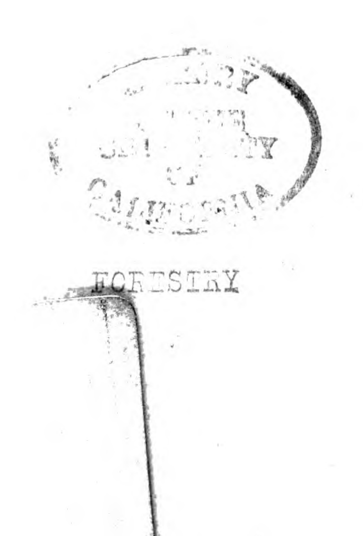
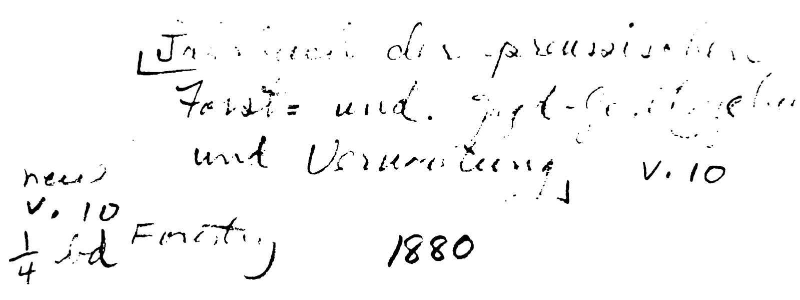










Diäten und Reisekosten.

1.

Die von den Königlichen Forstbeamten für Dienstreisen in Waldungen der Gemeinden, Corporationen pp. zu liquidirenden Fuhrkosten betr.

Bescheid an die Kgl. Reg.-Präsidien zu Posen, Königsberg und Gumbinnen und zur Kenntnißnahme an die übrigen Reg.-Präsidien der Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

F.-M. I. 1717, IIb. 23123 u. 519. M. d. J. I. B. 1064/65. M. f. d. l. A. 2320 u. 21.

Berlin, den 21. Februar 1878.

Auf den Bericht des Königl. Regierungs-Präsidiums vom 21. Dzbr. v. J. (3540/77 P. J.) erklären wir uns damit einverstanden, daß die Königl. Forstbeamten bei einer ihnen von dem Königl. Regierungs-Präsidium aufgetragenen Dienstreise in Waldungen der Gemeinden, Corporationen pp. für diejenigen in den Waldungen selbst zurückgelegten Strecken, deren Länge nicht nach Wegelängen festgestellt werden kann, die Fuhrkosten nach Analogie der Bestimmungen liquidiren dürfen, welche für dergleichen Reisen in den Staatswaldungen maßgebend sind.

Demgemäß wird im Anschluß an die Verfügung vom 10. Juli v. J.*) bestimmt, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen als Maßstab für die der Fuhrkostenberechnung zu Grunde zu legende Wegelänge die volle Waldtour nach dem Satze von 30 Kilometer Landweg anzusehen und daß als zurückgelegt anzunehmen sind.

a. eine volle Waldtour = 30 Kilometer, wenn auf die Waldbereisung über 7 Stunden,

b. eine 0,8 Waldtour = 24 Kilometer, wenn auf die Waldbereisung über 5 bis 7 Stunden,

c. eine 0,5 Waldtour = 15 Kilometer, wenn auf die Waldbereisung über 3 bis 5 Stunden,

d. eine 0,3 Waldtour = 10 Kilometer, wenn auf die Waldbereisung ½ bis 3 Stunden verwendet worden sind.

Die Berechnung der Fuhrkosten selbst hat nach den gesetzlichen Gebührensätzen, diesen Wegelängen entsprechend, zu erfolgen. Dabei darf aber, wenn eine volle Waldtour zum Ansatz gelangt, für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück eine besondere Wegelänge nur dann noch in Ansatz kommen, wenn dieselbe in einem Eisenbahnweg besteht oder wenn die auf die ganze Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und gleichzeitig die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 Kilometer und mehr beträgt. Außer in diesen

*) Jahrb. Bd. IX S. 494, Art. 73.

Fällen dürfen für denselben Tag neben einer vollen Waldtour nicht noch Entfernungen berechnet werden, oder wenn für außerhalb des Waldes zurückgelegte Strecken Landweg-Entfernungen in Rechnung gestellt werden, dann darf für denselben Tag keine volle Waldtour, sondern nach Maßgabe der oben angegebenen Zeitmaße nur bis höchstens 0,8 Waldtour in Ansatz kommen.

In den Liquidationen ist die, auf die Waldtouren verwendete Stundenzahl jedesmal anzugeben.

Der Finanz-Minister. **Der Minister für die landwirthschaftl. Angel.**
Camphausen. Friedenthal.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Bitter.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

2.

Die Nachweisung des den Forstbeamten verabfolgten Freibrennholzes betr.

Bescheid an die Königl. Regierung zu Gumbinnen und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. II. b. 21,445.

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. erwidert, daß in dem Schlußpassus des § 30 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Oberförster vom 4. Juni 1870*) welcher lautet:

> „Am Jahresschlusse wird im Holz-Manuale die Summe des jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und der dafür zu leistenden Zahlung gezogen und danach eine nur diese Summen enthaltende Nachweisung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei der Rechnungsabnahme vom Forstmeister mit seinem vidi oder seinen Bemerkungen zu versehen ist pp.,

nach erfolgter Verlegung des Etatsjahres auf den Zeitraum 1. April bis ult. März, unter Jahresschluß der 31. März und unter Holz-Manual dasjenige Manual zu verstehen ist: welches mit dem betreffenden 31. März in Ausgabe abschließt. Im Uebrigen ist die angeregte Frage gegenstandslos. Die Forstbeamten erhalten ihr Freibrennholz nicht für einen bestimmten Zeitraum sondern nach Bedarf und lediglich mit der Einschränkung, daß für jede Stelle an Knüppelholz und Reisern 1. Klasse im Laufe eines Jahres nicht mehr als das für sie festgesetzte Maximum verabreicht werden darf. Die Kontrole hat sich daher, neben sorgfältiger Ueberwachung eines sparsamen Verbrauchs nur darauf zu beschränken, daß im Laufe eines Jahres für jede Stelle von den eben genannten Sortimenten nicht mehr abgegeben wird und in der Naturalrechnung nicht mehr zur Verausgabung gelangt, als das festgesetzte jährliche Maximalquantum.

---

*) Jahrb. Bd. III. S. 3. Art. 4.

Mit Rücksicht auf den besonderen Rechnungsabschnitt 1. Januar bis ultimo März 1877 kann allerdings nachgesehen werden, daß in der Naturalrechnung für das mit dem 1. October 1876 begonnene und in der Ausgabe an Holzmaterial mit dem 31. März 1878 abschließende, dem Etatsjahre 1. April 1877/78 angehörende Wirthschaftsjahr an Brennholz der Forstbeamten in den fraglichen Sortimenten ein Betrag bis zu $^{5}/_{4}$ des jährlichen Maximums insoweit zur Verausgabung gelangt, als die Naturalrechnung für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ult. März 1877, wo eine solche überhaupt zu legen war, nicht schon einen Theil der, auf den $^{5}/_{4}$ jährlichen Maximalbetrag anzurechnenden Abgabe nachweist.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

3.

Liquidirung vorschußweise gezahlter Beträge betr.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. IIb. 3993.

Berlin, den 10. März 1878.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß unter den Beträgen, welche von den Regierungs- pp. Hauptkassen für Rechnung diesseitiger extraordinärer Fonds, namentlich für Rechnung des diesseitigen Fonds „zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten", vorschußweise zu zahlen und demnächst bei dem Ministerio zur Erstattung zu liquidiren sind, auch solche Summen enthalten waren, deren Zahlung zwar angewiesen, aber bis zum nächsten Final-Abschluß nicht erfolgt war, was zur Folge gehabt hat, daß diese Summen in den Forstverwaltungs-Extraordinarien-Rechnungen in Rest beziehungsweise als Bestand geführt und in das nächste Jahr übertragen worden sind. Dies ist unzulässig.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, darauf zu halten, daß künftig nur solche vorschußweise Zahlungen zur Erstattung liquidirt werden, welche bei Aufstellung der Erstattungs-Liquidation auch wirklich bereits geleistet worden sind, nicht aber auch solche, deren Zahlung bis zum nächsten Final-Abschluß nur erwartet wird. Durch eine Vergleichung mit den Büchern der Kasse ist dies sicher zu stellen.

Auch sollen in einzelnen Fällen in den Forstverwaltungs-Extraordinarien-Rechnungen die Ausgabe-Titel nicht oder doch nicht genau bezeichnet worden sein. In Folge dessen wird die Königliche Regierung ferner veranlaßt, ihre Hauptkasse anzuweisen, daß sie die betreffenden Ausgabe-Titel, welche den diesseits zu erlassenden desfallsigen Verfügungen werden angegeben werden, in der Ueberschrift, unter welcher die bezüglichen Beträge zur Verrechnung kommen, ganz genau und vollständig bezeichnet.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domänen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

4.

Nachweis über die Verwendung des Fonds Kap. 4 Tit. 4 des Etats der Forst-Verwaltung „zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten".

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, excl. Sigmaringen, und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover IIb. 3, 994.

Berlin, den 10. März 1878.

Der rechnungsmäßige Nachweis über die Verwendung des Fonds Kap. 4 Tit. 4 des Etats der Forst-Verwaltung „zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten" welcher bisher in der Forstverwaltungs-Extraordinarien-Rechnung erfolgte, soll vom Rechnungs-Jahre 1. April 1878/79 ab in der Forstverwaltungs-Rechnung unter dem genannten Titel geschehen. Zu diesem Zwecke sind die von dem Ministerium bewilligten und von den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen gezahlten Kaufgelder bei jenem Titel in Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe, also ebenso nachzuweisen, wie dies bezüglich der Zuschüsse zu den Forstbau-Fonds und zu dem Forstkultur- und Vermessungs-Fonds durch die Circular-Verfügung vom 10. Dezember 1849 — I. 14,477 — und deren Anlagen zu 3 und 4 und durch die Circular-Verfügung vom 21. Januar 1856 — IIb. 8619 — vorgeschrieben worden ist, mit der Modifikation jedoch, daß beim Ankaufs-Fonds nicht alle vom Ministerio bewilligten Kaufgelder gleich nach erfolgter Bewilligung, sondern nur diejenigen Beträge derselben in Soll-Ausgabe-Zugang zu bringen, welche für bereits ausgeführte Ankäufe Seitens der Königlichen Regierung zur definitiven Zahlungs-Anweisung gelangt sind.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, alle von dem genannten Rechnungs-Jahre ab für Rechnung des vorgedachten Fonds geleisteten Ausgaben nicht der General-Staatskasse in Anrechnung bringen, sondern wie gedacht verrechnen zu lassen. Selbstverständlich sind diese Ausgaben auch in die künftigen Quartal-Abschlüsse gehörigen Orts zu übernehmen. Nicht minder hat deren Aufnahme für die ersten drei Quartale April/Dezember jeden Jahres in die zu den Abschlüssen vorgeschriebene Zu- und Abgangs-Nachweisung zu erfolgen. In letzterer Nachweisung kann sich die desfallsige Angabe auf das für jeden Ankauf gezahlte Kaufgeld — ohne Bezeichnung des Kaufobjektes selbst — und auf das den Kauf genehmigende Rescript, nach Datum und Nummer, beschränken.

Dagegen bedarf es nach wie vor der Einreichung der mittelst der Circular-Verfügungen vom 7. März 1874 — IIb. 4571*) und vom 2. September 1876 — IIb. 15,454**) — vorgeschriebenen speciellen Nachweisung der zur Forst erworbenen Flächen zum 10. April jeden Jahres. Diese Nachweisung muß alle diejenigen käuflichen Erwerbungen enthalten, für welche das Kaufgeld im abgelaufenen Rechnungs-Jahre zur Zahlung gekommen ist, bezüglich des Kaufgeldes also mit der betreffenden Rechnung genau übereinstimmen.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

*) Jahrb. Bd. VII. S. 27. Art. 21.
**) Jahrb. Bd. IX. S. 19. Art. 12.

Etatswesen und Statistik.

5.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1878—79.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
1.	Für Holz, aus dem Forstwirthschaftsjahr 1. Okt. 1877/78	49,000,000
2.	Für Nebennutzungen	4,500,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	402,274
5.	Von Flößereien	33,540
6.	Von Wiesen-Anlagen	82,888
7.	Von Brennholz-Niederlagen	71,525
8.	Vom Sägemühlenbetriebe	588,000
9.	Von größeren Baumschulen	24,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve u. dem Eichholz*) bei Arnsberg	16,660
	Summa Tit. 4 bis 10. . .	1,219,863
11.	Verschiedene andere Einnahmen	413,623
12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	9,900
13.	" " " zu Münden	12,400
	Summa Tit. 12. und 13. .	22,300
	Summa der Einnahme . .	55,497,500

*) Im Anschlusse an die Stadt Arnsberg in Westfalen befindet sich eine zu den Staatsforsten gehörende isolirte Waldparzelle von 28 Hekt., das Eichholz genannt. Dieses Wäldchen war in früheren Zeiten eine mit dem angrenzenden Kloster verbundene Park- und Promenaden-Anlage, welche mit Aufhebung des Klosters Staatseigenthum wurde.

Schon unter der hessischen Regierung ordnete ein Kabinetsbefehl des Großherzogs Ludwig vom 16. August 1813 an, daß dieses Wäldchen mit seinen Anlagen und Promenaden nicht nur erhalten, sondern noch verschönert werden solle, und es wurden zu diesem Behufe von der Hessischen Regierung baare Zuschüsse gewährt. In gleicher Weise sorgte demnächst die Preußische Regierung für deren Unterhaltung und Verbesserung. Auf Anregung des Ober-Präsidenten v. Vinke wurde eine sogenannte Promenaden-Deputation aus Beamten der Regierung unter Vorsitz des Regierungs-Präsidenten gebildet, welche auch die Sorge für Herstellung und Unterhaltung geeigneter Anlagen auf dem Schloßberge übernahm. Die hierzu erforderlichen Geldmittel wurden dieser Deputation theils aus Fonds der Verwaltung für Gewerbe und Bauwesen, theils aus Fonds der Forstverwaltung überwiesen, während letztere die aus dem Verkaufe abständigen Holzes erfolgenden Einnahmen bezog.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1837 wurde demnächst angeordnet, „daß der Promenaden-Deputation zu Arnsberg die Bewirthschaftung und Benutzung des Forstdistrikts Eichholz, sowie der Ertrag desselben zur Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der Anlagen in den Umgebungen von Arnsberg ausschließlich zu überlassen sei, mit der Maßgabe, daß die zeither aus dem Forstkulturfonds jährlich bewilligten 120 Thaler dagegen wegfallen und übrigens in den Eigenthumsverhältnissen nichts geändert, und daß auch die Bewirthschaftung und Benutzung der Holzbestände im Eichholz von Seiten der Promenaden-Deputation nur so

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	A. Dauernde Ausgaben.	
	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
	Besoldungen.	
1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mk bis 6,000 Mk., im Durchschnitt 4,800 Mark. Außerdem künftig wegfallend 1,500 Mk. persönliche Zulage, welche ein Oberforstmeister als Ersatz für frühere Dienstbezüge über das normale Maximalgehalt bezieht	616,800
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	
	(3 Forstmeister haben Dienstwohnung).	
2	682 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mk. bis 3,300 Mk., im Durchschnitt 2,550 Mk.,	
	Latus .	616,800

betrieben werde, wie es die Vervollkommnung der Anlagen, insbesondere die Erhaltung des ihnen eigenen Charakters durch Schonung der aufstehenden Eichen- und Buchenstämme erfordert und gestattet".

Nach Maßgabe dieser Anordnung König Friedrich Wilhelm III. ist die Verwaltung des Eichholzes von der Promenaden-Deputation bisher selbstständig geführt, und es sind derselben, soweit die eigenen Einnahmen aus dem Grundstücke zur Unterhaltung der Anlagen nicht ausreichten, noch Zuschüsse aus den Fonds des Handels-Ministeriums bewilligt, welche vom Jahre 1854 ab auf jährlich 200 Thaler = 600 Mark fixirt wurden.

Die fernere Gewährung von Zuschüssen aus diesen Fonds kann jedoch als gerechtfertigt nicht erachtet werden. Soweit für die Folge überhaupt noch ein Zuschuß zur Erhaltung des Eichholzes nothwendig werden sollte, wird ihn die Forstverwaltung als Eigenthümerin des Eichholzes zu leisten haben. Sie hat mit dieser Verpflichtung das Eichholz von der Hessischen Regierung übernommen, ihr liegt daher auch die Sorge dafür ob, daß einem der schönsten, von nah und fern vielfach besuchten Punkte im Herzogthum Westfalen sein Schmuck und seine Reize erhalten bleiben.

Das Verhältniß bedarf aber einer korrekten etatsmäßigen Regulirung, und diese wird dahin zu treffen sein, daß die Ordnung in derselben Weise erfolgt, wie es für das ganz gleiche Verhältniß bezüglich des Thiergartens zu Cleve geschehen ist.

Demgemäß ist im Etat die aus dem Eichholze zu erwartende durchschnittliche Jahres-Einnahme von 610 Mark bei Titel 10 Kapitel 2 in Zugang gestellt und derselbe Betrag bei Titel 26 Kapitel 2 der Ausgabe zugesetzt worden. Ein für das Eichholz in einzelnen Jahren etwa nothwendiger Zuschuß muß daher aus Ueberschüssen bei dem Thiergarten zu Cleve gedeckt werden, was unbeschadet des letzteren thunlich ist, da im Durchschnitt der letzten sechs Jahre jährlich 4,596 Mark von den Ueberschüssen des Clever Thiergartens zur Staatskasse abgeführt sind, während der für das Eichholz erforderliche Zuschuß, selbst wenn einmal gar keine Einnahme für Holz erfolgen sollte, den Jahresbetrag von 900 Mark nicht übersteigen wird.

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	616,800
	und 750 Mark, künftig wegfallend, persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge	1,739,850
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterial wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3,343 Förster, davon 3,342 incl. 1 künftig wegfallend, mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 11,805 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 64,850 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 146,112 Mark für 355 Waldwärter, davon 246 vollbesoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 109 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark; 923 Mark persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend	3,432,850
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür, und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Kassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 33 Torf-, Wiesen-, Flöß- rc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; und 34 Torf-, Wiesen- rc. Wärter, zusammen mit 10,884 Mark, davon 17 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 17 nebenamtlich beschäftigt mit 36 bis 324 Mark	55,974
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt	
	Latus . .	5,845,474

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	5,845,474
	3000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter. Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung und gegen Zahlung von 100 Mark Feuerung.	
	Summa Tit. 1. bis 4. . .	5,845,474
4a.	**Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten**	101,000
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion zu Hannover .	69,150
6.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mk. für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,161,530
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür, und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
7.	Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	900,000
	Das Maximum des den Forstrendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3,300 Mark.	
	Diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche ihr Amt als voll beschäftigendes Hauptamt und nicht blos kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeld-Zuschuß.	
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassen-Beamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Tit. 5. bis 8. . .	2,298,680
	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
9.	Fuhrkosten-Aversa und Dienst-Aufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mk. für jeden	295,200
10.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,096,300
	Latus . .	1,391,500

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	1,391,500
11.	Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungs-Zulagen von je 20 Mark	285,262
12.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark	14,298
13.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101,010
	Summa Tit 9. bis 13. . .	1,792,070
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
14.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1877/78 und von anderen Forstprodukten	7,095,000
15	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienst-Gebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienst-Gebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte	2,024,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,200,000
17.	Zu Wasserbauten in den Forsten	37,440
	Summa Tit. 16. und 17. . .	1,237,440
18.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1877/78 und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . (Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kapitel 4 Titel 4 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats).	3,670,200
19.	Jagdverwaltungskosten	76,000
20.	Betriebskosten für Torfgräbereien	115.000
21.	Betriebskosten für Flößereien	27,600
22.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	17,792
23.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	67,189
24.	Betriebskosten für Sägemühlen	558,900
	Latus . .	786,481

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	786,481
25.	Betriebskosten für größere Baumschulen	20,150
26.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	11,370
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 20. bis 26. . .	818,001
27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . .	188,500
28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung . . .	135,000
29.	Druckkosten	56,000
30.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	190,000
31.	Insektentilgungs-, Vorfluth-Kosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	386,835
	Summa Tit. 29. bis 31. . .	632,835
	Summa Tit. 14. bis 31. . .	15,876,976
	Summa Kap. 2. . .	25,914,200
	Zu forstwirthschaftlichen und Lehrzwecken.	
	Besoldungen.	
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 6,900 Mk.; 4 Professoren u. 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretär mit 1500 Mk.; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mk.; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	35,550
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 9000 Mk; 4 Professoren mit 3,300 Mk. bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 akademischer Gärtner 1,800 Mark; 1 Hausmeister und	
	Latus . .	35,550

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	35,550
	Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	30,900
	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.	
	(Die Direktoren, ein Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung).	
	Summa Tit. 1. und 2. .	66,450
2a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4,740
	Andere persönliche Ausgaben.	
3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen	29,000
4.	Zu außerordentlichen Remunerationen u. Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien. .	2,400
	Summa Tit. 3. und 4. . .	31,400
	Sächliche Ausgaben.	
5.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben	66,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kap. 3. . .	169,100
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Kommunal- und Reallasten	530,000
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	510,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
	Latus . .	1,250,000

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Transport . .	1,250,000
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Die zur Verstärkung des Forstkultur-Fonds (Kap. 2 Tit. 18) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
	Summa Kap. 4. . .	2,300,000
	Hierzu: „ „ 3. . .	169,100
	„ „ 2. . .	25,914,200
	Summa A. Dauernde Ausgaben . .	28,383,300
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1,200,000
2.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden, desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	50,000
3.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 15 des Ordinariums)	500,000
4.	Zur Einrichtung des Torfbetriebes auf dem zur Oberförsterei Rendsburg, Regierungsbezirk Schleswig, gehörigen Lütjenwestedter Moore	60,000
5.	Zur Erweiterung des zu Stubbenkammer im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund, belegenen, dem Forstfiskus gehörigen Gastwirthschafts-Etablissements	40,000
	Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	1,850,000
	Abschluß.	
	Die Einnahmen betragen	55,497,500
	Die dauernden Ausgaben betragen	28,383,300
	Mithin Ueberschuß . .	27,114,200
	Hiervon ab:	
	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	1,850,000
	Bleibt Ueberschuß . .	25,264,200

6.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1878—79 und Einnahme Titel 1 für Holz.

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Material. controlfähiges	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Material. nicht controlfähiges	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark.	Pf.
1	Königsberg	177,078	61,399	238,477	35,658	357,128	78,611	2,193,949.	—
2	Gumbinnen	180,870	54,647	235,517	16,256	377,430	81,990	2,016,494.	—
3	Danzig	94,512	12,553	107,065	5,696	134,849	22,253	787,675.	—
4	Marienwerder	170,661	16,764	187,425	7,679	339,138	46,516	1,925,027.	—
5	Potsdam	199,190	16,996	216,186	8,889	366,930	78,794	3,506,823.	42
6	Frankfurt a. O.	171,054	10,745	181,799	5,262	357,168	83,711	3,481,582.	—
7	Stettin	113,405	9,630	123,035	2,321	234,160	46,772	2,452,263.	—
8	Cöslin	45,884	5,322	51,206	1,371	91,633	16.124	602,783.	—
9	Stralsund	24,797	3,673	28,470	1,401	51,932	48,693	660,873.	—
10	Posen	64,671	6,376	71,047	1,992	110,398	32,025	910,150.	—
11	Bromberg	94,890	7,349	102,239	3,806	154,120	30,068	1,030,002.	—
12	Breslau	58,144	4,124	62,268	990	163,226	30,454	1,581,244.	—
13	Liegnitz	20,570	1,502	22,072	571	37,328	13,210	488,253.	—
14	Oppeln	71,859	5,238	77,097	1,331	221,317	55,245	1,463,399.	—
15	Magdeburg	60,319	4,403	64,722	1,517	84,043	69,049	1,696,644.	—
16	Merseburg	73,196	5,588	78,784	1,294	154,656	81,206	2,287,660.	—
17	Erfurt	35,519	1,133	36,652	430	111,450	48,749	1,263,750.	—
18	Schleswig	29,024	7,501	36,525	402	65,219	31,286	951,970.	—

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungsätzen in Festkubikmetern. Material. controlfähiges	nicht controlfähiges	Geld-Einnahme. Tit. 1. Für Holz. Mark. Pf.
19	Hannover (Provinz)	233,143	20,575	253,718	7,903	603,066	252,301	6,605,036. —
	Gemeinschaftliche Waldungen	4,660	—	4,660				
20	Münster	2,228	234	2,462	21	6,955	2,041	103,000. —
21	Minden	34,753	1,492	36,245	673	72,826	39,901	667,310. —
22	Arnsberg	19,633	752	20,385	298	42,293	19,438	388,580. —
23	Kassel	191,394	7,081	198,475	1,858	377,676	263,507	3,470,280. —
	Gemeinschaftliche Waldungen	23,266	295	23,561	111			
24	Wiesbaden	49,594	2,290	51,884	1,196	121,043	66,218	1,622,690. —
	Gemeinschaftliche Waldungen	862	2	864	1			
25	Koblenz	26,072	736	26,808	196	45,960	49,141	853,250. —
26	Düsseldorf	15,867	2,130	17,997	748	27,547	12,922	459,840. —
27	Cöln	11,703	487	12,190	114	19,181	6,316	358,800. —
28	Trier	61,369	1,607	62,976	615	159,911	55,227	1,856,920. —
29	Aachen	28,256	737	28,993	417	43,937	32,521	507,812. —
	Summa	2,359,655	273,064	2,632,719	110,905	4,932,520	1,694,189	46,197,059. 42
	Gemeinschaftliche Waldungen	28,788	297	29,085	112			
30	Muthmaßliche Mehr-Einnahme in Folge höherer Verwerthung des Holzes und der Nebennutzungen und höheren nachhaltigen Natural-Ertrages gegen die Annahme der Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	2,802,940. 58
31	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	— —
								49,000,000. —

7.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1878/79.

(13. Sitzung vom 13. November 1877).

Präsident:

Etat der Forstverwaltung.

Einnahme: Hauptetat Seite 2 Kapitel 2, Anlage Band 1 Nr. 2 S. 2.
Dauernde Ausgaben: Hauptetat S. 18—20, Kapitel 2—4, Anlage Band 1 Nr. 2 S. 2—10.

Ich eröffne die Diskussion über die Einnahme Kapitel 2 Titel 1—13.

Der Abgeordnete Osterrath hat das Wort.

Abgeordneter **Osterrath**: An den Herrn Finanzminister richte ich die Bitte, daß den Beamten der Königlichen Forstverwaltung, namentlich Oberförstern gestattet werde, ihre Bekanntmachungen in fiskalischen Angelegenheiten, also über Holzverkäufe, Bauten, Submissionen und dergleichen in den gelesensten Blättern erlassen zu dürfen. Wir haben in meiner Vaterstadt ein Blatt, das sehr verbreitet ist und in jeder Familie gelesen wird, nicht blos in der Stadt, sondern auch in der Umgegend; das Amtsblatt und das Kreisblatt erfreuen sich dagegen nur eines sehr geringen Leserkreises.

Das genannte Blatt hat aber die Signatur als ein ultramontanes Blatt und deßhalb dürfen ihm keine Bekanntmachungen zugewendet werden. Dadurch kommen die Oberförster in die größte Verlegenheit. Es ist vorgekommen, daß ein Oberförster seine Bekanntmachungen auf seine Kosten abschreiben und in den Häusern herumtragen ließ, oder er ließ sie durch die Schelle bekannt machen. Seit die Buchdruckerkunst erfunden ist, und viele Leute lesen können, ist dies doch nicht mehr die Art und Weise, wie man etwas bekannt macht, und es können dabei die fiskalischen Interessen aufs höchste gefährdet werden. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, ihre Bekanntmachungen durch die gelesensten Blätter zu veröffentlichen, allerdings werden diese Gemeindevorsteher leicht verdächtig und bekommen einen schwarzen Strich, und deßhalb scheuen sich auch einige, klagen aber unter vier Augen sehr, daß ihre Bekanntmachungen deshalb wenig gelesen werden. Die Gerichtsbehörden erlassen auch ihre Bekanntmachungen, zum Beispiel über Verpachtungen und Verkäufe in wirklich gelesenen Blättern, und da glaube ich, daß es im fiskalischen Interesse liege, wenn in dieser Beziehung der Forstverwaltung gestattet wird, ihre Bekanntmachungen auch in viel gelesenen Blättern erlassen zu dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Kropp hat das Wort.

Abgeordneter **Kropp**: In der letzen Session war ich veranlaßt, an den Regierungstisch ein Anliegen der Einwohner meiner Heimath zu richten und zwar dahingehend, daß man in der Art und Weise des Holzverkaufs aus den Forsten eine Ausnahme gestatten möge für die Gegenden, wo der Forstgrund nur ein sehr spärlicher ist. Das ist der Fall zunächst in meinem Wahlkreise, dann aber auch in der ganzen Landrostei, worin er gelegen ist, der Landrostei Stade in Hannover, von dem ganzen Areal der dortigen Landrostei umfaßt der Forstgrund nur 4 Prozent. Meine Herren, Sie werden zugeben, das ist ein gar geringer

Prozentsatz. Die Folge davon ist, daß man dort viel haushälterischer mit dem Holz umgeht, als in den Gegenden, die mehr mit Forsten gesegnet sind. Namentlich wünscht man die harten Hölzer mehr zu Nutzholz ausnutzen zu können. Nach der jetzt allgemein gültigen Norm für den Holzverkauf aus den Forsten werde ein zu großer Theil zu Brennholz zugerichtet. Außerdem ist ein Hauptgesichtspunkt auch der, daß man von dem Eichenholze die Borke benutzen will zu Gerberlohe. Meine Herren, in dortiger Gegend hat sich ein Nebengewerbe für den kleinen Mann auf dem Lande herausgebildet, das in Folgendem besteht: In der landwirthschaftlich relativ mustervollen Zeit, im Maimonat, machen sich ganze Familien kleiner Leute auf, nachdem sie Eichenholz auf dem Stamm gekauft haben, entborken dasselbe und richten dann mit der größten Sorgsamkeit die Gerberlohe her, zum Handelsartikel. Wer damit bekannt ist, weiß, daß viel Sorgfalt hierzu erforderlich ist. Wo in großem Zuschnitt die Sache betrieben wird, geschieht es häufig, daß durch Mangel an Sorgfalt nur ein geringwerthiges Material erzielt wird.

Alle diese Umstände wirken dahin zusammen, daß in dortiger Gegend gewünscht wird, es möchte die Ausnahme zugelassen werden, auf dem Stamm zu verkaufen, anstatt in der sonst befolgten Weise.

Ich kann nun mit großer Befriedigung konstatiren, daß ich als Mitglied der Gruppe für Forstwirthschaft informirt worden bin, wie die Königliche Staatsregierung von meiner Darlegung in letzter Session Veranlassung genommen hat, sofort sich in Verbindung zu setzen mit der Oberfinanzdirektion in Hannover. Zugleich wurde ich informirt in der Gruppe, daß allerdings die in Rede stehenden, gewünschten Ausnahmen zulässig seien. — Aber, meine Herren, es hat den Anschein, als ob die Oberfinanzdirektion in Hannover sehr wenig geneigt ist, solche Ausnahmen zu gestatten. Unter solchen obwaltenden Umständen erlaube ich mir daher, an den Regierungstisch die Bitte vom vergangenen Jahre zu wiederholen, und zwar dahin gehend, daß die Königliche Regierung Veranlassung nehmen möge, der Oberfinanzdirektion in Hannover nochmals Direktiven zugehen zu lassen in den Fällen, wo von Seiten der betreffenden Bevölkerung eben eine derartige Ausnahme gewünscht wird, solchem Verlangen zu willfahren, und dem entsprechend ihrerseits denn auch die Oberförster dahin zu instruiren, auf alle Weise den Wünschen der betreffenden waldarmen Gegenden entgegenzukommen. Nach der sehr anerkennenswerthen, freundlichen Weise, in der uns in der Gruppe Auskunft gegeben worden, zweifle ich nicht im Mindesten an der Erfüllung dieses Wunsches.

Es würde mich aber sehr freuen, vom Regierungstische aus eine kurze Bestätigung in diesem Augenblicke zu vernehmen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Landforstmeister **Ulrici:** Meine Herren! Daß die Preußische Staatsforstverwaltung im Allgemeinen nicht wieder zu dem angeregten primitiven Modus des Holzverkaufes auf dem Stamme zurückkehren kann, werden mir diejenigen Herren, die mit der Forstverwaltung einigermaßen bekannt sind, ohne weitere Begründung zugeben. Ausnahmsweise und namentlich beim Schälwaldbetrieb kann dagegen diese Verkaufsart nachgelassen werden, und wird sich die Staatsregierung der Prüfung nicht entziehen, ob speziell vorliegende oder lokale Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, auf einen derartigen Verkaufsmodus einzugehen.

In dieser Richtung der Finanzdirektion in Hannover eine Direktive zu geben, steht nichts entgegen.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort. (Pause).

Derselbe verzichtet.

Die Diskussion ist geschlossen. Die Titel sind festgestellt.

Ausgabe Kapitel 2, Titel 1 bis 31 sind genehmigt.

Kapitel 3, Titel 1 bis 5 — sind ebenfalls bewilligt.

Kapitel 4, allgemeine Ausgaben ist zu Titel 1 bis 3 Niemand gemeldet — diese Titel sind bewilligt.

Beim Titel 4 liegt ein Antrag vor von dem Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde) unter Nr. 50 der Drucksachen. Zu demselben ist ein Unterantrag eingebracht, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer, Abgeordneter Dr. **Lutteroth:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in dem Antrage unter Nr. 50 der Drucksachen zum Etat der Forstverwaltung hinter den Worten „abverkauft werden" einzuschalten: Diese Summe darf jedoch für die nächste Zukunft nicht niedriger bemessen werden als 1,050,000 Mark. Graf Matuschka.

Präsident: Ich will vorab bemerken, daß ein Beschluß über den Antrag nicht gefaßt werden kann; er muß nach der Geschäftsordnung der Budgetkommission überwiesen werden vor der Beschlußfassung.

Der Abgeordnete v. Meyer (Arnswalde) hat das Wort.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren! Ich behandele mein Thema vom vorigen Jahre; ich werde aber diesmal sehr viel kürzer sein. Indessen möchte ich die Geschichte dieses meines Antrages doch mit ein paar Worten rekapituliren. In Anbetracht der staatswirthschaftlichen Gründe für Vermehrung der Staatsforsten hat das Haus die Fonds zur Vermehrung der Forsten seit einer Reihe von Jahren zu vermehren gestrebt. Es standen im Jahre 1871 zum Etat 150,000 Mark, im Jahre 1872 wurden sie in Folge des Drängens des Hauses auf 375,000 Mark erhöht, 1873 auf 525,000 Mark und 1874 auf 1,050,000 Mark, und dabei ist es geblieben seit 4 Jahren. Im vorigen Jahre stellte die Budgetkommission, anknüpfend an den Antrag Bernhardt, 2 Anträge, sie lauteten:

erstens:

Mit Rücksicht auf die unbestreitbar in vielen Theilen der Monarchie hervortretende Nothwendigkeit, mit dem Ankauf und der Aufforstung öder Ländereien und ganz extensiv benutzter Weidegründe mit absolutem Waldboden im Interesse der Landeskultur rascher als bisher vorzugehen,

und zweitens:

statistische Erhebungen über die vorhandenen Forstländereien, über die Veränderungen des Waldareals und insbesondere über die im Interesse der Landeskultur aufzuforstenden Grundstücke vornehmen zu lassen und das betreffende statistische Material dem Landtage mitzutheilen.

Diese beiden Anträge wurden mit großer Majorität vom Hause angenommen. Ich hatte gleichzeitig einen Zusatz beantragt, dahin gehend:

die erforderlichen Geldmittel zum Forstankauf werden nöthigenfalls durch Verkauf von Domainen beschafft.

Auch diesen Antrag machte die Budgetkommission ohne Weiteres zu dem ihrigen. Das war aber, wie ich glaube, sein Unglück. Es wäre dem Antrage besser gewesen, wenn man ihn in der Budgetkommission gestriegelt und gekämmt und auf ein geringeres Maß zurückgeführt hätte. Der Antrag kam dann ins Plenum. Ich motivirte ihn statistisch, volkswirthschaftlich, meteorologisch, physikalisch, konstitutionell, juristisch. (Heiterkeit).

Ich habe meine Rede, um mich für die heutige Debatte zu orientiren, gestern wieder durchgelesen und muß sagen, sie hat mir sehr imponirt. Ich muß gestehen, sie kommt mir heute viel gelehrter vor, wie ich selber. (Heiterkeit).

Der Antrag ging allerdings sehr weit, er hatte im Sinne, sämmtliche Domainen zu verkaufen und dafür Forsten anzulegen. Der Herr Regierungskommissar widerlegte mich in vielen Punkten sehr eingehend und ausführlich — ich bin ihm heute noch sehr dankbar dafür. — Auch der Herr Minister erwies mir die Ehre, mir darauf zu antworten; er setzte gewissermaßen den Punkt auf das I und machte einen sehr guten Witz über meine Person. Er verglich mich mit dem Milchmädchen in Gellerts Fabeln. Wenn das ein Abgeordneter gesagt hätte, so würde ich ihm vielleicht darauf ähnlich geantwortet haben. Ich habe aber in diesem Punkte sehr altmodische Ansichten. Ich halte es nämlich für ganz unpassend, wenn in diesem Hause über die Personen der Minister Seiner Majestät des Königs Witze gemacht werden. Für mich ist eine Gêne in dieser Beziehung doppelt vorhanden, weil ich gleichzeitig Beamter Seiner Majestät des Königs bin und in dem Herrn Finanzminister meinen Vorgesetzten zu verehren habe. Das ist übrigens, wie ich in Parenthese bemerke, auch die einzige Gêne, die ich in dieser Beziehung anerkenne für die Doppelstellung eines Beamten und Abgeordneten. Ich schwieg also und werde auch in Zukunft schweigen, wenn der Herr Minister mich in ähnlicher Weise angreifen sollte. Will der Herr Minister davon profitiren, will er mich in diesem waffenlosen Zustande angreifen, so habe ich nichts dagegen.

Meine Herren, mein Antrag wurde abgelehnt und zwar mit einer sehr zweifelhaften Majorität, denn nach dem stenographischen Bericht hat der Herr Präsident die Gegenprobe machen lassen. Von dem Antrage Bernhardt, der von der Budgetkommission empfohlen und vom Hause mit großer Majorität angenommen war, mußte dagegen erwartet werden 1) eine Verstärkung des Forstankaufsfonds für 1878. — Sie ist aber nicht erfolgt, denn es sind wieder nur 1,050,000 Mark in den Etat gesetzt; 2) ließ sich bestimmt erwarten die Aufstellung einer Forststatistik im Jahre 1877. Daß sie aber vorgenommen oder eingeleitet worden wäre, davon habe ich nichts gehört. Es scheint also, daß der Abgeordnete Bernhardt und das Haus mit seinem Antrage genau so viel erreicht hat, als ich mit meinem durchgefallenen Antrage, nämlich nichts.

Mein vorjähriger Antrag ging ja nun sehr weit, ich hätte ihn aber dennoch sehr gern wiederholt. Ich konferirte darüber mit verschiedenen der Herren Juristen im Hause, fand aber, daß sie alle eine unglaubliche Zahl schwerer Bedenken hatten, die sich meistens auf das Gesetz vom 17. Januar 1820 bezogen. Sie meinten, die Inhaber der alten Staatsschuldscheine müssen konsentiren — und was alles. Ich war der Meinung und wandte ein, — ich bin eben kein Jurist es würde vielleicht auch so gehen, daß man das neu anzukaufende Forstland als Pfandobjekt treten lasse an die Stelle der verkauften Domainen; indessen das zog alles nicht. Ich konnte also nichts weiter thun, als zum Rückzug blasen mit

meinem Antrage, um ihn nun in der mattherzigen Form zu formuliren, wie er gestellt ist, namentlich mattherzig durch das Wort „möglich“, welches sich darin findet. Ich ziehe mich jetzt lediglich auf den einfachen Satz zurück, daß es keine gute Wirthschaft ist, wenn der Mensch sein Kapital verwirthschaftet zu laufenden Ausgaben. (Sehr richtig!)

Wer das thut, lebt viel schlimmer auf Kosten späterer Generationen, als derjenige, der Schulden macht zu produktiven Zwecken; in dieser Lage sind wir bekanntlich. Mit einer Forststatistik komme ich Ihnen diesmal nicht wieder, ich möchte nur die zwei Hauptzahlen rekapituliren. Wir haben 470 Quadratmeilen Staatsforst und 61 Quadratmeilen Domainenbesitz. Nach der Mittheilung, die der Herr Regierungskommissar uns in der Gruppe gegeben hat, sind in den letzten zehn Jahren gegen 5 Quadratmeilen Domainen verkauft und etwas über eine Quadratmeile Forstland, zusammen also 6 Quadratmeilen Staatsgrundbesitz; Nr. 44 der Drucksachen giebt ihnen das näher an — für eine Summe von 46,590,870 Mark. Zum Theil sind bekanntlich die Verkäufe gar nicht günstig gewesen, namentlich bei den Ausschlachtungen, wie wir das schon öfter erörtert haben.

Wir hätten in der Gruppe gern noch eine andere Nachweisung gehabt, wie viel nämlich das Land gekostet hat, welches angekauft worden ist. Wir haben sie aber nicht bekommen können, das Material war im Ministerium nicht vorhanden. Indessen findet sich doch einiges Material in einer Notiz des Herrn Regierungskommissars aus der vorjährigen Sitzung, darnach haben wir in denselben zehn Jahren 33,022 Hektaren, oder was dasselbe ist, 6 Quadrat-Meilen Forstland angekauft, also dieselbe Fläche, die man verkauft hat. Die Nachweisung ergiebt außerdem noch 10 weitere Quadratmeilen, die durch Tausch erworben sind und auf andere Weise — die gehören aber nicht hierher. Es sind also 6 Quadratmeilen Forst und Domainen verkauft für 46,590,870 Mark und 6 Quadratmeilen Forstland wiedergekauft. Den Preis wissen wir nicht genau, aber ich kann ihn berechnen nach einer Aeußerung des Herrn Regierungskommissars im vorigen Jahre. Er sagte: der Morgen kostet ungefähr 30 Mark, daraus kann ich also berechnen, daß die 6 Quadratmeilen neues Forsthaus vier Millionen Mark gekostet haben; es bliebe also eine Summe von 42½ Millionen Mark übrig, die nicht zur Verwendung durch Landankauf gekommen ist. Für etwaige Rechnungsfehler will ich mich noch handeln lassen und will die Summe von 42½ Millionen auf 40 Millionen Mark reduziren. Das halte ich für ein sehr böses Resultat. Man sagt nun allerdings, diese Summe sei nicht zu den laufenden Ausgaben verwandt, sondern zur Schuldentilgung, und dazu seien wir verpflichtet gewesen nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. Da wir amortisirt hätten, hätten wir auch das Kapital thatsächlich nicht angegriffen; wer seine Schulden bezahle, verbessere seine Güter. Ich gebe zu, daß dies alles zum Theil richtig ist, indessen muß ich doch beklagen, daß wir uns noch immer auf dem Standpunkt vom Jahre 1820 befinden, wo der Staat bekanntlich in der allergrößten Geldkalamität war. Ich glaube, wir hätten manches seitdem ändern können; ferner bin ich der Meinung, daß man durch Amortisirung nur dann seine Güter verbessert, wenn man gleichzeitig keine neuen Schulden macht; macht man aber neue Schulden, so kommt es doch eigentlich auf das hinaus, was man Studentenwirthschaft zu nennen pflegt. Eine wirkliche Amortisirung liegt nicht vor, und es bleibt dabei, man verwirthschaftet sein Kapital. Ich hätte ferner

noch zu erwidern, daß das Gesetz vom Jahre 1820 doch nur auf die Domainen geht, die damals vorhanden waren, aber nicht auf die, welche seitdem erworben sind.

Ein Pfandobjekt für die Staatsgläubiger sind die Domainen in den neuen Landestheilen gewiß nicht. Meine Herren, die schlechte Wirthschaft, die in der Verausgabung des Kapitals zu laufenden Ausgaben liegt, ist ganz besonders gefährlich, wenn dieses Kapital in Grundbesitz besteht; der Grundbesitz steigt bekanntlich erfahrungsmäßig im Werth, und der Geldwerth sinkt in gleichem Maße. Seit 30 Jahren hat der Grundwerth sich gewiß verdoppelt, während andrerseits der Geldwerth in demselben Maße gesunken ist. Beide Erscheinungen bedingen sich ja gegenseitig. Was man vor 30 Jahren mit 50,000 Thalern machen konnte, kann man heute nicht mehr mit 100,000 Thalern leisten. Es scheint mir nun ein heilloser Unterschied zu sein zwischen der Verwirthschaftuug eines Kapitals, welches nothwendig im Werthe steigen muß, und der Verwirthschaftung desjenigen Kapitals, welches nothwendig sinken muß. Ich glaube, daß diese Wirthschaft nothwendig ein Ende gewinnen muß. Das kann nur dadurch geschehen, daß man die Erlöse aus den Domainen wieder in Grundbesitz anlegt, und zwar vorzugsweise in der Form von Forstankäufen.

Die nationalökonomischen Vorzüge, die das, abgesehen von der Geldfrage, hat, will ich nicht wieder auseinandersetzen; Sie werden Gelegenheit haben, das an einer andern Stelle zu sehen. Der Herr Abgeordnete Bernhardt hat einem großen Theile der Abgeordneten eine Broschüre mitgeheilt, die diese Frage erläutert. Es fragt sich nun, meine Herren, wo kommt das Geld her? Daß es zur Zeit fehlt, wissen wir schon. Die Finanzen sind nicht mehr in so guter Lage, wie früher. Wenn das Geld da wäre, so habe ich das Vertrauen zu dem Herrn Minister, daß er diesen Fonds auf Grund des vorjährigen Beschlusses des Hauses erhöht hätte. Nun, meine Herren, meine ich, es würde wohl zu schaffen sein einmal in der Weise, wie ich vorhin andeutete, durch sparsame Bauten auf den Domainen und dann dadurch, daß die Amortisation aus dem Erlöse der Domainenverkäufe sistirt wird. Man kann einfach den Verkauf in den alten Provinzen einstellen und ihn in den neuen flotter betreiben. Dort ist er viel mehr Bedürfniß, und dort ist es viel eher angezeigt zu verkaufen, weil da die Domainen viel mehr zersplittert sind, als in den alten Provinzen. Wenn das alles nicht ausreicht, nun, meine Herren, dann ist ja das beliebte Mittel der Anleihe übrig. Ich muß gestehen, daß ich zu Forstankäufen viel eher eine Anleihe bewilligen möchte, als zu den vielen Zwecken, die in der Vorlage über die 126 Millionenanleihe stehen. Sollte ein solcher Posten von geringer Erheblichkeit in die Anleihevorlage kommen, so werde ich mit ganz besonderer Passion dafür stimmen. Dann wird noch gesagt, zu der ganzen Prozedur der Domainenankäufe und Verkäufe gehöre ein außergewöhnliches Vertrauen zur Regierung. Ich für meine Person habe dieses Vertrauen im allerausgedehntesten Maaße, und, so viel ich weiß, wird auch die Mehrheit dieses Hauses das Vertrauen theilen, vielleicht mit Ausnahme des Centrums und der Fortschrittspartei. Die übrigen Parteien hegen ja das entschiedenste Vertrauen in vielen anderen finanziellen Dingen, die sehr viel weiter gehen, warum nicht in diesem? Mein Antrag ist jedenfalls ganz unschuldig durch das Wort „möglich". Ich für meine Person würde vorläufig sehr befriedigt sein, wenn in den nächsten Etat eine Summe von 3—4 Millionen mehr kämen. Bestimmte weitere Anträge lassen sich überhaupt erst machen, wenn

die Statistik vorliegt, die der Herr Minister im vorigen Jahre, ich weiß nicht, versprochen oder wenigstens nicht abgelehnt hat. Die Statistik ist ja erst das Fundament für die Beurtheilung der ganzen Frage. Ob mein Antrag schon heute reif ist, angenommen zu werden, stelle ich dahin, vielleicht verweisen Sie die Sache in die Budgetkommission. Ich habe nichts dagegen, und würde nur bitten, daß die Kommission mich bei ihrer Berathung zuzieht.

Was den Antrag des Grafen Matuschka betrifft, so kann ich ihm nur zustimmen. Er enthält etwas, was ich als irrthümlich, als selbstverständlich vorausgesetzt habe, daß nämlich mindestens jährlich 1,050,000 Mark immer verwendet werden sollen. Indessen halte ich es auch jetzt für besser, daß es ausdrücklich ausgesprochen wird. Ich schließe mich dem Antrage also an. (Bravo! rechts.)

Präsident: Nach der Geschäftsordnung ist es formell nothwendig, diesen Antrag an eine Kommission zu verweisen, weil er eine Mehrbewilligung beantragt.

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen:** Meine Herren! Der geehrte Herr Vorredner hat in seiner Rede angeführt, daß er mir gegenüber gleichsam wehrlos gewesen sei, und hat doch für gut befunden, auf einen Vorfall in der Sitzung vom 1. März dieses Jahres zurückzugehen. Gestatten Sie mir, — ich habe mir den stenographischen Bericht kommen lassen — daß ich Ihnen die damalige Aeußerung reproduzire; sie lautet, wie folgt:

> Indeß, meine Herren, ich will hier auf dieses Thema nicht näher eingehen,

— nachdem eine ziemliche Zahl von Gründen über die allgemeine Auffassung vorgeführt waren, —

> ich will auch die angestellte Rechnung, die mich etwas an die Geschichte des Milchmädchens mit allen seinen Phantasien erinnert hat, nicht weiter zergliedern.

Ich glaube nicht, daß ich in dieser Aeußerung irgend wie über die berechtigten Grenzen hinausgegangen bin. (Rufe: Nein!) Jedenfalls kann ich sagen, daß mir nichts ferner gelegen hat, als dem geehrten Herrn Vorredner irgend ein unverbindliches Wort zu sagen.

Wenn der geehrte Herr Vorredner sich darüber beklagt, daß zwar in jener Sitzung seitens des Herrn Regierungskommissars in dankenswerther Weise auf seine Darlegungen eingegangen sei, von mir, der ich später sprach, aber nicht, so denke ich, liegt der Erklärungsgrund darin, daß, wenn der Herr Regierungskommissar das Nöthige schon gesagt hat, der Minister es nicht nochmals zu wiederholen braucht. (Heiterkeit).

Soll ich aber für meinen Theil auch etwas auf die Rechnung eingehen, die der Herr Vorredner uns damals vorgeführt hat, so will ich nur anführen, daß mich zu jenen Aeußerungen, zu jener angefochtenen Aeußerung, der Umstand bewog, daß der geehrte Herr Vorredner damals die Verkäufe von Domänen in einem gewissen Kreise — es ist, glaube ich, der Kreis Arnswalde — alle als leicht ausführbar schilderte, daß er erwartete, daß dabei die Zinsen, die bisherige Pachtrente, sehr hoch kapitalisirt werden würde, und daß er umgekehrt bei den Forsten eine Rechnung im entgegengesetzten Sinne machte. Werfen wir nun einen Augenblick einen Blick auf die Rechnung, die er bei den Forsten machte, so will ich nur folgenden Passus hervorheben:

Es legt eine Berechnung zu Grunde, wie man 300 Quadratmeilen mit 400,000,000

—. so heißt es in dem Bericht, es wird wohl heißen sollen 400,000,000 Mark —

aufforsten und kaufen könnte. Die Rente davon würde sich nach dem jetzt vorliegenden Etat ungefähr berechnen lassen. Es bringen nämlich die jetzt vorhandenen 470 Quadratmeilen Forsten nach Abzug der Kosten eine reine Rente von 27 Millionen netto, es würden also —

wird geschlossen —

die 300 Quadratmeilen neuer Forsten 17 Millionen bringen; ich will aber nur 14 Millionen rechnen, das wären 3½ Prozent des Kapitals.

Meine Herren, bei der damaligen Rechnung wurde davon ausgegangen, daß man Oedland ankaufte und der Forstkultur weihte und es in Forstland umwandelte. Wer jemals eine solche Operation vorgenommen hat, kann übersehen, daß, wenn man in solcher Weise vorgeht, dieses Oedland, was also in der Unterstellung 400 Millionen Mark gekostet haben soll, für eine ganze Reihe von Jahren nichts bringt, (sehr richtig!) oder außerordentlich wenig bringt, daß Sie die Zeit der Ertraglosigkeit natürlich nicht völlig in Bezug auf kleine, unbedeutende Erträge, aber in der Hauptsache doch auf mindestens 25 Jahre verschieben müssen, daß erst nach 25 Jahren — ich bin mir dessen bewußt, daß es ja kleine Nutzungen schon vorher giebt — dagegen treten die Hauptnutzungen auch nach 25 Jahren noch nicht ein, die erfordern einen Zeitraum von 40—50 Jahren. Nun, meine Herren, was ist das für ein Raisonnement, daß man aus den vorhandenen Forsten, bei denen doch der Holzbestand die Hauptsache ist, bei denen doch der Holzbestand eigentlich dasjenige Kapital ist, was die Revenüen gewährt, daß man daraus den Schluß zieht, wenn ich morgen Oedland angekauft habe und habe meine Förster beginnen lassen, mit der Forstkultur vorzugehen, dann kann ich mir davon 3½ Prozent Zinsen rechnen? Das ist ja doch wirklich eine so haltlose Berechnung, die, wie ich hoffe, keiner von unseren angeblich nicht technisch gebildeten Departementsräthen jemals machen würde. Nun ist das ja die ganze Frage bei der Angelegenheit von dem finanziellen Standpunkte aus, ob der Staat die Opfer, die er nothwendig in finanzieller Beziehung bringen müßte, zu einer gegebenen Zeit bringen kann, bringen will, und ob er sie zu einer gegebenen Zeit nützlich bringen kann. Der Herr Vorredner hat, wie ich meine, durch seine Ausführung konstatirt, daß es an dem guten Willen, der Landesvertretung entgegenzukommen, nicht gefehlt hat, daß wir von 150,000 auf 350,000, demnächst auf 525,000 und auf 1,050,000 Mark pro anno übergegangen sind zum Zwecke von Ankauf von Forstland und Kultivirung von Forstland. Meine Herren, wenn die Verhältnisse in diesem Jahre ebenso günstig gelegen hätten, wie sie das nicht thun, so würde vielleicht die Finanzverwaltung in die Lage gekommen sein, Ihnen schon für den vorliegenden Etat eine Erhöhung vorzuschlagen. Daß sie von Ihnen selbst dazu nicht aufgefordert worden ist, daß von derselben Majorität, die im März jenen Antrag angenommen hat, anerkannt wurde, daß es keineswegs die Meinung sei, damit die Regierung zum unmittelbaren Vorgehen schon für den nächsten Etat drängen zu wollen, das kann ich nicht besser belegen, als wenn ich auf die Rede Bezug nehme, die der Referent Herr Abgeordneter Rickert gehalten hat. In jener Rede hieß es unter Anderem, wie folgt:

Obwohl die Budgetkommission anerkannt hat, daß in dieser Richtung

mehr geschehen müsse und den Antrag Bernhardt insofern mit Freude begrüßt hat, konnte sie doch nicht so weit gehen, wie der Antrag Bernhardt vorschlägt, der sich nicht nur dahin ausspricht, daß rascher vorgegangen werden solle als bisher, sondern den schon im nächstjährigen Etat im Kapitel 4, Titel 4 „verstärkte Fonds" ausgesetzt wissen will.

Es wurde also darin ausdrücklich ein Unterschied gefunden und als solcher hervorgehoben, daß im Sinne der Majorität der Antrag, schon im nächstjährigen Etat mit einer Erhöhung vorzugehen, nicht gestellt worden ist.

Im Uebrigen, meine Herren, bin ich weit entfernt, indem ich die Richtigkeit der Rechnung des geehrten Herrn Vorredners nicht anerkenne, deshalb nunmehr den Satz aussprechen zu wollen, als wäre Alles, was er in der Rede geäußert hätte, von meiner Auffassung diametral abweichend, das ist nicht der Fall. Wenn der geehrte Vorredner in seiner Rede praktische Vorschläge anbringt, so schenke ich denen stets ein sehr aufmerksames Gehör und werde mich bemühen, soweit ich kann, davon Nutzen zu ziehen. Was der Herr Redner uns heute in einer anderen Rede über den Umstand gesagt hat, daß seiner Auffassung nach auf den Königlichen Domänen zu theuere Gebäude aufgeführt würden, meine Herren, so habe ich mir das ad notam genommen und werde meinerseits untersuchen, ob das richtig ist oder nicht.

Endlich, meine Herren, hat der Herr Vorredner noch eine Aeußerung darüber vermißt, ob wir die statistischen Ermittelungen, die das Hohe Haus im vorigen Jahre angestellt wissen wollte, eingeleitet hätte oder nicht. Ich will also die Mittheilung machen, daß die Regierung sofort dazu übergegangen ist, die nothwendigen Einleitungen zu treffen, daß aber das Resultat der Ermittelungen zur Zeit noch nicht vorliegt.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete v. Benda.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren! Die Angelegenheit wird in der Budgetkommission gewiß mit der äußersten Sorgfalt geprüft werden. Ich glaube, nachdem das Haus im vorigen Jahre mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit, seine Sympathien für die Vermehrung der Forsten ausgesprochen hat, dem doch hinzufügen zu müssen in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers, daß, wenn wir damals auch nicht geglaubt haben, daß sofort in dem nächsten Etat eine Erhöhung dieser Position eintreten müsse, wir doch diese Erhöhung nicht in eine übermäßig weite Ferne gerückt haben wollten. Meine Herren, nach dem Sympathien, die wir im vorigen Jahre ausgesprochen haben, kann ich nur bedauern, daß Herr v. Meyer nicht auf diesen Beschluß weiter gebaut hat, sondern daß er abermals Fragen, über die wir vollständig einverstanden sind, mit Fragen vermengt, über welche eine Uebereinstimmung nicht stattfindet. Meine Herren, die Frage der Veräußerung der Domänen und die Frage der Vermehrung des Forstbesitzes liegen beide auf ihrem eigenthümlichen Gebiet. Was die Frage der Veräußerung von Domänen betrifft, so bin ich überzeugt, daß in Betreff ihres Umfanges und der Art der Ausführung in dem Hohen Hause die allerverschiedensten Anschauungen herrschen. Meine Herren, ich glaube, in der Form, wie Herr v. Meyer den Antrag in diesem Jahre vorgelegt hat, ist er finanziell in der That nicht annehmbar. Meine Herren, Herr v. Meyer geht in diesem Jahre — und darin täuscht er sich — weiter als im vorigen Jahre. Im vorigen Jahre sagte er: Die Domänen können zu diesem Zwecke veräußert werden, in diesem Jahre sagte er: Die Domänen sollen veräußert werden zu

diesem Zwecke. Er nagelt nicht allein die Finanzverwaltung fest an, vorläufig an ganz unbekannte Größen, sondern er präjudizirt auch der Freiheit unserer Entschließung in Beziehung auf diese Dinge für die kommenden Zeiten.

Meine Herren, wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meyer in Beziehung auf die letzten fünf Jahre schon hätte gelten sollen, dann wäre er nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars vom vorigen Jahre völlig unausführbar gewesen. Er hat uns aus Gründen, die hier noch nicht widerlegt sind, ausgeführt, daß der Ankauf von Forstländereien im Umfange von 5 bis 6 Millionen Mark sich ohne die größte finanzielle Einbuße nicht würde haben durchführen lassen.

Meine Herren, ich bedaure es auch, daß, nachdem im vorigen Jahre die Verbindung der Domänenverkäufe mit der Frage der Vermehrung der Forsten von dem Hohen Hause ausdrücklich abgelehnt worden ist, man diese Verbindung nun wiederherzustellen sich bemüht. Ich glaube, in der Budgetkommission wird man ja auch diese Frage mit der größten Sorgsamkeit prüfen, ich vermuthe aber, daß man in der Budgetkommission sich zunächst an die Beschlüsse halten wird, welche das Haus im vorigen Jahre gefaßt hat.

Endlich, meine Herren, ist mir Eins allerdings besonders interessant gewesen, das ist die Andeutung, die Herr v. Meyer gemacht hat mit der Aeußerung das Kapital verwirthschaften zu laufenden Ausgaben, sei nicht richtig. Ja, meine Herren, das ist unzweifelhaft wahr, und ich kann nicht leugnen, daß die Ziffern in der Mittheilung über Domänen- und Forstverkäufe einigen Eindruck auf mich gemacht haben, namentlich wenn ich erwäge, daß ja zu diesen Vermögenseinbußen noch die Ablösungen hinzutreten und so manche Aktivkapitalaufzehrungen, die vorgekommen sind; aber wir dürfen nicht vergessen, die Vermögensbilanz des Staates beruht nicht allein im Verhältniß der Domänen zu den Forsten, sondern sie beruht ja in einer großen Anzahl anderer Staatsverwaltungen, Eisenbahnen, Bergbau, Hüttenverwaltung u. s. w. Ich glaube, es wäre für uns in der heutigen Lage unserer Verhältnisse außerordentlich interessant, wenn wir von Seiten der Staatsregierung, so weit dies möglich, eine Bilanz des Staatsvermögens und ihrer Veränderungen seit den letzten 10 Jahren erhalten könnten. Ich glaube, für einen Mann wie den Finanzminister Camphausen, der in so bedeutungsvoller Zeit seit 10 Jahren die Finanzverwaltung des Staates führt, wäre es eine dankbare und höchst interessante Aufgabe, wenn er dem Landtage vorlegen könnte, ob und in welcher Weise sich das Stammvermögen des Staates in den letzten Jahren vermehrt oder vermindert hat. Ich gebe das dem Finanzminister Camphausen anheim, glaube aber, daß auch diese Frage Gegenstand der Budgetkommission bilden wird, wie der Antrag des Herrn v. Meyer.

Präsident: Der Abgeordnete Graf v. Matuschka hat das Wort.

Abgeordneter Graf **v. Matuschka:** Nach demjenigen, was Herr v. Meyer (Arnswalde) bereits in der vorigen Session und in dieser Session über seinen damaligen und jetzigen Antrag gesagt hat und über die Zweckmäßigkeit des Ankaufes von Forstgrundstücken bedarf es nur weniger Worte zur Begründung meines Unterantrages. Ich stehe im Allgemeinen auf demselben Standpunkte, den Herr v. Meyer vertreten hat, ich wünsche auch lebhaft, daß so viel, wie möglich, Forstgrundstücke angekauft werden und namentlich Oedländereien. Wenn Herr v. Benda jetzt Herrn v. Meyer den Vorwurf gemacht hat, er hätte absolut Domänenländereien verkaufen wollen, und es sollten dieselben verkauft werden,

so kann ich das aus dem Antrage des Herrn v. Meyer nicht herauslesen. Herr v. Meyer will nur, daß ebenso viel Geld zum Ankauf von Forstländereien, namentlich Oedländereien, aufgewendet werde, als aus dem Erlös von verkauften Domänen und Forstgrundstücken in die Staatskasse fließt. Dessen ungeachtet kann ich doch seinem Antrage in der Form, wie er vorliegt, nicht beistimmen. Wenn Herr v. Meyer gesagt hat, dasjenige, was ich in meinem Unterantrage haben wollte, sei schon selbstredend mit in seinem Antrag inbegriffen, so kann ich das doch nicht zugeben. Ich kann mir sehr leicht die Möglichkeit denken, daß in den nächsten Jahren der Erlös aus den verkauften Domänen und Forstländereien nicht die Höhe der Summe erreicht, welche in dem diesjährigen Etat zum Ankauf von Forstländereien ausgeworfen ist. Es können Jahre eintreten, (die Möglichkeit ist ja denkbar), in welchen gar keine Einnahmen aus dem Verkaufe von Domänen und Forstländereien erwachsen. Ich nehme Bezug auf die Nachweisung in Nr. 44 der Drucksachen, da sind im Jahre 1867 blos 813,000 Mark und etwas darüber aufgekommen für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke. Dies wäre eine Summe, die noch niedriger ist, als die diesmal im Etat ausgeworfene. Ich möchte aber mindestens die Summe des diesjährigen Etats auch für die nächsten Jahre festgehalten wissen, und deshalb bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen, der dahin abzielt, daß wenigstens diese Summe auch ferner zum Ankaufe von Forstgrundstücken verwendet werden möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Bernhardt hat das Wort.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Der Antrag von Meyer erscheint mir von meinem Standpunkt aus mehr wie eine Meinungsäußerung, welche in diesem Hohen Hause provozirt werden soll, denn als ein Antrag, der die Königliche Staatsregierung in irgend einer Richtung augenblicklich und in ganz konkreten Verhältnissen nach bestimmten hindrängen soll. Denn wäre meine Auffassung nicht richtig, so meine ich, hätte der Antrag v. Meyer ganz anders gefaßt werden müssen. Sie mögen mir deshalb gestatten, mich mit der Form dieses Antrages, an welcher vielleicht wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden können, nicht zu beschäftigen, sondern lediglich mit dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken. Dieser Gedanke ist der, daß das Staatsgrundvermögen des Landes Preußen nicht vermindert, sondern, wenn auch in seiner Form verändert, doch in seinem Gesammtwerth erhalten werden soll. Das ist derselbe Gedanke, meine Herren, den in unserem Nachbarlande Sachsen die Verfassungsurkunde im § 18 dahin formulirt, daß das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten ist und ohne Bewilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden darf.

Dieser Gedanke, meine Herren, fließt bei uns in Preußen aus dem Bewußtsein, welches die Mehrheit der Landesvertretung und, wie ich glaube, auch die Königliche Staatsregierung erfüllt, hervor, aus dem Bewußtsein, daß ein Land, von den wirthschaftlichen Verhältnissen Preußens eines Staatsgrundvermögens nicht wohl entrathen kann. Ich weiß es wohl, daß eine von Vielen als richtig anerkannte volkswirthschaftliche Theorie, welche das Staatsgrundvermögen für entbehrlich hält, weil die wahre Kraft des Landes, die wahre Reserve für die Tage der Noth und finanziellen Bedrängnisse lediglich in der Steuerkraft der Bürger beruhe. Ja, meine Herren, das ist richtig für Länder wie Frankreich, mit einer außerordentlich blühenden Bodenwirthschaft, unterstützt durch ein herr-

liches Klima und einem vortrefflichen Boden; das ist ebenso richtig für Länder von der insularen, bevorzugten, geradezu monopolisirten Lage wie England, aber es gilt nicht für ein Land, das vielfach einen armen Boden hat, welches in seiner gewerblichen und industriellen Entwickelung niemals jene günstigen Vorbedingungen finden kann, die den genannten Ländern zu Theil werden.

Wollen wir diesen Gedanken als wahr anerkennen, wollen wir es festhalten, daß unser Staatsgrundvermögen nicht nach und nach aufgezehrt werden soll durch die Bedürfnisse des Tages, so müssen wir der unbestreitbaren Thatsache gegenüber, daß unser Staatsgrundvermögen einer Verringerung unterlegen hat, eine bestimmte Stellung nehmen. Ich glaube, etwas anderes hat der Antrag des Herrn v. Meyer nicht bezweckt; schon die Einfügung des verhängnißvollen Wörtleins „möglichst" deutet ja an, daß es immer noch von der Prüfung der Königlichen Staatsregierung im konkreten Falle abhängt, ob das Gleichgewicht zwischen Einnahmen für verkaufte Staatsgrundstücke und Ausgaben für neu zu erwerbende Grundstücke in einem bestimmten Jahre hergestellt werden kann.

So dringend nun auch die Landeskulturaufgaben, welche auf dem Gebiet der Wiederaufforstung verödeter Ländereien liegen, sein mögen, so sehr sie uns auch zur Annahme des Antrages drängen, so haben wir doch noch eine zweite Pflicht: wir haben diese Frage sicherlich auch finanziell zu prüfen, denn das, was hier an Aufwendungen gemacht werden soll, geschieht ja schließlich doch auf Kosten der Steuerzahler.

Der Herr Finanzminister hat Ihnen über das finanzielle Bild, welches Herr v. Meyer entworfen hat, das Nöthige gesagt, und ich kann mich im Ganzen diesen Ausführungen nur vollkommen anschließen; denn allerdings ist es ein ganz Anderes, ob es sich handelt um die Rente einer neu aufgeforsteten Blöße, oder ob es sich handelt um die Rente eines vollständig bestockten, mit einem Holzkapital durch alle Altersklassen hindurch ausgestatteten Waldes.

Ich möchte noch eins hinzufügen: hüten wir uns vor dem Gedanken, wie wenn wir auf diesem Wege jemals ein finanzielles Geschäft machen könnten! Weisen wir diesen Gedanken weit von uns, denn meine Herren, das, was wir im Landeskulturinteresse aufforsten, sind die schlechtesten Böden, auf denen wir zu kämpfen haben mit großen Schwierigkeiten, der Waldbegründung, des Kulturbetriebes, auf denen wir zu kämpfen haben mit einem trägen, langsamen Zuwachs der begründeten Holzbestände, auf denen wir niemals die werthvollsten Sortimente an Bauhölzern erzielen werden, sondern wir werden uns vielleicht durch mehrere Generationen hindurch mit relativ schwachen Hölzern, die nie einen hohen Marktpreis erlangen werden, begnügen müssen.

Aber ganz so ungünstig, wie es hiernach den Anschein haben möchte, liegt meiner Ueberzeugung nach die Frage nach ihrer finanziellen Seite doch nicht. So weit es gelingt, meine Herren, den Boden, welcher aufgeforstet werden soll, zu einer Summe zu erwerben, welche seiner Ertragsfähigkeit einigermaßen entspricht, so lange wird das Opfer, welches zu bringen ist, welches ich nicht bestreite, sich als ein nicht übermäßig schwerwiegendes herausstellen. Wir können annehmen, daß unsere Domänen sich etwa zu 3 Prozent verzinsen, wenn wir den wirklichen Reinertrag — nicht den Nettoertrag, der noch belastet ist mit gewissen Aufwendungen — in Rechnung stellen.

Nun freilich bin ich nicht in der Lage, meine Herren, Ihnen zu sagen, auf welchen Zinsfuß wir es bringen werden, wenn wir in ausgedehntem Maße neue

Waldungen begründen. Ich bekenne meine Unwissenheit; ich bekenne, daß ich auch nicht weiß, zu welchem Zinsfuß sich das in den Preußischen Staatsforsten steckende Kapital verzinst. Ich bin Jedem dankbar, der mir angiebt, wo ich eine brauchbare Ziffer in dieser Beziehung finden kann. Vorläufig bin ich der Ansicht, daß das Niemand weiß. Es unterscheidet sich nämlich die Reinertragsrechnung bei den Forsten sehr wesentlich von der bei landwirthschaftlich benutzten Grundstücken. Es ist keine ganz leichte Aufgabe, denjenigen Zinsfuß zu bezeichnen, zu welchem ein waldwirthschaftlich arbeitendes Kapital nun wirklich wirbt; denn, meine Herren, bei der Waldwirthschaft haben wir es mit einem Faktor zu thun, der schwer ins Gewicht fällt und nach seiner eigenthümlichen finanziellen Natur nur mit einer gewissen Schwierigkeit in die Rechnung eingeführt und ziffermäßig dargestellt werden kann. Das ist nämlich jene Zinssumme, welche aufläuft von dem Tage der Begründung eines Bestandes bis zu dem Tage der Abnutzung dieses Bestandes. Diese Summe muß ihren Ausdruck und zwar als ein Soll in der ganzen Berechnung finden, und da, wo sie nicht in Rücksicht genommen ist, haben wir es höchstens mit einem Nettoertrag, aber niemals mit einem Reinertrag zu thun.

Bisher, meine Herren, ist, so viel ich weiß, der Versuch nie gemacht worden, für unsere Waldwirthschaft des Staates die in den einzelnen Gegenden, Waldgebieten erreichbare und wirklich erreichte Verzinsung des Betriebskapitals zu berechnen. Als ich im vergangenen Jahre die Ehre hatte, vor Ihnen meine Anträge zu vertreten, machte ich darauf aufmerksam, daß mir diese Frage eine allerdings ziemlich brennende zu sein scheine; denn es sei doch für die Gesammtheit des Landes, für die Vertretung des Landes, in erster Linie für die Königliche Staatsregierung eine Frage von weittragender Bedeutung, wie hoch denn nun das in einem so großen Gewerbebetriebe arbeitende Staatskapital sich in Wahrheit verzinst. Ich muß davon Abstand nehmen, meine Herren, Ihnen auch nur eine Ansicht darüber zu äußern, welches der finanzielle Effekt des Geschäftes, das der Antrag Meyer will, welches der Erfolg der Durchführung des Gedankens, der diesem Antrage zu Grunde liegt, sein würde. Ich verwahre mich aber ausdrücklich dagegen, daß, wenn ich diesen Antrag empfehle, ich ihn in der Form empfehlen wollte, wie er Ihnen vorliegt. Ich verkenne keinen Augenblick, daß diese ganze Regelung außerordentliche Schwierigkeiten hat, Schwierigkeiten, die um so größer werden, jemehr die Königliche Staatsregierung, die ausführende Behörde, durch irgend welche Beschlüsse eingeengt ist. Ich bin der Ueberzeugung und habe dies in der Gruppe ausgesprochen, daß diese ganze Regelung nur möglich ist, wenn dem ausführenden Herrn Minister das vollste Vertrauen der Landesvertretung und des Landes entgegenkommt. Ich habe meine Ansicht in der Gruppe nicht verschwiegen, daß mir nach dieser Richtung der jetzige Augenblick ein durchaus geeigneter zu sein scheint; ich habe ferner damals hervorgehoben und muß auch diese Schwierigkeit hier betonen, daß die Ausführung, welche nach der einen Seite, nach der Seite der Neubegründung der Waldungen, in die Hand der Königlichen Forstverwaltung gelegt werden muß, nur unter Aufbietung außergewöhnlicher Kraft seitens dieser Verwaltung bewältigt werden kann. Ich sehe aber auch hierin keinen Grund, diesem Gedanken, der dem Antrage Meyer zu Grunde liegt, nicht beizutreten, denn es ist ja wohl im ganzen Lande die Meinung eine allgemeine, daß für die schwierigste Aufgabe unsere Forstverwaltung zur Zeit vollkommen geeignet erscheint. Aber endlich liegt noch eine Schwierig-

keit vor, und dies ist vielleicht die größte, das ist das Bekanntwerden im Lande von Abmachungen, welche sich auf ein so großes, weittragendes Geschäft beziehen. In dem Augenblick allerdings, wo in concreto bekannt würde, daß hier oder dort ein größerer Landankauf beabsichtigt wird zum Zwecke der Neubegründung von Staatsforsten, würden wir die Erfahrung machen, daß dort die Preise rein imaginäre würden. Also auch nach dieser Richtung bin ich der Ansicht, daß eine diskretionäre Disposition der Königlichen Staatsregierung überlassen werden muß, daß dasjenige statistische Material, welches eventuell einmal gesammelt wird, niemals geeignet sein kann, in die Oeffentlichkeit zu kommen, und daß man es vermeiden muß, die Lage so darzustellen, als wenn die Staatsregierung in bestimmten Gegenden darauf hingedrängt werden solle, mit großen Landankäufen zu dem beregten Zwecke vorzugehen. (Sehr richtig!) Wenn ich alle diese Schwierigkeiten nicht verkenne, meine Herren, wenn ich wiederhole, daß ich mich dem Grundgedanken dieses Antrages nur voll anschließen kann, daß ich aber gern zugebe, daß an der formellen Ausprägung dieses Gedankens noch das Eine oder Andere geändert werden kann, so werden Sie mir zugeben, daß in diesem Antrage jedenfalls kein unzeitgemäßes Drängen der Regierung liegt. Schließen Sie sich diesem Gedanken an, meine Herren, haben Sie das Vertrauen zu unserer Regierung, daß sie ihn so ausführen wird, wie es im wahren Interesse unserer Landeskultur liegt, und Sie werden einen Schritt gethan haben — das darf ich zum Schluß wohl aussprechen — der jetzt und immerdar dem Lande zum wahren Segen gereichen wird.

Was die geschäftliche Behandlung des Antrages v. Meyer anbelangt, so möchte ich mir die Bitte erlauben und stelle den Antrag, daß der Antrag v. Meyer nicht der Budgetkommission, sondern der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission überwiesen werden möge. Die Gründe, die mich hierzu veranlassen, sind folgende. Als im vorigen Jahre ähnliche auf demselben Gebiet liegende Anträge von mir verhandelt wurden, war zu jener Zeit die Budgetkommission in einem Zustande der Ueberladung und, wie ich glaube annehmen zu müssen, die Uebermüdung, daß sie nur mit Mühe noch dazu gelangen konnte, diesen Anträgen jene eingehende Würdigung zu Theil werden zu lassen, welche ihnen wirklich zu Theil geworden ist. Ich sage, nur noch mit Mühe und erinnere daran, daß die Anzahl der Mitglieder der Budgetkommission, welche den betreffenden Beschlußfassungen beigewohnt haben, eine relativ geringe war. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß dieser Antrag ein so rein budgetmäßiger ist, daß die Budgetkommission die geeignetste Fachkommission wäre. Geschäftsordnungsmäßig glaube ich, ist es nur nothwendig — ich lasse mich aber in dieser Beziehung gern berichtigen — daß der Antrag überhaupt einer Kommission überwiesen wird, nicht aber enthält die Geschäftsordnung die Bestimmung, daß es die Budgetkommission sein soll. Eine um sieben Mitglieder verstärkte Agrarkommission würde die Grundlage des Antrags, soweit er eine Landeskulturfrage betrifft, sorgfältig prüfen und auch in der Lage sein, den finanziellen Theil desselben gerecht zu würdigen. Ich beantrage deshalb, meine Herren, den Antrag der um sieben Mitglieder verstärkten Agrarkommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Ich habe den eben gehörten Verträgen, die ja in Summa sich alle für Antrag des Herrn v. Meyer ausgesprochen, nur wenig hinzuzusetzen. Herr v. Meyer hat seinen Vortrag

damit begonnen, daß er an ein Bedenken erinnerte, welches im vorigen Jahre seinem Antrag entgegengestellt sei, — nämlich das rechtliche Bedenken, welches aus der Verordnung von 1820 hergeleitet wurde. Ich muß mich dahin aussprechen, daß dies Bedenken nur einen Vorwand darstellt, welcher die mangelnden, bessern und reellen Gründe ersetzen soll. Es ist ganz richtig, daß in der Verordnung vom Jahre 1820 bestimmt worden ist, daß die Erlöse aus verkauften Domänen und Forsten zur Staatsschuldentilgung verwendet werden sollen. Allein, meine Herren, diese Verordnung von 1820 enthält noch einige andere analoge Bestimmungen, aus denen weder die Staatsregierung, noch das Haus der Abgeordneten jemals ein rechtliches Bedenken geschöpft hat hinsichtlich der entgegengesetzten konstanten Praxis unserer Verwaltung. In der Verordnung von 1820 ist ja nicht blos gesagt, daß diese Kauferlöse sollen zur Staatsschuldentilgung verwendet werden, sondern es steht darin ebenso direkt geschrieben, daß alle Revenüen aus den Forsten und Domänen sollen zur Staatsschuldentilgung verwendet werden. Nun, meine Herren, das sind 50 Millionen praeter propter! Wem ist es denn aber jemals eingefallen, dies als eine bindende Vorschrift zu behandeln? In der Verordnung steht weiter, daß auch alle Salzrevenüen zur Staatsschuldentilgung verwendet werden — bei uns stehen sie in den laufenden Einnahmen. Es steht weiter in der Verordnung, daß ein Tilgungsfonds mit 1 Prozent dotirt werden soll und daß alle Zinsen aus den getilgten Staatsschulden eben wohl diesem Tilgungsfonds zugewendet werden müssen. Von alle dem ist hauptsächlich bei uns keine Rede, es genirt Niemanden, daß diese Bestimmung in der Verordnung von 1820 steht, und meines Erachtens mit vollstem Rechte. Denn die Garantie für die Staatsschuld liegt doch nach den heut zu Tage allgemein anerkannten Auffassungen auf einem ganz anderen Boden, als diesem kleinlich engherzigen, welches damals bei der bedrängten Lage des Staates Preußen wohl gerechtfertigt war. Und weiter, meine Herren, führt ja auch der Antrag des Abgeordneten v. Meyer schlechterdings nicht einmal thatsächlich zu einer Verminderung der Garantien für die Staatsgläubiger. Es soll ja gerade der Erlös aus diesen Domänen zum Ankauf von Forsten, die ja ebenfalls den Staatsgläubigern vinkulirt sind, verwandt werden. Also mit den rechtlichen Bedenken hat es nichts auf sich. Wende ich mich nun mit einigen Worten zur Sache selbst, so scheint mir Alles, was desfalls in Betracht kommen kann, für dieselbe zu sprechen; ich bedaure daher, daß der Abgeordnete v. Meyer geglaubt hat, mit Rücksicht auf den vorjährigen Durchfall, seinen damaligen Antrag jetzt nicht zu wiederholen. Ich bin der Meinung, daß der damals von ihm eingenommene Standpunkt materialiter vollkommen richtig ist, obgleich ich dem Herrn Finanzminister Camphausen vollkommen Recht gebe, wenn er die Rechnung, die damals der Abgeordnete v. Meyer aufgestellt hat, als eine unhaltbare qualifizirt hat. Diese Frage scheint mir aber auch ganz weit abzuliegen von dem eigentlichen Punkte, der die Entscheidung giebt. Ich gehe — und ich bin darin ganz anderer Meinung als der Abgeordnete v. Benda — von dem Gedanken aus, daß der Domänenbesitz der ungeeignetste ist, der überhaupt sich in den Händen des Staates befinden kann, — daß dieser Grundbesitz nirgendwo weniger befruchtend wirkt, nirgendwo weniger die Funktionen, die dem Grundbesitz durch die Natur der Dinge und die menschliche Gesellschaft auferlegt sind, bethätigt als gerade in den Händen des Staates. Ich bin zweitens der Meinung, daß es nicht bloß der mindest günstige Staatsbesitz ist, sondern daß er geradezu ein gemeinschädlicher

Besitz ist. Nicht, meine Herren, als wäre ich der Meinung, daß an und für sich der Besitz etwas unerwünschtes sei, wohl aber nach der Seite hin, daß er meines Erachtens mit gemeinschädlichen Folgen verbunden ist, wenn er dauernd in den Händen des Staates bleiben soll. Ich, meine Herren, kann hier meine Ueberzeugung, die ich in amtlicher Thätigkeit bei meinen Rundreisen in Grundsteuerangelegenheiten gewonnen, und auch durch Rücksprache mit den intelligentesten Sachverständigen bestätigt gefunden habe, nur dahin aussprechen, daß diejenigen Provinzen, die vorzugsweise mit diesen Staatsdomänen gesegnet sind, darunter bitter leiden, und daß ihre Entwickelung wesentlich dadurch eine stagnirende geworden ist, daß dieser mächtige Grundbesitz nicht in die Hände der Privaten übergeführt wird, und fernerhin nicht in möglichst günstiger und rascher Weise in denselben übergeführt werden soll. In dieser Beziehung hat auch der Abgeordnete v. Benda gesagt: Ja, aber dann werden Schleuderpreise auf der einen Seite geboten und unerhört hohe Preise auf der anderen Seite für das zu kaufende Forsteigenthum gefordert werden. Ich erwidere aufs erste, daß ich auch heute noch der Meinung bin, daß mein alter Universitätslehrer Karl Salomon Zachariae, der bekanntlich gut rechnen konnte, die Sache richtiger beurtheilt hat schon vor 50 Jahren, als heute der Abgeordnete v. Benda. Zachariae sagte uns mit großer Lebhaftigkeit und legte es uns tief ins Herz hinein, wie schädlich und verderblich dieser Domanialbesitz sei gegenüber der naturgemäßen Entwickelung des Volkswohlstandes, und führte der Einwand der Herren von der Finanz ebenwohl an, daß wenn zu viele Domänen verkauft werden sollen, dann die Schleuderpreise kämen. Zachariae meinte dagegen, „wenn wirklich nur Schleuderpreise oder gar keine Preise zu erzielen seien, dann verschenke der Staat seine Domänen, und er wird das beste Geschäft dabei machen!" (Heiterkeit.) Auch da bin ich ganz seiner Meinung, denn wenn man keinen Preis dafür bekommt, dann müssen sie innerlich werthlos sein. Sie werden erst wieder werthvoll, wenn sie in die Hände von Privaten kommen. — Weiterhin ist dann sehr oft für den Domänenbesitz des Staates die Behauptung laut geworden, die Domänen gewährten eine vortreffliche und unentbehrliche Musterwirthschaft; — ich, meine Herren, verliere darüber kein Wort; ich glaube, daß auch Herr v. Benda dies heute für einen überwundenen Standpunkt hält. Ueber die koinzidirende Schädlichkeit der thatsächlichen Begünstigungen der Domänenpächter und der Behandlung der Bauten, von denen der Abgeordnete v. Meyer in seiner ersten Rede gesprochen hat, verliere ich auch kein Wort. Ich glaube, das sind allgemein bekannte Thatsachen, die ich nicht näher berühren will. Die Stellung der betreffenden Regierungsräthe ist eine nicht ganz erfreuliche.

Nun meine ich aber auch, daß nicht bloß diese Seite in Betracht kommt, sondern wesentlich noch die andere Seite, daß nichts wünschenswerther im Staatswesen sein kann, als daß möglichst das Forsteigenthum in den Händen des Fiskus sich befinde. Das ist bei mir eine ebenso feststehende Ueberzeugung, wie das Gegentheil bei den Domänen. Der Forstbesitz soll und kann nach der Natur der Sache nicht blos angesehen und behandelt werden als eine Produktionsquelle, der Forstbesitz hat noch eine ganz andere soziale, hochwichtige Bedeutung für das allgemeine Wohlergehen. Die Forstwirthschaft nnd die Forstkultur bedingt nicht blos das einzuschlagende Holz, sondern bedingt die allgemeinen sozialen Interessen, ja sie bedingt die allgemeinen klimatischen Verhältnisse des Landes. Und, meine Herren, was das bedeutet, das haben diejenigen Länder, die es übersehen haben,

zu ihrem Schaden kennen gelernt; von Frankreich weiß es ja Jeder; andere Beispiele, die da beizubringen wären, kann ich ja füglich übergehen. Nun, meine Herren, weil dem so ist, weil man sich davon überzeugt hat, daß der Waldbesitz nicht blos als eine Produktionsquelle angesehen werden könne, ohne die allgemeinen Interessen zu schädigen, darum sind die meisten Gesetzgebungen dazu übergegangen, den Privatforstbesitz mit den strengsten Beschränkungen zu umgeben, die rein wirthschaftliche Benutzung des Privatforstbesitzes in die engsten Schranken einzuschließen, dem Privatbesitzer Pflichten und Lasten aufzuerlegen, die sehr schwer für ihre materiellen Interessen ins Gewicht fallen. Das sollen sie thun und lassen im Interesse des öffentlichen allgemeinen Wohls. Ja, meine Herren, ich verstehe das nicht, ich weiß nicht, wo hier das Prinzip der Gerechtigkeit bleibt. Im Allgemeinen sagen wir doch, wenn ein Privater im Interesse des öffentlichen Wohls Opfer bringen soll, daß ihm dafür eine Entschädigung werden muß. Bei dieser Belastung der Waldbesitzer sagt man einfach Nein — und wir haben es noch im vorigen Jahre oder vor zwei Jahren in dem neuesten Gesetze gethan. Man legt ihm ganz einfach Verpflichtungen auf, die sehr schwer und drückend sind. Ich bin der Meinung, daß das durchaus unrichtig ist. Meine Wünsche gehen dahin, daß zunächst der Staat seinen Grundbesitz wesentlich auf den Forstbesitz beschränke, und zweitens, daß der Staat in den Besitz aller klimatisch wichtigen Höhenzüge gelange, sowie daß je nach dem minderen Grade der allgemeinen Wichtigkeit der Waldungen die Kreise und Kommunen in den Forstbesitz kommen, — daß dann aber der Privatwaldbesitz als freies Eigenthum anerkannt und behandelt werde, wie jedes andere Eigenthum. Und darum, weil hier so erhebliche allgemeine und nicht blos finanzielle Interessen zur Frage kommen, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bernhardt vollkommen an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meyer nicht in die Budgetkommission, sondern in die verstärkte Agrarkommission verwiesen werde. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Miquél:** Meine Herren! Ich möchte nur einige wenige Worte sagen, um im Allgemeinen den Antrag seiner Tendenz nach zu empfehlen, wenn ich auch die Form der Behandlung der Kommission überlasse. Thatsache ist — und wird, glaube ich von Niemanden bestritten — daß trotz der bedeutenden Verwendungen des Staats, der Kommunen — einiger Kommunen wenigstens — auf den Forstbesitz durch Ankauf und Aufforstung dennoch das Gesammtareal in Preußen, welches mit Forsten bestanden ist, allmählich zurückgeht. Thatsache ist auch, daß durch Gesetze, welche die Privaten beschränken in der Disposition über ihr Eigenthum, nicht geholfen werden kann. Man mag sich da drehen und wenden, wie man will, es wird nie eine Gesetzgebung erfunden werden, — es sei denn, man käme zu einer Art Kommunismus — die die Privaten in dieser Beziehung in der Weise beschränkte, daß sie, wo dringende eigene Interessen die Niederlegung des Waldes erfordern, daran verhindert würden; Thatsache ist ferner, — und dies wird kaum Jemand bestreiten — daß mit fortschreitender Kultur, steigender Bevölkerungsziffer, steigendem Werth des Grundbesitzes nach und nach die Tendenz der Privatbesitzer wächst und schließlich unüberwindlich wird, ihre Forsten niederzulegen und in Aecker zu verwandeln. Wir im Westen, meine Herren, erleben dies noch in viel prägnanterer Weise als Sie im Osten, und alle Versuche, in dieser Beziehung einzuwirken, sind nutzlos. Es kommt immer ein Moment, wo ein Privater sagt, ich kann es nicht mehr verantworten, so gerne

ich die Forst behalte, so sehr sie mir selbst ans Herz gewachsen ist, ich muß sie niederlegen. Meine Herren, fortgeschrittene Länder mit höherem Bodenwerth, mit stärkerer Bevölkerungsziffer sind uns ja in dieser Richtung vorangegangen. Wir wissen ja, wohin diese Tendenz in den Kulturländern geführt hat: fortwährende Verminderung des Waldbestandes war die Folge. Wenn wir nun aber auf der anderen Seite ebenso als eine notorische Thatsache bezeichnen können, daß ein bestimmtes Verhältniß Waldareal zu dem nicht bestandenen Areal dringend nothwendig ist, nach den von den verschiedenen Rednern ausgeführten Richtungen, so bleibt doch kein anderes Mittel übrig, als daß diejenige Körperschaft, welche die Gesammtinteressen vertreten muß, sich ins Mittel zu legen hat. Daher kann ich auch gar nicht anerkennen, daß hier eine reine Finanzfrage vorliegt; es liegt hier eine Kulturaufgabe vor, welche lediglich der Staat oder die Provinzialverbände oder die Kreise erfüllen können. Auf eine andere Weise ist es nicht möglich, das hat das Abgeordnetenhaus auch stets anerkannt, ebenso die Staatsregierung. Es ist ja dankbar anzuerkennen, daß die Mittel zum Ankauf von Forsten in steigendem Maße erhöht worden sind. Ich möchte bei dieser Gelegenheit in Parenthese die Budgetkommission — oder die Agrarkommission, welche Kommission nun die Sache behandeln wird — darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht blos um ein Drängen an die Staatsregierung handelt, Grundstücke anzukaufen, sondern es wird zu prüfen sein, ob auch in demselben Maße die Aufforstung möglich und bis jetzt geschehen ist, ob nicht auch der Aufforstungsfonds verstärkt werden muß. Meine Herren, mir sind Fälle bekannt, wo der Staat schon seit Jahren, — in unserer Provinz schon vor der hannoverschen Zeit — im Besitz von zur Aufforstung geeigneter Flächen, und die Aufforstung bis heute unterblieben ist. (Hört!)

Ich erkenne an, daß die Aufforstung nur allmählich geschehen kann. Dazu gehören die erforderlichen Arbeitskräfte, die nöthigen Pflänzlinge, die erforderlichen forstlichen Vorarbeiten — da kann man nicht überstürzen, man kann das natürlich wohl beschleunigen und verringern, aber eine Grenze giebt es auch hier. Es handelt sich hier keineswegs um den Ankauf allein, es muß auch die Kommission ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß es alsbald nach dem Ankauf von zur Anforstung geeignetem Areal die Anforstung auch wirklich stattfindet. Nun hat man jetzt in diesem Antrag den Verkauf von Domänengrundstücken in enge Verbindung gebracht mit der Vermehrung des Waldareals durch Ankauf und Aufforstung, und gerade dieser Gedanke findet namentlich bei den Finanziers dieses Hauses von Profession, bei den Etatsmännern Bedenken. Es läßt sich nicht verkennen, daß man ja gegen den Antrag einwenden kann: in einem Jahre werden viel Domänen verkauft; soll dann der Verkauf von Waldareal, wenn die Gelegenheit sich auch nicht bietet, und die Aufforstung entsprechend erhöht werden? In dem andern Jahre wird zufällig sehr wenig verkauft werden können; soll dem entsprechend die Aufforstung vermindert werden? Wo ist überhaupt der logische Zusammenhang zwischen beiden? (Sehr wahr!)

Das ist ein Einwand, den man auf den ersten Blick machen könnte; ich halte ihn aber doch nicht für zutreffend. Meine Herren, es hat der Herr Kollege Reichensperger, dem ich in dieser Beziehung bezeugen kann, daß dies eine uralte Ueberzeugung von ihm ist, den Satz aufgestellt, daß der Domänenbesitz sich in keiner Weise für den Staat eigne, sogar nachtheilig wirke und soziale Schäden hervorrufe. Ich will so weit nicht gehen, aber so viel ist doch zweifellos, daß

der Domänenbesitz sich in keinem Falle so sehr eignet, als der Forstbesitz für den Staat; man kann aber auch noch einen Schritt weiter gehen: keinerlei innerer Grund mit Ausnahme eines rein finanziellen spricht dafür, daß der Staat kleinere Domänengrundstücke in seiner Hand behalte; im Gegentheil muß man sagen, daß kleinere Domänengrundstücke weit besser in der Hand von Privaten sind. Der Staat ist nun auch doch in der Lage, eine große Masse höchst werthvoller und leicht verkäuflicher kleiner Domainengrundstücke zu besitzen, und es zeigen uns ja die Mittheilungen über die Erträgnisse der verkauften Domänengrundstücke, daß der Staat von dem Verkaufsrecht dieser Grundstücke in sehr ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht hat; ja es wird der Herr Finanzminister mir kaum widersprechen, wenn ich sage, daß die Resultate dieser Verkäufe selbst in dem Jahre 1876 — in dem an wirthschaftlichen Kalamitäten so reichen Jahre — doch überraschend günstig gewesen sind. Mir sind wenigstens solche Fälle aus der allernächsten Nähe bekannt, und der Staat besitzt in der Provinz Hannover, in der Provinz Hessen und in anderen Landestheilen noch eine sehr große Anzahl jeder Zeit leicht verkäuflicher Domänenobjekte. Wenn nun allerdings die Gefahr ja sehr nahe liegt, daß ein Staat, der durch Verkäufe von Grundbesitz sich bedeutende und ziemlich uneingeschränkte Mittel für den laufenden Etat verschaffen kann, in die Versuchung geräth, eine Zeit lang von der Verzehrung des Grundkapitals zu leben: daß das gerade für die Herren, die sich für den Etat interessiren, doch nicht besonders wünschenswerth ist, das hat der Herr Kollege v. Benda auch schon anerkannt. Wenn nun der Antrag sagt, diejenigen Erträgnisse, die aus den veräußerten Domänen erwachsen, sollen annähernd zu Ankäufen von Grundbesitz und Aufforsten derselben verwendet werden, so will der Antrag damit ja nicht ausdrücken, daß unbedingt in jedem Jahre ganz dieselbe Summe zu diesem Zwecke verwendet werde, er will nur sagen, die Finanzpolitik solle dahin gehen, das, was aus dem veräußerten Kapitalstock der Domänen aufkommt, in eine richtigere Form des Staatsbesitzes zu verwandeln: in Forsten. Wenn man einen solchen Grundsatz aufstellt, so bindet man sich auch damit nicht für jedes einzelne Jahr. Sollte einmal in einem einzelnen Jahre die Finanzlage eine so schlechte sein, daß die Ausführung nicht möglich ist, nun so läßt man ein Jahr mal die Sache gehen. Das würde um so unbedenklicher sein, als diese Fonds sich übertragen von Jahr zu Jahr und daher die Verwendung in dem einzelnen Jahre kaum geringer werden würde.

Sollte die Budgetkommission oder die Agrarkommission Bedenken tragen, den Antrag so, wie er vorliegt, anzunehmen, so würde es jedenfalls der Stimmung der Mehrzahl des Hauses entsprechen, — und der Herr Finanzminister hat sich auch in dieser Richtung ausgesprochen, — wenn mindestens ein Antrag aus der Kommission hervorginge, der auf der allgemeinen Tendenz des hier vorliegenden Antrages steht, der ausspricht: es ist hier noch nicht genug geschehen, der Staat muß diese große Kulturaufgabe noch energischer in die Hand nehmen, und die Volksvertretung ist auch geneigt, noch mehr Mittel aus dem Etat oder den Einkünften aus den Domänen zu bewilligen, als bisher. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Woet.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren! Ich will mich in diesem Stadium darauf beschränken, diesen Antrag auf Verweisung an die Budgetkommission zu empfehlen. (Ruf: Nicht an die Agrarkommission!)

Gerade im Gegensatz zu dem Antrage an die Agrarkommission: gegen den letzten Antrag wollte ich mich ja gerade wenden, nicht weil ich mich besonders für den Etat interessire, — ich glaube, daß der Herr Kollege Miquél sich ebensoviel für den Etat interessirt wie ich, — sondern weil mir gerade das Besondere, was in dem Antrage liegt, denselben für die Budgetkommission zur weiteren Verhandlung geeignet erscheinen läßt. Meine Herren, soweit in Frage kommt, daß im allgemeinen Kulturinteresse eine Erhaltung und Vermehrung des Waldes liege, daß das Privatinteresse unter Umständen ein entgegengesetztes sein kann gegen das allgemeine Interesse, und daß dann höhere politische Verbände, mag es nun der Staat oder die Provinz oder die Kommune sein, eintreten müssen, um dem allgemeinen Interesse durch Erhaltung und Vermehrung des Waldes zu genügen, — insoweit herrscht, soviel ich weiß, im Hause gar keine Meinungsverschiedenheit;

Nur dagegen möchte ich Verwahrung einlegen, als ob dasjenige, was in dieser Beziehung der Abgeordnete Miquél als Thatsache ausgesprochen hat, als ob das durch die Statistik in diesem Umfang erwiesen wäre. Bedauerlicher Weise haben wir nach dieser Richtung, was die Vermehrung des Waldes anbetrifft, durchaus keine genügende Statistik; hätten wir sie, so würde sich herausstellen, daß in dem Maße, wie der Herr Abgeordnete Miquél seine Befürchtungen ausspricht, sie nicht gerechtfertigt sind, daß in der Weise eine Verminderung des Waldbestandes nicht stattgefunden hat, um zu so lebhaften Besorgnissen Veranlassung zu geben, wie er es seinerseits gethan hat, unbeschadet des Umstandes, daß in einzelnen Gegenden, wo allgemeine Kulturinteressen die Erhaltung des Waldes bedingen, allerdings eine Verminderung des Waldbestandes stattgefunden hat, die die allgemeine Kultur schädigt. Ich meine also, in Bezug auf dieses Prinzip ist das ganze Haus einverstanden. Was aber dem Antrag seine besondere Natur giebt, worin das Haus nicht einverstanden ist, ist der Umstand, daß aus diesem allgemeinen Prinzip Konsequenzen gezogeu werden für unsere Budgetgestaltung, die ich für ungerechtfertigt halte, und zu deren Beurtheilung die Budgetkommission allerdings die am meisten geeignete ist. Meine Herren, der Antrag hat zwei Besonderheiten; einmal, daß er überhaupt die jährliche Budgetbewilligung durch Grundsätze einschränken will, die in dieser Weise vereinbart werden zwischen dem Hause und der Staatsregierung. Wenn der Herr Abgeordnete Miquél sagt, ja man kann ja doch in dem einzelnen Falle davon abweichen, so habe ich nicht klar erkannt, ob er meint, daß man nun in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung abweichen kann von einem in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung festgesetzten Grundsatze; aber abgesehen davon ist doch das Haus in einem hohen Maße moralisch gebunden in Bezug auf die jährliche Budgetfestsetzung, wenn im Sinne dieses Antrages solche Grundsätze ein für alle Mal festgestellt werden. Dann, meine Herren, ist das zweite Besondere des Antrages, daß hier eine Frage mit der Waldfrage in Verbindung gebracht wird, die in gar keinem innern Zusammenhang mit derselben steht. Meine Herren, man konnte eben so gut die Veräußerung von anderem Staatseigenthum in Verbindung bringen mit der Vermehrung des Waldbodens. Die Sache liegt doch so, daß wir überhaupt nach den alten preußischen Grundsätzen nicht blos die kleinen Parzellen sondern erst recht die großen Domänen verkaufen wollen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß nicht blos finanziell wir einen weit höheren Ertrag erzielen, wenn wir die Domänen verkaufen, als wenn wir sie verpachten, sondern weil auch die Landwirthschaft überhaupt durch Anhäufung des Besitzes zur todten

Hand in einzelnen Gegenden, namentlich zum Beispiel in Pommern, erheblich geschädigt wird. Wir wollen diesen fortwährenden Anhäufungen zur todten Hand, die durch die fortgesetzte Bildung von Fideikommissen noch mehr vermehrt wird, den wollen wir gerade entgegenwirken durch Veräußerung der großen Domänen. Die feudale Partei namentlich im Herrenhause hat ja entgegengesetzte Grundsätze; aber denen wollen wir doch hier nicht nachgehen. Meine Herren, wenn man nun sagt: ja, es werden die Einnahmen in den Etat gesetzt, sie werden für laufende Zwecke gebraucht, und vielleicht fehlt nachher das Geld, so mache ich darauf aufmerksam, daß ja die Einnahmen aus den Verkäufen von Domänen in den alten Provinzen ganz bestimmt angewiesen sind zur Schuldentilgung.

Was die anderen Einnahmen betrifft, so haben in jedem Etat auch Ausgaben gegenüber gestanden zur Vermehrung des werbenden Staatsvermögens. Was bezweckt denn das ganze Extraordinarium der Forstverwaltung, der Domänenverwaltung anders, als eine Vermehrung des in den Domänen und Forsten steckenden Kapitals, und nicht blos diese Ausgaben müssen in Betracht gezogen werden, sondern auch das, was wir aus den laufenden Mitteln im Extraordinarium zur Vermehrung des Anlagekapitals der Eisenbahnen verwenden. Ich stimme ja mit dem Grundsatze ganz überein und habe dem auch früher schon Ausdruck gegeben, daß wir darauf zu achten haben, daß aus Realisationen von werbendem Staatsvermögen nicht mehr Einnahmen in den Etat gestellt werden, als auf der andern Seite in Ausgabe gestellt werden, sei es zur Schuldentilgung, oder sei es zur Vermehrung des werbenden Staatsvermögens. Nun, meine Herren, diesen Grundsatz kann man im Allgemeinen festsetzen. Aber ich möchte doch wohl warnen, einzelne Vermögensobjekte des Staates herauszugreifen, gerade die Domänenverwaltung, die mit der Forstverwaltung in dieser Beziehung in keiner engeren Verbindung steht, dazu zu benutzen, um einen solchen Grundsatz festzustellen, der die Budgetrechte dieses Hauses schädigen müßte, der überhaupt finanziell schädlich ist, weil er dazu führen kann, gerade dasjenige zu thun, was nach allgemein finanziellen Rücksichten in den einzelnen Jahren das allerverkehrteste sein würde.

Meine Herren, ich folgere aus alledem nur, daß in denjenigen Posten, worin die Agrarkommission vielleicht kompetent wäre, wir eigentlich übereinstimmen und es gar keiner näheren Untersuchung bedarf, daß aber gerade in den Punkten, wo die Budgetkommission kompetent ist, die Besonderheit des Antrages liegt, gerade hier ist die Anschauung im Hause eine sehr weit auseinandergehende. Ich kann daher nur bitten, diesen Antrag der Budgetkommission zu überweisen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister **Camphausen:** Meine Herren! Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meyer an die Budgetkommission überwiesen werden würde, und habe deshalb bis jetzt Anstand genommen, mich meinerseits hier schon über den Antrag selbst eingehend zu äußern. Nachdem aber doch von verschiedenen Seiten auf die Frage näher eingegangen ist, möchte ich nicht unterlassen, schon heute auszusprechen, daß ich dringend davon abrathen würde, die Domänenfrage irgendwie in Verbindung zu bringen mit der Frage, ob auf die Waldkultur eine größere Summe Geldes verwendet werden möge oder nicht. (Sehr richtig!)

Die Domänenfrage ist in der That komplizirter Natur. Die Verkäufe und Ablösungen an Domänen in den alten Provinzen, die zur Zeit, wo das Staats-

schuldenwesen in Preußen geordnet wurde, zum Staate gehörten, haben ja eine bestimmte Verpflichtung, sie bilden eine Garantie für die Staatsgläubiger, eine Garantie, die zwar in hohem Grade überflüssig ist, (Heiterkeit) die aber formell den Gläubigern nicht entzogen werden kann, namentlich dann nicht entzogen werden kann, wenn wir uns doch zu sagen haben, daß nichts in der Welt uns abhalten kann, mögen wir Domänen verkaufen oder nicht, Mittel auf die Ausdehnung der Staatsforsten zu verwenden, wenn das Seitens der Landesvertretung und Seitens der Regierung für wünschenswerth erachtet werden sollte.

Ich möchte dann den Augenblick dazu benutzen, um doch auch denjenigen Ansichten etwas entgegenzutreten, die gleichsam unterstellten, als wäre das Eigenthum des Staates an den Forsten fortwährend vermindert worden und als hätten nicht große Verwendungen für die Verbesserung des Eigenthums stattgefunden; dann möchte es vielleicht nicht unnützlich sein, wenn ich nur eben daran erinnere, daß in den Jahren von 1869—1876 einschließlich lediglich auf die Ablösung von Forstberechtigungen — nach deren Ablösung ja doch das Forsteigenthum einen größeren Werth hat — auf die Ablösung von Forstberechtigungen verwendet worden sind 25,330,002 Mark. Sie sehen also, wenn auf der einen Seite durch Abverkäufe das Forsteigenthum hier und da verringert worden ist, — es ist ja noch vergrößert worden durch Ankäufe, die man auf der anderen Seite gemacht hat — daß dem doch auch ein sehr wichtiges Moment gegenüber tritt. Endlich, meine Herren, wenn in den Diskussionen wohl so die Außerung gefallen ist, als verwende man nun das aus den Verkäufen und Ablösungen hervorgehende Geld lediglich zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, so möchte ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß in dem Etat, der Ihnen vorliegt, angenommen wird, es würde ein Erlös an Verkäufen und Ablösungen in den alten Provinzen eingehen von 4,500,000 Mark, daß ferner unterstellt worden ist, es würden an Einnahmen aus dem vormaligen Staatsschatz, der nur theilweise in den neu erworbenen Provinzen sich auf Domänenobjekte bezieht, eingehen 5,738,800 Mark, daß einige Rückzahlungen stattfinden von früher ausgegebenen Kapitalien mit 409,000 Mark, daß also aus dem Aktivvermögen nach dieser Richtung hin entnommen werden etwas über 10½ Million und das lediglich auf die Tilgung von Staatsschulden, also doch auf eine Vermehrung unsres Eigenthums in diesem Jahre, abzüglich derjenigen Beträge, die durch das Konsolidationsgesetz beschafft werden in bekannter Weise, doch noch zu verwenden sind 11½ Million, also nahezu eine Million mehr. Ich habe nicht unterlassen wollen, diese wenigen Bemerkungen zu machen. Wenn es sich um die Wahl der Kommission handelt, würde ich der Auffassung, daß der Gegenstand an die Budgetkommission zu verweisen sein möchte, nur beitreten können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abg. Schellwitz.

Abgeordneter **Schellwitz:** Meine Herren! Ich werde mich auf die materielle Seite nach der ausführlichen Diskussion gewiß nicht weiter einlassen, sondern nur bezüglich der geschäftlichen Behandlung ein paar Worte beifügen. Ich glaube, die Diskussion hat gelehrt, daß die vorliegende Frage doch ganz gewiß nicht eine reine finanzielle ist, sondern hauptsächlich eine eminent wirthschaftliche. Im vorigen Jahre hat aber auch die Behandlung der Sache dargethan, daß die Budgetkommission so überhäuft mit Geschäften war, daß sie diesem Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit nicht widmen konnte, was gewiß auch die Mitglieder der Budgetkommission gar nicht in Abrede stellen werden.

Nun, meine Herren, bin ich also prinzipaliter der Meinung und unterstütze den Antrag Bernhardt durchweg, den vorliegenden Antrag nicht an die „Agrarkommission", wie Herr Richter angenommen hat, zu verweisen, sondern an eine um sieben Mitglieder verstärkte Agrarkommission. Sollte aber dennoch der Antrag Bernhardt nicht durchgehen, so würde ich eventuell, aber auch nur eventuell, den Antrag stellen, die Budgetkommission um sieben Mitglieder zu verstärken, denn, meine Herren, auch im vergangenen Jahre war eine Verstärkung der Budgetkommission um sieben Mitglieder gerade zu diesem Zwecke vom Hohen Hause beschlossen worden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Benda.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren! Ich möchte mich denn doch zunächst gegen die wiederholt von verschiedenen Seiten gemachten Aeßerungen über die Berathungen der Budgetkommission im vorigen Jahre verwahren. Ich weiß nicht, woher die Herren die Mittheilungen, wenn nicht vom Hörensagen haben. Ich kann versichern, schwierig sind die Arbeiten gewesen, aber gerade diese Angelegenheit ist im vorigen Jahre sehr reiflich geprüft worden. Ich bitte doch, nicht Beschuldigungen zu erheben, welche man nicht beweisen kann.

Was dann den Kollegen Reichensperger betrifft, so hat derselbe unter sechsmaliger Nennung meines Namens gewissermaßen den Schein erweckt, als ob ich für die Vermehrung der Aufforstungen keine Sympathien habe. Meine Herren, ich muß doch daran erinnern, daß ich mit unter den ersten gewesen bin, die in diesem Hause den Antrag gestellt haben, den Titel in das Ordinarium einzurücken für den Ankauf von Forstgrundstücken. (Sehr richtig!)

Meine Herren, die lebhafte Phantasie des Herrn Reichensperger hat ihm eine Rede vorgespiegelt, die ich in der That nicht gehalten habe. Sie haben nichts von Berechnungen von mir gehört; ich habe mich über die Domänenfrage in keiner Weise geäußert, ich habe nur gesagt, daß ich voraussetze, es werden sehr verschiedene Ansichten über diese Frage hier hervortreten; daß ein Mitglied hier ist, daß die Domänen verschenken will, habe ich allerdings nicht geglaubt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Bernhardt.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Es kann nach den Worten des Herrn Abgeordneten v. Benda den Anschein gewinnen, als ob ich einer von denen sei, die Dinge sagen, die sie nicht beweisen können. Nun, meine Herren, ich bin einfach dabei gewesen in der Budgetkommission, ich habe es mit meinen eingnen Augen gesehen, ich werde Ihnen nun den Vorgang erzählen. Ich habe es vorhin nicht gethan, weil es mir nicht angemessen schien, gegen eine so hoch angesehene Kommission ein Wort, welches als ein wenn noch so leiser Tadel erscheinen könnte, auch nur anzudeuten. Nun bin ich aber provozirt und werde die ganze Wahrheit sagen. Die Budgetkommission war um 7 Mitglieder verstärkt; diese 7 Mitglieder — ich war als Antragsteller zugezogen, ohne der Kommission anzugehören — waren auf dem Platze; ich möchte aber den Herrn Abgeordneten v. Benda fragen, wie viele der Herren Mitglieder der Budgetkommission denn noch außerdem da waren. Ich überlasse ihm, sich die Antwort zu geben, ich weis es. (Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich bedaure, ein nicht verdientes Kom-

pliment des Herrn v. Benda zurückweisen zu müssen. Ich bin mir leider bewußt, daß ich an Phantasie nicht übermäßig viel besitze. Im Uebrigen aber glaube ich wirklich, mit großer Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn v. Benda gefolgt zu sein, und wenn ich, was ich in keinem einzigen Punkte von ihm gehört, ihn mißverstanden haben sollte, dann freue ich mich, konstatiren zu können, daß er mehr meiner Meinung ist, als ich geglaubt habe.

Präsident: Zur persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete v. Benda.

Abgeordneter **v. Benda:** Meine Herren! Es ist eine Allen bekannte Thatsache, daß unsere Budgetkommission im vorigen Jahre sehr überlastet gewesen ist, aber es ist auch eine bekannte Thatsache, daß zu den Beschlüssen der Kommission nicht alle Mitglieder erforderlich sind. Gleichwohl kann der Herr Abgeordnete Bernhardt nicht behaupten, daß die beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden gewesen wäre. Ich kann daher nur wiederholt diese Bemerkungen zurückweisen.

Präsident: Die Geschäftsordnung erfordert eine kommissarische Behandlung dieses Antrages. Es ist die Ueberweisung desselben an die um sieben Mitglieder zu verstärkende Agrarkommission, an die um sieben Mitglieder zu verstärkende Budgetkommission und endlich an die Budgetkommission in ihrer regelmäßigen Gestalt beantragt. Ich werde diese Anträge in der eben mitgetheilten Folge zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche den v. Meyer'schen Antrag mit dem Unterantrag der verstärkten Agrarkommission überweisen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht).

Das ist die Minderheit, der Antrag ist nicht angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag der um sieben Mitglieder verstärkten Budgetkommission überweisen wollen, aufzustehen. (Geschieht).

Wir bitten um die Gegenprobe. Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, bitte ich aufzustehen. (Geschieht).

Die jetzt stehenden bilden die Minderheit, der Antrag ist also angenommen, der Antrag des Abgeordneten v. Meyer wird an die verstärkte Budgetkommission übergeben*).

Der Titel 4 selbst ist in diesem Titel nicht angegriffen, ich konstatire, daß derselbe genehmigt ist.

Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken.

Einnahme Kapital 3, Seite 2 des Hauptetats 4,500,000 Mark, Anlagen Band I. Nr. 3. — Die Position ist genehmigt.

Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds.

Dauernde Ausgaben Kapital 36 (Hauptetat Seite 34). 4,500,000 Mark. — Ebenfalls genehmigt.

---

*) Der in Rede stehende Antrag lautet:

Die zum Ankauf von Forstländereien bestimmte Summe ist in den künftigen Etats möglichst so zu normiren, daß sie dem Werthe der Grundstücke gleichkommt, welche gleichzeitig vom Domainen- und Forstbesitz des Staates abverkauft werden. Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, diesem Grundsatze beizutreten.

Vermessungswesen.

8.

Die fortlaufende Berichtigung und Ergänzung der Generalstabskarten bezüglich der Staatsforsten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. IIb 1764.

Berlin, den 7. März 1878.

Um das Central-Direktorium der Vermessungen des Preußischen Staates in den Stand zu setzen, eine fortlaufende Berichtigung und Ergänzung der Generalstabskarten bezüglich der Staatsforsten bewirken zu können, bestimme ich Nachstehendes:

Die Königliche Regierung hat alljährlich zum 1. November eine Nachweisung über diejenigen topographischen Veränderungen hierher einzureichen, welche während des Zeitraumes vom 1. Oktober des vergangenen bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in den Staatsforsten eingetreten sind.

In dieser Nachweisung ist insbesondere über folgende Veränderungen Auskunft zu geben:

1. Ueber die Errichtung von Gebäuden auf bisher noch nicht bebauet gewesenen Stellen, sowie über den Abbruch von Gebäuden, welche entweder gar nicht oder nicht auf derselben Stelle neu errichtet werden sollen.

Anbauten an bereits vorhandene Gebäude, sowie — im Falle des Neubaues bereits vorhanden gewesener Gebäude — Abänderungen in der Stellung, oder in der Grundfläche derselben sind dabei unberücksichtigt zu lassen.

2. Ueber die neue Anlage und die Verlegung:
   a. von Eisenbahnen, Kunststraßen, Landstraßen und Kommunikationswegen, sowie von Brücken auf den Wegen der drei letztgenannten Kategorien,
   b. von schiffbaren oder flößbaren Kanälen und von Haupt-Entwässerungs- oder Vorfluthgräben, sowie über ausgedehntere Regulirungen von Flüssen und bedeutenderen Bächen,
3. Ueber die Ablassung von See'n und von größeren Teichen.
4. Ueber die Einführung neuer und die Abänderung bisheriger Ortsnamen.

Diesen Nachweisungen hat die Königliche Regierung Zeichnungen beizugeben, in welchen die einzelnen Objekte nicht nur möglichst richtig zu orientiren, sondern auch in möglichst genauem dem Maßstabe der Zeichnung entsprechendem Grundrisse darzustellen sind. Zu den Zeichnungen können größere Abschnitte von den, im Maßstabe von 1 : 25,000 vorhandenen gedruckten Karten der einzelnen Oberförstereien verwendet werden, welche das hiesige Forst-Einrichtungs-Büreau auf desfallsiges Erfordern liefern wird. Damit die in diese Karten einzutragenden Zeichnungen deutlich hervortreten, sind sie mit karminrother Farbe auszuführen.

Die eingereichten Nachweisungen und Zeichnungen, welche auch ein geeignetes Material zur Berichtigung der dortigen und hiesigen Wirthschaftskarten darbieten, werden zunächst im hiesigen Forsteinrichtungs-Büreau geprüft und erst nach erfolgter Prüfung an das Central-Direktorium der Vermessungen des Preu-

ßischen Staates weiter gegeben werden. Wegen der, bei der Prüfung der eingereichten Nachweisungen und Zeichnungen etwa als erforderlich hervortretenden Berichtigungen und Ergänzungen wird das Forst-Einrichtungs-Büreau sich direkt mit den betreffenden Oberförstern in Verbindung setzen.

Wenn Aenderungen der in Vorstehendem bezeichneten Art in dem bezüglichen Jahre nicht eingetreten sind, ist zu dem festgestellten Termine eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Versuchswesen.

9.

Abänderung des § 4 der Geschäftsordnung für das forstliche Versuchswesen infolge Verlegung des Etatsjahres.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. IIb. 2,109.

Berlin, den 11. Februar 1878.

Nach Verlegung des Etatsjahres wird der § 4 der Geschäftsordnung für das forstliche Versuchswesen vom 14. März 1872*) dahin abgeändert, daß die Vorstände der Neben-Stationen am 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar über die Höhe der geleisteten Ausgaben zu berichten und pünktlich am 28. März der Haupt-Station eine Zusammenstellung der im verflossenen Rechnungsjahre von der Revier-Forstkasse vorgeschossenen Kosten nebst Belägen zur Erstattung durch die Forstakademie-Kasse zu überreichen haben.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

Personalien.

10.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagd-Verwaltungs-Personal vom 3. Dezember 1877 bis 1. April 1878.

(Im Anschluß an den Art. 84. Seite 531 des IX. Bds.)

I. Bei der Central-Forst-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Graf von der Schulenburg, Oberf.-Cand., nach Berlin als Hülfsarbeiter in das Forst-Einrichtungs-Büreau berufen.

---

*) Jahrbuch IV. Bd. S. 139.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Oberförster Gies in Ellnhausen, R.-B. Cassel.

B. Pensionirt.

Oberforstmeister Grunert zu Trier.
Forstmeister v. Steuben zu Frankfurt a. O.
Oberförster Krause zu Vorheide, F.-R. Birnbaum, R.-B. Posen.
" Heisterhagen zu Puppen, R.-B. Königsberg.

C. Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergetreten.

Fischer, Herm., Oberf.-Kand., durch Uebertritt in den Görlitzer Kommunal-Forstdienst.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspektions-Bezirke).

dem Forstmeister von Jonquières ist der durch Pensionirung des Forstmeisters von Steuben (s. oben II. B.) erledigte Forstmeister-Bezirk Frankfurt-Cüstrin übertragen worden.
Forstmeister Dittmer ist von der Forst-Inspektion Königsberg—Pr.-Eylau auf die Forstmeister-Stelle Frankfurt-Woldenberg versetzt.
die Oberförsterei Zedlitz, R.-B. Breslau, wird künftig den Namen Kottwitz,
" " Bobiele, " " " " " " Woidnig,
" " Scheidelwitz " " " " " Rogelwitz,
nach dem Wohnsitz der betreffenden Oberförster führen.

In der Provinz Hannover wird die Oberförsterei Vahrendorf künftig „Harburg" nach dem Wohnorte des Oberförsters genannt werden.

Ebenso wird der Schutzbezirk

Meltzingen	in der Oberförsterei Ebstorf	künftig	Ebstorf,
Süsing	" derselben Oberförsterei	"	Hanstedt,
Heimbusch	" der Oberförsterei Garlstorf	"	Ehrhorn,
Rosengarten	" " " Garlstorf	"	Vahrendorf,
Siedenburg	" " " Neubruchhausen	"	Bult

heißen.

Durch den Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1878/79 sind die Mittel bewilligt worden zu einer neuen:

Försterstelle	zu Kerrey,	Oberf. Hohenstein,	R.-B.	Königsberg,
Torfmeisterstelle	" Sybba,	" Lück,	"	Gumbinnen,
Försterstelle	" Dreetz,	" Havelberg,	"	Potsdam,
"	" Fangschleuse,	" Rüdersdorf,	"	"
Revierförsterstelle	" Grünaue,	" Köpenik,	"	"
Försterstelle	" Medbersin,	" Borntuchen,	"	Cöslin,
"	" Allendorf,	" Gladenbach,	"	Wiesbaden,

(die Waldwärterstellen Allendorf und Friedensdorf in derselben Oberförsterei fallen fort.)

einer neuen Försterstelle zu Kl. Hau, Oberf. Hürtgen, R.-B. Aachen,
(wogegen die bisherige Försterstelle Bergstein Waldwärterstelle wird).
einer neuen Revierförsterstelle zu Mönchswald, Oberf. Reichenau, R.-B. Liegnitz,
einer neuen Waldwärterstelle Schutzwald in der Oberf. Schloppe, R.-B. Marienwerder,
einer neuen Revierförsterstelle Hohencamp in der Oberf. Lindenberg, Reg.-Bez. Marienwerder,
(die Waldwärterstelle zu Ziesau in der Oberf. Diesdorf des Reg.-Bez. Magdeburg ist an Stelle der bisherigen Förstelle daselbst eingerichtet worden),
zwei neue Torfwärterstellen im Tetenhausener Moor, F.-R. Rendsburg,
einer neuen Torfwärterstelle Nahe in der Oberförsterei Tremsbüttel, Reg.-Bez. Schleswig.
einer neuen Försterstelle zu Hagen in der Oberförsterei Sprakensehl, Provinz Hannover, gegen Wegfall der Waldwärterstelle Thieshope, Oberförsterei Habichtshorst und den Waldwärterstellen Wegerden und Wallmoor im Forst-Revier Uchte.
einer neuen Torfwärterstelle beim Osterholz-Moor, Forst-Revier Walsrode,
einer neuen Torfwärterstelle beim Müggelsdorfer-Moor, Forst-Revier Fuhrberg,
einer neuen Försterstelle Bilbach in der Oberförsterei Kassel, Reg.-Bez. Kassel.

Nach Uebergang eines Theiles der Domäne Wildeck an die Forst-Verwaltung, hat mit der Verlegung des Wohnsitzes des Oberförsters von Iba nach Wildeck, Reg.-Bez. Kassel, die Oberförsterei den Namen „Wildeck" erhalten.

Die Oberförsterei Pikelken im Reg.-Bez. Danzig, wird hinfort nach dem Wohnort des Oberförsters „Gnewau" heißen.

Der Oberförster Nickel in Altengronau, Reg.-Bez. Kassel, hat seinen Wohnsitz nach Marjoß verlegt.

Versetzt sind:

Oberförster Engels von Schulitz nach Wtelno, R.-B. Bromberg,
" Richnow von Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf, nach Aurich, Provinz Hannover,
" Hatzfeld von Selters nach Cronberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Wellenberg, bisher Forstmeister zu Hannover, zum Oberforstmeister in Trier,
Hassenstein, bisher Oberförster zu Aurich, zum Forstmeister für die Inspektion Hannover-Lauterberg.
Hauschild, bisher Oberförster zu Astrawischken, zum Forstmeister für die Inspektion Königsberg - Pr.-Eylau.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die bisherigen Oberförster-Kandidaten:

Kettner, Lieut. im Reit. Feldj.-Corps, zu Hachenburg, R.-B. Wiesbaden.
Staubesand zu Herschbach, R.-B. Wiesbaden.
Fischer zu Kemel, R.-B. Wiesbaden.
Witzell zu Hiesfeld, R.-B. Düsseldorf.

Spancken, Prem.-Lieut. im Reit. Feldj.-Corps, zu Astrawischken, Reg.-Bezirk Gumbinnen.
Aumann zu Selters, R.-B. Wiesbaden.

G. Zu interimistischen Revier-Verwaltern wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Paul nach Ellnhausen, R.-B. Kassel.
von **Alt-Stutterheim** nach Kirschgrund (Schulitz), R.-B. Bromberg.

H. Zu Hülfs-Arbeitern bei den Regierungen wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Carganico nach Erfurt.
Ramsthal nach Wiesbaden.

J. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Preußing zu Caselow, Oberf. Gramzow, R.-B. Potsdam.
Zerrath zu Ittowken, Oberf. Corpellen, R.-B. Königsberg.
Hochhäusler zu Mönchswald, Oberf. Reichenau, R.-R. Liegnitz.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Appell zu Niederbeisheim, Oberf. Morschen, R.-B. Kassel.
Pfannstiel zu Marburg, Oberf. Marburg, R.-B. Kassel.

die Förster:

Knothe zu Carlsbrunn, Oberf. Neuenheerse, R.-B. Minden.
Krüger II. zu Eichquast, Oberf. Hartigsheide, R.-B. Posen.
Richter zu Bechsteinswalde, Oberf. Wociwoda, R.-B. Marienwerder.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Bommerich, Förster zu Wormersdorf, F.-R. Kottenforst, R.-B. Cöln.
Lehmann, Förster zu Büschdorf, F.-R. Saarburg, R.-B. Trier.

11.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 6. Dezember 1877 bis 1. April 1878 *).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 68, S. 476 des IX. Bds.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

A. Der Rothe Adler-Orden II. Kl. mit Eichenlaub:

Dem Oberforstmeister a. D. Grunert, zu Trier.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Kl.:

a. die Schleife zur III. Kl.

Dem Forstmeister Rettstadt zu Hannover.

b. mit der Schleife.

Dem Oberforstmeister Danckelmann, Direktor der Forst-Akademie zu Eberswalde.

c. mit der Schleife und der Zahl 50.

Dem Oberförster Stävie in Grimnitz, R.-B. Potsdam.
„ „ Seeling in Borntuchen, R.-B. Cöslin.

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Kl.:

Dem Oberförster Staubesand zu Niederkalbach, R.-B. Kassel.
„ Forstmeister Borchert zu Oppeln.
„ Oberförster v. Bülow zu Wodek, R.-B. Bromberg.
„ Forstmeister Ludewig zu Hannover.
„ „ Schmiedel zu Königsberg i. Pr.
„ Oberförster Schuster zu Lautenthal, Prov. Hannover.
„ „ Seng zu Cladow, R.-B. Frankfurt.
„ „ Wilhelmi zu Idstein, R.-B. Wiesbaden.

D. Der Kronen-Orden II. Kl.:

Dem Forstmeister a. D. v. Steuben zu Frankfurt a. O.

E. Der Kronen-Orden IV. Kl., mit der Zahl 50:

Dem Hegemeister Biela zu Gerode, Oberförsterei Königsthal, R.-B. Erfurt.

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem Förster Habicht zu Marienhagen, F.-R. Böhl, R.-B. Kassel.
„ „ Arndt zu Waldkranz, F.-R. Eckstelle, R.-B. Posen.
„ „ Beyer zu Pötschkehmen, F.-R. Eichwald, R.-B. Gumbinnen.
„ Hegemeister Eichel zu Dingwalde, F.-R. Pr. Eylau, R.-B. Königsberg.
„ Förster Geisler zu Grüntanne, F.-R. Peisterwitz, R.-B. Breslau.
„ „ Körber zu Kastaven, F.-R. Himmelpfort-West, R.-B. Potsdam.
„ „ Ramonath z. Ackmenischken, F.-R. Ibenhorst, R.-B. Gumbinnen.
„ „ Schön zu Terten, F.-R. Napiwoda, R.-B. Königsberg.
„ „ Stahr zu Mallentin, F.-R. Stangenwalde, R.-B. Danzig.
„ „ Stein zu Sieber, F.-R. Sieber, Prov. Hannover.
„ „ Vollmer zu Bodenfelde, F.-R. Nienover, Prov. Hannover.
„ „ Weinrich zu Clausthal, F.-R. Korschin, R.-B. Bromberg.
„ „ Wildt zu Kühndorf, F.-R. Viernau, R.-B. Erfurt.
„ „ Schröder zu Heiligenrode, F.-R. Syke, Prov. Hannover.
„ „ Bergfeldt zu Eichenberg, F.-R. Erfurt, R.-B. Erfurt.
„ Waldwärter Klur zu Irmgarteichen, F.-R. Hainchen, R.-B. Arnsberg.
„ Forstschutzgehülfen Klöppner zu Uslar in der Provinz Hannover.
„ Holzhauermeister Tschiersch in der Oberf Tschiefer, R.-B. Liegnitz.
„ Waldarbeiter Niehaus zu Holte, Kreis Nienburg, Provinz Hannover.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50:

Dem Förster Steffens zu Wolfsluch, Oberf. Lüdersdorf, R.-B. Potsdam.
" " Döbel zu Forsth. Brunden I, Oberf. Neuhaus, R.-B. Frankfurt.
" " Breuer zu Neukrug, Oberf. Eckstelle, R.-B. Posen.

H. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden erhielten:

Der Förster Herrmann zu Dolle, Oberf. Letzlingen, R.-B. Magdeburg,
der Silbernen Verdienst-Medaille des Herzogl.-Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären,
der Geh. Reg.-Rath, Professor und Direktor der Forst-Akademie in Münden, Dr. Heyer
des Ritterkreuzes des Königl.-Norwegischen St. Olaf-Ordens,
Oberforstmeister von Massow in Potsdam
des Comthurkreuzes des Großherzogl.-Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone.

J. Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portepées verliehen worden:

Dem Förster Holtzhauer zu Hohenfelde, Oberf. Jägerhof, R.-B. Stralsund.
" " Löffert zu Altengronau, Oberf. Jägerhof, R.-B. Kassel.
" " Perdelwitz zu Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, R.-B. Marienwerder.
" " Virlehm zu Seebruch, Oberf. Grünfelde, R.-B. Marienwerder.
" " Weidemann II. zu Theerofen, Oberf. Plietnitz, R.-B. Marienwerder.
" " Bienwald zu Fuchswinkel, Oberf. Schwiedt, R.-B. Marienwerder.
" " Dürrfeld zu Fürth, Oberf. Neunkirchen, R.-B. Trier.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen.

12.

Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

(Ges.-Sammlg. S. 222 fgd.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter Zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;

8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben, werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3*) des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten 2 Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 2 Mark betragen darf.

§ 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

---

*) Die bezügl. Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des R.-Str.-G.-B. lauten:

Abs. 2. Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Abs. 3. Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches*) verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von Einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandes-Gericht erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

---

*) § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs lautet.

Mit Haft wird bestraft:

wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark erkannt werden.

§ 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten 2 Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297)*) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

> daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht.

In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben

---

*) Gesetz, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§ 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung*) entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

---

*) Die bezogenen Bestimmungen der §§ 44. 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 lauten:

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§ 45. Abs. 1. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

§ 46. Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung *) entsprechende Anwendung.

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, (Gesetz-Sammlung 1852 S. 305)**).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. April 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

---

*) Die bezügl., entsprechende Anwendung findenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung lauten:

§ 8. In den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§ 9. Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ergangenes Urtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 10. Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 12. Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

**) S. Jahrg. III des Forst- u. Jagdkalenders S. 39 Art. 11.

13.
Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl.

A. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

§ 1. Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist,
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3. an Spähnen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden,
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflänzlingen, Gras, Kräutern, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Kiehnäpfeln, Waldsämereien und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

§ 2. Der Holzdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Holzdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit vom Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert, oder falche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht, oder wenn er der Ergreifung sich durch die Flucht entzogen oder zu entziehen versucht hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen der Nr. 1 bis 3 des § 1 zur Begehung des Holzdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges bedient hat,
5. wenn der Holzdiebstahl mittelst eines bespannten Fuhrwerks begangen ist;
6. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflänzlingen oder in Harz besteht;
7. wenn Kiehn von stehenden Bäumen entwendet ist;
8. wenn der Thäter sich im Rückfalle befindet.

§ 4. Der Versuch des Holzdiebstahls und die Theilnahme an einem Holzdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 6. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen:

1. wenn der Holzdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;
2. wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet:
3. wenn der Holzdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen ist;
4. wenn die Hehlerei gewerbs= oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Im Rückfalle befindet sich, wer, nachdem er wegen Holzdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Holzdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht.

§ 8. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 9. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaften gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Str.-G.-B. verurtheilt wird.

Weist derselbe nach, daß er die That nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 11. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 10 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 12. Eine Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, ist in Gefängnißstrafe umzuwandeln.

Bei der Umwandlung ist der Betrag von Einer bis zu fünf Mark einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil

der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 10 und 11 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§ 13. Statt der in dem § 12 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden örtlichen Verhältnisse von dem Regierungs-Präsidenten in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandes-Gerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 14. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Holzdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung. Dieselben sind jedoch in Beschlag zu nehmen und werden zur Aufbewahrung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers dem nächsten Ortsvorstande überliefert, welcher sie so lange zurückzubehalten hat, bis ein von ihm unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Strafe und Kosten zu bestimmender Geldbetrag, der den Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände nicht übersteigen darf, bei dem Ortsvorstande eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung des Geldbetrages nicht innerhalb Einer Woche, so kann der Amtsrichter die öffentliche Versteigerung der in Beschlag genommenen Gegenstände verfügen.

§ 15. Wird in der Gewahrsam eines wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnortes des Verurtheilten.

§ 16. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht der Fall des § 6 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 17. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 18. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde

Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 19. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 15 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 20. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 21. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung der Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) erforderlich.

§ 22. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

> daß er alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 23. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Holzdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für alle mal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht oder der Regierungs-Präsident (Landdrost) die in Gemäßheit des § 21 ertheilte Genehmigung zurückzieht.

§ 24. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 25. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 24) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt, und die beantragten Strafen neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehl anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die Forstbeamten, welche die Anzeige erstattet haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die in der Anklageschrift sonst benannten Zeugen sind zu demselben zu laden.

§ 26. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45, Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprecheneb Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 27. Ueber alle rechtsgültig erhobenenen Einsprüche kann in einer Haupt-Verhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über diese Haupt-Verhandlung wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor zugestellt.

§ 28. In den Fällen des § 6 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 24) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 29. In der Berufungs-Instanz sind neue Beweismittel nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer dieselben in der früheren Instanz nicht gekannt hat, oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Wird gegen ein Urtheil, welches in Folge des Einspruchs wider einen richterlichen Strafbefehl erlassen ist, die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 30. Die Revision gegen die in der Berufungs-Instanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine durch den § 6 dieses Gesetzes vorgesehene strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 31. Die Strafvollstreckung erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 32. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheile gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung ist nur zulässig, so lange noch nicht mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 33. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§ 34. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des St.-G.-B. strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Holzdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 35. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 36. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Im Besonderen tritt außer Kraft das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 37. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Beglaubigt:

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

Begründung

des Entwurfs eines Gesetzes, den Holzdiebstahl betreffend.

Im § 3 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung ist den Bundesstaaten das Recht vorbehalten worden, für alle Forst- und Feld-Rügesachen, also auch für die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, ein besonderes Strafverfahren landesgesetzlich einzuführen, oder das landesgesetzlich bestehende Sonderverfahren aufrecht zu erhalten.

Für Preußen ist die Bestrafung des Holzdiebstahls sowohl materiell als auch in Betreff des Verfahrens durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 geregelt. Dasselbe hat, nachdem es nachträglich

in dem Bezirke des ehemaligen Oberamtes Meisenheim durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 700),

in der ehemals Bairischen Enklave Kaulsdorf durch die Verordnung vom 22. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 729),

in den übrigen durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921)

und in dem Herzogthum Lauenburg durch das Gesetz vom 4. Dezember 1869 (Wochenblatt vom 27. Dezember 1869, S. 77)

eingeführt worden ist, Geltung im Bereiche der ganzen Monarchie.

Soweit nun dieses Gesetz das Strafverfahren ordnet, stehen seine Bestimmungen mit den allgemeinen Vorschriften der Preußischen Strafprozeßgesetze vom 3 Januar 1849, 3. Mai 1852 und 25. Juni 1867 in so engem Zusammenhange, daß es auf der Grundlage der an die Stelle der letzteren künftig tretenden Deutschen Strafprozeßordnung sich nicht aufrecht erhalten läßt. Bei dem Herannahen des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Deutschen Strafprozeßordnung mußte deshalb eine Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in Aussicht genommen werden.

Dabei entstand die Frage, ob die Revision auf die Bestimmungen über das Verfahren zu beschränken oder auch auf die materiellen Strafvorschriften auszudehnen sei.

Da behauptet werden darf, daß die materiellen Strafbestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 in der Hauptsache sich als zweckentsprechend bewährt haben, so konnte zunächst die Auffassung berechtigt erscheinen, daß eine Aenderuug in dieser Richtung nicht nothwendig und deshalb zu vermeiden sei. Allein bei näherer Erwägung traten alsbald wichtige Gründe hervor, welche eine Revision des Gesetzes auch im Bereiche der materiellen Strafbestimmungen als dringend angezeigt erscheinen ließen.

In erster Linie kam in Betracht, daß das Gesetz in den materiellen Strafbestimmungen sich an die Grundsätze des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 anlehnt, und daß überall da, wo diese durch neuere Gesetze, im Besonderen durch das Reichsstrafgesetzbuch eine durchgreifende Abänderung erfahren haben, der Einklang mit dem bestehenden gemeinen Strafrechte vermißt wird. Es gilt dies beispielsweise von der Vorschrift des § 46, worin eine, bereits durch den § 143 der Gewerbe-Ordnung beseitigte Strafe, nämlich die Untersagung des gewerblichen Fortbetriebes des Holzhandels angedroht ist; ferner von der Bestimmung im Absatz 1 des § 15, welche jede Bedeutung verloren hat, seitdem der § 59 Th. I des Preuß. Mititärstrafgesetzbuchs vom 3. April 1845 durch den § 29 des Reichs-Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 ersetzt ist; desgleichen von den Vorschriften der §§ 5, 6, 45, welche mit der Auffassung des Reichsstrafgesetzbuchs über die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei nicht im Einklange stehen; und ebenso von den Bestimmungen im § 11, welche einerseits der Anschauung des Reichsstrafgesetzbuchs über die Strafbarkeit jugendlicher Personen nicht entsprechen, andererseits in Betreff der Strafbarkeit Dritter für die Zuwiderhandlungen von Kindern unter zwölf Jahren sich als unzureichend und lückenhaft darstellen.

Ferner war zu berücksichtigen, daß bei den Strafsatzungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 die Normirung der Geldstrafen auf der Grundlage einer inzwischen beseitigten Münzwährung erfolgt ist. Es mußte wünschenswerth erscheinen, für ein Gesetz, welches die Geldstrafen scharf in den Vordergrund stellt, einen Ausgleich mit den veränderten Grundsätzen der neuen Münzwährung zu suchen; und schließlich durfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß durch den Erlaß eines nur das Verfahren berührenden Zusatzgesetzes die Uebersicht über die einander ergänzenden alten und neuen Bestimmungen wesentlich beeinträchtigt werden würde. Gerade in dem hier fraglichen Gebiete macht aber das Bedürfniß einer übersichtlichen Zusammenstellung der die gesammte Materie erschöpfenden Bestimmungen um so dringender sich geltend, als die Nothwendigkeit besteht, die Aufgaben der

Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung auf Beamte zu übertragen, welche einer juristischen Durchbildung entbehren.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen hat der Entwurf das Gesetz vom 2. Juni 1852 auch im Gebiete der materiellen Strafbestimmungen einer Revision unterworfen, hierbei aber in den durch das Bedürfniß angezeigten Grenzen sich gehalten und im Uebrigen die alten Gesetzesbestimmungen als Richtschnur gelten lassen.

Die Eintheilung des Entwurfs schließt sich im Wesentlichen der Eintheilung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 an. Die §§ 1—16 behandeln das materielle Strafrecht; die §§ 17—34 stellen die Zuständigkeit der Strafbehörden und das Verfahren fest, und in den §§ 35—37 sind die entsprechenden Uebergangs- und Schlußbestimmungen gegeben.

Der § 1, in welchem die begriffliche Begrenzung des Holzdiebstahls festgestellt ist, erhält das bestehende Recht in Geltung, faßt aber die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zusammen, der Art, daß in den ersten drei Nummern die Bestimmungen des § 1, in der letzten Nummer diejenigen des § 2 jenes Gesetzes wiedergegeben sind. Diese Vereinigung der früher neben einandergestellten Vorschriften ist nur von redaktioneller Bedeutung. Da eine materielle Verschiedenheit zwischen dem Holzdiebstahl im engeren Sinne und dem Diebstahl an Waldprodukten anderer Art vom Gesetze nicht anerkannt wird, so erschien es korrekt, den letzteren dem Holzdiebstahl nicht nur „gleichzustellen", sondern ihn unmittelbar unter den Begriff des Holzdiebstahls zu fassen. Wenn in der Nr. 4 neben dem aus dem Gesetze vom 2. Juni 1852 übernommenen Beispielen noch die „Holzpflänzlinge" und die „Plaggen" aufgeführt sind, so liegt dieser Erwähnung nicht die Anschauung zum Grunde, als ob eine neue Spezies des Holzdiebstahls damit eingeführt werde. Der Entwurf geht vielmehr davon aus, daß die Entwendung von Holzpflänzlingen und Plaggen ohnehin unter den Begriff des Holzdiebstahls falle; er mißt aber diesen Waldprodukten eine höhere Bedeutung für die Waldkultur bei, als manchen anderen von den namentlich aufgeführten, und es erschien deshalb ihre ausdrückliche Erwähnung folgerichtig.

Die Strafbestimmung im § 2 entspricht im Wesentlichen der Vorschrift im § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1852. Die Steigerung der Strafe von dem vierfachen auf den fünffachen Werth des Entwendeten beruht einerseits auf dem Bedürfnisse eines Ausgleichs mit dem Decimal-Systeme der Münzwährung, andererseits auf der erhöhten volkswirthschaftlichen Bedeutung, welche Hegung und Schutz der Forsten in neuerer Zeit gewonnen haben.

Dieselben Gesichtspunkte sind bei dem § 3 maßgebend gewesen für eine Steigerung der Strafe des ausgezeichneten Holzdiebstahls von dem sechsfachen und achtfachen (§§ 4 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1852) auf den zehnfachen Werth des Entwendeten. Im Uebrigen schließt der § 3 sich den Bestimmungen im § 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 an. Ueber einzelne Abweichungen ist Folgendes zu bemerken:

Nr. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 hatte, um die Begrenzung der „Nachtzeit" auf die Zeit vom Sonnen-Untergange bis zum Sonnen-Aufgange zu fixiren, den § 28 des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in Bezug genommen.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat aber die Vorschriften des § 28 des Preußischen Strafgesetzbuchs nicht aufgenommen, und versteht seinerseits unter der „Nachtzeit"

bald die Zeit der nächtlichen Ruhe (§§ 243,⁷ und 250,⁴), bald die Zeit der nächtlichen Dunkelheit (§§ 293, 296, 322).

Zur unzweideutigen Wiedergabe des die Vorschrift im § 4,¹ des Gesetzes vom 2. Juni 1852 beherrschenden Gedankens war deshalb die vom Entwurf gewählte Fassungs-Aenderung geboten.

In der Nr. 3 ist als neuer Strafschärfungsgrund die Flucht (bezw. der Fluchtversuch) des bei der That betroffenen Thäters hinzugefügt. Es rechtfertigt sich dieser Zusatz durch seine Gleichartigkeit mit den vorhergehenden Bestimmungen derselben Nummer und der Nummer 2. In allen diesen Fällen dient die Strafschärfung demselben Zwecke, nämlich der Sicherung der Strafverfolgung. Es werden gewisse Nebenhandlungen der Holzdiebe, welche auf eine Erschwerung der Feststellung der Thäterschaft berechnet sind, als Strafschärfungsgründe hingestellt in der Erwartung, daß die Furcht vor einer Strafschärfung dem Wunsche des Frevlers, sich der Bestrafung überhaupt zu entziehen, die Waage halten werde. Soll aber dieser gesetzgeberische Gedanke in wirksamer Weise zur Ausführung gelangen, so muß vor allen anderen, die Erschwerung einer Feststellung der Thäterschaft bezweckenden Mitteln dasjenige mit der geschärften Strafe getroffen werden, welches die Holzdiebe erfahrungsmäßig am häufigsten anwenden.

Die Bestimmung in der Nummer 4 dehnt einerseits den aus der Anwendung gewisser Werkzeuge hergeleiteten Strafschärfungsgrund auf alle schneidenden Werkzeuge aus, weil außer dem Messer und der Säge auch andere Schneidewerkzeuge eine aus der Ferne nicht vernehmbare Trennung und Zerkleinerung des Holzes ermöglichen, andererseits beschränkt sie diesen Strafschärfungsgrund auf die Fälle des Holzdiebstahls im engeren Sinne, weil bei der Entwendung von Waldprodukten, wie Gras, Haide, Laub u. s. w. jener gesetzgeberische Grund für die Strafschärfung nicht zutrifft.

Die Nummern 5, 6 und 7 bezeichnen als erhöht strafbar noch den mittels eines bespannten Fuhrwerks verübten Holzdiebstahl, sowie die Entwendung von Holzpflänzlingen und von Kiehn, welcher stehenden Bäumen entnommen wird. Der Grund der Straferhöhung beruht in dem ersteren Falle theils darauf, daß durch die Benutzung von Spannfuhrwerken den jungen Holzbeständen großer Schaden zugefügt wird, theils darauf, daß der mit einem Fuhrwerk versehene Holzdieb seine Flucht leichter bewerkstelligen kann. Bei der Entwendung von Holzpflänzlingen und von Kiehn aus stehenden Bäumen rechtfertigt sich die härtere Bestrafung durch die großen Nachtheile, welche derartige Frevel der Waldkultur bereiten, und für die Entwendung von Holzpflänzlingen kommt außerdem in Betracht, daß die Absicht des Frevlers in der Regel auf eine Bereicherung hinausläuft. Die Pflänzlinge werden nicht sowohl zur Deckung nothwendigen Brennholzbedarfs, als vielmehr zum Zwecke der Anlegung von Hecken und anderen Einfriedigungen entwendet.

In der Nummer 6 ist der Entwendung von Pflänzlingen der Harzdiebstahl gleichgestellt. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 stellt den Harzdiebstahl auf gleiche Stufe mit dem aus Gewinnsucht verübten Holzdiebstahle und bedroht ihn im § 9⁴ neben der ordentlichen Strafe zusätzlich mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen. Der Entwurf hat eine strafrechtliche Gleichartigkeit des Harzdiebstahls mit dem aus Gewinnsucht verübten Holzdiebstahle nicht anerkennen können; er geht vielmehr davon aus, daß richtiger der Harzdiebstahl den im § 3

vorgesehenen Fällen des ausgezeichneten Holzdiebstahls zuzurechnen sei, und hat deshalb hier ihm seine Stelle angewiesen.

Erwähnt mag hier noch werden, daß von einigen Seiten die Anregung gekommen ist, im Interesse der wirthschaftlich wichtigen Kultur von Weidenpflanzungen die Entwendung junger Weiden ebenfalls mit härterer Strafe auszuzeichnen. Der Entwurf will das Bedürfniß für eine härtere Bestrafung dieser Entwendungen nicht in Abrede stellen; er geht aber davon aus, daß dasselbe durch die Bestimmung in der Nummer 4 des § 3 gedeckt ist, weil erfahrungsmäßig die Entwendung solcher jungen Weiden stets unter Anwendung schneidender Werkzeuge verübt wird.

Wegen der Nr. 8 siehe die Begründung zu den §§ 6 [2] und 7.

Die Vorschrift des § 4 entspricht der Bestimmung im § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Der § 5 ordnet die Bestrafung der Begünstigung und der Hehlerei in der Weise, daß er beide Reate als gleichmäßig strafbar hinstellt.

Das Gesetz vom 2. Juni 1852 geht von anderen Grundsätzen aus; es unterscheidet:

einfache Begünstigung, strafbar mit dem doppelten Werthe des Entwendeten (§ 5 Abs. 2);

Begünstigung auf Grund vorhergegangener Abrede, strafbar mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls (§ 5 Abs. 1);

vorsätzliche Hehlerei (Partirerei), strafbar mit dem vierfachen Werthe des Entwendeten (§ 6);

fahrlässige Hehlerei (Partirerei), strafbar mit dem doppeltem Werthe des Gehehlten (§ 45).

Der Entwurf konnte diese Unterscheidungen, welche sich zum Theil an Grundsätze des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 anlehnen, nicht als zweckentsprechend anerkennen.

Was zunächst die Partirerei anlangt, so sieht das Reichsstrafgesetzbuch den Thatbestand derselben schon dann als erfüllt an, wenn der Erwerber einer gestohlenen Sache „den Umständen nach annehmen mußte“, daß sie gestohlen sei. Dieser Auffassung gegenüber konnte von einer Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Partirerei füglich Abstand genommen werden.

Das Reichsstrafgesetzbuch faßt aber, abweichend vom Preußischen Strafgesetzbuche, die Partirerei auch nur als eine Spezies der Hehlerei auf (§ 259), und stellt ihr zur Seite die Hehlerei im engeren Sinne, d. i die aus Eigennutz verübte Begünstigung des Diebes (§ 258). Es mußte danach folgerichtig erscheinen, auch hier die aus Eigennutz verübte Begünstigung neben der Partirerei unter den Gesammtbegriff der Hehlerei zu fassen, und es blieb nur noch die Stellung der „nicht des eigenen Vortheils wegen verübten“ Begünstigung in Frage. Im engeren Rahmen dieser Art der Begünstigung wird nach dem Reichsstrafgesetzbuch weiter unterschieden zwischen der Begünstigung ohne vorherige Abrede und solcher, die auf Grund vorheriger Abrede geleistet ist. Der Entwurf konnte derartige Unterscheidungen nicht eintreten lassen. In einem Verfahren, welches auf möglichst schnelle Aburtelung und möglichst einfache Beweisführung berechnet ist, lassen sich die feineren Schattirungen des Thatbestandes, wie sie durch die Frage nach einer der Begünstigung vorausgegangenen Abrede oder nach den Motiven des Begünstigers dargeboten werden, nicht festellen. Aus

diesem Grunde mußte der Entwurf (§ 4) im Gebiete der Theilnahme, und zwar dort nach dem Beispiele des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (§ 5), eine Unterscheidung zwischen Anstiftung und Beihülfe sich versagen; aus demselben Grunde mußte er hier von einer Unterscheidung zwischen verabredeter und nicht verabredeter, zwischen eigennütziger und nicht eigennütziger Begünstigung abstehen, und alle Arten der Begünstigung in Ansehung der Strafbarkeit mit der Hehlerei auf gleiche Linie stellen.

Die §§ 3 Nr. 8, 6, Nr. 2 und 7 regeln die Bestrafung des Rückfalles.

Bei der Begriffsbestimmung des Rückfalles ist der Entwurf (§ 7) von der Anschauung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (§ 8) theilweise abgewichen.

Zunächst ist die Vorschrift im Abs. 4 des § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wonach „Diebstähle an Holz, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne des Gesetzes sind", bei der Frage des Rückfalles nicht in Anrechnung kommen sollen, weggelassen worden. Der in dieser Vorschrift ausgedrückte Gedanke wird vom Entwurf als zutreffend anerkannt. Er ist aber nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen selbstverständlich und es erschien deshalb überflüssig, ihn hier zum besonderen Ausdrucke zu bringen. Andernfalls müßte in gleicher Weise verordnet werden, daß auch die Hehlerei an Holz, welches mittels eines nicht unter den gesetzlich festgestellten Begriff des Holzdiebstahls fallenden Vergehens erlangt ist, beim Rückfall außer Frage bleiben soll. Die Beseitigung der gedachten Bestimmung begreift hiernach nur eine Fassungsabweichung des Entwurfs von dem Gesetze vom 2. Juni 1852.

Eine Abweichung materieller Art aber liegt in der ferneren Beseitigung des Abs. 3 des § 8 jenes Gesetzes, wonach zwischen Holzdiebstahl an Holz und Harz und Holzdiebstahl an anderen Waldprodukten, als zwei besonderen Gattungen, unterschieden ist, der Art, daß Holzdiebstähle der einen Gattung im Bereiche der anderen Gattung für die Frage des Rückfalls nicht in Anrechnung kommen. — Der Entwurf hat einen berechtigten Grund für eine solche Unterscheidung nicht anerkennen können. Dieselbe führt überdies in der Rechtsübung mancherlei Beschwerlichkeit mit sich, weil die begrifflichen Grenzen von „Holz" und „anderen Waldprodukten" nicht selten ineinanderfließen. Beispielsweise kann bei der Entwendung von jungen Stämmchen die Entscheidung der Frage, ob die Stämmchen zu den „Pflänzlingen" oder zum „Holze" zu rechnen seien, mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein.

Von der vorstehend erörterten Abweichung abgesehen, folgt der Entwurf in der Begriffsbegrenzung des Rückfalles der Auffassung des Gesetzes vom 2. Juni 1852; im Besonderen auch darin, daß er die rechtskräftige Verurtheilung als Voraussetzung für die Feststellung des Rückfalls gelten läßt und nicht den Nachweis einer erfolgten Straftilgung fordert. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 befand sich betreffs dieser Bestimmung im Einklange mit den Grundsätzen des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Das Reichsstrafgesetzbuch hat inzwischen eine vorausgegangene Bestrafung als Voraussetzung für den Rückfall gewählt, so daß gegenwärtig zwischen dem Gesetze vom 2. Juni 1852 und den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts ein Einklang nicht besteht. Der Entwurf hat trotzdem geglaubt, aus Gründen, welche in der Besonderheit des Verfahrens beruhen, den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 sich anschließen zu müssen. Entscheidend war für ihn einerseits der Umstand, daß der Nachweis der erfolgten Straftilgung in Holzdiebstahls-Untersuchungen mit un-

verhältnißmäßig größeren Schwierigkeiten verknüpft ist, als der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung, andererseits die Erwägung, daß bei der großen Zahl von Holzdiebstahls-Untersuchungen die Strafvollstreckung — zumeist wegen mangelnden Raumes in den Gefängnissen — sich erfahrungsmäßig nicht selten weit in die Länge zieht, und daß es den Zwecken dieses Gesetzes nicht entsprechen würde, die neuen Frevel, welche der Verurtheilte in der oft langen Zwischenzeit zwischen der Verurtheilung und der Strafvollstreckung begeht, der Strafe des Rückfalles zu entziehen.

Hinsichtlich der Strafwürdigkeit unterscheidet der Entwurf im Anschlusse an das Gesetz vom 2. Juni 1852 zwischen dem ersten und zweiten Rückfalle einerseits und dem dritten und ferneren Rückfalle andererseits.

Für die Bestrafung des ersten und zweiten Rückfalles ist die Strafe des ausgezeichneten Holzdiebstahls gewählt worden (§ 3 Nr. 8). Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift im § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852. Die in dem letzteren Gesetze für den Fall, daß der neue Frevel als ausgezeichneter Holzdiebstahl sich darstellt, vorgesehene Steigerung der Rückfallsstrafe hat der Entwurf für entbehrlich erachtet, weil er die Strafe des ausgezeichneten Holzdiebstahls ohnehin höher bemessen hat.

Für den Holzdiebstahl im dritten und ferneren Rückfalle verordnet das Gesetz vom 2. Juni 1852 die Strafe des gemeinen Diebstahls, mit der doppelten Einschränkung jedoch, daß einerseits die Gefängnißstrafe nicht über zwei Jahre hinausgehen, andererseits ein solcher Diebstahl nicht die Rückfälligkeit wegen Diebstahls im Sinne des § 244 des Strafgesetzbuchs begründen soll. In der Rechtswissenschaft besteht nun Streit darüber, ob Angesichts der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Landesgesetzgebung berechtigt sei, in den ihr freigegebenen Gebieten des Strafrechts eine landesgesetzlich als strafbar bezeichnete Handlung direkt einer reichsgesetzlich festgestellten Strafbestimmung zu unterwerfen. Nach der einen Ansicht, welche die Frage bejaht, würde es der Landesgesetzgebung freistehen, den Holzdiebstahl in allen Fällen oder unter gewissen Voraussetzungen geradehin als Diebstahl zu kennzeichnen und ohne Rücksicht auf die im § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gezogenen Strafgrenzen mit der reichsrechtlich für den Diebstahl verordneten Strafe zu bedrohen. Nach der anderen Ansicht würde der Landesgesetzgebung eine Unterstellung des Holzdiebstahls unter den Thatbestand des Diebstahls, selbst innerhalb der Strafgrenzen des § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, nicht zustehen. Der Entwurf hat diese Streitfrage einer Erörterung nicht unterzogen, weil er ohnehin die der Vorschrift im § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zum Grunde liegenden Rechtsauffassung nicht theilt. Er geht vielmehr davon aus, daß durch die Wiederholung einer Strafthat der strafrechtliche Charakter derselben nicht geändert werde, und daß sonach der Rückfall nur als Strafschärfungsgrund, nicht aber als ein besonderes Thatbestandsmoment gelten dürfe. Er läßt aus diesem Grunde auch für den dritten und ferneren Rückfall die ordentliche Strafe des § 3 Nr. 8 bestehen und verordnet daneben eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren. Damit vermeidet der Entwurf zugleich die Anomalien, welche nach § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 sich kundgeben einerseits darin, daß für den Holzdiebstahl im dritten Rückfalle wesentlich andere Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und das Verfahren zur Geltung gelangen, andererseits darin, daß dem Bestohlenen hier die Geldstrafe

entzogen ist, während sie in allen anderen Fällen des Holzdiebstahls ihm zufließt.

§ 6. Nr. 1, 3 nnd 4.

Nr. 1. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 droht in § 9 [1] für den von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahl neben der ordentlichen Strafe eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen an. Diese Strafe hat der Entwurf nicht für ausreichend erachtet. Die Fälle derartiger Holzdiebstähle ereignen sich nicht häufig; wo sie aber auftreten, sind sie regelmäßig mit einer Gefahr für Leib und Leben der Forstbeamten verbunden. Es erschien im Interesse dieser ohnehin sehr gefährdeten Beamten geboten, die erhöhte Strafe des § 6 zur Anwendung zu bringen.

Nr. 3. In gleicher Weise konnte in Ansehung der zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübten Holzdiebstähle die Strafe des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (§ 9 [2]) nicht für eine angemessene erachtet werden. Der Thatbestand solcher Holzdiebstähle streift hart an die Grenze des gemeinen Diebstahls und es erschien deshalb angezeigt, dem Richter für die Strafzumessung hier eine weiter reichende Freiheit einzuräumen.

Nr. 4. Die gewohnheitsmäßige und die gewerbsmäßige Hehlerei haben in dem Gesetze vom 2. Juui 1852 keine besondere Beachtung gefunden. Gleichwohl wohnt diesen Reaten auch im Bereiche des Holzdiebstahls eine erhöhte Bedeutung bei, und es mußte folgerichtig erscheinen, sie derselben Strafe zu unterstellen, welche in der Nr. 2 auf den — gewissermaßen als gewohnheitsmäßigen, — und in der Nr. 3 auf den — gewissermaßen als gewerbsmäßigen sich darstellenden — Holzdiebstahl angedroht ist.

Die Gefängnißstrafe des § 6 ist übrigens neben der Geldstrafe nicht blos fakultativ, sondern obligatorisch angedroht, weil alle hier ausgezeichneten Fälle in ihrer Strafwürdigkeit von denjenigen der §§ 1 und 3 sich soweit entfernen, daß es angemessen erschien, sie uuter allen Umständen mit einer schwereren Strafe zu treffen. Zu besonderen Härten kann die Bestimmung nicht führen, weil dem Richter die Freiheit gelassen ist, auf die Mindeststrafe von einem Tage zurückzugehen.

Im § 8 sind lediglich die bewährt befundenen Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wiedergegeben.

Die §§ 9, 10 und 11 entsprechen in der Hauptsache den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Der § 10 des gedachten Gesetzes ist seinem vollem Inhalte nach in den § 10 des Entwurfs aufgenommen und mit einem Zusatz versehen worden, welcher in der durch die Novelle zum Reichsstrafgesetzbuche eingeführten Vorschrift des § 361 Nr. 9 seine Erklärung findet.

Der § 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ist in seinem ersten Satze durch den § 9, in seinem zweiten Satze durch den § 11 des Entwurfs wiedergegeben, und zwar mit denjenigen Aenderungen und Ergänzungen, welche durch die mit dem Reichsstrafgesetzbuche eingeführte Straflosigkeit der Kinder unter zwölf Jahren, sowie durch die Verlegung der vollen Strafmündigkeit vom sechszehnten auf das achtzehnte Lebensjahr bedingt waren. Neu hinzugetreten ist nur die Vorschrift im § 11 Abs. 2 des Entwurfs, wonach der Grundsatz von der Haftbarkeit Dritter im Falle einer Freisprechung des nicht strafmündigen Thäters ausgedehnt wird auf den Fall, wo ein strafmündiger Thäter wegen Mangels der

freien Willensbestimmung freigesprochen wird. Dieser Zusatz beruht auf der Erfahrung, daß sehr häufig geistesschwache Personen von ihren Hausangehörigen zur Verübung von Holzdiebstählen mißbraucht werden.

Die Bestimmung des § 12 entspricht derjenigen im § 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852.

Für die anderweite Bemessung des der Strafumwandlung zu Grunde zu legenden Geldbetrages (1—5 Mark statt 1—6 Mark für Einen Tag Gefängniß) sind die beim § 2 erörterten Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Mehrseitig war die Aufnahme einer Vorschrift in Anregung gebracht worden, wonach der Richter gehalten sein sollte, innerhalb der Grenze von Einer bis zu Fünf Mark den durchschnittlichen Tagesverdienst des Verurtheilten als Maßstab für die zu substituirende Gefängnißstrafe gelten zu lassen. Der Entwurf hat, obschon er davon ausgeht, daß die Erwerbsverhältnisse des Verurtheilten bei der Strafumwandlung allerdings in erster Linie zu berücksichtigen seien, von der Aufnahme einer solchen, das richterliche Ermessen beschränkenden Vorschrift abgesehen, einmal deshalb, weil es nicht gerechtfertigt erschien, andere Gesichtspunkte, welche für die Umwandlung der Geldstrafe in Frage kommen können, auszuschließen, sodann deshalb, weil die Ermittelung des durchschnittlichen Tagesverdienstes in vielen Fällen zu weitläufigen, den Fortgang des Verfahrens erheblich beeinträchtigenden Erörterungen führen würde.

Im § 13 hat der Entwurf die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zusammengefaßt. Dabei ist mit Rücksicht auf die in der Verfassung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden theils schon eingetretenen, theils noch bevorstehenden Aenderungen es zweckmäßig erschienen, die Mitwirkung bei der Regelung der Tagewerke auf den Regierungspräsidenten und den ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte zu übertragen.

Im § 14 sind die Bestimmungen der §§ 17, 22 und 23 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben, und der § 15 entspricht der Vorschrift im § 47 des gedachten Gesetzes.

§ 16. Die Bestimmung des § 68 des Reichsstrafgesetzbuchs, wonach eine Verjährung der Strafverfolgung nur durch Handlungen des Richters, nicht auch durch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft unterbrochen wird, hat im Bereiche der kurzen Verjährungsfristen zu großen Uebelständen geführt. Das Bedürfniß einer Abhülfe trat so dringend hervor, daß bei Vorlegung der Novelle zum Strafgesetzbuche Seitens der verbündeten Regierungen eine entsprechende Abänderung des § 68 vorgeschlagen wurde. Der Vorschlag ist nicht zum Gesetze erhoben worden, wohl aber sind bei Gelegenheit der Berathungen der Novelle zum Strafgesetzbuche die von den Regierungen betonten Uebelstände mehrseitig anerkannt worden, und man hat darauf hingewiesen, daß die Abhülfe in einer anderen Richtung, nämlich in der Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen zu suchen sei. (Vergleiche Drucksachen des Deutschen Reichstags, 2. Legislatur-Periode, III. Session 1875, Nr. 54 S. 31—33, und Stenogr. Verhandlungen, Sitzung vom 14. Dezember 1875, S. 634—640.) In erhöhtem Grade tritt im Bereiche der Holzdiebstahlsuntersuchungen das Bedürfniß einer Abhülfe hervor. Die Fälle, in denen die Verjährungsfrist abläuft, bevor es dem Polizeianwalt möglich gewesen ist, die persönlichen Verhältnisse des Thäters, im Besonderen seine Vorbestrafungen, festzustellen, ereignen sich so häufig, daß der Entwurf darauf Be-

bacht nehmen mußte, diesem Uebelstande durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist entgegenzutreten.

§ 17. Bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Strafbehörden und bei der Regelung des Verfahrens mußte einerseits der großen Menge von Holzdiebstahlsuntersuchungen Rechnung getragen, andererseits darauf gerücksichtigt werden, daß die Mehrzahl dieser Untersuchungen betreffs ihrer strafrechtlichen Bedeutung mit den Untersuchungen wegen Uebertretungen auf gleicher Stufe stehen.

Dem entsprechend sind im § 18 für das Verfahren die Vorschriften der Deutschen Strafprozeß-Ordnung über das schöffengerichtliche Verfahren zur Grundlage genommen, und im § 17 die Amtsgerichte als die zuständigen Gerichte erster Instanz, die Strafkammern in der Besetzung mit drei Mitgliedern als die zuständigen Gerichte zweiter Instanz, die Amtsanwälte als die zuständigen Beamten der Klageerhebung bestimmt.

Die Amtsgerichte sollen stets ohne die Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden (§ 17 Abs. 1). Diese Vorschrift enthält eine Abweichung von den Grundsätzen der Strafprozeß-Ordnung, welche (vergl. § 211) auch bei Uebertretungen eine Verhandlung und Entscheidung ohne Schöffen nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Beschuldigte verhaftet ist und die That eingesteht; sie befindet sich aber andererseits im Einklange mit dem § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung, wonach die Landesgesetze zu der fraglichen Abweichung ermächtigt sind. Der Entwurf mußte von der Ermächtigung Gebrauch machen, denn die Zahl der jährlich anhängigen Holzdiebstahlsuntersuchungen beträgt (ohne Einrechnung der Untersuchungen in den mit der Monarchie im Jahre 1866 verbundenen Landestheilen) nahezu an eine halbe Million, und es würde die Zuweisung aller dieser Untersuchungen an die Schöffengerichte sowohl eine unerträgliche Belastung der zur Uebernahme des Schöffenamtes verpflichteten Staatsbürger herbeiführen, als auch die rechtzeitige Erledigung der Untersuchungen in hohem Grade beeinträchtigen. Fraglich konnte nur sein, ob auch bei den Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen den § 6 von der Zuziehung der Schöffen abzusehen sei. Der Entwurf hat mit Rücksicht darauf, daß in derartigen Fällen außer dem Rechtsmittel der Berufung noch dasjenige der Revision zugelassen ist (§ 30), für die Bejahung der Frage sich entschieden.

Die Vorschrift hinsichtlich der Besetzung der Berufungskammern schließt sich an die Bestimmung im § 77 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes an, während die weitere Verordnung, daß zu den Amtsanwälten die verwaltenden Forstbeamten bestellt werden dürfen, dem § 26 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 entnommen ist.

§ 19. Die ausschließliche Geltung des Gerichtsstandes der begangenen That hat sich für Holzdiebstahlsuntersuchungen als zweckmäßig bewährt. Der Entwurf hat deshalb im Abs. 1 des § 19 als Regel die dem § 25 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 entsprechende Bestimmung wiedergegeben. Dieselbe deckt aber nicht die — freilich nur selten eintretenden — Fälle, in denen der Ort der begangenen That unbekannt bleibt, und ebensowenig reicht sie aus im Falle des § 15, wo gewissermaßen die Fiktion einer strafbaren Handlung das Einziehungsverfahren begründet. Der Entwurf hat deshalb für die Fälle der ersten Art auf die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung zurückgegriffen (Abs. 2), und für die Fälle des § 15, auf welche weder die Sondervorschrift des § 477 der Straf-

prozeßordnung, noch die allgemeinen Vorschriften der letzteren sich anwenden lassen, den Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgericht festgestellt, in dessen Bezirke das einzuziehende Holz vorgefunden worden ist.

Die Vorschrift im § 20 entspricht den Bestimmungen der §§ 36 (Abs. 2) und 39 der Strafprozeßordnung. Die einfacheren Formen der Zustellung, welche dort nur für das Vorverfahren und die Strafvollstreckung zugelassen sind, können bei Holzdiebstahlsuntersuchungen auch im Hauptverfahren nicht entbehrt werden.

§§ 21—23. Der Grundsatz der Strafprozeßordnung, daß jeder Zeuge und Sachverständige seine Aussage durch einen körperlichen Eid zu bekräftigen habe, und daß die Berufung auf den Diensteid oder einen anderen ein für allemal geleisteten Eid nicht stattfinden solle, läßt sich für Holzdiebstahlsuntersuchungen nicht durchführen. Da hier die Nothwendigkeit besteht, eine große Zahl von Untersuchungen in eine Hauptverhandlung zusammenzufassen, und da in der Regel jeder einzelne Zeuge in vielen solcher verbundenen Untersuchungen zu vernehmen ist, so würde die wiederholte körperliche Eidesleistung viel Zeit in Anspruch nehmen und überdies zu einer Entwürdigung des Eides führen. Der Entwurf hat deshalb in den §§ 21 und 22 Bestimmnngen getroffen, wonach gewisse Personen zum Zwecke der Ermittelung von Holzdiebstählen ein für allemal beeidigt werden können, und demnächst im § 23 verordnet, daß die Berufung auf den nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein für allemal geleisteten Eid der körperlichen Eidesleistung gleichstehen solle.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des ein für allemal zu leistenden Eides, sowie die Norm dieses Eides sind im Wesentlichen den bewährt befundenen Bestimmungen der §§ 32—35 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 entlehnt.

Der § 24 bezweckt die Feststellung der Pflicht der mit dem Forstschutze betrauten Personen, ihre Anzeigen in der Form von Verzeichnissen zu erstatten, welche in bestimmten Zeiträumen aufgestellt und jedesmal in zwei Ausfertigungen dem Amtsanwalte eingereicht werden sollen. Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse bleiben der Justizverwaltung vorbehalten. (Vergl. § 28 des Gesetzes vom 2. Juni 1852.)

§§ 25—27. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (§§ 28—30 und 36) erhebt der Polizeianwalt auf Grund der von den Forstbeamten eingereichten Verzeichnisse wegen aller darin aufgeführten Fälle eine Gesammtanklage, und der Richter beraumt einen Gesammttermin zur Hauptverhandlung über die zur Anklage gestellten Fälle an. Zu dem Termine werden die Forstbeamten durch ihre Dienstbehörde vorgefordert, die andern Zeugen und die Angeklagten werden durch den Richter geladen. Gegen die im Termine erscheinenden Angeklagten wird kontradiktorisch verhandelt, gegen die ausbleibenden greift die gesetzliche Fiktion Platz, daß sie die ihnen zur Last gelegten Thatsachen zugestehen, und es wird demgemäß ohne Beweisaufnahme das Urtel gegen sie erlassen.

Mit den Grundsätzen der Deutschen Strafprozeßordnung läßt sich dieses Verfahren nicht vereinbaren. Die Strafprozeßordnung stellt das persönliche Erscheinen des Angeklagten vor dem erkennenden Richter schärfer in den Vordergrund, als die bisherigen Strafprozeßgesetze dies thun. Sie läßt eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nur ausnahmsweise und unter bestimmten Beschränkungen zu (§§ 239, 231, 232). Aber auch in diesen Ausnahmefällen muß kontradiktorisch verhandelt werden; die Fiktion eines

Geständnisses findet nicht statt; ein Urtheil ohne Beweisaufnahme darf nicht ergehen.

Der Entwurf hat, um diesen Grundsätzen der Strafprozeßordnung Rechnung zu tragen, die Aushülfe, welche das Gesetz vom 2. Juni 1852 in einer auf der Fiktion eines Geständnisses ruhenden Kontumaz in Anspruch nimmt, abgelehnt. Andererseits mußte er im Hinblick auf die Zahl der Holzdiebstahls-Untersuchungen die Unmöglichkeit der Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens anerkennen, und deshalb in anderer Richtung eine Aushülfe suchen. Dieselbe bietet sich dar in dem Bereiche des von der Deutschen Strafprozeßordnung in den §§ 447 u. ff. festgestellten Verfahrens bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. Für ein Gesetz, welches mit absoluten Strafen rechnet, erscheint dieses Verfahren ganz besonders geeignet, weil hier die im § 448 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fälle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Richter über die Angemessenheit der zu verhängenden Strafe kaum eintreten können.

Es lag um so näher, dem sogenannten Mandatsverfahren hier Eingang zu verschaffen, als die Frage, ob dasselbe dem Verfahren des Gesetzes vom 2. Juni 1852 vorzuziehen sei, schon bei der Berathung jenes Gesetzes, und seitdem mehrfach in den amtlichen Berichten der Justizbehörden erörtert worden ist.

Manche der Gründe, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bestimmend waren, das Mandatsverfahren ausdrücklich auszuschließen, treffen heute nicht mehr zu. Denn die Deutsche Strafprozeßordnung knüpft nicht — wie der § 171 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dies that — den Erlaß eines richterlichen Strafbefehls an die Voraussetzung, daß ein Beamter Augenzeuge der zur Anklage gestellten That gewesen sei, und die Schwierigkeiten, welche aus dem Rheinischen Strafprozesse dem Mandatsverfahren sich entgegenstellten, scheiden heute ebenfalls aus.

Während der mehrjährigen Anwendung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ist aber die Erfahrung gemacht worden, daß der Vortheil eines beschleunigten Verfahrens, welcher auf der einen Seite durch die Kontumazialverhandlung gewonnen wird, auf der anderen Seite wieder verloren geht in Folge der vielen zeitraubenden Zustellungen der Kontumazialurtheile. Von einhundert geladenen Angeklagten erscheinen erfahrungsmäßig im Durchschnitte nur zehn; gegen neunzig ergehen Kontumazial-Erkenntnisse. Es treten also zu den 100 Ladungszustellungen demnächst noch 90 Urtelszustellungen hinzu. Gerade diese Nothwendigkeit doppelter Zustellungen erfordert aber einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Arbeit, Kosten und Zeit, welcher in dem von der Deutschen Strafprozeßordnung geregelten Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen vermieden wird.

Freilich aber wird er nur vermieden hinsichtlich derjenigen Angeklagten, die keinen Einspruch erheben. Denn wo der Einspruch erhoben ist, macht sich die Nothwendigkeit einer doppelten Zustellung ebenso geltend, wie in dem Verfahren des Gesetzes vom 2. Juni 1852. Dieser letztere Uebelstand erweckt die Besorgniß, daß von solchen Personen, welche sich schuldig fühlen, das Einspruchsrecht lediglich zum Verschleife der Sache gemißbraucht werden könnte, und daß unter der Geltung des Verfahrens mit richterlichem Strafbefehle das Zahlenverhältniß der Angeklagten, die Einspruch erheben, und solcher, die den Strafbefehl ohne Einspruch hinnehmen, sich weniger günstig stellen dürfte, als das Zahlenver-

hältuiß der Angeklagten, die gegenwärtig im Verhandlungstermine erscheinen, und solcher, die sich kontumaziren lassen. Eine derartige Besorgniß liegt um so näher, als die von der Deutschen Strafprozeßordnung anerkannte Zulässigkeit des formlosen schriftlichen Einspruchs dem schädlichen Einflusse der Winkelkonsulenten den Weg ebnet.

Die vorstehenden Erwägungen sind bestimmend gewesen für die in dem Entwurfe getroffenen Abänderungen des in den §§ 447 u. ff. der Strafprozeßordnuug festgestellten Verfahrens.

Der Entwurf (§ 25 Abs. 2) läßt den schriftlichen Einspruch und den Einspruch zu Protokoll des Gerichtsschreibers nicht zu; er verlangt, daß der Einspruch vor dem Richter erhoben werde. Er beseitigt ferner die Einspruchsfrist und bestimmt für die Erhebung des Einspruchs einen Termin, welcher zugleich die Stelle des Hauptverhandlungs-Termins einnimmt. Ein außerhalb des Termins erhobener Einspruch bleibt ohne Wirkung. Andererseits würde, wenn der Einspruchstermin wegen verspäteter Ladungszustellung ausgesetzt werden sollte (§ 216 der Straf-Proz.-Ordn.), ohne daß mit dem Aussetzungsantrage zugleich der Einspruch vor dem Richter erhoben wäre, das Einspruchsrecht fortdauern bis zum nächsten Termin. Doch würde auch in solchem Falle der Einspruch in dem (neuen) Termine vor dem Richter erhoben werden müssen.

Ein Verzicht auf den Einspruch vor dem Termine wird von dem Entwurfe (§ 26 Abs. 1) in gleicher Weise gestattet, wie in der Strafprozeßordnung (§ 449 Abs. 2) ein Verzicht vor dem Ablaufe der Frist.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termines sollen (§ 26 Abs. 2) die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Frist Anwendung finden, jedoch mit Ausschluß der Vorschrift im Abs. 2 des § 45. Es wird eben der Grundsatz, daß der Einspruch weder schriftlich noch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erhoben werden dürfe, auch für den Fall eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufrecht erhalten; deshalb soll mit diesem Gesuche der Einspruch nicht verbunden werden dürfen, und deshalb ist weiter verordnet, daß, wenn das Gesuch genehmigt wird, ein neuer Strafbefehl erlassen werden soll.

Da der Entwurf die Verpflichtung zum Ersatze des Werthes des Entwendeten als eine strafrechtliche Folge des Holzdiebstahls auffaßt (§ 8), so ist in dem richterlichen Strafbefehle dem Beschuldigten zugleich die Wertherstattung aufzugeben.

Bezüglich der Vereinigung mehrerer Fälle unter Einer Klage (§ 25 Abs. 1) und in Einer Hauptverhandlung (§ 27 Abs. 1), sowie bezüglich der Zustellung der gegen die ausgebliebenen Angeklagten erlassenen Urtheile (§ 27), — welche nothwendig werden kann, wenn in dem Einspruchstermine eine Beweisaufnahme beschlossen und in dem zur Beweisaufnahme anberaumten neuen Hauptverhandlungs-Termine der Angeklagte ausgeblieben ist, — sind die Grundsätze des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zur entsprechenden Anwendung gebracht worden.

§ 28. Nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 werden von dem dort vorgeschriebenen Sonderverfahren die Fälle des im dritten und ferneren Rückfalle verübten Holzdiebstahls gar nicht betroffen.

Gegenüber der Auffassung solcher Holzdiebstähle als gemeiner Diebstähle

mag es zulässig erscheinen, sie dem ordentlichen Strafverfahren zu unterwerfen. Der Entwurf theilt aber (vergl. die Begründung des § 6) jene Auffassung nicht; es konnte also für ihn auch keine Veranlassung vorliegen, die im dritten und ferneren Rückfalle verübten Holzdiebstähle und die diesen im § 6 gleichgestellten Frevel dem hier geordneten Strafverfahren zu entziehen. Dagegen erschien es zweckentsprechend, für die Fälle des § 6 den Erlaß eines Strafbefehls auszuschließen. Denn neben der absoluten Geldstrafe kommt hier noch eine Gefängnißstrafe mit weiter Begrenzung in Betracht; hinsichtlich der Bemessung dieser relativen Strafe aber würde die Auffassung des Richters nicht selten von derjenigen des Amtsanwalts abweichen, und es würde dann nach Maßgabe der Bestimmung im § 448 der Strafprozeßordnung ohnehin die Erlassung eines Strafbefehls unterbleiben müssen.

§ 29. Die im Abs. 1 enthaltene Abweichung vom gemeinen Strafverfahren (Str.-Pr.-O. § 364 Abs. 3) ist bei der Einfachheit der hier in Rede stehenden Straffälle sachlich unbedenklich und wird durch praktische Rücksichten dringend geboten. Die unbeschränkte Zulassung neuer Beweismittel in der Berufungs-Instanz könnte leicht dahin führen, daß die Angeschuldigten zur Verzögerung der Sache mit ihren Vertheidigungsmitteln in erster Instanz zurückhalten und dann nach eingelegter Berufung mit denselben hervortreten. Die hieraus sich häufig ergebende Nothwendigkeit, die Belastungszeugen nochmals nach dem oft entfernten Landgerichtssitz vorzuladen, würde zeitraubende Reisen der Forstschutzbeamten und damit, außer der Beschwerung der Staatskasse, eine empfindliche Schädigung des Forstschutzes im Gefolge haben.

Die Bestimmung des Abs. 2 wird durch die Vorschriften der §§ 361, 362 der Strafprozeßordnung bedingt.

§ 30. Die Beschränkung der Revision auf die Fälle des § 6 ist einerseits im Interesse einer beschleunigten Erledigung der großen Menge von Holzdiebstahlsuntersuchungen geboten, andererseits entspricht sie der Einfachheit der Rechtsfragen, welche in den gewöhnlichen, nicht vom § 6 betroffenen Fällen in Betracht kommen.

Die Vorschrift im § 31 ist durch die Bestimmung im Abs. 2 des § 483 der Strafprozeßordnung bedingt.

In den §§ 32 und 33 sind die bewährt befundenen Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wiedergegeben.

Der § 34 bezweckt die Vermeidung einer Vervielfältigung von Untersuchungen in den nicht selten eintretenden Fällen des Zusammentreffens einer Uebertretung des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz.

Der § 35 ordnet das weitere Verfahren in den beim Geltungsbeginne dieses Gesetzes anhängigen Sachen nach den allgemeinen Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung. Dieselben reichen vollkommen aus und ein Anlaß zur Abweichung ist nicht geboten.

Im § 36, welcher über die Aufhebung der dem Entwurfe entgegenstehenden Gesetze verfügt, ist das Gesetz vom 2. Juni 1852 besonders hervorgehoben worden, damit nicht der Zweifel entstehe, als ob die in dem Entwurfe nicht erwähnten Vorschriften jenes Gesetzes in Kraft bleiben sollten. Es könnte beispielsweise ein solcher Zweifel angeregt werden in Betreff des § 49, wonach das Gesetz vom 31. Januar 1845 über das Verfahren bei Civileinreden zur Anwendung kom-

men soll, wenn der Beschuldigte behauptet, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei. Der Entwurf hält dafür, daß angesichts des § 261 der Strafprozeßordnung die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Januar 1845 auch hier entbehrlich sind, und hat keinen Grund gefunden, dieselben in Geltung zu erhalten.

Der § 37 bedarf keiner näheren Begründung.

B. Erste Berathung.*)

3. Sitzung vom 12. December 1877.

Der Gesetz-Entwurf wird der X. Kommission (Agrar-Kommission vereinigt mit der Justiz-Kommission) zur Vorberathung überwiesen.

C. Bericht

der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, den Holzdiebstahl betreffend.

Ueber den von der Königlichen Staatsregierung dem Herrenhause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, den Holzdiebstahl betreffend, fand in der X. Kommission (vereinigte Justiz- und Agrarkommission) in den Sitzungen vom 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. November eine erste und in den Sitzungen vom 6. und 7. Dezember 1877 eine zweite Berathung statt. In der Zwischenzeit zwischen beiden Lesungen wurde der gleichzeitig derselben Kommission überwiesene Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes in erster Lesung berathen.

Bei der Berathung des Holzdiebstahlsgesetzes waren als Vertreter der Staatsregierung zugegen: für das Justizministerium bei beiden Lesungen: der Herr Geheime Justizrath Oehlschläger, und seit der zweiten Sitzung für das Finanzministerium bei der ersten Lesung: Herr Geheimer Oberfinanzrath Löwe, bei der zweiten Herr Landforstmeister Müller, für das landwirthschaftliche Ministerium bei beiden Lesungen: Herr Regierungs-Assessor Sterneberg.

In der Generaldebatte wurde erwähnt, daß das beabsichtigte Gesetz an die Stelle des in der ganzen preußischen Monarchie gegenwärtig geltenden Gesetzes vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten, treten solle, dessen Strafbestimmungen mit Rücksicht auf das inzwischen ergangene Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und auf Grund neuerer Erfahrungen einiger Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere aber in Betreff des Verfahrens neuer Bestimmungen bedürfe, um es mit der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in Einklang zu setzen.

---

*) Die im Kontext eingeklammerten Ziffern zeigen hin auf die Nummerr der in der Kommissionsberathung gestellten und in der Anlage gedruckten Anträge.

Die Anträge s. am Schluß des Berichts.

Aus gleichen Gründen wurde die Ersetzung des älteren Holzdiebstahlgesetzes vom 7. Juni 1821 durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 für nothwendig erachtet, weil inzwischen das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und die Verordnung vom 3. Januar 1849 resp. das Gesetz vom 3. Mai 1852 über das Strafverfahren ergangen waren.

Das Bedürfniß zu der Gesetzesvorlage wurde nicht bestritten und besonders hervorgehoben, daß das Gesetz nicht nur mit den Grundsätzen und Vorschriften des gemeinen Strafrechts und Strafverfahrens, sondern auch mit den Bestimmungen des eine verwandte Materie behandelnden Entwurfs eines Forstpolizeigesetzes möglichst in Einklang zu bringen sei.

Es wurde noch darauf hingewiesen, daß die außerordentlich große Zahl von Holzdiebstählen, es sollen jährlich bei den preußischen Gerichten über 400,000 abgeurtheilt werden, ein möglichst einfaches Verfahren erfordere.

Das Bedürfniß zu einer neuen gesetzlichen Regulirung wurde im Allgemeinen anerkannt.

Die Zulässigkeit einer anderweiten Regulirung in Holz- (Forst-) Diebstahlssachen durch Landesgesetze, selbst Abweichungen von Grundsätzen und Bestimmungen des allgemeinen deutschen Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung gründet sich darauf, daß nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche das Landesstrafrecht nur so weit außer Kraft gesetzt ist, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuches sind. Daß dies hinsichtlich der Holz- (Forst-) Diebstahlssachen nicht der Fall ist, wird im § 2 des Reichs-Strafgesetzbuches dadurch ausdrücklich anerkannt, daß die Vorschriften des Landesstrafrechts über den Holz- (Forst-) Diebstahl in Kraft bleiben sollen. Die Aenderung und Erneuerung solcher Vorschriften durch Landesgesetze ist dabei nicht ausgeschlossen. In Betreff des Verfahrens können nach § 3 des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafprozeßordnung die Landesgesetze anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. — Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht die allgemeinen Grundsätze des gemeinen Strafrechts und Strafverfahrens, wo nicht ein Anderes bestimmt ist, keine Anwendung finden, und daß jedenfalls nicht ein möglicher Einklang mit diesen Bestimmungen zu erstreben sei.

Bei der Spezialberathung in erster Lesung wurde vorgeschlagen, an die Spitze des Gesetzes und vor § 1 der Vorlage, in Uebereinstimmung mit § 1 der Vorlage des Feld- und Forstpolizeigesetzes, folgende Bestimmung aufzunehmen (Antrag 1):

> „Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den einleitenden Bestimmungen und den Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Vorschriften enthält."

Von anderer Seite wurde diese Vorschrift für unnöthig erachtet, da sie sich, wie auch der Kommissar des Justizministeriums anerkannte, von selbst verstehe. Bei der ersten Lesung wurde der obige Antrag vorläufig mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen, bei der zweiten Lesung aber als überflüssig und zu beschränkt wieder beseitigt, um so mehr, als inzwischen auch bei der Vorlage eines Feld- und Forstpolizeigesetzes eine solche Vorschrift abgelehnt war.

Zu § 1 der Vorlage.

Der § 1 der Vorlage will mit der Bezeichnung Holzdiebstahl nicht nur den Diebstahl an Holz, sondern auch den Diebstahl an anderen Walderzeugnissen umfassen. Nach den Motiven soll damit das bestehende Recht nicht geändert und nur eine redaktionelle Zusammenfassung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezweckt werden. Es enthält jedoch die vorgeschlagene Fassung insofern eine materielle Aenderung des Gesetzes vom 2. Juni 1852, als dasselbe in § 1 den Holzdiebstahl als Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, bezeichnete und nur im § 2 den Diebstahl an Waldprodukten dann dem Holzdiebstahl gleichstellte, wenn er in Forsten oder auf anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken begangen ist. Nach der Vorlage würde auch der Diebstahl an Holz nur dann dem Forstdiebstahlsgesetz unterliegen, wenn es in Forsten und auf hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken, nicht aber auch, wie bisher, wenn es auf sonstigen Grundstücken, z. B. Weiden an Aeckern, der Holznutzung wegen gezogen wird.

Die Kommission war damit einverstanden, daß die Anwendung des Holzdiebstahlsgesetzes auf Forsten und hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstücke beschränkt und die Bestrafung einer Entwendung des anderwärts, wenn auch der Holznutzung wegen, gezogenen Holzes der Feldpolizeiordnung überlassen werde. Es empfehle sich das schon deshalb, weil meist das Aufsichtspersonal für Wald und Feld ein verschiedenes sei. In Betreff der Weidenkulturen verständigte man sich, auf erhobene Bedenken, dahin, daß Weiden, die unzweifelhaft Holz seien, ihren Schutz in diesem Gesetze fänden, wenn sie in Forsten oder auf besonderen, hauptsächlich zur Holznutzung oder Weidenkultur bestimmten Grundstücken, dagegen unter das Feldpolizeigesetz fielen, wenn sie nur nebenbei auf anderen Grundstücken gezogen würden.

Nachdem es für zweckmäßig erachtet war, mit der Vorlage die Entwendungen von Holz und anderen Walderzeugnissen unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammenzufassen, schien der Name Holzdiebstahl für Entwendungen von Walderzeugnissen, wie Gras, Laub, Moos, nicht mehr zutreffend und wurde daher in zweiter Lesung beschlossen, die fraglichen Entwendungen überall mit dem gemeinsamen Namen Forstdiebstahl zu bezeichnen (Antr. 1 a.). Damit waren die Anträge, die Entwendungen mit dem § 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit Holz- (Forst-) Diebstahl zu bezeichnen, oder die Fassung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 beizubehalten, erledigt.

Zu den einzelnen Nummern des § 1 der Vorlage wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt; so zu Nr. 1, daß hier Holzpflänzlinge, als zum Holze und nicht zu den anderen Walderzeugnissen gehörig, aufgenommen würden (Antrag 2). Zu Nr. 3 die Anträge 3, 4, 5 und 6, welche bezweckten, bei Entwendung von Holz, Abraum und Borke die Strafe des einfachen Holzdiebstahls nicht bloß dann auszuschließen, wenn jene Gegenstände sich schon in einer umschlossenen Holzablage befinden. Es wurde nur der letzte Antrage mit 15 Stimmen gegen 6 angenommen und damit zu der Nr. 3 der Zusatz beschlossen: „oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind".

Zu Nr. 4 wurden die Anträge: Waldpflanzen und Beerenfrüchte, Holzpflänzlinge und andere Walderzeugnisse jeder Art, Harz, Waldbeeren und Pilze aufzunehmen (Antr. 7, 8, 9), in 1. Lesung abgelehnt, dagegen in 2. Lesung die

Einschaltung von Beeren und Pilzen, deren Aufnahme in das Forstpolizeigesetz abgelehnt war, beschlossen und statt Kienäpfel die umfassendere Bezeichnung „Nadelholzzapfen" angenommen (9 a).

In erster Lesung wurde zur Hebung des von einer Seite über die Bedeutung des Wortes „insbesondere" erhobenen Zweifels (10) statt „insbesondere" — „beispielsweise" gesetzt, aber in 2. Lesung, als mit der gewöhnlichen Sprache der Gesetze nicht übereinstimmend, wieder abgelehnt.

Auch wurde der Antrag 11: in Nr. 4 des § 1 nur die Holzpflänzlinge aufzunehmen und in einem besonderen § 2 die Walderzeugnisse nur für den Holzdiebstahl gleichgeachtet zu erklären, abgelehnt.

Ebenso ein in zweiter Lesung gestellter Antrag (11 a.), welcher bezweckte, näher festzustellen, inwiefern vom Forst umschlossene Gewässer und Grundstücke zum Forst zu rechnen seien. Es wurde angenommen, daß dies der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen bleiben müsse.

§ 2.

Gegen die Erhöhung der Strafe vom vierfachen Werth des Entwendeten, wie sie das Gesetz vom 2. Juni 1852 hat, auf den fünffachen, wurde nichts eingewendet: es entspricht das der erhöhten volkswirthschaftlichen Bedeutung der Holzkultur und dem Dezimalsystem der jetzigen Münzwährung. Es wurde nur der Antrag gestellt, hier, wie in den späteren Paragraphen, statt des Ausdrucks entwendet, den Ausdruck „gestohlen" zu gebrauchen, um der Meinung der Holzdiebe entgegen zu treten, daß es sich bei Holzentwendungen moralisch um keinen Diebstahl handle. Der Antrag (12) wurde mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

§ 3.

Der § 3 enthält die Fälle des ausgezeichneten oder unter erschwerenden Umständen begangenen Forstdiebstahls und will denselben mit dem zehnfachen Werth des Entwendeten und niemals unter 2 Mark bestraft wissen. Das verschärfte Strafmaß wurde im Allgemeinen für angemessen erachtet.

In Nr. 1 sind als erschwerende Umstände das Begehen des Diebstahls an einem Sonn- und Festtage und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang angenommen. Das entspricht der Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juni 1852 § 4; nur ist statt Nachtzeit jetzt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang festgestellt. Es wurde dies für zweckmäßig erachtet, weil das Reichs-Strafgesetzbuch nicht mehr, wie das im preußischen Strafgesetzbuch der Fall war, bestimmte Stunden für Nachtzeit erklärt, und weil der Zeitpunkt des Nieder- und Aufgangs der Sonne auf dem Lande am leichtesten zu ermitteln sei. Die Nr. 1 wurde angenommen.

Zu Nr. 2 und in Folge dessen auch zu Nr. 3, 4 und 8 wurde beantragt (13): statt des Wortes „Thäter" zu setzen „der Schuldige". Der Antrag wurde mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Nr. 3 wurde ein erschwerender Umstand nicht nur darin gefunden, daß der ergriffene Thäter über seinen eigenen Namen und Wohnort, sondern auch darin, daß er über den Namen und Wohnort seiner Gehülfen falsche Angaben gemacht habe und wurden deshalb (14) die Worte „oder seiner Gehülfen" eingeschoben (14 gegen 7 Stimmen). Von mehreren Seiten fand es Widerspruch, mit der Vorlage es für einen erschwerenden Umstand zu erklären, wenn der Thäter sich der Ergreifung durch die Flucht entzogen oder zu entziehen versucht hat. Das Entfliehen, wurde bemerkt, sei eine natürliche und unwillkürliche Folge

des Schreckens vor dem nahenden Beamten und würde durch Furcht vor der Strafschärfung in den seltensten Fällen unterbleiben. Der beabsichtigte Zweck, die Feststellung des Thatbestandes zu erleichtern, würde daher nicht erreicht und eher zu Widersetzlichkeiten Anlaß gegeben. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 habe diesen erschwerenden Umstand nicht. — Von anderer Seite wurde es jedoch für nothwendig erachtet, den Thäter wenigstens dann bei Vermeidung einer verschärften Strafe zum Stehenbleiben zu veranlassen, wenn er von dem Bestohlenen oder Forstbeamten angerufen werde (16). In diesem Sinne wurde die Vorlage geändert (20 gegen 1 Stimme).

In Nr. 4 will die Regierungsvorlage den Gebrauch aller schneidenden Werkzeuge für erschwerend erachten, wogegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 nur Säge und Messer anführt. Gegen die Verallgemeinerung der Werkzeuge wurde um so weniger etwas erinnert, als in neuerer Zeit sich die Holzdiebe mancherlei schneidender Werkzeuge bedienen. Diesen erschwerenden Umstand beim Diebstahl von Walderzeugnissen (§ 1 Nr. 4) wegzulassen, liegt keine Veranlassung vor (17) und die Worte „in den Fällen der Nr. 1 bis 3 des § 1" wurden weggelassen. Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß sie nur aus Versehen in die jetzige Vorlage gekommen seien. Dagegen wurde, im Einverständniß mit den Regierungskommissaren, der Gebrauch hauender Werkzeuge, Beile, Aexte, wegen des damit verbundenen, die Entdeckung erleichternden Getöses nicht für erschwerend erachtet.

Bei Nr. 5 wurde das Bedenken erhoben, daß die zufällige und gelegentliche Benutzung eines Fuhrwerks zur Strafverschärfung nicht genügen könne und deshalb eine dies Bedenken ausschließende Fassung mit 20 gegen 1 Stimme dahin angenommen (18), „wenn zum Zweck des Holzdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht ist". — Darüber, daß unter einem bespannten Fuhrwerk nur ein mit den üblichen Zugthieren bespanntes zu verstehen sei, war kein Zweifel.

Die Nrn. 6 und 7 der Vorlage wurden bei der Berathung verbunden, da es für angemessen erachtet wurde, nicht nur den Diebstahl an Harz, sondern auch den Diebstahl an anderen Erzeugnissen des Holzes mit einer schärferen Strafe zu bedrohen, theils weil diese Erzeugnisse einen höheren Werth hätten, theils ihre Entwendung einen größeren Schaden bei der Holzkultur veranlasse (19, 20). Es wurden daher in Nr. 6 nur die Holzpflänzlinge belassen und in Nr. 7 Kien, Harz oder Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen einstimmig aufgenommen.

Nr. 8 der Vorlage wurde hier gestrichen, um die Bestimmungen über den Rückfall in einen besonderen Paragraphen zusammenzufassen. Dagegen wurde als neue Nr. 8 in den § 3 als erschwerender Umstand noch aufgenommen (21) „wenn der Holzdiebstahl in einem Gehege (Schonung) oder in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist". In zweiter Lesung wurde das Wort „Gehege" auf Anregung des Vertreters des Finanzministeriums weggelassen, weil es in verschiedenen Gegenden eine verschiedene Bedeutung habe und das Wort „Schonung" alles umfasse, was man schützen wolle.

§ 4.

Der § 4 der Vorlage will den Versuch des Holz- (Forst-) Diebstahls mit der vollen Strafe des Holz- (Forst-) Diebstahls bestraft wissen. Ebenso die Theilnahme an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben. Diese Gleich-

stellung der Bestrafung insbesondere auch beim Versuch mit der vollendeten That wird in den Motiven damit begründet, daß sie der Vorschrift im § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 entspreche. Es wurde dagegen eingewendet, daß hierin das Gesetz vom 2. Juni 1852 der Vorschrift des damals geltenden Preußischen Strafgesetzbuchs, welches Versuch und vollendete That mit gleicher Strafe bedrohe (§ 32 l. c.), gefolgt sei, daß die Härte dieses Grundsatzes schon bei der Berathung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 die Kommission des Herrenhauses veranlaßt habe, mit 7 gegen 2 Stimmen zu jenem § 5 den Zusatz vorzuschlagen, daß es dem Richter überlassen bleibe, unter Umständen die Strafe bis auf die Hälfte der vollen Strafe, jedoch niemals unter 10 Sgr. herabzusetzen. Dieser Zusatz sei damals von der Staatsregierung wesentlich aus dem Grunde bekämpft, weil er mit dem Grundsatze des gemeinen Strafgesetzes nicht in Einklang stehe. Jetzt verlange das Reichs-Strafgesetz im § 44 für den Versuch eine mildere Strafe, als für die vollendete That. Wenn es auch zuläsßig sei, in dem der Landesgesetzgebung freigelassenen Forstdiebstahlsgesetze andere Bestimmungen zu treffen, so sei doch kein Grund vorhanden, hier nicht mit dem gemeinen Recht in Einklang zu bleiben. Besondere Schwierigkeiten seien nicht anzuerkennen. Auch nach der Vorlage müsse der Werth dessen, was zu stehlen versucht worden, festgestellt werden, da hiervon in allen Fällen das Strafmaß abhänge und es keine Schwierigkeit machen könne, als Strafe z. B. den doppelten bis vierfachen Betrag festzusetzen, statt des fünffachen. Von praktischer Bedeutung sei die Frage für die meisten Fälle nicht, da auch beim Versuche jedenfalls 1 Mark Geldstrafe würde erkannt werden müssen. Daß der Richter nicht solle unterscheiden können, ob Versuch oder vollendete That vorliege, sei nicht anzunehmen und eher zu befürchten, daß bei einem noch nicht weit vorgeschrittenen Versuche der Richter die Straflosigkeit einer Verhängung der vollen Strafe vorziehen würde. Wolle man aber auch die Strafe des Versuchs mit dem Grundsatze des Reichs-Strafgesetzbuches in Einklang bringen, so sei doch erforderlich, hier den Versuch ausdrücklich für strafbar zu erklären, weil er sonst ganz straflos sein würde. Es wurde vorgeschlagen (Antr. 22), im § 4 einfach den Forstdiebstahl für strafbar zu erklären und demnächst im § 5 die Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme an einem Forstdiebstahl, sowie der Beihülfe und Begünstigung möglichst in Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches zu setzen.

Von anderer Seite und auch von den Vertretern des Justizministeriums wurde die Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten That, wenn auch abweichend von den Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzbuches, aus praktischen Gründen befürwortet: die Grenze zwischen Versuch und vollendeter That sei oft und namentlich in dem beabsichtigten summarischen Verfahren schwer zu bestimmen. Dabei fehle bei der angedrohten absoluten Strafe der Maßstab für die Minderung, und praktische Härten würden nicht entstehen, da in den meisten Fällen auch die volle Strafe nicht über eine Mark gehen würde. Auch andere Spezialgesetze, z. B. das Gesetz vom 26. März 1856 über die unbefugte Aneignung von Mineralien, bestraften den Versuch mit der vollen Strafe der vollendeten That. In Holzdiebstahlssachen sei es gegenwärtig bestehendes Recht, das sich in der Praxis bewährt habe.

Der Antrag, den Versuch nach Maßgabe des Reichs-Strafgesetzbuches milder zu bestrafen, als die vollendete That, wurde mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Mehrere, mehr die Fassung des § 4 betreffende Anträge (Nr. 23, 24, 25)

wurden ebenfalls abgelehnt; dagegen zur Erläuterung des Begriffs der Theilnahme nach diesem Worte die Worte in Klammern (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) eingeschaltet (Nr. 26) und mit dieser Ergänzung der § 4 der Vorlage mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen.

§ 5.

Zu § 5 wurde geltend gemacht, daß die Begünstigung dann nicht beim Forstdiebstahl unter Strafe gestellt werden könne, wenn das Reichs-Strafgesetzbuch sie im § 257 Alinea 2 bei andern Verbrechen und Vergehen für straflos erkläre, nämlich dann, wenn die Begünstigung dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Auch sei die ohne vorausgegangene Zusage erfolgte Begünstigung in allen Fällen milder zu bestrafen, als die That. Die auf diese beiden Punkte gerichteten Anträge 27 und 28 wurden mit 13 gegen 6 und 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Die Regierungsvorlage, für welche angeführt wurde, daß sie dem jetzt geltenden Holzdiebstahlsgesetze entspreche, welches solche Unterscheidungen aus praktischen Gründen vermeide, wurde unverändert mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 6.

Der § 6 der Vorlage bedroht den unter erschwerenden Umständen verübten Forstdiebstahl mit einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren, neben der Geldstrafe.

Abgesehen von dem dritten und ferneren Rückfall, der nach dem Beschlusse der Kommission in besonderen Paragraphen behandelt wird, enthält hier die Vorlage eine sehr erhebliche Schärfung des Holzdiebstahlsgesetzes. Nach § 9 desselben kann in ähnlichen Fällen neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, jetzt soll eine solche bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Die zulässige Höhe der Strafe übersteigt die gewöhnliche Kompetenz der Amtsgerichte. Nach § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes sollen Schöffengerichte nur auf Gefängnißstrafe von höchstens 3 Monaten und auf Geldstrafe von höchstens 600 Mark erkennen können. Der § 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, der direkt hier nicht Anwendung findet, gestattet zwar die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Landesgerichten nach anderen Zuständigkeitsnormen zu übertragen (vergl. auch § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung) und nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche kann in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuches sind, eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren angedroht werden; aber wenn hiernach auch die Androhung einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren gesetzlich zulässig erscheint, so sei es doch bedenklich, dem Einzelrichter, auch mit Zuziehung von Schöffen, eine so weit gehende Strafbefugniß einzuräumen.

Im Prinzip wurde die Zulässigkeit des Strafmaßes bis zu zwei Jahren Gefängniß anerkannt, jedoch für die hier vorliegenden Fälle ein so hohes Strafmaß nicht für nöthig erachtet. Von mehreren, eine Milderung der Strafe für geringere Fälle und eine Herabsetzung des Maximums bezweckenden Anträgen (Nr. 29, 30, 31, 32) wurde nur der Antrag (29), das Maximum der Strafe auf 6 Monate herabzusetzen, mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen. In der 2. Lesung wurde jedoch von Neuem geltend gemacht, daß die Nothwendigkeit einer Gefängnißstrafe in vielen Fällen der fraglichen Art eine zu große Härte sein würde und deshalb vorgeschlagen (32a.), die Gefängnißstrafe nicht obligatorisch,

sondern fakultativ eintreten zu lassen und deshalb das Wort „ist" in „kann" zu verwandeln. Der Vorschlag wurde mit 17 gegen 7 Stimmen angenommen.

§ 7.

Nachdem die Kommission zu § 3 Nr. 8 und § 6 Nr. 2 der Vorlage beschlossen hatte, die Strafe des Rückfalls im Zusammenhange zu behandeln, wurden mehrfache Anträge theils abgelehnt (34, 37, 38, 40), theils vorläufig angenommen (33, 35, 36) und endlich in zweiter Lesung die Fassung einstimmig so beschlossen, wie die anliegenden gedruckten Beschlüsse der Kommission in den §§ 7 und 8 ergeben (Antrag 40a).

Der Begriff des Rückfalls wurde im Wesentlichen übereinstimmend mit der Regierungsvorlage festgestellt. Der Antrag 37, den Rückfall nicht von der Verurtheilung, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Strafgesetzbuch §§ 244, 245, von der Bestrafung (Vollstreckung der Strafe) abhängig zu machen, wurde wegen der enormen Zahl von Holzdiebstahlssachen als praktisch kaum ausführbar, gegen 2 Stimmen abgelehnt. Daß der dritte und fernere Rückfall, der bisher als gemeiner Diebstahl behandelt wurde, den Charakter eines Holzdiebstahls nicht verliere und deshalb besser in demselben Verfahren behandelt werde, wurde mit den Motiven der Vorlage anerkannt. Eine beantragte (Nr. 38) Herabsetzung des Strafmaximums auf 6 Monate für alle Rückfälle wurde nicht für angemessen erachtet, da jetzt schon der dritte und fernere Rückfall mit einer Gefängnißstrafe bis 2 Jahren bedroht sei.

Die Kommission einigte sich aber im Gegensatz zu der Regierungsvorlage dahin, daß die schwerere Strafe des wiederholten Rückfalls nur dann zur Anwendung gebracht werden solle, wenn in den früheren Fällen der Verurtheilung die in § 1 Nr. 1, 2 oder 3, und in § 3 Nr. 6, 7 oder 8 hervorgehobenen Forstdiebstähle vorgelegen haben und der zur Ahndung vorliegende Fall sich wiederum als eine dieser Entwendungen charakterisire.

Ausgeschlossen von der Anwendung der schweren Rückfallsstrafe sollen dagegen bleiben die Fälle, wo eine Entwendung von Raff- und Leseholz vorliegt, dergestalt, daß auch, wenn in früheren Straffällen eine Verurtheilung wegen Entwendung von Raff- und Leseholz stattgefunden hat, diese Verurtheilungen die Anwendung der schwereren Rückfallsstrafe nicht begründen solle. Ebenso sollen die Entwendungen im Rückfalle wegen der in § 1 Nr. 4 und § 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 bezeichneten Fälle nur mit der Rückfallsstrafe des § 7 geahndet werden.

Endlich fand der Antrag (35), daß beim dritten Rückfall auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter solle erkannt werden können, von verschiedenen Seiten Widerspruch, da für eine solche Strafe jedenfalls der Amtsrichter und das Schöffengericht nicht für geeignet zu erachten und ein Bedürfniß zu derselben gegen Holzdiebe nicht anzuerkennen sei. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß bisher der Holzdiebstahl im dritten Rückfalle als gemeiner Diebstahl belegt sei und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte habe nach sich ziehen können; es sei zu verhüten, daß bestrafte Holzdiebe das Amt eines Schöffen bekleideten. Der Antrag wurde mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen und in zweiter Lesung mit 14 gegen 10 Stimmen beibehalten.

§ 8, jetzt § 9,

wird nach der Vorlage angenommen. (Vergl. §§ 18, 19 des Gesetzes vom 2. Juni 1852).

§ 9, jetzt § 10.

Der § 9, jetzt 10, läßt die Vorschriften der §§ 55 und 56 des Reichs-Strafgesetzbuchs, daß Kinder unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt und Angeschuldigte zwischen dem 12. und 18. Jahre, welche die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzen, freigesprochen werden sollen, unberührt, will dagegen die im § 57 ibid. vorgeschriebene Strafminderung bei anderen Personen zwischen 12 und 18 Jahren nicht eintreten lassen. Da eine ähnliche Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, ungeachtet der Vorschrift des § 43 des Preußischen Strafgesetzbuchs, bisher kein Bedenken gefunden und die Strafminderung beim Holzdiebstahl praktische Schwierigkeiten haben würde, wurde § 9 der Vorlage unverändert angenommen.

§ 10, jetzt § 11.

Der dem § 9 des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 im Wesentlichen entsprechende § 10 der Vorlage betrifft die Haftpflicht für die Geldstrafen 2c. der Untergebenen und Hausgenossen, und fand nur insofern Bedenken, als die Haftbarkeit nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn der sonst Haftpflichtige nachweist, daß er die That nicht verhindern konnte. Der § 9 des Gesetzes von 1852 verlangt nur den Beweis, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt sei. Der Vertreter des Justizministeriums erachtete das Wissen oder Nichtwissen für eine innere Thatsache, die schwer zu erweisen sei. Die Kommission beschloß jedoch mit 15 gegen 6 Stimmen, das Nichtwissen neben dem Nichtverhindernkönnen als Entlastungsgrund für den Haftpflichtigen aufzunehmen (44). Weiter beantragte Aenderungen der Vorlage (41, 42, 43) wurden abgelehnt.

§ 11, jetzt 12.

Die unmittelbare Verfolgbarkeit der sonst nur subsidiär Haftpflichtigen entspricht bei Kindern unter 12 Jahren und bei den wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freizusprechenden Personen von 12—18 Jahren einem praktischen Bedürfnisse. Die Vorlage wurde unverändert angenommen.

§ 12, jetzt § 13.

Die Umwandlung einer wegen Unvermögens nicht beizutreibenden Geldstrafe in Gefängniß und nicht etwa bei den den Charakter einer Uebertretung an sich tragenden Zuwiderhandlungen in Haft wurde mit der Regierungsvorlage schon deshalb für geboten erachtet, weil nach § 18 des Reichs-Strafgesetzbuches die Haft in einfacher Freiheitsentziehung bestehen soll und Forstarbeit nicht zulassen würde. Zum 1. Alinea des § 12 wurde eine mehr angemessene Fassung beschlossen (45).

Das 2. Alinea der Vorlage, dessen Fassung ebenfalls geändert wurde (46), bestimmt, daß der Betrag von 1 bis 5 Mark einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten sei. Die von einer Seite geäußerte Ansicht, daß hiernach für 1—5 Mark immer nur ein Tag Gefängniß festgesetzt werden dürfe und nicht für jede oder für mehrere Mark 1 Tag Gefängniß substituirt werden könne, wurde von anderen Seiten und von den Vertretern der Regierung für irrig erklärt. Ein in zweiter Lesung dieserhalb gestellter Antrag (46a.) wurde abgelehnt, da eine Aenderung der mit dem Reichs-Strafgesetzbuch übereinstimmenden Fassung nur Bedenken erzeugen könne.

In Betreff des Maßstabes für die Umwandlung wurde darauf hingewiesen, daß das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 den Betrag von 10 Silbergroschen bis 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet haben will und

sich hierbei dem Umwandlungsmaßstab für Uebertretungen im Preußischen Strafgesetzbuch (§ 335) genau angeschlossen habe. Das Reichs-Strafgesetzbuch schreibe im § 29 als Maßstab für die Umwandlung bei Verbrechen und Vergehen für 3 bis 15 Mark und bei Uebertretungen für 1—15 Mark einen Tag vor. Um hierin mit dem jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetze im Einklang zu bleiben, müsse auch bei Holzdiebstahlsstrafen die Umwandlung von 1—15 Mark in einen Tag Gefängniß gestattet sein. Es wurde dagegen eingewendet, daß bei Holzdieben ein so hoher Geldbetrag mit einem Tage Gefängniß oder Forstarbeit in keinem Verhältniß stehe und nur dazu führen würde, sich der Zahlung der Geldstrafe möglichst zu entziehen. Der desfallsige Antrag (47) wurde gegen zwei Stimmen abgelehnt. Auch ein Antrag (48), die Höhe des üblichen Tagelohns als Maßstab für die Umwandlung anzunehmen, wurde abgelehnt und der Umwandlungsmaßstab der Vorlage genehmigt.

Das Alinea 3 der Vorlage wurde unverändert angenommen.

Bei Alinea 4 der Vorlage wurde im Allgemeinen anerkannt, daß gegen die nach §§ 10 und 11, jetzt §§ 11 und 12, für Geldstrafe, Werthersatz und Kosten nur subsidiär Haftbaren, nach allgemeiner Annahme in ähnlichen Gesetzen, eine Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß nicht stattfinden könne, wie dies auch im Holzdiebstahlsgesetz von 1852 § 12 in fine ausgeschlossen sei. Der dadurch verminderten Wirksamkeit der Haftpflicht werde in den meisten Fällen durch den § 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuches abgeholfen, nach welchem die betreffenden Personen selbst einer Strafe unterliegen, wenn sie vom Forstdiebstahl abzuhalten unterlassen. Es wurde jedoch besonders geltend gemacht, daß die Vorschrift des § 11, jetzt § 12, Alinea 1, nach welchem bei Kindern bis zu 12 Jahren die betreffenden Personen für unmittelbar haftbar erklärt sind, wirkungslos sein würde, wenn die gegen diese Personen unmittelbar erkannten Geldstrafen nicht in Gefängniß umgewandelt werden könnten. In der Regel schickten sie selbst die Kinder in den Wald. In diesem Sinne wurde (49) in erster Lesung mit 11 gegen 8 Stimmen der letzte Absatz des § 12 geändert. Bei der zweiten Lesung wurde jedoch, außer den schon früher geltend gemachten Gründen, darauf hingewiesen, daß nach § 10, jetzt § 11 in fine, die Haftbarkeit überhaupt nicht eintrete, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Haftpflichtigen geschehen sei und daher eine Aenderung der Regierungsvorlage keine praktische Bedeutung habe. Es wurde daher mit 10 gegen 8 Stimmen die Regierungsvorlage wieder hergestellt (49a].

Bei der Berathung des § 12 wurde zur Sprache gebracht, daß das Vorhandensein subsidiarisch haftbarer Personen die Strafvollstreckung in vielen Fällen erschwere und verzögere. Es müsse die Exekution für die Geldstrafe erst gegen den Schuldigen, dann gegen den Haftbaren stattfinden, und erst, wenn sie gegen beide fruchtlos ausgefallen sei, könne die subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt werden.

Um diesen Weiterungen bei dem gewöhnlich vorhandenen Unvermögen, sowohl des Schuldigen als des Haftbaren, vorzubeugen, sei in verschiedenen Gesetzen den mit der Vollstreckung beauftragten Behörden gestattet, von der Vollstreckung gegen die Haftpflichtigen und unter Verzichtleistung auf diese, die subsidiarische Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken. Dies sei z. B. nach § 153 Alinea 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 der Fall. In diesem Sinne wurden die Anträge 50, 51 eingebracht und dem Einwande des Regierungs-

kommissars, daß über die Geldstrafe nicht der Staat, sondern der Bestohlene zu verfügen habe, dadurch möglichst Rechnung getragen, daß dem Amtsrichter die Freilassung des Haftpflichtigen zustehen solle, wenn dessen Unvermögen gerichtskundig sei (51a).

§ 13, jetzt § 14.

Die Regierungsvorlage wurde nach Ablehnung zweier Abänderungsanträge (52, 53) angenommen, jedoch in 2. Lesung (53a. und b.) durch Einrückung der Worte „Lohn und“ eine Direktive für die zu erlassenden Bestimmungen gegeben und neben dem Regierungspräsidenten der Landdrost angeführt.

§ 14, jetzt § 15.

Gegen die Vorlage wurde eingewendet, daß das 1. Alinea des § 14 vom Einziehen (der Konfiskation), also einer Strafe handle, das zweite Alinea im ersten Satze die Gegenstände nenne, die nicht der Einziehung unterliegen. Die übrigen Sätze handelten von der Beschlagnahme, also von einem Akt des Strafverfahrens, bei welchem sie auch das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 in den §§ 21—23 behandle. Es wurde in 2. Lesung beschlossen, den ersten Satz des 2. Alinea dem ersten Alinea beizufügen, und die ferneren Sätze des § 14 der Vorlage als besonderen § 15, jetzt § 16, aufzuführen.

Zum 1. Alinea des § 14 der Vorlage, jetzt § 15, wurde der Antrag (54): die Einziehung auf die zur Fortschaffung des Entwendeten benutzten Geräthschaften auszudehnen, und der Antrag (55): die einem Dritten gehörenden Werkzeuge nicht einzuziehen, wenn dieser beweise, daß sie wider seinen Willen zum Holzdiebstahl benutzt wurden, abgelehnt. Der erstere Antrag wurde für zu weit gehend und der zweite für nicht praktisch erachtet, da er zu vielen Recherchen Anlaß geben müsse.

Jetzt § 16.

Was den 2. Absatz des § 14 der Vorlage, jetzt § 15, betrifft, so sind nach § 22 des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 die Werkzeuge in Beschlag zu nehmen, und die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder andere Gegenstände können gepfändet werden. Die Vorlage erwähnt die Beschlagnahme der Werkzeuge nicht und schreibt die hier Beschlagnahme genannte Pfändung der Transportmittel obligatorisch vor. Es wurde für bedenklich erachtet, zu dieser Beschlagnahme oder Pfändung unbedingt zu verpflichten und kein Grund gefunden, von den betreffenden Vorschriften des Gesetzes von 1852 abzuweichen, wie das nach den Motiven auch nicht beabsichtigt sei.

Als Alinea 2 wurde hiernach eine andere Fassung (54½) und in 2. Lesung beschlossen, an den entsprechenden Stellen statt „in Beschlag genommen“ resp. „in Beschlag genommenen“ zu setzen: „gepfändet“, „gepfändeten“ (54a.)

Im dritten Alinea wurde eine andere Fassung des ersten Satzes (56) und der sich selbst erklärende Zusatz des Werthersatzes neben den Kosten (55½) angenommen.

§ 15, jetzt § 17.

Der § 15, jetzt § 17, verhängt die Einziehung des frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes, welches in der Gewahrsam eines wegen Zuwiderhandlung gegen dies Gesetz Verurtheilten gefunden wird. Die Motive der Vorlage besagen nur: § 15 entspricht der Vorschrift in § 47 des Gesetzes vom 2. Juni 1852.“ Diese Vorschrift hat aber die erhebliche Beschränkung, daß die Verurtheilung innerhalb der letzten zwei Jahre erfolgt sein muß. Ein Antrag

(57), diese Beschränkung wieder aufzunehmen, wurde von dem Vertreter des Justiz-ministeriums mit der Bemerkung bestritten, daß die Vorlage eine rein polizeiliche Maßregel wolle, die nicht an die Frist von 2 Jahren zu binden sei. Der Antrag wurde auch von anderer Seite damit bekämpft, daß ein einmal bestrafter solchem Holze ansehen könne, daß es gestohlen sein müsse. Der Antrag wurde in erster Lesung mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt, jedoch in zweiter Lesung von Neuem eingebracht (57a) und nunmehr mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

§ 16.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist in Forstdiebstahlssachen wurde aus den in den Motiven der Vorlage angeführten Gründen und die Beibehaltung der gewöhnlichen Verjährung bei Vergehen für die schwereren Fälle genehmigt.

§ 17, jetzt § 19.

Mit dem § 17, jetzt 19, beginnen die Vorschriften über das Verfahren, zu denen jedoch auch der jetzige § 16 gehört.

Gegen die Bestimmung der Vorlage, für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Amtsgerichte für zuständig zu erklären und dabei die Mitwirkung der Schöffen auszuschließen, war die Kommission im Allgemeinen einverstanden, schloß jedoch von diesem Verfahren die schwereren Fälle aus, wie die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ergiebt (Antrag 59). Eine statistische Auskunft über die Anzahl der hiernach dem Amtsrichter entzogenen Sachen konnte von dem Vertreter des Justiz-Ministeriums nicht gegeben werden, jedoch behauptete derselbe, die Landgerichte würden durch die Zuweisung dieser Sachen zu sehr belastet, höchstens könnten sie den Schöffengerichten überwiesen werden. Ein Antrag (58), sie der Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte zu überweisen, wurde abgelehnt.

Die ferneren Bestimmungen der Vorlage im § 17, jetzt 19, wurden genehmigt.

§ 18, jetzt § 20,

wurde angenommen.

§ 19, jetzt § 21.

Gegen die Bestimmung, nur das forum delicti commissi als Gerichtsstand für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu bestimmen, wurde nichts erinnert, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß mit vielen Nachbarstaaten (die in der Gesetz-Samml. von Grotefend Bd. 3 S. 1080 ff. aufgeführt sind) Vereinbarungen und Verträge bestehen, in welchen die Kontrahenten sich gegenseitig verpflichten, diejenigen Forst-, Feld-, Jagd-, Fischereifrevel und ähnliche Kontraventionen, welche von ihren Staatsangehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären. Für diese Fälle würde nach der Vorlage kein Gerichtsstand bestehen. Es wurde daher (60) mit Zustimmung des Regierungskommissars in Alinea 2 des § 19 ein Zusatz angenommen, nach welchem auch in diesen Fällen der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung bestimmen soll.

§ 20, jetzt § 22,

wurde genehmigt.

§§ 21—23 (§§ 23—25).

In einer Generaldiskussion über die §§ 21—23 der Vorlage wurde hervorgehoben, daß nach der Reichs-Strafprozeßordnung jeder Zeuge und Sachverstän-

dige seine Aussage durch einen Eid zu bekräftigen habe und daß die Berufung au den Diensteid oder einen andern ein- für allemal geleisteten Eid nicht stattfinden solle. Von diesem wohlerwogenen Grundsatze in Forstdiebstahlssachen abzuweichen, sei kein hinreichender Grund vorhanden.

Die jedesmalige Versicherung auf einen allgemein geleisteten Eid unterscheide sich nur in der äußern Form von einer jedesmaligen Eidesleistung und gewähre weniger Vertrauen und Zuverlässigkeit, wie diese. Dabei passe die Versicherung auf den Diensteid nicht recht zu der in der Strafprozeßordnung jetzt als Regel vorgeschriebenen Vereidung vor und nicht nach der Vernehmung. Auch sei die häufige Eidesleistung in derselben Sitzung dadurch zu vermeiden, daß der in mehreren Sachen zu vereidende Zeuge für alle diese Sachen zusammen vereidet werde, wie dies bei rheinischen Gerichten schon jetzt Praxis sei. Es wurde daher beantragt, die §§ 21—23 der Vorlage in Wegfall zu bringen. Der von den betreffenden Beamten zu leistende Amtseid gehöre nicht hierher, der sei von ihren Vorgesetzten abzunehmen. Von mehreren Seiten, auch vom Vertreter des Justizministeriums, wurde dieser Antrag bestritten: Nach der Reichsgesetzgebung sei es zulässig, in Forstdiebstahlssachen das Verfahren auch bei der Eidesleistung selbstständig zu regeln. Die häufige Ableistung des körperlichen Eides schade dem Ernst der Sache, und die nöthige Feierlichkeit sei beim Lärm an den Forsttagen nicht zu erzielen. Die Erfahrung habe eine leichtsinnige Versicherung auf den Amtseid, namentlich auch bei Forstbeamten nicht ergeben Der Antrag, die §§ 21—23 in Wegfall zu bringen, wurde mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt und die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen beschlossen.

§ 21, jetzt § 23.

Gegen die Personen, welche nach der Vorlage ein- für allemal sollen gerichtlich können beeidet werden, fand sich nichts zu erinnern, aber der Schlußsatz, der die Genehmigung der Anstellung gewisser Beamter den Regierungspräsidenten (Landdrosten) überträgt, erregte Bedenken. Die Motive der Regierungsvorlage beziehen sich auf die bewährt befundenen Bestimmungen der §§ 32—35 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, erwähnen aber nicht, daß die Vorlage insoweit abweicht, als sie die Genehmigung nicht mehr der Bezirksregierung belassen, sondern den Regierungspräsidenten (Landdrosten) übertragen will. Besonders ist in den Motiven nicht erwähnt, daß durch § 95 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297), betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden &c., die betreffende Bestimmung des Holzdiebstahlsgesetzes aufgehoben und speziell vorgeschrieben ist, daß der Bezirksrath über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutz beauftragten Personen beschließen soll.

Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß die Abweichung von dem Kompetenzgesetze absichtlich vorgeschlagen sei, weil dasselbe nicht in der ganzen Monarchie gelte. In zweiter Lesung hob der Vertreter des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten noch besonders hervor, daß, abgesehen davon, daß der Bezirksrath für derartige Geschäfte nicht die geeignete Behörde sei, auch Kollisionen mit Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden u. s. w. gehörigen Waldungen, unvermeidlich seien. Nach §§ 6 und 11 dieses Gesetzes habe der Regierungspräsident die Befugniß, die Waldeigenthümer zur Anstellung genügend befähigter Forstbeamten anzuhalten. Sei solches geschehen und habe

der Regierungspräsident einen solchen Schutzbeamten für genügend befähigt erachtet, so sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Bezirksrath die Genehmignng zur Beeidigung versage.

Die Kommission fand es jedoch nicht angemessen, von dem erst kürzlich erlassenen Gesetze vom 26. Juli 1876 abzuweichen und für die Provinzen, in denen dieses Gesetz nicht gelte, die Vorschrift des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 zu ändern. Ein dem entsprechender Antrag wurde mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen (61).

§ 22, jetzt § 24.

Das Wort „alle" in der ersten Zeile der Eidesnorm wurde in „die" abgeändert, um nicht den Beamten durch seinen Eid zu zwingen, unbedingt jede kleine Zuwiderhandlung anzuzeigen (62). Im Uebrigen wurde der § 22 unverändert angenommen.

§ 23, jetzt § 25.

Mit den nach den Aenderungen im § 21 der Vorlage, jetzt § 23, auch für den § 23/25 nothwendigen Aenderungen (63) wurde die Vorlage angenommen.

Ein Antrag (64), nach § 23 als § 23a. eine Bestimmung einzuschalten, daß in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte die Angaben der vereideten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf eigener Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise haben sollten, wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Der Antrag wurde von der einen Seite befürwortet, um den Richter mehr an die Aussage der Forstschutzbeamten zu binden, und diesen ihre Autorität den Holzdieben gegenüber zu bewahren; von der anderen Seite, auch vom Regierungskommissar, bekämpft, weil er eine zu große Abweichung von den Grundsätzen der Reichsprozeßordnung enthalte, Amts- und Schöffengerichte verschieden behandle und der freien Beweiswürdigung gegenüber ohne praktischen Werth sei.

§ 24, jetzt § 26.

Daß die Forstschutzbeamten ihre Anzeigen, wie bisher, in Verzeichnissen einreichen, wurde mit der Vorlage für sachgemäß erachtet, jedoch zusätzlich vorgeschrieben, daß in diese Verzeichnisse auch die anderwärts eingehenden Anzeigen über Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vom Amtsanwalt eingetragen werden können (65).

Daß in dem Verzeichnisse auch die gepfändeten oder in Beschlag genommenen Gegenstände aufzuführen seien, glaubte man der Instruktion überlassen zu müssen.

§ 25, jetzt § 27.

Der § 25 der Vorlage, jetzt § 27, führt das Mandatsverfahren in Forstdiebstahlssachen ein. Bei der Berathung des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 wurde ein solches Verfahren im Herrenhause von mehreren Seiten dringend befürwortet, damals aber von der Staatsregierung wegen nicht hinreichender Erfahrungen abgelehnt. Seitdem aber die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich in den §§ 447 ff. amtsrichterliche Strafbefehle als Regel in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen eingeführt habe, so sei, wie von mehreren Seiten, im Einverständnisse mit den Regierungskommissarien, ausgeführt wurde, kein Grund vorhanden, dieses Verfahren in Holzdiebstahlssachen nicht anzuwenden. Es sei davon eine wesentliche Beschleunigung der vielen Straffälle zu erwarten. Von einer Seite wurde gewünscht, dieses Verfahren in dem Gesetz

spezieller zu reguliren, ein desfallsiger Antrag aber zurückgezogen, da es in der Kommission nicht für zweckmäßig erachtet wurde, in das Spezialgesetz mehr prozessualische Vorschriften aufzunehmen; als durchaus nöthig sei; es müsse doch immer auf die allgemeine Strafprozeßordnung rekurrirt werden. Von anderer Seite wurde die Einführung des Mandatsverfahrens in Holzdiebstahlssachen für nicht zweckmäßig erachtet; es sei jedenfalls sehr bedenklich, ob man damit bessere Resultate erreichen würde, als mit dem bisherigen Verfahren. — Die Majorität war für Einführung des Mandatsverfahrens und berieth die einzelnen Absätze des § 25 der Vorlage, jetzt § 27.

Beim ersten Absatz wurde bemerkt, daß der Amtsanwalt, entsprechend dem § 447 der Strafprozeßordnung, nicht verpflichtet sei, in allen, wenn auch zulässigen Fällen, einen Strafbefehl zu beantragen. Es wurde für nothwendig erachtet, den Antrag nicht allein auf die Strafe, sondern auch auf den Werthersatz zu richten (66).

Zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § 25 wurde beschlossen (67), eine Bestimmung einzurücken, welche die entsprechende Vorschrift des § 447 al. 2 der Strafprozeßordnung dahin erweiterte, daß in Holzdiebstahlssachen durch Strafbefehle eine höhere Geldstrafe als 150 Mark und die der Geldstrafe entsprechende eventuelle Gefängnißstrafe solle festgesetzt werden können, da bei der nach dem Werth des Gestohlenen zu bemessenden Geldstrafe kein hinreichender Grund vorliege, den Strafbefehl auszuschließen, wenn der Betrag von 150 Mark müsse überschritten werden. Hinsichtlich zu erkennender direkter Freiheitsstrafe verbleibt es bei der Bestimmung des § 447 l. c.

Zum 2., jetzt 3. Absatz des § 25, jetzt § 27, wurde es für zweckmäßig anerkannt, daß für den Einspruch keine Frist, sondern ein Termin bestimmt werde, weil dadurch das Verfahren vereinfacht und namentlich schriftliche, meist von Winkelkonsulenten zum Verschleif der Sache angefertigte Eingaben vermieden würden. Anträge (25, 26), die verlangten, daß dem Beschuldigten zugleich eröffnet werden müsse, er könne in dem anberaumten Termine seine etwaigen Beweise mit zur Stelle bringen, wurden von dem Vertreter des Justizministeriums für überflüssig, weil selbstverständlich, erachtet und von der Kommission abgelehnt. Auch hier müsse nöthigenfalls die Instruktion aushelfen.

Der 5. Absatz der Vorlage will die Forstbeamten, welche die Anzeige erstattet haben und die in der Anklageschrift sonst benannten Zeugen zum Termine bestellt oder geladen haben. Die Kommission beschloß (70, 71) dies auf die Forstbeamten, welche nach der Anzeige als Beweiszeugen auftreten sollen und auf die sonst erforderlichen Zeugen zu beschränken und die Bestellung der Forstbeamten durch deren Vorgesetzte, statt durch die Dienstbehörde zu bewirken, weil bei Forstschutzbeamten der Privaten eine Dienstbehörde nicht vorhanden sei.

§ 26, jetzt § 28,

wurde unverändert angenommen.

§ 27, jetzt § 29.

Im Eingange des Paragraphen wurde für zweckmäßig erachtet, ausdrücklich zu sagen, daß nicht nur über die Einsprüche, sondern auch über die unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebrachten Sachen in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden könne (72).

Statt des Wortes Tenor im zweiten Absatz wurde die deutsche Bezeichnung Urtheilsformel gewählt.

§ 28, jetzt § 30.

Die Citate früherer Paragraphen wurden nach Maßgabe der bei denselben gefaßten Beschlüsse geändert (73).

§ 29, jetzt § 31.

Das erste Alinea des § 29 der Vorlage beschränkt die Zulassung neuer Beweismittel in zweiter Instanz. Von einer Seite wurde die unbeschränkte Zulassung der Nova für die schwereren Fälle (74) beantragt, von anderer Seite die Streichung des ganzen Alinea 1 verlangt; es sei kein Grund vorhanden, hier von den Bestimmungen der Strafprozeßordnung abzuweichen und zwischen leichten und schweren Fällen zu unterscheiden. Von dem Vertreter des Justizministeriums wurde geltend gemacht, daß nach dem bisherigen Gesetze nur bei Strafen von wenigstens 5 Thalern ein Rechtsmittel und zwar nur ein Rekurs stattfinde. Die jetzige Vorlage sei milder. — Der Absatz 1 wurde abgelehnt und dem Absatz 2 eine mehr entsprechende Fassung gegeben (75).

§ 30, jetzt § 32,

wird mit einer den früheren Beschlüssen entsprechenden Abänderung der Citate angenommen (76).

§ 31, jetzt § 33.

Statt der Worte „die Strafvollstreckung geschieht durch den Amtsrichter" wurde beschlossen, zu sagen: „Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter", um damit den Zweifel zu beseitigen, daß der Amtsrichter nicht auch die Beitreibung des Werthersatzes zu Gunsten des Bestohlenen zu bewirken habe (77).

§ 32, jetzt § 34.

Es wurde nicht für angemessen erachtet, die nach den Beschlüssen der Kommission in § 8 Absatz 2 zu verhängende Zusatzstrafe ebenfalls dem Beschädigten zufließen zu lassen (78). Dieselbe soll wie sonstige Geldstrafe behandelt werden.

Dem 2. Absatz des § 32, jetzt 34, insbesondere auch dem Schlußsatz, wurde eine präzisere Fassung gegeben (79, 80, 80a).

§ 33, jetzt § 35,

wurde unverändert angenommen, nachdem ein Antrag (81), in Zeile 3 nach „Gemeindebehörde" einzuschalten „unter deren Einwilligung", abgelehnt und von verschiedenen Seiten Bedenken gegen eine solche Belästigung der Gemeinden vergeblich erhoben waren.

§ 34, jetzt § 36,

wird angenommen, indem gegen erhobene Bedenken bemerkt wurde, daß die Verletzung des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs zweckmäßig in diesem Verfahren abgeurtheilt werde, was ohne ausdrückliche Bestimmung nicht würde geschehen können. Es sei zu erwarten, daß die Forstbeamten diese gesetzliche Vorschrift mehr, wie bisher, berücksichtigen würden. An die Stelle des Wortes „hier" in der vorletzten Zeile soll gesagt werden: „in diesem Gesetze" (81a).

§§ 35—37.

Gegen die Vorlage wurden keine Bedenken erhoben.

§ 36.

Die Fassung der Vorlage fand Bedenken. Der erste Satz verstehe sich von selbst und sei überflüssig. Die Erklärung, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852

außer Kraft trete, könne Zweifel in Betreff der Bestrafung der in dem Augenblick, in welchem dies Gesetz in Kraft trete, schon begangenen, aber noch nicht abgeurtheilten Zuwiderhandlungen erregen. Es wurde die Fassung so beschlossen, wie sie die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ergiebt (82) und dadurch andere Anträge (83, 84) erledigt.

Der zweite Absatz fand keinen Widerspruch.

§ 37

wurde nicht beanstandet.

In Betreff der Ueberschrift ergab sich als Folge des zu § 1 gefaßten Beschlusses, die nach diesem Gesetze zu bestrafenden Entwendungen nicht mehr Holzdiebstähle, sondern Forstdiebstähle zu nennen, daß die Ueberschrift lauten müsse:

„Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl" (85, 86).

Als Eingang des Gesetzes ist die übliche Form der Vorlage zugefügt.

Hiernach beantragt die X. Kommission einstimmig:

das Herrenhaus wolle beschließen, dem Gesetzentwurf, betreffend den Holzdiebstahl, in der vorgeschlagenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 11. Dezember 1877.

Die X. Kommission.

Graf zur Lippe (Vorsitzender). Weber (Berichterstatter). Dr. Baumstark. von Behr-Schmoldow. von Bernuth. Dr. Beseler. Graf von Brühl. Deuhard. Dr. Dernburg. Dr. Fleck. Dr. Henrici. von Jerin. von Knebel-Döberitz. von Schöning. Schuhmann. Graf von der Schulenburg-Angern. Graf von Schwerin-Schwerinsburg. von Simpson-Georgenburg. Dr. Sulzer. Dr. Teßmann. Freiherr von Tettau. von Wedell. von Winterfeld. Graf von Zieten-Schwerin.

Anlage.

Anträge.

1. Dem Gesetz-Entwurf als

§ 1

denselben Paragraphen voranzuschicken, welchen der Feld- und Forstpolizei-Gesetz-Entwurf als § 1 enthält (mit 15 Stimmen gegen 6 angenommen).

1a. § 1a

statt „Holzdiebstahl": „Forstdiebstahl" (einstimmig angenommen).

2. § 1.

In Nr. 1 hinzuzufügen: „insbesondere auch an Holzpflänzlingen" (mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt), statt „insbesondere auch" setzen: „sowie" (mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

3. ad 3 nach „sofern" zu setzen: sofern mit deren Bearbeitung oder Aufschichtung noch nicht begonnen ist (mit 20 gegen 1 Stimme abgelehnt).

4. „Den letzten Satz in Nr. 3 zu streichen" (zurückgezogen).

5. Nr. 3 zu fassen: an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht geworben oder gesammelt sind (mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

6. Bei Nr. 3 beizufügen: „oder noch nicht geworben oder angesammelt sind" (mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen).

7. Zu Nr. 4: 1. vor „Walderzeugnisse" einzufügen: „Waldpflanzen und" 2. hinter „Waldsämereien" einzufügen: „Beerenfrüchte" (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

8. An Holzpflänzlingen und anderen Walderzeugnissen jeder Art, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind, (mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt).

9. statt: „und Harz" zu setzen: „Harz, Waldbeeren und Pilze", (mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt).

9a. § 1a. 4.

Hinter Kräutern einzuschalten: „Beeren, Pilze", statt „Kienäpfel" zu setzen: „Nadelholzzapfen", (mit 23 gegen 3 Stimmen angenommen).

10. § 1 ad 4 an Stelle des Wortes „insbesondere" zu setzen: „beispielsweise" (mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen).

11. In § 1 die Nr. 4 dahin abzuändern: 4. an Holzpflänzlingen, und dann einen weiteren Paragraphen einzuschalten, entsprechend dem § 2 des Gesetzes von 1852 also dahin:

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Gras, Kräutern, Heide, Pflanzen, Moos, Laub, Streuwerk, Kienäpfel, Waldsämereien und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Die über Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Walderzeugnissen Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise andere Bestimmungen getroffen sind (mit 17 gegen 5 Stimmen abgelehnt).

11a. Am Schlusse des § 1a hinzuzufügen:

Zum Forst im Sinne dieses Gesetzes werden Gewässer und Grundstücke gerechnet, die zwar nicht zur Holznutzung bestimmt, aber ganz oder größtentheils vom Forst umschlossen sind und dessen Besitzer gehören, insofern die Grundstücke nicht einen zusammenhängenden Flächeninhalt von mehr als 100 Hektaren haben oder nicht dauernd zum Feld- oder Gartenbau benutzt werden, (mit 21 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

12. Zu § 2.

An Stelle des Wortes: „Entwendeten" zu setzen: „Gestohlenen", (mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

13. In Nr. 2, 3, 4 und 8 statt: „Thäter" zu setzen: „Schuldige" (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

14. Zu § 3 Nr. 3.

Hinter; „Falsche Angaben über seinen" einzuschalten: „oder seiner Gehülfen", (mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen).

15. Zu § 3 Nr. 3.

Den Schlußsatz: „oder wenn er der Ergreifung sich durch die Flucht entzogen oder zu entziehen versucht hat", zu streichen, (mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen).

16. Zu § 3 Nr. 3.

Zeile 3 hinter: „oder" zu setzen: „auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat", (mit 20 gegen 1 Stimme angenommen).

17. Zu § 3.

In den §§ 3 und 4 die Worte: „in den Fällen der Nr. 1 bis 3 des § 1" zu streichen, (einstimmig angenommen).

18. § 3.

Wenn zum Zwecke des Holzdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht ist (mit 20 gegen 1 Stimme angenommen).

19. ad 7 zu setzen: Wenn Kien, Harz oder Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind; (einstimmig angenommen).

20. Zu § 3 Nr. 6.

Hinter: „in Holz- (nämlich -pflänzlingen)" einzuschalten: „oder Weiden- (nämlich -pflänzlingen)" (mit 20 gegen 1 Stimme abgelehnt).

21. ad 9 hinzuzusetzen: Wenn der Holzdiebstahl in einem Gehege (Schonung) oder in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist (mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen).

22. Zu §§ 4 und 5 der Vorlage.

An Stelle des § 4 der Vorlage wie folgt zu setzen: „Der Versuch des Holzdiebstahls ist strafbar", an Stelle des § 5:

Bei Bestrafung des Versuchs des Holzdiebstahls und der Theilnahme an einem Holzdiebstahl oder an einem Versuch desselben, sowie wegen Begünstigung des Holzdiebes und wegen Hehlerei finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beihülfe, die Begünstigung, sofern diese nicht straflos ist (§ 257 Alinea 2) und die Hehlerei (§§ 257, 258, 259 des Strafgesetzbuches) mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt wird. (mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

23. § 4 wie folgt zu fassen:

„Der Versuch des Holzdiebstahls und die Beihülfe zu einem Holzdiebstahl oder zu einem Versuch desselben werden mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls bestraft." (mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt.)

24. Zu § 4

statt der Worte: „werden — bestraft" zu setzen: „wird der That gleich geachtet (§ 3) und wie diese bestraft." (mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

25. § 4.

Die Worte: „und die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben" zu streichen. (mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt.)

26. Zu § 4

hinter dem Worte „Theilnahme" einzuschalten: (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe), (mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen).

27. Zu § 5.

Denselben dahin abzuändern:

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei oder einer vor Begehung der That zugesagten Begünstigung schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf. Die ohne vorausgegangene Zusage erfolgte Begünstigung wird, insoweit sie nicht nach § 257 des Strafgesetzbuches straflos ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche den zweifachen Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter Einer Mark betragen darf, (mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

28. § 5 zu fassen wie folgt:

„Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der strafbaren Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, **wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls** bestraft.“

In § 5 Zeile 1 und zu dem Amendement selbst statt „der Begünstigung“ zu setzen: „einer strafbaren Begünstigung“ (mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt).

29. In § 6 statt „zwei Jahren“ zu setzen: „sechs Monate“ (mit 17 gegen 4 Stimmen angenommen).

30. § 6 Eingang vor „zu erkennen“ einzufügen: „oder auf eine Zusatzstrafe bis zu hundert Mark“ (mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

31. Zu § 6 den Zusatz anzunehmen:

„In den Fällen der Nr. 1—3 tritt die Gefängnißstrafe nicht ein, wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes die Höhe von fünf Mark nicht erreicht“ (mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt).

32. § 6.

Den Eingang zu fassen:

„Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnißstrafe bis — — — zu erkennen, doch kann an ihre Stelle auf eine Zusatzgeldstrafe bis zu 100 Mark erkannt werden, wenn der entwendete Gegenstand den Werth von 5 Mark nicht erreicht“ (mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt).

32a. § 6.

Statt „ist“ zu sagen: „kann“, statt: „zu erkennen“ „erkannt werden“ (mit 17 gegen 7 Stimmen angenommen).

33. § 5a, zu § 3 Nr. 8, § 6 Nr. 2, § 7.

Im Rückfalle befindet sich, wer, nachdem er wegen Holzdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Begünstigung, Theilnahme (§ 4) oder Hehlerei in Beziehung auf einen Holzdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht. (einstimmig angenommen.)

§ 5b.

Die Strafe beträgt im Rückfalle das Doppelte der für den ersten Fall des Holzdiebstahls angedrohten Strafe und niemals unter 2 Mark, (mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen).

§ 5c.

Wer sich nach zweimaliger rückfälliger Verurtheilung wegen eines im § 1, Nr 1, 2, 3 oder eines im § 3 Nr. 6, 7, 9 bezeichneten Holzdiebstahls wegen eines gleichen Diebstahls im Rückfalle befindet, wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Strafe findet jedoch nicht Anwendung, wenn der Diebstahl an Raff- und Leseholz begangen oder früher nur eine Verurtheilung wegen Diebstahls an Raff- und Leseholz ausgesprochen worden ist, vielmehr tritt in diesen Fällen die in § 3b ausgesprochene Strafe ein, (mit allen gegen 2 Stimmen angenommen).

34. § 5c.

Hinter Gefängniß einzuschalten „von einer Woche“ (mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt).

35. Dem ersten Absatz hinzuzufügen: „auch kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem oder zwei Jahren erkannt werden“ (mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen).

36. § 5c. Alinea 1.

Erreicht die Geldstrafe im Fall des Rückfalls die Höhe von zehn Mark nicht, so kann statt Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden (mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen).

37. Im § 5a statt: „rechtskräftig verurtheilt ist" zu sagen: „bestraft worden ist" (mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt).

38. Im § 5c statt: „Gefängnißstrafe von einer Woche bis 2 Jahren" zu sagen: „Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten" (mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

39. Zusatz: „Wenn bei einem Holzdiebstahl der Werth des Entwendeten 10 Mark übersteigt" (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

40. Zusatz zu § 7.

Diebstähle an Holz und Hehlerei in solchen Holzdiebstahlssachen, welche nach dem allgemeinen Reichs-Strafgesetzbuch bestraft sind, sollen bei der Frage des Rückfalls in Anrechnung kommen (mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

40a. Die §§ 5a, 5b, 5c werden §§ 6 und 7 in folgender Fassung:

§ 6.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

§ 7.

Wer wegen eines im § 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder im § 3 Nr. 6, 7 oder 9 bezeichneten Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist, befindet sich, wenn er innerhalb der nächsten zwei Jahre eine dieser Handlungen begeht, im wiederholten Rückfalle und wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Beträgt in dem Falle des Absatz 1 die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Strafen finden nicht Anwendung, wenn der Gegenstand der Zuwiderhandlung in Raff- und Leseholz besteht, oder wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Zuwiderhandlung ausgesprochen wurde. In diesen Fällen bewendet es bei der in § 7 vorgesehenen Strafe (mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt).

41. § 10.

Wenn der Thäter unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen steht und zu dessen Hausgenossenschaft gehört, so ist der letztere unabhängig von dem Thäter zu der Geldstrafe und in die Kosten zu verurtheilen (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

42. Die Worte: „im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören" zu streichen.

Motiv: Abschneidung zahreicher Zweifel, Dienstboten und Hausgenossen stehen unter der Gewalt und Aufsicht, (mit 20 gegen 1 Stimme abgelehnt).

43. § 10 Absatz 2

zu fassen wie folgt: „Weist derselbe nach, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen." (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

44. Zu § 10 Absatz 2.

Hinter „daß" einzuschalten: „Die That nicht mit seinem Wissen verübt ist . . . . . oder" (mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen).

45. § 12 Absatz 1

zu fassen wie folgt: „An die Stelle einer Geldstrafe, welche, ... werden kann, tritt Gefängnißstrafe" (mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen).

46. Absatz 2 zu fassen, wie folgt: „Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten" (mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen).

46a. Im § 12 Alinea 3 statt der Worte: „einer eintägigen Gefängnißstrafe" zu setzen: „einer ein- bis fünftägigen Gefängnißstrafe" (mit 20 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

47. Antrag zu § 12 Alinea 2.

Statt „1—5 Mark" zu sagen: „1—15 Mark" (mit 20 gegen 2 Stimmen abgelehnt).

48. Zusatz § 12 Alinea 1

und die Höhe des üblichen Tagelohnes in der Regel als Maßstab für Bemessung der Dauer der Gefängnißstrafe (mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt).

49. Zu § 12.

Den letzten Absatz so zu fassen: „Gegen die in Gemäßheit des § 10 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nur ein, wenn die Haftbarkeit auf Grund des § 11 Absatz 1 ausgesprochen ist" (mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen).

49a. Im § 12 das Alinea 5 der Regierungsvorlage wieder herzustellen (mit 13 gegen 8 Stimmen angenommen).

50. Zusatz zu § 12 Absatz 1.

„Dies kann auf Antrag des Staatsanwalts auch dann geschehen, wenn der für haftbar Erklärte zahlungsfähig ist" (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

51. Zu § 12.

In § 12 ist als zweites Alinea aufzunehmen:

„Ist eine Geldstrafe von den zunächst Verurtheilten wegen Unvermögens nicht beizutreiben und dasselbe bei dem subsidiarisch Verhafteten zu erwarten, so kann der Amtsrichter anordnen, daß die für den Fall des Unvermögens festgesetzte Gefängnißstrafe vollstreckt werde. In diesem Falle bleibt der subsidiarisch Verhaftete frei" (mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen).

51a. Im § 12a.

A. 1. dem Absatz 1 folgenden Zusatz anzufügen: „dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit des für haftbar Erklärten gerichtskundig ist,

B 2. den Absatz 2 zu streichen, (A und B mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen).

C 3. Den Absatz in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen, (C. mit 13 gegen 5 Stimmen angenommen).

52. A. das Alinea 2 des § 13 zu streichen,

B. event. hinter das Wort „Verhältnisse“ in der 2. Zeile hinzuzusetzen „der Amtsgerichtsbezirke“, sowie hinter dem Worte „Oberlandesgerichte“ „nach Anhörung der betreffenden Kreisausschüsse“.

(In getrennter Abstimmung wird jeder Satz mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt).

53. Im § 13 dem letzten Satze hinzuzufügen: „während sie andererseits so lange zu arbeiten verpflichtet sind, bis sie das ihnen zuerkannte Tagewerk ordnungsmäßig ausgeführt haben (mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt).

53a. § 13.

„vorwaltende Lohn- und örtliche Verhältnisse“ (einstimmig angenommen).

53b. § 13.

Absatz 2 Zeile 3 einzuschalten „(Landdrostei)“ (einstimmig angenommen).

54. § 14.

Alinea 1 hinzuzufügen: „sowie die zur Fortschaffung des Entwendeten benutzten Geräthschaften“ (mit 16 gegen 5 Stimmen abgelehnt).

54½. Wird der Thäter bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach demselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Holzdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder andere Gegenstände in Beschlag genommen werden, (mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen).

54a. Den § 14 Absatz 2 letzte Zeile, Absatz 3 erste und vorletzte Zeile, Absatz 4 vorletzte Zeile, statt der Worte: „in Beschlag genommen“ bzw. „in Beschlag genommenen“ zu setzen: „gepfändet“ bzw. „gepfändeten“ (einstimmig angenommen).

55. § 14 nach „einzuziehen“ zu setzen: „Die Einziehung trifft auch Werkzeuge, die einem Dritten gehören, wenn dieser nicht beweist, daß sie wider seinen Willen zum Holzdiebstahl benutzt wurden (mit 18 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

55½. § 14 Absatz 2.

Im 2. Satze (Zeile 6 von oben) statt: „und Kosten“ zu setzen: „des Werthersatzes und der Kosten“ (mit 20 gegen 1 Stimme angenommen).

56. § 14 Alinea 2 in der 3. Zeile zu setzen: „Die in Beschlag genommenen Transportmittel werden“ statt der Worte: „Dieselben sind jedoch in Beschlag zu nehmen“ (mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen).

57. Im § 15 Zeile 1 hinter: „eines“ einzuschalten: „innerhalb der letzten zwei Jahre“ (mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt).

57a. In § 15 Zeile 1 hinter: „eines“ einzuschalten: „innerhalb der letzten zwei Jahre“, und in Zeile 2 vor Verurtheilten einzuschalten: „rechtskräftig“ (mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen).

58. § 17.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz gehören in den Fällen des § 5c Absatz 1 zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte (mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt).

59. § 17.

Alinea 1 hinzuzufügen: „sofern nicht die Fälle des § 5c Absatz 1 und 2 oder des § 6 vorliegen", (wegen § 5c mit 13 gegen 6 Stimmen, wegen § 6, 1 und 2 mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen).

60. § 19.

Im 2. Alinea nach dem Worte „Ermitteln" einzurücken: „oder ist dieselbe außerhalb des Preußischen Staatsgebiets begangen" (einstimmig angenommen).

61. Im § 21 letztes Alinea statt der Worte: „der Regierungspräsidenten (Landdrosten)" zu setzen: „des Bezirksrathes" und am Schlusse beizufügen: „in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksrathes die Regierung (Landdrostei)" (mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen).

62. ad § 22.

Zeile 3 statt: „aller" zu setzen: „die" (einstimmig angenommen).

63. Im § 23 letztes Alinea A. die Worte: „der Regierungspräsident (Landdrost)" zu streichen und an Stelle des Wortes: „zurückzieht" B. zu setzen: „zurückgezogen wird" (beide mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen).

64. § 23a.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte haben die Angaben der vereideten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise.

Dasselbe gilt von der durch einen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werthes des Entwendeten, (mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt).

64. Zu § 24 Zusatz.

In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden (einstimmig angenommen).

66. Hinter „Strafen" zu setzen: „nebst Werthersatz" (einstimmig angenommen).

67. § 25 vor Alinea 2.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe nebst Werthersatz, sowie etwa verwirkte Einziehung zulässig (einstimmig angenommen).

68. § 25.

Am Schlusse der 2. Alinea der Vorlage: „Es ist ihm zugleich zu eröffnen, daß er in dem anberaumten Termine seine etwaigen Beweise mit zur Stelle zu bringen habe" (mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt).

69. Statt „zu bringen haben", zu setzen: „Daß es ihm freistehe — — — zu bringen" (mit 11 gegen 7 Stimme angenommen).

70. § 25 im letzten Satze:

Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden (mit 16 gegen 1 Stimme angenommen).

71. § 25 letztes Alinea.

Die Forstbeamten, welche nach der Anzeige als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen u. s. w. (mit 16 gegen 1 Stimme angenommen).

72. § 27.

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtrichter unter

Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden.

Das Protokoll über diese Hauptverhandlung wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt (einstimmig angenommen).

73. § 28 Satz 1.

Den Eingang 1 zu fassen, wie folgt: „In den des § 5c.", Absatz 1 und 2: „oder des § 6 findet u. s. w." (einstimmig angenommen).

74. § 29.

Zeile 1 hinter: „sind" zu setzen: „wenn nicht einer der Fälle des § 5c, Nr. 1 und 2 oder des § 6 vorliegt" (einstimmig angenommen).

75. § 29.

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenen Urtheils die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen (mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen).

76. § 30.

statt: „durch den § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen" zu setzen: „der durch den § 5c, Absatz 1 und 2 oder des § 6 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen" (ohne Widerspruch angenommen).

77. § 31.

Die Vollstreckung der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter (einstimmig angenommen.

78. § 32 Absatz 1.

hinzuzufügen: Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf im Falle des § 5c, Absatz 2 erkannte Zusatzstrafe (einstimmig angenommen).

79. § 32 Absatz 2 zu fassen, wie folgt:

1. principaliter. Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 13 entsprechen, der Behörde nach u. s. w.

80. 2. eventualiter. In Zeile 3 hinter: „Verurtheilte" einzuschalten: „(§ 13)" (mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen).

80a. § 32.

Statt der bisherigen Fassung letzten Satz: „Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald aus der u. s. w." (einstimmig angenommen).

81. § 33.

In Zeile 3 hinzuzufügen nach „Gemeindebehörde": „unter deren Einwilligung" (mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt).

81a. § 34.

Zeile 3 statt: „hier" zu setzen: „in diesem Gesetz" (einstimmig angenommen).

82. § 36.

Statt des Absatzes 1:

„Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 37 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Ges.-Samml. S. 305.)" (mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen).

83. § 36.

Das Gesetz vom 2. Juni 1852 tritt außer Kraft. (Erledigt durch Annahme des Antrages 82.)

84. § 36.

Absatz 1 zu fassen; „Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852" (erledigt durch Abstimmung über Antrag 82).

85. Die Ueberschrift des Gesetzes zu fassen: „Entwurf eines Forstdiebstahlsgesetzes" (mit 18 gegen 7 Stimmen abgelehnt).

86. Ueberschrift.

„Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl" (einstimmig angenommen).

D. Berathung

über den Bericht der X. Kommission den Gesetzentwurf, den Holzdiebstahl betreffend.

6. Sitzung am 17. December 1877.

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, den Holzdiebstahl betreffend.

Berichterstatter ist Herr Weber. Ich ersuche denselben, den Vortrag zu übernehmen.

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, das gegenwärtig in der ganzen preußischen Monarchie geltende Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, soll sich im Allgemeinen in der Praxis bewährt haben. Wenn demungeachtet die Nothwendigkeit hervorgetreten ist, eine Umarbeitung dieses Gesetzes und resp. eine Aenderung einzelner Bestimmungen desselben vorzunehmen, so hat dies verschiedene Gründe; ein Grund ist der, daß es für angemessen erachtet worden ist, in manchen Punkten die Strafen zu verschärfen, und zwar mit Rücksicht auf die zunehmenden Holzdiebstähle, deren im Jahre ungefähr 400,000 in Preußen abgeurtheilt werden sollen, und mit Rücksicht auf die größere Bedeutung der Forstkultur. Ein anderer und wesentlicher Grund ist aber folgender. Das Gesetz von 1852 schloß sich genau an an das damals geltende preußische Strafgesetzbuch von 1851 und im Wesentlichen an die im Jahre 1849 und 1852 erlassenen Gesetze über das Strafverfahren. Inzwischen ist nun an die Stelle des preußischen Strafgesetzbuches das deutsche Strafgesetzbuch getreten, und an Stelle der verschiedenen Strafprozeßordnungen, die in der preußischen Monarchie gelten, soll mit dem 1. Oktober 1879 die deutsche Strafprozeßordnung treten. Mit demselben Tage soll auch dieses Gesetz erst Gesetzeskraft bekommen.

Ihre Kommission war sich nun wohl bewußt, daß es bei einem solchen Spezialgesetz Grundsatz sein muß, sich möglichst an die allgemeinen Gesetze anzuschließen. Inwiefern dies im Einzelnen gelungen, inwiefern mit Recht von diesen allgemeinen Gesetzen mehrfach Abweichungen beschlossen worden sind, das, meine Herren, kann erst geprüft werden, wenn wir über die einzelnen Paraprahen in der Spezialdiskussion verhandeln. Die Kommission war sich außerdem bewußt, daß die ungeheure Zahl von Forstdiebstählen, die jährlich abgeurtheilt werden

muß — ich erwähnte schon, daß 340,000 Fälle vorkommen — ein schleuniges und möglichst einfaches Verfahren, sowohl in der Aburtheilung, als in der Strafvollstreckung nothwendig macht. Ferner kam in der Kommission zur Sprache, ob es nach den ergangenen Reichsgesetzen zulässig sei, diese Materie durch Landesgesetz zu ordnen, und da war die Kommission nicht zweifelhaft, daß auf Grund des § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch und des § 3 des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafprozeßordnung das zulässig sei, daß es sogar der Landesgesetzgebung frei stände, von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes in diesem Spezialgesetze da, wo es erforderlich sei, abzuweichen. Das Reichs-Strafgesetzbuch schließt nämlich ausdrücklich die Forststrafsachen von den Materien aus, die das Strafgesetzbuch behandelt, und die Strafprozeßordnung, die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft treten soll, überläßt es der Landesgesetzgebung, das Verfahren zu ordnen, welches bei diesen Vergehen stattfinden soll. Ich glaube, auf diese Bemerkungen meine Ausführungen in der Generaldebatte beschränken zu können und muß mir vorbehalten, dort, wo Grundsätze des gemeinen Strafrechts und Strafverfahrens in einzelnen Paragraphen zur Anwendung kommen, darauf aufmerksam zu machen, ob und inwiefern mit Recht eine Abweichung von diesen Grundsätzen stattgefunden hat.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion. Herr Graf zur Lippe hat das Wort.

Graf **zur Lippe:** Meine Herren! Sie haben den vorliegenden Gesetzentwurf, sowie den Entwurf einer Feld- und Forstpolizeiordnung der vereinigten Justiz- und Agrarkommission zur Vorberathung überwiesen, diese Kommission hat aus 28 Mitgliedern bestanden, also beinahe der Hälfte derjenigen Mitgliederzahl, die erforderlich ist, um dieses Hohe Haus überhaupt beschlußfähig zu machen. Meine Herren, es gereicht Ihrer Kommission zu einer besonderen Befriedigung, daß es nach Abschluß der langen Berathungen gelungen ist, Ihnen einen Entwurf vorzulegen, den sie einstimmig hat zur Annahme empfehlen können. Dieses gewiß recht günstige Resultat hat nur dadurch erzielt werden können, daß die extremsten Ansichten in der Kommission sich zunächst haben aussprechen und demnächst abschleifen können; das was nun zuletzt als Beschluß der Kommission Ihnen empfohlen ist, charakterisirt sich also gewissermaßen auch als ein Kompromiß zwischen recht extremen Ansichten. Meine Herren, meine politischen Freunde und ich haben bei dieser Lage der Sache geglaubt, in dem Hohen Hause nicht noch wieder Verbesserungsanträge zu den einzelnen Beschlüssen stellen zu sollen; sie haben darauf verzichtet, durch eine Appellation von der Kommissionsberathung an die Beschlüsse des Hohen Hauses, ihren etwaigen abweichenden individuellen Ansichten eine neue Geltung zu verschaffen. Ich bin überrascht worden, als ich heute mehrere Amendements gefunden habe, die vom entgegesetzten Standpunkt aus doch wieder individuelle Ansichten einzelner Mitglieder der Kommission in dem Hohen Hause zur Diskussion resp. zur Annahme gebracht wissen wollen. Ich würde mir ein solches Verfahren nur dann erklären können, wenn die Herren der Meinung sind, die Beschlüsse der Kommission wären für das andere Haus so wenig annehmbar, daß es sich empfehlen müßte, hier noch Beschlüsse herbeizuführen, mit denen das andere Haus den ganzen Gesetzentwurf unverändert annehmen könnte.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß die Herren Antragsteller dieser Meinung gewesen sind. Ich glaube, es wird im anderen Hause doch noch eine große De-

batte über einzelne Bestimmungen des Gesetzes stattfinden, und wir werden nicht in der Lage sein, ihnen einen Gesetzentwurf vorzulegen, den sie en bloc annehmen können. Bei dieser Lage der Sache würde ich es für recht empfehlenswerth halten, wenn Sie dem einstimmig gefaßten Beschlusse Ihrer Kommission, den Gesetzentwurf anzunehmen, Anerkennung und Geltung dadurch verschaffen, daß Sie von der Stellung einzelner Amendements jetzt Abstand nehmen. Meine Herren, thun Sie das nicht, dann führt das dahin, daß meine politischen Freunde und ich auch jetzt gezwungen sind, unsere individuellen Ansichten hier nochmals zur Diskussion zu stellen und die Diskussion, die wir in der Kommission mit vieler Mühe und in langen Sitzungen gehabt haben, in diesem Hohen Hause noch einmal zu wiederholen. Ich wollte bei der Generaldiskussion diesen Standpunkt hervorheben und den Herren anheim geben, ob Sie nicht abwarten wollen, welche Stellung das andere Haus gegenüber den Beschlüssen, die von der Kommission über diesen Gesetzentwurf gefaßt sind, einnehmen wird. Daß dieser Gesetzentwurf von dem anderen Hause an dieses Hohe Haus noch einmal zurückgelangen wird, ist mir nicht zweifelhaft und ich sollte meinen, das Hohe Haus könnte sich wohl mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden erklären und abwarten, ob im anderen Hause abweichende Meinungen zur Geltung gebracht werden. Ich würde Ihnen empfehlen, doch auch dem Beschlusse Ihrer Kommission, den Gesetzentwurf anzunehmen, wie er einstimmig gefaßt ist, auch Ihre Zustimmung zu geben und würde es gern sehen, wenn das Hohe Haus beliebte, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.

Graf **von Brühl:** Meine Herren, ich erlaube mir, Sie zu bitten, beginnen zu dürfen mit der Verlesung einer Zeitungsnachricht; sie ist ganz kurz und lautet:

> Die X. Kommission des Herrenhauses hat über den Entwurf des Holzdiebstahlsgesetzes schriftlichen Bericht erstattet. Die Regierungsvorlage bedarf nach den Beschlüssen dieser Kommission sehr zahlreicher materieller und redaktioneller Aenderungen, die im Wesentlichen auf eine Verschärfung der Vorschriften desselben hinauslaufen. Auch die Bezeichnung „Holzdiebstahl“ hat die Kommission in „Forstdiebstahl“ umgeändert.

Ich glaube Ihnen nun zeigen zu können, daß diese Nachricht eine vollständig falsche ist. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieses Blatt — es ist die Nationalzeitung vom letzten Sonnabend — lediglich falsch informirt war, oder ob es aus Liebe zum Herrenhause sich bewogen gefunden hat, Nachrichten über das Haus auszubreiten, die wohl schwerlich ganz zustimmend gewesen sein mögen. Es ist gesagt, die Kommission des Hohen Hauses hätte sich bemüßigt gesehen, überall verschärfend einzugreifen. Es ist dies gerade das Gegentheil der Wahrheit.

Die Kommission des Herrenhauses hat in allen wesentlichen Punkten mildernd eingegriffen in die Gesetzesvorlage, wie sie von der Regierung vorliegt. Ich will hier nicht auf die einzelnen Paragraphen speziell eingehen. Ich bitte Sie aber meine Herren, die Zusammenstellung, wie sie Ihnen Ihre Kommission gegeben hat, zur Hand zu nehmen und zu vergleichen, und da werden Sie finden, daß ganz wesentliche Milderungen eingetreten sind in Beziehung auf die Gefängnißstrafen. Die Königliche Staatsregierung wollte schon in den leichteren Fällen des Rückfalls bis auf eine zweijährige Gefängnißstrafe gehen. Ihre Kommission hat es bis auf 6 Monate herabgesetzt und hat die von der Königlichen Staats-

regierung obligatorisch gewünschte Strafe als eine Fakultative hingestellt und gesagt: der Richter kann auf Gefängnißstrafe erkennen. — Die Königliche Staatsregierung hat in ihrer Vorlage gewollt, daß bei Forstdiebstählen die Gespanne, deren man sich zum Diebstahle bedient hat, in Beschlag genommen werden müßten. Ihre Kommission hat dies wieder in das bloße Ermessen des Forstschutzbeamten gestellt. Es ist dies ein sehr wesentlicher Unterschied, denn gerade diese Beschlagnahme der Bespannung ist eine überaus lästige für den Uebertreter des Gesetzes. Sie ist aber auch eine mit so vielen Kosten verbundene, daß die Strafe dadurch sehr häufig verdoppelt und verdreifacht wird.

Ich will der Kürze halber bei diesen wenigen Beispielen stehen bleiben, um Ihnen zu zeigen, in welchem Sinne Ihre Kommission vorgegangen ist und um Sie vor dem Verdachte zu bewahren, als wenn eben eine große Strenge in Ihrer Kommission obgewaltet hätte. Die einzigen Verschärfungen, die mir bekannt sind, oder die mir wenigstens jetzt ins Gedächtniß kommen, sind die, daß einige neue Fälle, die von der Königlichen Staatsregierung nicht vorgesehen oder nicht aufgestellt waren, unter die schwereren Fälle des Gesetzes aufgenommen wurden, wo sofort statt des fünffachen der zehnfache Werthbetrag als Strafe eintreten sollte. Das sind aber alles Fälle, die durch ihre größere Schädlichkeit in dem Forst, durch die Schwierigkeit der Entdeckung und derartige Umstände sich besonders auszeichnen und die jedenfalls diese härtere Bestrafung ebenso verdienen, wie die andern Fälle, die die Königliche Staatsregierung aufgenommen hatte.

Ich bin nun heute in der sehr angenehmen, aber nicht gerade gewohnten Lage, Ihnen das Gesetz dringend zur Annahme empfehlen zu können; nicht daß ich es für ein Ideal halte; es unterliegt in Unvollkommenheiten aller menschlichen Machwerke; es unterliegt vielleicht der Unvollkommenheit, die der Graf zur Lippe schon eben bezeichnet hat, daß es aus Kompromissen und zwar sehr schweren Kompromissen hervorgegangen ist. Indeß, meine Herren, das ist eben ein Kennzeichen der Gesetze, die durch Majorität beschlossen werden. Es muß da immer ein gewisses Aufgeben der eigenen Ansicht stattfinden und wir werden schwer ein Gesetz finden, das die Zustimmung aller Theile des Hauses gehabt hat, ohne wenigstens die einzelnen Mitglieder zu gewissen Opfern, zu einem gewissen Aufgeben der eigenen Meinung zu zwingen. Ich sehe es nun als einen besonderen Vortheil dieses Gesetzes an, daß es dem bestehenden Recht sich wesentlich anschließt. Es behält die Art der Ermittelung, das Strafmaß für die Strafen bei. Es ändert zwar darin einigermaßen, und hier, meine Herren, ist allerdings eine Verschärfung in der Vorlage der Königlichen Staatsregierung.

Die Regierung ist von dem vierfachen auf den fünffachen Werth des Gestohlenen gestiegen und in den schwierigeren Fällen von dem sechsfachen auf den zehnfachen. Diese Verschärfungen aber sind wohl begründet; vielleicht nicht sehr wohl begründet in den Motiven der Gesetzesvorlagen. In den Motiven ist bloß hingewiesen auf den neuen Münzfuß, das ist ein Grund, der mich nicht zur Verschärfung der Strafe bewegen könnte. Ich glaube aber dennoch, daß diese Verschärfung ganz begründet ist und zwar in der ungeheuern Zahl der Vergehen wider dies Gesetz. Meine Herren, es beruht auf statistischen Angaben, daß im Jahre zwischen 4- und 500,000 Holzdiebstahlsfälle vorkommen. Nun bitte ich Sie, in Abzug zu bringen den Theil der Bevölkerung, der durch seine soziale Stellung, der durch Entfernung von Forsten, den Theil der Bevölkerung, der durch sein entweder zu niedriges oder zu hohes Alter von der Versuchung des

Holzdiebstahls ausgeschlossen ist, und sich zu berechnen, welcher Theil dieser Versuchung ausgesetzt bleibt, und Sie werden finden, daß dieser Theil in einem Schrecken erregenden Maße dieser Versuchung unterliegt, und ist das der Fall, so halte ich das schärfere Strafmaß für nothwendig. Es ist in unserer Kommission auch gesagt, daß es das Bewußtsein des Volkes mit sich brächte, dieses Vergehen als ein leichteres, als ein die Ehre nicht verletzendes hinzustellen. Meine Herren, das ist leider Gottes wahr, aber weil es wahr ist, so schließe ich nicht, daß man diesem falschen Bewußtsein Rechnung tragen, sondern ihm mit Schärfe entgegen treten muß. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß diese Verschärfung der Strafe bei den meisten kleinen Diebstählen, namentlich bei den meisten kleinen Diebstählen, die aus Noth geschehen, nicht eintritt; das Minimum der Strafe war bisher 10 Sgr.; es ist und bleibt auch jetzt 10 Sgr. oder 1 Mark. Dieses Minimum tritt bei allen Fällen ein, wo der fünffache Werth des Gestohlenen den Werth von 20 Pfennigen nicht erreicht. Da bleibt es bei dem Minimum von 1 Mark. Das sind aber gerade die Fälle, die am häufigsten eintreten, und ich halte es ganz für recht und passend, daß diese kleinen Diebstähle, die aus Noth begangen werden, nicht härter bestraft werden. Ich glaube, Sie können daher Ihr Gewissen ganz beruhigen, daß Sie nicht zu streng vorgehen. Ich fürchte im Gegentheil, das Resultat dieses Gesetzes wird im Ganzen eine zu gelinde Bestrafung der hier verbotenen Vergehen sein, weil es immer bei schwereren Strafen dem Richter eine sehr große Fakultät läßt. Der Richter kann in einigen wenigen Fällen auf Gefängniß bis zu 2 Jahren erkennen, von einem resp. von drei Tagen an. Sie werden sehen, daß ihm ein weiter Spielraum gelassen ist, und ich glaube, die bisherige Erfahrung lehrt nicht, daß die Richter nach der strengen Seite hin von ihrer Fakultät Gebrauch machen. Ein anderer Gesichtspunkt, der bei einem Gesetz, wo es sich um so viel Fälle handelt, sehr wesentlich ins Auge fallen muß, ist der des kurzen und praktischen Verfahrens. Nun muß ich hier allerdings gestehen, daß es sich um unbekannte Größen handelt. Ob dieses Verfahren ein kurzes und praktisches sein wird, wird hauptsächlich von den Instruktionen abhängen, die der Justizminister über die Handhabung dieses Gesetzes geben wird. Ich meinerseits hätte gewünscht, daß diese Instruktionen schon dem Gesetzentwurf beigegeben wären. Es wäre dann freilich vielleicht eine unnöthige Mühe gewesen, insofern das Gesetz Aenderungen unterlegen hätte. Es wäre aber für uns eine große Hülfe gewesen, um zu beurtheilen, ob das Verfahren ein praktisches, schnelles, kurzes ist; denn darauf kommt es ganz wesentlich an, daß die Strafe der That möglichst bald folge. Das können wir jetzt nicht beurtheilen, wir wissen nicht, wieviel Amtsgerichte wir haben werden, ob diese so vertheilt sein werden, daß die Forstdiebstähle rasch zur Verhandlung kommen können, und wir wissen auch nicht, wie die Staatsregierung es einrichten wird, daß auch ferner Forstgerichtstage abgehalten werden, wie es bisher der Fall war. Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung haben uns dazu zwar Hoffnung gemacht, es war aber eben nur eine Hoffnung.

Die fernere unbekannte Größe, meine Herren, die aber bei diesem Gesetz recht mitsprechen kann, ist der zu erwartende Kostentarif. Durch den Kostentarif können die Strafen sehr wesentlich erhöht werden. Darüber wissen wir noch gar nichts. Indessen wird es nicht unsere Schuld sein, wenn die Kosten zu hoch ausfallen sollten.

Aus allen diesen Gründen, ganz besonders aber aus dem vom Herrn Grafen zur Lippe angeführten, den ich Ihnen auch anführen wollte, daß die aus den überaus entgegengesetzten Personen zusammengesetzte Kommission einstimmig dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung gegeben hat, empfehle ich Ihnen dringend die Annahme des Gesetzes und auch ich möchte wünschen, daß dies en bloc und mit möglichster Einstimmigkeit geschieht.

Dr. **Dernburg:** Meine Herren, im Allgemeinen ist auch von unserer Seite Befriedigung mit dem Verlaufe der Kommissionsverhandlungen zu konstatiren. Es haben sich während derselben die Auffassungen geklärt und wir sind vielfach zu einem Einverständniß gelangt, so daß wir wahre und große Verbesserungen des vielfach anfechtbaren Regierungsentwurfs erzielt haben.

Ich muß dem Herrn Grafen Brühl beistimmen, daß im Großen und Ganzen der Kommissionsentwurf der Regierungsvorlage gegenüber ein weit milderer und auch ein der Sachlage entsprechenderer ist, und ich glaube, daß wenn eine entgegengesetzte kurze Notiz in einer angesehenen Zeitung sich gefunden hat, wir doch auf dergleichen gewöhnlich keine Rücksichten genommen haben. Wir können eben durch die That, durch unsere Vorlage beweisen, daß wir eine, wie ich denke, entsprechende und gemilderte Vorlage dem Hause zur Annahme empfohlen haben. Die Milderung besteht vorzugsweise darin, daß wir bemüht waren, die wichtigen schweren und gemeingefährlichen Holzdiebstähle zu trennen von den leichten Freveln, daß wir die leichten Vergehen, welche in der Regierungsvorlage zum Theil unterschiedslos mit sehr schweren Strafen belegt waren, von den betreffenden Normen eximirten, wie dies namentlich bei Strafen des dritten Rückfalls geschehen ist. Während nach der Regierungsvorlage auch leichte Frevel im dritten Rückfall mit einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren belegt werden sollten, ist dies in unserer Vorlage nicht der Fall. Ebenso wurde bei andern erschwerenden Umständen an die Stelle einer Strafe bis zu 2 Jahren Gefängniß, die obligatorisch eintreten sollte, unsererseits gesetzt eine fakultative Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten.

Demgemäß sind wir im Ganzen zu unserer Freude in der Lage gewesen, dieser Vorlage auch von unserer Seite die Zustimmung in der argumentirten Weise zu ertheilen. Sie ist einstimmig angenommen worden. Allein, meine Herren, das schließt nicht aus, daß wir, wenn wir auch die Vorlage im Großen und Ganzen für entsprechend halten, dennoch sie nicht noch in einzelnen Punkten für verbesserungsbedürftig erachten, und daß wir uns bestreben, in dieser Hinsicht eine Verbesserung im Hause herbeizuführen. Es handelt sich vorzugsweise darum, daß, wie der Herr Referent auch angedeutet hat, wir von dem Grundsatze ausgehen, daß die bezüglichen Spezialgesetze, das Holzdiebstahlsgesetz und das Feld- und Forstpolizeigesetz, in allen den Punkten sich den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts resp. der künftigen Strafprozeßordnung anschließen, in denen nicht besondere durchschlagende und entscheidende Gründe für eine solche Abweichung sprechen. Dieser Gesichtspunkt ist von der anderen Seite des Hauses nicht mit der Entschiedenheit festgehalten worden, wie wir ihn betonten. Wir gehen insbesondere von der Ansicht aus, daß es namentlich nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches, den bloßen Versuch der vollendeten That gleichzustellen.

Das Herrenhaus hat gerade bei früheren Berathungen seinerseits als einen Gesichtspunkt unseres alten preußischen Strafrechts festzustellen gesucht, daß der

Versuch nicht ohne Weiteres der vollendeten That möge gleichgestellt werden. Nunmehr ist dieser alte preußische Grundsatz im Gegensatze gegen den aus dem französischen Rechte übernommenen Grundsatz des preußischen Strafgesetzbuches in das Reichs-Strafgesetzbuch übergegangen; wir halten es demnach für geboten, daß wir an den Grundsätzen des neuen Reichs-Strafgesetzbuches in dieser Hinsicht festhalten. Ferner sind wir auch der Ansicht, daß in einem anderen Punkte in Bezug auf die Eidesleistung der Beamten, nachdem das Reichs-Strafgesetzbuch von den Beamten eine Eidesleistung fordert und sich nicht begnügt mit dem Hinweise auf den geleisteten Diensteid, daß es eine Inkonsequenz ist, und durch die besonderen Verhältnisse dieses Gesetzes nicht gerechtfertigt wird, daß der Forstschutzbeamte seine Aussage beglaubigt durch die Verweisung auf den geleisteten Diensteid. Wir sind der Meinung, daß der Forstschutzbeamte wie alle Beamten, selbst die hochgestelltesten, zweckmäßig und entsprechender Weise, bei dem Beginn der Hauptverhandlung, die übrigens alle die im Termin zu behandelnden Fälle umfaßt, ein für alle Mal vereidet werden soll, wie dies das Strafgesetzbuch fordert.

Wir glauben auch in dieser Hinsicht an unserer Auffassung festhalten zu müssen. Wir stehen in dem Sinne, wie wir das bei unserer Abstimmung in der Kommission auch bewiesen haben, auf demselben Standpunkte, wie der Herr Graf zur Lippe, daß wir, selbst wenn unsere Abänderungsvorschläge verworfen würden, für das Gesetz, falls es nämlich wesentlich in der Fassung der Kommission angenommen würde, stimmen werden, aber wir sehen in dem Vorgehen der Kommission, so dankenswerth das Entgegenkommen von der anderen Seite des Hauses war, keinerlei zwingende Nothwendigkeit, auch nicht einmal eine moralische Verpflichtung in dem Sinne, daß wir nicht versuchen dürfen, unsere Ansicht in den wenigen Punkten, in welchen wir differiren, Ausdruck im Hause zu geben und die Zustimmung des Hauses zu gewinnen suchen. Ich glaube, daß dadurch die Debatte immerhin nicht den schwierigen und weitläufigen Gang haben wird, den sie in der Kommission naturgemäß haben mußte, weil eben eine Reihe von Punkten geklärt sind, und über eine ganze Anzahl von Fragen ein Einverständniß zwischen allen Seiten und Ansichten des Hauses hergestellt ist.

Bredt: Ich will mir nur einige wenige Worte als Nicht-Kommissionsmitglied erlauben. Nachdem die Fraktion, der ich anzugehören die Ehre habe, das Gesetz reiflich geprüft und die Kommissionsbeschlüsse näher erwogen hat, kam sie zu demselben Resultat, wie Herr Graf zur Lippe es bereits ausgedrückt hat. Das Gesetz ist von der Kommission so gründlich bearbeitet worden und hat solche Verbesserungen gegen den Regierungsentwurf erfahren, daß wir bei dem dringenden Bedürfniß von ganzem Herzen wünschen müssen, daß der Entwurf zu Stande kommen möge, ohne zu viel Abweichungen zu erleiden. Aber von der anderen Seite haben wir uns auch gesagt, es sind so manche Abweichungen von den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung vorgekommen, es sind Bestimmungen aufgenommen worden, die bei Nicht-Kommissionsmitgliedern so manche Zweifel hervorgerufen haben, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, im Wege der Amendements diese Zweifel zu beseitigen und bessere Bestimmungen herbeizuführen. Ich bekräftige es, daß die Kommission bedeutende Milderungen, namentlich im § 6 des Regierungsentwurfs herbeigeführt hat. Die Kommissionsberathung hat nicht allein Verbesserungen herbeigeführt, sondern auch Härten beseitigt. Von der andern Seite aber sind auch Härten hineingekommen, wenn auch nur bei kleinen

Bestimmungen, die meines Erachtens entschieden einer Abänderung bedürfen. Es gehört recht eigentlich in die allgemeine Debatte, darauf hinzuweisen.

Es ist ein Amendement gestellt worden von dem Herrn Fürsten Carolath-Beuthen, unterstützt von mir und meinen Freunden. Das Amendement bezieht sich auf § 1 des Gesetzes, wo im Alinea 4 „der Diebstahl an Walderzeugnissen dem Diebstahl an Holz gleichgestellt ist". Hier ist es nun, wo man offenbar zu weit geht, wenn man unbedingt das Sammeln von „Beeren und Pilzen" dem Diebstahl an Holz 2c. gleichstellt, und meine Freunde und ich haben es für nothwendig erachtet, hier eine Milderung eintreten zu lassen, indem wir das Sammeln von „Beeren und Pilzen" nur dann als Diebstaht erachten, wenn der Waldeigenthümer ausdrücklich ein Verbot erlassen hat. Dieser Zusatz ist um so nothwendiger, als nach § 6 des Entwurfs auch nach seiner jetzigen gemilderten Fassung Härten hervortreten würden, die ganz außerordentlich wären. Es heißt nämlich in dem § 6: „Wenn der Forstdiebstahl, also auch das Sammeln von Beeren und Pilzen, von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist, so kann der Forstdiebstahl bis zu sechs Monaten Gefängniß bestraft werden." Es heißt ferner in dem Absatz 2: „Wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen ist, so soll er mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden können."

Jeder giebt aber zu, daß Beeren und Pilze von ärmeren Leuten meist gesucht werden zum Zweck der Veräußerung, zum Zweck eines geringen, erlaubten Verdienstes. Hier ist also eine Härte in das Gesetz gekommen, die wir durch das Amendement elediren wollen, und ich hoffe, daß das Hohe Haus die Billigkeit walten läßt, das Amendement, welches wir gestellt haben, anzunehmen. Im Großen und Ganzen stimmen wir ja den Kommissionsvorschlägen bei und haben uns darauf beschränkt, nur noch ein anderes Amendement zu stellen, nämlich das von Herrn Professor Dernburg bereits erwähnte, wonach der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihülfe zu demselben, — nicht wie der Entwurf es will, wie die vollendete That mit voller — sondern mit ermäßigter Strafe bestraft werden soll. Bei diesen Amendements haben wir uns begnügt, obschon noch mehrere in Vorschlag waren. Wir Alle wünschen mit einem Worte, daß der Gesetzentwurf möglichst in der Fassung der Kommission angenommen werde.

Regierungskommissar, Landforstmeister **Müller**: Die Staatsregierung würde dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, beistimmen können, wenn nicht eine Abänderung der Regierungsvorlage zu Bedenken Veranlassung gäbe, und die Wiederherstellung der Regierungsvorlage wünschenswerth machte. Es betrifft dies die Nr. 4 des § 1, in die nach dem Beschlusse der Kommission die Beeren und Pilze eingereiht sind unter die namentlich dort aufgeführten Walderzeugnisse, unter diejenigen Walderzeugnisse, welche besonders hervorgehoben werden als Gegenstände des Forstdiebstahls. Damit kann sich die Staatsregierung nicht einverstanden erklären und muß daher wünschen, daß der Abänderungsantrag des Herrn Fürsten Carolath-Beuthen zur Diskussion in dem Hohen Hause gelange.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Generaldiskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Weber**: Ich habe absichtlich vermieden, bei den einleitenden Worten auf die einzelnen Paragraphen einzugehen. Das wird sich bei der Specialdiskussion finden. Ich will nur bemerken in Bezug auf die Zeitungsnach-

richt, welche Herr Graf Brühl angeführt hat, daß möglicherweise mein einleitender Vortrag wieder zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Ich habe nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Vorlage eine Verschärfung der Forstdiebstahlsstrafen bezwecke. Das beruht nicht auf den Beschlüssen der Kommission, sondern auf der Vorlage der Staatsregierung, und insofern ist die Kommission der Staatsregierung beigetreten, daß im Allgemeinen eine Verschärfung der Strafen nothwendig sei, aber nicht im Einzelnen. Im Einzelnen hat die Kommission gerade die Regierungsvorlage erheblich gemildert.

Präsident: Ich habe zunächst Herrn Grafen zur Lippe zu fragen, ob er einen Antrag auf en bloc-Annahme gestellt hat.

Graf zur Lippe: Ich habe den Antrag nicht gestellt; ich würde es auch in meiner Stellung als Vorsitzender der Kommission nicht für angemessen erachtet haben, einen solchen Antrag zu stellen.

Hasselbach: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen, d. h. vorbehaltlich der Diskussion derjenigen Paragraphen, zu denen Amendements gestellt sind. Das ist selbstverständlich, daß wir da auf eine nähere Erörterung eingehen. Mit diesem Vorbehalt stelle ich den Antrag auf en bloc-Annahme.

von Kleist-Retzow: Meine verehrten Herren, ich habe eine Anzahl von Amendements, die ich gern vorgebracht hätte, die ich aber zurückbehalten habe, weil die Fraktion wünschte, daß das Gesetz en bloc angenommen werde. Wenn nun doch Amendements gestellt werden, werde ich mir erlauben, sie ebenfalls vorzubringen und würde bitten, daß diejenigen Paragraphen von der en bloc-Annahme ausgenommen werden, wozu ich Amendements stellen werde.

Präsident: Dieses Verfahren wird nicht statthaft sein. Nach der Geschäftsordnung heißt es bloß, daß „der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im Ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben einzelne Abänderungsanträge nicht ausschließt. Es müssen diese also doch bereits eingegangen sein, ehe wir darüber beschließen können.

von Kleist-Retzow: Ich würde das für unbillig halten, und werde darum gegen die en bloc-Annahme stimmen, und bitte die verehrten Herren darum, sich überhaupt dagegen zu erklären. Es wird nicht lange Zeit vergehen, sie zu fassen. Zwei Anträge habe ich schon aufgeschrieben, die werde ich gleich einreichen.

Präsident: Ich kann nur so verfahren, daß ich zunächst den Antrag auf en bloc-Annahme zur Unterstützung stelle, dann einem Redner für und einem Redner gegen das Wort gebe. Wird dann die en bloc-Annahme nicht beschlossen, so ist Herrn von Kleist die Möglichkeit gegeben, bei den einzelnen Paragraphen seine Amendements anzubringen.

Ueber Anträge, die etwa eingereicht werden könnten, die Berathung vorzubehalten, ist doch eine Sache der Unmöglichkeit. Ich möchte indessen bitten, daß ich die Frage zur Unterstützung stellen darf. Wenn die Unterstützung nicht ausreicht, so ist über die en bloc-Annahme überhaupt nicht mehr zu reden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf en bloc-Annahme unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist ausreichend.

von Bernuth: Wenn ich das Wort gegen die en bloc-Annahme ergreifen darf, thue ich es, um Herrn Hasselbach zu bitten, er möge seinen Antrag zurückziehen. Seitdem noch Amendements in Aussicht stehen, ist es doch den Herren von jener Seite unmöglich, für die en bloc-Annahme zu stimmen. Ich meiner-

seits werde ebenfalls dagegen stimmen, weil ich die Herren nicht in die Lage bringen will, kein freies Votum abzugeben. Ich bin aber auch der Meinung, daß wir wahrscheinlich ohne die en bloc-Annahme ebenso rasch durchkommen, denn bei den Paragraphen, wo keine Amendements gestellt sind oder werden, wird sich auch keine große Diskussion ergeben.

Hasselbach: Nach den Aeußerungen des Herrn von Kleist und nach der kundgegebenen Ansicht, zu mehreren Paragraphen Amendements zu stellen, ziehe ich meinen Antrag aus Rücksicht für die Herren, welche Amendements stellen wollen, zurück.

Fürst **zu Carolath-Beuthen:** Ich erlaube mir, die en bloc-Annahme zu beantragen mit Ausschluß derjenigen Paragraphen, zu denen bis jetzt oder in der allerkürzesten Frist Amendements gestellt worden sind resp. werden.

Präsident: Ich glaube, daß dieser Antrag insofern unzulässig ist, als man in Aussicht gestellte Amendements, die noch nicht eingegangen sind, von der Debatte nicht ausschließen kann. Ich denke, der Fürst zu Carolath-Beuthen wird seinen Antrag zurückziehen.

(Fürst zu Carolath-Beuthen: Ich ziehe meinen Antrag zurück.)

Es liegt ein Antrag auf en bloc-Annahme im Augenblick nicht mehr vor. Wir kommen zur Spezialdiskussion.

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, die Vorlage der Regierung weicht in einigen Punkten von dem Gesetze von 1852 schon im ersten Paragraphen ab, und zwar in der Begriffsbestimmung des Holzdiebstahls. Das Gesetz von 1852 nannte in seinem ersten Paragraphen Holzdiebstahl nur den Diebstahl an wirklichem Holze, und in seinem zweiten Paragraphen bezeichnete es die Diebstähle von anderen Walderzeugnissen nicht als Holzdiebstahl, stellte sie aber in der ganzen Behandlung den Holzdiebstählen gleich. Die Regierungsvorlage will nun diese Unterscheidung zwischen Holz und Nichtholz, wenn es nur im Walde entwendet ist, aufheben. Die Kommission war damit einverstanden, daß alle die Diebstähle, die innerhalb des Forstes verübt werden, dem Holzdiebstahlsgesetze unterliegen und mit einem Worte bezeichnet werden. Sie fand es dann aber nicht korrekt, das Entwenden von Gras, Kräutern, Moos u. dergl. einen Holzdiebstahl zu nennen, da eine solche Bezeichnung dem Sprachgebrauche nicht entspreche. Es wurde daher in zweiter Lesung einstimmig beschlossen, das vorliegende Gesetz nicht Holzdiebstahlsgesetz, sondern Forstdiebstahlsgesetz und die betreffenden Entwendungen Forstdiebstähle zu nennen, eine Bezeichnung, die für alle Gegenstände der Entwendung im Walde zutrifft.

Es wird durch die Vorlage und durch die Annahme des Vorschlages der Kommission insofern etwas am Holzdiebstahlsgesetze von 1852 geändert, als das letztere sich auch auf Entwendungen außerhalb des Forstes bezieht. Wenn nämlich Holz der Holznutzung wegen auch außerhalb des Forstes gezogen wird, so unterliegt dessen Entwendung dem Holzdiebstahlsgesetze. Es wurde, im Einverständniß mit der Staatsregierung, für angemessen gehalten, dies abzuändern, und Forstgrundstücke, d. h. Wald- und solche Grundstücke, auf welchen hauptsächlich Holz gezogen wird, allein dem Holzdiebstahlsgesetz zu unterwerfen, alles übrige Land, außerhalb der sogenannten Forsten, und die hier verübten Diebstähle unter das Feldpolizeigesetz fallen zu lassen, in welchem ebenfalls Entwendungen mit schwereren Strafen bedroht werden.

Ich weiß nicht, ob ich vielleicht auf die einzelnen Nummern jetzt schon eingehen darf; es würde dies vielleicht zur Abkürzung dienen.

Präsident: Der ganze § 1 steht schon zur Diskussion, aber ich möchte mir erlauben, zunächst die Unterstützung über die Amendements, die mir schon zugegangen sind, zu erbitten, da die gedruckten Amendements auch noch nicht hinreichend unterstützt sind.

Der Fürst zu Carolath-Beuthen hat in Nr. 57 der Drucksachen sub I. den Antrag gestellt:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

1. im § 1 Nr. 4 Zeile 2 die Worte „Beeren und Pilzen" zu streichen;
2. dem § 1 einen neuen Absatz hinzuzufügen, dahin lautend:

Werben und Sammeln von Beeren und Pilzen ist nur strafbar, wenn es dem Verbot des Waldeigenthümers zuwider geschieht.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Abänderungsvorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist ausreichend.

Dann möchte ich gleich das andere Amendement des Herrn von Bernuth zu § 4 in Nr. 57 der Drucksachen sub II. auch unterstützen lassen, welches dahin geht:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

den § 4 zu fassen wie folgt:

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihülfe zu einem Forstdiebstahl oder zu einem Versuche desselben werden mit einer nach Maßgabe der §§ 44 bezw. 59 des Strafgesetzbuchs zu ermäßigenden Strafe bestraft, welche jedoch niemals unter Einer Mark betragen darf.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist ebenfalls ausreichend unterstützt.

Nun hat Herr von Kleist-Retzow zwei Anträge eingereicht; ich ersuche, dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Theune** (liest):

Amendement zu § 3:

hinter Nr. 4 eine neue Nummer einzuschalten folgenden Inhalts:

wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert (§ 16).

Präsident: Ich bitte die Herren, die dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist ausreichend.

Schriftführer **Theune** (liest):

Amendement:

zwischen den § 30, jetzt 32, und § 31, jetzt 33, einen Paragraphen einzuschieben folgenden Inhalts:

von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung ist dem Bestohlenen Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich bitte die Herren, sich zu erheben, welche auch diesen Abänderungsvorschlag unterstützen wollen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht ebenfalls aus.

von Kleist-Retzow: Ich habe nun noch das dritte Amendement fertig geschrieben, welches ich zu stellen habe; wenn es erlaubt ist, so werde ich dasselbe gleich verlesen:

Zu § 25 (jetzt 27) den Absatz 3 folgendermaßen zu fassen:

der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einer sogleich in dem Strafbefehle festzusetzenden Frist Einspruch erhebt oder in dem gleichfalls in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls sogleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheint.

Präsident: Ich bitte die Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, was die einzelnen Nummern des § 1 betrifft, so ist gegen die Nr. 1 von keiner Seite Einwendung erhoben worden. Es stimmt die Nr. 1 auch mit dem Gesetze von 1852; ebenso die Nr. 2. Was die Nr. 3 betrifft, so sind einzelne Gegenstände, wenn sie bereits, wenn ich so sagen darf, geerntet sind, von der Anwendung des Holzdiebstahlsgesetzes ausgeschlossen. Dies sollte nach der Regierungsvorlage nur dann der Fall sein, wenn sie bereits in einer umschlossenen Holzablage sich befinden. Ihre Kommission glaubte, daß auch dann schon nicht mehr ein Holzdiebstahl vorliege, wenn Holz, Abraum, Borke, schon geworben und eingesammelt ist. In diesen Fällen, sowohl wenn das Holz sich in der Holzablage befindet, als auch dann, wenn es nur eingesammelt oder geworben ist, soll nicht die Strafe des Holzdiebstahls, sondern die Strafe des gemeinen Diebstahls eintreten. Das ist die einzige Abänderung, welche die Kommission in der Regiernngsvorlage zu Nr. 3 gemacht hat.

Was nunmehr Nr. 4 betrifft, so ist ein Zusatz gemacht worden dahin', daß zu den Walderzeugnissen außer Holzpflänzlingen, Gras, Kräuter, insbesondere auch Beeren und Pilze gehören. An und für sich verstand es sich von selbst, daß auch das, was im Walde wächst und von irgend einem Werthe ist, als Walderzeugniß angesehen werden muß und dessen Entwendung der Strafe des Forstdiebstahlsgesetzes unterliegt; darunter fallen konsequent auch die Früchte des Waldes, also Beeren und Pilze. Die Königliche Staatsregierung war aber der Meinung, daß es eine Härte involvire und sehr übel empfunden werden würde, namentlich in ärmeren Gegenden, wenn die Leute ohne spezielle Erlaubniß nicht mehr in den Wald gehen dürften, um Beeren zu sammeln, die der Eigenthümer gar nicht benutze, sondern verfaulen ließe. Er benutzt sie nicht, weil das Einsammeln in der Regel viel mehr kosten als Vortheil bringen würde. Darum wird in allen Gegenden, die ich kenne, das Sammeln von Beeren und Pilzen den ärmeren Leuten überlassen. Auf der anderen Seite aber fanden die Eigenthümer der Forsten es unzulässig, daß ohne ihre Einwilligung diese Walderzeugnisse von Jedermann im Walde gesammelt werden können, und um dem Rechnung zu tragen, hatte die Regierung in dem Forstpolizeigesetz und nicht in dem Holzdiebstahlsgesetz das Sammeln von Beeren und Pilzen nur dann mit Strafe bedroht, wenn dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider gesammelt würde. Bei der Berathung des Forstpolizeigesetzes wurde diese Bestimmung gestrichen, und nun fiel von selbst die Entwendung von Beeren und Pilzen unter die Strafe des Holzdiebstahlsgesetzes. Denn daß es Walderzeugnisse sind, wenn sie im Walde geholt werden, ist unzweifelhaft. Um dies erkennbar zu machen, wurde in der Kommission beschlossen, Beeren und Pilze ausdrücklich aufzunehmen.

Heute werden nun Anträge gestellt, um eine Milderung, welche die Regierung selbst in dem Forstpolizeigesetz anbringen wollte, herbeizuführen, und Sie hören, daß die Königliche Staatsregierung heute noch darauf besteht, daß dieser Vorschlag,

den sie zum Forstpolizeigesetze machte, jedenfalls hier aufgenommen werde, oder mit anderen Worten: daß die Bestrafung des Sammelns von Beeren und Pilzen nur stattfinden solle, wenn der Forsteigenthümer das Sammeln verboten habe, nicht aber unbedingt; es soll das Verbot dem Waldeigenthümer anheimgestellt werden. Ihre Kommission hat es jedoch für nothwendig erachtet, die Beeren und Pilze hier aufzunehmen und die Entwendung derselben ebenso zu bestrafen, wie die Holzentwendung.

Graf **zur Lippe**: Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß Einer der Herren, die den Antrag auf Abänderung der Kommissionsbeschlüsse hier gestellt haben, das Wort ergriffen hätte, um den Antrag noch näher zu motiviren. Dies ist nicht geschehen. Ich werde mir erlauben, eine etwas scharfe Kritik gegen den Antrag selbst auszuüben. Meine Herren, sehen Sie sich gefälligst doch den ersten Paragraphen und dann das Amendement an. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einer Forst oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl.

Meine Herren, was will das Amendement unter dieser generellen Rubrik weiter einführen? Zweitens: Zum § 1 einen neuen Zusatz dahin lautend:

> Werben und Sammeln von Beeren und Pilzen ist nur strafbar, wenn es dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider geschieht.

Meine Herren, das heißt also nicht Diebstahl. Sie bringen also in den § 1 erst den Forstdiebstahl und etwas, was Sie nicht als Diebstahl bezeichnen. So hat auch die Königliche Staatsregierung in ihrem Vorschlage es aufgefaßt, und deswegen hat sie die desfallsige Bestimmung nicht in das Forstdiebstahlsgesetz, sondern in die Feldpolizeiordnung aufgenommen, und dort hat sie diese Bestimmung nicht unter die Fälle der Entwendung, sondern als eine für sich bestehende von der Entwendung unabhängige Uebertretung hingestellt. Gerade aus diesem Grunde werden die Worte „Werben und Sammeln" und nicht „Entwenden" gewählt. Es liegt also Diebstahl nicht vor, und wenn Sie diesen Fall in den § 1 dieses Gesetzes einbringen, so kombiniren Sie Diebstahl und Nichtdiebstahl. Nun, meine Herren, gehen Sie nun weiter auf die Sache. In dem Antrage heißt es: Es soll Jemand nur dann bestraft werden, wenn der Waldeigenthümer vorher das Verbot hat ergehen lassen, Beeren und Pilze in seinem Walde zu sammeln. Damit expropriiren Sie die Beeren und Pilze von dem Eigenthume des Waldeigenthümers oder sprechen aus, daß er nur dann Eigenthümer der Beeren und Pilze wird, wenn er zuvor verbietet, daß ein Anderer sie sammelt. Meine Herren, damit hört der Begriff des Eigenthums auf. Ob sich dies sehr empfehlen wird, muß ich anheimstellen.

Nun, meine Herren, liegt der Fall nicht ganz ähnlich, wenn in der Forst die Nadeln von den Bäumen herunterfallen; befinden sie sich noch nicht in dem besonderen Gewahrsam des Waldeigenthümers, dann können Sie in Betreff der Nadeln ebenso verfahren, wie mit den Beeren und Pilzen, und können sagen: Es kann Jeder die Nadeln sammeln, so lange der Eigenthümer nicht ein Verbot erlassen hat. Nun, meine Herren, weiter. Was erreichen Sie damit? Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß diese Bestimmungen konnex sind mit den Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiordnung; hierin finden sie auch eine Bestimmung, daß der Waldeigenthümer Jedem das Betreten seiner Forst verbieten kann, und wenn der Waldeigenthümer ihn hinausweist, und er geht nicht sofort, so kann der Kontravenient nach § 25 mit einer Geldbuße bis zu

30 Mark oder mit einer Woche Gefängniß bestraft werden. Der Waldeigenthümer würde also berechtigt sein, auch ohne Verbot Jeden aus dem Walde auszuweisen, der Beeren sammelt, und wenn er sich nicht fügt, so würde er außerdem bestraft mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit einer Woche Haft. Dies wird herbeigeführt, wenn Sie diesen Antrag hier aufnehmen. Nun mache ich noch auf Folgendes aufmerksam. In der Feld- und Forst-Polizeiordnung werden die Strafen für das Beerensammeln nur festgestellt auf 10 Mark oder 3 Tage. Wenn Sie diese Entwendung unter das Diebstahlsgesetz bringen, glauben Sie, daß Sie dann zu einer höheren Strafe kommen werden, als auf 10 Mark? Das ist wohl nicht der Fall. Die Quantität Beeren, bei der auf 10 Mark erkannt werden konnte, müßte schon eine ganz erhebliche sein. Materiell bessern sie auch nichts.

Nun frage ich Sie: Was ist aktuelles Recht? Bisher war aktuelles Recht, daß die Entwendung von Beeren und Pilzen unter das Holzdiebstahlsgesetz fiel, denn es sind Waldprodukte und ihre Entwendung wurde nach diesem Gesetze bestraft. Wenn sie daran ändern wollen, so bitte ich mir bestimmte durchschlagende Gründe aus. Bis jetzt habe ich eben Gründe noch nicht gehört. Der einzige, welchen wir in der Kommission gehört haben, war der, daß von Seiten der Königlichen Forstverwaltung kein Gewicht auf dies Einsammeln der Beeren gelegt werde. Es mag bei den Königlichen Forsten hier noch nicht eine besondere Einnahmequelle erwachsen sein. Die Sache steht wirthschaftlich doch etwas anders. Der Waldeigenthümer ist auf eine Menge von Nebennutzungen angewiesen. Diese Beeren gehören zu diesen Nebennutzungen und der Eigenthümer ist in der Lage, die Erlaubniß zum Sammeln der Beeren umsonst oder gegen Geringes an kleine Leute geben zu können. Nun, meine Herren, wenn Sie im Gesetz sagen: das Beerensammeln ist frei, wenn es nicht verboten wird, so häufen Sie ein Odium auf den Waldbesitzer, der eine Einnahme aus den Beeren ziehen will, die ihm entschieden gehören. Wir haben ganz gewichtige Stimmen gehört, die uns ausgeführt haben, von welcher Bedeutung zur Zeit diese Nebennutzungen geworden sind. Mag diese Forstnutzung in Ostpreußen noch nicht bedeutend sein, aber in den westlichen Provinzen ist sie von bedeutender Wichtigkeit, und diese dem Waldeigenthümer zu nehmen oder fast unmöglich zu machen, halte ich für ein positives Unrecht, dem ich die Zustimmmung nicht werde geben können.

Ich glaube, wir haben das Richtige gefunden, wenn wir, wie es in den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben war, auch den Diebstahl an Beeren unter das Forstdiebstahlsgesetz bringen, und zwar haben wir die Strafe möglichst gering angenommen; wir haben die schweren Strafen beim wiederholten Rückfall nicht zur Anwendung gebracht und alle Erleichterungen, die hier möglich sind, durchzuführen gesucht.

Deshalb bitte ich dringend: nehmen Sie den Verbesserungsantrag nicht als Verbesserungsantrag an, sondern verwerfen Sie ihn.

Dr. **Dernburg**: Meine Herren, unter dem Amendement des Fürsten Carolath steht die Unterschrift vom Herrn von Bernuth und auch meine Unterschrift, und ich halte mich daher als Unterstützer verpflichtet, der Behauptung des Herrn Grafen zur Lippe, die wenigstens dem Sinne nach dahin ging, daß die Fassung eine nicht scharf juristische sei, meinerseits einen Widerspruch entgegenzustellen. Ich will mich daher zunächst nur auf die Fassungsfrage einlassen und die materielle Begründung vorzugsweise dem Fürsten Carolath überlassen. Meine

Herren, in dem Absatz 4 heißt es: Diebstahl an anderen Walderzeugnissen wird als Forstdiebstahl bestraft. Unter die anderen Walderzeugnisse fallen begreiflich, auch wenn es nicht besonders dasteht, die Beeren und Pilze. Wenn also diese bloß nicht erwähnt wären, so würde dies selbstverständlich ein Diebstahl sein, vorausgesetzt, daß sie von Jemandem, der kein Recht dazu hatte, also widerrechtlich, angeeignet würden.

Nun wollten aber Fürst Carolath und wir, dies in der bezeichneten Schärfe nicht, sondern wir gingen von der Ansicht aus, daß in der That eine Widerrechtlichkeit nach der Auffassung, die nun einmal in einem sehr großen Theile der Monarchie besteht, in der Aneignung von solchen Waldprodukten, also von Beeren und Pilzen, nur dann besteht, wenn der Eigenthümer ein Verbot dagegen erlassen hat.

Wir meinten, daß dies in der allgemeinen Meinung des Volkes begründet sei, daß es hart sei, Jemanden, auch einen harmlosen Spaziergänger oder ein paar Kinder ohne Weiteres zu bestrafen wegen Holzdiebstahl, wenn sie etwa denunzirt werden, Beeren gesammelt zu haben. Deswegen halten wir es für nothwendig und ich muß es auch für juristisch korrekt ansehen, hinzuzufügen, daß ein Diebstahl nicht stattfindet, wenn solche Pilze und Beeren geworben und eingesammelt werden, ohne daß ein Verbot des Waldeigenthümers vorliegt. Das Werben und Einsammeln ist nichts Anderes als das widerrechtliche Aneignen. Wir erklären damit nichts Anderes, als dieses Aneignen wird nur dann als widerrechtlich erachtet, wenn es durch ein Verbot des Waldeigenthümers konstatirt ist, daß eben der Wille nicht vorhanden war, daß dergleichen gesammelt werden kann.

Ich kann auch nach der scharfen Kritik des Herrn Grafen zur Lippe nur erachten, daß der Standpunkt des Amendements ein korrekter ist und selbst korrekter als die Regierungsvorlage, welche in § 1 sub 4 das im Allgemeinen als Diebstahl bezeichnet und an einem ganz andern Ort und in einem Gesetz, von welchem man nicht weiß, wann und wie es in Kraft tritt, eine clausula salvatoria macht Dies zur Rechtfertigung der Formulirung. Die materielle Begründung will ich dem Herrn Antragsteller selber überlassen.

Fürst zu Carolath-Beuthen: Durch den vorliegenden Verbesserungs-Antrag, den ich mir erlaubt habe, im Namen meiner politischen Freunde zu stellen, soll der Sinn der Regierungsvorlage aus dem korrespondirenden Paragraphen der Feld- und Forstpolizeiordnung wieder hergestellt werden. Meine politischen Freunde und ich waren der Ansicht, daß dies am besten durch einen Zusatzparagraphen hinter 4 geschieht. Aus meiner Erfahrung als Waldbesitzer glaube ich konstatiren zu können, daß durch das Sammeln von Pilzen und Beeren absolut kein Schaden dem Waldeigenthümer zugefügt wird. Bekanntlich beschäftigen sich hauptsächlich mit Sammeln von Beeren und Pilzen Kinder und arme alte Weiber, und ich wünsche nicht, daß der spärliche Verdienst, den sie daraus erzielen, ihnen unnütz verkümmert werde. Ueberdies steht es ja jedem Waldbesitzer frei, wenn er, wie Herr Graf zur Lippe sagt, auf diese Nebennutzungen, das heißt auf Beeren und Pilze, angewiesen ist, und wenn er seine Einkünfte durch Beeren- und Pilzesammeln gefährdet glaubt, durch ein ausdrückliches Verbot der ganzen Sache ein Ende zu machen. Auf einen Einwand, den mir Herr Graf zur Lippe in seiner — mir gütigst in Aussicht gestellten — scharfen Kritik wahrscheinlich noch machen wird, nämlich vielleicht dahingehend, daß die Rigorosität dieses Gesetzes

leicht durch eine ausdrückliche Erlaubniß des Waldeigenthümers gelindert werden könne, entgegne ich, daß unter Berücksichtigung der menschlichen Bequemlichkeit, der auch ein Waldbesitzer unterworfen sein kann, es dem Betreffenden in der Regel schwerer sein wird, eine ausdrückliche Erlaubniß zu geben, als ein Verbot zu erlassen, wenn er seine Interessen geschädigt glaubt.

Ich richte an das hohe Haus die Bitte, diesen Antrag, der sich, wenn ich recht verstanden habe, auch der vollen Unterstützung der Königlichen Staatsregierung erfreut, zu unterstützen.

Graf **von Brühl**: Zuerst erlaube ich mir an den Herrn Antragsteller die Frage zu richten, wie er denn wohl dieses Verbot zur Kenntniß des Publikums bringen will? Ich weiß nicht, will er es im Umkreise einer Forst an einen jeden Baum anschlagen lassen, oder glaubt er, daß es genügt, wenn es an jeden öffentlichen Weg angeschlagen wird, oder glaubt er, daß es genügt, wenn es einmal im Jahre vielleicht im Amtsblatte bekannt gemacht wird? Ich möchte das bezweifeln und möchte glauben, daß die Richter diese Meinung theilen würden. Ich glaube, es würde sich sehr häufig dann herausstellen, daß die Beerensammler das Verbot nicht gekannt haben und nicht kennen konnten und sie würden deshalb frei ausgehen. Ich möchte aber doch auch den Herrn Antragsteller fragen, warum er seinem guten Herzen die Freude nehmen will, Wohlthaten mit seinem Eigenthum zu erzeugen, warum er denn dem Staate sein Recht über sein Eigenthum freigeben will. Ja, meine Herren, das sind im wahren Sinne des Wortes kommunistische Gesinnungen. Das Eigenthum des Waldes ist ebenso gut Eigenthum wie das Eigenthum eines Rockes; ebensogut, wie ich nicht Jedem erlaube, in dem Augenblick, wenn ich meinen Rock nicht trage, den Rock anzuziehen, gehört auch Erlaubniß dazu, irgend einen Theil meines Eigenthums zu benutzen.

Ich möchte Herrn Prinzen Carolath fragen, warum er es vorzieht, einer großen Anzahl von Forstbesitzern das Odium zuzuziehen, das, was das Gesetz als öffentliches Eigenthum erklären soll, nach seinem Antrage, der Benutzung der armen Klassen entziehen zu müssen. Will Prinz Carolath die Pilz- und Beerenbenutzung den armen Leuten geben, wie ich es in sehr vielen Fällen thue, so mag er seine vorhin geschilderte Bequemlichkeit überwinden und sich die Mühe geben, nicht einmal selbst, sondern durch seine Forstbeamten Erlaubnißscheine ausstellen zu lassen; er wird dann auf Dank zu rechnen haben, während er jetzt auf Fluch zu rechnen haben wird, wenn das Verbot eintritt. Ich möchte Herrn Prinzen Carolath fragen, ob er Jäger ist, und wenn er Jäger ist, wird er wissen, daß es Zeiten giebt, wo man nicht den Muth hat, im eigenen Forst eine Büchse loszuschießen, weil überall Leute herumkreisen und Beeren sammeln. Ich möchte ferner Herrn Prinzen Carolath fragen, wie er sich diesen neuen Paragraphen denkt? Es soll hinter § 1 ein Paragraph kommen, wo den Sammlern verboten wird, dem Verbot des Waldeigenthümers zuwider Beeren und Pilze zu sammeln.

Ja, meine Herren, damit decken sie eine Masse Lücken des Gesetzes auf. Dann müssen sie ein Gesetz geben: das Trinken von Wasser ist verboten, wenn es der Besitzer der Quelle verboten hat. Also da müssen sie noch einen sehr langen Paragraphen hinsetzen, der alles das bezeichnet, was nicht verboten werden soll.

Ich bitte Sie dringend, meine Herren, im Interesse der Waldeigenthümer, noch mehr aber um des guten Einvernehmens willen, welches zwischen den Waldeigenthümern und der armen Bevölkerung jetzt herrscht und von dem ich wünsche,

daß es immer fortherrschen möge, dieses Amendement, welches ich als eine wesentliche Verschlechterung bezeichnen muß, nicht anzunehmen, denn Sie werden bloß Haß und Erbitterung zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden herbeiführen. Der Besitzende wird häufig gezwungen sein, dieses Verbot ergehen zu lassen und wird dafür gehaßt werden; der Besitzer, wenn er als Besitzer vom Gesetz anerkannt wird, wird berechtigt sein, Wohlthaten zu erweisen und dann wird es ihm gedankt werden; vermehren Sie nicht noch mehr den Neid der besitzlosen Klassen gegen die besitzenden. Lassen wir es bei dem bestehenden Recht, denn auch nach dem bisher bestehenden Forstdiebstahlsgesetze ist das Pflücken von Beeren und Pilzen verboten und ist bestraft worden. Wenn die Königliche Staatsregierung diesem Amendement beipflichten zu können glaubt, so muß ich gestehen, daß mir das nicht recht klar und nicht recht ersichtlich ist.

Ich weiß nicht, woher die Königliche Staatsregierung das Recht nimmt, auf recht bedeutende Nutzungen zum Nachtheile des Staates zu verzichten. Meine Herren, ich habe erst im vorigen Jahre eingeführt, daß Erlaubnißscheine zum Sammeln von Beeren in meinen Forsten gelöst werden können. Ich habe Erlaubnißscheine ertheilt, die gegen Geld gelöst worden sind. Der Satz dafür war 15 Sgr., und ich habe dafür im ersten Jahre die Einnahme von beiläufig 300 Mark gemacht. Ich bitte zu bedenken, daß dies für die ganzen Staatsforsten ein nicht unwesentliches Objekt ist, von dem ich nicht weiß, woher die Verwaltung das Recht hat, es aufzugeben. Meine Herren, ich bitte Sie nochmals, nicht Unfrieden zu erregen. Wollen Sie für diesen Unfrieden nicht etwas Popularität für dieses Hohe Haus erkaufen? Wollen Sie diesen Unfrieden nicht, so verwerfen sie das Amendement des Fürsten von Carolath-Beuthen.

Bredt: Ich bedauere aufrichtig, daß dieser unschuldige Paragraph zu solchen Diskussionen, die sich theilweise persönlich zugespitzt haben, Veranlassung gegeben hat. Das ist in der That nicht beabsichtigt gewesen, sondern nur die Ueberzeugung hat die Antragsteller geleitet, daß es sich nicht empfiehlt, die Kategorie von „Beeren und Pilzen" ausdrücklich im § 1 Alinea 4 namhaft zu machen. Herr Graf zur Lippe hat bemerkt, unser Amendement enthalte einen Widerspruch, weil im Anfange des § 1 ausdrücklich gesagt sei: Forstdiebstahl im Sinne des Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl, also 1. an Holz u. s. w., 2. an Pilzen und Beeren u. s. w. Nun, meine Herren, es giebt doch nach juristischen Begriffen bekanntlich auch einen bedingten Diebstahl, und diesen Begriff haben wir im Amendement dahin ausgedrückt, daß ein Diebstahl nur dann vorhanden ist, wenn der Waldeigenthümer das Sammeln verboten hat Das Hohe Haus wolle nicht vergessen, daß auch die Staats-Regierung dem Amendement beitritt. Ist es doch in vielen Gegenden ein allgemeines Herkommen, daß von Arm und Reich im Walde Beeren und Pilze gesucht werden. Wo ist denn in diesem Falle der Dolus, der den Diebstahl konstituirt? Wenn hier bestraft werden soll nach dem Maßstabe des Gesetzes, dann fehlt die Grundbedingung der Strafe: die mala fides, das Bewußtsein der verübten bösen That, der Dolus. Das wird der Herr Graf zur Lippe nicht bestreiten können und seine Deduktion ist daher juristisch hinfällig. Ich gebe ihm ferner die harten Konsequenzen zu bedenken, welche solche Bestimmungen des Gesetzes hervorrufen würden, wenn die Strafen des Diebstahls beim Sammeln von Beeren u. s. w. unbedingt zur Anwendung kommen sollten, dann haben ja auch in diesem Falle

die geschärften Bestimmungen des § 6 Anwendung. Der § 6 lautet aber folgendermaßen:

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu **sechs Monaten erkannt werden:**

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist,
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen ist.

Nun, meine Herren, es ist ja ein bekannter Brauch, daß drei, vier, ja ganze Haufen von Kindern und auch Erwachsene zum Sammeln von Erdbeeren, Waldbeeren, Pilzen ꝛc. ausgehen, sollen diese alle mit einer Gefängnißstrafe, die bis zu sechs Monaten gehen kann, bestraft werden? Soll mit anderen Worten ein qualifizirter Diebstahl angenommen werden, wenn mehrere Personen derartige Forstprodukte sammeln, ohne Dolus, ohne böse Absicht? Es heißt ferner im § 6: „neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden, wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen wird". Nun, meine Herren, arme Leute, welche Erdbeeren, Waldbeeren, Pilze sammeln, verkaufen dieselben gewöhnlich und nun sollen diese Aermsten von der Strafe des qualifizirten Diebstahls getroffen werden können. Das sind Thatsachen, die juristisch in Betracht kommen müssen. Herr Graf zur Lippe hat ferner gesagt, wir hätten behauptet, das Beerensuchen soll frei sein, nein, meine Herren, keineswegs, in unserem Amendement steht ausdrücklich, daß der Waldbesitzer, wenn er Interesse dazu hat, dasselbe verbieten kann, und es versteht sich von selbst, daß er das nicht selbst thut, sondern daß das durch ein Polizeiverbot geschehen muß. Bei so durchschlagenden Gründen, möchte ich der entgegengesetzten Seite des Hauses anheimgeben, gerade dies zu erwägen, was Herr Graf Brühl hervorgehoben hat: es sei nämlich seitens der Kommission erstrebt worden, Milderungen des Gesetzes herbeizuführen, hier aber würde eine ganz ungerechtfertigte Verschärfung in das Gesetz hineinkommen. Sicherlich würde das andere Haus eine solche harte Bestimmung des Gesetzes wieder streichen. Um das zu vermeiden schon, meine Herren, nehmen Sie unser Amendement an.

Gobbin: Ich kann die Gründe, welche Herr Graf zur Lippe angeführt hat, im Wesentlichen unterschreiben. Diejenigen, welche das Amendement des Fürsten Carolath gezeichnet haben, gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich bei Beeren und Pilzen nur um werthlose Objekte handle und um die Erhaltung einer bestehenden Observanz. Dem gegenüber muß ich anführen, daß in dem Bezirk, in dem ich lebe — und für die Stadt Görlitz, die ich vertrete — dies nicht zutrifft.

Die Stadt Görlitz hat einen Wald von etwa 5 Quadratmeilen und bezieht aus dem Sammeln von Beeren und Pilzen eine jährliche Rente von vielen Tausend Mark; soweit ich weiß und wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, aus einer Oberförsterei allein gegen 2400 Mark jährlich. Nun sagen die Antragsteller, der Waldeigenthümer solle das Sammeln von Beeren und Pilzen verbieten, und erst dann solle die Strafe des Diebstahls eintreten. Meine Herren, wie denken sich das die Herren Antragsteller? In dem Wald der Stadt Görlitz liegen viele Dörfer; der Wald ist ferner umgeben von vielen Dörfern, — es kommen 10 bis 12 in Betracht — und alle diese Dörfer liegen nicht geschlossen, sondern sie liegen in einzelnen Hufen zerstreut auf einer Strecke bis zu 5 Meilen. Wie soll da

der Eigenthümer das Verbot des Sammelns bekannt machen? Die Amtsvorsteher werden eine solche Bekanntmachung nicht an der Amtsstelle aushängen wollen, sie können dazu auch nicht gezwungen werden, es würde auch nicht ausreichen, die Bekanntmachung auf den Oberförstereien auszuhängen; es würde also nichts übrig bleiben, als der Erlaß einer polizeilichen Verordnung; wer soll die aber geben? Es konkurriren 5 bis 10 Amtsvorsteher und ein anderer Kreis. Es ist unmöglich, ein solches Verbot so bekannt zu machen, daß die dagegen Handelnden auch bestraft werden können. Es kann ihnen nicht bewiesen werden, daß sie das Verbot gekannt haben müssen.

Meine Herren, es ist auch eine Anomalie, von dem Waldeigenthümer zu verlangen, daß er publiziren soll, daß er sein Eigenthum geschont wissen wolle Es wäre umgekehrt richtiger, daß derjenige, der das Sammeln von Beeren und Pilzen frei geben will, eine solche Bekanntmachung erließe und Erlaubnißscheine ausstelle. Denn ein generelles Verbot, wie die Herren Antragsteller wollen, ist wirksam nicht zu ermöglichen, wenigstens wenn es sich um einen großen Waldkomplex handelt. Das Gesetz muß aber auf solche Fälle zutreffen. Ich will nun noch ein Argument betonen, was schon Herr Graf von Brühl betont hat. Entziehen sie dem Waldeigenthümer nicht die Möglichkeit, innerhalb seines Waldbesitzes Anderen Wohlthaten zu erweisen und mit den Einwohnern der Dörfer auf gutem Fuße zu leben, entziehen Sie ihm diese Möglichkeit nicht. Ich könnte bedenkliche Beispiele anführen, wie die Dinge sich gestalten, wenn der Waldeigenthümer es nicht in der Hand hat, die Freiheit seines Eigenthums zu wahren. Der Rechtszustand liegt so: der Eigenthümer hat das Recht, zu verlangen, daß ihm das Eigenthum nicht ungestraft angegriffen werden darf; derjenige, welcher sein Eigenthum freigeben will, hat jeden Augenblick die Möglichkeit, es zu thun. Aber den Waldeigenthümer in Gegenden, wo eine Observanz nicht besteht, zwingen zu wollen, etwas praktisch Unausführbares thun zu sollen, um sein Eigenthum zu schützen und dadurch die Sicherheit seines Eigenthums jeden Augenblick in Frage gestellt zu sehen, halte ich für einen gefährlichen Standpunkt der Gesetzgebung, und deshalb werde ich gegen das Amendement stimmen.

Graf **von Itzenplitz**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es bei dem Amendement jedenfalls ein Fehler ist, daß der Modus der Publikation nicht durch das Gesetz festgesetzt wird. Geschieht das nicht, dann werden unzählige Streitigkeiten darüber ausbrechen, wie der Modus der Publikation erfolgen soll.

Regierungskommissar, Landforstmeister **Müller**: Meine Herren, die Staatsregierung ist der Ansicht, daß es der allgemeinen volksthümlichen Ansicht nicht entspricht, das Sammeln von Beeren und Pilzen als eine Handlung zu erachten, die gleichsteht der Entwendung von Streu, Moos und anderen derartigen Waldprodukten. Es ist dies wenigstens in einem überwiegenden Theile des Landes der Fall, trotzdem das jetzige Holzdiebstahlsgesetz, nach welchem das Fortnehmen von Beeren und Pilzen als Diebstahl an Waldprodukten zu bestrafen ist, schon seit 25 Jahren besteht. Es denkt jetzt kein Waldbesitzer, kein Forstschutzbeamter daran, einen Spaziergänger, einen Wanderer, der durch den Wald geht und Beeren pflückt und verzehrt, daran zu verhindern, oder als Diebstahl anzuzeigen, wenn, wie dies vielfach in Waldungen geschieht, die in der Nähe von Badeorten oder großen Städten liegen, von den Kindern der Badegäste oder Städter auch Beeren, die sie nicht sofort verzehren, und Pilze, die ja zu Tausenden im Walde verfaulen, gesammelt und mit nach Hause genommen werden. Daß man dies so

hingehen läßt, ist aber eine Laxheit von Seiten der Forstschutzbeamten, denn nach dem von ihnen auf das Holzdiebstahlsgesetz geleisteten Eide sind sie verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz anzuzeigen. Das vorliegende Gesetz, wenn es angenommen würde in der Form, wie es aus den Beschlüssen der Kommission hervorgegangen ist, wenn also hier die Beeren und Pilze als Gegenstände des Forstdiebstahls besonders hervorgehoben würden, würde, wie das jetzt geltende Gesetz, im Widerspruch stehen mit dem gegenwärtig allgemein anerkannten und als selbstverständlich erachteten, man könnte beinahe sagen, zur Sitte gewordenen Zustande. Es muß als wünschenswerth erachtet werden, diesen Widerspruch aufzuheben oder zu verhüten. Es giebt nun allerdings Gegenden, in denen das Beerensammeln nicht so beiläufig und gelegentlich ausgeführt, sondern gewissermaßen gewerbsmäßig zum Verkauf der gesammelten Beeren betrieben wird. Aber auch hier würde es der allgemeinen Anschauung wohl nicht entsprechen, dies Sammeln von Beeren und Pilzen ohne Weiteres und so ganz bedingungslos sofort unter Strafe zu stellen und als Forstdiebstahl zu behandeln.

Abgesehen davon aber hat dies Sammeln auch seine volkswirthschaftliche Seite. Es sind gerade die ärmsten Gegenden, die Waldgegenden, und in diesen Gegenden die ärmsten Schichten der Bevölkerung, welche durch das Beerensammeln einen Arbeitsverdienst sich schaffen, und zwar gerade zu einer Zeit, wo es an Arbeitsverdienst in den Waldgegenden fehlt. Daher ist es auch hier erwünscht, das Beerensammeln ihnen nicht zu erschweren, sondern möglichst offen zu halten. Die Staatsregierung hat aber keineswegs die Absicht, die Forstbesitzer in ihrem eigenen Interesse zu beschränken; keineswegs will sie das Aneignungsrecht der Beeren und Pilze bedingungslos und absolut freigeben; sie will den Waldeigenthümer nicht verhindern, frei über sein Eigenthum zu disponiren, sei es, daß er die Beeren und Pilze selbst nutzen will, sei es, daß er, um Unfug im Walde zu verhüten, oder aus anderen Gründen, nur bestimmten Personen die Erlaubniß zum Sammeln zu ertheilen beabsichtigt. Die Staatsregierung wünscht sogar, daß der Waldbesitzer in diesem seinem Rechte ganz besonders geschützt werde, und sie hat deshalb in dem Entwurf des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine Bestimmung aufgenommen, nach der derjenige mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder Haft bestraft werden soll, welcher Beeren und Pilze wider das Verbot des Waldbesitzers sammelt. Die Staatsregierung glaubt, daß diese Ordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses allen Anforderungen gerecht wird, indem sie einerseits Rechnung trägt dem allgemeinen Volksbewußtsein, dem allgemeinen gegenwärtigen Gebrauch, und andererseits auch die Rechte des Waldeigenthümers in ausreichender Weise schützt.

Es ist gerade gegen das **Verbot** eingewendet worden, daß dem Waldbesitzer ein Odium treffen werde, wenn er das Beerensammeln verbietet. Dagegen ist geltend zu machen, daß da, wo schon jetzt seitens des Waldbesitzers selbst die Beeren genutzt werden, wo derselbe schon jetzt eine Einnahme daraus erzielt, von einem Odium keine Rede sein kann, wenn ein solches Verbot ergeht. In den Gegenden aber, wo das bisher nicht geschehen ist, nun, da ist es fraglich, ob es von vornherein wünschenswerth ist, daß dies geschieht; es wird aber, wenn wirklich eine finanzielle Einnahme aus der Beerennutzung zu ziehen ist, der Waldbesitzer dies geringe Odium auch auf sich nehmen können. Ich bemerke, daß fast in den meisten größeren Privat- und Gemeindewaldungen, gerade so wie in den Königlichen Staatsforsten, das gewerbsmäßige Sammeln an und für sich keineswegs gestattet ist und nur auf Grund von Erlaubnißscheinen stattfindet, mithin

durch den Erlaß eines Verbotes keine Aenderung des jetzigen Zustandes eintreten würde. Was ferner die Anführung betrifft, das man ja in derselben Weise, mit eben dem Rechte, wie die Beeren und Pilze auch die Streu behandeln könne, so ist nicht zuzugestehen, daß die Streu den Beeren und Pilzen gleichstehe. Einmal trennt schon die allgemeine Anschauung beide Walderzeugnisse in ihrer Bedeutung sehr wohl. Während die Beeren und Pilze in den meisten Gegenden, wenigstens in einem großen Theile des Landes angesehen werden gleich dem Quellwasser oder wie die Blume am Wege oder wie die bunten Käfer, die im Walde umherfliegen, erkennt wohl jeder an, daß die Streu ein Waldprodukt sei, was wesentlich für das Gedeihen des Waldes beiträgt, das nicht so ohne Weiteres und ohne Schaden aus dem Walde entfernt werden kann, wie die Beeren und Pilze.

Was die Verbreitung des Verbots anbetrifft, so wird sich doch für das Verbot ebensowohl eine Verbreitungsart finden lassen, wie für die Ankündigung der Holzverkaufstermine und dergleichen. Da wird von Ort zu Ort eine Liste geschickt, und zur Verbreitung an die Ortsgehörigen dem Ortsvorstande ausgehändigt. Solche Ankündigung verbreitet sich sehr schnell und wird durch das Aushängen bei den Ortsvorständen auch amtlich verbreitet.

von Simpson-Georgenburg: Ich wollte eigentlich auf das Wort verzichten, nachdem Herr Gobbin so klar und deutlich die Verhältnisse vorgetragen hat gegen das Amendement des Fürsten Carolath. Nachdem aber der Herr Staatskommissar so eben vorgeführt hat, daß es eine Volksanschauung ist, ja er hat es eine Sitte genannt, fremdes Eigenthum zu nehmen, ohne daß eine Strafe darauf steht, da fühle ich mich doch gedrungen, zu erwidern, daß wir nicht Veranlassung haben, die lockeren Begriffe über Eigenthumsrecht noch in irgend einer Weise gewissermaßen zu verwirren. Ich bitte, den Ausdruck zu entschuldigen; ich habe keinen anderen. Ich glaube, daß es die Aufgabe des Hohen Hauses ist, bei der Gesetzgebung über Holzdiebstähle die Anschauung klar zu legen, die etwa gegen das absolute Recht sich im Volke verbreitet hat und demselben zu einer richtigen Anschauung zu verhelfen, damit es das Eigenthum achte. Ich bitte, meine Herren, verwerfen Sie das Amendement des Fürsten Carolath.

von Dechend: Meine Herren, Herr von Simpson hat es als eine „lockere Sitte" bezeichnet, wenn Jemand in einem fremden Walde Beeren pflückt. Ich glaube, daß weder er noch irgend ein anderes Mitglied dieses Hauses nicht schon in der Lage gewesen ist, in Gesellschaft einmal im Walde eine Blume oder eine Waldbeere zu pflücken, und ich glaube nicht, daß irgend einer von den Herren es als ein Kapitalverbrechen angesehen hat oder ansehen wird. Wir betrachten sammt und sonders das nicht als ein Verbrechen, und das ist der Grund, warum die Herren von meiner Fraktion der Bestimmung eine andere Stellung geben wollen. Ich gehe noch weiter als sie, ich bin der Meinung, daß es sehr wohlgethan wäre, wenn wir im Holzdiebstahlsgesetze die Worte „Beeren und Pilze" ganz fortließen, wie es ursprünglich die Regierung in Absicht hatte, und nur in dem Feld- und Forstpolizeigesetze, § 39, die Bestimmung aufnehmen: „mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken, sub 2, ohne Zustimmung des Waldeigenthümers Waldbeeren oder Pilze zum Verkauf sammelt oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben während des Sammelns nicht bei sich führt".

Ich glaube, meine Herren, dadurch wird Alles, was Sie wollen, erreicht, und es wird vermieden, was ich und meine Fraktionsgenossen in jeder Weise

vermeiden wollen, daß nämlich dieses nicht blos nach allgemeiner Meinung, sondern nach dem Volksbewußtsein einem Diebstahl durchaus nicht gleichzustellende Vergehen als solches behandelt werde.

Ich würde nun ein Amendement gestellt haben, wenn ich meinen Zweck nicht ebensogut erreichen könnte, wenn ich um eine getrennte Abstimmung über Nr. 4 im § 1 bitte, in der Art, daß zunächst darüber abgestimmt wird, ob die Worte „Beeren und Pilze" stehen bleiben sollen, und erst dann über den ganzen Paragraphen.

Regierungskommissar, Geheimer Ober-Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren, der Herr Kommissarius des Finanzministeriums hat Ihnen die Gesichtspunkte vorgeführt, welche die Regierung bewogen haben, das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen nicht in diesem Gesetze, sondern in dem Forstpolizeigesetze zu behandeln und dort aus einem andern Gesichtspunkte, als demjenigen des Diebstahls, unter Strafe zu stellen. Ich will auf die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte nicht weiter eingehen, sie liegen dem Ressort, welches ich zu vertreten die Ehre habe, ferner, sie gehören in der Hauptsache dem Gebiete der Volkswirthschaft an. Dagegen möchte ich mir erlauben, eine Frage von mehr juristischer Bedeutung zu berühren, um einem Mißverständnisse zu begegnen, von dem ich glaube, daß es noch obwaltet. Es ist nämlich mehrfach davon gesprochen worden, daß, wenn das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen unter den Gesichtspunkt des Forstdiebstahls gebracht werde, Jeder, der etwa bei einem gelegentlichen Gange durch den Wald ein paar Beeren pflückt, als Forstdieb bestraft werden müßte. Meine Herren, das ist nach meiner Auffassung nicht zutreffend. Wie überall, so wird auch hier der dolus maßgebend sein für die Strafbarkeit, und man wird das Pflücken einzelner Beeren, welche keinen Werth repräsentiren, ebensowenig als Diebstahl auffassen dürfen, wie man denjenigen, der etwa eine Stricknadel oder eine andere werthlose Sache sich aneignet, nicht als Dieb bestraft.

Ich kann dann ferner, meine Herren, nur bestätigen, was, wenn ich nicht irre, der Herr Referent hervorgehoben hat, daß nach dem bestehenden Rechte die Entwendung von Beeren nnd Pilzen allerdings unter den Begriff des Forstdiebstahls zu bringen sein möchte. Seitens der Königlichen Staatsregierung ist aber aus den von dem Herrn Kommissarius des Finanzministeriums hervorgehobenen Gründen der andere in der Feldpolizeiordnung vertretene kriminelle Gesichtspunkt als derjenige erachtet worden, mit dem man bessere Resultate erzielt, mit dem man dem Unfuge des unbefugten Beerensammelns, wie er zur Zeit in einzelnen Gegenden überhand nimmt, besser steuert, als mit der in diesem Gesetze vorgesehenen Forstdiebstahlsstrafe. Diese Strafe ist nach dem bisherigen Gesetze zulässig und doch sind wir mit dem bisherigen Gesetze nicht weit gekommen.

Indem ich nun, meine Herren, mich zu dem Antrage von Carolath wende, glaube ich hervorheben zu sollen, daß dieser Antrag doch nicht den Gedanken der Regierungsvorlage trifft. Der Herr Graf zur Lippe hat, wie ich glaube, richtig hervorgehoben, daß, wenn im § 1 gesagt wird: „der Diebstahl an Beeren ist Forstdiebstahl", man nicht hinzufügen dürfe: „aber er soll nur strafbar sein, wenn ein Widerspruch des Eigenthümers gegen die Entwendung konstatirt ist"; damit bringe man Verwirrung in die Begriffsbestimmung des Forstdiebstahls; der Forstdiebstahl solle ebenso als Diebstahl angesehen werden, wie jeder andere Diebstahl. Ich kann dieser Ausführung des Herrn Grafen zur Lippe nicht entgegen-

treten. Durch jenen Zusatz, welcher die Strafbarkeit des Beerendiebstahls an den Widerspruch des Eigenthümers knüpft, könnte allerdings nicht bloß in Bezug auf Beeren und Pilze, sondern auch in Bezug auf die anderen Gegenstände des Forstdiebstahls die Begriffsbestimmung dieses Delikts einer Mißdeutung preisgegeben werden. Ich möchte meinen, daß wenn der Herr Antragsteller dem Gedanken der Regierungsvorlage Rechnung tragen will — und ich glaube, daß dies die Absicht des Herrn Antragstellers ist —, er darauf auszugehen haben wird, hier die Beeren und Pilze zu streichen und in dem Forstpolizeigesetze das unbefugte Sammeln derselben unter Strafe zu stellen. Wird dann dort Anstoß genommen an den Worten: „dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider", so wird es leicht sein, zu einer anderen Fassung zu greifen, z. B. zu der von dem Herrn Vorredner vorgelesenen Fassung: „ohne Zustimmung des Waldeigenthümers".

Noch eine Bemerkung möchte ich bezüglich des Amendements von Carolath mir erlauben. Es wird gesagt: „Das Werben und Sammeln von Beeren und Pilzen ist nur strafbar, wenn es dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider geschieht". Ich möchte glauben, daß das Wort „Werben" hier nicht paßt; bei Pilzen und Beeren spricht man wohl nicht von Werben; es ist dies Wort wahrscheinlich gebraucht im Anschluß an den vorhergehenden Absatz; dort hat es allerdings seine Bedeutung. Es bezieht sich dort auf Gras, Moos und dergleichen. Hier aber würde man wohl nur von „Sammeln" sprechen können. Sollte übrigens der Herr Antragsteller die Besorgniß hegen, daß man durch die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bei § 39 des Forstpolizeigesetzes eine zweifache Bestrafung herstelle, weil nach den allgemeinen Bestimmungen des § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes das Sammeln von Beeren und Pilzen unter den Begriff des Forstdiebstahls und nach der Sonderbestimmung des § 39 des Forstpolizeigesetzes unter den Begriff des Forstfrevels falle, — ich sage, wenn der Herr Antragsteller dieses Bedenken hegt, so könnte man ja hier dem § 1 einen Zusatz dahin anfügen: „Das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen wird nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft." — Würde dann die Regierungsvorlage im § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes wiederhergestellt, so würde damit dem Gedanken der Regierung vollständig Rechnung getragen und auch, wie ich glaube, der Gedanke des Herrn Antragstellers getroffen sein.

Graf **zur Lippe**: Meine Herren, Herr Bredt hat mich auf die Konsequenzen meiner Ausführungen geglaubt aufmerksam machen zu müssen, die habe ich mir allein gezogen, die Konsequenzen sind uns vollständig klar geworden, als wir bei dem Paragraphen die erschwerenden Umstände zu berathen hatten. Ursprünglich war beschlossen, daß die Strafe bis 6 Monate obligatorisch in den erschwerenden Fällen dieses Paragraphen eintreten müßte. Wir haben in der zweiten Lesung beschlossen, die Strafe nicht obligatorisch, sondern fakultativ zu machen, damit Fälle der vorliegenden Art, wie die Entwendung von Beeren und Pilzen, nicht nothwendig mit einer harten Strafe belegt werden müsse, sondern dem verständigen Richter freigegeben werde, solche geringen Fälle mit der geringsten zulässigen Strafe zu ahnden. Das war die Voraussetzung, von der wir ausgegangen sind. Herr Bredt wird mir also nicht nachweisen können, daß die Konsequenz meiner Ausführungen dazu führt, solche unbedeutende Diebstähle mit einer schweren Strafe belegen zu müssen. Herr Bredt hat die Entwendung oder das Sammeln von Beeren und Pilzen eigentlich keinen Diebstahl genannt,

weil der Dolus nicht vorhanden sei, und demnächst führt er aus: das Entwenden von Beeren und Pilzen sei ein bedingter Diebstahl, sowie der Waldeigenthümer das Einsammeln verbietet. Es ist also von der Willkür eines Menschen abhängig, ob eine bestimmte Handlung bestraft werden soll oder nicht. Das widerstreitet allen Festsetzungen im Strafgesetzbuche, das muß von festen Grundsätzen ausgehen und nicht abhängig sein von dem Belieben dritter Personen.

Nun, meine Herren, es soll ferner eine volksthümliche Sitte geworden sein, sich fremdes Eigenthum anzueignen. Meine Herren, das bisherige Gesetz ist von einer anderen Ansicht ausgegangen und ich glaube doch, daß das bisherige Gesetz so ungefähr das Rechtsbewußtsein, was in der Nation existirt, ausdrücke, und wenn Jemand behauptet, das Gesetz hätte das Rechtsbewußtsein der Nation nicht ausgedrückt, so verlange ich etwas Anderes wie ein paar leere Worte. Wenn Sie aber hier die Worte „Beeren und Pilze" streichen wollen und, meine Herren, Sie bringen in das andere Gesetz, was uns heute vorliegt, eine desfallige Bestimmung nicht hinein, was ist die Folge? Die Folge ist die, daß die Entwendung von Beeren und Pilzen nach dem Forstdiebstahlsgesetz bestraft werden wird. Dies liegt in der Kombination dieser beiden Gesetze. Wir würden in der Kommission auch gar nicht Veranlassung gehabt haben, speziell die Pilze und Beeren hier in dieser Nummer einzuführen, wenn in Betreff derselben nicht in der Regierungsvorlage zu dem anderen Gesetze eine andere Bestimmung getroffen wäre, die eben das Sammeln von Beeren und Pilzen gar nicht als Entwendung, sondern als eine einfache für sich bestehende Kontravention charakterisirt wissen wollte. Das wollten wir nicht. Wir waren also genöthigt, um unseren Gedanken einen klaren Ausdruck zu geben, hier ausdrücklich Beeren und Pilze aufzunehmen. Wir haben damit den gegenwärtigen Rechtzustand fixirt und ich glaube, wir befinden uns noch vollständig in dem Rechtsbewußtsein der Nation, wenn wir dabei stehen bleiben.

Bredt: Meine Herren, ich würde mich herzlich freuen, wenn es mir gelänge, mit dem Herrn Grafen zur Lippe einmal auf denselben Standpunkt zu kommen. Vielleicht ist dies diesmal möglich. Ich verkenne gar nicht, daß die Bestimmung über den eventuellen Diebstahl an Beeren und Pilzen hier in dies Gesetz gehört und nicht in das Gesetz für Forst- und Feldpolizei; denn die Beeren 2c. gehören zu den Walderzeugnissen, und die Bestimmung darüber muß daher hier Platz finden.

Ich verkenne auch nicht, daß in dem Amendement des Herrn Fürsten von Carolath eine Unbestimmtheit eingeschlichen ist, die ich gern beseitigen möchte. Wenn darin nämlich gesagt ist, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen nur strafbar sei, wenn es dem Verbot des Waldeigenthümers zuwider geschieht, so kann man allerdings fragen: wer hat das Verbot zu erlassen, der Waldeigenthümer selbst oder welche Behörde, die Polizeibehörde u. s. w.?

Um nun diese Unbestimmtheit zu beseitigen, stelle ich für den Fall, daß das Amendement des Herrn Fürsten Carolath verworfen wird, ein Unteramendement, welches lautet:

> „Bei Entwendung von Beeren und Pilzen findet die Verfolgung nur auf Antrag statt."

Dabei verweise ich Sie, meine Herren, auf den Forst- und Polizeigesetz-Entwurf, wo sie im § 25 einen fast ganz gleichen Passus finden. Der Paragraph lautet nämlich:

„Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu Einer Woche wird bestraft, wer, wenn er außer den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs ohne Befugniß auf einem Grundstücke sich aufhält, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Gerade so können Sie es bei dem Sammeln der Beeren und Pilze machen. Es ist das ganz zweckentsprechend und auch mit den Anführungen des Herrn Regierungskommissars vereinbar. Sie erledigen damit auch die juristischen Bedenken des Herrn Grafen zur Lippe und können also ganz getrost dasselbe annehmen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß es sehr schwierig sein wird, den Gegenstand in das andere Gesetz hineinzubringen. Herr von Dechend hat bemerkt, man könne ihn in den § 39 bringen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sich in diesem Paragraphen lediglich um die berechtigte Ausübung von Waldnutzungen handelt, wo Legitimationsscheine vorgewiesen werden müssen. Dieser Paragraph würde es nicht dulden, daß hier eine Einschiebung der Bestimmung über Sammeln der Beeren und Pilze stattfindet.

Dagegen wird dieses Amendement — ich will nicht weiter auf den Gegenstand selbst eingehen, da er uns ausführlich genug vorgetragen ist — hoffentlich auch Herrn von Gobbin befriedigen, da auch seiner Ansicht damit entsprochen wird. Es lautet also das Amendement: „Bei Entwendung von Beeren und Pilzen findet die Verfolgung nur auf Antrag statt". Ich bitte Sie, nehmen Sie dasselbe an.

Präsident: Ich habe zunächst das Haus zu fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird. Ich ersuche die Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Bredt unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung ist ausreichend.

Gobbin: Meine Herren, ich habe aus den Ausführungen des Vertreters des Finanzministerii nur das herausnehmen können, daß die Königliche Staats-Regierung Bedenken trägt, energisch einer Unsitte entgegenzutreten, die allerdings mit der Zeit Sitte geworden ist, weil man der Unsitte nicht rechtzeitig entgegentrat. Es ist unanfechtbar, daß die Beeren und Pilze nicht res nullius sind. Sind sie das aber nicht, so hat der Besitzer das Recht, zu verlangen, daß man sein Eigenthum achte. Man kann ihn nicht zumuthen, daß er erst den Beweis führen soll, daß er das Nehmen von Pilzen und Beeren verboten habe, sondern der Nehmer hat nachzuweisen, daß er die Erlaubniß bekommen hat. Es ist eine einfache Konsequenz, daß man überall da, wo die Waldbesitzer das Sammeln von Beeren und Pilzen gestatten, sie das durch Ertheilen von Erlaubnißscheinen dokumentiren. An und für sich kann es nicht schwerwiegend sein, ob diese Strafbestimmung hier in diesem Gesetz oder in dem andern für Forst- und Feldpolizei steht. Ich glaube, daß die Höhe der Strafe nicht das Entscheidende ist; aber ich halte es für unannehmbar, dem Eigenthümer zumuthen zu wollen, daß er seinerseits erst das Verbot ausspricht, dahin, daß ihm sein Eigenthum nicht genommen werden dürfe. Das ist praktisch und juristisch unmöglich. Deswegen ist auch die Vorlage der Königlichen Staatsregierung in § 39 der Feld- und Forstpolizei-Ordnung nicht möglich, denn dort finden sie unter Nr. 2 dieselbe Redaktion, wie sie im Amendement des Fürsten Carolath vorliegt. Das Amendement Bredt mildert die Sache; dem könnte man beitreten, aber das Amendement des Fürsten Carolath ist für mich unannehmbar.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion von Herrn Grafen zur Lippe eingereicht. Ich frage zunächst, ob der Antrag die nöthige Unterstützung findet? (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Die Diskussion ist geschlossen.

Fürst **zu Carolath-Beuthen:** Durch den Schluß der Diskussion ist es mir leider nicht möglich, dem Grafen Brühl auf seine Fragen zu antworten. Er hat am Schluß seiner Auseinandersetzung, soweit ich den Ausdruck verstanden habe, meinen politischen Freunden, die das Amendement unterzeichnet haben, und mir den Vorwurf des Haschens nach Popularität gemacht. Diese Verdächtigung weise ich hiermit entschieden zurück, sie trifft weder mich, noch einen meiner politischen Freunde.

Graf **von Brühl:** Der stenographische Bericht wird, so viel ich mich erinnere, ergeben, daß ich Niemandem speziell den Vorwurf des Haschens gemacht, sondern nur das Hohe Haus gewarnt habe, nicht nach Popularität zu haschen.

Berichterstatter **Weber:** Sie haben von allen Seiten den Kampf vernommen für und gegen die Freilassung der Beeren und Pilze, für und gegen die strenge Verfolgung der Sammler. Es muß der Eindruck dadurch entstehen, daß nach der Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Gegenden das Gefühl für oder gegen das Sammeln ein verschiedenes ist. Es scheint die Ansicht obzuwalten, daß da, wo der Forstbesitz die Beeren und Pilze meist selbst benutzt, oder meist selbst sammeln läßt, und sie für den Forst unnütz sind, kein hinreichender Grund vorliege, sie nicht den armen Leuten zu überlassen. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß der Forsteigenthümer das Recht hat, die Beeren und Pilze ebenso wie die übrigen Walderzeugnisse für sich zu benutzen und sie nur gegen Erlaubnißscheine von Andern sammeln zu lassen. Ich will nur bemerken, daß das Weglassen der Worte Beeren und Pilze an und für sich zu gar nichts nützen würde; denn wenn wir hier die Worte streichen, so folgt daraus noch nicht, daß das Entwenden von Beeren und Pilzen nicht zum Forstdiebstahl gehört. Auch möchte ich bezweifeln, ob die Ansicht des Herrn Vertreters des Justizministeriums sich vollständig Geltung verschaffen, und daß man nicht jedes Sammeln bestrafen würde. Ein vernünftiger Richter wird es vielleicht für straflose Näscherei erachten, wenn einzelne Beeren weggenommen werden; aber die Wegnahme von Beeren und Pilzen, auch um sie zu essen, bleibt immer eine Entwendung.

Ich möchte nur noch ein paar Worte zu dem Antrage des Herrn v. Dechend sagen. Wenn wir sicher wären, daß dieser Antrag, den er hier gestellt hat und den auch die Regierungsvorlage im Forstpolizeigesetz vorschlug und den Ihre Kommission dort verworfen hat, wieder aufgenommen werden würde, dann würde der Antrag des Herrn von Dechend ausreichen, um denen Genüge zu leisten, die die Entwendung von Beeren und Pilzen nicht wie Diebstahl von Walderzeugnissen verfolgt haben wollen. So lange dies aber nicht sicher ist, kann das Streichen hier nicht dagegen schützen, daß künftig diese Art von Walderzeugnissen als Holzentwendung betracht werden. Ich muß hier noch anheimstellen, da ich ja nur Beschlüsse der Kommission zu vertreten habe, ob Sie die Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen oder die Anträge. Am meisten würde es zu dem ganzen Gesetze passen und auch keine Form verletzen, wenn dem letzten Antrage des Herrn Bredt Folge gegeben würde, denn wir haben im Forstpolizeigesetze ähnliche Bestimmungen, daß derartige kleine Vergehen, die in der Regel der Sitte

gemäß geduldet werden, nicht unbedingt der Anzeige eines untergeordnete Beamten anheimgestellt werden sollen, sondern daß da der Bestohlene selbst mitwirken soll, wenn überhaupt eine strafrechtliche Verfolgung eintreten soll. Hiernach kann ich den Herren nur die Entscheidung anheimstellen.

von Simpson-Georgenburg: Ich halte die Bemerkung, daß diese Sache schon in dem Feld- und Forstpolizeigesetz zur Erledigung gebracht sei, für nicht zutreffend, sie schwebt nach meiner Ansicht vollständig in der Luft, da das allegirte Gesetz nur als Entwurf vorhanden und, wie ich sehr fürchte, jetzt vielleicht nicht zum Abschluß gelangt.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Zu dem § 1 ist von dem Fürsten Carolath das Amendement gestellt worden, in § 1 Nr. 4 Zeile 2 die Worte „Beeren und Pilze" zu streichen und dem § 1 einen neuen Absatz hinzuzusetzen:

> Werben und Sammeln von Beeren und Pilzen ist nur strafbar, wenn es dem Verbot des Waldeigenthümers zuwider geschieht.

Herr von Dechend hat den Antrag gestellt auf getheilte Abstimmung und dann die Worte „Beeren und Pilze" zu streichen, aber nicht den Zusatz zu machen, wenn ich recht verstanden habe. Außerdem ist ein Antrag von Herrn Bredt gestellt: an Stelle des zweiten Absatzes des Amendements des Fürsten Carolath einen andern Absatz hinzuzufügen, welcher lautet:

> „Bei Entwendung von Beeren und Pilzen findet die Verfolgung nur auf Antrag statt."

Wir werden also zunächst darüber abzustimmen haben, ob die Worte „Beeren und Pilze" im § 1 Nr. 4 Zeile 2 gestrichen werden sollen. Ich werde also in dieser Weise abstimmen lassen, und ersuche diejenigen Herren, welche die Worte „Beeren und Pilze" in § 1 Absatz 4 Zeile 2 aufrecht erhalten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Damit darf ich wohl das Amendement des Fürsten Carolath und den Zusatz des Herrn Bredt als gefallen betrachten. (Widerspruch.)

von Bernuth: Ich will die Bemerkung nicht zurückhalten, daß ich gewünscht haben würde, daß über die Streichung der Worte „Beeren und Pilze" und über den Zusatz Bredt gemeinsam abgestimmt worden wäre. Dies indessen nur als gelegentliche Bemerkung. Jedenfalls muß ich aber wünschen, daß über das Amendement Bredt jetzt noch abgestimmt wird.

Graf von Itzenplitz: Wenn ich recht verstanden habe, will Herr Bredt die Worte, die nun schon stehen geblieben sind, auch stehen bleiben lassen und nur hinzufügen: „Die Bestrafung geschieht nur auf Antrag". (Zustimmung.) Ich glaube also, daß folgerecht ist, über den Antrag Bredt abzustimmen.

Präsident: Ich sehe meinen Irrthum ein, und werde über den Antrag des Herrn Bredt abstimmen lassen, welcher so lautet:

> „Bei Entwendung von Beeren und Pilzen findet die Verfolgung nur auf Antrag statt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Bredt annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Meine Herren, die Abstimmung ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe, d. h. daß diejenigen Herren sich erheben, die den Antrag nicht annehmen wollen. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Zählung vorzunehmen.

Meine Herren, wir müssen zur namentlichen Abstimmung schreiten; die Majorität ist durch Zählung nicht zu ermitteln, denn sie variirt zwischen 35 und 37 Stimmen.

Ich bitte also, daß die Herren, welche den Antrag des Herrn Bredt, welcher dahin geht, den Zusatz zu machen:

„Bei der Entwendung von Beeren und Pilzen findet die Verfolgung nur auf Antrag statt",

annehmen, wollen mit „Ja", die ihn nicht annehmen, mit „Nein" antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben „E".

Vicepräsident **von Bernuth**: Das Resultat der Abstimmung ist: daß mit Nein 34, mit Ja 33 gestimmt haben.

Das Amendement ist mit der Majorität von einer Stimme abgelehnt. Es bleibt jetzt noch übrig, über den unveränderten § 1 der Kommissionsvorlage die Abstimmung des Hauses eintreten zu lassen, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesem § 1 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der § 1 ist in der Kommissionsfassung von der Majorität angenommen.

Wir gehen über zu § 2 der Kommissionsvorschläge, event. der Regierungsvorlage, zu welchen der Herr Berichterstatter das Wort wünscht.

Berichterstatter **Weber**: Nur die kurze Bemerkung, daß Ihr Kommissionsvorschlag mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, und daß eine Abweichung von dem Gesetz von 1852 darin besteht, daß die bisherige Strafe den vierfachen Werth des Holzes betrug, die jetzt auf den fünffachen Werth erhöht werden soll. Die Kommission hat dagegen kein Bedenken gefunden, weil das dem jetzigen Holzwerthe und resp. Kulturzustande der Forsten besser entspricht, ebenso dem jetzigen Münzfuße.

Vizepräsident **von Bernuth**: Es meldet sich Niemand zum Wort, und ich darf wohl bei diesem und bei den folgenden Paragraphen, wo keine Meldung zum Wort erfolgt, auch kein Widerspruch eintritt, ohne förmliche Abstimmung die Paragraphen für genehmigt erachten. — Das Haus ist damit einverstanden.

§ 2 ist angenommen.

Zu § 3 hat der Referent das Wort.

Berichterstatter **Weber**: Ich bemerke nur, daß der § 3 die Holzdiebstähle, die unter erschwerenden Umständen begangen werden, betrifft, und für dieselben eine Verdoppelung der Strafe vorschreibt. Es war in der Regierungsvorlage als neuer, erschwerender Umstand auch angeführt, wenn der Beschuldigte sich durch die Flucht der Ergreifung zu entziehen versucht. In der Kommission fand es erhebliches Bedenken, das Ergreifen der Flucht für sich allein, da es eine so natürliche Folge des Schreckens vor den Beamten sei, mit höherer Strafe zu bedrohen; es wurde dagegen beschlossen, daß es dann, wenn der Dieb von dem Förster angerufen wurde und nicht stehen bleibt, als erschwerender Umstand anzusehen sei. Insofern ist die Regierungsvorlage in etwas abgeschwächt.

Es wurde ferner genehmigt, daß alle schneidenden Werkzeuge, die von Holzdieben gebraucht werden, in Beschlag genommen und konfiszirt werden sollen. Das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 nannte nur die Säge und das Messer. Die Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle schneidenden Werkzeuge wurde für zweckmäßig erachtet, weil in neuerer Zeit die Holzdiebe sich aller möglichen schneidenden Instrumente bedienen. Es wurde aber anerkannt, sowohl vom Regierungskommissar als von der Kommission, daß sogenannte hauende Werkzeuge nicht

eingezogen werden sollen, da der Gebrauch solcher hauender Werkzeuge kein erschwerender Umstand sei, während der Gebrauch solcher Werkzeuge, mit denen sich der Diebstahl heimlich ausführen läßt, schwerere Strafe nach sich ziehen muß.

Ferner ist noch eine Abänderung der Regierungsvorlage beschlossen; es ist nämlich als erschwerender Umstand angeführt, wenn das Holz durch Fuhrwerke abgefahren wird. Dagegen wurde das Bedenken angeregt, daß Jemand zufällig ein Fuhrwerk bei sich haben und ein Stück Holz auf dasselbe werfen könne, das dürfe nicht als erschwerender Umstand angesehen werden. Wohl aber, wenn das Fuhrwerk zum Zwecke des Diebstahls mitgebracht sei.

Endlich wurde auch eine höhere Strafe für diejenigen Forstdiebstähle festgesetzt, deren Objekte einen höheren Werth für die Forstkultur haben, z. B. die Entwendung von Kien, Harz, Saft und derartigen Sachen. Namentlich wurde in der Kommission hervorgehoben und von Sachkennern bekundet, daß das Entziehen des Birkensaftes, welches in vielen Gegenden außerordentlich häufig geschehe, für die Kultur dieser auf ärmlichem Boden wachsenden Bäume höchst gefährlich sei. Die Kommission hatte kein Bedenken, in der Weise, wie es geschehen ist, die Regierungsvorlage anzunehmen und resp. die erwähnten Punkte aufzunehmen. Ich kann daher nur empfehlen, die Kommissionsvorlage annehmen zu wollen.

Vizepräsident **von Bernuth:** Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß zu dem Paragraphen Herr von Kleist-Retzow das Amendement gestellt hat, hinter der Nummer 4 des Paragraphen eine neue Nummer einzuschalten, folgenden Inhalts:

> Wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahle bestimmten Werkzeuge verweigert (§ 16).

von Kleist-Retzow: Der Paragraph enthält Bestimmungen für solche Fälle, wo der Forstdiebstahl als ein etwas erschwerter angesehen und darum härter bestraft werden soll. Es wird das geschehen müssen, wenn der Holzdieb die Entdeckung verhindert und damit die Anwendung der Strafe erschwert oder seinerseits eine besondere Renitenz zeigt, darauf geht mein Antrag. Nach den §§ 15 und 16 werden diejenigen Werkzeuge, welche der Forstdieb bei sich hat, um den Diebstahl damit zu begehen, konfiszirt. Sie sind verfallen und werden den Holzdieben von den Beamten abgenommen. Wenn der Holzdieb sich nun weigert, sie auszuantworten, so wird dadurch den Beamten ein wesentliches Mittel der Entdeckung entzogen, weil durch das Werkzeug am sichersten die Persönlichkeit, wenn sonst Zweifel an seiner Angabe entstehen sollten, entdeckt wird. Zweitens wird durch die Weigerung die Erlangung der Geldstrafe erschwert, denn das eingezogene Werkzeug soll vor allen Dingen dazu dienen, diese Strafe zu bezahlen. Läßt man es dem Diebe und zieht es nachher ein, so verwechselt er es, gibt ein altes schlechtes, welches zu dem Zwecke schon im Hause verwahrt wird. Es spricht aber vor allen Dingen für eine derartige Bestimmung der Grund, daß durch sie Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten verhindert werden.

Mir sind derartige Fälle bekannt, wo die Holzdiebe mit Aexten bewaffnet waren; der Förster forderte sie auf, die Aexte abzulegen, diese aber erwiderten: er solle kommen und sie sich holen, sie dächten nicht daran. Sie drohten nicht mit den Aexten, sondern sie brauchten nur die Worte, er solle es versuchen, sie ihnen zu nehmen. Es wird die Widersetzlichkeit bestraft erst dann, wenn der Förster versucht hat, das Werkzeug ihnen abzunehmen, es ihm verweigert wird

und ein förmliches Ringen um dasselbe eingetreten ist. Dazwischen liegt: wenn der Dieb die Hergabe verweigert; und um jene Gewaltsamkeit zu verhüten, habe ich es für zweckmäßig gehalten, zu bestimmen, daß, wenn auf die Aufforderung des betreffenden Beamten das Werkzeug nicht abgelegt wird, eine härtere Strafe einzutreten hat. Das ist der Grund, weshalb ich bitte, die vorgeschlagene Nummer einzufügen.

Regierungskommissar, Geheimer Ober-Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag des Herrn von Kleist-Retzow entbehrlich ist gegenüber den Bestimmungen des § 117 des deutschen Strafgesetzbuchs, derselbe lautet:

> „Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberichtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Jahren bestraft.
>
> Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängniß nicht unter 3 Monaten ein.“

Hierdurch wird der in dem Antrage von Kleist verfolgte Zweck, wenn nicht vollständig, so jedenfalls in den Grenzen des vorhandenen Bedürfnisses gedeckt. Denn nicht bloß der Widerstand durch Gewalt, sondern auch der Widerstand durch Drohung fällt unter das verlesene Strafgesetz, und gerade der Fall, der vorher zur Exemplifikation von Seiten des Herrn Antragstellers angeführt wurde, würde darunter zu subsumiren sein. Jene unter Erhebung einer Art dem Förster seitens des Defraudanten zugerufenen Worte würden sogar nach Maßgabe der Bestimmung im Alinea 2 des § 117 eine Strafe von mindestens 3 Monaten Gefängniß nach sich ziehen. Der eine Gedanke des Herrn Antragstellers freilich, daß schon dann, wenn der Defraudant der Aufforderung des Försters: „die Werkzeuge aus der Hand zu legen“, nicht nachkomme, eine Strafschärfung erfolgen solle, der würde durch den § 117 des Strafgesetzbuchs nicht gedeckt sein, und in sofern hat der Antrag allerdings seine materielle Bedeutung. Daß aber ein Bedürfniß vorhanden sei, hier schon den bloßen passiven Widerstand unter Strafe zu stellen, vermag ich einstweilen nicht anzuerkennen; der Staatsregierung ist bisher darüber nichts bekannt geworden.

Gobbin: Meine Herren, in Nr. 4 des § 3 soll härter gestraft werden der Thäter, der sich zur Begehung des Diebstahls eines schneidenden Werkzeuges bedient hat. Mit der fünffachen, also der milderen Strafe wird im § 7 der Diebstahl bestraft an Holz, welches noch nicht vom Stamme getrennt ist. Nun kann man wohl fragen: welches Werkzeug es ist, dessen Anwendung nur die fünffache Strafe nach sich zieht. Das kann nur die Axt sein. Man muß also unter den schneidenden Werkzeugen der Nr. 4 § 3 Messer und Säge verstehen. Die Säge ist auch eigentlich kein schneidendes Instrument. Ich halte diese auch von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagene Unterscheidung für nicht ganz zutreffend. Ich glaube, daß die Anwendung von Messer und Säge deshalb härter gestraft werden muß, weil beide Instrumente kein oder wenig Geräusch

machen und die Entdeckung des Diebstahls erschweren. Die Worte: „schneidendes Werkzeug" geben zu Mißverständnissen Veranlassung und ich möchte mir den Vorschlag erlauben, statt der Worte: „schneidende Werkzeuge" zu setzen: „der Säge oder des Messers".

Vizepräsident **von Bernuth:** Ich bitte den Herrn Redner, den Antrag zu formuliren.

von Kleist-Retzow: Was die letztere Bemerkung betrifft, so wird der geehrte Herr Vorredner aus dem Berichte ersehen, daß derartige Werkzeuge in den verschiedensten Formen hergestellt werden, die doch dieselbe Wirkung haben. Die Axt soll nicht gemeint sein und das Beil auch nicht als hauende Werkzeuge. Aber es läßt sich sehr wohl denken, daß ein ähnliches Instrument, das aber nicht gerade eine Säge ist, zum Beispiel ein sogenannter Haken, welcher dieselbe Wirkung hat, gebraucht wird. Darum glaube ich in der That, daß es richtiger ist, den allgemeinen Ausdruck zu behalten „schneidendes Werkzeug" im Gegensatz zu dem hauenden, welche durch den verursachten Lärm leichter die Entdeckung des Diebstahls bemerkbar machen.

In dem Paragraphen des Strafrechts, den der verehrte Herr Regierungskommissar vorgelesen hat, steht Gewalt oder Drohung. Mir sind solche Fälle bekannt, wo das Gericht gesagt hat: Gewalt ist nur da, wenn der Forstbeamte versucht, dem Dieb das Werkzeug zu entreißen, und dieser es ihm nicht geben will. Es muß also immer ein Kampf stattgefunden haben. Darauf stehen denn auch so harte Strafen, daß das Gericht schwer darauf entscheidet. Gerade darum glaube ich, mit Recht gesucht zu haben, für die Praxis einen Mittelweg zu finden. Das nächste ist doch, daß der Forstbeamte den Dieb auffordert, sein Werkzeug abzulegen. Wenn der das nicht thut, so soll es die Folge haben, daß er eine höhere Strafe zahlen muß. Der verehrte Herr Regierungskommissar hat mit Recht gesagt, daß ein Punkt von meinem Amendement getroffen werde, der neben dem bisherigen Strafgesetze liege, und möglicher Weise von Bedeutung sein könne. Er hat nur die praktische Nothwendigkeit bezweifelt. Mir sind aber, wie gesagt, solche Fälle bekannt.

Was die Drohung betrifft, so hüten sich Diebe wohl, die Axt aufzuheben; sie antworten nur: komm einmal her und nimm sie mir weg, und das Gericht sieht das nicht für eine Drohung an. Der Richter sagte: ja, wenn er die Axt erhoben und gethan hätte, als wenn er damit schlagen würde! Um diese Zweifel zu beseitigen, und um den Dieb geneigt zu machen, sein Werkzeug freiwillig abzuliefern, dazu ist dieser Zusatz gewählt.

Schuhmann: Ich trete den Ausführungen des Herrn von Kleist vollständig bei, daß der § 17 des Strafgesetzbuches seinen Anforderungen nicht vollständig entspricht; auch halte ich den Sinn seines Antrages für vollständig berechtigt. Ich bitte aber trotzdem, dies Amendement an dieser Stelle abzulehnen, und zwar weil sich in dem Entwurfe des Feld- und Forstpolizeigesetzes dasjenige aufgenommen findet, was Herr von Kleist wünscht.

Der § 17 des gedachten Gesetzentwurfes lautet:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
>
> 1. wer eine rechtmäßige Pfändung vereitelt oder zu vereiteln versucht hat.

Wir haben in der Kommission ausdrücklich festgestellt, daß diese Bestimmung sich nicht auf Viehpfändungen bei Weidefreveln beschränkt, sondern auf alle Pfän-

dungen zutrifft, und dazu gehört natürlich auch eine Pfändung von Werkzeugen, beim Forstdiebstahl. Eine solche Vereitelung oder wenigstens der Versuch einer Vereitelung liegt aber unter allen Umständen vor, wenn der, welchem das Werkzeug abgenommen werden soll, der Ablieferung Schwierigkeiten entgegensetzt.

von Kleist-Retzow: Ich möchte zunächst doch bezweifeln, daß das Vereiteln schon darin gefunden werden kann, wenn der Dieb ein solches Werkzeug auf die Aufforderung nicht ablegt. Man könnte ebenso gut sagen: der Beamte muß kommen und es wegnehmen und dann wird es beim Forstdiebstahl schon viel härter bestraft. Und dann wird man schwer darauf kommen, zu sagen, daß jener Paragraph des Feldpolizeigesetzes auch auf das Forstdiebstahlsgesetz anzuwenden sei. Diese Bestimmung wird daher doch hier ausdrücklich aufgenommen werden müssen.

Graf **von Zieten-Schwerin:** Ich möchte, meine Herren, Sie bitten, dem Antrage des Herrn von Kleist beizustimmen. Ich gehe zwar auch von der Ansicht des Herrn Schuhmann aus, daß das, was der Antrag des Herrn v. Kleist will, ungefähr erreicht wird durch das Feldpolizeigesetz, aber ich bitte zu bedenken, daß wenn wir auch mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen können, daß wir dieses Gesetz in dieser Landtagssession durchbekommen, mit der Forstpolizeiordnung aber das nicht so gewiß ist. Diese Bestimmung, sowie vielleicht noch einige andere für die Forsten nothwendige werden wir also, der Sicherheit halber, hier aussprechen müssen.

Vizepräsident **von Bernuth:** Ich erkläre die Diskussion für geschlossen. Der Antrag des Herrn von Kleist geht dahin, hinter Nr. 4 eine neue Nummer einzuschalten folgenden Inhalts:

> „Wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahle bestimmten Werkzeuge verweigert (§ 16)."

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Antrag des Herrn von Kleist mit dem Strafgesetze in Widerspruch stehen würde. Die Grenzen werden nahe an einander treten. Hier handelt es sich nur um die Aufforderung zur Uebergabe der in Beschlag zu nehmenden Werkzeuge. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, soll bestraft werden. Die Sache liegt ungefähr ebenso, wie in dem von der Kommission beschlossenen Falle, daß Jemand der Aufforderung stehen zu bleiben, nicht Folge leistet. Ich halte darum diesen Antrag für zulässig. Was sodann das Bedenken des Herrn Schuhmann betrifft, daß dieser Antrag erledigt werden würde durch die Bestimmung der Forstpolizei-Ordnung, so kann ich dem nicht ganz beistimmen. Die Bestimmung des Forstpolizeigesetzes spricht von den Fällen, wo eine Pfändung vereitelt werden soll. Hier handelt es sich nicht von einer Pfändung sondern von einer Beschlagnahme. Pfändung findet nur statt zur Deckung eines Schadens. Die Beschlagnahme dagegen findet statt im Interesse der Oeffentlichkeit, um die Sache unschädlich zu machen. Die in Beschlag genommenen Sachen werden konfiszirt, die gepfändeten werden nur vorläufig festgehalten, um sie später zu veräußern und den Schaden daraus zu decken. So glaube ich, daß, wenn man überhaupt will, was der Antrag des Herrn von Kleist beabsichtigt, daß der Holzdieb bestraft werden soll, wenn er sich weigert, die Geräthschaften, die der Beschlagnahme unterliegen, auf Aufforderung zu übergeben, der Antrag an seiner Stelle ist. Inwiefern Sie das für nothwendig erachten, muß ich, da ein solcher Antrag der Kommission nicht

vorgelegen hat, Ihrer Entscheidung anheimstellen. Für zulässig an dieser Stelle würde ich ihn erachten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag von Kleist. Wird die Verlesung nochmals verlangt? (Rufe: Nein!)

Ich ersuche also die Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn von Kleist annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun die Herren, welche den § 3 mit dem Zusatz des Herrn von Kleist annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§ 3 ist angenommen.

Wir kommen zu § 4.

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, der § 4 hat in der Kommission zu weitläufigen Erörterungen Anlaß gegeben. Es handelt sich hier von der Bestrafung des Versuchs. Ich darf wohl historisch erwähnen, daß die Bestimmung, daß der Versuch eines Vergehens oder eines Verbrechens resp. eine Uebertretung gleich der vollendeten That bestraft werden soll, etwas ist, was den früheren deutschen Strafgesetzbüchern fremd war. Es wurde in unserm preußischen Strafgesetzbuch aus dem rheinischen Strafgesetzbuch oder dem französischen code pénal übernommen. Das deutsche Strafgesetzbuch ist hiervon grundsätzlich wieder abgegangen und erklärt ausdrücklich: daß der Versuch milder bestraft werden soll, als die vollendete That. Zur Zeit als das preußische Strafgesetzbuch in Wirksamkeit war, wurde das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 entworfen, und nun in dieses Holzdiebstahlsgesetz derselbe Grundsatz, den auch das preußische Strafgesetzbuch enthielt, aufgenommen. Als damals das Gesetz von 1852 im Herrenhause zur Berathung kam, wurde von allen Seiten dagegen protestirt, daß man den Versuch des Holzdiebstahls gleich der vollendeten That bestrafen wollte, und es wurde in der Kommission mit 7 gegen 2 Stimmen angenommen, daß der Versuch milder bestraft werden sollte, wie die vollendete That, weil daß dem deutschen Rechtsgefühl, wie man es nannte, mehr entspräche. Damals protestirte die Staats-Regierung gegen solche Abweichung vom gemeinen Strafrecht; weil das preußische Strafgesetzbuch den Versuch gleich bestrafe mit der vollendeten That, so müsse auch in dem Spezialgesetze eine gleiche Bestrafung des Versuchs mit der vollendeten That eintreten. Der damals von der Kommission des Hauses gestellte Antrag, den Versuch milder zu bestrafen, wurde aus dem von der Regierung angeführten und als maßgebend vom Hause anerkannten Grunde nicht angenommen. So ging die Bestimmung in das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 über, daß der Versuch gleich der vollendeten That bestraft werden solle. Jetzt hat sich die Sache umgedreht. Das Reichsstrafgesetz hat den Grundsatz aufgestellt: der Versuch ist unter allen Umständen milder zu bestrafen, und jetzt behauptet die Staatsregierung, vielleicht mit Recht, daß dieser Grundsatz für das Holzdiebstahlsgesetz nicht zu brauchen und praktisch zu bedenklich, um ihn annehmen zu können; es müsse vielmehr bei dem bleiben, was das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 angenommen habe, es müsse auch jetzt noch der Versuch gleich bestraft werden mit der vollendeten That. Und es läßt sich nicht verkennen, daß das bei dem Holzdiebstahlsgesetz, bei der unendlichen Menge von Vergehen und Kontraventionen seine Berechtigung hat. Es kann in einzelnen Fällen schwer sein, zu unterscheiden, ob beim Holzdiebstahl nur ein Versuch oder vollendete That vorliegt. Man kann sich sehr wohl einen Richter denken, der vollendete That erst als vorhanden annimmt, wenn der Dieb

das Holz aus dem Walde geschafft hat. Meine Ansicht ist das nicht. Sobald das Holz vom Stamme getrennt ist und der Dieb gewissermaßen über das einzelne Stück verfügen kann, würde ich einen vollendeten Diebstahl annehmen. Die Ansichten sind aber verschieden. Das ist wesentlich der Grund, aus welchem die Regierung auf dem Standpunkt des Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 stehen geblieben ist, ungeachtet das Reichs-Strafgesetzbuch geradezu sagt, der Versuch soll milder bestraft werden, als die vollendete That. Dieser Gegenstand des § 4 wird wahrscheinlich zu Anträgen Anlaß geben; ich habe daher vorläufig den Standpunkt, den die Regierung eingenommen hat und, ich möchte sagen, die historische Entwickelung der Frage geben wollen.

von Bernuth: Ich widerstehe der Versuchung, mich etwa zunächst mit dem Herrn Grafen zur Lippe auseinanderzusetzen über die von mehreren meiner politischen Freunde und mir gestellten zwei Amendements, — ich betone „zwei“. Ich unterlasse das einmal, weil in der Generaldiskussion Herr Dr. Dernburg bereits das Wort genommen hat zur Vertretung der Interessen der gemeinsamen politischen Freunde; dann aber, meine ich, zur Rechtfertigung unseres Verfahrens möchte auch die ausführliche Debatte gereichen, die wir vorhin gehört haben über Beeren und Pilze. Herr Fürst Carolath hat sich, wie ich glaube, ein Verdienst dadurch erworben, daß er durch das gestellte Amendement eine so wichtige Frage hier zur Diskussion gebracht hat, und ich würde nicht gewünscht haben, daß man, soll ich sagen, um des lieben Friedens willen, um eine en bloc-Annahme herbeizuführen, einen so erheblichen Punkt unberührt gelassen hätte. Um einen solchen wichtigen Punkt handelt es sich auch hier bei dem Versuch und der Beihilfe. Ich habe Sie zunächst zu bitten, meine Herren, einen Druckfehler in dem Amendement Nr. 57 der Drucksachen zu verbessern; es heißt in der dritten Zeile „§ 59“ und es muß heißen „§ 49“.

Das Amendement bezweckt, gegenüber der Regierungsvorlage, die den Versuch ganz wie die vollendete That bestrafen will, die Grundsätze des Strafgesetzbuches zur Anerkennung zu bringen. Der Herr Berichterstatter hat in einer überaus lichtvollen Weise Ihnen den Gang, den die Strafgesetzgebung in dieser Materie genommen hat, vorgeführt. Um ganz gründlich zu sein, will ich nur noch erwähnen, daß das alte preußische Kriminalrecht, der zwanzigste Titel im Allgemeinen Landrecht, schon dieselben guten deutschen Grundsätze hatte, die jetzt wieder in dem Reichs-Strafgesetzbuche ihre Stelle gefunden haben; der französische Gedanke, daß der Versuch der vollendeten That gleichstehe, ist früher niemals preußisches Recht gewesen und war auch dem deutschen Recht stets fremd.

Der Herr Berichterstatter hat Ihnen ferner mitgetheilt, welchen Gang die Sache genommen hat bei dem jetzt geltenden Holzdiebstahlsgesetz von 1852. Als dasselbe entstand, galt das preußische Strafgesetzbuch von 1851 mit dem Grundsatz: der Versuch wird bestraft wie die vollendete That; deshalb sagte der Entwurf des jetzt geltenden Forststrafgesetzes, das soll auch hier gelten; und es war ja die Konsequenz gar nicht zu leugnen, die darin lag.

Meine Herren, die damalige Kommission des Herrenhauses fühlte jedoch, welch' ein Schlag ins Gesicht der Gerechtigkeit darin enthalten war, und stellte deshalb mit großer Majorität den Antrag, eine mildere Strafe für den Versuch festzusetzen. Wie Sie von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, legte jedoch die Regierung so großen Werth auf die Annahme ihres Vorschlags, daß im Plenum des Hauses die Zustimmung erfolgte; aber, meine Herren, vergessen Sie

nicht, daß damals das preußische Strafgesetzbuch die formal berechtigte Basis für den Beschluß bildete. Einen Punkt hat übrigens der Herr Berichterstatter noch nicht hervorgehoben: das Reichs-Strafgesetzbuch erklärt bei Uebertretungen den Versuch überhaupt nicht für strafbar; also wenn Sie bei den unter der großen Masse der 450,000 Holzdiebstähle vorkommenden Versuchsfällen von Uebertretungen die Bestrafung eintreten lassen, dann ist das überhaupt gegen die Grundsätze des Strafgesetzbuches, das nur bei Verbrechen und Vergehen den Versuch straft und dabei bestimmt, daß derselbe milder bestraft werden soll, als die vollendete That. Hiernach meine ich, meine Herren, ich komme Ihnen sehr weit entgegen, es ist ein Kompromiß, daß Sie sehr wohl acceptiren können, wenn ich auch bei Uebertretungen den Versuch strafen lassen will, obwohl er nach dem Reichs-Strafgesetze nicht strafbar ist. Aber verlangen Sie auf der andern Seite nicht eine Verletzung des Grundsatzes, daß der Versuch milder zu bestrafen sei, als die vollendete That! Aus Achtung vor dem Reichs-Strafgesetzbuche kann ich eine so weitgehende Abweichung nicht zulassen, weitgehend schon in Bezug auf die Uebertretungen, in Bezug auf die Vergehen aber noch viel weiter gehend; denn Sie wissen, daß eine Reihe von Vergehen in dieser Vorlage vorkommen, die bis zu 2 Jahren Gefängniß bestraft werden. Was wird nun wesentlich gegen mein Verlangen eingewendet? Es wäre, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, einfacher, es würde in der Praxis die Handhabung weniger schwierig sein, wenn die Forstbeamten in die Prüfung nicht einzutreten brauchten: Ist der Forstdiebstahl zur Vollendung gekommen oder ist er in einem früheren Stadium geblieben? Ich behaupte, auf Kosten der Gerechtigkeit darf man eine solche Prüfung nicht unterlassen, und wo die Thatsachen wirklich diese Unterscheidung zulassen, muß ihnen auch Rechnung getragen werden. Nun wird von den Vertheidigern der Regierungsvorlage noch gesagt, in dem Gesetze vom Jahre 1856 über die unbefugte Aneignung von Mineralien sei derselbe Grundsatz ausgesprochen, der Versuch ist so gut wie die vollendete That. Aber als dies Gesetz erging, bestand das preußische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 mit dem Grundsatze: der Versuch wird wie die vollendete That bestraft. Wie können Sie sich da wundern, daß das Gesetz von 1856 dem Grundsatz des Strafgesetzbuchs gefolgt ist, und wie können Sie gegen mein heutiges Verlangen einen Einwand aus dem Vorgange von 1856 herleiten? Heute sollen wir, was man 1856 gethan hat, nicht abermals thun, weil die Emanation der Reichs-Strafgesetzgebung dazwischen getreten ist, vor deren Grundsätzen ich viel zu viel Achtung habe, als daß ich aus untergeordneten Rücksichten, ohne den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses, eine solche prinzipielle Konzession machen könnte. Uebrigens ist in dem Amendement dem Versuche die Beihilfe hinzugefügt, aus dem Grunde, weil die §§ 44 und 49 des Strafgesetzbuchs bei dem Versuch und der Beihilfe ganz gleiche Grundsätze befolgen, so daß hier par ratio ist. Ich schließe mit der Bitte, gefährden Sie das Zustandekommen des Gesetzentwurfs — und ich glaube, Sie gefährden es — nicht dadurch, daß Sie von dem Strafgesetzbuche und dessen gesunden Prinzipien so weit sich entfernen, und stimmen Sie deshalb dem Amendement bei.

Graf **zur Lippe**: Meine Herren, ich möchte Sie um des lieben Friedens willen bitten, es bei dem Kommissionsantrage zu belassen. Wenn ich aber auf die Sache selbst eingehe, so will ich Herrn von Bernuth zugeben, daß er theoretisch, von dem Standpunkte des Reichs-Strafgesetzbuches aus deduzirend, voll-

kommen im Rechte ist. Das ist gewiß eine recht weitgehende Konzession. Aber ich meine, wenn man sich die realen Verhältnisse ansieht, so kommt man in dem speziellen Falle doch zu einem anderen Resultate. Zunächst will ich bemerken, daß die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches hier einer abweichenden Anordnung der Landesgesetzgebung nicht entgegenstehen, wonach bei Forstdiebstählen der Versuch ebenso bestraft wird wie die vollendete That. Denn die Reichsgesetzgebung hat der Landesgesetzgebung in dieser Beziehung freie Hand gelassen. Es ist also kein Widerspruch mit den Worten des Gesetzes, vielleicht aber mit dem Geiste. Wenn Sie sich aber mit dem Geiste identifiziren, dann bitte ich, seien Sie konsequent und verwerfen Sie jede Strafe bei dem Versuche der Uebertretung, dann machen Sie aber keine Konzessionen, denen die Basis fehlt.

Meine Herren, seien Sie doch auch in anderer Hinsicht konsequent; Sie wollen für den Versuch nicht die volle Strafe des Forstdiebstahls, weiter wird aber die Strafe des versuchten Forstdiebstahls bei dem Rückfall ebenso berechnet, wie die des vollendeten Diebstahls. Dann müssen Sie weitergehen und auch diese Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten That ausschließen. Meine Herren, wenn Sie das Reichs-Strafgesetzbuch für sich als maßgebend erachten, so müssen Sie gegen weitere Bestimmungen dieser Vorlage ankämpfen, z. B., nach dem Reichs-Strafgesetzbuche werden Personen im Alter von 12—18 Jahren wegen aller Vergehen auch milder bestraft. In dieser Richtung haben Sie abändernde Anträge der Kommissionsvorlage gegenüber nicht gestellt. Nun seien Sie wenigstens konsequent und ändern Sie in der Gesetzgebung das ganze Gesetz von A bis Z. Der Herr Referent hat schon mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie die Sache thatsächlich in diesem Falle liegt. Sehen Sie sich die Fälle des Forstdiebstahls in § 1 Nr. 1—4 an. Wird da thatsächlich der Versuch anders vorkommen als bei der Entwendung von stehenden Bäumen? Da kann man von einem Versuche reden. Der Versuch findet statt, wenn der Entwender den Besitz zu ergreifen sucht, aber damit noch nicht fertig geworden ist. Es ist thatsächlich aber kaum zu unterscheiden: wann ist die Besitzergreifung vollendet oder noch nicht vollendet? Ist sie vollendet, wenn der Baum vom Boden getrennt ist, oder wenn er umgeworfen ist und nur die Wurzel noch herauszureißen wäre, oder ist sie vollendet, wenn der Baum zerlegt und aus der Forst herausgebracht worden ist?

Meine Herren, das sind alles Sachen, die lassen sich bei diesen kleinen Vergehen und einem schleunigen Verfahren nicht bis auf das Aeußerste trennen. Ich habe in der Kommission mir Mühe gegeben, darauf hinzuwirken, daß uns die Theorie nicht dahin bringt, unausführbare Bestimmungen zu treffen. Ich würde es für unausführbar erachten, wenn man hier den Versuch von der vollendeten That scharf trennen wollte, und, meine Herren, für die Qualifikation an sich ist es von keiner Erheblichkeit, ob Sie den Versuch gleich der vollendeten That bestrafen wollen. Für den Waldeigenthümer ist es gleichgiltig, ob der Baum halb oder ganz umgehauen worden ist, denn der Schaden ist derselbe und die Strafbarkeit der That ist auch dieselbe.

Nun, meine Herren, noch etwas. Wir haben hier eine ganz abweichende Strafe von der des Strafgesetzbuchs. Ich habe in der Kommission mich des Ausdruckes bedient: wir haben es hier mit festen Preisen zu thun. Die Unterlage ist der Werth des entwendeten Gutes und die Strafe wird mit dem Fünf- oder Zehnfachen berechnet. Der Richter hat kein freies Arbitrium, es sind feste

Preise, und nun denken Sie sich bei einem Vergehen, einer Uebertretung mit dergestalt fixirten Strafen, daß noch eine Distinktion gemacht werden soll zwischen Versuch und vollendeter That, und zwar mit der ferneren Maßgabe, daß das Minimum der Strafe auch wieder nicht weniger betragen darf, als das Minimum der Strafe für die vollendete Uebertretung. Denn Herr von Bernuth will auch nicht unter eine Mark heruntergehen. Sie können es also auch nach Ihrer Theorie nicht durchführen, daß in den allermeisten Fällen der Versuch milder bestraft wird als das vollendete Vergehen. Wozu diese unendlich feinen Unterschiede, die sich bei Verbrechen wie Mord und Raub durchführen lassen, hier einführen in Rechtsverhältnisse, die den Polizeivergehen sich nähern? Da ist es ganz unmöglich, zu verhindern, daß nach irgend einer Seite hin kleine Ungerechtigkeiten begangen werden. Das erkenne ich vollständig an und nehme es auch mit in den Kauf hinein, weil ich annehme, daß, wenn wir alle Ungerechtigkeiten vermeiden wollten, wir ein Gesetz in dieser Materie überhaupt nicht zu Stande bringen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, erwägen Sie diese Gründe und belassen Sie es bei den Vorschlägen Ihrer Kommission, die auch diesen Paragraphen mit vieler Ueberlegung und Fleiß berathen hat, zumal sie hier in der glücklichen Lage gewesen ist, in einer Uebereinstimmung mit der Regierung diese Vorschläge machen zu können.

Regierungskommissar, Geheimer Ober-Justizrath **Oehlschläger:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Grafen zur Lippe an und bitte ebenfalls um Ablehnung des Amendements. Ich habe nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Grafen zur Lippe nur wenig anzuführen.

Die Hauptgesichtspunkte, weshalb die Regierung hier den Versuch der vollendeten That gleichgestellt wissen will, sind außer vom Herrn Vorredner auch von dem Herrn Referenten vorgeführt worden. Es gehört dahin zunächst die Schwierigkeit, die Grenze zwischen Versuch und vollendeter That bei der hier fraglichen Vergehensart aufzufinden, sowie die weitere Schwierigkeit, diese Abgrenzung zu gewinnen in einem überall auf Kürze und Schnelligkeit berechneten Verfahren. Wollte man die Strafsatzungen dieses Gesetzes auf so schwer bestimmbare Unterscheidungen stellen, dann müßte man auch, um im konkreten Falle volle Gerechtigkeit zu erreichen, ein Verfahren herstellen, nach welchem der Richter im Stande ist, diese Distinktionen festzuhalten. Bei einem Verfahren, wie es hier geregelt ist, würde er dazu in vielen Fällen nicht im Stande sein.

Man hat mehrfach darauf hingewiesen, daß das frühere Holzdiebstahlsgesetz sich in Uebereinstimmung befunden habe mit den Grundsätzen des gemeinen preußischen Strafrechts. Das ist aber nur in begrenztem Maße richtig. Es hat beispielsweise die Uebereinstimmung insofern nicht bestanden, als das preußische Strafrecht ebenso wie das Reichs-Strafgesetz den Versuch einer Uebertretung für straflos erkärte, während das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 den Versuch bestraft ohne Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretung.

Ferner, meine Herren, wenn Sie hier sagen wollten, es solle nach § 44 des Strafgesetzbuchs die Bestrafung des Versuchs geregelt werden, dann würde meines Erachtens das nicht erreicht sein, was der Herr Antragsteller vorhin als seine Absicht hinstellte, indem er sagte, er gäbe das ganze Feld der Uebertretungen der Versuchsstrafe preis. Nun, meine Herren, im § 44 des Strafgesetzbuches wird nur die Bestrafung des Versuchs bei Vergehen geregelt. Die Uebertretungen

würden, sofern man nur auf § 44 des Strafgesetzbuchs verwiese, meines Erachtens straflos ausgehen. Und wie steht es denn, genau betrachtet, mit dem Grundsatze des Reichs-Strafgesetzbuchs, daß der Versuch stets milder bestraft werden solle, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen? Dieser Grundsatz wird allerdings im § 4 des Reichs-Strafgesetzbuchs gewissermaßen als kategorischer Imperativ aufgestellt. Es heißt da: „das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete". Allein in den dann folgenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs wird der Richter nur in gewissen vereinzelten Fällen gezwungen, den Versuch milder zu bestrafen, in der Mehrzahl der Fälle wird die Wahl der milderen Strafe dem Ermessen des Richters überlassen. Es heißt dort:

> Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

In allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der für das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgesetzt werden. In der That kann auch das Gesetz überall da, wo eine Strafgrenze nach unten nicht gezogen ist, dem Richter kaum eine zwingende Vorschrift dahin geben, wie die Strafe des Versuchs im Verhältniß zur Strafe der vollendeten That bemessen werden soll. Denn wie soll der Richter die Strafe der vollendeten That abwägen, wenn eine vollendete That nicht vorliegt, sondern nur eine versuchte? Der Richter kann nicht wissen, wie er die vollendete That bestrafen würde, weil er nicht wissen kann, welche Momente zu dem Versuche hinzugetreten sein würden, bis die That zur vollendeten wurde. So weit also die Vorschriften des Strafgesetzbuches den Richter zu einer Ermäßigung nicht zwingen, handelt es sich um eine Bestimmung instruktiver Natur, die nur eine Bedeutung da hat, wo der Richter sich innerhalb gewisser Strafgrenzen bewegt, wo ihm seitens des Gesetzes ein Arbitrium gelassen ist. Hier haben wir es aber mit absoluten Strafen zu thun, dem Richter ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Arbitrium gelassen, und man würde sich mit dem Strafprinzip dieses Gesetzes in Widerspruch setzen, wollte man nun beim versuchten Holzdiebstahl dem Richter ein solches Arbitrium einräumen. Ueberdies ist das Gros der Forstdiebstähle so beschaffen, daß der Richter bei der vollendeten That zu den Minimalstrafen von einer oder zwei Mark greifen muß. In allen diesen Fällen aber würde, wie schon der Herr Graf zur Lippe hervorgehoben hat, die Konsequenz des dem Antrage zu Grunde liegenden Gedankens wieder verlassen sein, denn der Richter müßte in diesen Fällen auch im Sinne des Antrages den versuchten Forstdiebstahl ebenso bestrafen wie den vollendeten. Meine Herren, ich meinerseits halte dafür, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 nicht sowohl im Anschlusse an den in dem damals geltenden preußischen Strafgesetzbuch vertretenen Grundsatz der gleichen Strafbarkeit von Versuch und vollendeter That seine hier fragliche Strafbestimmung aufgestellt hat, als vielmehr in Berücksichtigung der besonderen Natur der hier behandelten Delikte; es habe der Eigenthümlichkeit des Thatbestandes Rechnung tragen wollen, wenn es den Versuch wie die vollendete That unter gleiche Strafe stellte.

Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, es bei dem Kommissionsbeschlusse zu belassen.

Dr. **Dernburg**: Meine Herren, es ist offenbar, daß in den Minimalfällen das Amendement des Herrn von Bernuth und die Regierungsvorlage keine Differenz zeigen. Sowie die Strafe überhaupt nicht unter einer Mark beträgt, hat der Richter gar keine Veranlassung, zu untersuchen, ob Versuch oder vollendete That vorliegt; er erfüllt seine Pflicht schon genügend, wenn er das Eine oder das Andere als sicher feststellt. In den wichtigeren Fällen hingegen, in denen auf Gefängniß zu erkennen ist, mindestens auf drei Tage und bis zu zwei Jahren oder bis zu sechs Monaten, da hat das Amendement des Herrn von Bernuth seine sehr große Bedeutung, und da ist es auch materiell durchaus entsprechend. Die Argumente, die Herr Graf zur Lippe und der Herr Regierungskommissar gegeben haben, gehen zum Theil gegen das ganze System des Strafgesetzbuches, indem die Unterscheidung zwischen Versuch und That beim Diebstahl überhaupt als eine problematische erklärt wird. Es kann ja in einzelnen Fällen in concreto ein Zweifel entstehen, aber ich glaube deswegen nicht, daß wir einen so wohlbegründeten Unterschied, einen in der moralischen Würdigung der ganzen Sache begründeten Unterschied, wie Versuch und vollendete That, ignoriren dürfen. Es wird uns Inkonsequenz vorgeworfen; wir weichen doch vom Strafgesetzbuch ab, indem wir Uebertretungen, die sonst nicht dem Versuche nach bestraft werden, hier unter die Versuchsstrafen stellen. Meine Herren, der Standpunkt, von dem wir ausgingen, war stets der, daß wir, soweit es bestimmte praktische Bedürfnisse fordern, von den allgemeinen Grundsätzen abgewichen sind in Gemäßheit der Vollmacht, die uns die Reichsgesetzgebung gegeben hat; daß wir aber da, wo wir uns hiervon nicht überzeugen konnten, und da, wo uns höhere Prinzipien in Frage zu stehen scheinen, von dem Strafgesetzbuch nicht abgewichen sind. Nun sagt der Herr Graf zur Lippe: praktisch ist ja die Sache überhaupt nicht so erheblich, warum wollen wir diese Unterschiede machen. Ja, meine Herren, principiis obsta! Sie finden in dem Feldpolizeigesetz denselben Grundsatz, den die Regierung hier rechtfertigt durch die absoluten Strafen, während dort nur relative Strafen sind. Der Herr Regierunskommissar sagt hier: es sind absolute Strafen, hier müssen wir den Versuch einfach behandeln wie die vollendete That, aber in dem Forstpolizeigesetz, wo eine ganze Menge der verschiedensten Delikte sich befinden, da finden Sie relative Strafen. Da heißt es wieder: die Analogie des Holzdiebstahls sei zu Grunde zu legen, und danach ist der Versuch auch wie die vollendete That zu bestrafen.

Aber durch dergleichen Dinge, meine ich, erzeugen wir einen Zwiespalt in der Gesetzgebung, welcher nur dem allgemeinen Rechtsbewußtsein schädlich sein kann. Wollte man in der Reichsgesetzgebung das preußische System seit dem preußischen Strafgesetzbuch festhalten, und den Versuch strafen, wie die vollendete That, so müßte man dies dort festhalten. Aber bei einer großen Anzahl von Vergehungen, welche eine erhebliche Bedentung für das ganze Volksleben haben, den einen Grundsatz, und bei anderen Vergehen einen ganz entgegengesetzten Grundsatz aussprechen, das halte ich sowohl theoretisch für nicht zu rechtfertigen, als auch praktisch für nicht erwünscht; wie ich wiederhole, glaube ich, daß dergleichen Dinge nur dazu angethan sind, das Rechtsbewußtsein des Volkes und auch selbst die Sicherheit des Richterstandes in Bezug auf die Anwendung solcher von verschiedenen Grundsätzen ausgehender Gesetze zu stören. Wie ich schon bemerkt, bei den mindern Sachen hat die Sache keine große Bedeutung, aber es bleibt das Prinzip gewahrt; dies ist von sehr erheblicher Bedeutung, und wir

bitten Sie im Interesse der Gleichmäßigkeit der Rechtspflege, unser Amendement anzunehmen.

Graf **von Brühl:** Nur zwei Worte vom Standpunkte des Nutzens und der Praxis. Nehmen Sie das Amendement Bernuth an, so werden Sie erzielen, daß bei dem Raff- und Leseholzdiebstahl die Beihilfe gleichbestraft wird mit dem Diebstahl selbst; Sie werden ferner erzielen, daß der Raff- und Leseholzdiebstahl immer der vollen Strafe unterliegt, weil es da eigentlich einen Versuch nicht giebt, sondern der Diebstahl schon ausgeführt ist, sowie die erste Art aufgehoben wurde. Sie werden aber erzielen, daß der Diebstahl an höchst werthvollen Bäumen nur selten voll bestraft wird, denn ein so starker werthvoller Baum ist nicht in einem Augenblick gefällt, und wenn während der Zeit der Forstschutzbeamte dazu kommt und das Wegnehmen des Baumes hintertreibt, dann liegt blos ein Versuch vor und es kann die volle Strafe nicht eintreten.

Andere Fälle des Forstdiebstahls werden unter schwere Strafe gestellt. Nehmen Sie den Harzdiebstahl. Der Baum wird angerissen, der Saft läuft aus und erst, wenn das Harz trocken ist, kann der Diebstahl vollendet werden; Sie werden also das wesentliche Beschädigen des Baumes nicht mit der vollen Strafe belegen können. Wählen Sie zwischen einer billigen Praxis und einer konsequenten Doktrin. Ich glaube, die Wahl wird Ihnen nicht schwer fallen; wo es sich um die Bestrafung der leichtesten Vergehen handelt, werden Sie nicht ungerecht gegen die Diebe an Raff- und Leseholz, um die Diebe an werthvollem Holz laufen zu lassen.

von Kleist-Retzow: Nicht das Volksbewußtsein wurde gekränkt, sondern das Volksbewußtsein wurde verwirrt durch eine solche Bestimmung. Es handelt sich nicht um ein richtiges, sondern um ein falsches Prinzip, was die Herren anwenden wollen. Ich kann mit dem Herrn Grafen zur Lippe zugeben, daß der Antrag des Herrn von Bernuth der Theorie entspricht, aber einer abstrakten Theorie, die ganz rücksichtslos ist rücksichtlich der konkreten Verhältnisse, auf die sie angewendet werden soll. Es ist ganz richtig und hat einen tiefen Sinn, daß bloß vorbereitende Handlungen, die noch kein Resultat erzeugt haben, nicht gleichgestellt werden dem vollendeten Verbrechen. Wenn aber der Gegenstand des Deliktes ein solcher ist, daß es sich wesentlich um die Beschädigung des Vermögens handelt und eine Beschädigung schon mit dem Beginne des Delikts eintritt, so führt die richtige Theorie dahin, daß die Konsumtion des Delikts angenommen wird, sowie die Beschädigung eingetreten ist. Graf zur Lippe hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das, warum es sich handelt, nicht sowohl das Wegnehmen eines Gegenstandes ist, welcher einem Andern gehört, sondern voraufgehend damit verbunden ist, eine tiefe Beschädigung seines Eigenthums. Bei dem Holzdiebstahl stirbt der Baum ab, auch wenn er nur stark angehauen, der Kien herausgehauen wird; daß die demnächstige Fortnahme des Baumes eintritt, ist untergeordnet. Ebenso ist es bei Diebstahl von Streu und dem Hauen von Palten. Daß die Wurzel der Bäume bloßgelegt wird, ist das Entscheidende, es kommt weniger darauf an, ob die Streu demnächst auch weggefahren wird. Wo ein solcher Schaden noch nicht entstanden ist, können Sie den Werth nicht abschätzen, die Strafe beträgt dann also nur 1 Mark, den geringsten Strafsatz. Der wird insofern für das noch nicht konsumirte Delikt, für den Versuch aufgelegt.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Weber:** In Ihrer Kommission war der Antrag gestellt, der heute von Herrn von Bernuth aufgenommen wird. In der Kommission ist dieser mein Antrag mit Majorität abgelehnt; ich kann ihn heute nicht vertheidigen, weil ich heute nur die Kommissionsvorschläge zu rechtfertigen habe. Ich möchte nur bemerken, wenn Herr von Kleist ausgeführt hat, daß in diesem Falle von einem versuchten Diebstahle keine Rede zu sein brauche, denn bei einem Versuche sei gewissermaßen die Beschädigung schon vollendet, so beruht das auf einem anderen Gesichtspunkte. Wenn die That vollendet ist, so spricht man überhaupt von keinem Versuche mehr. Ich bin der Meinung, daß praktisch die Sache von gar keiner Bedeutung ist, daß praktisch dasselbe Resultat herauskommen wird, Sie mögen den Antrag von Bernuth annehmen oder nicht. Es fragt sich im Wesentlichen nur, ob es angemessen ist, in den Fällen von den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches abzuweichen, wo dies in dem speziellen Strafgesetz nicht durch ein besonderes Bedürfniß geboten wird. Ein solches ist, glaube ich, hier nicht vorhanden, weil doch auf 1 Mark Strafe erkannt werden muß. Ich kann anheimstellen, in der Sache zu entscheiden nach dem Kommissionsvorschlage oder dem des Herrn von Bernuth.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zunächst über den Antrag von Bernuth abstimmen lassen.

Herr von Bernuth hat beantragt, den § 4 wie folgt zu fassen:

> Der Versuch des Forstdiebstahls und die Beihilfe zu einem Forstdiebstahl oder zu einem Versuche desselben werden mit einer nach Maßgabe der §§ 44 bezw. 59 des Strafgesetzbuchs zu ermäßigenden Strafe bestraft, welche jedoch niemals unter Einer Mark betragen darf.

Ich ersuche die Herren, die so beschließen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität.

Ich darf nun wohl, wenn nicht besondere Abstimmung verlangt wird, den § 4 in der von der Kommission beantragten Fassung als genehmigt erachten.

Da kein Widerspruch erfolgt, ist § 4 angenommen. — Wir kommen zu § 5.

Berichterstatter **Weber:** Ich mache nun darauf aufmerksam, daß § 5 eine allerdings etwas erhebliche Abweichung vom Strafgesetzbuch enthält. Das Strafgesetzbuch bestraft nämlich die Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens sowohl, wenn die Begünstigung der That vorausgegangen, als wenn sie der That nachgefolgt ist. Nur für den Fall, daß die Begünstigung nach vollendeter That darin besteht, daß Angehörige den Thäter der Bestrafung zu entziehen suchen, sollen die Eltern und nahen Anverwandten straflos sein. Diesen Grundsatz des Strafgesetzbuches hat das Forstdiebstahlsgesetz nicht aufgenommen. Es will unbedingt auch die Eltern strafen, wenn sie nach vollendeter That die Kinder der Strafe zu entziehen suchen. Es wird also ein Unterschied eintreten: wenn der Knabe heute einen Holzdiebstahl begangen hat und die Mutter sucht ihn nachträglich der Strafe zu entziehen — ich betone nochmals, daß das vorherige Begünstigen auch für die Eltern nicht straflos sein soll — aber wenn sie ihn nachher von der Strafe befreien will, etwa durch Verstecken, wird sie wie beim Holzdiebstahl bestraft. Hat der Junge aber etwa im Dorfe die Fenster eingeworfen oder sonstigen Unfug gemacht und die Mutter sucht nun, nachdem dies geschehen, den Sohn von der Strafe zu befreien, so soll sie keine Strafe treffen.

Das will mir nicht recht einleuchten, aber die Mehrheit Ihrer Kommission hat es angenommen und den Antrag auf Straflosigkeit für diesen Fall verworfen. Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß in dieser Beziehung der Kommissionsantrag wesentlich von der Bestimmung des Strafgesetzbuches abweicht.

Präsident: Es verlangt Niemand das Wort. Ich schließe die Diskussion und darf wohl ohne Abstimmung annehmen, daß der Kommissionsantrag angenommen wird. — Der § 5 ist angenommen. — Wir kommen zu § 6.

Berichterstatter **Weber:** § 6 handelt von dem Holzdiebstahl unter erschwerenden Umständen. Die Regierungsvorlage hatte hier auch den wiederholten Rückfall aufgenommen und eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren angedroht. Nachdem die Kommission den wiederholten Rückfall herausgenommen hat, blieben in dem Paragraphen nur solche Fälle, die im Wesentlichen auch das Holzdiebstahlsgesetz von 1852 vorgesehen hat.

Dieses Gesetz von 1852 drohte für diese Fälle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen an, aber nur fakultativ. Das hat Ihre Kommission erhöht auf eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten. Die Regierungsvorlage hat diese Strafe obligatorisch angedroht; es sollte auf Gefängnißstrafe erkannt werden. Das war in erster Lesung auch von der Kommission angenommen, in zweiter Lesung aber mit Rücksicht darauf, daß unter diesen Fällen so milde vorkommen können, daß es unmöglich schien, Gefängnißstrafe zu verhängen, die Gefängnißstrafe für fakultativ erklärt. Ich kann nur den Vorschlag der Kommission zur Annahme empfehlen.

Präsident: Es verlangt Niemand das Wort zu § 6. Ich darf wohl auch ohne Verlesung und Abstimmung annehmen, daß § 6, wie die Kommission ihn beschlossen hat, seitens des Hauses angenommen ist. Ich konstatire, daß das der Fall ist.

Wir kommen zu § 7. — Es verlangt Niemand das Wort zu § 7; ich darf also wohl auch § 7 ohne Verlesung und Abstimmung für genehmigt erachten.

§ 8. Es verlangt Niemand das Wort zu § 8. Ich darf wohl auch ohne Verlesung und Abstimmung den Paragraphen für genehmigt erachten.

§ 8, jetzt § 9. — Ich erkläre auch diesen Paragraphen für angenommen.

Zu § 9, jetzt § 10 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Weber:** Ich mache hier darauf aufmerksam, daß es sich um Fälle handelt, in denen Kinder vom 12. bis zum 18. Jahr bestraft werden sollen. Von Kindern unter 12 Jahren kann nicht die Rede sein, denn das Strafgesetzbuch erklärt die Kinder bis zum 12. Lebensjahre nicht fähig, ein Vergehen zu verüben; sie dürfen gar nicht verfolgt werden. Dagegen die Kinder vom 12. bis 18. Jahr dürfen verfolgt werden, sollen aber, wenn sie für unterscheidungsfähig erachtet werden, eine mildere Strafe erleiden. Auch in dieser Beziehung hat man es nicht für angemessen erachtet, bei dem Strafgesetzbuch zu bleiben, sondern hat, die Unterscheidungsfähigkeit vorausgesetzt, die volle Strafe angedroht.

Dr. **Dernburg:** Meine Herren, es wird hier bestimmt, daß die im Strafgesetzbuch vorgesehene Strafermäßigung auf Kinder von 12 bis 18 Jahren keine Anwendung finden solle. Ich habe mich zunächst gegen diesen § 9 auch in der Kommission entschieden erklärt, habe aber schließlich mich gefügt, weil die Holz-

diebstähle allerdings den Kindern zwischen 12 und 18 Jahren in der Regel in ihrer vollen Strafbarkeit prätent sein werden. Da aber auch ein entsprechender Paragraph in das Feld- und Forstpolizeigesetz aufgenommen ist, so möchte ich mich doch dagegen verwahren, als könnte aus dieser speziellen Bestimmung, die hier in diesen § 9, jetzt 10, aufgenommen wird, gefolgert werden, als würde überhaupt ein allgemein richtiges Prinzip adoptirt und als sollte dieses Prinzip in der Feld- und Forstpolizeiordnung mit Recht zur Anwendung gebracht werden. Das hielte ich für durchaus unangebracht, dort liegen die Verhältnisse zum Theil ganz anders und deswegen würde ich dort gegen den entsprechenden Paragraph stimmen.

Präsident: Es verlangt Niemand weiter das Wort, ich schließe die Diskussion und darf wohl ohne besondere Verlesung annehmen, daß § 10 seitens des Hauses angenommen ist.

§ 11. — Zu § 11 verlangt Niemand das Wort, ich darf also auch wohl ohne Abstimmung die Uebereinstimmung des Hauses mit dem § 11, wie er aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist, annehmen.

§ 12. — Der Herr Berichterstatter verzichtet; es verlangt sonst Niemand das Wort; ich darf also § 12 gleichfalls ohne Abstimmung als genehmigt betrachten.

Zu § 13 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Weber:** Ich erlaube mir auch hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß sich auch hier ziemlich erhebliche Abweichungen vom Strafgesetzbuch vorfinden. Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß deshalb stattfinden, weil man die Holzdiebe auch mit Forstarbeiten beschäftigen will; verurtheilt man sie nun zur Haft, so könnte solche Beschäftigung nicht stattfinden. Das Holzdiebstahlsgesetz vom Jahre 1852 schloß sich bei dem Maßstab für die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe an das preußische Strafgesetzbuch an. Nach dem preußischen Strafgesetzbuch sollte bei Uebertretungen für Strafen von 10 Sgr. bis 2 Thlr. eine Haft von Einem Tag eintreten. Das jetzige Strafgesetzbuch läßt 1 Mark bis 15 Mark in einen Tag Gefängniß umwandeln. Wenn man also in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch bleiben wollte, so müßte auch hier nicht gesagt werden: 1 bis 5 Mark, sondern 1 bis 15 Mark sind in einen Tag Gefängniß umzuwandeln. Das fand in der Kommission um deswillen Widerspruch, weil bei Forstdieben ein Tag Gefängniß zu einer Geldstrafe bis 15 Mark in keinem Verhältniß stehe, und er sich dann stets der Geldzahlung entziehen werde; man würde ihn sogar selten zu einer Zahlung von 5 Mark bringen, wenn er sie mit einem Tage absitzen könne. Das ist der praktische Grund, aus welchem die Vorlage hier vom Reichs-Strafgesetzbuch abweicht.

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort zu § 13 verlangt; ich darf also auch ohne Abstimmung annehmen, daß der § 13 seitens des Hohen Hauses genehmigt ist.

Wir kommen nun zu § 14.

Herr von Kleist hat das Wort zur Geschäftsordnung.

von Kleist-Retzow: Verehrter Herr Präsident! Es handelte sich um eine en bloc-Annahme beim Eingange der Diskussion, diese wurde beseitigt aus Rücksichten gegen mich, weil ich meine Amendements noch nicht aufgeschrieben hatte. Die Herren haben ihre Amendements durchberathen, von mir sind aber noch zwei

vorhanden; ich würde den Vorschlag machen, die en bloc-Annahme bis auf diese beiden von mir vorgeschlagenen Amendements anzunehmen. Es würde die Berathung dadurch sehr abgekürzt werden.

Präsident: Zunächst wollte ich bitten, diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

von Bernuth: Ich möchte dem Antrage des Herrn von Kleist an sich nicht widersprechen, sondern ihn nur dahin modifiziren, daß ich über den § 21 eine Abstimmung wünsche, den ersten der die Vereidigung betreffenden Paragraphen, damit durch die Abstimmung zum Ausdruck gebracht werden kann die Meinung derjenigen, welche, wie ich, jene Paragraphen prinzipiell nicht wollen.

Präsident: Ich bitte doch, daß wir zunächst über den Antrag von Kleist abstimmen, weil er ausreichend Unterstützung erhalten hat.

Dr. **Dernburg**: Wir sind der Ansicht, daß die §§ 21 bis 23 nicht entsprechend seien und wir möchten doch nicht, daß durch en bloc-Annahme eine Diskussion über einen immerhin wichtigen Punkt präjudizirt wird, und wie wir einerseits gewünscht haben, daß die Amendements des Herrn von Kleist, für die wir zum Theil stimmten, zugelassen werden, so erscheint es als billig, daß wir andererseits in der Diskussion über die §§ 21, 22 und 23 nicht präjudizirt werden.

von Kleist-Retzow: Mit Rücksicht auf diese Bemerkung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann können wir fortfahren.

Zu § 14 ist nichts zu bemerken, derselbe ist also von Seiten des Hauses als angenommen zu betrachten, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 15 — immer nach den Nummern der Kommissionsvorschläge. — Ebenfalls angenommen.

§ 16. —

Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter **Weber**: Ich beziehe mich auf den Bericht der Kommission.

Präsident: Da also nichts dagegen zu erinnern ist, das Wort nicht verlangt wird, ebensowenig eine Abstimmung, so erkläre ich den § 16 für genehmigt.

§ 17. — Hier ist auch nichts zu erinnern, es verlangt auch Niemand das Wort; ich erkläre denselben für genehmigt.

§ 18. — Hier gilt dasselbe.

§ 19. — Hier gilt ebenfalls dasselbe.

§ 20, — § 21, — § 22, — § 23. —

Berichterstatter **Weber**: Die §§ 23—25 enthalten die Vorschriften über die Vereidung der Forstbeamten und deren Vernehmung und resp. Verweisung auf einen allgemein geleisteten Eid. Die Reichs-Strafprozeßordnung, die gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tritt, kennt eine solche Verweisung auf einen ein- für allemal geleisteten Eid bei Zeugen nicht, sondern verlangt, daß jeder Zeuge bei seiner Vernehmung speziell vereidet werde, und zwar vereidet werde vor der Vernehmung, nicht, wie bisher in Preußen vorgeschrieben war, nach der Vernehmung. Wenn nun hier im Holzdiebstahlsgesetze gestattet wird, daß die Forstbeamten ein- für allemal vereidet und bei ihrer jedesmaligen Vernehmung auf den einmal geleisteten Eid verwiesen werden, so ist das eine wesentliche und

sehr große Abweichung von den Grundsätzen der Reichs-Prozeßordnung. Es ist angeführt worden, daß es nicht passend sei, die Leute jedesmal in jeder Forstsitzung so oft zu vereiden, als sie dort vernommen würden; es ist dagegen erwidert worden, daß das auch nicht nothwendig sei, denn alle die Sachen, die in einer Sitzung an einem Tage vorkämen, würden nach der ausdrücklichen Bestimmung eines anderen Paragraphen dieses Gesetzes in einer Hauptverhandlung abgemacht. Es genüge daher, wenn der in dieser Sache gegen verschiedene Beschuldigte zu vernehmende Zeuge bei Beginn der Sitzung für alle vorkommenden Sachen vereidet würde. Ich kann dazu noch bemerken, daß dies am Rhein an vielen Gerichten schon jetzt Praxis ist, wo es häufig vorkommt, und schon jetzt alle Zeugen und Beamten nicht ein- für allemal, sondern in jeder Sitzung besonders vereidet werden. Es ist ferner gegen den Vorschlag der Regierung angeführt worden, daß es ganz merkwürdig aussähe, wenn ein Polizeidiener, der zugleich Feldhüter ist, in einer Sache, wo er als Feldhüter vernommen wird, sich auf seinen allgemeinen Eid berufen kann, an demselben Morgen aber, wenn er wegen einer Polizeikontravention vernommen wird, die auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft werden muß, einen besonderen Eid leisten müsse.

Aber andererseits wurde geltend gemacht, daß es bisher üblich gewesen sei, die Zeugen ein- für allemal zu vereiden und sie darauf hin zu verweisen, daß es auffallen würde, wenn man von diesem Verfahren abginge, daß das Ansehen der Beamten dadurch vermindert werde, wenn man ihnen nicht mehr auf ihren Amtseid glaube. Kurz, in Ihrer Kommission war die Majorität dafür, mit der Regierungsvorlage das Verfahren, wie es bis jetzt stattfindet, aufrecht zu erhalten und nicht abzuändern. Ich stelle dem Hause anheim, der Kommission beizutreten.

Bredt: Ich möchte dem Herrn Referenten vollständig beitreten. Es ist heute mehrfach erwähnt worden, daß bis zu 400,000 Diebstähle jährlich in Preußen abgeurtheilt werden und da empfiehlt es sich gewiß, eines recht einfachen Verfahrens bei der gerichtlichen Verhandlung sich zu bestreben; und auch die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß keinerlei Gefahr dabei ist, wenn die Schutzbeamten auf ihren Amtseid hingewiesen und ein- für allemal vereidigt werden, wogegen bei der großen Masse von Fällen aller Art die Vereidigung, selbst wenn sie an jedem Forstgerichtstage für mehrere Fälle zugleich stattfindet, nur die Heiligkeit und Bedeutung des Eides zu schwächen im Stande ist. (Sehr wahr!) Schon aus diesem Grunde soll man dem Entwurfe zustimmen und den Beamten nicht unnöthigerweise zu einer neuen Eidesleistung veranlassen. Ich bitte daher die hochverehrten Herren, die Bestimmung des Entwurfs anzunehmen.

Dr. **Dernburg**: Ein Theil meiner Freunde und ich sind der Meinung gewesen, daß auch hier eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Strafprozeßordnung nicht gerechtfertigt sei. Wir glauben, daß die Heiligkeit des Eides dabei durchaus nicht in Frage komme, ob Jemand auf den Amtseid verwiesen wird, oder ob er den Eid leistet; wir nehmen an, daß in beiden Fällen ein gleich heiliger und gleich wichtiger Eid geleistet wird, und dieselbe Gewissenhaftigkeit nothwendig ist, in gleicher Art die Gegenwart Gottes anzurufen; das macht keinen sachlichen Unterschied, ob der betreffende Beamte auf seinen Diensteid die bezügliche Versicherung abgibt, oder ob der Eid formell geleistet wird. Wir glauben aber, daß auch hier eine Abweichung von den allgemeinen und regelmäßigen Grundsätzen der neuen Gesetzgebung etwas durchaus Auffallendes

und durchaus Unmotivirtes sei. In derselben Sitzung kommen Forstdiebstähle und Vergehen anderer Art vor: hier soll der Beamte den förmlichen Eid leisten, dort wird er auf den Diensteid verwiesen; dergleichen Dinge sind weder konsequent, noch auch entsprechend. Ich glaube, daß es vielleicht hätte zweifelhaft sein können, ob man von dem bisherigen System des preußischen Rechts abweichen wollte in der Reichs-Strafprozeßordnung; daß man vielleicht in der Lage gewesen wäre, den Usus, wie er bei uns bereits bestand, auch zu erhalten. Aber hat man das Prinzip aufgegeben, so liegt auch wiederum kein Grund vor, in einem einzelnen Falle von diesem Prinzipe eine Ausnahme zu machen. Es liegt kein Grund vor, den Forstschutzbeamten anders zu behandeln, wie selbst den höhergestellten Beamten, den Kreisphysikus u. s. w. Ich meine daher, daß wir füglich von den Bestimmungen, die hier getroffen werden, absehen dürfen, und daß dies im Interesse der Verwaltung der Justiz nur nützlich ist.

Regierungskommissar, Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren, es ist mehrfach heute betont worden, daß man bei der Feststellung des in diesem Gesetze konstruirten Verfahrens sich streng zu halten habe an das, was das Reichsgesetz vorschreibe. Ja, meine Herren, das ist durchaus im Geiste der preußischen Staatsregierung gesprochen. Die Staatsregierung will durchaus sich halten an das, was Reichsgesetz ist. Aber ich frage Sie, hat denn nicht die Reichsgesetzgebung ausdrücklich uns die Befugniß gegeben, hier abzuweichen von den allgemeinen Grundsätzen? Ich selbst habe theilgenommen an der Berathung der Reichsjustizgesetze, und ich möchte deshalb am wenigsten dazu neigen, Bestimmungen hier zu empfehlen, die mit den Vorschriften oder auch nur mit dem Geiste der Reichsgesetze nicht überall im Einklange stehen sollten. Meine Herren, es ist ein Mitglied dieses Hohen Hauses in der Reichs-Justizkommission thätig gewesen. Der geehrte Herr wird mir bezeugen können, daß gerade in Betreff des hier fraglichen Punktes in der Reichs-Justizkommission Einverständniß über die Nothwendigkeit geherrscht hat, der Landesgesetzgebung freien Raum zu geben. Als man die Bestimmnng der Strafprozeßordnung beschloß, daß jeder Beamte fortan nicht unter Berufung auf den Amtseid solle vernommen werden, sondern daß der Beamte wie jeder andere Zeuge vor dem Richter jedesmal den körperlichen Eid leisten müsse, da wurden seitens der verbündeten Regierungen Bedenken gegen diese Bestimmnng geltend gemacht, hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte der Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, und damals ist man diesen Bedenken entgegengetreten mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf, daß der § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung der Landesgesetzgebung für die Konstruktion des Verfahrens in Forst- und Feldrügesachen freien Spielraum gewähre. Man hat ziemlich allseitig damals anerkannt, daß es zu einer Entwürdigung des Eides führen würde, wenn man bei Holzdiebstahlsuntersuchungen die als Zeugen auftretenden Forstbeamten jedesmal unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen vereidigen wollte; und man hat außerdem anerkannt, daß gerade diese Kategorie von Beamten in Betreff ihrer Zuverlässigkeit einer Besorgniß nicht Raum gebe.

von Kleist-Retzow: Herr Professor Dernburg wolle mir verzeihen, die Herren bewegen sich immer in Abstractionen! Weil das Reichs-Strafgesetz im Allgemeinen eine andere Einrichtung des Eides vorschreibt, so soll es auch hier nach dieser Schablone gemacht werden. Das Reichs-Strafgesetz bestimmt aber ausdrücklich, daß das Forststrafverfahren davon ausgenommen werden kann.

Meine Herren, die Dinge sind aber verschieden; beachten Sie doch die Realität und fordern Sie nicht, daß gegen diese Alles gleich behandelt wird, wenn es noch so verschieden ist. Wenn andere Beamte auch über Handlungen ihres Amtes jedesmal die Aussage neu beschwören sollen, so sind das doch im Allgemeinen verschiedene vereinzelte Thatsachen, hier sind es dieselben Jahr für Jahr und Tag für Tag wiederkehrenden gleichen Thatsachen. Herr Dernburg meint, der Hinweis auf den geleisteten Eid sei von demselben Werth, wie der Eid selbst, da werde auch auf die Gegenwart Gottes hingewiesen. Verehrter Herr, haben Sie den Vereidigungen in den Gerichtssitzungen beigewohnt, wie ich es als Referendar gethan habe? Es ist entsetzlich, mit welcher Form- und Würdelosigkeit die Eide geleistet werden. Die Hinweisung auf den früheren Eid ist doch nicht die erneute Anrufung Gottes. Gerade diese erfordert eine ihr entsprechende Form. Die Herren haben zu viel zu thun, ihnen entschwindet durch die häufigen Eide das Bewußtsein, wie werth solche ernste Form dem ist, welcher den Eid schwören soll. Und wenn wir nun im Stande sind, das zu verhüten, was die Zeugen mit Widerwillen leisten, sollen wir dazu nicht die Hand bieten? Der Herr Regierungskommissar hat mit Recht gesagt, es sind ganz besonders zuverlässige Beamte; man stellt sie sonst nicht an. Sie sind vor anderen der Gefahr des unerwarteten Todes ausgesetzt, so daß sie gewiß das Bewußtsein des Ernstes haben, im Hinblick auf die Verantwortung vor Gott, ihre Aussagen zu machen. Wenn man den wirklichen Frevel mit den massenhaften Eiden hier beseitigen kann, sollten wir die Hand dazu bieten und verhindern, daß nicht unnütz in viermalhunderttausend Fällen derartige Eide in jedem Jahre neu geleistet werden.

von Schöning: Meine Herren, ich bin das Mitglied der Reichs-Justizkommission, welches in direktester Weise von dem Herrn Regierungskommissar provozirt worden ist. Wenn es überhaupt noch nothwendig wäre, eine derartige Aeußerung des Herrn Regierungskommissars zu bestätigen, so würde diese Bestätigung in vollem Umfange durch mich erfolgen können.

Ich bitte ebenfalls, den Antrag des Herrn Dr. Dernburg abzulehnen, und zwar deshalb, weil es nicht für angemessen zu erachten ist, eine so große Zahl von Eiden zusammenzuhäufen, wie dies auf den Forstgerichtstagen nöthig wird. Es wird in eine einzige Liste eine Anzahl von Vergehen zusammengestellt, und wenn in jedem einzelnen Falle ein Eid geleistet werden soll, so kann dadurch die Heiligkeit des Eides nicht vermehrt werden. Ich bitte Sie, darauf Rücksicht zu nehmen, wie dann die Lokale, in denen diese Eidesleistung erfolgen muß, häufig beschaffen sind. Es müssen ja auch in ungeeigneten Lokalen die Forstgerichtstage gehalten werden. Dort ist dann ein großes Publikum versammelt, und die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides tritt alsdann nicht so hervor, wie es auch äußerlich erwünscht wäre. Endlich, was wird denn mit dem Antrage des Dr. Dernburg erreicht? Hat denn der Richter nicht die volle Beweiswürdigung? Wird die Aussage des Beamten dadurch glaubhafter, daß er dieselbe auf den von ihm geleisteten Eid nimmt oder in den einzelnen Fällen einen besonderen Eid leistet? Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrags.

Dr. **Dernburg**: Thatsächlich will ich nur berichtigen, daß nach § 27 über alle Einsprüche in einer Hauptverhandlung verhandelt wird, daß also überall nur einmal der Eid in den Forstterminen zu leisten wäre.

Präsident: Ich schließe die Diskussion. Da der Herr Berichterstatter das Wort nicht verlangt, kommen wir zur Abstimmung über § 21 (jetzt 23). Eine

Verlesung wird nicht verlangt? — Ich ersuche die Herren, welche den Paragraphen in der von der Kommission veränderten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Wir kommen zu § 24. — Da Niemand das Wort verlangt, so darf ich ihn als genehmigt betrachten.

§ 25 werde ich, wenn kein Widerspruch sich erhebt, ebenfalls als genehmigt ansehen.

§ 26. Wenn das Wort nicht verlangt und ein Widerspruch nicht erhoben wird, erkläre ich ihn für genehmigt.

Wir kommen zu § 27 und dem dazu von Herrn von Kleist gestellten Amendement.

von Kleist-Retzow: Es ist sehr dankenswerth, wie der Gesetzentwurf das Verfahren abkürzt gegen sonst. Er hat hier aber in Bezug auf die Vorladung der Forstbeamten eine Erschwerniß, die ich nicht für nothwendig erachte. Es soll nämlich auf die Anzeige des Beamten ein Mandat erlassen werden. Gleich in dem Mandat wird ein Termin angesetzt, zu welchem der Beschuldigte und der Förster vorgeladen werden. Nun braucht der Beschuldigte nicht zu kommen, wenn er seinerseits dem Mandat Folge leisten will und den Diebstahl anerkennt. Der Förster muß aber unter allen Umständen kommen, weil er nicht weiß, ob der Andere darauf verzichtet. Das hat nun die Folge, daß unsere Förster, die wirklich in den Waldungen nothwendiger sind, ganz unnöthigerweise zu den Terminen gerufen werden, ohne daß der Beschuldigte da ist. Ich meine, ohne das Verfahren als solches zu schädigen, läßt sich das dadurch ändern, daß in dem Mandate zweierlei vorgeschrieben wird: einmal wird dem Beschuldigten gesagt, daß er innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch erheben müsse, wenn nicht angenommen werden solle, daß er den Strafbefehl anerkenne; zweitens aber, wenn er Einspruch erhebe, werde er gleichzeitig zu einem etwas später anberaumten Termine vorgeladen. Dann braucht der Förster erst vorgeladen zu werden, wenn der Beschuldigte den Einspruch erhoben hat, er kommt also nicht, wenn dies der Beschuldigte unterlassen hat. Ich gebe zu, das erzeugt für die Gerichte noch die Nothwendigkeit, eine derartige kurze Einladung an den Förster ergehen zu lassen, während sonst mit dem Mandate die Vorladung abgemacht war; allein es braucht dann auch das erste Mandat dem Förster nicht mitgetheilt zu werden. Die Vorladung selbst erfolgt von dem Gerichte, das ja doch seine Unterbeamten, Sekretäre und Registratoren hat, durch ein kurzes Formular. Viel wichtiger ist, daß vermieden wird, daß die Förster unnöthigerweise vorgeladen werden. Ich möchte Sie bitten, daß Sie die Güte haben, das anzuerkennen und dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Ich werde das Amendement nochmals verlesen lassen.

Schriftführer **Theune** (liest):

den Absatz 3 zu fassen:

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einer zugleich durch den Strafbefehl festzusetzenden Frist Einspruch erhebt, und in dem gleichfalls in dem Strafbefehl anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termin vor dem Amtsrichter erscheint.

Regierungskommissar, Geheimer Ober-Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren, ich muß bitten, den Antrag des Herrn von Kleist abzulehnen. Ich glaube, daß auch Ihre Kommission sich überzeugt hat, wie das Verfahren genau

so, wie es in der Regierungsvorlage geordnet ist, den Vorzug vor jedem anderen verdient. Durch den Antrag des Herrn von Kleist würden wir die Vortheile, die damit intendirt werden, nicht erreichen, wohl aber würden wir Gefahr laufen, Nachrichten uns auszusetzen, denen wir sicher entgehen, wenn wir an den Kommissionsbeschlüssen und der Regierungsvorlage festhalten. Die Regierung ihrerseits hat den in dem Antrage von Kleist ausgesprochenen Gedanken nicht unerwogen gelassen. Sie hat sehr wohl geprüft, ob man durch Strafmandatsverfahren mit Einspruchsfrist statt Einspruchstermin der Nothwendigkeit einer Vorladung sämmtlicher Forstbeamten überhoben sein würde. Denn das ist ja richtig, was Herr von Kleist hervorgehoben hat, daß bei dem hier geordneten Verfahren es nothwendig ist, alle Zeugen ohne Unterschied, ob es zur Verhandlung kommt oder nicht, zum Termin zu laden, weil der Richter nicht wissen kann, wer von den Beschuldigten gegen den erlassenen Strafbefehl Einspruch in dem Termin erheben wird, und weil er für den Fall des Einspruchs sofort verhandeln soll, also die Zeugen bereit haben muß. Allein, meine Herren, auch bei dem von Herrn von Kleist vorgeschlagenen Verfahren würden wir über diesen Uebelstand nicht hinwegkommen, auch da würden sämmtliche Forstbeamte vorgeladen werden müssen, und zwar deshalb, weil jeder Forstbeamte auf seiner Liste nicht etwa 1, 2 oder 3, sondern eine ganze Reihe von Beschuldigten führt, und weil unter diesen vielen Beschuldigten mindestens Einer sich findet, der Einspruch gegen den Strafbefehl erhebt, und dessenwegen sonach die Ladung des Forstbeamten erfolgen muß.

Meine Herren, dem Justizressort könnte der Antrag des Herrn von Kleist vielleicht erwünscht sein, weil er auf eine, wenn auch nur geringe Erleichterung des Richters bezüglich der Ausnützung der Terminszeit hinausläuft. Aber der Gewinn ist nur ein scheinbarer, und wie die Forstverwaltung ihrerseits keinen Vortheil davon hat, wenn der Forstbeamte statt wegen dreißig Beschuldigter nur wegen eines Beschuldigten geladen wird, da er immerhin den Termin wahrnehmen muß, so legt auch das Justizressort nicht ein wesentliches Gewicht darauf, daß der Richter genau wisse, wie viele Beschuldigte in dem anberaumten Termin erscheinen und eine Hauptverhandlung nothwendig machen werden. Dagegen liegt der Staatsregierung sehr viel daran, mit dem neuen Verfahren nicht auf ein Feld zu gerathen, dessen Grenzen sie einstweilen nicht übersehen kann. Durch den Antrag von Kleist entfernen wir uns zu weit von unserem gegenwärtigen Verfahren. Dieses beruht nämlich auf dem Gedanken, daß zwischen dem Beschuldigten und dem Forstrichter ein persönlicher Verkehr aufrecht erhalten werde, und denselben Gedanken verfolgt die Regierungsvorlage. Der Beschuldigte soll dem Richter gegenüberstehen, wenn er Einspruch erhebt; es soll eine gewisse Sicherheit dafür gegeben sein, daß der Einspruch nicht erfolge auf Grund von Einflüsterungen von Winkelkonsulenten. Wollten wir nach dem Muster der Strafprozeßordnung einen Strafbefehl mit einer Frist zu schriftlichem Einspruch gestatten, so wäre zu besorgen, daß unberufene und schlechte Rathgeber sich der Beschuldigten bemächtigten, und sie verleiten würden, unnützerweise Einspruch zu erheben. Der Richter müßte solche Beschuldigte dann wieder zu dem Termin laden. Auf die Vorladung würden die Beschuldigten dann regelmäßig kommen und es müßte demnächst verhandelt werden. Wenn aber der Beschuldigte vor dem Richter erscheinen muß, um seinen Einspruch zu erheben, wenn ihm nicht gestattet ist, schriftlichen Einspruch zu erheben, dann, meine Herren, ist eine

gewisse Garantie dahin gegeben, daß nicht unnützerweise Einspruch erhoben wird. Gegenwärtig ist das Verhältniß so, daß von 100 vorgeladenen Beschuldigten nur 10 erscheinen und 90 sich kontumaziren lassen. Dieses Verhältniß aufrecht zu halten, muß erwünscht sein; wir sind aber nicht sicher, ob mit der Einführung eines formlosen schriftlichen Einspruchs das Verhältniß sich nicht vielleicht umkehre, ob nicht die Einsprüche sich massenhaft häufen und die Gerichte in die Lage bringen würden, zahllose Audienztermine anberaumen zu müssen. Dies ist der Grund, weshalb die Staatsregierung bemüht gewesen ist, von dem bisherigen Verfahren so wenig als möglich abzuweichen. Im Großen und Ganzen korrespondirt nämlich das Verfahren, wie es nach der Regierungsvorlage sich gestalten soll, mit dem jetzt bestehenden Verfahren. Aber einen Vortheil hat es vor diesem voraus: es führt eine schnellere Strafvollstreckung herbei. Gegenwärtig erläßt der Richter aus großen, über viele Hundert Beschuldigte sich erstreckenden Listen an jeden einzelnen Beschuldigten eine Vorladung, in der gesagt ist: du bist angeschuldigt, einen Holzdiebstahl begangen zu haben; in dem Termin hast du dich zu verantworten, erscheinst du nicht, so werden alle Behauptungen der Anklage für zugestanden angesehen und du wirst nach dem Gesetze verurtheilt. Künftig soll der Richter dem Beschuldigten in dem Strafbefehle ebenfalls sagen, wessen er beschuldigt sei; er soll aber zugleich ihm genaue Kenntniß geben von der ihn erwartenden Strafe. In dem Strafbefehl wird dem Beschuldigten gesagt: du kannst gegen diesen Befehl Einspruch erheben, der Einspruch darf aber nur in dem Termin erhoben werden; erscheinst du nicht, so bist du zu einer Geldstrafe von so und so viel Mark verurtheilt, an deren Stelle im Unvermögensfalle so und so viel Tage Gefängniß treten. Der Beschuldigte weiß danach genau, welche Strafe seiner wartet. Während heutzutage viele Beschuldigte vor dem Forstrichter nur deshalb erscheinen, weil sie besorgen, daß ihnen eine besonders schwere Strafe drohe, so wird künftig aus diesem Grunde allein sich kein Beschuldigter bewogen finden, den Termin aufzusuchen, denn er kennt die ihm drohende Strafe. — Vergleichen wir nun den Prozeßgang weiter. Gegenwärtig muß der Richter, wenn der Angeklagte nicht erscheint, ein Kontumazialerkenntniß absetzen; damit hat es freilich nicht viel auf sich, denn es genügt eine kurze Eintragung der erkannten Strafe in die entsprechende Rubrik. Künftig wird statt dessen der kurze Vermerk einzutragen sein, daß Einspruch nicht erhoben sei. Nun folgt aber eine wesentliche Verschiedenheit im Verfahren. Wenn jetzt von 100 Beschuldigten nur 10 erscheinen, und die Erschienenen verurtheilt werden, so kann zwar gegen diese 10 die Strafe alsbald vollstreckt werden, nämlich nach dem Ablauf der Rekursfrist, den übrigen 90 aber, welche sich schuldig fühlten und deshalb nicht erschienen, muß erst das Kontumazialurtheil behändigt werden. Der Richter muß das Behändigungsdokument abwarten, dann erst kann er die Rekursfrist berechnen, und erst wenn diese verstrichen ist, kann er die Strafe vollstrecken. Diese Verzögerung fällt künftig weg; sobald der Termin vorüber ist, übersieht der Richter gleich, wann und gegen wen er die Strafe vollstrecken kann.

Diejenigen Beschuldigten, gegen welche im Termin verhandelt und erkannt ist, haben eine kurze Berufungsfrist, die anderen, welche nicht erschienen sind, haben die Restitutionsfrist. Einer Behändigung von Erkenntnissen bedarf es nicht; sofort nach Ablauf der Frist kann die Strafvollstreckung verfügt werden. Das ist der Vorzug des in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Verfahrens gegenüber dem gegenwärtigen. Diesen Vorzug brauchen wir aber nicht

zu erkaufen durch Aufgabe von Vortheilen des gegenwärtigen Verfahrens. Letztere Frage könnte eintreten, wenn wir den formlosen schriftlichen Einspruch gestatten und von der Vorschrift, daß der Beschuldigte vor dem Richter zu erscheinen habe, um den Einspruch zu erheben, absehen wollten.

von Kleist-Retzow: Ich will anerkennen, daß für diejenigen Fälle, wo gleichzeitig eine große Anzahl von Bestraften vorgeladen sind, durch meinen Vorschlag nichts erreicht würde, aber für kleinere Forsten würde der große Vortheil bestehen bleiben. Ich will weiter anerkennen, daß möglicherweise das Bedenken der Einmischung von Winkelkonsulenten entstehen kann, was der Herr Regierungs-Kommissar angegeben hat, und will darum trotz der unnöthigen Beschwerde der Förster von kleineren Besitzern meinen Antrag zurückziehen.

Berichterstatter **Weber:** Nach der Zurücknahme des Amendements habe ich nichts zu bemerken.

Präsident: Die Verlesung des § 27 wird nicht verlangt, dann kann ich ohne Abstimmung den § 27 für genehmigt erklären.

§ 28. — Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort? (Wird verneint.) — Da Niemand das Wort verlangt, kann ich den § 28 als genehmigt betrachten.

§ 29. — (Der Berichterstatter hat nichts zu bemerken.) Da das Wort nicht verlangt wird, kann ich den § 29 als angenommen erkären.

§ 30. (Der Berichterstatter hat nichts zu bemerken.) Da Niemand das Wort verlangt, so ist § 30 ebenfalls angenommen.

§ 31 — ist ebenfalls angenommen.

§ 32 — Hier hat Herr von Kleist die Einschaltung eines Paragraphen beantragt.

von Kleist-Retzow: Wollte der Herr Präsident nicht die Güte haben, das Amendement zu verlesen?

Präsident: Der Antrag des Herrn von Kleist lautet:

> Zwischen dem § 30 (jetzt 32) und 31 (jetzt 33) einen Paragraphen einzuschalten, folgenden Inhalts:
>
> „Von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung ist dem Bestohlenen Mittheilung zu machen."

von Kleist-Retzow: Es kommt gegenwärtig sehr oft vor, daß der Bestohlene von dem Erkenntniß gar nichts erfährt, und doch hat er das allergrößte Interesse dabei. Er hat zunächst das Interesse, die Strafvollstreckung zu verfolgen, er hat das Interesse, nöthigenfalls Anerbietungen zu machen, wegen der Forstarbeiten, er hat das wesentliche Interesse dabei, daß er bei weiteren etwaigen Anzeigen gleich genau weiß, ob es sich um einen wiederholten Diebstahl handelt, und deswegen ist mir von verschiedenen Seiten der Wunsch entgegengetreten, es möchte doch bei dem Verfahren diese kleine Mühe übernommen werden, daß sowie die Strafe rechtskräftig feststeht, den Betheiligten eine Notiz darüber mitgetheilt wird.

Man machte dagegen geltend, daß das eine zu große Menge von Anzeigen sein würden. Wenn Sie aber die 400,000 Fälle auf die Masse von Amtsgerichten und auf die verschiedenen Gerichtstage vertheilen, so ist die Mühe in der That nicht so groß, wie das Interesse für den Bestohlenen. Man sagt wohl: der Förster ist ja an dem Tage im Gerichte anwesend, der kann es wissen. Immer weiß er es nicht; es wird ihm nicht immer gesagt, und es ist ja nachher noch

die Rekursfrist zu beachten. Es kommt dieses Amendement einem wirklichen Bedürfnisse entgegen.

Graf **zur Lippe**: Ja, meine Herren, ich möchte Sie hier bitten, dem Amendement nicht zuzustimmen. Meine Herren, der jetzige § 33 enthält eine Abweichung von der Strafprozeßordnung, indem er die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile durch den Amtsrichter erfolgen läßt. Nun soll diese Abweichung noch extendirt werden und, wie Herr von Kleist interpretirt hat, soll der Amtsrichter derjenige sein, der die Mittheilung an den Bestohlenen macht. Nun, das ist noch eine weitere Abweichung von dem bisher bestehenden Verfahren, denn Mittheilungen dieser Art wurden bisher nicht vom Richter gemacht, sondern durch die Staats- oder Polizei-Anwaltschaft. Nun, wozu soll die Mittheilung gemacht werden? Damit der Bestohlene die Strafen kontroliren könne. Ja, der Amtsrichter hat die Strafe von Amtswegen zu vollstrecken und würde sich die Justiz eine Einwirkung von Privaten einigermaßen verbitten.

Ich würde sie auch nicht für nöthig erachten. Dann soll dies nothwendig werden, um beim Rückfall die Vorstrafen aufführen zu können. Nun, wo die meisten Holzdiebstähle vorkommen, in den Königlichen und großen Privatforsten führen die Beamten genau ihre Listen über die einzelnen Verurtheilungen und wissen genau, wann und wie die Leute verurtheilt worden sind, und danach machen sie die Anzeigen in einem neuen Fall. Deshalb ist die Benachrichtigung hier nicht erforderlich. Es handelt sich also wieder nur um die Besitzer kleiner Privatforsten, wo dies nicht so gut organisirt ist. Nun, Sie haben beschlossen, daß der Forstbeamte zu dem Termin vorgeladen wird. Nun, ist er erschienen und hat er Interesse für den Forstschutz, so wird er die Mühe sich nicht verdrießen lassen, sich zu notiren, wie jeder Fall zu Ende gebracht ist. Der Privat-Eigenthümer hat also schon jetzt das Mittel, zur Kenntniß zu gelangen, was aus der Sache geworden ist, und ich möchte bitten, den Staat nicht noch mit einer Unsumme von Schreibereien zu beschweren. Es handelt sich nebenbei um Kosten von mindestens 50,000 Mark.

Regierungskommissar, Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Ich bitte ebenfalls um Ablehnnng des Antrages von Kleist, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nach diesem Antrage, soweit ich ihn aufgefaßt habe, der Amtsrichter verpflichtet werden soll, die entsprechende Mittheilung an den Beschädigten gelangen zu lassen, und weil dadurch in der That dem Gericht eine große Mehrarbeit erwachsen würde, die zu Inkonvenienzen führen müßte, auch ganz abgesehen vom Kostenpunkte. Zudem scheint mir auch ein Bedürfniß zu einer solchen Mittheilung durch den Amtsrichter nicht vorhanden zu sein. Soweit das Bedürfniß reicht, ist es meines Erachtens schon jetzt gedeckt. Was nämlich die Rückfälle anlangt, so hat ja der Amtsanwalt zu prüfen, welchen Antrag er seinerseits beim Amtsrichter zu stellen habe. Er muß sich also schon zu diesem Zwecke in Kommunikation setzen mit dem Beschädigten. Mit großen Forstbesitzern wird schon aus diesem Grunde eine beständige Kommunikation zwischen dem Forstbesitzer und dem Amtsanwalte unterhalten werden müssen. Für die Königlichen Forsten, wo das Amt des Forstanwalts und die Rechte des Eigenthümers in der Regel durch dieselbe Person gewahrt werden, verliert der Antrag von Kleist überhaupt seine Bedeutung. Im Uebrigen wird, wie gesagt, der Amtsanwalt schon durch sein amtliches Interesse darauf hingewiesen, sich mit den Forstbesitzern in Kommunikation zu setzen.

und eines Weiteren bedarf es nicht, es würde wohl schon damit dem Bedürfniß Rechnung getragen sein.

Allein, wie Sie aus dem § 32 der Regierungsvorlage ersehen wollen, muß außerdem in allen Fällen, in denen eine Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, auch der Richter sich mit dem Beschädigten in Verbindung setzen, denn der Beschädigte hat ja das Recht, zu verlangen, daß der Verurtheilte, wenn er nicht zahlen kann, Forstarbeiten bei ihm leistet; es muß also angefragt werden, ob er dergleichen Arbeiten nachweisen wolle. Auch ist ja, (in einem anderen Paragraphen) bestimmt, daß über die Ausführung von Forstarbeiten allgemeine Regulative seitens des Regierungspräsidenten und des ersten Staatsanwalts beim Oberlandesgericht erlassen werden sollen. Dieselben werden in ähnlicher Weise erlassen werden, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von den Appelationsgerichten und den Bezirksregierungen erlassen und in den Amtsblättern publizirt sind. Auch diese Regulative setzen einen Verkehr zwischen den größeren Forstbesitzern und dem Richter voraus. Ich glaube also nicht, daß es nöthig sei, eine Bestimmung hierüber noch in das Gesetz aufzunehmen. Sollte sich noch ein weiteres Bedürfniß herausstellen, so kann demselben im Wege des Reglements abgeholfen werden. Die Aufnahme des Antrages in das Gesetz würde aber zu der Auslegung führen, daß der Amtsrichter verpflichtet sei, in jedem einzelnen Falle den Beschädigten von dem ergangenen Urtheile zu benachrichtigen.

von Kleist-Retzow: In dem Vorschlage, wie ich ihn gemacht habe, steht nicht, daß der Amtsrichter die Mittheilung machen muß, sondern, daß es überhaupt geschehen muß. Daß das ganze Verhältniß ein anderes ist, als bei anderen Strafen, ergiebt sich daraus, daß es sich um Privatstrafen handelt, die dem Betheiligten ausgeantwortet werden, daß er also ein größeres Interesse hat, zu erfahren, wie die Sache abgelaufen ist. In dem § 32 ist nicht gesagt, daß der Betheiligte gefragt wird, was er für Arbeiten anweisen wolle, sondern umgekehrt: der Beschädigte solle Arbeiten n a c h w e i s e n, und gerade das ist das Bedenkliche. Wenn er Arbeiten nachweisen soll, muß er vorher erfahren, wie die Sache steht. Wenn aber der Herr Regierungskommissarius verheißen hat, daß ein lebendiger Verkehr zwischen den Amtsanwalten und Beschädigten hergestellt werden soll, auch gerade nach der von mir gewünschten Richtung durch die zu erlassenden Reglements, so soll mir das genügen, und deshalb verzichte ich auf eine Abstimmung über das Amendement.

Berichterstatter **Weber:** Es ist vom Herrn Grafen zur Lippe so ausführlich ausgeführt worden, daß kein Bedürfniß vorliegt zum Antrage des Herrn von Kleist, und auch der Herr Regierungskommissarius hat dargethan, daß derselbe enorme Kosten und Umstände machen würde. Ich kann daher meinerseits nur beantragen, das Amendement des Herrn von Kleist zu verwerfen.

Präsident: Herr von Kleist hat seinen Antrag bereits zurückgezogen.

Wir kommen jetzt also zur Abstimmung.

§ 34 —? § 35 —? § 36 —? § 37 —? § 38 —? § 39 —?

Es verlangt Niemand das Wort zu diesen Paragraphen, ich erkläre sie also sämmtlich für angenommen.

Ueber den Titel des Gesetzes bedarf es wohl keiner besonderen Abstimmung, nach den Aenderungen, welche die Kommission angenommen hat, betreffend das Forstdiebstahlsgesetz statt Holzdiebstahlsgesetz.

Ich frage, ob Jemand zu dem Titel noch das Wort verlangt? — Das ist

nicht der Fall. Ich nehme also ohne Abstimmung an, daß die von der Kommission beantragte Aenderung des Titels seitens des Hauses angenommen ist.

Wir kommen nur zur Abstimmung über das Gesetz im Ganzen.

Graf **zur Lippe**: Darf ich bitten, daß das Haus darüber hinweggehe, daß das einzige angenommene Amendement des Herrn von Kleist nicht gedruckt vorgelegen hat?

Präsident: Es war meine Absicht, hinterher den Herren diesen Vorschlag zu machen.

Graf **zur Lippe**: Das müßte aber vor der Abstimmung im Ganzen konstatirt werden.

Präsident: Ich stelle das dahin. Ich füge mich dem Wunsche des Herrn Grafen zur Lippe und nehme an, daß das Haus von einer nochmaligen Abstimmung über das einzige angenommene Amendement, welches dem Hause nicht gedruckt vorgelegen hat, Abstand nimmt.

Es hat Niemand einen Widerspruch dagegen erhoben; das Haus ist damit einverstanden.

Ich lasse jetzt über das ganze Gesetz in der angenommenen Fassung abstimmen und ersuche diejenigen Herren, welche das Gesetz im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Das Gesetz ist angenommen.

E. Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Forstdiebstahl, in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflänzlingen, Gras, Kräutern, Beeren und Pilzen, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter Zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges bedient hat;
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert (§ 16);
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflänzlingen besteht;
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben, werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten 2 Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 2 Mark betragen darf.

§ 8. Wer wegen eines im § 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder im § 3 Nr. 7, 8 oder 9 bezeichneten Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist, befindet sich, wenn er innerhalb der nächsten zwei Jahre eine dieser Handlungen begeht, im wiederholten Rückfalle und wird neben

der Geldstrafe mit Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Beträgt in dem Falle des Absatz 1 die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Strafen finden nicht Anwendung, wenn der Gegenstand der Zuwiderhandlung in Raff- und Leseholz besteht, oder wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Zuwiderhandlung ausgesprochen wurde. In diesen Fällen bewendet es bei der im § 7 vorgesehenen Strafe.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Weist derselbe nach, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit des für haftbar Erklärten gerichtskundig ist.

Der Betrag von Einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der

Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandes-Gericht erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§ 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere und andere Gegenstände gepfändet werden.

Die gepfändeten Transportmittel werden zur Aufbewahrung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers dem nächsten Ortsvorstande überliefert, welcher sie so lange zurückzubehalten hat, bis ein von ihm unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Strafe, des Werthersatzes und der Kosten zu bestimmender Geldbetrag, der den Werth der gepfändeten Gegenstände nicht übersteigen darf, bei dem Ortsvorstande eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung des Geldbetrages nicht innerhalb Einer Woche, so kann der Amtsrichter die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Gegenstände verfügen.

§ 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten 2 Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 Absatz 1 und 2 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 Absatz 1 und 2 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§ 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei).

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

> daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen

beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht.

In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die Forstbeamten, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§ 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§ 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 Absatz 1 und 2 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage

durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 Absatz 2 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten kein Mehrkosten erwachsen.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, (Gesetz-Sammlung 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz-(Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

14.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl.

A. Erste Berathung.

43. Sitzung am 10. Januar 1878.

Präsident: Meine Herren, der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist die

Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, den Holzdiebstahl betreffend.

Dieselbe könnte wohl zweckmäßig verbunden werden mit der

Ersten Berathung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Die Bestimmungen dieser beiden Gesetze greifen vielfach in einander; es wird zur Vereinfachung dienen, wenn wir die Diskussion verbinden. Das Haus ist damit einverstanden.

Es muß eine Verlosung vorgenommen werden. (Die Verlosung erfolgt).

Abgeordneter Dr. **Bähr** (Kassel): Meine Herren! Wenn ich „gegen" die Vorlage zum Wort eingetragen bin, so hat das nicht die Bedeutung, daß ich das Bedürfniß dieser Gesetze an sich verneinen möchte; wohl aber bin ich der Ansicht, daß diese Gesetze von einem gewissen Geist übertriebener Strenge beherrscht werden und dieser Geist ist es, gegen den ich meine Worte richte.

Ich wende mich zunächst zu dem Gesetz über den Forstdiebstahl. In den Motiven der Vorlage an das Herrenhaus wird dasselbe motivirt zunächst dadurch, daß es eine Nothwendigkeit sei, das Verfahren in Forststrafsachen in Uebereinstimmung zu setzen mit den Grundsätzen der deutschen Strafprozeßordnung. Daneben wird die Frage erörtert, ob zugleich eine Revision der materiellen Bestimmungen nothwendig sei. Es wird anerkannt, daß das bestehende Gesetz vom Jahre 1852 „in der Hauptsache sich als zweckentsprechend bewährt" habe. Gleichwohl wird eine Anzahl Gründe aufgeführt, welche es rechtfertigen sollen, auch die materiellen Bestimmungen einer Revision zu unterziehen. Diese Gründe sind durchaus technischer Natur, und man sollte hiernach glauben, nur gewissermaßen einer verbesserten Auflage des Gesetzes vom Jahre 1852 zu finden. Wir begegnen aber in der That in diesem neuen Gesetze einer konsequent durchgeführten, erheblichen Steigerung des gesammten Strafsystems. Man ist dabei in folgender Weise zu Werke gegangen. Wo die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs in ihrer Konsequenz zu Milderungen Veranlassung gaben, hat man diese Bestimmungen bei Seite geschoben und gesagt, sie passen auf Forststrafsachen nicht; wo sie dagegen eine Handhabe abzugeben schienen für Strafschärfung, hat man dieselbe bereitwillig ergriffen. Vorzugsweise aber ist man strafschärfend eingetreten auf demjenigen Gebiet, welches die deutsche Strafgesetzgebung der Landesgesetzgebung freigelassen hat. Das Herrenhaus aber ist nicht allein in fast allen diesen Beziehungen der Strenge der Vorlage beigetreten, sondern es hat auch seinerseits noch mehrfach diese Strenge gesteigert.

Lassen Sie uns zunächst einen Blick zurückwerfen auf das Gesetz von 1852, welches der gegenwärtigen Vorlage zu Grunde liegt. Schon die Zeit, in welcher

dies Gesetz entstanden ist, spricht wohl nicht dafür, daß man dabei von einer übertriebenen Milde ausgegangen sei; auch stand dieses Gesetz im nächsten Zusammenhang mit dem preußischen Strafgesetzbuch, welches im Jahre vorher erlassen war, und welches auch nicht im Ruf übertriebener Milde steht. Ich habe auch nicht gehört, daß in der Praxis sich dieses Gesetz als zu milde bewährt habe. Dabei will ich gern zugeben, daß Veranlassung vorhanden sein könnte, diese oder jene Bestimmung des Gesetzes auch im Sinne der Strafschärfung zu verbessern oder zu ergänzen. Desgleichen mag es sein, daß vielleicht die neuere Forst- und Landwirthschaft Gesichtspunkte eröffnet hat für neue Verbote, und wer würde von uns nicht diese neuen Gesichtspunkte gern berücksichtigen wollen? Die Frage ist nur die: liegt eine Veranlassung vor, ein so überaus strenges ganzes System der Strafschärfung durchweg in das Gesetz einzuführen, wie dies der Entwurf gethan hat?

Lassen Sie uns nun einmal das neue Gesetz mit jenem älteren vergleichen. Der § 1 des Gesetzes bespricht den Begriff des Forstdiebstahls. Ich will in diesem Paragraphen vorläufig nur die Worte markiren: „Beeren und Pilze", behalte mir aber diesen Gegenstand zu einer späteren Erörterung vor. — Im § 2 wird die Strafe für den einfachen Forstdiebstahl bestimmt, sie wird erhöht von dem Vierfachen auf das Fünffache. Das ist in der That die geringste Erhöhung des ganzen Gesetzes. — In § 3 wird der qualifizirte Forstdiebstahl besprochen. Hier tritt eine dreifache Strafverschärfung ein. Diejenigen Fälle, welche aus dem alten Gesetz herübergenommen werden, werden schärfer bestimmt; es werden neue Fälle der Qualifikation geschaffen, so daß die Zahl der qualifizirten Forstdiebstähle sich von vier auf neun erhöht, und endlich hat man die Strafe des älteren Gesetzes, welche das Sechsfache des Werthes betrug, erhöht auf das Zehnfache. Unter den neu hinzugekommenen Fällen dieses qualifizirten Forstdiebstahls will ich nur einen hervorheben; es ist der so bestimmte Fall: „wer auf Anrufen des Forstaufsehers nicht stehen bleibt, sondern die Flucht ergreift." Meine Herren, daß der Thäter, der bei einem Vergehen ertappt wird, die Flucht ergreift, ist meines Erachtens ein so natürliches Recht des Menschen, daß ich es für grausam halte, ihn deshalb doppelt zu bestrafen. Wenn man in dieser Weise verfahren wollte, müßte man auch Denjenigen doppelt bestrafen, der die That vor Gericht leugnet. Auch das kann die Entdeckung des Vergehens erschweren. Von solchen Strafschärfungen sind aber doch die neueren Gesetze überall zurückgekommen. — In den §§ 4 und 5 werden Versuch, Beihilfe und Begünstigung besprochen.

Das ältere Gesetz bestimmte übereinstimmend mit dem preußischen Strafgesetzbuch für den Versuch und Beihilfe gleiche Strafe, wie für das Hauptvergehen. Das deutsche Strafgesetzbuch hat diese rigoristischen Grundsätze verlassen und hat bestimmt, daß mildere Strafen für Versuch und Begünstigung eintreten Was thut der Entwurf? Er sagt: wir können die Grundsätze des Deutschen Strafgesetzbuches nicht anwenden. Bei Forstvergehen kann man die feineren Schattirungen des Thatbestandes nicht berücksichtigen. Er setzt daher für Versuch und Beihülfe die volle Strafe. Bei Begünstigung hatte nicht allein das preußische Strafgesetzbuch, sondern auch das ältere Gesetz eine verschiedene Strafe, so daß für gewisse Fälle mildere Bestrafung eintrat. Das deutsche Strafgesetzbuch stellt noch mildere Grundsätze auf. Ich will nur daran erinnern, daß Begünstigungen, die von nahen Angehörigen des Thäters begangen werden, gar nicht bestraft

werden sollen. Alle diese Milderungen verwirft der Entwurf und belegt die Begünstigung durchweg mit der Strafe des fünffachen, also mit der vollen Strafe des einfachen Forstdiebstahls. — Dann kommt der § 6, welcher den Forstdiebstahl unter ganz besonders erschwerenden Verhältnissen betrifft. Hier bestimmte das alte Gesetz, es kann neben der Geldstrafe noch eine Gefängnißstrafe erkannt werden bis zu vierzehn Tagen. Was sagte der neue Entwurf? Er sagte: Der Richter muß in diesen Fällen eine Gefängnißstrafe erkennen bis zu zwei Jahren. Diese Bestimmung ist aber selbst dem Herrenhause zu streng gewesen. Dasselbe hat dieses „muß" in „kann" verwandelt und hat die zweijährige Strafe heruntergesetzt auf 6 Monate. Aber nun frage ich Sie, meine Herren, ist nicht die Erhöhung einer Strafe, die rein ad libitum des Richters gestellt ist, von 14 Tagen auf 6 Monate schon etwas Exorbitantes? — Dann kommt der Rückfall an die Reihe. Das ältere Gesetz knüpft in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Strafgesetzbuch den Thatbestand des Rückfalls an die vorausgegangene Verurtheilung. Es bestimmte als Strafe für den Rückfall bei dem einfachen Forstdiebstahl das Sechsfache, bei dem qualifizirten das Achtfache des Werthes. Zugleich aber enthielt es eine erhebliche Milderung dadurch, daß es bestimmte: der Diebstahl von Holz und Harz einerseits und von Raff- und Leseholz oder anderen Waldprodukten andererseits begründen nicht im Verhältniß zu einander den Rückfall. Was thut der neue Entwurf? Zunächst läßt er diese letzte Milderung weg, was meiner Ansicht eine sehr wesentliche Schärfung ist. Sodann beläßt er als Grundlage des Rückfalls die vorausgegangene „Verurtheilung", obgleich inzwischen das deutsche Strafgesetzbuch mildere Grundsätze ausgesprochen hat, so daß nur die vorausgegangene Bestrafung den Rückfall begründen kann. Und endlich erhöht es die Strafe des Rückfalls vom Sechs- und Achtfachen wieder auf das Zehnfache. Beiläufig bemerkt, tritt nun die Sonderbarkeit ein, daß der, welcher als Rückfälliger einen Frevel begeht, alle Erschwerungen, die der § 3 enthält, gleichsam freigegeben erhält; er kann am Sonntag den Frevel begehen, er kann sich das Gesicht schwärzen, kurz alles das thun, was in § 3 als Erschwerung bezeichnet ist; er riskirt dabei nichts, denn er bekommt die Strafe des Zehnfachen schon für den Rückfall. Ob das legislatorisch weise ist, lasse ich dahingestellt. Nun kommt der erschwerte Rückfall, der seine Geschichte im Herrenhause hat. Das ältere Gesetz bestimmte, daß der dritte Rückfall (also wenn schon drei Bestrafungen vorausgegangen sind) bestraft werden soll wie der gewöhnliche Diebstahl, aber mit der Modifikation, daß nicht über 2 Jahre Gefängniß erkannt werden dürfe, und daß die Bestrafung wegen eines solchen Holzdiebstahls nicht als Rückfall bei anderen Diebstählen wirksam sein soll. Der neue Entwurf wollte diesen dritten Rückfall in folgender Weise bestrafen: er sagte in den Motiven, es sei doch bedenklich, hier die Strafe des Diebstahls anzuwenden, er wollte den Rückfall nicht mehr als ein „Thatbestandmoment", sondern als Strafschärfungsgrund gelten lassen. Das klingt sehr wohlwollend, und man erwartete danach eine mildere Bestrafung. Was findet man aber? Der Entwurf sagte: der dritte Rückfall soll bestraft werden einmal mit der Strafe des gewöhnlichen Rückfalls und daneben noch mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren. Also der Unterschied ist der, daß im Vergleich mit früher noch eine Geldstrafe, die Strafe des Zehnfachen, hinzu gekommen. Das ist aber dem Herrenhause doch noch nicht genug gewesen. Es sagt: warum sollen wir erst im dritten Rückfall so strafen, wir wollen schon den zweiten in dieser Weise bestrafen, in der That bestimmt der Entwurf, wie

er jetzt vorliegt, diese erhöhte Strafe schon für den zweiten Rückfall. — Dabei kommen noch verschärfende Einzelheiten vor, auf die ich hier nicht eingehen will. — Der § 11 spricht die Haftbarkeit des Gewalthabers, ich will kurz sagen, des Vaters für sein Kind aus. Das ältere preußische Gesetz bestimmte, daß der Vater für die Geldstrafe seines Kindes haften solle, insofern er nicht den Beweis erbringen könne, daß er das Kind an der Begehung der That nicht habe hindern können. Es bestimmte also eine Strafe für den Vater dafür, daß er es nicht gehindert habe, in Verbindung mit einer prozessualischen Präsumtion, dergestalt, daß, so lange er nicht den Beweis führe, daß er nicht habe hindern können, angenommen wird, er habe es hindern können. Da kam die Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch; diese bestimmte, der Vater solle mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, wenn er das Kind von der Begehung des Forstdiebstahls nicht abgehalten habe. Eine solche Präsumtion, wie sie das preußische Gesetz enthält, stellte das Reichsstrafgesetzbuch nicht auf. Nach allgemeinen Grundsätzen muß man hier also annehmen, daß dem Vater bewiesen werden muß, er habe das Kind abhalten können, dafür war aber auch hier die Strafe strenger; es war eine Gefängnißstrafe. Offenbar ist aber hier wie dort die Strafe bestimmt für ein und dieselbe Handlung; denn ob sich diese Handlung konstruirt mittelst einer prozessualischen Präsumtion oder ob man sie durch einen geführten Beweis feststellt, sie bleibt immer dieselbe: der Vater wird bestraft dafür, daß er das Kind nicht abgehalten hat. Was sagt nun unser Entwurf? Nach dem Wortlaut muß ich annehmen, der Vater solle bestraft werden einmal nach dem Reichsstrafgesetzbuch und dann noch einmal nach dem preußischen Gesetz, einmal wenn ihm bewiesen wird, daß er hätte abhalten können, und zweitens, was damit zusammenfällt, wenn er nicht beweist, daß er nicht hätte abhalten können. Meine Herren, das halte ich für die Bestrafung ein und derselben Handlung doppelt, und das ist keine Gerechtigkeit. Ich will zugeben, daß die nicht glückliche Fassung des Paragraphen in der Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch möglicherweise formell dies als zulässig bezeichnen ließe, aber materiell ist es gewiß nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzes, und jedenfalls halte ich es materiell mit dem Grundsatze der Gerechtigkeit nicht vereinbar, daß, wo Bestrafung nach dem Reichsgesetz eintritt, daneben noch eine Bestrafung nach dem preußischen Strafgesetz hinzukommt.

Meine Herren, ich komme zum § 13; der bietet nur eine kleine interessante Seite. Es handelt sich da um die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß. Während man in allen anderen Paragraphen, wie Sie gesehen haben, mit dem Betrage der Geldstrafe beträchtlich in die Höhe gegangen ist, geht man hier, wo es sich darum handelt, die Grundlage für die Umwandlung zu gewinnen, mit dem maßgebenden Geldbetrage herunter. Das ältere Gesetz bestimmt, daß eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 2 Thalern, also bis zu 6 Mark einem Tag Gefängniß gleichstehen soll. Hier sagt man: ein Betrag von 1 bis 5 Mark. Daß das auch nicht zu den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes paßt, wo die Strafe von 1 bis 5 Thaler einem Tage Gefängniß gleichsteht, brauche ich nicht zu erwähnen. Ich gebe gerne zu, daß bei Forstdiebstahl nur eine verhältnißmäßig geringe Geldstrafe einem Tage Gefängniß gleichgestellt werden muß und würde auch nichts dagegen haben, wenn man diese Geldstrafe ganz fixirte.

Aber charakteristisch ist es doch, daß man bei der unzweifelhaft sehr bedeutenden Verminderung des Geldwerthes hier noch unter den Geldbetrag des Gesetzes von 1852 herabgeht.

Meine Herren, der § 14 handelt von der Umwandlung der Gefängnißstrafe in Arbeit. Auch hier finde ich keinen Vortheil darin, daß man die bestimmenden Behörden des älteren Gesetzes geändert hat. Die „näheren Bestimmungen" über die Umwandlung sollten nach dem älteren Gesetz getroffen werden von der Bezirksregierung in Verbindung mit dem Appellationsgericht. Hier hat man den Regierungspräsidenten und den Oberstaatsanwalt an die Stelle gesetzt. Ich muß gestehen, daß mir diese Beamten, so achtungswürdig dieselben in concreto sein mögen, doch nicht solche Vertrauenspersonen sind, daß ich sie an die Stelle der früheren Kollegien setzen möchte, und ich würde vorziehen, daß der Entwurf dem früheren Gesetze sich wieder anlehnte. Damit nun auch die ganze Reihe der Verschärfungen bis zum letzten Paragraphen, welcher von materiellen Bestimmungen handelt, sich fortsetze, ist noch zu erwähnen, daß auch in § 18 die Verjährung der Forstdiebstähle, welche im älteren Gesetz auf drei Monate bestimmt war, bis auf sechs Monate erweitert wird.

Meine Herren, das ist denn doch ein durchgeführtes System der Strafverschärfung. Auf die prozessualischen Bestimmungen, die auch zu manchen Besprechungen Veranlassung geben könnten, will ich hier nicht näher eingehen, wohl aber stelle ich die Frage, was hat denn eigentlich dieses System der Strafverschärfung herbeigeführt? Die allgemeinen Motive geben darüber keine Antwort; auch in den Motiven zu den einzelnen Paragraphen habe ich in der That nur wenige Zeilen gefunden, welche dieses System zu motiviren bestimmt sind. Es heißt nämlich bei § 2 — und darauf wird auch bei anderen Paragraphen Bezug genommen:

> „Die Steigerung der Strafe vom Vierfachen auf das Fünffache vom Werthe des Entwendeten beruht einmal auf dem Bedürfniß eines Ausgleichs mit dem Dezimalsystem der Münzwährung, andererseits auf der erhöhten volkswirthschaftlichen Bedeutung, welche Hegung und Schutz der Forsten in neuerer Zeit gewonnen habe."

Meine Herren, was die Ausgleichung mit dem Dezimalsystem der Münzwährung eigentlich hier bedeuten solle, verstehe ich nicht. Es ist ja doch seit Einführung des Dezimalsystems nicht schwieriger geworden, mit 4 und 6 zu multipliziren, statt mit 5 und 10. Wie man einen solchen Grund für eine so tief eingreifende Maßregel nur anführen mag, ist mir nicht begreiflich. Was den zweiten Grund betrifft, so denkt man doch gewöhnlich, wenn man von der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Wälder und dem nöthigen Schutz derselben redet, an etwas ganz Anderes, nämlich an die Nothwendigkeit, die Wälder gegen die eigenen Eigenthümer zu schützen gegen die Gefahr, daß die Eigenthümer aus Eigennutz das Holz abtreiben, dadurch entwaldete Flächen bilden und dadurch den ganzen Kulturzustand des Landes schädigen. Daß aber, seitdem wir eine geordnete Forstgesetzgebung haben, irgendwie Forstfrevel dazu geführt haben, Flächen zu veröden, ist mir nicht bekannt geworden. Gerne gebe ich zu, daß die Kulturfortschritte der Wälder in neuerer Zeit ganz bedeutende sind und wenn man gemeint hat, die Sache damit zu motiviren, daß das Holz wirthschaftlich einen erhöhten Werth bekommen hat, so kann ich auch das zugeben: Aber dadurch erhöht sich die Strafe schon von selbst, die Strafe des Forstdiebstahls besteht in einem Multiplikationsprodukt des entwendeten Holzes, und wenn der Werth des entwendeten Holzes höher wird, so erhöht sich damit auch die Strafe.

Meiner Ansicht nach könnte ein solches System der Strafverschärfung nur motivirt werden, wenn etwa sich nachweisen ließe, daß eine sehr erhebliche Steigerung des Forstfrevels eingetreten wäre, so daß man diesem Vergehen mit größerer Energie entgegentreten müsse. Ich habe nun mich vielfach erkundigt, habe aber davon nirgends etwas erfahren. Ich kann auch auf ein Zeugniß Bezug nehmen, welches gewiß Autorität bei uns hat und welches ohne Zweifel weit größere Kreise beherrscht, als ich es vermag. In dem Werke von Bernhardt über die Geschichte des Waldeigenthums, welches erst 1875 erschien, heißt es im dritten Bande Seite 141:

> Der leichte Erwerb, die rasche Entwickelung der Kommunikationen und die Hebung der Landwirthschaft nach 1830 verminderte die Holzdiebstähle rasch, das Jahr 1848 brachte einen Rückschlag und ganz allgemein in Deutschland heftige Angriffe gegen die Waldungen. Seit 1850 läßt sich aber eine stetige Abnahme der Holzdiebstähle konstatiren und dies namentlich in den industriereichsten Gegenden: in Sachsen, der Rheinpfalz, der Rheinprovinz und dem südlichen Westfalen.

Dasselbe wird wenige Seiten später von Hannover bezeugt, und ich kann nur sagen, es stimmt überein mit den Erkundigungen, die ich in den verschiedensten Theilen meines Heimathlandes Hessen eingezogen habe. Um nichts zu verschweigen, will ich noch erwähnen, daß im letzten Jahre die Waldfrevel etwas zugenommen haben. Ein neuerdings erschienenes Ministerialblatt giebt die Summe der Waldfrevel aus den letzten drei Jahren an, und da verhalten sich die Zahlen wie 35, 36 und 40; sie sind also im letzten Jahre in dem Verhältniß von ungefähr 9 zu 10 gestiegen. Diese vereinzelte Erscheinung, die einen sehr erklärlichen Grund in der Verdienstlosigkeit des letzten Jahres findet, giebt aber doch wahrlich keinen Grund dafür, mit solchen verschärftsten Strafbestimmungen vorzugehen. Freilich, wenn man ganz einseitig das Interesse des Waldbesitzers betrachtet, so kann man ja zu jeder beliebigen Straferhöhung gelangen. Aber wir haben doch meiner Meinung nach einige Rücksichten zu nehmen auf die Verhältnisse der Volksklassen, in deren Schicksal es liegt, daß sie zum Forstfrevel sich getrieben fühlen. Oder glauben Sie, diese Forstfrevel seien nur Frucht der Bosheit und des Uebermuthes? Nein, sie sind sehr häufig auch Frucht der bitteren Noth. Auch noch ein anderes Moment kann uns bestimmen, nicht zu scharf zu Werke zu gehen. Sie wissen, daß Forstfrevel sehr summarisch untersucht werden. Der Beweis liegt meistens in nichts weiterem als im Zeugniß der untersten Forstbeamten, und ob dieses Zeugniß immer das Richtige trifft und nicht leicht viel Unschuldige verurtheilt werden, ist eine Frage, die sehr nahe liegt; und ich denke, wir sollten auch diesen Punkt nicht außer Acht lassen, wenn wir die Strafe bei Forstfrevel bestimmen.

Meine Herren, ich wende mich zum zweiten Gesetz über die Feldpolizei.

Ich kann nur sagen, daß auch dieses Gesetz im Ganzen von dem nämlichen Geiste diktirt ist. Es liegt ihm ein älteres preußisches Gesetz vom Jahre 1847 zu Grunde, welches in seinen wesentlichen Bestimmungen ja auch im Jahre 1867 in die neuen Provinzen eingeführt ist. Aber auch hier hat man überall verschärfend verfahren. Wo dieses ältere Gesetz eine Strafe bestimmt von 5 Silbergroschen bis 3 Thaler, droht man jetzt eine Strafe an bis 50 Mark, erhöht dieselbe also von 9 auf 50; wo das alte Gesetz eine Strafe von 15 Silbergroschen

bis 20 Thaler bestimmte, droht man jetzt eine Strafe an bis zu 150 Mark, also von 60 auf 150 Mark. Daneben wird überall alternativ Haftstrafe angedroht, von welcher in dem alten Gesetz nicht die Rede ist, so daß auch in dieser Beziehung die Strafe verschärft ist. Was die einzelnen Vorschriften betrifft, so sind schon in dem älteren Gesetz eine Menge Vorschriften enthalten, die meinem Gefühl nach recht streng sind, aber sie sind noch durch andere vermehrt. Da muß ich zunächst verweisen auf eine Erscheinung, die schon juristisch bedenklich ist. Eine Anzahl von Vorschriften tritt in Konkurrenz mit Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs. Nun hat ja allerdings das Reichsgesetz die Gesetzgebung über Wald- und Forstpolizei der Landesgesetzgebung freigelassen; wo aber Bestimmungen erlassen werden, die doch recht eigentlich eine Negation des Reichsgesetzes enthalten, da ist es immer sehr bedenklich, ob wir zu ihrem Erlaß zuständig sind, und wir sollten namentlich in Preußen in dieser Beziehung vorsichtig sein, um nicht anderen deutschen Staaten ein böses Beispiel zu geben. Ich will beispielsweise nur erwähnen: das deutsche Strafgesetzbuch bestimmt in § 123, daß derjenige, welcher auf eine Aufforderung des Eigenthümers ein befriedetes Grundstück nicht verläßt, mit einer Strafe belegt werden soll. Das neue Gesetz bestimmt aber: auch derjenige, der ein unbefriedetes Grundstück nicht verläßt, soll mit Strafe belegt werden. Wenn das das Reichsgesetz gewollt hätte, so hätte es nur das Wort „befriedetes" wegzulassen gebraucht. Ich kann nicht anerkennen, daß man eine solche Bestimmung, welche geradezu das Reichsstrafgesetzbuch korrigirt, jetzt vom Standpunkt der Forst- und Feldpolizei erlassen kann. Aehnliche Bestimmungen sind noch in anderer Art vorhanden; ich will sie hier nicht weiter erörtern. Ob alle die Bestimmungen, die in dem Entwurf vorgeschlagen werden wirklich nothwendig sind, das möchte ich zunächst sachverständigem Ermessen überlassen; es hat mir aber den Eindruck gemacht, als wenn eine Menge Bestimmungen so recht eigentlich gegen die Armuth gerichtet seien, und da habe ich das Gefühl gehabt, daß man doch dem Armen auch sein bischen Leben lassen sollte.

Das bringt mich zu derjenigen Bestimmung, die nach meinem Gefühl und ich glaube nach dem Gefühl sehr Vieler, die schmerzlichste von allen ist, nämlich das Verbot, im Walde Beeren und Pilze zu holen. Meine Herren, wer von ihnen hat noch nicht einmal, wenn er im Walde einen Spaziergang machte, sich ein Sträußchen Erdbeeren oder Heidelbeeren gepflückt und sich damit den Mund erfrischt? Wenn Sie das aber in Zukunft thun, werden Sie nach diesem Gesetz vor das Forstbußgericht geladen und wegen Forstdiebstahls in eine Mark Strafe genommen, zum zweiten Mal in 2 Mark, beim dritten Mal wiederum in 2 Mark und noch dazu mit Gefängniß belegt, welches der Richter bis auf 2 Jahre steigern kann.

Wenn der Herr Vertreter des Justizministeriums im Herrenhause die Ansicht ausgeführt hat „es sei das kein Forstdiebstahl, da fehle der Dolus", so mag er mir erlauben, daß ich die Richtigkeit dieser Ansicht juristisch bezweifele. Zu einer Entwendung gehört kein anderer Dolus, als daß man sich eine fremde Sache aneignet. Ich kann mir aber eine Sache nicht besser aneignen, als daß ich sie in den Mund stecke.

Aber um den Spaziergänger im Walde möchte es immerhin sein. Ihre eigentliche Spitze richtet diese Bestimmung eigentlich gegen die Armuth. Denn es sind die ärmsten Leute auf dem Lande, arme Frauen und Kinder, welche in den Wald gehen, Beeren und Pilze suchen, sie zur Stadt tragen und damit einen

geringen Verdienst sich erwerben. Diesen soll nun jetzt diese Thätigkeit gelegt werden, oder sie sollen wenigstens einen Erlaubnißschein gegen Geld vom Waldbesitzer einlösen, damit dieser doch auch seinen Theil an diesem Verdienst für die gesammelten Beeren und Pilze erlange. Ich muß zunächst gegen die Königliche Staatsregierung auch in dieser Beziehung den Vorwurf erheben, daß sie die Initiative hierzu ergriffen hat. Sie hat allerdings die Sache in einer milderen Form in das Gesetz gebracht, sie hat gesagt: wer gegen das Verbot des Waldeigenthümers Beeren und Pilze gepflückt, soll bestraft werden. Sie hat damit aber ein Recht des Waldeigenthümers, ein solches Verbot zu erlassen, anerkannt. Das Herrenhaus aber hat es noch nicht streng genug gefunden. Man hat dort gesagt: warum soll der Waldeigenthümer das Odium sich nehmen, ein solches Verbot zu erlassen. Dieses Odium mag der Gesetzgeber auf seinen breiten Rücken nehmen und deswegen streichen wir diese Bestimmung in dem Gesetze über die Forstpolizei und bezeichnen statt dessen in dem Gesetz über den Forstdiebstahl das Sammeln der Beeren und Pilze ohne Weiteres als Forstdiebstahl.

Meine Herren, soweit mir die Verhältnisse in Deutschland bekannt sind — ich will gleich bemerken, daß ich gehört habe, daß es in einzelnen Gegenden Ausnahmen giebt — hat unser Volk von jeher das Recht geübt, diese geringsten Waldprodukte, die, wenn sie nicht von den armen Leuten gesammelt werden, im Walde verfaulen, zu beziehen, im vollsten Bewußtsein seines Rechts, ohne daran zu denken, daß der Waldeigenthümer berechtigt sei, dies zu verbieten. (Sehr gut!)

Wenn man nun jetzt sagt, es liege doch in der Konsequenz des Eigenthumsbegriffs, daß der Waldeigenthümer auch dieses Stück seines Eigenthums nützen dürfe, und daß er deshalb das Recht haben müsse ein solches Verbot zu erlassen, so behaupte ich in diesem Sinne hat ein Eigenthumsrecht am Walde in Deutschland niemals bestanden. Meine Herren, wie ist denn das Eigenthum am Walde, den wir jetzt größtentheils in den Händen adliger Besitzer und des Staates sehen, entstanden? Die Verhältnisse sind ja historisch nachweisbar. Der Wald war ursprünglich fast überall in Deutschland Gemeingut des Volkes. Die Anlieger benutzten ihn nach ihrem Bedürfniß durch Beholzigung und in jeder andern Weise. Zur Regelung dieser Benutzung vereinigten sie sich vielfach zu Genossenschaften, sogenannten Markgenossenschaften. So entstanden die Markwaldungen. Nun kam aber der Mächtigere, der Ritter oder der Landesherr, und Landesherren gab es ja im deutschen Reich unzählige, und sagte: Ich nehme den Wald in meinen Schutz. Er belegte ihn mit seinem Bann, zunächst im Interesse der Wildbahn, welche er als adliges Vorrecht in Anspruch nahm. Von da aus aber schritt er weiter und weiter und so wurde der gemeine Mann mehr und mehr aus dem Walde gedrängt. Dies Alles läßt sich historisch vollkommen nachweisen und auch in dem Buche des Herrn Bernhardt habe ich ein reiches Material gefunden, welches diese Nachweisung enthält. Da kam nun das römische Recht nach Deutschland mit seinem streng ausgebildeten Eigenthumsbegriffe. Und wenn man nun fragte: wer ist denn eigentlich Eigenthümer des Waldes? so sagte man: der Schutzherr, der bisher die meisten Rechte daran ausgeübt hat, ist Eigenthümer. So wurden diejenigen, welche thatsächlich früher ausschließlich die Rechte im Walde ausgeübt, auf den Standpunkt von Berechtigten an fremder Sache zurückgedrängt. Man bezeichnet ihre Rechte als Servituten oder Realrechte. Das ist der Standpunkt des vergangenen Jahrhunderts gewesen. In diesem Jahrhundert hat man nun auch diese letzten Rechte der Anlieger vom

Walde, dadurch beseitigt, daß man sie abgelöst hat. Daß dadurch der Wald enorm gewonnen hat und insofern ein kulturwirthschaftlicher Fortschritt erzielt worden ist, das ist ja unbestreitbar. — Wie die Dinge aber auf den Wohlstand der Gemeinden gewirkt haben, das ist eine Frage, die sich meiner Ansicht nach erst nach längerem Zeitablauf vollständig wird beantworten lassen. Daß aber der Wald bis auf den heutigen Tag, im Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht ein Eigenthum ist, wie der Geldkasten in meiner Stube oder der Rock auf meinem Leibe, dafür haben Sie den Beweis alle in Händen.

Ich frage Sie, warum wird denn in dem Gesetz, das Ihnen vorliegt, der Forstdiebstahl, die Entwendung von Holz im Wald, nicht wie ein gewöhnlicher Diebstahl bestraft? Warum ist derjenige, der Holz aus dem Walde holt, während der gewöhnliche Dieb in der Auffassung unseres Volkes anrüchig ist, nicht mit gleicher Anrüchigkeit behaftet? Das ist eben die Anschauung des Volkes, daß der Wald in diesem Sinne nicht als ein ausschließliches Eigenthum betrachtet wird. Und darauf beruht auch die uralte Sitte unseres Volkes, daß Jeder berechtigt ist, im Walde die geringen Waldprodukte, Beeren und Pilze zu holen, deren Werth nur in der Arbeit des Sammlers liegt, und die der Waldeigenthümer selbst doch nicht benutzen kann. Und dieses Recht wünsche ich auch unserem Volke zu erhalten. Ich wünsche nicht, daß dasselbe durch eine leidige Konsequenzziehung aus einem Rechtsbegriffe beseitigt werde. Denn die Rechtsbegriffe sind nicht dazu da, Dinge zu schaffen, die sich mit dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes in grellen Widerspruch stellen.

Nun hat man mir gesagt, daß allerdings in einzelnen Gegenden Deutschlands der Waldbesitzer bereits in den Besitzstand eines solchen Rechtes gelangt sei. Ich habe gehört, daß die Stadt Görlitz aus dem Verkauf der Beeren und Pilze in ihren Wäldern große Summen erlöse. Meine Herren, wo ein solcher Rechtszustand sich ausgebildet hat, da will ich ihm meinerseits nicht entgegentreten. Wo etwas derartiges in das Bewußtsein des Volkes bereits übergegangen ist, da mag es darum sein. Ich kämpfe nur dagegen, daß diese Grundsätze nicht eingeführt werden, wo sie bisher nicht bestanden haben. So namentlich in meiner Heimath, der Provinz Hessen. Meine Herren, Hessen ist vorzugsweise ein Waldland; fast 40 Prozent des Bodens sind Wald und davon gehört, beiläufig bemerkt, zwei Drittel dem Staate, so daß der Staat Preußen, als er Hessen okkupirte, ungefähr ein Viertel des Grund und Bodens des ganzen Landes als Eigenthum erhalten hat. Sie können sich denken, was es für unser Land bedeutete, wenn ein solcher mächtiger Eigenthümer daran dächte, dieses Eigenthum rücksichtslos auszubeuten. Deswegen glaube ich, sind wir hessische Abgeordnete vorzugsweise berufen, in Waldfragen ein Wort mitzusprechen. Niemals aber, so lange Hessen selbstständig war, hat man dort daran gedacht, den armen Mann jenes Recht zu verleiden. Erst vor etwa 9 Jahren hat der Finanzminister von der Heydt den Versuch gemacht, Erlaubnißscheine zu verkaufen für den Bezug dieser Beeren aus dem Walde, das hat aber im ganzen Lande eine solche Gegenwirkung hervorgerufen, daß man sehr bald die Maßregel zurückgenommen hat. Und wenn heute ein solches Gesetz erlassen würde, so würde sich bei uns nur ein Schrei der Entrüstung kundgeben.

Meine Herren, diese ganze Sache hat meiner Ansicht nach auch noch eine sehr ernste Bedeutung. Man kann solche Bestimmungen, wie diese, bezeichnen als ein Gesetz des Reichthums gegen die Armuth. (Oh!)

Meine Herren, Sie wissen alle, in wie gefährlicher Weise dieser Gegensatz in neuerer Zeit ausgebeutet ist. Bisher hat das Gift der sozialdemokratischen Lehren auf dem Lande nur wenig Anklang gefunden. Wenn aber irgend etwas geeignet ist, diesen Lehren auch auf dem Lande Boden zu verschaffen, so sind es solche Bestimmungen. Meine Herren, ich bin der entschiedenste Gegner dieser Lehren und kann es auch nicht billigen, wenn man in neuerer Zeit von gewissen Seiten angefangen hat, mit diesen Lehren gewissermaßen zu liebäugeln, indem man gesagt hat, die Lehren wären doch nicht so übel, man müßte nur die Mittel suchen, um sie ins Leben zu führen. Gerade darin liegt es, daß nach menschlichen Verhältnissen keine Mittel gegeben sind, um diese Lehren ins Leben einzuführen anders als auf Kosten unseres gesammten Wohlstandes und unserer Bildung, und das sollte unsere deutsche Wissenschaft vor allen darthun. Aber ich fühle mich nothgedrungen, auszusprechen: ein Körnchen Wahrheit haben diese Lehren doch, und dies liegt darin, daß der Reiche seinen Reichthum nicht rücksichtslos ausbeuten soll zum Schaden des Armen. Ich kann dem Entwurf den Vorwurf nicht ersparen, daß es dieser Tendenz bis zu einem gewissen Maße Vorschub leistet. Ich wünsche, dem entgegenzutreten. Lassen Sie uns die Waldeigenthümer schützen in denjenigen Rechten, die sie haben, lassen Sie aber unser Volk nicht noch mehr aus dem Walde verdrängen, als dies bereits in vergangenen Jahrhunderten geschehen ist.

Ich wünsche, daß die Kommission, der diese Gesetze unzweifelhaft zugewiesen werden, prüfen möge, was ich gesagt habe, und ich bin der Ansicht, daß nur dann, wenn die Entwürfe von darin enthaltenen Uebertreibungen gereinigt werden, sie brauchbare und nützliche Gesetze werden. (Bravo!)

Abgeordneter **Sombart:** Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, die uns beschäftigenden Vorlagen von der juristischen Seite zu beleuchten, auch nicht über das Forstdiebstahlsgesetz zu reden; ich will das kompetenteren Kollegen nach mir überlassen. Ich möchte nur einige Bemerkungen zu dem Feld- und Forstpolizeigesetze machen und meine Befriedigung aussprechen, daß dieses Gesetz jetzt einheitlich für den ganzen Preußischen Staat erlassen und daß nach vielen Richtungen hin einem Bedürfnisse abgeholfen wird, welches namentlich in der Landwirthschaft gefühlt ist.

Wenn ich auf die einzelnen Bestimmungen dieser Feldpolizeiordnung eingehe, so möchte ich im Allgemeinen eine Reduktion der Paragraphen gewünscht haben. Ich hätte gewünscht, daß nach dem Vorgange des Herrenhauses, beispielsweise in dem § 4 diejenigen Punkte, die dort unter 7 verschiedenen Ziffern aufgeführt worden sind und der Verschärfung bedürfen, noch erweitert wären, und daß beispielsweise sub Nr. 8, wenn das Vergehen von Arbeitern oder Dienstboten der betreffenden Herrschaft aufgeführt wird, ingleichen unter Nr. 9, wenn der Diebstahl unter Anwendung von Werkzeugen ausgeführt wird u. s. w., daß dann aber in den verschiedenen Paragraphen, wo von 1—30, 1—50, 1—100 und von 1—150 Mark bestraft wird, ja nach der Vorlage der Regierung sogar von 1—300 Mark, — daß man da doch rein in das Dezimalsystem einlenken möchte und sagen: von 1—100 Mark werden die und die Fälle, welche dann hintereinander aufzuführen sind, bestraft. Denn wir haben zwei Verfahren, einmal das Polizeiverfahren und zweitens das gerichtliche Verfahren, wo ich namentlich das Schöffengericht als ein sehr heilsames für das vorliegende Gesetz bezeichne, um den verschiedenen Grad der Strafe sachverständig zu bemessen. Denn, meine Herren, wenn wir

noch so sehr spezialisiren, wir werden doch nicht alle Fälle treffen, und da meine ich, man sollte es dem Ermessen der Strafenden, dem Polizei- oder dem Amtsrichter überlassen, welches Strafmaß er verhängen will.

Dem entsprechend würde ja natürlich dann auch die Haftstrafe zu bemessen sein. So zum Beispiel finde ich, daß ein Vergehen mit 1 bis 50 Mark bestraft wird, das an und für sich ganz harmloser Natur ist. Es heißt: Wer unbefugt Knochen gräbt oder sammelt, wird mit diesem Strafmaß belegt. Ja, meine Herren, wenn es bei den bloßen Knochen bliebe, dann wäre es gewiß eine sehr harmlose Beschäftigung und man könnte dies den armen Leuten, wie Herr Kollege Baehr gemeint hat, unter allen Umständen gönnen und sie garnicht strafen. — Wir haben aber beispielsweise – wenn ich diesen Gegenstand noch weiter verfolgen soll — in der Seuchenordnung von 1875 eine Bestimmung getroffen, wonach das an Milzbrand gefallene Vieh unschädlich beseitigt werden soll. Nun habe ich allerdings in meiner Praxis eine andere Methode ausgeübt, als es überhaupt in ganz Deutschland der Fall ist, denn meines Wissens wird diese unschädliche Beseitigung dadurch bewirkt, daß man das Vieh in den Acker gräbt, und es ist dann in der Seuchenordnung noch die Bestimmung hinzugefügt, daß ein an Milzbrand gefallenes Thier mit Haut und Haaren, also nicht abgeledert verscharrt werden soll. Nun, meine Herren, weiß Jeder, der mit Milzbrand zu thun gehabt hat, daß nichts gefährlicher ist für die Ansteckung als das Kontagium, das Miasma — und was zeigt uns nun die Praxis? Wenn ein fetter Mastochse verscharrt ist, dann kommt das Volk, gräbt ihn auf, — es ist ja schade um die Haut, — ledert ihn ab, nimmt auch sein Fett und läßt die Knochen, wenn sie bereits vom Fleische abgefallen sind, nicht liegen, nimmt auch diese mit, das Uebrigbleibende aber übergiebt es der Mutter Natur. Das ist nach meiner Auffassung das gefährlichste Verfahren, welches irgend denkbar ist, denn wenn anderes Vieh in die Gegend kommt, wo ein derartiges Experiment ausgeführt ist, beispielsweise eine Schafheerde, dann wird unter allen Umständen dieser Heerde ein starker Verlust durch Milzbrand-Tod treffen. Ferner wird jeder Schäfer sagen, daß sein Vieh, welches im Felde krepirt, nicht an Milzbrand gefallen ist, es hat einen Herzschlag bekommen; er ledert es ab, nimmt das Fell mit nach Hause und vergräbt das Thier sehr oberflächlich, die Stelle ist aber leicht zu entdecken und die Todtengräber finden sie auch, wie die Erfahrung zeigt, und sind auf diese Weise unbewußt die Träger des Milzbrandes.

Ich meine also an diesem einen Fall dargethan zu haben, daß die Vorlage nicht alle Fälle getroffen hat und daß man, wenn es nothwendig wäre, auch das Aufgraben von Kadavern in die Feldpolizeiordnung aufnehmen müßte.

Ein anderer Fall, der mir auch in meiner Praxis öfter entgegengetreten ist, sind die harmlosen Kartoffelfeuer, die zu Michaelis auf dem Felde angezündet werden. Der Landwirth benutzt aber das Kartoffelkraut in stroharmen Jahren, indem er es zunächst trocknet und dann in große Haufen zusammenbringt; die fröhliche oder vielleicht auch böswillige Jugend geht dann am Sonntag oder an einem anderen Abend hinaus und zündet diese Haufen an, so daß man schon mit Spritzen hat ins Feld rücken müssen. Also damit Sie diesem Schaden vorbeugen, möchte ich diese Art der Feueranlegungen, die nicht unter den Begriff der Brandstiftung fallen, in die Feldpolizeiordnung mit aufgenommen wissen.

Ich könnte Ihnen noch eine ganze Anzahl solcher Fälle nennen, aber ich

will Ihre Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen und mich nun zu einem Gegenstande wenden, der nach meiner Auffassung sogar staatlich wichtiger Natur ist. Das ist das Institut der Feld- und Forsthüter. Meine Herren, in der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 war es schon den Gemeinden und Rittergütern gestattet, Feldhüter anzustellen; dieselben wurden vorher vom Landrath examinirt, vom Gericht vereidigt, und sie fungirten in der Eigenschaft als permanente Zeugen. Wenn man aber jetzt die Bestimmung in diesem Gesetz findet, daß diese Feldhüter in die Kategorie der niederen Polizeibeamten einrangirt werden sollen, so will ich dies nach einer Richtung hin gern begrüßen, nach der anderen aber auf einige Gefahren aufmerksam machen, die dieses mit sich führen würde.

Ich konnte nicht ermitteln, ob den niederen Polizeibeamten unter allen Umständen gestattet sei, Waffen zu tragen. Ein verehrter Freund hat mir dann aus Rönne's Staatsrecht nachgewiesen, daß allerdings nach einer nicht publizirten Kabinetsordre vom Februar 1854 allgemein genehmigt sei, daß auch die niederen Polizeibeamten Waffen führen dürfen.

Meine Herren, ich erachte dieses, wenn man sich die Feldhüter, wie wir sie heute haben, ansieht, für sehr bedenklich, denn wollte man Feldhüter anstellen, wie sie zum Beispiel jetzt gedacht werden, also Polizeibeamte, vom Landrath genehmigt, bestätigt für das Land vom Kreisausschuß, für die Städte sogar vom Bezirksrath, dann muß ich mir natürlich darunter eine Persönlichkeit ganz anderer Art denken, als wie jetzt ein Feldhüter beispielsweise in meiner Provinz beschaffen ist, was so ein Mädchen für Alles sein muß: der Feldhüter ist der Gemeindediener, er ist der Nachtwächter, er ist der Todtengräber, in der Regel eine etwas zurückgekommene Persönlichkeit, und wird mäßig gelohnt. Wollen Sie aber einen Feldhüter anstellen — und das Bedürfniß danach ist allerdings vorhanden —, der bestätigt werden soll, der Waffen tragen darf, dann muß der Mann gar keine andere Nebenbeschäftigung haben und ganz anders besoldet werden als bisher. Ich habe ausgerechnet, daß die halbe Grundsteuer, welche ich den Gemeinden zur kommunalen Selbstverwaltung gern überweisen möchte, nicht ausreichen würde, wenn wir die 54,000 Kommunalbezirke, die wir in Preußen haben, mit derartigen Feldhütern besetzen wollten.

In dieser Weise ist die Einrichtung nicht durchzuführen, daneben bin ich sehr für das Institut der Feldhüter und möchte dringend wünschen, daß es mehr verallgemeinert würde, damit der immer mehr überhand nehmende Felddiebstahl, den ich dem armen Manne nicht als ein ihm zustehendes Recht einräumen kann, sondern als einen Unfug, der zur Entsittlichung des Volkes beiträgt, bezeichne, energisch bekämpft und bestraft werde.

Meine Herren, es handelt sich hier nicht um die verschiedenen Mark an Schaden, die diesem oder jenem Besitzer zugefügt werden, sondern um den großen, sittlichen Gesichtspunkt, den wir dadurch erreichen, daß wir das Volk vor Diebstahl bewahren. Der Felddiebstahl — das kann ich Sie versichern, — ist in meiner Provinz so verbreitet, daß er vollständig gewerbsmäßig betrieben wird, daß verschiedene Wachen von dem Besitzer und der Gemeinde ausgestellt werden müssen, weil die Felddiebe en masse ankommen und erst im vorigen Herbst ist in einem Dorfe meines Wahlkreises ein Feldhüter zuerst todtgeschossen und dann lebendig gebraten. (Große Heiterkeit.)

Meine Herren, gestatten Sie, daß ich mich dahin verbessere, daß er zuerst angeschossen und dann gebraten ist. Sie werden diesen Fall in allen Zeitungen gelesen haben, die Untersuchung schwebt in diesem Augenblick noch. Meine Herren, um die Feldhüter besser als bisher lohnen zu können, und der Gemeinde weniger Opfer zuzumuthen, würde ich den Wunsch haben, daß überall da, wo die jetzigen sogenannten selbstständigen Gutsbezirken neben den Gemeindebezirken bestehen, diese einheitlich mit ihnen zusammen diesen Feldhüter, oder wenn ich ihn noch besser bezeichnen dürfte, den Flurschützen anstellen, damit dann nicht nur Kosten gespart, sondern auch die ganzen Feldmarken einheitlich bewacht werden, denn die Grundstücke der verschiedenen Interessenten liegen im Gemenge durcheinander, und wenn das Eine beaufsichtigt und das Andere nicht beaufsichtigt wird, dann weiß der Dieb sehr wohl, wohin er sich zu wenden hat, und die Feldwache wird bei weitem nicht so vollständig ausgeübt, als wenn eine einheitliche Wache für die ganze Feldmark vorhanden ist. Und nun komme ich wieder auf den Begriff „Feldmark"; wir müssen dahin streben, das verlange ich von der Landgemeindeordnung, und ich wünsche, daß die so bald als möglich erlassen würde, daß überall, wo die sogenannten selbstständigen Gutsbezirke nicht eine eigene nach ihrem Besitzthum benannte Feldmark haben, sondern wo die Güter im Gemenge mit den Gemeinden liegen, eine einheitliche Polizei, eine einheitliche Kommunalverwaltung eingeführt wird, denn hier haben wir den klaren Beweis, welcher Schaden verursacht wird und welche Kosten verschwendet werden, wenn das nicht geschieht. Wir haben 16,000 derartige Gutsbezirke; in der Provinz Sachsen war bis zum Jahre 1833, also volle 25 Jahre, eine Inkommunalisirung der Rittergüter, die jenseits der Elbe belegen sind, vorhanden, jetzt sind sie durch ein künstliches Manöver während der Reaktionszeit der fünfziger Jahre als sogenannte Gutsbesitze etablirt, sie sind aber nicht lebensfähig und nicht im Stande eine Polizei zu halten, wenn sie aber verschmolzen werden mit den Gemeinden, dann würden sie nicht nur befruchtend auf das kommunale Leben wirken, sondern sie würden auch die Verwaltungskosten erheblich vermindern.

Meine Herren, etwas Weiteres hatte ich nicht die Absicht Ihnen vorzuführen und ich bitte, daß die Kommission, für welche ich beantrage, daß sie aus 21 Mitgliedern bestehe, die wenigen Punkte, die ich anzudeuten mir gestattet habe, mit in den Rahmen ihrer Erwägung ziehe. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. Schorlemer-Alst:** Meine Herren! Ich werde die juristische Seite der Gesetze nicht berühren, über die der Herr Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) schon ausführlich gesprochen hat, obgleich ich sagen muß, daß ich mit einem allgemeinen Grundsatz, den er hier aussprach, durchaus nicht einverstanden sein kann: nämlich mit dem, es wäre ein solches Gesetz ein Gesetz des Reichthums gegen die Armen. Da muß ich doch sagen, das hätte ich eher in einer sozialdemokratischen Versammlung zu hören erwartet, als in diesem Hause. (Sehr richtig!)

Aber ich wende mich gegen die beiden Gesetze, weil ich einmal nicht glaube, daß sie absolut ein Bedürfniß sind, dann aber vorzugsweise deswegen, weil nach meiner Meinung die Bestimmungen zu drakonische sind. Es ist Ihnen das ja auch schon zum Theil vorgeführt worden. Ich anerkenne, daß das Herrenhaus einige Bestimmungen gemildert hat, so bei dem Holzdiebstahlgesetz in den §§ 6 und 11 Alinea 2, wo betreffs der Haftbarkeit der Eltern und Herrschaft gesagt ist:

weist Haftpflichtiger nach, daß die That nicht mit seinem Willen verübt ist und so weiter, so wird die Haftbarkeit nicht gegen ihn ausgesprochen. Aber andrerseits hat das Herrenhaus auch bedeutende Verschärfungen in das Gesetz hineingetragen, und da muß ich noch einmal auf die Beeren und Pilze zurückkommen. Das Gesetz hatte ja ursprünglich den Namen „Holzdiebstahlgesetz“ und man kann allerdings sagen, obgleich schon im § 1 von Kräutern, Moos und Gräsern die Rede ist, daß die doch immer noch unter den Bäumen wachsen, den Boden bedecken, aber die Pilze haben die Eigenschaft nicht, pflegen auch nicht an den Bäumen zu wachsen. Es ist daher wohl vom Herrenhaus die Aenderung vorgenommen, dem Gesetz den Namen „Forstdiebstahlgesetz“ zu geben. Nun steht die Sache doch ganz eigenthümlich, um gleich von den Pilzen zu sprechen. Also wenn die Pilze aus dem Walde genommen werden, so wird das bestraft; aber die Pilze wachsen auch noch sonst wo, zum Beispiel auf den Weiden; da wachsen gerade die Pilze, die vielen Leuten so wohl schmecken, die Champignons. (Heiterkeit.)

Es ist nun nicht angenehm, wenn man durch eine Weide gehend sich einen guten Champignon nimmt, dann gleich wegen Diebstahl bestraft zu werden. Allerdings nach diesem Gesetz würde das nicht geschehen, man wäre ja nicht im Walde, sondern auf der Weide gewesen. Es wird sonach ein Unterschied bestehen, ob ich den Pilz aus dem Walde nehme, was strafbar, oder von der Weide, was nicht strafbar. Mit den Kräutern hat es auch sein Bedenken, und zwar mit den Kräutern, die im Walde genommen werden. Es ist doch hart, wenn zum Beispiel ein Botaniker bestraft wird, der durch den Wald geht und einige Kräuter sucht, vielleicht auch viele (diese Leute haben ja große, grüne Büchsen), er hat vielleicht auch ein Instrument zum Schneiden bei sich, was nach § 3 die Strafe sehr verschärft, und ist vielleicht auch gewohnt, im Sommer gegen die Sonnenstrahlen eine blaue Brille zu tragen, da könnte man sagen, er habe sich entstellt. (Heiterkeit. Rufe: Au!)

Meine Herren, es steht hier in § 3 Nr. 2: wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen“, dann wird die Strafe auf den zehnfachen Werth des Entwendeten erhöht. (Heiterkeit.)

Nun aber, meine Herren, was das Beerensuchen anbetrifft, gegen dessen Bestrafung der Abgeordnete Baehr (Cassel) geltend gemacht hat, sie wäre nicht zulässig, weil der Wald in älterer Zeit Volkseigenthum gewesen und das Beerensammeln immer noch ein Recht des ärmeren Volkes sei, so glaube ich, daß diese Anschauung zu weit geht. Dann ließe sich noch so vieles als Eigenthum des Volkes deduziren, was selbst dem Abgeordneten Baehr (Cassel) nicht angenehm wäre. (Sehr wahr!)

Die Eigenthumsvertheilung ist doch eine rechtliche und nicht eine natürliche, und das Eigenthum ist jetzt klar festgestellt, und somit gehören die Beeren dem Waldeigenthümer. (Sehr richtig!)

Aber darum ist noch nicht nöthig, eine so strenge Strafbestimmung gegen das Beerensammeln zu treffen; denn wenn der Waldeigenthümer nichts dagegen hat, dann lasse man doch die armen Leute die Beeren sammeln. Aber in welche schweren Strafen verfallen sie nun nach diesem Gesetze, namentlich wenn der § 6 gegen sie zur Anwendung kommt, wo es heißt: wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich begangen wird und zum Zweck der Veräußerung des Entwandten ꝛc. Das kommt gerade sehr häufig vor, daß die Kin-

der und die Erwachsenen zu mehreren in den Wald gehen und sammeln; dann werden sie um so strenger bestraft. Das ist viel zu hart. (Sehr richtig!)

Ich finde nun auch nicht, daß die Bestimmungen in dem Gesetz, wie sie sich in § 14 finden, wonach eventuell die Bestraften, wenn sie nicht die Geldbuße erlegen können, zur Strafarbeit herangezogen werden können, praktisch sind. Das wird sich gewiß nicht bewähren, man muß sich in die Lage des Grundbesitzers denken, der einen solchen Holzfrevler, der bestraft worden ist und das Geld nicht bezahlen kann, nun die Strafe abarbeiten lassen soll. Das ist eine praktische Bestimmung. Die meisten Grundbesitzer werden dafür danken, solche bestrafte Holzfrevler als Arbeiter, besonders in den Forsten, zu haben.

Meine Herren, auch beim Feld- und Forstpolizeigesetz kann ich nicht sagen, daß ich die Zusätze, die das Herrenhaus gemacht hat, besonders gut finde. Es ist gleich bei § 8 ein solcher Zusatz gemacht, wo es heißt:

> Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht

und nun kommt der Zusatz des Herrenhauses:

> „oder ohne genügende Sicherung läßt".

Ich frage, was damit zu verstehen ist? (Zurufe: Hüter! Einfriedigung!)

Meine Herren, Hüter, Einfriedigung kann man nicht darunter verstehen. „Außerhalb eingefriedigter Grundstücke" heißt es ja. Der Begriff der Einfriedigung ist ein viel klarerer.

Ferner ist ein Zusatz gemacht vom Herrenhause, der allerdings sich in einem älteren Gesetz findet, nämlich bei § 26. Da ist unter Nr. 1 ein neues Alinea dahin eingesetzt, daß derjenige, welcher über fremde Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift oder den Pflug wendet, straflos bleibt,

> wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

Ich weiß, daß das eine ältere Bestimmung ist; aber sie ist sehr bedenklich und es war gut, daß die Regierung diese Bestimmung nicht in den Entwurf aufnahm, denn sie führt zu den größten Mißbräuchen und stellt den Eigenthumsbegriff vollständig in Frage. Der Vorwand ist leicht gefunden, wenn ich einen schlechten Weg finde, daß ich sage, ich kann ihn nicht passiren; ich fahre dann einfach über das anliegende fremde Grundstück. (Sehr richtig!) Andererseits ist der Eigenthümer nicht in der Lage, die Gemeinde oder Mitinteressenten zwingen zu können, daß sie den Weg in einen so fahrbaren Zustand setzen, daß dieser gesetzliche Vorwand nicht gebraucht werden kann.

Ganz besonders aber hat mich ein Zusatz erstaunt, den das Herrenhaus bei § 29 gemacht hat. Dort wird unter Nr. 3 bestimmt:

> ...... abgesehen von den Fällen der §§ 321, 322 und 326 des Strafgesetzbuchs, das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen fortnimmt, verändert, beschädigt oder zerstört.

Meine Herren, ich wohne in einem sehr wasserreichen Lande und weiß, wie man mit Gräben umgeht, aber so weit haben wir es noch nicht gebracht, daß man Gräben fortnehmen kann. (Heiterkeit.) Wir haben Gräben verlegt, zu-

geschüttet, die Sohle tiefer gelegt, aber Gräben fortnehmen zu können, ist bisher nur dem Herrenhause vorbehalten gewesen. Ich denke, in der Kommission wird das noch richtig redigirt werden.

Nun finden Sie in dem Feld- und Forstpolizeigesetz in den §§ 61 und 63 Bestimmungen betreffs der Feldhüter, und ist namentlich auch bestimmt, daß von Seiten des Landraths gegen den Willen der Gemeinden zwangsweise ein Feldhüter angestellt werden kann. Wo die Kreisordnung eingeführt ist, bedarf dies ja der Zustimmung des Kreisausschusses, wo dieselbe aber noch nicht eingeführt ist, kann der Landrath das ganz willkürlich bestimmen, und ich möchte mich vom Standpunkt meiner Provinz, wo wir die neue Kreisordnung noch nicht haben, dagegen verwahren, daß solche Bestimmungen auf uns könnten angewendet werden.

Endlich ist in § 64 das Institut der Ehrenfeldhüter eingeführt. Ich glaube nicht, daß sich das sehr weit verbreiten wird (Heiterkeit); und namentlich seit dem wir von dem Abgeordneten Sombart gehört haben, daß in der Provinz Sachsen die Feldhüter erst todtgeschossen und dann lebendig gebraten werden, da wird sich jeder zwei Mal bedenken, Ehrenfeldhüter zu werden. (Heiterkeit.)

Meine Herren, gestatten Sie mir zum Schluß zwei ganz kurze Bemerkungen. Ich bin der Ansicht, es ist nicht gut, wenn bei Gesetzen zu scharfe Strafbestimmungen gemacht werden; einmal verwirren sie nach meiner Ueberzeugung mehr das Rechtsbewußtsein im Volke, als daß sie es stärken, und zweitens haben sie eine andere üble Folge: sind die Strafbestimmungen zu scharf, so ist der Richter sehr gern geneigt, sie gar nicht in Anwendung zu bringen und lieber freizusprechen, und das ist eine sehr bedenkliche Seite, die ich geltend machen muß gerade gegen diese außerordentlich drakonischen Bestimmungen. (Sehr richtig.)

Allerdings bin auch ich der Ansicht, das Eigenthum muß geschützt werden — aber ich glaube, wir sollen uns unter dem Eindruck, unter dem wir uns augenblicklich befinden, nicht zu so scharfen Bestimmungen hinreißen lassen. Es ist allerdings richtig, das Gefühl, daß das Eigenthum in der gegenwärtigen Zeit thatsächlich mehr bedroht ist als früher, ich möchte sagen theoretisch mehr bedroht ist, wie früher, beherrscht mehr oder weniger die ganze Gesellschaft. Aber man soll sich dadurch nicht bestimmen lassen, in der Praxis allzuscharfe Strafbestimmungen gegen Verletzung des Eigenthums zu treffen. Meine Herren, die Gefahr, die von jener Seite kommt, wird nicht durch solche Strafbestimmungen beseitigt, die muß auf anderem Wege bekämpft werden. (Sehr richtig!)

Im Uebrigen bitte ich, daß Sie die Vorlagen in eine Kommission von 21 Mitgliedern, wie ja bereits von der Majorität des Hauses beschlossen ist, überweisen.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren! Die Regierung theilt mit Ihnen den Wunsch, daß die Vorlagen einer Kommission überwiesen werden; denn es werden bei der Berathung manche intrikate, juristische Fragen hervortreten, die besser in der Kommission zur Erörterung gebracht werden als im Plenum. Wenn ich in gegenwärtiger Stunde das Wort nehme, so beabsichtige ich nicht, auf alle die Bedenken einzugehen, welche heute schon bei der ersten Berathung hervorgehoben worden sind, ich beschränke mich vielmehr

auf eine Erörterung des einen Vorwurfs, der dahin geht, daß die Vorlagen von der Tendenz einer ungerechtfertigten Strafschärfung getragen seien.

Meine Herren, die nächste Veranlassung zu der Vorlage eines Holzdiebstahlsgesetzes ist durch die Emanation der deutschen Strafprozeßordnung und des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes gegeben. Nachdem diese Gesetze erlassen sind, kann ohne eine Aenderung in Beziehung auf das Verfahren das jetzt geltende Gesetz vom 2. Juni 1852 nicht fortbestehen. Es würde mich zu weit führen, die Nothwendigkeit einer Aenderung hier bis ins Detail hinein zu begründen; es genügt vielleicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 mit einem Rechtsmittel operirt, welches der deutschen Strafprozeßordnung völlig unbekannt ist und daß es jedenfalls kein wünschenswerther Zustand sein würde, wenn neben der deutschen Strafprozeßordnung noch die alte preußische Strafprozeßordnung aufrecht erhalten bliebe, lediglich wegen der Holzdiebstahlsuntersuchung. Mindestens also mußte man an eine Novelle zum Gesetze vom 2. Juni 1852 herantreten. Nun schien aber die Form einer Novelle wenig empfehlenswerth auf einem Gebiete, wo die Strafverfolgung in die Hände von nicht juristisch geschulten Beamten gelegt ist; es war vielmehr hinreichender Anlaß gegeben, das Gesetz vom 2. Juni 1852 einer Totalrevision zu unterziehen. Wäre dieser äußere Anlaß nicht gekommen, so hätte vielleicht noch die Staatsregierung von einer Reform der materiellen Strafbestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 zur Zeit noch abgesehen. Anders verhält sich die Sache mit der zweiten Vorlage. Hier trat die Nothwendigkeit einer Reform hervor, gerade im Gebiete der materiellen Strafbestimmungen, welche in zahlreichen Provinzialgesetzen und Verordnungen so zerstreut sind, daß selbst der Jurist sich kaum darin zurechtfindet. Es machte hier also das Bedürfniß einer Kodifikation und zugleich einer Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des materiellen Feld- und Forstpolizeirechts sich geltend.

Um nun auf das Holzdiebstahlsgesetz zurückzukommen, so ist gesagt worden, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 in manchen Bestimmungen milder sei, als die gegenwärtige Vorlage der Staatsregierung. Das kann zugegeben werden. Ist denn aber die Aenderung nicht ausreichend motivirt durch die Thatsache, daß heute der Waldkultur und Waldeserhaltung eine viel höhere Bedeutung beigemessen werden muß als früher? Meine Herren, einer der Herren Vorredner hat mit Bezug auf diesen Gesichtspunkt eingewendet, daß die erhöhte Bedeutung der Waldkultur allenfalls dazu führen könne, dem Waldeigenthümer einerseits gewisse Beschränkungen in der Benutzung seines Waldes, andererseits gewisse Zwangsbestimmungen hinsichtlich der Anpflanzung neuer Waldungen aufzuerlegen, nicht aber dazu, die Strafen des Holzdiebstahls zu steigern. Allein, meine Herren, woher soll wohl der Grundeigenthümer die Kraft oder auch nur den Muth nehmen, seinen Waldbestand zu schonen und zu hegen oder gar neue Waldungen zu schaffen, ohne einen energischen Schutz des Staates gegen den ärgsten Feind der Waldeskultur, den Holzdieb? Wie können wir, indem wir Vorschriften geben, wonach unter Umständen Korporationen und Kommunen zur Anlegung und Konservirung von Wäldern zwangsweise angehalten werden sollen, auf einen Erfolg hoffen, wenn wir nicht zugleich den Wäldern einen erhöhten Schutz sichern durch eine strenge Ahndung aller Forstfrevel? Sonach dürfte es also doch wohl nicht ganz unrichtig sein, wenn die Motive darauf hinweisen, daß die erhöhte Bedeutung der Waldkultur auch einen erhöhten Schutz des Waldes gegen Wald-

frevel nothwendig mache. — Ich wende mich nun zu den einzelnen Punkten, welche seitens des ersten Herrn Redners herausgegriffen sind, um die Härte der in der Vorlage enthaltenen Strafbestimmungen gegenüber den jetzt geltenden klar zu legen. Es soll da zunächst in Betracht kommen die Bestrafung des Versuchs und der Beihülfe. Es wird eingewendet, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 zwar in Uebereinstimmung mit der Vorlage den Versuch gleich der vollendeten That bestraft, aber das Gesetz vom 2. Juni 1852 stehe auf der Grundlage des früheren preußischen Strafgesetzbuchs, welches grundsätzlich die versuchte und die vollendete That als gleichmäßig strafbar ansah. Die Vorlage aber stehe auf der Grundlage des deutschen Strafgesetzbuchs und dieses nehme den milderen Standpunkt ein, wonach der Versuch stets weniger strafwürdig sei, als die vollendete That. Allein, meine Herren, es ist nicht richtig, wenn vorausgesetzt wird, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 sich bei der Bestrafung des Versuchs an die Grundsätze des preußischen Strafgesetzbuchs streng anlehne. Nach dem preußischen Strafgesetzbuch war der Versuch bei Uebertretungen straflos, die Mehrzahl der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 stellen aber als Uebertretungen sich dar; trotzdem wird auch bei solchen Uebertretungen nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 der Versuch ebenso hart bestraft, wie die vollendete That. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Bestrafung der Beihülfe. Das preußische Strafgesetzbuch unterschied zwischen wesentlicher und unwesentlicher Beihülfe, und strafte die unwesentliche Beihülfe in manchen Fällen geringer, als die That; dagegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 straft jede Beihülfe gleich der That. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 weicht also von den Grundsätzen des preußischen Strafgesetzbuches ebensowohl ab, wie die Regierungsvorlage von den Grundsätzen des Reichsstrafrechts. Für diese Abweichung besteht sowohl ein innerer als auch ein äußerer Grund. Der innere Grund liegt darin, daß die Grenze zwischen der versuchten und der vollendeten That bei der hier fraglichen besonderen Gattung von Delikten außerordentlich schwer zu finden ist. Schon bei dem gewöhnlichen Diebstahl ist diese Grenze nicht leicht zu bestimmen. Die Herren Juristen in diesem Hause werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, daß die Frage, wo beim Diebstahl die versuchte That in die vollendete übergehe, außerordentlich kontrovers ist. Die Apprehensionstheorie ist wohl diejenige, welche die allgemeinste Anerkennung gefunden hat, sie ist aber keineswegs unbestritten und gerade im Gebiete des Holzdiebstahls läßt auch diese Theorie den Richter oft im Stich.

Wenn es sich um einen Baum handelt, der vom Forstfrevler halb abgeschlagen ist, so wird man wenig zweifelhaft sein, nur einen Versuch als vorliegend anzunehmen, ob aber in der Trennung des Baumes vom Erdboden oder erst in der Entfernung des gefällten Baumes von dem Standorte, oder gar erst in dem Transport des Baumes auf eine andere Stelle die Vollendung des Diebstahls liege, das sind außerordentlich zweifelhafte Fragen, die nur unter genauer Prüfung der konkreten Umstände entschieden werden können. Wenn Sie nun, meine Herren, sich vergegenwärtigen, mit welchem Verfahren wir hier zu prozediren haben, so werden Sie sofort sich sagen, daß Inkonvenienzen eintreten müssen, wenn der Richter gezwungen wird, von vornherein klar zu stellen, ob er ein Strafmandat erlassen solle wegen einer versuchten oder wegen einer vollendeten That. Der Richter wird, wenn ihm diese Pflicht auferlegt wird, von dem Forstbeamten so genaue Beschreibungen des Falles verlangen, daß diese Beamten gar

nicht im Stande sind, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Erwägen Sie nun, daß wir es mit etwa einer halben Million Untersuchungen zu thun haben. Sämmtliche Untersuchungen im preußischen Staate — mit Ausnahme der neuen Provinzen, aus denen wir kein statistisches Material haben — belaufen sich auf 6—700,000 und unter diesen befinden sich Holzdiebstahluntersuchungen 4 bis 500,000. (Hört, hört!)

Wohin würde es führen, wenn wir von den Forstbeamten verlangten, daß sie ganz genaue Beschreibungen der zur Anzeige gebrachten Fälle in ihren Listen aufnehmen sollen, um den Richter in die Lage zu bringen, daß er unterscheide, ob vollendeter oder versuchter Diebstahl, ob Beihülfe oder Thäterschaft, ob einfache Begünstigung oder verabredete Begünstigung u. s. w. vorliege. Meine Herren, von derartigen Unterscheidungen müssen wir mit Rücksicht auf die enorme Zahl der Holzdiebstahlsuntersuchungen abstrahiren. Wir können, was speziell die Unterscheidung zwischen Versuch und vollendeter That angeht, auch aus einem andern Grunde eine Verschiedenheit in den Strafen nicht eintreten lassen, weil wir es hier mit absoluten Strafen zu thun haben, während diejenigen Bestimmungen, wonach das Reichsstrafgesetzbuch die Bestrafung von Versuch und Beihülfe regelt, einem relativen Strafensystem angepaßt sind.

Es ist ferner heute der Regierungsvorlage der Vorwurf gemacht worden, daß dieselbe die Haftbarkeit der Eltern für die Geldstrafen der ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder ausspreche, obschon durch die Novelle zum Strafgesetzbuch bereits dieselbe That aus anderem Gesichtspunkte zur Strafe gestellt sei. Die Vorlage ist deshalb bezeichnet worden als eine solche, die nicht im Geiste des Strafgesetzbuches verfaßt sei. Allein, meine Herren, das Reichsstrafgesetzbuch hat ja gerade bei Erlaß der herangezogenen Bestimmung die hier fraglichen Fälle vorgesehen und es hat ausdrücklich die von dem ersten Herrn Redner als bedenklich bezeichnete Vorschrift aufrecht erhalten. Während nämlich im ersten Theile des § 361 Nr. 9 festgestellt ist, mit welcher Strafe die Eltern, welche ihre Kinder von der Begehung von Forstfreveln nicht abhalten, belegt werden sollen, ist sodann hinzugefügt: „die Vorschriften der Forstfrevelgesetze über die Haftbarkeit für die die Kinder betreffenden Geldstrafen und anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.“ Seitens des Herrn Vorredners, welcher den Vorwurf einer besonderen Härte gegen die Vorlage richtete, ist über die darin enthaltenen prozessualischen Bestimmungen vollständig hinweggegangen. Nun, meine Herren, wenn ich zugegeben habe, daß die Vorlage in manchen Bestimmungen härter ist als das Gesetz vom 2. Juni 1852, so bitte ich Sie, andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß diese Härte nur in abstracto sich geltend macht, in concreto ist die Vorlage insofern milder, als sie ein vorsichtigeres Prozeßverfahren einführt. Erwägen Sie, daß das Gesetz vom 2. Juni 1852 ein Kontumazialverfahren sanktionirt, wie es unsere neue Strafgesetzgebung gar nicht kennt.

Von dem nicht erschienenen Angeklagten wird angenommen, daß er alle gegen ihn behaupteten Thatsachen zugesteht, und auf Grund dieser Fiktion wird die Verurtheilung ausgesprochen, und, meine Herren, gegen ein solches Urtheil hat er in der Regel kein Rechtsmittel, ein Rechtsmittel ist nur gegeben, wenn die Strafe über 5 Thaler hinausgeht. Meine Herren, in der Vorlage sind andere sichere Formen des Verfahrens gegeben, und überall steht dem Angeklagten das Recht der Berufung zu.

Ich gelange schließlich zu demjenigen Punkte, in welchem gewissermaßen die

heutigen Angriffe gegen die Vorlage gipfeln, nämlich zu den Bestimmungen über die Bestrafung der Entwendung von Beeren und Pilzen. Nun, meine Herren, die Regierungsvorlage hat eine Entwendung solcher Waldfrüchte nicht unter den Begriff des Forstdiebstahls bringen wollen, sie hat einen andern Gesichtspunkt der Strafbarkeit gewählt und die unbefugte Entnahme von Beeren und Pilzen als Frevel gegen das Forstpolizeigesetz unter eine relative Strafe gestellt. Durch Beschlüsse des anderen Hauses ist im Widerspruch mit der Regierungsvorlage die Entwendung von Beeren und Pilzen unter den Begriff des Holzdiebstahl gebracht worden. Das ist von einigen der Herren Vorredner als etwas Unerhörtes bezeichnet worden, und es ist darauf hingewiesen, daß in ganz Deutschland dergleichen nicht existire, und daß namentlich in der Provinz Hessen diese Bestimmung besondere Aufregung hervorrufen werde. Ja, meine Herren, die Staatsregierung wird durchaus damit einverstanden sein, wenn ihre Vorlage in diesem Punkte wieder hergestellt wird. Immerhin vermag ich einen Grund, den fraglichen Beschluß des anderen Hauses als besonders rigoros zu bezeichnen, um deswillen nicht anzuerkennen, weil jener Beschluß sich an bestehendes Recht anlehnt und nur das bestehende Recht reproduzirt. In der That, meine Herren, es ist bestehendes Recht in ganz Preußen und also auch schon seit 10 Jahren in der Provinz Hessen-Nassau, daß die Entwendung von Beeren und Pilzen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 als Holzdiebstahl strafbar ist. Auch in anderen deutschen Staaten ist seit einer Reihe von Jahren die Entwendung von Beeren und Pilzen unter Strafe gestellt. Ich habe auf diese Frage hin andere deutsche Strafgesetzbücher eingesehen und Bestimmungen darin gefunden, nach welchen die Entwendung von Beeren und Pilzen ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. In einem Lande zum Beispiel, welches der Provinz Hessen-Nassau nicht so gar fern liegt, in Braunschweig, wird die Entwendung von Waldbeeren schon seit 1837 als Frevel bestraft. Speziell bei uns wird seit dem Jahre 1838 dieser Waldfrevel dem Holzdiebstahl in der Strafbarkeit gleichgestellt. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 kannte nur die Entwendung von Holz, aber schon im Jahre 1838 erschien für den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil der Rheinprovinz eine Kabinetsordre, welche im Jahre 1839 auf die ganze Monarchie ausgedehnt wurde. Diese Kabinetsordre führte diejenige Bestimmung ein, die später als § 2 in das Gesetz vom 2. Juni 1852 übergegangen ist, und wonach die Entwendung von Waldprodukten jeglicher Art als Holzdiebstahl angesehen werden soll. Nun ist es nicht etwa auf eine freie Interpretation des Gesetzes zurückzuführen, wenn ich sage, daß unter diesen Waldprodukten auch die Beeren und Pilze gemeint seien; vielmehr hat man die Fassung gewählt, indem man sich bewußt war, es würde danach die Entwendung von Beeren und Pilzen fortan als Holzdiebstahl betrachtet werden müssen. Sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer ist diese Frage zur Sprache gebracht; sie ist auch in dem Berichte der Kommission ausdrücklich hervorgehoben; es wurde sogar in der zweiten Kammer ein Antrag gestellt, der ganz ähnlich der Bestimmung in der jetzigen Regierungsvorlage gefaßt war, und darauf abzielte, die Entwendung von Beeren und Pilzen als bloße Forstfrevel und nicht als Holzdiebstahl zu bestrafen. Dieser Antrag wurde aber, weil er keine Aussicht auf Annahme hatte, zurückgezogen. Also man ist sich durchaus bewußt gewesen, daß unter den Waldprodukten die Beeren und Pilze mit begriffen seien. Angesichts dieser Umstände wird man doch kaum berechtigt sein, eine exorbitante Rigorosität in dem Be-

schlusse des Herrenhauses zu suchen. Man hat bei diesem Punkte auch noch die soziale Frage in die Debatte gezogen. Nun, meine Herren, ich finde mich in keiner Weise veranlaßt, auf die darauf bezüglichen Aeußerungen einzugehen. Allein eins möchte ich doch hervorheben, daß es vielleicht eine wenig glückliche, vielleicht sogar sehr gefährliche Politik sein würde, wollte man den sozialistischen Agitationen mit Gesetzen begegnen, die auf einen mangelhaften Schutz des Eigenthums hinauskommen.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Es ist keine ganz leichte Aufgabe, an diesem Punkt der Diskussion über die beiden Gesetze zum Schutze des Wald- und Feldeigenthums noch das Wort zu ergreifen; denn diejenigen, die es recht gut gemeint haben mit den unteren Klassen der Bevölkerung, diejenigen, welche ihnen eine Reihe von Nutzungen gern noch immer zuwenden wollten, haben meiner Ansicht nach durch Ausdrücke, wie der war: es ist ein Gesetz der Reichen gegen die Armen und ähnliche, weit über das Ziel hinausgeschossen, und der Herr Regierungskommissar, der soeben gesprochen hat, von dem ich erwartet hätte, daß er sich auf den Boden der Regierungsvorlage stellen würde, hat vor wenigen Augenblicken die Auffassung des Herrenhauses in einem Punkte als richtig zu erweisen und zu vertheidigen gesucht, in welchem, wie ich glaube, die überwiegende Mehrheit dieses Hohen Hauses schon jetzt gegen die Auffassung der Mehrheit des Herrenhauses zu stimmen entschlossen ist.

Bei dieser eigenthümlichen Verwickelung der Debatte gestatten Sie mir, meine Herren, ohne mich irgend zunächst in Einzelheiten einzulassen, zurückzukehren zu der allgemeinen Tendenz dieser Gesetze und namentlich des Holzdiebstahlsgesetzes, zu den allgemeinen Auffassungen, von denen, wie ich glaube, der Gesetzentwurf getragen werden muß und zu meiner Freude fast in allen Punkten, wie ich es gern ausspreche, auch getragen ist, und die dann doch den wichtigsten und hauptsächlichsten Gegenstand unserer heutigen Berathung über diese Gesetze, wie ich meine, bilden müssen.

Meine Herren, wir stehen, indem wir an die Berathung dieser Gesetze herantreten, und ich habe immer in erster Linie das Holzdiebstahlsgesetz im Auge, vor einer Materie, die allerdings ganz eigenthümlicher Art ist, wir stehen Rechtsanschauungen und Gewohnheiten unseres Volkes gegenüber, die wir nicht ohne Weiteres umstoßen oder von uns weisen können. Unbestreitbar ist, daß von allen Formen des Privateigenthums an Grund und Boden das Privateigenthum am Walde zuletzt entstanden ist. Zu einer Zeit, wo Acker und Wiese schon längst in das reine unbestrittene Privateigenthum des Einzelnen übergegangen waren, herrschte im Walde immer noch eine Gemeinsamkeit der Nutzungen und Interessen, welche die Vorstellung in unserem Volke wach erhalten mußte, auch nach der Zeit, als jene Verhältnisse untergegangen waren, daß es gewisse unveräußerliche und unvergängliche Rechte Aller am Walde geben müsse und jeder Zeit geben werde, die kein Gesetz und keine Gewalt dieser Erde dem Volke je entziehen könne. In den gebildeten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft hat diese Vorstellung ihrem Bildungsgrade entsprechend nur soweit Platz gegriffen, daß man sich noch heute — und ich glaube wir alle thun es — für berechtigt hält und immer gehalten hat, zum mindesten in dem Walde des Andern, sich an Gottes herrlicher Natur zu erfreuen; Niemand von uns hat sich gescheut, den grünen Bruch der Buche im Frühjahr zu pflücken und an den Hut zu stecken, Niemand ist davor zurückgeschreckt, seinen Kindern zu gestatten, die Früchte des Waldes, wo sie sich an

den Wegen und weiter im Bestande oder auf der sonnenhellen Waldblöße vorfanden, sich anzueignen, und keiner ist sich jemals bewußt gewesen, damit ein Unrecht gethan zu haben. (Sehr richtig!)

In den Köpfen der unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft hat freilich diese uralte Vorstellung eine etwas andere Form genommen, dort hat man nicht begreifen wollen und können, daß die Entnahme des trockenen Holzes, welches nach der Meinung der Leute aus dem Volke ja unnütz im Walde verfault, — es ist dies ja bekanntlich eine durchaus irrige Meinung, aber sie besteht — daß es ein Unrecht sein sollte, sich diese Holzstücke, die ja doch Niemanden nützen und deren Verbleiben im Walde ohne Werth sei, anzueignen. Ja noch mehr, man hat es als ein Unrecht empfunden, als zuerst das Entnehmen von Mai-Bäumen aus den Wäldern Anderer verboten und mit Strafe bedroht wurde und man hält noch an vielen Orten auch den schweren Holzdiebstahl durchaus nicht für etwas Böses oder gar Entehrendes. Soweit, meine Herren, allerdings wird die Gesetzgebung niemals den Vorstellungen des Volkes folgen dürfen, daß da, wo es sich um wirklich erhebliche Schädigung des Waldeigenthums handelt, eine Milde walten sollte, die nur dazu führen würde, die Zahl der strafbaren Handlungen zu vermehren. Allein schwierig ist es immerhin für den Gesetzgeber, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu welcher das Waldeigenthum und seine Nutzungen unter dem Schutze des Gesetzes gestellt und alle Handlungen, die sich gegen dieses Eigenthum richten, mit Strafe bedroht werden sollen. Meiner Ueberzeugung nach meine Herren, hat die Regierungsvorlage diese Grenze weit richtiger und sicherer getroffen, als die Beschlußfassung der Mehrheit des Herrenhauses. Ich kann es nicht verhehlen, auf mich haben die Berathungen im Herrenhause den Eindruck gemacht, daß man einen scharf präzisirten Standpunkt des Privateigenthums geltend gemacht hat, einen vollkommen berechtigten Standpunkt, absolut und an sich betrachtet, einen Standpunkt aber, der seine Bedenken hat in einer Gesetzgebung, welche vom Walde handelt und namentlich von denjenigen gänzlich untergeordneten Nutzungen, die in dem Bewußtsein unseres Volkes bis zu diesem Tage eine ganz bestimmte Rolle gespielt haben. Daß man in dieser Richtung im Herrenhause dahin gelangen konnte, die Bestimmungen der Regierungsvorlage in dem Polizeigesetz, daß das Sammeln von Beeren und Pilzen gestattet sein solle auf Grund von Erlaubnißscheinen, daß die unbefugte Entnahme ohne Erlaubnißschein strafbar sein solle, wenn sie erfolge gegen das Verbot des Waldeigenthümers, daß man statt dessen diese höchst untergeordneten Waldnutzungen, von denen der Waldbesitzer in keinem einzigen Fall durch eigene Aneignung Gebrauch macht, — ich bitte das wohl zu beachten — daß man sie einfach in die Kathegorie von Holzdiebstählen hineinbrachte, daß ist allerdings für mich ein Vorgang, der die allerernstesten Bedenken erregt. Das, was im Herrenhause darüber verhandelt ist, die Gründe, die dort entwickelt worden sind, für diese Formulirung, haben mich nicht überzeugen können, daß meine Auffassung die irrige, und die Ansicht der Majorität des Herrenhauses die richtige ist. Ja selbst der Ausspruch des Herrn Grafen v. Brühl, daß Ansichten, wie sie Fürst Karolath-Beuthen, Dr. Dernburg und andere im Herrenhause geäußert haben, Ansichten, denen ich durchaus nahe stehe, kommunistischer Natur seien, — auch diese Aeußerung des Herrn Grafen v. Brühl hat auf mich einen Eindruck in keiner Weise hervorzubringen vermocht. Aber, meine Herren, wenn ich so mich voll und ganz auf den Standpunkt stellen kann und muß, daß man bei den untergeordneten Waldnutzungen,

deren Einerndtung in der Regel nicht durch den Waldbesitzer geschieht, welche aber eine Summe von Nahrungs- und Genußmitteln enthalten, die ohne die Mitthätigkeit aller aus dem Volke nicht nutzbar gemacht werden könnten, daß man also bei diesen volkswirthschaftlich wichtigen, privatwirthschaftlich unbedeutenden Nutzungen nicht mit der Schärfe vorgehen soll, wie sie der jetzt vor uns liegende Entwurf enthält, — so bin ich doch auf der anderen Seite der festen Ueberzeugung, daß wir allerdings alle Veranlassung haben, recht bestimmt und scharf Front zu machen gegen die zahlreichen erheblichen Schädigungen des Waldeigenthums, die, wenn sie auch der Zahl nach in den letzten Jahren nur unerheblich zugenommen haben, doch dem Werthe der entwendeten Objekte nach, also nach ihrer Schwere, sich in einer beängstigenden Zunahme, namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, ganz besonders in der Nähe der Hauptstadt befinden. Meine Herren, indem sich die Forstwirthschaft auf der einen Seite aus einer sehr extensiven Gestaltung, über welche sie in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts nicht hinauszukommen vermochte, langsam aber stetig zu einer sehr intensiven Wirthschaft entwickelt hat und diesen Entwickelungsgang durchmachte, namentlich unter der Führung und Obhut des Staates, geschah auf der andern Seite das Entgegengesetzte; viele kleine bäuerliche Waldungen verschwanden. Längst ist es von Allen im Lande als ein tiefer Mißstand anerkannt, daß das kleinere Privatwaldeigenthum durchaus nicht mehr in sich die Kraft fühlt, sich zu erhalten. Und noch mehr: auch da, wo größere Güterkomplexe, die mit Wald ausgestattet waren, durch Vermögensverfall der Besitzer in die Hand der Spekulanten geriethen, verschwand der Wald; man sah nirgends, daß neuer Wald angebaut wurde, und da, wo der Eine oder Andere den guten Vorsatz hatte, seine ausgetragenen Felder oder verödeten Waldstücke wiederum anzubauen, — was geschah da in vielen und vielen Fällen? Die so eben entstandenen Kulturen wurden ihm nicht allein in gewinnsüchtiger, sondern auch geradezu in muthwilliger, böswilliger Weise ruinirt, und der Mann machte nie wieder den erneuten Versuch, einen Wald zu gründen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, diesen Erscheinungen gegenüber begrüße ich diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich speziell mit Schonungen und Kulturen beschäftigen, auf das Allerfreudigste. Ich glaube überhaupt, daß dieser Gesetzentwurf gegen die jetzt bestehenden Gesetze so wesentliche Vorzüge hat, daß man in keiner Weise sich abwehrend gegen denselben zu verhalten das Recht hat. Ich weise hin auf das bedeutend wirksamer und einfacher gestaltete Verfahren und auf zahlreiche materielle Bestimmungen des Entwurfes. Daß der § 11 in seiner Formulirung zu dem einen oder anderen juristischen Bedenken Anlaß giebt, ist leicht möglich; man wird die richtige Form finden, wenn wirklich eine fehlerhafte Fassung in dem Paragraphen vorliegen sollte; aber daß dieser Paragraph und die in demselben enthaltene Festsetzung von der allerwohlthätigsten Wirkung auf die Waldkultur und für das Waldeigenthum sein wird, das erweist Ihnen die Erfahrung draußen im Lande tagtäglich. Denken Sie doch, welche Zustände eingetreten waren nach dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches, als die Unverfolgbarkeit aller Personen unter 12 Jahren ein für alle Mal ausgesprochen war. Meine Herren, es kam so weit, daß die Knaben, welche den Holzdiebstahl verübten, im vollen Bewußsein der gesetzlichen Bestimmung, welche sie straflos und außer Verfolgung setzte, dem Förster, der sie antraf, sagten: ja, Herr Förster, ich bin aber erst 11 Jahre. Diesen Mißständen, dieser Verhöhnung des Rechts und der

öffentlichen Ordnung mußte die Spitze abgebrochen werden. Und dann, meine Herren, nach den früheren Gesetzen wurde der dritte Rückfall, der vierte Verübungsfall, als gemeiner Diebstahl aufgefaßt, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit einer Woche Gefängniß, im Falle mildernder Umstände mit einem Tage Gefängniß bestraft. Die Richter erkannten bei dem meist geringfügigen Gegenstand der Entwendung in sehr vielen Fällen nur auf einen Tag Gefängniß. Was war die Folge, meine Herren? Wären dieselben Personen wegen derselben Entwendung mit dem achtfachen Werth bestraft worden, so würden sie in vielen Fällen mehr als einen Tag Gefängniß bekommen haben.

Um nun nicht das Gegentheil von dem zu erreichen, was das Gesetz wollte, mußte man den Weg einschlagen, daß man seitens der Verwaltungsbehörden die Frevelregister, die Holzdiebstahllisten nicht in der Weise führte, daß der dritte Rückfall konstatirt wurde, sondern man ließ die Leute einfach wegen des zweiten Rückfalls bestrafen und sie bekamen dann eine höhere Strafe, als wenn sie wegen des dritten Rückfalls bestraft wären.

Meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß sind Abnormitäten und Unzuträglichkeiten, die in einem geordneten Staatswesen nicht auf die Dauer bestehen können.

Meine Herren, ich bestreite keinen Augenblick, daß es in diesen beiden Gesetzen Bestimmungen geben kann, welche vielleicht eine allzugroße Schärfe enthalten: es wird das Gegenstand der Spezialdiskussion namentlich der Kommissionsberathung sein. Aber im Ganzen, meine ich, müssen wir anerkennen, daß diese beiden Gesetzentwürfe und namentlich das Holzdiebstahlsgesetz jene Mittellinie ziemlich getroffen haben, welche wir ziehen müssen zwischen der Verpflichtung, dem Waldeigenthum einen energischen Gesetzesschutz zu verschaffen, und zwischen der humanen Rücksicht auf eine viele Jahrhunderte umfassende Entwickelung unseres Volkes, auf Rechtsanschauungen und Gewohnheiten, die tief in dasselbe eingedrungen sind und die wir niemals herausreißen würden und herausreißen könnten, ohne entsittlichend auf das Volk zu wirken. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, meine Herren, meine ich denn doch, daß wir alle Veranlassung haben, diese beiden Gesetzentwürfe mit Freuden zu begrüßen, und daß es unsere ernste Aufgabe sein muß, sie so herzustellen, daß sie diesen beiden Zwecken vollkommen genügen, daß sie, ohne inhuman zu werden, ohne die ganze Vergangenheit und geschichtliche Entwickelung unseres Volkes zu verneinen, dennoch uns das gewähren, was die aufblühende Waldwirthschaft, wie ich glaube, zu fordern das Recht hat und im höchsten Maße bedarf: einen schneidigen rasch erfolgenden und wirksamen Schutz durch das Gesetz. (Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt durch die Abgeordneten Wagener (Stralsund) und Graf Schack. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Es sind noch eingetragen gegen die Vorlage der Abgeordnete Wachler (Schweidnitz) und für dieselbe der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Diejenigen, welche jetzt die Diskussion schließen wollen, bitte ich aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Es ist eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorprüfung dieser beiden Vorlagen beantragt. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und bitte diejenigen, welche sich dafür entscheiden wollen, beide Vorlagen einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, aufzustehen oder stehen zu bleiben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

B. Bericht

der XVII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, nebst Beschlüssen.

Berichterstatter: Abgeordneter Bernhardt.

Die mit der Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Forstdiebstahl (Nr. 145 der Drucksachen) und des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes (Nr. 151 der Drucksachen) betraute XVII. Kommission hat den erstgenannten Gesetzentwurf, unter Zugrundelegung der vom Herrenhause beschlossenen Fassung desselben, in 6 Sitzungen am 14., 15., 16., 17., 18. und 21. Januar, welchen als Vertreter der Königlichen Staatsregierung Herr Geheimer Ober-Justizrath Oehlschläger beiwohnte, in erster Lesung durchberathen und am letzeren Tage beschlossen, unverzüglich in die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs einzutreten, ohne, wie dies von einer Seite beantragt worden war, zunächst den Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes (Nr. 151) in erster Lesung zu berathen. Der Antrag wurde mit dem dringenden Bedürfnisse begründet, welches im Lande, namentlich in der Rheinprovinz, den Erlaß eines neuen Feld- und Forstpolizeigesetzes fordere, mit dem organischen Zusammenhang beider Gesetze und der hieraus folgenden Nothwendigkeit, beide aus einem Gusse herzustellen und gleichzeitig zur Vorlage im Plenum des Abgeordnetenhauses zu bringen.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission vermochte jedoch dieser Auffassung nicht beizutreten, war vielmehr der Ansicht, daß es sich bei der gegenwärtigen Geschäftslage des Hauses dringend empfehle, die Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Forstdiebstahl jetzt unverzüglich zu Ende zu führen, weil sonst die Gefahr vorliege, daß beide Gesetzentwürfe nicht zum Abschluß gelangten. Dies würde aber gegenüber den großen legislatorischen Aufgaben, welche der Landesgesetzgebung in Ausführung und Ergänzung der Reichsjustizgebung in nächster Zeit zufallen, eine Belastung der nächsten Landtagssession herbeiführen, welche schwere Bedenken errege und, wenn irgend thunlich, vermieden werden müsse.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung stimmte dieser Auffassung bei.

Demgemäß trat die Kommission am 22. Januar in die zweite Lesung des Gesetzentwurfs ein und beendete dieselbe in einer Sitzung, welcher ebenfalls Herr Geheimer Oberjustizrath Oehlschläger beiwohnte.

In der Ueberschrift und dem Texte des Gesetzes hat das Herrenhaus an die Stelle des in der Regierungsvorlage gebrauchten Wortes „Holzdiebstahl" überall „Forstdiebstahl" gesetzt. In der Kommission wurde zwar anerkannt, daß bei der jetzigen Fassung des § 1 der in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 vollkommen zutreffende Ausdruck Holzdiebstahl nicht mehr angemessen erscheine, jedoch wurde von einer Seite beantragt, statt „Forstdiebstahl" überall zu sagen „Walddiebstahl",

weil das Gesetz gelten solle nicht allein für Forsten (d. h. eingerichtete und planmäßig bewirthschaftete Waldungen), sondern auch für andere Grundstücke, sofern sie nur hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt sind. Beide Kategorien von Holzungen würden durch den Ausdruck „Wald" getroffen, nicht aber durch die Bezeichnung „Forst".

Dem wurde entgegengehalten, daß auch „Wald" nicht alle Grundstücke, welche das Gesetz unter Schutz stellen wolle, bezeichne. Kleine Holzungen im Westen z. B. würden „Busch" genannt; im Osten begegne man dem Ausdruck „Haide". Es werde allerdings, indem man das Wort „Forstdiebstahl" gebrauche, ein neuer terminus eingeführt. Derselbe werde sich aber bald einbürgern und zu keinerlei Unzuträglichkeiten führen. Im Uebrigen sei der Gegenstand von geringer Bedeutung; doch werde durch den Ausdruck „Forstdiebstahl" der Anschluß an das Reichsstrafgesetzbuch erreicht. (Einführungsgesetz § 2). Der Antrag wurde nicht weiter verfolgt.

Bei der nun folgenden Berathung des § 1 wurde die Bedürfnißfrage eingehend erörtert.

Allseitig wurde zunächst zugegeben, daß nach dem Erlasse des Reichsstrafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung die Forststrafgesetzgebung in Preußen einer Abänderung in einzelnen Punkten und das Verfahren in Forstdiebstahlssachen im Ganzen der Umformung bedürfe. Auch wurde von keiner Seite bestritten, daß die Landesgesetzgebung zum Erlaß von Forstdiebstahlsgesetzen kompetent sei (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch; § 3 des Einführungsgesetzes der deutschen Strafprozeßordnung); über das Bedürfniß jedoch nach Erlaß eines neuen Gesetzes und namentlich eines Gesetzes mit etwas verschärften Strafen gingen die Ansichten in der Kommission weit auseinander.

Von mehreren Seiten wurde dies Bedürfniß bestritten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung etwa vorhandene Lücken in der Gesetzgebung schon bisher ausgefüllt habe und fernerhin ausfüllen werde; Manches könne man durch Reglements ordnen, Anderes, zum Beispiel die Zuständigkeit der Gerichte in Forstdiebstahlssachen, könne der Reichsgesetzgebung überlassen bleiben. Es sei überhaupt in Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht empfehle, das Forststrafrecht provinziell zu gestalten. Hierfür seien schwerwiegende Motive vorhanden.

Im ganzen Westen und Nordwesten der Monarchie sei das Waldeigenthum, soweit es sich heute als Staatsgemeinde- und Privateigenthum charakterisire, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle hervorgewachsen aus einer einzigen ursprünglichen Form des Eigenthums: aus dem Gesammteigenthum nach deutschem Rechte. Noch heute wirke im Volk die unverwischte Tradition aus jener Zeit, da alle grundgesessenen Männer in der gemeinen Mark am Waldbesitze theilnahmen. Auch nach dem Niedergang der gemeinen Marken, nach ihrer Zerreißung nach der Ausscheidung der Herren- und Gemeindewälder (im modernen Sinne) sei ein Theil jener alten Märkerrechte in der Form von Servitutnutzungen den Gaugenossen verblieben, freilich nunmehr in einer durch die Rezeption des römischen Rechts wesentlich veränderten rechtlichen Gestaltung, immer aber als eine faktische Antheilnahme an den Waldnutzungen. Ein jus absolutum dominii habe sich hier im Waldeigenthum überhaupt nicht entwickelt und es sei deshalb bedenklich, ein Strafgesetz dort einführen zu wollen, welches zur Voraussetzung ein ganz absolutes Eigenthumsrecht am Walde habe. Anders sei die Entwickelung des Waldeigenthums im Osten erfolgt. Oestlich der Elbe habe die Landvertheilung

stattgefunden nach dem Rechte des Eroberers. Schon seit Jahrhunderten bestehe hier das volle Eigenthum (nach römisch-rechtlicher Definition) auch in Bezug auf den Wald. Es werde zugegeben, daß man hier in den Marken, in Pommern, in Schlesien, in Preußen und Posen schärferer Strafbestimmungen bedürfe. Im Westen sei dies nicht Fall. Es sei ja bereits bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfes nachgewiesen worden, daß gerade in den industriereichen Theilen der Monarchie die Zahl der Forstdiebstähle seit 1850 erheblich abgenommen habe. Hierdurch entfalle, wenigstens im Westen der Monarchie jede Nothwendigkeit einer Strafzuschärfung und man könne durch eine kurze Novelle zum Gesetze vom 2. Juni 1852 Alles das in Bezug auf das Verfahren in Forstdiebstahlssachen 2c. erreichen, was gegenüber der neuerlichen Entwickelung der Reichsgesetzgebung geboten erscheine.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß es auf einem Irrthum beruhe, wenn man für die Preußische Monarchie eine quantitative Abnahme der Forstdiebstähle annehmen wolle. Gerade das Gegentheil sei der Fall, wenigstens in Bezug auf den Umfang der Monarchie bis zum Jahre 1866. Es betrug nämlich die Zahl der zur Anzeige gelangten Forstdiebstähle in den 8 älteren Provinzen

1854	325,848
1855	366,810
1856	415,781
1857	377,020
1858	419,930
1859	430,588
1860	418,924
1861	393,396
1862	399,353
1863	354,276
1864	366,667
1865	426,336
1871	492,117
1872	442,048
1875	401,822

Neben dieser starken quantitativen Vermehrung derjenigen Delikte, welche dies Gesetz treffen wolle, stehe eine unbestreitbare Zunahme der Forstdiebstähle an werthvolleren Objekten. Hierin liege allerdings ein starkes Motiv, mit einem strengeren Strafgesetze die Zunahme der Forstdiebstähle zu bekämpfen.

Wenn auf die verschiedenartige historische Entwickelung des Waldeigenthums im Westen und Osten der Monarchie hingewiesen werde, so sei dieselbe ja unbestreitbar vorhanden. Aus derselben aber sei kein Grund abzuleiten, gegen die Regelung der Materie durch ein Landesgesetz. In allen Theilen des Landes sei das Waldeigenthum heute, wie von Niemand bestritten werde, auf gleiche Stufe zu stellen mit dem übrigen Grundeigenthum. Der fortschreitenden intensiveren Gestaltung der Waldwirthschaft müsse intensiverer Gesetzesschutz zur Seite stehen. Nur die volle Sicherheit des Grundeigenthums gegen unbefugte Eigenthumsverletzung ermögliche den wirthschaftlichen Fortschritt. Möge man das Volksbewußtsein schonen und pflegen in allen den Fällen, wo es sich entweder um gewisse sehr untergeordnete Waldnutzungen oder um den Mitgenuß jener mehr

idealen Güter handle, welche der Wald biete durch die Schönheit der Waldnatur, durch den erfrischenden Einfluß der reineren Waldluft — aber daneben möge man dem Waldeigenthum in allen Fällen erheblicher Verletzung rasch und sicher denjenigen Schutz zu Theil werden lassen, den es zu fordern ein volles und unbestreitbares Recht habe.

Noch wurde von einem Mitgliede der Kommission die Frage aufgeworfen, was geschehe, wenn in zwingenden Nothständen Holz von Fremden entnommen werde, z. B. von Fuhrleuten, denen die Deichsel bricht oder dergleichen.

Man war unter Zustimmung des Vertreters der Königlichen Staatsregierung in der Kommission der Ansicht, daß diese Fälle die Merkmale einer strafbaren Handlung nicht an sich tragen.

Speziell zu § 1

wurden verschiedene Abänderungsanträge gestellt, welche sich überwiegend auf Nr. 4 der Vorlage bezogen. Es erschien deshalb zweckmäßig, die einzelnen Nummern des § 1 getrennt zu berathen.

Nr. 1 wurde unverändert und ohne Debatte angenommen.

Zu Nr. 2 wurde von einer Seite beantragt, hinter „Zurichtung" die Worte „durch den Eigenthümer" einzufügen. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, statt „Zurichtung" den im Gesetz vom 2. Juni 1852 gewählten Ausdruck „forstmäßiger Zurichtung" auch hier zu gebrauchen.

Zur Begründung dieser Abänderungsvorschläge wurde auf den Fall hingewiesen, daß ein von einem Forstdiebe abgehauener, aber aus irgend einem Grunde liegen gelassener Stamm, von einem Anderen entwendet werde. Es sei dann der Zweite doch als Forstdieb zu bestrafen, obwohl keine der Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 und 2 vorliege.

Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte: Wenn die Anträge bewirken wollten, daß derjenige als Forstdieb bestraft werde, welcher einen von einem Anderen abgehauenen, aber liegen gelassenen Baum oder Baumtheil entwende, so müßten sie ganz anders gefaßt werden. Die bezeichnete Strafthat des Zweiten sei nicht Forstdiebstahl, sondern gemeiner Diebstahl, im Sinne des § 242 des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Mehrheit der Kommission trat dieser Auffassung bei und lehnte die oben bezeichneten Anträge ab.

Zu § 1 Nr. 3

wurde kein Abänderungs-Antrag gestellt. Es kam jedoch zur Sprache, ob die in den Schlägen liegen gebliebenen Spähne 2c., wenn der Waldeigenthümer nicht innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist über dieselben verfüge, nicht der freien Okkupation unterliegen sollen.

Diesem Gedanken wurde jedoch aus der Kommission sehr lebhaft widersprochen und darauf aufmerksam gemacht, daß dies einer partiellen Aufhebung des Eigenthumsrechts gleichkommen würde. Da diese unmöglich sei, so würde die Streichung des Wortes „Spähnen, Abraum und Borke" an dieser Stelle nur die eine Folge haben, daß die unbefugte Entnahme dieser Gegenstände als gemeiner Diebstahl bestraft würde.

Der Gedanke wurde nicht weiter verfolgt.

Zu Nr. 4 des § 1

wurde eine größere Zahl von Abänderungs-Anträgen eingebracht, von denen einer dahin lautend

Nr. 4 folgende Fassung zu geben:

„4. an anderen Walderzeugnissen, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.“ (Antrag I.)

jede Spezifizirung vermieden wissen wollte, während die übrigen bezweckten, in der speziellen Bezeichnung der einzelnen Walderzeugnisse Aenderungen herbeizuführen.

Es waren dies die folgenden Anträge:

Antrag II.:

die Worte „Beeren und Pilze“ zu streichen und dem § 1 einen neuen Absatz hinzuzufügen, dahin lautend:

„Das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen unterliegt den Bestimmungen des Forstpolizeigesetzes“.

Antrag IIa. (Unterantrag zu II.), in zweiter Lesung eingebracht:

statt „den Bestimmungen des Forstpolizeigesetzes“ zu setzen „forstpolizeilichen Bestimmungen“.

Antrag III.:

1) die Worte „anderen Walderzeugnissen, insbesondere“ zu streichen;
2) statt „Kräuter“ zu setzen „Futterkräuter“;
3) die Worte „Beeren und Pilzen“ zu streichen;
4) statt „Moos“ zu sagen „Laubmoosen“;
5) statt „Nadelholzzapfen“ zu sagen „noch an den Bäumen hängenden Nadelholzzapfen“.

Antrag IV.:

die Worte „Kräutern, Beeren und Pilzen“ in Nr. 4 zu streichen.

Antrag IVa., in zweiter Lesung eingebracht:

die Worte „Kräutern, Beeren und Pilzen“ zu streichen, dagegen in dem beizufügenden neuen Absatz vor den Worten (Antrag II.) „Beeren und Pilzen“ das Wort „Kräutern“ einzufügen.

Der Antrag II (mit dem redaktionellen Antrag IIa) bezweckte wesentlich die Widerherstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage und wurde in erster Linie durch die allgemeinen, oben schon vorgetragenen Erwägungen begründet. Es wurde ausgeführt, daß es sich um untergeordnete, privatwirthschaftlich unbedeutende, volkswirthschaftlich bedeutungsvolle Waldnutzungen handle, welche der Waldbesitzer selbst nicht zu ernten vermöge und welche nur dann nutzbar gemacht werden können, wenn die Arbeit vieler Personen aus dem Volke, namentlich aber der zu sonstiger Arbeitsleistung nicht verwendbaren Frauen und Kinder hinzutrete. Eine große Masse vorzüglicher Nährstoffe sei in den Beeren und Pilzen im Walde vorhanden. Sie durch die Mitarbeit Vieler nutzbar zu machen, sei von volkswirthschaftlicher Bedeutung. In vielen Gegenden der Monarchie sei außerdem das unvertilgbare Bewußtsein im Volke lebendig, daß der Eigenthümer des Waldes die Anderen nicht unbedingt von diesen kleinen Waldnutzungen ausschließen könne, ohne ein moralisches Unrecht zu begehen, wenn ihm auch formell das Recht zur Seite stehe. Dem Eigenthümer solle auch in Bezug auf diese Nutzungen der gesetzliche Schutz nicht fehlen; das Recht, ein Verbot zu erlassen, verbleibe ihm; die Uebertretung dieses Verbotes sei polizeilich zu ahnden. Aber die Merkmale des Forstdiebstahls fehlten bei der rechtswidrigen Aneignung von Beeren und Pilzen. Man müsse deshalb die Regierungsvorlage wieder herstellen.

Diesen Ausführungen wurde von anderen Seiten in der Kommission lebhaft widersprochen. Man gehe doch viel zu weit, wenn man so argumentire und begebe sich damit auf eine abschüssige Bahn. Das Waldeigenthum bestehe unbestritten in Bezug auf alle Waldnutzungen. Mache man hier Unterscheidungen, so sei eine Grenze nicht mehr zu finden. Der heutige Werth der Beerennutzung sei in manchen Gegenden ein sehr beträchtlicher und beziffere sich zum Beispiel in den Forsten der Stadt Görlitz schon heute auf mehr als 12,000 Mark jährlich; für Verpachtung derselben beziehe die Stadt eine Jahreseinnahme von 2400 Mark. Man müsse den Schutz des Gesetzes auch hier verlangen.

Der Unterantrag IIa wurde noch besonders damit begründet, daß man nicht wissen könne, ob das neue Feld- und Forstpolizeigesetz in dieser Session zu Stande komme. Würde nur auf dies Gesetz verwiesen, so könnte im Falle des Nichtzustandekommens desselben der Uebelstand eintreten, daß eine Zeit lang die rechtswidrige Aneignung von Beeren und Pilzen ganz außer Strafe gestellt sei. Dem wurde von keiner Seite widersprochen.

Zur Begründung des Antrages III, soweit er nicht mit Antrag II zusammenfällt, wurde auf die Härten hingewiesen, welche entstehen würden, wenn man die Worte „Kräutern", „Moos", „Nadelholzzapfen" ohne alle Einschränkung stehen ließe. Zu den „Kräutern" gehörten doch auch die Pflanzen, welche ein botanisirender Gelehrter oder Schüler einmal im Walde abpflücke. Wolle man denn, daß diese als Forstdiebe verfolgt würden? Gewiß nicht. Dann müsse man in dem Gesetze es erkennbar machen, daß man diese Fälle nicht treffen wolle. Moos sei kein feststehender Begriff. Das Volk nenne Moos auch die Flechten, welche an den Bäumen wachsen und deren Wegnahme man doch nicht unter Strafe stellen wolle. Die bereits abgefallenen Zapfen möge man doch ruhig den Leuten preisgeben.

Was den Antrag III 1 anbelangt, so sei die Absicht, einzelne Produkte im Gesetze speziell zu benennen, hinsichtlich anderer aber es der Lokalpolizei zu überlassen, Strafbestimmung zu treffen.

Dem wurde entgegnet, daß es sich in allen Fällen, welche dies Gesetz treffen wolle, um Diebstahl handle, begangen an Walderzeugnissen. Die oben bezeichneten Fälle, wo ein Botaniker einige Kräuter abpflückte, seien eben nicht Diebstahl, weil jede gewinnsüchtige Absicht fehle. Moos sei ein vollständig zutreffender Ausdruck. Was die abgefallenen Nadelholzzapfen anlange, so sei zu bedenken, daß die Zapfen einzelner Nadelholzarten mit dem Samen abfallen. Die Entwendung derselben müsse strafbar sein. Man dürfe in der Unterscheidung der einzelnen Walderzeugnisse deshalb keinesfalls so weit gehen, wie der Antrag wolle.

Der Antrag IV mit dem Unterantrage IVa wurden besonders durch die Geringwerthigkeit der im Walde vorkommenden Kräuter motivirt. Es wurde erklärt, daß es sich im Gegensatz zu „Gras" hier um Futterkräuter (wilden Klee u.d.m.) handle, welche hier und da auf Blößen wachsen und um offizinelle Kräuter, welche beide nicht selten gesammelt würden.

Da, wo sie mit Gräsern vermischt stehen, werde die Rechtsprechung deren unbefugte Entnahme selbst im Falle der Streichung des Wortes „Kräutern" als Forstdiebstahl betrachten müssen, wenn ein erheblicher Theil des entwendeten Objektes aus Gräsern (Gramineen oder Cyperaceen), ein anderer aus Kräutern bestehe.

Von dem Antragsteller wurde ferner hervorgehoben, daß auch die „Kräuter“ im Allgemeinen nicht durch den Waldeigenthümer geerntet würden, daß sie auch in dieser Beziehung den Beeren und Pilzen gleichstehen und der Schutz des Polizeigesetzes genüge. Dem wurde jedoch mit Hinweis darauf widersprochen, daß man generell über den Werth der „Kräuter“ für den Waldbesitzer nicht entscheiden dürfe. Es gebe Gegenden, in denen die Kräuternutzung bedeutend sei (Auenwaldungen in den Flußthälern 2c.). Man bringe durch Annahme des Antrages dort die Waldbesitzer in eine schlimme Lage.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung gab den zu § 1 Nr. 4 gestellten Abänderungsanträgen gegenüber folgende Erklärung ab: Die Königliche Staatsregierung müsse den sämmtlichen Anträgen gegenüber, mit einziger Ausnahme des Antrages II (einschließlich IIa), sich ablehnend verhalten.

Es sei doch zu bedenken, daß alle strafbaren Handlungen, welche man nicht in dieses oder das Forstpolizeigesetz aufnehme unter den Begriff des gemeinen Diebstahls fallen. Die jetzt geltende Gesetzgebung gehe weiter, als die Vorlage und stelle die unbefugte Entnahme aller Walderzeugnisse ohne jede Ausnahme unter die Strafen des Holzdiebstahlsgesetzes. Der zunehmenden Zahl von Forstdiebstählen, der steigenden Intensivität der Waldwirthschaft gegenüber dürfe man denn doch in wohlgemeinter Milde nicht zu weit gehen.

Der Werth sei der Maßstab der Strafbarkeit. In Verfolgung dieses Grundsatzes habe die Staatsregierung die Entwendung von Beeren und Pilzen nicht unter die Strafen dieses Gesetzes gestellt, weil nach unseren heutigen wirthschaftlichen Zuständen in der Mehrzahl der Fälle die Beeren und Pilze allerdings einen sehr geringen Werth im privatwirthschaftlichen Sinne besitzen. Derselbe Grundsatz aber werde verletzt, wenn man in Nr. 4 des § 1 zu enge Bezeichnungen für die zu schützenden Walderzeugnissen wähle und dadurch der Zukunft und den Werthsveränderungen derselben präjudizire. Auf die allgemeine Formel: „An anderen Walderzeugnissen“ müsse die Regierung erheblichen Werth legen.

Die Kommission nahm mit 15 gegen 5 Stimmen in erster Lesung den Antrag II, in zweiter Lesung mit großer Mehrheit den Unterantrag IIa an und lehnte in erster Lesung

den Antrag III. 1 gegen 4 Stimmen,
„ „ III. 2 „ 6 „
„ „ III. 3 „ 4 „
„ „ III. 4 „ 4 „
„ „ III. 5 „ 2 „
„ „ IV. „ 4 „

ab, nahm jedoch in zweiter Lesung den

Antrag IVa mit 12 Stimmen an.

Ein ebenfalls in zweiter Lesung eingebrachter Antrag, auch das Gras auf eine Stufe zu stellen mit Kräutern, Beeren und Pilzen, welche dadurch begründet wurde, daß Gras und Kräuter praktisch nicht zu unterscheiden seien, wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt (Antrag V).

Der Antrag I. endlich wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt, ein eventueller Antrag Ia, in zweiter Lesung eingebracht, die Worte „Beeren und Pilze“ wieder herzustellen, gegen 2 Stimmen. Die Nummer 4 und der ganze § 1 wurden mit großer Majorität hierauf angenommen.

In zweiter Lesung wurde der schon in erster Lesung angekündigte Antrag

eingebracht, zwischen § 1 und § 2 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

§ 1a.

„Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.

Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstahlsfällen, welche in Königlichen Forsten begangen sind, den Strafantrag."

Der Antrag wurde damit begründet, daß man bei der besonderen Natur der hier in Rede stehenden Delikte die sonst unvermeidlichen Härten des Gesetzes nur dadurch mildern oder ganz vermeiden könne, daß man die Verfolgung nur auf Antrag zulasse. Nach den Beschlüssen erster Lesung sei der Forstschutzbeamte durch seinen Eid verpflichtet, jeden Fall zur Anzeige zu bringen, der unter dies Gesetz falle und der Amtsanwalt sei verpflichtet, die Verfolgung des Falls zu beantragen. Hieraus müßten in allen den Fällen Härten entstehen, in welchen es sich um die Entnahme sehr geringwerthiger Objekte handle, formell zwar eine Strafbarkeit vorliege, nach billigen Grundsätzen aber ein Motiv zur Verfolgung nicht vorhanden sei. Dies wolle der Abänderungsantrag vermeiden. Man könne vielleicht einwenden, daß durch denselben für die ausführenden Beamten oder die Waldbesitzer Schwierigkeiten entstehen; doch sei nicht abzusehen, worin dieselben beruhen sollen. Zu den Königlichen Oberförstern könne man doch sicherlich das Zutrauen haben, daß sie nach gerechten Grundsätzen verfahren würden. Die Kontrole durch höhere Beamte werde zudem für ein gleichmäßiges Verfahren bürgen. Den Privatwaldbesitzern aber gebe man die Möglichkeit, welche sie sonst nicht besäßen, alle Härten zu vermeiden und nur da den Strafantrag zu stellen, wo es sich um erhebliche Schädigungen des Waldeigenthums handelt.

Das vorgeschlagene Verfahren erscheine einfach und praktisch. Der Privatforstbesitzer streiche aus dem ihm von Forstschutzbeamten übergebenen Verzeichnisse diejenigen Fälle heraus, die zur Verfolgung seiner Ansicht nach ungeeignet seien. Dasselbe thue in der Königlichen Forstverwaltung der Oberförster.

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte auf das Bestimmteste, daß die Regierung diesem Antrage zuzustimmen außer Stande sei.

Bei Annahme desselben würden sich große Schwierigkeiten ergeben. An und für sich sei es den wenig günstigeren Erfahrungen gegenüber, welche man mit den Antragsvergehen gemacht habe, durchaus nicht empfehlenswerth, die Zahl derselben zu vermehren. Man dürfe nicht vergessen, daß dies Gesetz Handlungen mit Strafen bedrohe, die sich als Diebstahl charakterisiren. Was Diebstahl sei, definire das Reichsgesetz. Man müsse denn doch jedem Richter zutrauen, daß er zu unterscheiden wissen werde, ob eine Handlung die Merkmale des Diebstahls an sich trage oder nicht. Wenn wiederholt auf Fälle hingewiesen worden sei, wie derjenige, daß ein Spaziergänger sich einen Stock im Walde schneide oder einen grünen Busch abbreche, um ihn auf den Hut zu stecken, oder daß ein Botaniker einige Pflanzen sammle, so seien eben alle diese Handlungen nicht Forstdiebstahl, weil das Haupterforderniß einer gewinnsüchtigen Absicht fehle, und kein Richter werde deshalb eine Strafe aussprechen. Aber auch der Amtsanwalt sei so berechtigt wie verpflichtet, in allen Fällen, wo nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ein Forstdiebstahl nicht vorliege, den Strafantrag nicht zu stellen und diese ungeeigneten Fälle in der Liste zu löschen.

Der Bestohlene solle den Strafantrag stellen, in den Staatsforsten der Verwalter des Bestohlenen. Wer der Bestohlene sei, werde in vielen Fällen unklar bleiben. Nicht immer sei es der Eigenthümer; denn wenn zum Beispiel ein Objekt entwendet werde, welches dem ausschließlichen Aneignungsrechte von Berechtigten unterliege, seien die sämmtlichen Servitutberechtigten die Bestohlenen. In anderen Fällen (bei dem Verkaufe des Holzes auf dem Stamme) könne der Holzkäufer der Bestohlene sein. An und für sich sei es sehr zweifelhaft, ob der Verwalter eines fiskalischen, namentlich aber der Verwalter eines Gemeindewaldes mit der Stellung der Strafanträge durch Vollmacht betraut werden könne. Wenn der Oberförster zugleich Amtsanwalt für Forstdiebstahlssachen sei, so würde er als Revierverwalter bei sich selbst als Amtsanwalt den Strafantrag zu stellen haben.

Auch das sei in dem Antrage nicht scharf definirt, wer der „verwaltende Forstbeamte" sein solle. Ueberall schaffe das Erforderniß des Strafantrags Schwierigkeiten.

Bei den Besitzern größerer mit Wald ausgestatteter Güter sei es Praxis, daß nur diejenigen Fälle zur Anzeige kommen, welche der Eigenthümer anzeigen wolle. Der Privatforstschutzbeamte sei allerdings durch seinen Eid verpflichtet, jede unter dies Gesetz fallende, seiner Ansicht nach strafbare Handlung dem Eigenthümer anzuzeigen; dieser aber werde seinen Beamten rechtzeitig darüber mit Instruktion versehen, welche Erzeugnisse seines Waldes er preisgeben wolle. Die Entnahme solcher preisgegebenen Erzeugnisse würde dann niemals als Diebstahl sich charakterisiren. Uebrigens stehe über dem Forstschutzbeamten der Amtsanwalt, der entscheiden werde, welche Fälle zur Verfolgung geeignet seien, welche nicht.

Werde das Recht, den Strafantrag zu stellen oder zu unterlassen, von dem Eigenthümer ein- für allemal einem Generalbevollmächtigten übertragen, was in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit durchaus nicht unzweifelhaft sei, so werde der Zweck des Antrages gar nicht erreicht, denn der Generalbevollmächtigte werde sich seinem Machtgeber gegenüber verpflichtet erachten, alle Fälle zu verfolgen.

Der Antrag wurde von einigen Mitgliedern der Kommission lebhaft unterstützt, fand aber eben so lebhaften Widerspruch. Es wurde hervorgehoben, daß die Annahme desselben sowohl die Staats- und Gemeindeforstverwaltungen, als auch die Privatwaldbesitzer in eine sehr schwierige Lage versetzen und geradezu entsittlichend auf die Beamten wirken müsse. Für die Königlichen und Gemeinde-Oberförster entstehe die verantwortungsvolle Alternative, dem Volke gegenüber hart zu erscheinen oder ihre Pflicht zu verletzen. Der praktische Erfolg werde der sein, daß sie in allen Fällen den Strafantrag stellten. Thäten sie dies nicht, so werde der Förster, den der Oberförster über die Einzelheiten der That, die Person der Thäter u. s. w. nothwendig befragen müsse, sehr bald eine Art von Einfluß bei Bestimmung derjenigen Fälle, welche verfolgt werden sollen, gewinnen. Bei aller Ehrenhaftigkeit des Försterstandes werde hierdurch der Willkür Thür und Thor geöffnet. Für die Privatwaldbesitzer seien die Consequenzen des Antrags kaum weniger schlimm. Der Eine werde schlaffer oder gutmüthiger sein und selten Strafanträge stellen; der Nachbar schütze vielleicht sein Eigenthum energischer. Die Folge werde sein, daß der Erstere seinen Wald von häufigen Diebstählen heimgesucht, der Zweite sich und seinen Wald dem Haß und der

Rache der Bevölkerung preisgegeben sehe. Das Letztere sei auch der Fall, wenn ein Besitznachfolger strenger sei als der Besitzvorgänger. Die beantragte Fassung des Gesetzes werde nach allen Richtungen Verwirrung und Gefahren heraufbeschwören und dem Gesetze selbst einen großen Theil seiner Wirkung rauben. — Die Kommission lehnte den Antrag gegen 3 Stimmen ab.

Zu § 2

wurde von einer Seite beantragt:

statt „fünffachen Werth" zu setzen „vierfachen Werth" (Antrag I)

von anderer Seite, den §. 2 dahin zu fassen:

„Der Forstdiebstahl wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 200 Mark,

in den Fällen des § 1 Nr. 2, 3 und 4 mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe" rc. (unverändert bis zum Schluß) (Antrag II)

von einer dritten Seite:

statt „Einer Mark" zu setzen „fünfzig Pfennige".

Der Antrag I wurde wesentlich durch die im Eingange des Berichts niedergelegten Erwägungen motivirt und es wurde nochmals das Bedürfniß der Strafschärfung bestritten, namentlich aber hervorgehoben, daß keine Veranlassung vorliege, über die Strafen des Gesetzes von 1852 hinauszugehen. Daß der „fünffache" Werth sich besser einfüge in das neue Münzsystem, wie in den Motiven ausgeführt sei, könne als ein Grund der Straferhöhung nicht anerkannt werden.

Zur Begründung des Antrags II wurde darauf hingewiesen, daß man den Richter in den Stand setzen wolle, gegen besonders boshaft ausgeführte Forstdiebstähle, bei denen ein besonders ausgeprägter verbrecherischer Wille oder eine besondere Rohheit der Gesinnung zu Tage getreten oder ein besonders großer Schaden bei geringem Werthe des Entwendeten zugefügt sei, mit schärferen Strafen vorzugehen.

Erscheine der Maximalstrafbetrag von 200 Mark zu niedrig bemessen, so sei Antragsteller bereit, bis zu 500 Mark zu gehen.

Der Antrag III wurde nicht weiter verfolgt. Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung nahm hier Veranlassung, das System des Gesetzentwurfs betreffs der angedrohten Strafen generell zu begründen.

Die Regierung habe das System der absoluten Strafen aus gewichtigen Gründen beibehalten, einmal mit Rücksicht auf die große Zahl der Fälle, in welchen zu entscheiden ist, sodann im Zusammenhang mit der Organisation des Verfahrens. Hätte man ein anderes System gewollt, so wäre eine sehr genaue Feststellung des konkreten Thatbestandes mit allen Nebenumständen, ein weit komplizirteres Anzeigeverfahren nothwendig geworden. Rein arbiträr oder gar willkürlich könne der Richter nicht verfahren; bewege sich das Strafmaß innerhalb weit von einander entfernter Grenzen, so genüge das andernfalls mögliche, bei der großen Zahl der Fälle aber dringend wünschenswerthe einfache Anzeigeverfahren nicht. Es sei dann vielmehr in jedem Falle eine sehr zeitraubende und bei der innern Gleichartigkeit der hier in Betracht kommenden strafbaren Handlungen meist im weiteren Verlauf der Untersuchung als unwesentlich erkannte Erhebung des genauen Thatbestandes, eine Beurtheilung des relativ großen oder geringen verbrecherischen Willens unerläßlich.

Man dürfe deshalb dies aus guten Gründen angenommene System nicht durchlöchern.

Auch der Zusammenhang des neuen Maßstabes für die Strafen mit dem Münzsysteme dürfe nicht obenhin beurtheilt werden. Die früheren Straffätze (4, 6, 8fache Werth) seien dem älteren Münzsystem angeschlossen gewesen. Jetzt habe man weder für den 4, noch 6, 8 oder 12fachen Werth Münzen, wenn das Pfennigstück als die Einheit zu Grunde gelegt werde.

Das Reichsrecht habe sich zum Theil schon vom älteren Münzsystem losgelöst; die Strafgesetznovelle sei in die neue Münzwährung eingegangen. In § 228 (Körperverletzung beim Vorhandensein mildernder Umstände) sei eine neue Strafe bis zu 1000 Mark eingeführt, und die §§ 303 und 323 (Sachbeschädigung und einfache Körperletzung) haben die frühere Strafe von 300 Thaler (900 Mark) auf 1000 Mark erhöht, ohne daß aus den Verhandlungen ein wesentlich anderer Grund, als das Bestreben des Anschlusses an das dekadische System sich ergäbe.

Wenn man den fünffachen Werthbetrag als Strafe des einfachen Forstdiebstahls zu hoch finde, so sei einmal an die steigende Bedeutung der Waldkultur, sodann an die viel höheren Strafen der in anderen deutschen Staaten erlassenen Forststrafgesetze zu erinnern. Man habe es mit Recht für nothwendig gehalten, im Waldschutzgesetz dem Waldeigenthümer selbst in gewissen Fällen weitgehende Beschränkungen aufzuerlegen; § 53 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) bedrohe dieselben mit einer Strafe, welche dem doppelten Werthe des gegen das Regulativ gefällten Holzes gleichkomme; andere Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ seien mit 100 Mark Strafe bedroht; dem gegenüber erscheine es doch nicht begründet, wenn man Anstand nehme, den gänzlich unberechtigten Eingriff in fremdes Waldeigenthum mit einer so mäßigen Strafe zu bedrohen. Das neueste sächsische Forststrafgesetz, diejenigen von Sachsen-Koburg, Reuß und Schwarzburg setzen viel höhere Strafen gegen den Forstdiebstahl fest.

Im Königreich Sachsen z. B. werde der einfache Forstdiebstahl bei einem Werthe des entwendeten Gegenstandes

bis 5 Groschen mit 2 Tagen Gefängniß,
von 5—10 „ „ 4 „ „
„ 10—20 „ „ 6 „ „
„ 20 Gr. bis 1 Thlr. „ 8 „ „
„ 2—3 Thlr. mit 4 Wochen Gefängniß

u. s. w. bestraft. Beträgt der Werth mehr als 3 Thaler, so werde die That als gemeiner Diebstahl behandelt. In milderen Fällen könne auch in Sachsen eine Geldstrafe eintreten, aber die Prinzipalstrafe sei Gefängnißstrafe.

Die Justizverwaltung ihrerseits sei, indem sie die Gesetzgebungen in den übrigen deutschen Staaten ins Auge faßte und sich mehr an die allgemeinen Strafrechtsregeln anschloß, wenig geneigt gewesen, in einem neuen Gesetze mit so milden Strafen vorzugehen. Sie habe sich jedoch der milderen Anschauung der Forstverwaltung gefügt. Gegen jede weitere Strafherabminderung aber müsse sich die Staatsregierung entschieden erklären.

Von Mitgliedern der Kommission wurde gegen den Antrag I eingewendet, daß die geringe Straferhöhung in der großen Mehrzahl der Fälle nicht etwa die Entwender sehr geringwerthiger Objekte, also die armen Leute treffe, sondern die schwereren Fälle. Für die Fälle der ersteren Art werde der Mindestbetrag der Strafe (1 Mark) meist zur Anwendung kommen und es sei dabei unerheblich,

ob der vierfache oder fünffache Werth zu Grunde gelegt würde, da beide Produkte meist weniger betrügen, als 1 Mark. In den schwereren Fällen aber sei es schon deshalb nothwendig, die Strafen etwas zu verschärfen, weil die auf Preußischem Gebiete in der Nähe der Landesgrenzen gelegenen Waldungen, den durch schärfere Forststrafgesetze besser geschützten Waldungen der meisten Nachbarstaaten gegenüber, in großen Nachtheil gerathen müßten. Man dürfe doch in Preußen in dieser Richtung nicht ganz hinter den berechtigten Forderungen der Waldeigenthümer zurückbleiben.

Gegen den Antrag II erklärte man sich von mehreren Seiten deshalb, weil anerkannt wurde, daß das System der absoluten Strafen zweckmäßig sei und man von demselben nicht abweichen dürfe, ohne in das Gesetz Inkongruenzen hineinzutragen.

Bei der Abstimmung wurde Antrag I mit allen gegen 2 Stimmen, der Antrag II Absatz 1 gegen 1 Stimme, Antrag III einstimmig abgelehnt, § 2 unverändert und mit großer Majorität angenommen.

Zu § 3

Eingang und Nr. 1

wurde beantragt, dem Eingang folgende Fassung zu geben: (Antrag I)

„Die Strafe soll gleich dem 6fachen Werthe des Entwendeten und niemals unter ein und einer halben Mark sein,"

und wurde dieser Antrag unter speziellem Hinweis auf die jetzt geltenden milderen Strafbestimmungen des Gesetzes von 1852 eben so begründet, wie Antrag I bei § 2.

Einer aus der Kommission gestellten Anfrage, betreffs der Zahl derjenigen Forstdiebstahlsfälle, in welchen schwerere Strafen in praxi verhängt wurden, erklärte der Vertreter der Staatsregierung, daß eine umfassende Statistik in dieser Beziehung zur Zeit fehle; aus den Angaben mehrerer Kreisgerichte jedoch gehe hervor, daß von tausend zur Entscheidung gelangten Forstdiebstählen 6 (im Kreisgerichtsbezirk Suhl) bis 159 (im Kreisgerichtsbezirk Bromberg) mit einer Strafe von über 15 Mark (5 Thaler) belegt worden seien, meist aber 50 (1/2 pCt.), so daß im praktischen Gesetzesvollzug die höheren Strafen verhältnißmäßig nur selten zur Anwendung kommen.

Der Antrag I wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Eingang und Nr. 1 des § 3 wurden hierauf mit großer Mehrheit angenommen, ebenso Nr. 2.

Zu Nr. 3 des § 3 wurden folgende Abänderungsanträge gestellt:

Antrag II die Worte

„auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat,"

zu streichen.

Antrag III wie Antrag II jedoch mit der Erweiterung, daß auch die Worte

„seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert"

gestrichen werden sollten.

Antrag III wie Antrag I mit der Erweiterung, daß auch die Worte

„oder seiner Gehülfen"

zu streichen seien.

Zur Motivirung dieser Anträge wurde Folgendes angeführt:

Die Angabe eines falschen Namens sei unzweifelhaft ein Strafschärfungs-

grund. § 360, Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs bedrohe denjenigen, welcher sich dem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bediene, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, ganz anders aber verhalte sich die Sache, wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung Betroffene deshalb bestraft werden solle, weil er sich der Ergreifung durch die Flucht zu entziehen suche oder sich weigere, seinen oder seiner Gehülfen Namen anzugeben. Es sei ein unveräußerliches Recht jedes Menschen, sich der Bestrafung durch die Flucht zu entziehen. Man strafe deshalb auch Denjenigen nicht, der aus dem Gefängniß ausbreche. Man dürfe auch Niemanden zwingen, seinen Namen anzugeben, noch weniger den seiner entsprungenen Gehülfen, an denen er dann zum Verräther werde. Man müsse es deshalb bei den oben angeführten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch bei den Forstdiebstählen bewenden lassen und dürfe nicht ohne genügende Motive Spezialgesetze schaffen, welche über das Reichsstrafrecht weit hinausgingen.

Der Vertreter der Regierung hob dem gegenüber hervor, daß die Bestimmung im § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zwar diejenigen Fälle decke, in welchen ein Forstfrevler dem zuständigen Forstbeamten gegenüber sich eines ihm nicht zukommenden Namens bediene, nicht aber diejenigen, in welchen er das Gleiche dem Privatförster oder dem Waldeigenthümer gegenüber thue. Ebensowenig sei die Verweigerung der Angabe des Namens und Wohnorts oder die Angabe eines falschen Wohnorts durch jene Bestimmung des Strafgesetzbuchs gedeckt. Die Verlegenheit, in welcher das Forstschutzpersonal sich befinde gegenüber der Frage, wie die Identität eines im Walde betroffenen Frevlers festzustellen sei, erheische durchaus Ausnahmebestimmungen, wie sie hier vorgesehen sind; man finde deshalb auch in allen andern deutschen Forstdiebstahlsgesetzen ganz gleiche Bestimmungen und der Unterschied sei nur der, daß dort die Straferhöhung eine viel größere sei, als die der Vorlage. Im Königreich Sachsen z. B. führen die hier fraglichen Erschwerungsgründe eine Strafsteigerung bis auf das vierfache herbei.

Auch von Mitgliedern der Kommission wurde den Anträgen I—III widersprochen. Man dürfe nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1852 hinuntergehen. Man möge sich nur in die Lage der Forstschutzbeamten versetzen, denen die schwere und verantwortungsvolle Pflicht auferlegt sei, ein schwer übersehbares, weit ausgedehntes, werthvolles Grundvermögen zu schützen. Der einzelne Förster sehe sich zahlreichen, oft jungen und kräftigen Frevlern gegenüber, deren Ergreifung seine körperliche Kraft aufs Aeußerste anspanne und in den meisten Fällen mißlingen müsse, wenn nicht das Gesetz starke Hülfe leiste. Die Bestimmungen, welche man anfechte, seien nothwendig gerade den schwereren Delikten gegenüber. Hier sei Milde übel angebracht und die Annahme der gestellten Anträge werde nur dazu dienen, den geplagten Forstschutzbeamten ihre Thätigkeit noch mehr zu erschweren, ihre Autorität zu lähmen und sie in vielen Fällen geradezu dem Spotte der Frevler auszusetzen.

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag I mit 12 gegen 8 Stimmen,
„ „ II gegen 3 Stimmen,
„ „ III „ 5 „

abgelehnt und Nr. 3 unverändert angenommen.

Zu Nr. 4 des § 3

wurde hervorgehoben, daß nach der Fassung der Vorlage die Strafzuschärfung auch in den Fällen der Nr. 4 des § 1 eintreten solle, wenn der Frevler sich eines schneidenden Werkzeuges, also z. B. einer Sichel beim Grasdiebstahl bediene. Dies erscheine doch etwas zu weitgehend. Die jetzt geltende Gesetzgebung wolle nur die Fälle treffen, in welchen bei Begehung des eigentlichen Holzdiebstahls (im engeren Sinne) ein Werkzeug gebraucht werde, welches keinen weithin vernehmbaren Schall verursache, dessen Gebrauch mithin die Entdeckung erschwere. Dem uralten Deutschen Rechtssatze: „Wer haut, der baut (ruft)" entsprechend, wolle das Gesetz von 1852 nur die Fälle treffen, in welchen nicht die lautschallende Axt, sondern die leise arbeitende Säge, das Messer, die Scheere als Werkzeuge dienen, deren Anwendung eine Strafschärfung begründe.

Es wurde im Anschluß an diese Ausführungen beantragt, die in der Regierungsvorlage vorhanden gewesenen Worte:

„in den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 des § 1"

wiederherzustellen (Antrag I).

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der Begriff „schneidendes Werkzeug" einer Deklaration im Gesetze bedürfe und es wurde vorgeschlagen, dem Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

4) wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden (nicht hauenden) Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat (Antrag II).

Regierungsseitig wurde diesen Anträgen nicht direkt widersprochen. Dieselben wurden in erster Lesung mit großer Mehrheit angenommen. In zweiter Lesung wurde jedoch die Klammer „(nicht hauenden)" als überflüssig wieder gestrichen.

Gegen Nr. 5 wurden Einwendungen nicht erhoben.

Bei Nr. 6 wurde auf die häufigen, gefährlichen und schwer zu verfolgenden Forstdiebstähle hingewiesen, welche mittelst Kähnen in den von Flüssen oder Seen durchzogenen oder begrenzten Waldungen vorkommen. Auch Lastthiere werden in einzelnen Gebirgsgegenden zur Fortschaffung großer Massen gestohlenen Holzes benutzt. Ein Antrag,

hinter „Fuhrwerk" einzuschalten „ein Kahn oder ein Lastthier"

fand allgemeine Billigung.

Nr. 7—9 und der ganze § 3 wurden hierauf mit großer Mehrheit angenommen.

Bei Berathung des

§ 4

wurde die im Herrenhause eingehend erörterte Frage wiederum zur Debatte gestellt, ob es sich empfehle, abweichend von dem Gesetz des Reichsstrafgesetzbuches den Versuch und die Theilnahme in Bezug auf das Strafmaß der vollendeten That gleichzustellen.

Ein Abänderungsantrag, dahin lautend, statt der Worte „mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls" zu setzen:

„mit einer milderen Strafe, als der des Forstdiebstahls bestraft und kann die Strafe bis auf ein Viertel ermäßigt werden,"

wurde durch den Hinweis auf die Strafrechtsnormen der Reichsgesetzgebung

motivirt. Man dürfe in einem Spezialgesetz nicht ein Sonderrecht konstruiren, welches in wichtigen und fundamentalen Grundsätzen dem gemeinen Rechte widerspreche. Daß die Forstdiebstähle in so durchschlagenden Merkmalen sich von allen anderen ähnlichen Delikten unterscheiden sollen, daß man die Berechtigung gewänne, für sie ganz andere Grundsätze zu konstituiren, daß sei doch kaum anzunehmen und durchaus nicht nachweisbar. Man sei deshalb geradezu gezwungen, Versuch und Theilnahme auch in diesem Gesetze mit geringerer Strafe zu bedrohen, als die vollendete That.

Dem gegenüber wurde ausgeführt, daß allerdings den Forstdiebstählen eine besondere strafrechtliche Natur zuzuerkennen sei. In den allermeisten Fällen enthalten sie die Merkmale der Sachbeschädigung neben den Merkmalen der Aneignung fremden Eigenthums. Deshalb gerade erscheine es bedenklich, den schwer zu begrenzenden Versuch und die eben so schwer zu definirende Theilnahme mit milderer Strafe zu bedrohen. Wenn der Frevler, nachdem er den Baumstamm halb abgesägt und damit ruinirt habe, durch den hinzukommenden Förster verhindert werde, die That zu vollenden, so sei es doch kaum zu rechtfertigen, es bei einer niederen Strafe bewenden zu lassen. Bei dem durch dies Gesetz beibehaltenen einfachen Anzeigeverfahren sei die Unterscheidung des Versuchs und der vollendeten That oft nicht möglich. In der Praxis habe sich auch die Sache so gestaltet, daß darnach nicht gefragt würde und ohne zeitraubende Erhebung der Nebenumstände der That nicht gefragt werden könnte.

Regierungsseitig wurde eingewendet, daß der Hauptgrund, weshalb die Vorlage den versuchten Forstdiebstahl mit der Strafe der vollendeten That bedrohe, in der Schwierigkeit der Begrenzung zwischen versuchter und vollendeter That liege.

Wenn diese Schwierigkeit im Gebiete des Diebstahls überhaupt anerkannt sei, so trete sie im Gebiete des Forstdiebstahls noch in erhöhtem Maße hervor.

Angesichts der Präjudikate der höchsten Deutschen Gerichtshöfe würde es beispielsweise sehr kontrovers sein, ob der Diebstahl eines Holzstammes mit der Abtrennung vom Boden oder erst mit der Fortschaffung vom Standorte oder gar erst mit der Fortschaffung aus dem Walde vollendet sei. Andere Deutsche Gesetze hätten diese Schwierigkeit dadurch umgangen, daß sie, abweichend von den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen besondere Begriffsbestimmungen für die vollendete That geben. Das sächsische Gesetz z. B. erkläre den Holzdiebstahl schon dann für vollendet, wenn irgend eine Beschädigung eingetreten sei. Andere fügen hinzu, daß in dem Abkratzen des Mooses, in dem Zusammenrechen der Laubstreu, in dem Abschälen der Rinde, in dem Pflücken der Pflanze die Vollendung des Holzdiebstahls liege.

Die Regierungsvorlage habe diesen Weg, der zu einer nicht erschöpfenden Kasuistik führe, nicht eingeschlagen, weil sie gleichzeitig den anderen Zweck in's Auge faßte, den Richter von einer eingehenden Beweisaufnahme über alle diese Nebenumstände zu entbinden. Nur unter dieser Voraussetzung könne man an die Einführung eines Mandatsverfahrens denken; denn wenn das Gesetz den Richter zwinge, die versuchte That anders zu bestrafen, als die vollendete, so müsse der Richter schon bei Erlaß des Strafbefehls den Fall in allen seinen Nebenumständen übersehen können. Es würde also geboten sein, die Forstbeamten zu einer minutiösen Beschreibung jedes einzelnen Falles zu verpflichten, was sich praktisch nicht durchführen lasse.

Abgesehen von diesen Erwägungen, führe der in Rede stehende Antrag keineswegs zu einem engeren Anschluß an das Reichsrecht; denn auch dieses erkenne an, daß der allgemeine Grundsatz, mit der Strafe des Versuchs bis auf 1/4 der Strafe der vollendeten That herabzugehen, nur mit dem relativen Strafsystem sich vereinigen lasse. Für die absoluten Strafen enthalte aus diesem Grunde der § 44 des Strafgesetzbuchs noch ganz besondere Festsetzungen. Außerdem komme in Betracht, daß die überwiegende Mehrzahl der Fälle des Forstdiebstahls sich als Uebertretungen charakterisiren; wollte man dem Reichsrecht folgen, so müßte in allen diesen Fällen der Versuch straflos bleiben, weil das Strafgesetzbuch den Versuch bei Uebertretungen nicht mit Strafe bedroht.

Der Antrag enthalte auch insofern eine Inkonsequenz, als die Wohlthat der Strafermäßigung beim Versuch nur den schweren Frevlern zu Gute kommen würde, nicht aber denjenigen, welche, weil sie mit ganz geringen Objekten sich begnügten, mit der Mindeststrafe von 1 Mark (§ 2) und 2 Mark (§ 3) belegt werden.

Soweit der Antrag sich auf die Bestrafung der Theilnehmer beziehe, stehe er mit den Grundsätzen des Reichsrechts noch viel weniger im Einklange, als die Regierungsvorlage. Denn nach Reichsrecht soll die Anstiftung und Mitthäterschaft gleich der That bestraft werden und nur die dritte Unterart, die Beihülfe, ist mit der milderen Strafe des Versuchs bedroht.

Hier würde dann aber ebenfalls eine konsequente Befolgung des reichsrechtlichen Grundsatzes dazu führen, die Beihülfe an solchen Forstdiebstählen, welche sich als Uebertretungen charakterisiren, straflos zu lassen.

Der Antrag wurde von der Kommission gegen 5 Stimmen abgelehnt, § 4 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 5

wurde die kontroverse Frage angeregt, ob die Bestimmungen des § 257, Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches diesem Gesetze gegenüber als in Kraft stehend zu erachten seien. Es wurde beantragt, der Vorlage einen Zusatz zu geben, dahin lautend:

> „die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches finden Anwendung."

Aus der Kommission wurde diesem Antrage von keiner Seite widersprochen.

Der Kommissarius des Herrn Justizministers hob dem gestellten Antrage gegenüber hervor, daß die Vorlage von dem bestehenden Rechte sich nicht habe entfernen wollen. Das Herrenhaus sei nun davon ausgegangen, daß nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 die von Angehörigen zum Zwecke der Strafvermeidung gewährte Begünstigung, abweichend von den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs, unter Strafe gestellt sei. Diese Auffassung sei allerdings nicht unstrittig. Angesichts des Berichts der Kommission der I. Kammer für die Berathung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Nr. 81 der Drucksachen) Seite 5 lasse wohl auch die entgegengesetzte Auffassung sich begründen.

Der Antrag I wurde hierauf einstimmig, der ganze § 5 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 6

lagen folgende Abänderungsanträge vor:

I. statt „6 Monaten" zu setzen „6 Wochen";

II. statt „Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten" zu setzen „Haftstrafe bis zu 6 Wochen";
III. statt „kann erkannt werden" zu setzen „ist . . . zu erkennen".
IV. Den Eingang folgendermaßen zu fassen: Neben der Geldstrafe kann in den Fällen des § 3 auf Haft bis zu 6 Wochen erkannt werden ꝛc."
V. Den Eingang folgendermaßen zu fassen: „Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder auf Haft zu erkennen ꝛc.";
VI. statt der Worte „der Veräußeruug" die Worte „des Handels" zu setzen;
VII. dem § 6 unter Nr. 2a und 2b folgende Sätze anzufügen:
2a) „wenn durch Ausführung des Forstdiebstahls dem Bestohlenen ein im Verhältniß zum Werthe des Entwendeten erheblicher Schaden zugefügt worden ist,
2b) wenn der Dieb bei Ausübung des Forstdiebstahls Waffen bei sich führt;
VIII. in Absatz 1 statt des Wortes „gemeinschaftlich" zu sagen „in gemeinschaftlicher Ausführung".

Zur Begründung dieser Anträge wurde Folgendes angeführt:

Zu Antrag I. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 habe nur eine Zusatzstrafe bis zu 14 Tagen Gefängniß angedroht. Eine Maximalstrafe bis zu 6 Monaten erscheine der Natur der hier in Rede stehenden Delikte gegenüber zu hoch. Eine höchstens sechswöchentliche Gefängnißstrafe werde genügen.

Zu Antrag II. Man dürfe gegen Forstdiebstähle, welche größtentheils die strafrechtliche Natur der Uebertretungen haben, nicht entehrende Gefängnißstrafen festsetzen. Ein sonst unbescholtener Mann, der sich eines der in § 6 bezeichneten Forstdiebstähle schuldig gemacht, könne auf diese Weise in seinem ganzen Fortkommen in der Zukunft empfindlich geschädigt werden, was unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen könne.

Zu Antrag III. Dem Richter werde mit der fakultativen Form eine schwere Verantwortlichkeit auferlegt, die man ihm ersparen solle. Man solle überhaupt nicht zu vieles in das Ermessen des Richters stellen. Die hier in Rede stehenden Fälle seien innerlich gleichartig; die absolute Form in Bezug auf die Frage, ob überhaupt auf eine Zusatzstrafe zu erkennen, sei vorzuziehen. Dem Richter verbleibe dann immer noch die Entscheidung über die Höhe der Strafe.

Zu Antrag IV. Es sei billig, nur die wirklich schweren Fälle, in welchen ein besonders ausgeprägter verbrecherischer Wille zu Tage trete, mit der höheren Strafe zu bedrohen. Dies sei unverkennbar dann der Fall, wenn die Merkmale der §§ 3 und 6 zusammenfielen. Auch das Gesetz vom 2. Juni 1852 drohe nur dann eine — viel geringere — Zusatzstrafe an, wenn einer der in § 3 bezeichneten Fälle vorliege.

Zu Antrag V. Man müsse dem Richter die Möglichkeit geben, die Fälle zu individualisiren. In den schwereren, besonders raffinirt oder boshaft ausgeführten Fällen erscheine es durchaus gerechtfertigt, mit Gefängnißstrafe vorzugehen. In den Fällen, wo mildernde Umstände vorliegen, erscheine Haftstrafe angemessen und ausreichend.

Zu Antrag VI. Ein gefährliches Motiv zum Forstdiebstahl sei der Bedarf an Holz zu gewissen kleinen Gewerbebetrieben, zum Beispiel zur Zündholz-, Spielwaaren-Fabrikation ꝛc. Hier sei der nachweisbare Zweck des Forstdiebstahls

nicht die Veräußerung des gestohlenen Rohprodukts, wohl aber der Handel mit den daraus gefertigten Kunstprodukten. Diese Fälle wolle der Antrag treffen.

Zu Antrag VII. Das Gesetz vom 2. Juni 1852 enthalte die Bestimmung, daß auf die Zusatzgefängnißstrafe erkannt werden könne, wenn der verursachte Schaden mehr als 5 Thaler betrage. Es empfehle sich, eine ähnliche, wenn auch allgemeiner gehaltene Bestimmung auch in dies Gesetz aufzunehmen, um diejenigen Forstdiebstähle, welche nach der Schwere des angerichteten Schadens ganz besonders hervorträten aus der Zahl aller übrigen, auch mit schwererer Strafe zu treffen.

Absatz 2b des Antrages sei dadurch motivirt, daß in dem Tragen von Waffen bei dem Forstdiebstahl ein Moment liege, welches die Ausführung des Gesetzes wesentlich behindere und das Leben oder die Gesundheit der Forstschutzbeamten bedrohe.

Zu Antrag VIII. Die jetzige Fassung des Entwurfs lasse es zweifelhaft, was unter „gemeinschaftlich begangen" zu verstehen sei. Nicht selten gingen Frauen und Kinder in größerer Anzahl gemeinschaftlich in den Wald, um Holz zu stehlen. Sie sammelten auch wohl das umherliegende Reisig in Gemeinschaft und schafften das entwendete Holz unter Vertheilung der Last auf die einzelnen Personen je nach deren Körperkraft auch gemeinschaftlich nach Hause, wo es dann getheilt werde. Wenn das Gesetz diese Fälle mit der harten Zusatzstrafe belegen wolle, so müsse dem doch als einer weitgehenden Härte widersprochen werden. Das Amendement stelle die Absicht des Gesetzgebers klar, welche nur dahin gehen könne, diejenigen Fälle mit der schweren Zusatzstrafe zu bedrohen, wo der verbrecherische Wille mehrerer Personen sich auf dasselbe Objekt richte. Die Entwendung schwerer Baumstämme sei oft nur dadurch möglich, daß mehrere Personen zur Fällung und Fortschaffung des Stammes sich vereinigen. Diese besonders gefährlichen Forstdiebstähle sollten mit der Zusatzstrafe belegt werden.

Aus der Kommission wurde gegen diese Anträge besonders Folgendes hervorgehoben:

Antrag I bezwecke eine wesentliche Herabsetzung des Höchstbetrages der Zusatzstrafe. Dieser Auffassung gegenüber aber sei zu bedenken, daß § 6 äußerst gemeingefährliche Fälle im Auge habe, den der Verübung von Forstdiebstählen durch die Mitthätigkeit Mehrerer, in welcher letzteren schon für den Forstschutzbeamten ein gefahrbringendes und seine Thätigkeit erschwerendes Moment liege; ferner den Fall des Forstdiebstahls zum Zwecke des Verkaufs, welcher nach seiner strafrechtlichen Natur dem gewerbsmäßigen Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuchs nahestehe; endlich der Fall der gewerbsmäßigen Hehlerei, welcher letztere namentlich seines entsittlichenden Einflusses wegen strenge Bestrafung verdiene.

Dieselben Gründe sprächen auch gegen die Anträge II, VI, V, welche Haftstrafe allein oder Haft und Gefängniß fakultativ nach richterlichem Ermessen an die Stelle der Gefängnißstrafe gesetzt wissen wollen. Weiter aber sei doch zu beachten, daß die Umwandlung der Geldstrafen im Unvermögensfalle in Gefängniß durch den Entwurf bestimmt sei. Man könne dem gegenüber doch nicht Haft als Zusatzstrafe in das Gesetz einführen.

Der Antrag VI treffe das nicht genau, was er treffen wolle, „Handel" sei ein viel engerer Begriff als Veräußerung. Bleibe die Vorlage stehen, so sei es unzweifelhaft, daß derjenige Forstdieb, welcher erwiesenermaßen Holz stehle, um

daraus Kunstprodukte zu fertigen, welche er in den Handel bringe, nach § 6 mit einer Zusatzstrafe belegt werden könne.

Gegen die absolute Form der Bestimmung im Eingange des § 6 (Antr. III) sei einzuwenden, daß man den Richter nicht in die Lage versetzen dürfe, eine Zusatzstrafe aussprechen zu müssen. Bei der inneren Ungleichartigkeit der hier in Rede stehenden Fälle würde dies eine ungerechtfertigte Härte des Gesetzes sein. Unzweifelhaft werde der Richter diejenigen Fälle mit Sicherheit herausfinden, in welchen die Zusatzstrafe berechtigt sei.

Der Antrag VII greife in seinem ersten Absatz auf die jetzt bestehende Gesetzgebung zurück und fordere die Zusatzstrafe bei Zufügung größeren Schadens durch den Forstdiebstahl. Der Entwurf scheine aber aus guten Gründen diesen Fall der Strafschärfung außer Berücksichtigung gelassen zu haben. In der That habe die jetzt bestehende diesbezügliche Bestimmung nur in sehr seltenen Fällen zu einer Strafverschärfung geführt, weil es technisch außerordentlich schwer sei, den Schaden ziffermäßig festzustellen. Man dürfe hierbei nicht an die Fälle subjektiver Schädigung, an die Entwendung von seltenen exotischen Baumgewächsen und dergleichen mehr denken, welchen ein hoher Affektionswereh innewohnt; es könne sich vielmehr nur um den objektiven Schaden handeln, welchem der gemeine Werth der entwendeten oder beschädigten Objekte zur Grundlage dient. Diesen aber zu bemessen, sei selbst der Techniker nicht wohl in der Lage. Es handle sich meist um die heutigen Werthe von Nutzungen, die durch den Diebstahl verringert seien, aber erst in Zukunft eingehen. Welche Wirkung auf die Bestandsentwickelung die unberechtigte Wegnahme eines dominirenden Stammes üben werde, lasse sich oft nicht mit Sicherheit bestimmen. Die jetzt geltende diesbezügliche Bestimmung habe deshalb nur eine sehr geringe praktische Bedeutung gehabt.

Im zweiten Absatze wolle Antrag VII das Tragen von Waffen seitens der Verüber von Forstdiebstählen unter die Wirkungen des § 6 stellen. An und für sich sei hiergegen nichts zu erinnern. Doch komme der Fall fast nie in Preußen vor. Wenn ein Forstdieb im Widerstand gegen die Forstschutzbeamten zur Bedrohung derselben oder zum thätlichen Angriff sich einer Waffe bediene, so besitze er ja in der Axt die wirksamste und gefährlichste Angriffswaffe, die man sich denken könne. Der Absatz 2 des Antrages sei deshalb überflüssig.

Im Laufe der Debatte wurde der Antrag IV in folgender neuen Fassung eingebracht:

„Neben der Geldstrafe kann auf Gefängniß bis zu 6 Wochen erkannt werden:

1) wenn ein und derselbe Diebstahl im Sinne des § 3 von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen wird“ u. s. w. (Antrag IVa.)

Der Antrag VII, bei 5 wurde zurückgezogen.

Der Antrag VI wurde zu Gunsten des folgenden Antrages zurückgezogen:

Antrag VIa.

Nr. 2 dahin zu fassen:

2) wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist.“ (VIa.)

Zum Antrag VII bei 4 endlich wurde ein Unterantrag eingebracht, dahin lautend:

4) wenn der Betrag des zugefügten Schadens den 10fachen Werth des gestohlenen Objektes übersteigt.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung stimmte zunächst der gegen den Antrag VII gerichteten Aeußerungen aus der Kommission bei und erklärte sodann:

So viel er die Verhältnisse übersehe, werde die Staatsregierung den Veränderungen, welche das Herrenhaus an dem § 6 vorgenommen habe, kaum entgegentreten. Einer weitergehenden Strafherabminderung aber würde sie sich schwer fügen können.

Es sei namentlich hierbei zu beachten, daß die Strafe der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei außerordentlich milde bemessen sei. Im Justizressort habe man sehr ernst erwogen, ob man nicht ganz davon abstehen solle, eine Spezialhehlerei für Holzdiebstahl zu konstruiren. Man sei geneigt gewesen, sowohl die Fälle der einfachen, als die der qualifizirten Hehlerei hier in Wegfall zu bringen und dadurch der Strafe des Strafgesetzbuchs zu unterstellen. Schließlich habe aber der Gedanke, der milderen Auffassung des bestehenden Rechts auch fernerhin Rechnung zu tragen, die Oberhand behalten.

Dem Antrage IV liege wohl ein Irrthum zu Grunde; denn der § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 habe nicht die Strafe des qualifizirten Holzdiebstahls im Auge, sondern stelle die Strafe des einfachen Holzdiebstahls fest.

Gegen die Einführung der Haftstrafe, möge diese für sich allein oder elektiv neben Gefängnißstrafe angedroht werden, müsse Widerspruch erhoben werden, weil die Haftstrafe mit dem Systeme der Strafarbeit sich nicht in Einklang bringen lasse.

Wähle die Landesgesetzgebung die Strafe der Haft, so sei sie an diejenige Begriffsbestimmung gebunden, welche das Reichsrecht für die Strafe der Haft gebe und könne den zur Haft Verurtheilten zur Arbeit nicht anhalten. Man würde daher zu der Eigenthümlichkeit gelangen, daß der freiwillig zur Forstarbeit sich stellende Verurtheilte ungünstiger fortkäme, als derjenige Verurtheilte, welcher die Forstarbeit verweigert, in dem Bewußtsein, daß, wenn er zur Haft eingezogen werde, ein Zwang zur Arbeit ihm nicht bevorstehe.

Anträge II und V wurden nicht weiter verfolgt.

Bei der Abstimmung wurde Antrag III abgelehnt, Antrag VIII einstimmig angenommen. Eingang und Nr. 1 des § 6 wird hierauf mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen. Hiermit sind die Anträge I und IV abgelehnt.

Bei Nr. 2 des § 6 wird Antrag VIa mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, die Nr. 2 selbst mit großer Mehrheit.

Der in Antrag VIIa bei 4 beantragte Satz, welcher redaktionell zwischen Nr. 2 und 3 geht, wird hierauf abgelehnt, ebenso der Antrag VII bei 4 (gegen 6 Stimmen). Nr. 3 hierauf angenommen, ebenso der ganze § 6 mit großer Mehrheit.

Die Berathung der §§ 7 und 8 (Rückfall) wurde verbunden.

Zu diesen Paragraphen gingen folgende Abänderungsanträge ein:

I. 1) Den ersten Satz des ersten Absatzes des § 8 folgendermaßen zu fassen:

„Neben der Strafe für die im dritten oder ferneren Rückfalle verübte That ist auf Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen ꝛc.“

2) und den letzten Absatz des § 8:
„Eine Strafthat, welche Raff- und Leseholz, Gras, Kräuter, Heide, Plaggen, Moos, Streuwerk, Nadelholzzapfen oder nicht von stehenden Bäumen entwendetes Harz betrifft, unterliegt nicht den Zusatzstrafen dieses Paragraphen."

II. 1) Den § 7 zu streichen.
2) Den § 8 dahin zu fassen:
2a. Wer wegen eines Forstdiebstahls oder eines Versuchs eines solchen oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl sich im dritten Rückfalle befindet, wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.
2b. Beträgt die Geldstrafe nicht mehr als fünf Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.
2c. Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen eines Forstdiebstahls oder des Versuchs eines solchen oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Bezug auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht.

III. 1) Dem ersten Absatz des § 8 folgende Fassung zu geben:
„Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet."
2) § 7 unverändert anzunehmen.
Alinea 1 des Antrages II wurde zunächst zu Gunsten des Antrages III bei 1 zurückgezogen.

IV. 1) § 7 dahin zu fassen:
„Der zweite und fernere Rückfall des Forstdiebstahls wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."
2) Beträgt die Geldstrafe ꝛc. (wie Antrag II. 2b und 2c).
3) § 8 zu streichen.

V. 1) §§ 7 und 8 der Vorlage zu streichen.
2) Einen neuen § 7 mit folgender Fassung zu beschließen:
2a. wie Antrag II. 2a.
2b. wie Antrag II. 2c.
2c. „Die Strafe des Rückfalls findet nicht Anwendung, wenn der Gegenstand der Entwendung in Raff- und Leseholz besteht und wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Entwendung ausgesprochen wurde."

Die Debatte bewegte sich wesentlich um folgende Fragen:

a. Soll schon der erste und zweite oder erst der dritte und fernere Rückfall mit höherer Strafe bedroht werden?
b. Soll eine zusätzliche Gefängnißstrafe überhaupt und wenn ja, im zweiten oder erst im dritten Rückfalle Platz greifen?
c. Soll das Gesetz die fakultative Verhängung von Ehrenstrafen aussprechen?
d. Ist das Maximalstrafmaaß von 2 Jahren Gefängniß festzuhalten und soll bejahenden Falles das Minimalstrafmaaß von 3 Tagen nach der Vorlage festgehalten werden?

e. Soll beim Rückfalle eine Unterscheidung nach dem Objekte der Art getroffen werden, daß die wiederholte Verurtheilung wegen des Forstdiebstahls an den bei Nr. 4 des § 1 genannten Walderzeugnissen oder einzelner derselben den Rückfall nicht begründet?

f. Soll in den Fällen geringeren verbrecherischen Willens oder geringerer Schädlichkeit eine Geldstrafe statt der zusätzlichen Gefängnißstrafe zulässig sein?

Allseitig wurde anerkannt, daß die Fassung des Entwurfs in Bezug auf den dritten Rückfall korrekter sei, als die Definition des Gesetzes von 1852, welches den dritten Rückfall als gemeinen Diebstahl qualifizirt. Ebenso wenig trat eine Meinungsverschiedenheit darüber hervor, daß nach der ganzen Natur der hier in Frage stehenden Delikte es sich empfehle, für die Fälle geringerer Schädlichkeit statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe zu substituiren und daß die Ehrenstrafen in Fortfall kommen sollen.

Zu a. wurde von mehreren Seiten ausgeführt, daß man sich wohl entschließen könne, von der höheren Strafe beim ersten und zweiten Rückfalle Abstand zu nehmen, wenn nur im dritten und ferneren Rückfalle mit scharfer Strafe und ohne auf die entwendeten Objekte einen Unterschied zu gründen, vorgegangen würde. So wie so werde ja in den Fällen des § 3 die Strafe des ersten Verübungsfalles gleichstehen der Strafe des zweiten und dritten Verübungsfalles. Ganz korrekt erscheine dies nicht.

Von anderer Seite wurde dem widersprochen. Auch wurde der Gedanke nicht weiter verfolgt.

Zu b. wurde für die Fassung der Vorlage angeführt, daß Alles darauf ankomme, dem Gesetze eine schnelle und sichere Wirkung zu verschaffen. Es sei gerechtfertigt, im ersten Rückfalle keine Straferhöhung eintreten zu lassen, weil dann noch nicht feststehe, daß wirklich ein Hang zum Forstdiebstahl vorliege. Im zweiten Rückfalle aber, wo ein besonders ausgebildeter verbrecherischer Wille bereits zu Tage trete, dürfe man keine Milde walten lassen, sondern müsse mit scharfen Strafen vorgehen. Dem Richter verbleibe ja noch ein weiter Spielraum, um die Fälle zu individualisiren. In Fällen niederer Strafbarkeit möge eine Zusatzgeldstrafe Platz greifen.

Dem wurde entgegengehalten, daß man keine Veranlassung finden könne, über das Strafmaß der ursprünglichen Regierungsvorlage hinauszugehen oder mehr Fälle des Rückfalls unter die Strafen des § 8 zu stellen, als diese gethan.

Würde die in den Anträgen II und III vorgeschlagene Fassung angenommen, so werde das Gesetz eine scharfe Wirkung gegen die wiederholt rückfälligen Forstdiebe üben und es werde alles Wünschenswerthe erreicht werden.

Bei d sprach man sich allgemein dahin aus, daß ein Minimalstrafmaß nicht festgesetzt werden solle. Der Richter solle nach freiem Ermessen handeln.

Ueber das Maximalstrafmaß gingen die Ansichten auseinander. Wenn auch allseitig anerkannt wurde, daß demselben eine relativ geringe Bedeutung beizumessen sei, da der Richter nur selten die höchsten Strafen aussprechen werde, so fürchtete man doch auf einer Seite, daß das höhere Maximalstrafmaß im Ganzen höhere Strafe herbeiführen werde, weil durch dasselbe Strafen unwillkürlich hinaufgeschraubt würden. Von mehreren Seiten wurde dies Motiv, die Maximalstrafe auf ein Jahr zu ermäßigen (Antrag I) bestritten. Man müsse dem Richter die Möglichkeit lassen, wirklich schwere Strafthaten im Rückfall auch schwer zu strafen.

Die bei e bezeichnete Frage wurde eingehend besprochen und es wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß es bedenklich erscheine, einmal, so harte Strafen für kleine Forstdiebstähle an untergeordneten Waldnutzungen, sodann, diese hohe Zusatzstrafe durch das Schöffengericht aussprechen zu lassen. Die Schwierigkeit der Gesetzdurchführung jedoch, welche sich ergeben müsse, wenn eine Unterscheidung nach den Objekten herbeigeführt würde, der Umstand, daß der Begriff „Raff- und Leseholz" gar nicht genau zu definiren ist, daß ferner wiederholte Streudiebstähle in die Kategorie der schädlichsten Forstdiebstähle gehören, die Erwägung endlich, daß das Gesetz mit den Strafen des § 8 den hartnäckig hervortretenden verbrecherischen Willen in erster Linie treffen wolle, ließen die Mehrheit der Kommission zu der Ansicht gelangen, daß es dem System des Gesetzes entspreche, auch durch das praktische Bedürfniß gefordert werde, jene Unterscheidungen fallen zu lassen, obwohl von mehreren Mitgliedern der Kommission wiederholt betont wurde, daß es doch bedenklich und hart erscheine, bei verhältnißmäßig geringfügigen Strafthaten, selbst wenn sie wiederholt verübt würden, mit so schweren Strafen vorzugehen.

Einer Anfrage gegenüber, ob es der Regierung bekannt sei, in wie vielen Fällen des dritten Rückfalls (nach der Definition des Gesetzes von 1852) wohl in den letzten Jahren eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verhängt worden und ob dies überhaupt vorgekommen sei? beantwortete der Vertreter der Königlichen Staatsregierung dahin, daß hierüber ausreichendes statistisches Material fehle.

Gegenüber den Abänderungsanträgen hob derselbe sodann die Unterschiede zwischen der Regierungsvorlage und den Beschlüssen des Herrenhauses hervor und wies nach, daß beide auf verschiedener prinzipieller Auffassung beruhen. Während die Regierungsvorlage im Anschlusse an das bestehende Recht, welches nach der landrechtlichen Theorie vom vierten Diebstahle folge, erst den dritten Rückfall mit der zusätzlichen Gefängnißstrafe bedrohe, sei nach den Beschlüssen des Herrenhauses nach Analogie der im § 244 des Reichsstrafgesetzbuches für den Diebstahl gegebenen Grundsätze schon der zweite Rückfall mit der Gefängnißstrafe bedroht.

Andererseits habe die Regierungsvorlage bei der Begriffsbestimmung des Rückfalls jede Unterscheidung des Objekts der Entwendung aufgegeben, während das Herrenhaus an dieser Unterscheidung festgehalten habe.

Wenn sodann in den Beschlüssen des Herrenhauses als niedrigste Gefängnißstrafe 3 Tage eingeführt seien und andererseits unter gewissen Voraussetzungen dem Richter die Befugniß gegeben sei, als Zusatzstrafe statt der Gefängnißstrafe eine Geldstrafe zu wählen, so werde diesen beiden Abänderungen ein besonderes Gewicht Seitens der Staatsregierung nicht beigelegt; auch würde die Regierung dem System eines zweiten statt dritten Rückfalles ihre Zustimmung wohl geben können; dagegen glaube sie daran festhalten zu sollen, daß eine Unterscheidung hinsichtlich des Objekts der Entwendung bei der Begriffsbestimmung des Rückfalls nicht eintrete. Diese Unterscheidung habe keine innere Berechtigung gegenüber der Rückfallsstrafe, welche lediglich auf den aus der Wiederholung der Strafthat sich ergebenden Hang des Thäters zur Verübung des speziellen Delikts gegründet werden müsse.

Außerdem erschwere jene Unterscheidung die Handhabung des Gesetzes, weil sie genauere Feststellungen in Betreff der Vorbestrafungen voraussetze, als das sonst durchaus sachgemäße und wünschenswerthe abgekürzte Verfahren gestatte.

Was speziell die an die Entwendung von Raff- und Leseholz geknüpfte Unterscheidung angehe, so verdiene bemerkt zu werden, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung des Begriffes „Raff- und Leseholz" fehle. In privatrechtlicher Beziehung zwar sei in dem Allgemeinen Landrecht eine Definition gegeben. Dieselbe könne indeß für das Strafrecht als maßgebend um so weniger angesehen werden, als sie mit der technischen Begriffsbestimmung in keiner Weise kongruire, als ferner das Allgemeine Landrecht nur in einem Theil der Monarchie Geltung habe, und endlich auch die technische Begriffsbestimmung in den verschiedenen Provinzen sich verschiedenartig herausgebildet habe.

Bei der Abstimmung wurde zunächst in § 8 unter Ablehnung aller übrigen Anträge III 1, II 2b und der ganze § 8, ebenso alsdann § 7 mit großer Mehrheit angenommen.

§§ 9 und 10

wurden debattelos unverändert nach der Vorlage angenommen.

Zu § 11

wurden mehrere Abänderunganträge gestellt.

I. dem § 11 folgende Fassung zu geben:
   1) „wenn derjenige, welcher wegen eines Forstdiebstahls im zweiten Rückfalle verurtheilt wird, unter der Gewalt, Aufsicht oder im Dienste eines Anderen steht und zu dessen Hausgenossenschaft gehört, so ist letzterer solidarisch mit dem Thäter für Geldstrafe, Wertherſatz und Kosten verantwortlich zu erklären;
   2) Eine Ausnahme findet dann statt, wenn vom Gerichte festgestellt wird, daß der Vater oder Dienstherr des Thäters sich körperlich oder geistig in einem Zustande befindet, der ihm jedes Einschreiten gegen den Thäter unmöglich macht;"

II. 1) hinter den Worten „zu erklären", einzuschalten
   „wenn er dieselben schuldbarer Weise von der Begehung der That abzuhalten unterlassen hat;"
   2) die Worte „oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches" zu streichen;
   3) das 3. Alinea zu streichen;
   4) Ein neues Alinea hinzuzufügen, des Inhalts:
   „diese Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn auf Grund des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs Anklage erhoben wird;"

III. statt „Weist derselbe nach" zu setzen „Wird festgestellt".

In der Debatte traten namentlich ernste Bedenken dagegen hervor, daß man die Beweislast dem Haftbaren auferlegen wolle. Dies widerspreche den Grundsätzen des Reichsstrafrechtes. Das Strafgesetzbuch erkläre nur denjenigen für haftbar, welchem nachgewiesen wird, daß er schuldhafter Weise unterlassen habe, den Thäter von der That zurückzuhalten. § 11 des Entwurfs verfolge den entgegengesetzten Weg. Es erscheine doch im hohen Maaße bedenlich, in der Partikulargesetzgebung die fundamentalen Grundsätze des gemeinen Strafrechts ganz außer Acht zu lassen. Der § 11 des Entwurfs schieße auch weit über das Ziel hinaus, sowie eine ähnliche Bestimmung des rheinischen (französischen) bürgerlichen Gesetzbuches dies auch thue. Am Rheine seien die schlimmen Folgen dieser Bestimmung wiederholt hervorgetreten.

Endlich sei dann doch zu bedenken, daß, wenn § 11 des Entwurfs stehen bleibe, derselbe Mann wegen derselben Unterlassung zweimal bestraft werde, ein-

mal nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, sodann nach § 11 des Forstdiebstahlsgesetzes. Man dürfe dem gegenüber nicht einwenden, daß Haftbarkeit und Strafe verschiedene Begriffe seien. In ihren vermögensrechtlichen Folgen für den Haftbaren seien sie gleich.

Diesen Ausführungen wurde aus der Kommission entgegengehalten, daß § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich bestimme, daß „die Vorschriften dieser (der Forst ꝛc. Straf=) Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen ꝛc. werden hierdurch nicht berührt"; in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle an Forstdiebstahl durch Kinder oder Dienstboten und so weiter seien die Eltern, Vormünder und Dienstherren geradezu die intellektuellen Thäter, indem sie ihre Hausgenossen zur Begehung des Delikts veranlaßten. Nicht ohne Grund und ohne sehr praktische Erfahrungen habe die neueste Gesetzgebung die Nr. 9 des § 361 dem Strafgetzbuch eingefügt. Die Präsumtion des § 11 sei durchaus begründet. Durch Annahme der Abänderungsanträge I und II würde der ganze Paragraph wirkungslos.

Gegen den Antrag III wurden Bedenken nicht laut. Derselbe bezweckt, vollkommen klar zu stellen, daß es nicht auf irgend einen formellen Beweis, sondern lediglich auf die freie und auf den Inbegriff der vorliegenden Thatsachen gegründete Ueberzeugung des Richters ankomme.

Der Regierungskommissar wies darauf hin, daß hier nur bestehendes Recht reproduzirt sei. Seit 50 Jahren bestände in Preußen dieselbe Vorschrift, ohne daß Klagen darüber hervorgetreten seien. Andrerseits dürfe nicht vergessen werden, daß man, wie bereits bemerkt sei, noch in neuester Zeit zu der Strafbestimmung des § 361 Nr. 9 habe greifen müssen, um den Uebelständen zu begegnen, welche sich aus der Verübung von Forstfreveln folgten. Wenn auf Grund dieser Vorschrift des Strafgesetzbuchs behauptet werde, daß die Landesgesetzgebung nunmehr nicht befugt sei, neben der dort angedrohten Freiheitsstrafe hier eine subsidiäre Verpflichtung für Geldstrafe und Werth, Ersatz zu konstituiren, so werde übersehen, daß in § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches diese von der Landesgesetzgebung festgestellte Haftbarkeit ausdrücklich aufrechterhalten worden sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag I und Antrag II 1 (gegen 7 Stimmen) abgelehnt, Antrag II 2 abgelehnt (12 gegen 8 Stimmen). Hiermit ist Antrag II 3 und 4 erledigt. Antrag III und § 11 werden hierauf angenommen.

Zu § 12.

Von einer Seite wurde die Streichung des Paragraphen beantragt. (Antrag I.) Ein anderer Antrag wollte in Alinea 2 die Worte „oder wenn derselbe bis" zum Schluß gestrichen wissen. (Antrag II.) Es wurde geltend gemacht, daß man unmittelbar gegen einen Dritten unmöglich eine Strafe festsetzen könne. Es fehle jeder kausale Nexus zwischen diesem Dritten und der strafbaren Handlung. Der ganze Paragraph sei überflüssig und stehe in Widerspruch gegen alle strafrechtlichen Grundsätze.

Dem entgegen wurde ausgeführt, daß die Bestimmung des § 12 einem praktischen Bedürfniß genüge. Der kausale Zusammenhang zwischen der Strafthat und dem hier zu Bestrafenden liege in dem Verhältnisse der Personen des Thäters und seines Aufsehers. Hier gelte dieselbe Präsumtion, wie bei § 11. Uebrigens sei doch nicht außer Acht zu lassen, daß nach § 13 die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe in den Fällen des § 11 und § 12 ausgeschlossen sei.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte, daß dieselbe auf die Annahme des § 12 erheblichen Werth legen müsse.

Bei der Abstimmung wurde

der erste Absatz mit	13 gegen 6	Stimmen
der erste Theil des Absatzes 2 mit	13 „ 6	„
der zweite Theil des Absatzes 2 mit	11 „ 7	„

angenommen. Hiermit waren die Anträge I und II abgelehnt.

Zu § 13

wurde vorgeschlagen, im letzten Satze des ersten Alinea zu sagen:

„sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist."

Der Antrag fand allgemeine Zustimmung.

§ 13 wurde im Uebrigen unverändert angenommen.

Zu § 14

wurde erläuternd ausgeführt, daß die Forstarbeit anstatt der Gefängnißstrafe ebenso human wie nützlich sei. Sie sei auch in ausgedehntester Uebung in den Staats- und Gemeindeforsten und ihre Beibehaltung dringend wünschenswerth.

§ 14 wurde unverändert angenommen.

Zu § 15

wurde beantragt, die Worte:

„einzuziehen, ohne Unterschied ꝛc. bis zum Schlusse des Alinea 1"

zu streichen und dafür zu setzen:

„einzuziehen; jedoch kann der dritte Eigenthümer, welchem nicht nachgewiesen wird, daß das Werkzeug mit seinem Wissen und Willen zu dem Vergehen gebraucht worden, Herausgabe verlangen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß die Einziehung von Werkzeugen, welche einem Dritten gehören, gegen eine allgemeine Rechtsregel des Strafgesetzbuchs verstoße, von der nur § 360 aus zwingenden Gründen der Sicherheit des Staates eine Ausnahme zulasse. Ein solches Motiv fehle hier. Dem gegenüber wurde unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars hervorgehoben, daß § 40 des Reichsstrafsgesetzbuchs allerdings jene allgemeine Regel aufstelle, daß aber mehrere Paragraphen desselben weitergehende Bestimmungen enthalten, welche von jener Regel abweichen. Hieraus ergebe sich, daß diese abweichenden Bestimmungen nicht als eigentliche Ausnahmen, sondern als Erweiterungen der allgemeinen Regel aufzufassen seien. Das praktische Bedürfniß erheische die Beibehaltung des § 15 der Vorlage.

Unter Ablehnung des Abänderungsantrages entschied sich die Mehrheit der Kommission für unveränderte Annahme des § 15.

§§ 16 und 17

wurden unverändert angenommen.

Zu § 16 wurde zwar in II. Lesung beantragt, daß nur diejenigen Transportmittel der Pfändung unterliegen sollen, welche dem Forstdiebe gehören, der Antrag wurde jedoch, nachdem ihm von Mitgliedern der Kommission als auch Seitens des Herrn Regierungskommissarius widersprochen worden war, nicht weiter verfolgt. Letzterer führte aus, das Gesetz wolle allerdings nicht, daß bei der Pfändung ein solcher Unterschied gemacht werde, wenn ein einem Dritten gehöriges Transportmittel zu dem Forstdiebstahl benutzt werde, so sei dies ein unzweifelhafter Nachtheil für den Eigenthümer, aber dem stehe das Recht des Be-

schädigten gegenüber. Die civilrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Eigenthümer und dem Forstdiebe bleibe ja bestehen.

Zu § 18

in welchem redaktionell die Worte „Absatz 1 und 2" zu streichen sind, wurde angefragt, welche Gründe für die Verlängerung der Verjährungsfrist vorliegen. Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte, mit Rücksicht darauf, daß die Verjährungsfrist nicht mehr durch Handlungen des Amtsanwalts, sondern nur des Richters unterbrochen, aus praktischen Gründen die Verlängerung der Verjährungsfrist empfehle.

§ 18 wurde mit der obigen redaktionellen Aenderung angenommen.

Zu § 19

in welchem ebenfalls die Worte „Absatz 1 und 2" zu streichen sind, wurde der Antrag eingebracht, den zweiten Absatz dahin zu fassen:

„Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Beamten nicht übertragen werden."

In mehreren Richtungen erscheine es als unstatthaft, die amtsanwaltlichen Funktionen dem Oberförster zu übertragen. Einmal sei er in gewissem Sinne Partei; sodann werde der Forstschutzbeamte in seinen Aussagen im Termine durch die Gegenwart seiner Vorgesetzten beengt und beeinflußt; endlich dürfe man die Amtsanwälte nicht in Forstdiebstahlssachen bei Seite schieben, während sie in allen anderen Strafsachen ihrer Kompetenz die Sache zu verfolgen hätten. Dem wurde entgegengehalten, daß die Annahme des Antrags die Gegenwart der Oberförster in den Terminen nicht beseitigen werde. Einem Theile der Oberförster werde man vielleicht einen Gefallen erweisen, wenn man ihnen die Amtsanwaltschaft in Forstdiebstahlssachen nicht übertrage. Der Sache aber werde man oft schaden. Es sei Pflicht des Oberförsters, seine Förster in Bezug auf ihr Auftreten vor dem Forstgericht zu kontroliren. Man werde ihn daran nicht hindern können. Auch als Amtsanwalt entscheide ja der Oberförster nicht, sondern stelle lediglich die Strafanträge.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wies darauf hin, daß die Regierung von Fall zu Fall entscheiden werde. In vielen Gegenden würde man der besonderen Verhältnisse wegen überhaupt nur schwer zur Amtsanwaltschaft geeignete Personen finden. Hier sei man geradezu gezwungen, die Oberförster zu Amtsanwälten in Forstdiebstahlssachen zu bestellen. Die gegen § 19 vorgetragenen Bedenken könne die Regierung nicht als begründet ansehen. Die finanzielle Seite der Frage sei nicht gering zu achten und könnte bei Annahme des Antrages das Scheitern des ganzen Gesetzes zur Folge haben. Der von dem Gesetze gewollte einfache Geschäftsgang bei Verfolgung der Forstdiebstähle werde wesentlich komplizirt. Kein Oberförster, dem die Ordnung in seinem Reviere und die rasche Verfolgung der Forstdiebstähle am Herzen liege, werde den Wunsch haben können, nicht Amtsanwalt in Forstdiebstahlssachen zu sein. Unter Ablehnung des Abänderungsantrages wurde § 19 mit der obigen redaktionellen Aenderung, im Uebrigen unverändert angenommen.

Ebenso §§ 20, 21 und 22.

Die Diskussion über die §§ 23, 24 und 25 wurde verbunden.

Von einer Seite wurde beantragt, diese Paragraphen zu streichen.

Die deutsche Strafprozeßordnung, so wurde zur Begründung ausgeführt, kenne nur den bürgerlichen Eid des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten. Es

sei kein Grund ersichtlich, hiervon in Bezug auf die Forstschutzbeamten abzuweichen. Dagegen seien schwerwiegende Gründe vorhanden, den ein für allemal zu leistenden Eid auf dies Gesetz und seine Gleichwirkung mit dem Zeugeneid auszuschließen. Bei vielen Privatforstschutzbeamten, denen die exakte Qualifikation der militairisch geschulten Staatsförster vielfach abgehe, würden, wie zu fürchten stehe, in einzelnen Fällen in leichtfertiger Weise ihre Aussagen auf den ein- für allemal geleisteten Eid nehmen, während die Ablegung des körperlichen Eides in Gegenwart des Angeklagten und die derselben vorhergehende ernste Verwarnung wohl geeignet sein würden, sie zu gewissenhafter Ablegung des Zeugnisses zu veranlassen.

Die Forstdiebstahlstermine kehrten nicht so häufig wieder, daß eine Abschwächung des Bewußtseins von der sittlichen Bedeutung des Zeugeneides, welche bei sehr häufiger Eidesleistung wohl denkbar sei, eintreten könne; besonders dann werde dies nicht der Fall sein, wenn der Zeuge bei Beginn eines jeden Termines in Bezug auf alle zu verhandelnden Anklagefälle in feierlicher Form vereidet werde, wie dies ja bei Polizeibeamten u. s. w. statthaft sei.

Gegen den Antrag und dessen Begründung wurde angeführt, daß die Reichsgesetzgebung es für zulässig erkläre, das bisher bestehende und durchaus bewährt befundene Verfahren in Bezug auf die Eidesleistung der Forstschutzbeamten beizubehalten. Für die Autorität derselben aber und für ihre ganze Stellung dem Publikum gegenüber sei es von größter Bedeutung, daß das Gesetz ihnen einerseits durch den Eid (§ 24) die Pflicht auferlege, im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Eigenthumsschutzes alle Strafthaten dieser Art zur Anzeige zu bringen, andererseits ihnen ein höheres Maaß von Glaubwürdigkeit beilege. Möge dies bei den Staatsförstern weniger ins Gewicht fallen, so sei es doch von höchster Bedeutung gerade für die Privatförster. Man besitze hier eine bewährt befundene Einrichtung, welche man nicht opfern solle zu Gunsten einer neueren aus theoretischen Erwägungen hervorgegangenen Rechtsregel, welche sich noch nicht bewährt habe.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung äußerte sich folgendermaßen:

Der Antrag werde einmal durch den Hinweis darauf, daß hier nicht bloß Königliche Beamte, sondern auch Personen, die im Privatdienst stehen, in Frage kommen, zweitens durch die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung motivirt.

Was den ersteren Gesichtspunkt anlange, so könnte die Rücksicht darauf nur dazu führen, jene Privatbediensteten von der generellen Beeidigung auszuschließen. Allein auch das würde, wie schon von anderer Seite hervorgehoben sei, in hohem Grade bedenklich erscheinen.

Was das Verhältniß zur Strafprozeßordnung anlange, so habe man bei Berathung derselben ausdrücklich anerkannt, daß auf Grund des § 3 des Einführungsgesetzes die Landesgesetzgebung befugt sei, in Feld- und Forstfrevelsachen bei generell vereideten Zeugen die körperliche Eidesleistung durch die Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid zu ersetzen. Die Protokolle über die 40. und 144. Sitzung der Reichsjustizkommission ergeben sogar, wie man allgemein von der Auffassung ausgegangen sei, daß in Forstdiebstahlsuntersuchungen die jedesmalige körperliche Eidesleistung zu großen Unzuträglichkeiten führen müßte, und daß nach dieser Richtung hin der § 3 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung völlig freie Hand zu lassen habe. Uebrigens gehe der Antrag über

den vom Antragsteller kundgegebenen Zweck insofern hinaus, als die Streichung der §§ 23, 24 und 25 verlangt werde. Fiele nämlich die hier vorgesehene Beeidigung fort, so würden damit Lücken auch noch bei anderen Gesetzen entstehen. Beispielsweise sei die Beeidigung von hoher Bedeutung für das Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Gegen den Einwand, daß zur Vermeidung wiederholter Eidesleistung an demselben Tage die Forstbeamten beim Beginn des Termins für alle zu verhandelnden Sachen im Voraus beeidet werden könnten, sei geltend zu machen, daß ein solches Verfahren den Grundgedanken der Strafprozeßordnung nicht mehr Rechnung tragen würde, als die Vorschrift der Vorlage. Denn die Strafprozeßordnung verlange die Beeidigung des Zeugen im Verhandlungstermine hauptsächlich deshalb, damit der Angeklagte den Akt der Eidesleistung kontroliren könne. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die Beeidigung sämmtlicher geladenen Forstbeamten beim Beginn des Termins erfolgen würde, zumal mit Rücksicht auf die den Forstrichtern zur Verfügung stehenden dürftigen Lokale die Anwesenheit sämmtlicher Angeklagten bei der Beeidigung auch dann nicht ausführbar sein würde, wenn man sie alle auf die erste Stunde des Termins vorladen wollte.

Hierauf wurde der obige Antrag abgelehnt und man trat in die Spezialberathung der §§ 23–25 ein.

Zunächst wurde § 23 der Vorlage unverändert angenommen.

Zu § 24

wurde beantragt, die Worte „bei seiner gerichtlichen Vernehmung“ . . . . . bis „hinzusetzen“ zu streichen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt und § 24 unverändert angenommen.

Zu § 25

wurde vorgeschlagen, statt der Worte

„so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet“

zu setzen

„so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden.“

Nachdem die Kommission sich jedoch dahin geeinigt hatte, es sei ihre Meinung, daß auch bei der dem § 25 der Vorlage gegebenen Fassung der Richter befugt sei, einem Forstbeamten im speziellen Falle den körperlichen Eid abzunehmen, wurde der Antrag nicht weiter verfolgt und der § 25 unverändert angenommen.

Zu § 26

wurde von einem Mitgliede der Kommission gewünscht, es möge im Berichte seiner Meinung Ausdruck gegeben werden, welche dahin geht, daß die Angaben des Forstschutzbeamten in Bezug auf den Werth des Entwendeten in Königlichen Forstrevieren durch den Oberförster oder Revierförster zu prüfen und event. zu berichtigen seien.

§ 26 wird übrigens unverändert angenommen.

Zu § 27

wurde gewünscht, die Strafbefehle möchten die Anordnung enthalten, daß der Angeklagte seinen Widerspruch schon eine Zeit lang vor dem Termine anzubringen habe, damit eine unnütze und kostspielige Ladung von Zeugen vermieden werde.

Der Regierungskommissar erklärte dem gegenüber, der dem § 27 des Ent-

wurfes zu Grunde liegende Gedanke sei der, daß der Widerspruch mündlich im Termine angebracht werde. Wolle man die vorherige schriftliche Einbringung desselben zur Regel machen, so treibe man die Leute in die Hände der Winkelkonsulenten und vermehre dadurch die Zahl derjenigen Fälle, in welchen kontradiktorische Verhandlung begehrt werde.

Einer anderen Anfrage gegenüber, welche dahin ging, was zu geschehen habe, wenn der Amtsanwalt die Verzeichnisse unbrauchbar oder unklar und einzelne der aufgeführten als ungeeignet für das Mandatsverfahren erachte? erklärte der Vertreter der Königlichen Staatsregierung: Wenn dem Amtsanwalte unbrauchbare Verzeichnisse eingereicht würden, so habe er diese dem Forstbeamten zur Vervollständigung zurückzugeben. Seien einzelne Fälle für das Strafbefehlverfahren ungeeignet, so schreibe er in die Verzeichnisse an betreffender Stelle ein: „Für diesen Fall wird besondere Anklage erhoben gemäß § 30.“

Wenn der Amtsrichter hinsichtlich des Strafmaßes nicht mit dem Antrage des Amtsanwalts übereinstimme, so würde er dem Letzteren die Sache zur nochmaligen Aeußerung zurückgeben. Komme es zu keiner Einigung, so werde ein Strafbefehl nicht zu erlassen, sondern Termin zur Verhandlung anzuberaumen sein.

Wenn im weiteren Verlauf der Berathungen gegen das Verfahren in Forstdiebstahlssachen erhebliche Bedenken auch nicht erhoben wurden, so wurde doch bei § 27 Alinea 3 die Frage erhoben, ob es sich nicht empfehle, die Verhandlungstermine je nach Maßgabe der eingegangenen Einsprüche anzuberaumen und dadurch zu vermeiden, daß zu jedem Termine sämmtliche Förster vorzuladen seien.

In dieser Beziehung führte der Herr Vertreter der Königlichen Staats-Regierung aus, daß die Regierung ihrerseits diesen Gedanken nicht unerwogen gelassen habe, daß sie aber nicht zu der Ansicht habe gelangen können, man werde auf diesem Wege Abhülfe für den allerdings bestehenden Uebelstand der Vorladung sämmtlicher Forstschutzbeamten erreichen.

In fast allen Fällen müßten dennoch alle Förster vorgeladen werden, weil in den von ihnen eingereichten Verzeichnissen zahlreiche Forstdiebstähle verzeichnet seien, von denen einer oder einige immer im Termine zur Verhandlung kommen würden. Man entferne sich aber, indem man dem ausgesprochenen Gedanken Folge gebe, zu weit von dem gegenwärtigen Verfahren. Wie bereits bemerkt, solle der Beschuldigte dem Richter gegenüberstehen, wenn er Einspruch erhebe; man wolle Vorkehrungen treffen, daß der Einspruch nicht auf Grund von Rathschlägen der Winkelkonsulenten erfolge. Das seien im Wesentlichen die Gründe, welche die Königliche Staatsregierung veranlaßt haben, diejenigen Formen des Verfahrens zu wählen, welche die Vorlage enthalte und welche nach ihrer Auffassung vollkommen geeignet seien, eine rasche Strafvollstreckung zu sichern und die Zahl derjenigen Fälle zu vermindern, in welchen der Einspruch erhoben würde.

Hierauf wurde der § 27 unverändert angenommen, ebenso § 28 und 29.

Zu § 30 wurde bemerkt, daß die Worte Absatz 1 und 2 wegzufallen haben; dies wurde beschlossen und damit § 30 angenommen.

Gegen § 31 lagen Bedenken nicht vor und wurde dieser Paragraph ebenso wie § 32, in welchem letzteren lediglich redaktionell die Worte Absatz 1 und 2 zu streichen sind, angenommen.

Zu § 33 wurde beantragt statt „Amtsrichter“ zu setzen: „Amtsanwalt“ und

wurde dieser Antrag damit begründet, daß die Uebertragung der Strafvollstreckung an die Amtsrichter diese zu sehr belasten werde.

Dem wurde regierungsseitig entgegengehalten, daß nach der Deutschen Strafprozeßordnung die Uebertragung der Strafvollstreckung an die Amtsanwälte nicht angängig erscheine, bei der Abstimmung wurde der Antrag abgelehnt und § 33 unverändert angenommen.

Die §§ 34—39 wurden sodann ohne erhebliche Debatte ebenfalls unverändert angenommen. Hiermit hatte die Kommission dem ihr gewordenen Auftrage genügt und beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl in der von der Kommission beschlossenen Fassung (vergleiche die anliegende Zusammenstellung) seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 27. Januar 1878.

Die XVII. Kommission.

Beleites, Vorsitzender. Bernhardt, Berichterstatter. Baumgardt. Bohtz. Bromm. Douglas. Dulheuer. Fromm. Freiherr v. Fürth. Günther. (Minden). Freiherr v. Hammerstein. Hoffmann. Freiherr v. Huene. Hüffer. Freiherr v. d. Knesebeck. Lantzius-Beninga. Graf v. Matuschka. Moßner. Plath. Rauthe. Dr. Szuldrzynski.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflänzlingen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. **Unverändert.**

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter 2 Mark sein:

1) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn der Thäter dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4) wenn der Thäter **in den Fällen Nr. 1—3 § 1** zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, **insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers** bedient hat;
5) wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6) wenn zum Zwecke des Forstdiebstahles ein bespanntes Fuhrwerk, **ein Kahn oder Lastthier** mitgebracht ist;
7) wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflänzlingen besteht;
8) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9) wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Unverändert.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen **in gemeinschaftlicher Ausführung** begangen ist;
2) wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten **oder daraus hergestellter Gegenstände** begangen ist;
3) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheits**gemäß** betrieben worden ist.

§ 7. Unverändert.

§ 8. Neben der Geldstrafe **ist auf** Gefängniß bis zu 2 Jahren **zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet.** Beträgt die Geldstrafe weniger als **fünf** Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§§ 9 u. 10. Unverändert.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im

Fälle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von Einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate.

Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§§ 14—17. Unverändert.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in 6 Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Anwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§§ 20—29. Unverändert.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Unverändert.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§§ 33—39. Unverändert.

C. Zweite Berathung.

65. Sitzung am 14. März 1878.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die

Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, den Forstdiebstahl betreffend.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Bernhardt,

Ich eröffne die Diskussion über § 1 und die zu demselben gestellten verschiedenen Anträge, soweit sie mir bislang vorliegen*): Nr. 270, Antrag des

---

*) Die Anträge lauten:

Nr. 270. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den letzten Absatz des § 1 zu streichen und Nr. 4 dieses Paragraphen an Stelle des Kommissionsbeschlusses dahin zu fassen:

„4) an anderen Waldeszeugnissen, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind."

Rauthe.

Nr. 279 A. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem § 1 am Schlusse beizufügen:

„in welchen jedoch eine höhere Strafe, als die im § 2 dieses Gesetzes bestimmte, nicht angedroht werden darf."

Reichensperger.

Nr. 279 B. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Den § 1 folgendermaßen zu fassen:

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem andern hauptsächlich zu Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl:

1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen, oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3) an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4) an Holzpflänzlingen, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Saft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
5) an anderen noch nicht geworbenen oder eingesammelten Walderzeugnissen, soweit dieselben, abgesehen von der auf die Werbung oder Einsammlung verwendeten Arbeit, einen allgemeinen Werth haben.

II. Zwischen § 1 und 2 des Entwurfs einen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschieben:

„Eine strafbare Handlung ist, abgesehen von einer etwaigen Uebertretung polizeilicher Vorschriften, nicht vorhanden, wenn der weggenommene Gegenstand seiner Quantität, wie seinem Werthe nach ganz unerheblich und die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist."

III. In Nr. 3 des § 3 statt der Worte:

„dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten" zu setzen:

„dem Bestohlenen resp. dessen Vertreter oder dem zuständigen Beamten"

und eventuell auch — vergl. Antrag V Nr. 236 der Drucksachen — statt der Worte:

„auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten"

zu setzen:

„auf Anrufen des Bestohlenen respektive dessen Vertreters oder des zuständigen Beamten".

IV. Die Nr. 6 des § 3 folgendermaßen zu fassen:

6) wenn der Forstdiebstahl mittelst eines bespannten Fuhrwerks, eines Kahns oder Lastthiers begangen ist;

eventuell wenigstens, sofern diese Fassung nicht beschlossen werden sollte, hinter das Wort:

„mitgebracht"

Abgeordneten Rauthe; Nr. 279, ad A, Antrag des Abgeordneten Reichensperger; Nr. 279, ad B, Antrag des Abgeordneten Schröter (Barnim); Nr. 280, Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Fürth und Genossen; Nr. 282, Antrag des Abgeordneten Seydel. In diesem Augenblicke wird mir noch ein handschriftlicher Antrag überreicht zu § 1 vom Abgeordneten Niederschabbehard dahin gehend, in Nr. 4 des § 1 statt „Holzpflänzlingen" zu setzen „Holzpflanzen".

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Gestatten Sie mir in diesem Augenblick nur eine kurze Vorbemerkung, welche mein Gesammtverhalten bei der bevorstehenden Berathung vor Ihnen rechtfertigen soll. Ein großer Theil der Anträge, welche zur Verhandlung stehen, ist in der Kommission bereits berathen; ich glaube auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich eingangs der Diskussion bei den einzelnen Paragraphen über diese Anträge nicht spreche, sondern mir vorbehalte, auf dieselben nach Schluß der Diskussion zurückzukommen, wenn neue Argumente, welche aus dem Bericht nicht ersichtlich sind, vorgetragen werden sollten.

Zu § 1 liegen nun allerdings einige Anträge vor, die der Kommission nicht vorgelegen haben. Sie werden jedoch, da ähnliche Anträge in der Kommission berathen sind, gestatten, daß ich auch auf diese Anträge erst am Schluß, wenn die Diskussion über § 1 geschlossen sein wird, zurückkomme.

Präsident: Nach der Verlosung haben wir folgende Rednerliste. Es sind

---

zu setzen:
„und benutzt".

V. Im § 5 anstatt der Worte:
„welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt"
zu setzen:
„welche im Falle der Begünstigung dem fünf —
(im Falle der Annahme des Antrags VIII — Nr. 236 der Drucksachen — vier —
fachen Werthe des Entwendeten, im Falle der Hehlerei dem fünf —
(im Falle der Annahme des Antrags VIII — Nr. 236 der Drucksachen — vier —)
fachen Werthe des Gehehlten gleichkommt.

VI. In § 7 anstatt der Worte:
„welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf"
zu setzen:
„welche dem acht —
(im Falle der Annahme der Anträge II, III, IV — Nr. 236 der Drucksachen — sechs —)
fachen Werthe des Entwendeten oder Gehehlten gleichkommt und niemals unter 1 Mk. 50 Pfg. betragen darf; im Falle des § 3 soll die Strafe dem zehn —
(im Falle der Annahme der Anträge II, III, IV — Nr. 236 der Drucksachen — acht —)
fachen Werthe des Entwendeten oder Gehehlten gleichkommen und niemals unter zwei Mark betragen.

Schroeter (Barnim),

Nr. 280. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
In § 1 Nr. 4 Alinea 1 das Wort „Gras" zu streichen, dagegen in Alinea 2 des § 1 Nr. 4 nach dem Worte „Pilzen" einzuschalten die Worte: „sowie das unbefugte Grasschneiden".

Freiherr v. Fürth.

Nr. 282. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Im § 1 die Nr. 1: „an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist" zu streichen.

Seydel.

eingetragen gegen den Paragraphen die Abgeordneten Seydel, Rauthe, Schroeter (Barnim) und Reichensperger; für der Abgeordnete Beleites.

Der Abgeordnete Seydel hat das Wort.

Abgeordneter **Seydel**: Meine Herren! Die Klage über zunehmende Entwaldung im Lande hat hier so oft Ausdruck gefunden, und wir haben beinahe in jeder Session eine besondere Verhandlung über diesen Gegenstand gehabt. Es sind Anträge gestellt, wie auch wieder in dieser Session, die im Wesentlichen darauf hinauskamen, den Forstbesitz des Staates zu vermehren.

Wenn man den Einfluß, den der Wald auf die klimatischen Verhältnisse hat, in's Auge faßt, so meine ich, ist eine Vertheilung des Waldes über das ganze Land, also eine Stärkung des privaten Waldbesitzes, weit wichtiger, als eine Stärkung des Staatsforstbesitzes. Ob sie für Hunderttausende oder Millionen von Mark einzelne große Flächen mit Wald besetzen, ist für das ganze Land nicht so wesentlich, als daß auch der kleine Grundbesitzer in der Lage ist, wenn er Wald hat, denselben zu erhalten, wenn er keinen hat, solchen neu anzulegen.

Meine Herren, die Provinz Ostpreußen hat durch die Vertreter der Landwirthschaft, durch die landwirthschaftlichen Zentralvereine, vor Jahren schon und wiederholt Petitionen an dieses Haus gerichtet, mit der Bitte, man möge den kleinen privaten Waldbesitz stärken, man möge ihn überhaupt erhalten durch eine Verschärfung des Holzdiebstahlsgesetzes. Meine Herren, das Holzdiebstahlsgesetz vom Jahre 1852 hat in meiner Heimath wenigstens direkt den Erfolg gehabt, daß die Entwaldung immer größere Dimensionen angenommen hat, daß sie beinahe unaufhaltsam weiter geht. Der Antrag, den ich zu § 1 gestellt habe, entspricht im Wesentlichen den Petitionen, den Wünschen, die aus meiner Provinz von dem Zentralverein schon seit einer Reihe von Jahren gestellt sind. Meine Herren, wir haben in Ostpreußen neben bedeutenden Privatwaldungen, neben bedeutenden Staatsforsten eine große Menge von Gemeinde- und Privatforsten besessen, die ursprünglich eben als Gemeindewaldungen zusammenhingen und so einen Schutz zuließen. Wenn nun aber in einem solchen ein paar tausend Morgen oder tausend Morgen betragenden Gemeindwaldbesitz dadurch, daß eine Rodung erfolgte, dadurch, daß ein Besitzer seinen Wald in Ackerland verwandelte, eine Lücke entstand, so ging dieser Wald in einer Reihe von 10—20 Jahren seinem sichern Untergang entgegen. Nachdem die Entwaldung einen hohen Grad angenommen hat, ist das Bestreben der Privaten, Wald wieder anzulegen, in hohem Grade wieder hervorgetreten. Alle Versuche in dieser Richtnng aber scheitern an dem Holzdiebstahlgesetz. Meine Herren, dieses Gesetz, wie Sie es jetzt hier von der Kommission vorgelegt bekommen, enthält ja dem Gesetz von 1852 gegenüber eine Strafverschärfung, aber sehen Sie es an nach allen seinen Bestimmungen. Es trifft und schützt nur den großen Waldbesitz, wo schon eine Kontrole da ist, durch besoldete Beamte, wo es möglich ist, die einzelnen Fälle zu ermitteln, Wiederholungsfälle zu konstatiren und dadurch eine höhere Strafe zu veranlassen. Es ist mir sehr interessant gewesen, aus dem Bericht der Kommission die Aeußerungen des Regierungskommissars in Bezug auf diese Vorlage zusammengestellt zu finden, wie sie auf S. 10 des Berichts abgedruckt sind. Hier ist mitgetheilt, daß im Königreich Sachsen man den einfachen Forstdiebstahl jetzt bereits bestraft mit Gefängniß, und schon bei Objekten bis zu 5 Groschen 2 Tage Gefängniß und bei 10 Groschen 4 Tage Gefängniß feststeht u. s. w. Der folgende Satz im § 10 spricht aus, die Justizverwaltung ihrerseits sei. in-

dem sie die Gesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten ins Auge faßte und sich mehr den allgemeinen Strafrechtsregeln anschloß, wenig geneigt gewesen, in einem neuen Gesetz mit so milden Strafen vorzugehen, sie habe sich jedoch der milderen Anschauung der Forstverwaltung angeschlossen. Nun, die mildere Anschauung der Forstverwaltung ist eben die Anschauung der Herren, die so große Reviere zu verwalten haben, daß sie überall besoldete Schutzbeamte zur Hand haben; das ist die Forstverwaltung, der bei einer solchen Unzahl von Holzdiebstahlsfällen, wie sie hier vorgeführt sind (in einem Jahre 400,000), aus einer Bestrafung mit Gefängniß eine große finanzielle Last aufgelegt werden würde, der gegenüber steht die Geldeinnahme aus 400,000 einzelnen Fällen.

Nun, meine Herren, geht ja die Absicht meines Antrags nicht dahin, Gefängnißstrafe einzuführen für allen und jeden Forstdiebstahl, wie es in den Nummern 2—4 aufgeführt ist; ich meine aber, das Interesse des Waldschutzes erfordert, daß der Diebstahl an Holz auf dem Stamme aufs Schärfste gerügt wird. Meine Herren, sehen Sie sich doch die Wirkung der Sache an. Wenn Sie den Wald schützen wollen durch das Holzdiebstahlgesetz, so könnten Sie viel eher mit Geldstrafe belegen den Diebstahl an gefälltem Holze, an Kloben, Klaftern und dergleichen, das schadet dem Walde nicht übermäßig viel. Wenn Sie aber den Diebstahl an Holz vom Stamm mit einer Geldstrafe belegen, die derartig gering ist, daß sie einer Prämie auf den Holzdiebstahl gleichkommt, so wird dadurch namentlich der kleine Privatwaldbesitz unfehlbar auf die Dauer unhaltbar gemacht und ruinirt. Meine Herren, aus dieser Rücksicht und dem, was ich angeführt habe, bitte ich Sie, in § 1 meinen Antrag anzunehmen. Es würde danach der Diebstahl an Holz vom Stamme einfach aus dem Gesetz ausscheiden und den allgemeinen Strafrechtsregeln unterliegen.

Abgeordneter **Beleites**: Ja, meine Herren, es ist richtig, daß die Kommission Ihres Hauses in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung und mit den Beschlüssen des Herrenhauses gemeint hat, an dem bestehenden Forstdiebstahlsgesetz im Großen und Ganzen nichts ändern zu sollen, daß sie insbesondere gemeint hat, daß der Forstdiebstahl auch an stehendem Holz wie bisher auch künftig zu bestrafen ist. Wenn der Herr Kollege Seydel aus seiner Praxis in Ostpreußen anführt, daß dieser Schutz für den dortigen Waldbestand zu gering sei, so setzt er sich damit, glaube ich, in Widerspruch mit den Anschauungen aller übrigen Provinzen. Wir würden, wenn wir seinem Gedanken folgten, überhaupt gar kein Forstdiebstahlsgesetz mehr brauchen; denn wenn Sie das stehende Holz mit allem, was als stehendes Holz anzusehen ist, aus diesem Gesetz ausscheiden lassen wollen, dann würden Sie freilich für die übrig bleibenden kleinen Kontraventionen kaum noch eines Gesetzes mehr bedürfen, als etwa eines Polizeigesetzes; ein Polizeigesetz würde dann ganz ausreichend sein, um alle übrigen Fälle zu treffen. Wir haben aber geglaubt, daß da, wo nach dem Zeugniß der Regierung selbst ein Bedürfniß für den Waldeigenthümer nicht vorhanden ist, daß ein größerer Schutz gewährt werde, als bisher, es nicht unsere Sache sei, die Strafen für solche Kontraventionen zu erhöhen, sondern daß es dabei belassen werden kann.

Meine Herren, die Kommission hat sich also im Großen und Ganzen in Uebereinstimmung mit der Regierung befunden, hat sich aber in einem Punkte in Gegensatz gesetzt mit den Beschlüssen des Herrenhauses. Das Herrenhaus hat unter dem Forstdiebstahl auch mit einbegriffen wissen wollen die Fälle, in denen

es sich um Beeren, Pilze und Kräuter handelt. Allerdings ist ja der bis jetzt bestehende gesetzliche Zustand der, daß die Wegnahme solcher Produkte auch unter das Forstdiebstahlsgesetz fällt. Im Großen und Ganzen muß ich im Gegensatz zum Herrn Kollegen Seydel behaupten, daß dieser jetzige gesetzliche Zustand sich bewährt und im Großen und Ganzen keine Anfechtung erfahren hat. Es würde deshalb nahe liegen, auch für das jetzt neu zu machende Gesetz diese Kontraventionen als unter das Forstdiebstahlgesetz fallend zu erachten. Aber, meine Herren, woher ist diese Zufriedenheit mit dem bisherigen Zustande gekommen? Doch nur dadurch, daß der thatsächliche Zustand ein mit dem gesetzlichen Zustande nicht übereinstimmender war. Es mag ja sein, daß in einzelnen Fällen wegen der Beeren und Pilze Verfolgungen eingetreten sind, im Großen und Ganzen aber hat eine solche Verfolgung nicht stattgefunden, sei es, weil die damit verbundene Mühe, die Aufsichtskosten u. s. w. in keinem Verhältniß standen zu dem geringen Werth der betreffenden Gegenstände, sei es — und das glaube ich in erster Linie betonen zu sollen —, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes die gesetzliche Auffassung perhorreszirt und sich stärker gezeigt hat als das Gesetz.

Nun hat Ihre Kommission gemeint, daß es sich nicht empfehle, durch Gesetz einen Zustand fixiren zu sollen, den die Praxis nicht aufrecht erhält, daß es der Würde des Gesetzes nicht entspreche, nur auf dem Papier zu stehen und in der Praxis keine Geltung zu finden. Die Kommission hat aber ferner geglaubt, nachforschen zu sollen, welcher Grund denn dieser Anschauung beiwohnt, worauf es denn beruht, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes solche Wegnahme nicht als Diebstahl ansieht. Die Kommission hat sich sagen müssen, daß es in der That mit diesen geringen Waldprodukten doch ganz anders liegt als mit denjenigen, die sonst im Walde vorkommen, sie hat sich sagen müssen, daß sie weder Selbstzweck der Waldkultur sind, noch daß sie die sonstigen Zwecke der Waldkultur wesentlich fördern. Meine Herren, der Waldeigenthümer säet und baut und pflegt nicht solche Beeren und Pilze (Oho!), wenigstens doch nur in einem ganz geringen Maßstabe; im Großen und Ganzen wachsen die Beeren und Pilze ohne den Willen des Besitzers, häufig sogar gegen seinen Willen, ja ich möchte behaupten, daß die Waldkultur da nicht hoch ist, wo sich große Mengen dieser Produkte finden. Ebenso wenig kann von diesen Produkten gesagt werden, daß sie, wie z. B. Laub und Streu, zur Förderung des Gedeihens der Baumzucht beitragen. Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß der Eigenthümer eines Waldes nicht verlangen kann, daß ihm diese ohne seine Mühe und ohne sein Zuthun erwachsenen Gegenstände ebenso geschützt werden, wie andere, die er mit großer Mühe gezogen hat, oder die zum Theil höchst werthvoll sind, deshalb hat die Kommission vorschlagen zu sollen geglaubt, daß die Wegnahme dieser geringfügigen Objekte nicht als Diebstahl aufzufassen sei. Sie befindet sich dabei im Gegensatz zu den Beschlüssen des Herrenhauses und im Gegensatz zu dem Ihnen heute vorliegenden Antrage des Kollegen Rauthe, welcher, indem er unter Nr. 4 sämmtliche Walderzeugnisse generell nennt, auch diese Beeren und Pilze mit unter die Objekte des Felddiebstahls gebracht wissen will.

Andererseits hat aber die Kommission geglaubt, daß ohne Rechtsschutz auch dieses Eigenthum nicht sein kann. Schon im Interesse des Schutzes der übrigen Waldprodukte kann, nach der Ansicht der Kommission, der Wald nicht ganz frei gegeben werden, es kann nicht ausdrücklich erlaubt werden, daß Jeder in den

Wald geht und diese Produkte holt. Auch muß zugegeben werden, daß in bestimmten Gegenden der Monarchie diese Beeren und Pilze doch einen anerkannten Werth haben und daß immerhin Schutz gewährt werden muß.

Wir haben geglaubt, daß es sich deshalb empfiehlt, forstpolizeiliche Bestimmungen hierbei maßgebend sein zu lassen. Der Antrag des Herrn Reichensperger geht nun dahin, diesen forstpolizeilichen Bestimmungen eine gewisse Grenze zu geben dahin, daß eine höhere Strafe, als die im § 2 bestimmte, nicht angedroht werden darf, also nicht über 1 Mark. Bei dem Werth, den diese Beeren und Pilze haben, wird diese Bestimmung dazu führen, daß immer die Strafe 1 Mark ist. Ich glaube aber nicht, daß es sich empfiehlt, dem Richter ein für alle Mal ein bestimmtes Strafmaß vorzuschreiben. Ich glaube auch, daß der Richter wohl selten, wenigstens nicht sehr oft, in die Lage kommen wird, daß ihm ein Fremder in seinen Wald kommt, als er selbst in einen fremden Wald geht! Herr Reichensperger kann sich in dieser Beziehung im Großen und Ganzen beruhigen, allzu harte Strafen werden nicht festgesetzt werden.

Es bleibt dann noch übrig der Antrag des Kollegen Schroeter, daß die Verfolgung nicht eintreten soll, wenn die Sachen an dem Ort keinen allgemeinen Werth haben. Nun, meine Herren, ich glaube, daß sich solcher Orte nicht viele finden werden, wo Beeren und Pilze gar keinen Werth haben. Ich habe im schlesischen Gebirge im vorigen Jahre gesehen, daß selbst für die oben auf dem Gebirgswalde wachsenden Beeren Zettel ausgegeben und bezahlt werden, also an Orten, wo derjenige, der die Beeren wegnehmen wollte, erst einen sehr anstrengenden Weg zu machen hatte: selbst da fand sich also noch immer ein anerkannter Werth. Aber wenn ein solcher Werth einmal überall vorhanden ist, dann ist die Folge des Antrags Schroeter die, daß alle Fälle wiederum als Holzdiebstahl bestraft werden, und dies, meine Herren, wollen wir nicht!

Ich bemerke dabei, daß die Wirkung des Ausscheidens dieser Beeren und Pilze aus dem Paragraphen die ist, daß einmal alle Rückfallsstrafen, besonders die im § 7 nicht stattfinden, und daß zweitens für diejenigen Personen, welche eine festgesetzte Geldstrafe nicht erlegen können, die Freiheitsstrafe nicht Gefängniß, sondern die mildere, die Haft ist, also wesentlich zu Gunsten der betreffenden Personen milder ist. Ich kann Ihnen hiernach nur empfehlen, unter Ablehnung aller Amendements die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Abgeordneter **Rauthe:** Meine Herren! Das Gesetz, welches wir heute berathen, ist von keiner politischen Bedeutung, aber von einer eminent praktischen. Es beweist Ihnen das schon der Umstand, daß, wie Sie in der ersten Lesung des Gesetzes gehört haben, beinahe 1/2 Million Straffälle jährlich zur gerichtlichen Entscheidung gekommen sind. Deshalb glaube ich, meine Herren, müssen wir uns bei Votirung dieses Gesetzes hauptsächlich auf einen praktischen Standpunkt stellen. (Sehr richtig!)

Wir können bei dieser Berathung nicht idealistischen Anschauungen, nicht poetischen Gefühlsströmungen folgen, sondern sollten einen rein praktischen Standpunkt einnehmen, wenn wir für das Land wirklich einen Nutzen schaffen wollen. Die Feinde des Waldes sind ja, wie Ihnen bekannt, sehr zahlreich; ich will nur erinnern an Feuer- und Wasserschäden, an Schnee und Sturm, an Frost und Dürre, an Hagelschaden und Insekten aller Art, welche am Walde nagen und ihn schädigen. Ein erfahrener Forstmann hat mir einmal gesagt, der schlimmste von allen Feinden des Waldes ist jedoch der Mensch, und das sehen Sie vielfach

in der Praxis; denn alle Schäden, welche die Natur anrichtet, werden im Laufe der Zeit meist wieder von der Natur ausgeglichen, dagegen diejenigen Schäden, die durch täglichen und alljährlichen Forstfrevel angerichtet werden, namentlich in der Nähe sehr bewohnter Ortschaften, werden nicht durch die Natur wieder ausgeglichen; Sie finden in der Nähe solcher Ortschaften oft die traurigsten Holzbestände und es kostet außerordentlich viel Geld, Mühe und Arbeit, auf unserem vielfach armen, sandigen und sumpfigen Boden der norddeutschen Ebene gute Holzbestände zu erzielen. Wenn wir aber Freunde des Waldes sind, wie gewiß Sie Alle, so müssen wir die jungen und halbwüchsigen Bestände, welche dem Forstfrevel am meisten ausgesetzt sind, schützen, denn nur dann werden auch die späteren Geschlechter sich an den Schönheiten des Hochwaldes erfreuen können. Wenn das vorliegende Gesetz im Allgemeinen die Tendenz eines kräftigen Waldschutzes verfolgt, einmal durch Vereinfachung des Verfahrens, zum anderen durch Herbeiführung einer strafferen Bestrafung, so können wir dieses Gesetz gewiß Alle nur freudig als einen Fortschritt in der Gesetzgebung begrüßen, und ich will deshalb keineswegs gegen das Gesetz im allgemeinen sprechen, sondern bin im Großen und Ganzen mit demselben einverstanden, und ich hoffe, es wird mit der Ausnahme, die ich Ihnen vorführen will, wohl nach dem Vorschlage der Kommission angenommen werden. Ich habe unter Nr. 270 einen Antrag eingebracht, welcher dahin geht, in § 1 Nr. 4 die Spezifikation wegzulassen. Während im § 1 die Nummern 1—3 sich mit Diebstahl an Holz befassen, handelt die Nr. 4 von dem Diebstahl an anderen Walderzeugnissen. Es hat nun in dieser Nummer 4 die Kommission einige Produkte gestrichen, die Beeren, Pilze und Kräuter. In dieser Streichung finde ich aber eine Verschlechterung des Gesetzes, wie es aus dem Herrenhause herübergekommen ist, und namentlich eine Verschlechterung des jetzt geltenden Rechtszustandes, ich sehe darin geradezu eine Schädigung wohlerworbener Rechte, und ich kann dem Beschlusse, diese Walderzeugnisse aus dem Paragraphen zu streichen, nicht beistimmen; denn ich glaube nicht, daß diese Streichung dem Recht und der Billigkeit entspricht.

Treten wir nun den Gründen näher, welche für die Streichung dieser drei Walderzeugnisse angeführt worden sind, so sind es namentlich folgende: erstens ist in der Kommission gesagt worden, das Sammeln von Pilzen und Beeren sei auch jetzt nicht strafbar; der Herr Vorredner hat angeführt, daß zwar nach dem Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 das Sammeln der Beeren und Pilze auch unter den Begriff der Entwendung von Walderzeugnissen falle, daß aber die Praxis sich anders gestaltet habe, wie das Gesetz. Dem muß ich widersprechen. Schon der Herr Regierungskommissar hat in der Kommission ausgeführt, daß auf Grund des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 auch das unbefugte Sammeln von Beeren strafbar sei, und ich bin in der Lage, die Beweise dafür vorzulegen, daß nach einer konstanten Gerichtspraxis alljährlich zahlreiche Fälle des unbefugten Sammelns von Pilzen und Beeren bestraft werden. Ich lege auf den Tisch des Hauses einen Auszug aus den Akten des Kreisgerichts in Görlitz nieder, aus dem Sie ersehen können, daß alljährlich vielfache derartige Kontraventionen zur Bestrafung gelangen; dieser erste Grund trifft also nicht zu. Als fernerer Grund ist angeführt worden, diese Produkte seien werthlos und es widerspreche dem Rechtsbewußtsein des Volkes, die Einsammlung dieser Produkte zu untersagen. Beide Behauptungen treffen nicht zu.

Ich bin in der Lage, das Gegentheil beweisen zu können. Denn erstens ist

es durchaus unrichtig, daß diese Produkte werthlos sind, sie haben im Gegentheil einen weit höheren Werth als viele andere Walderzeugnisse. Gewisse Holzsortimente haben gar keinen marktgängigen Werth: Sie können das Raff- und Leseholz nicht auf den Markt bringen, Sie werden es nicht los; heut zu Tage ist oft das Holz in den Schlägen schwer verkäuflich. Sie müssen zuweilen noch gute Worte geben, daß die Leute das Reisig fortholen, damit nicht zur Sommerzeit große Feuersgefahr entsteht. Stöcke können Sie auf Hunderten von Morgen zur Selbstwerbung freigeben, die Leute begehren sie gar nicht. Das sind alles Walderzeugnisse, die zu manchen Zeiten keinen Werth haben. Dagegen sind Beeren und Pilze ein gesuchter Artikel, sie werden in den Städten sehr theuer bezahlt, und ich bin in der Lage, Ihnen darüber ganz interessante Aufschlüsse zu machen.

Bei der Forstverwaltung der Stadtgemeinde Görlitz, die ausgedehnte Forst von circa 120,000 Morgen besitzt, bringen die Beeren und Pilze jetzt jährlich ungefähr einen durchschnittlichen Ertrag von 2400 Mark und zwar in der Weise, daß die Forstverwaltung Scheine ausgiebt. Diese Scheine werden nach dem Ertrag der jährlichen Ernte, je nachdem die Beeren und Pilze besser oder weniger gut gerathen, mit 1, 2 bis 3 Mark bezahlt; den Ortsarmen und arbeitsunfähigen Leuten werden Freischeine gegeben. In dieser Weise wird ein schätzbarer Nebengewinn erzielt. Aber das Produkt, welches gewonnen wird, hat einen kolossal höheren Werth. Es etabliren sich dort zur Zeit der Beerenernte in der Nähe der Eisenbahnstation Kohlfurt und Rauscha eine Menge Handelsleute, die von den Bewohnern der Dörfer die Beeren aufkaufen und sie in Tonnen weiter versenden. Man hat berechnet, daß blos die Beeren, die per Bahn verfrachtet werden, jährlich einen Werth von 20—30,000 Mark haben. Das ist doch kein werthloses Produkt!

Außerdem muß ich auch bestreiten, daß es dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspreche, das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen zu verbieten. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Die Stadt Görlitz hat die Befugnisse der Bewohner von etwa 14—15 Dörfern, welche inmitten der Kommunalheide und an deren Grenzen liegen, abgelöst. Jene Bewohner hatten früher das Recht, in den städtischen Forsten Beeren und Pilze zu sammeln — dieses Servitut hat die Stadtgemeinde mit einem Kapitalaufwand von 15,000 Mark abgelöst, (hört! hört!) und wenigstens in unserer Gegend muß ich auf das entschiedenste bestreiten, daß es dem Rechtsbewußtsein des Volks entspräche, nach Belieben Beeren zu sammeln; im Gegentheil, es weiß Jeder, der das thut, daß er etwas Unrechtes begeht, und gerade das Rechtsbewußtsein des Volks geht dahin, daß demjenigen, dem der Wald gehört, auch alles gehört, was in dem Walde wächst. Also alle die Gründe, die in der Kommission und heute für die Streichung der Beeren und Pilze angeführt worden sind, treffen nicht zu.

Dasselbe ist auch hinsichtlich der Kräuter der Fall. Von einem verehrten Mitgliede des Hauses ist mir die Mittheilung gemacht worden, daß er in seinem Walde, der einige hundert Morgen groß ist, die sogenannte Springaufpflanze gepflanzt hat, Maienglöckchen, wie Sie es vielfach an den Schaufenstern sehen, eine sehr beliebte Blume. Er hat diese Pflanze dort kultivirt, sie hat einen passenden Standort gefunden und sich weiter verbreitet. Was geschieht nun? Die Parfümeriehändeler der nahen Großstadt haben das in Erfahrung gebracht und sie schicken Leute dahin, die nicht nur die Blüthen sammeln, sondern auch die

Pflanzen mit Wurzeln ausgraben, weil es beliebte Zimmerpflanzen sind. Also gegen solche Beraubungen, meine Herren, sollen die Waldbesitzer keinen Schutz finden?

Außerdem will ich noch darauf hinweisen, daß man in neuerer Zeit anfängt, sogar verschiedene Kräuter und Beeren künstlich zu kultiviren. Man hat bereits den Anfang gemacht, eine bessere Sorte der großen amerikanischen Preißelbeere zu pflanzen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß das auch in Betreff vieler anderer Pflanzen stattfindet, z. B. hinsichtlich der Arnika u. s. w.; daß man also solche Kräuter im Walde pflanzt und anbaut. Ich habe auch gehört, daß man in anderen Gegenden die Nessel, die auch zu solchen Kräutern zu rechnen wäre, nutzbar macht, indem man daraus ein Gespinst erzielt.

Ferner ist in der Kommission als Grund für die Streichung der Beeren und Pilze hervorgehoben worden, die Pilze wären ein werthvolles Nahrungsmittel für das Volk, denn sie enthielten sehr viel Eiweißstoff. Meine Herren, der Grund kann wirklich nicht durchschlagend sein; denn ebenso gut könnte man sagen, das Holz ist ein sehr werthvolles Heizungsmittel für das Volk, man muß also das Holz freigeben und darf den Holzdiebstahl nicht bestrafen. Meine Herren, wenn Sie auch die Beeren, Pilze und Kräuter im Gesetze stehen lassen, so bleibt doch jedem Waldeigenthümer überlassen, das Einsammeln derselben frei zu geben, es wird ja Niemand gehindert, von dem Gesetz keinen Gebrauch zu machen, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Auch unzählige Holzdiebstähle lassen die Waldeigenthümer durchgehen, ohne sie zur Anzeige zu bringen. Wie ich schon gesagt habe, geben sehr viele Waldbesitzer Reisig, Stückholz und andere weniger werthvolle Sortimente den Anwohnern ihrer Forsten gern frei. Es ist Niemand gezwungen, von dem zu seinem Schutze erlassenen Gesetze Gebrauch zu machen und eine Denunziation wegen Beeren- und Pilzdiebstahls anzubringen.

Ferner ist angeführt worden, es wäre grausam, denjenigen wegen Forstdiebstahls zu strafen, welcher auf einem Spaziergang am Wege sich ein paar Erdbeeren abpflückt, oder den, welcher mit seinen Kindern in den Wald geht, und diese sich vielleicht dort einige Beeren pflücken, oder den, der sich eine Hand voll Waldmeister sammelt, um sich davon eine Bowle zu machen; das würde den Menschen alle Poesie und allen Genuß am Walde rauben, ist gesagt worden. Nun, meine Herren, huldigen wir doch nicht solchen idealistischen Anschauungen; der Herr Regierungskommissar hat schon in der Kommission ausgeführt, daß eine solche Handlungsweise gar nicht einen Diebstahl involvire, kein Jurist und kein Mensch wird darin einen Diebstahl finden, ebenso wenig wie man es als Holzdiebstahl ansehen wird, wenn Jemand in der Maienzeit hinausgeht in einen Eichen- oder Buchenwald, sich ein kleines Reiß abbricht und an den Hut steckt. Es wird Niemand einen Forstdiebstahl darin sehen, wenn Jemand sich eine Handvoll Beeren oder einige Pilze auf einem Spaziergang sammelt, oder wenn ein Botaniker dieses oder jenes Kraut im Walde aufsucht. Meine Herren, das sind idealistische Anschauungen, denen der Praktiker nicht huldigen kann.

Ferner hat man als Grund angeführt, daß die Rückfallsstrafen zu schwer seien. Es wäre wirklich barbarisch und grausam, wenn man denjenigen, der im dritten oder vierten Rückfall ein paar Beeren aus dem Walde stiehlt, zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilen wollte. Nun, meine Herren, haben wir denn zu unsern Richtern so schlechtes Zutrauen, daß sie so grausam sein werden, eine arme Frau

die zum vierten oder fünften Male sich ein paar Beeren geholt hat, mit dem härtesten Strafmaß zu belegen?

Das härteste Strafmaß kann man sich nur angewendet denken in ganz schweren Fällen, wo Leute zur Nachtzeit rottenweise in den Wald gehen, mit Aexten und Sägen bewaffnet, wo sie den Forstbeamten thatsächlich schweren Widerstand leisten und große werthvolle Bäume absägen. Dort wird der Richter die schwerste Strafe anwenden, sonst aber steht es doch im richterlichen Ermessen, herunterzugehen bis auf einen Tag Gefängnißstrafe, oder, wie es der Kommissionsantrag ermöglicht hat, in § 8 bei Rückfallsstrafen anstatt der Gefängnißstrafe Geldstrafe anzuwenden, wenn die Höhe der zu erkennenden Geldstrafe weniger als 5 Mark beträgt. Es gehört schon ein großes Quantum Beeren dazu, wenn der Werth höher sein soll, und der Richter wird in den meisten Fällen in der Lage sein, auch selbst im wiederholten Rückfalle auf Geldstrafe zu erkennen; und meine Herren, ich frage Sie, ist es moralisch nicht fast verwerflicher, aus gewinnsüchtiger Absicht Beeren und Pilze zu stehlen, denn sie werden gerade meistens in gewinnsüchtiger Absicht, zum Zwecke des Verkaufs gesammelt, als wenn Jemand aus Noth einen Holzdiebstahl begeht? Ist es moralisch nicht eher zu entschuldigen, wenn Jemand, um nicht zu frieren, in den Wald geht und sich von dort Raff- und Leseholz holt, oder eine dürre Stange abbricht? Moralisch ist gewiß der Letztere eher entschuldbar, als derjenige, welcher Beeren und Pilze aus gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet.

Nun ist von dem Herrn Vorredner gesagt worden, wir wollen ja das unbefugte Sammeln von Pilzen und Beeren auch nicht ungestraft hingehen lassen, sondern wir wollen es den forstpolizeilichen Bestimmungen überweisen. Meine Herren, ich behaupte, das ist eine Inkonsequenz; sedes materiae ist hier in dem Forstdiebstahlsgesetz, hierher gehört die unbefugte Entwendung von Waldprodukten und nicht in das Forstpolizeigesetz. Das Forstpolizeigesetz hat es mit ganz anderen Handlungen zu thun; es hat sich zu befassen mit der Bestrafung des Feueranzündens im Walde, des Reitens und Fahrens durch Schonungen, des Zerstörens von Ameisenhaufen, von Unregelmäßigkeiten bei Holzabfuhr, Verwechselung von Nummern an Holzstößen und so weiter; — das alles sind Bestimmungen, die in das Forstpolizeigesetz gehören, aber die Bestrafung der Entwendung von Beeren und Pilzen, da wir dafür ein spezielles Gesetz haben, gehört hierher, und es ist deshalb vollkommen inkonsequent gerade hier einzelne Waldprodukte herausreißen zu wollen.

Es könnte sich nun noch fragen, meine Herren, ist es zweckmäßiger meinen Antrag anzunehmen oder die Fassung des Herrenhauses wieder herzustellen? — Ich behaupte Ersteres, obwohl ich mich ja auch mit der letztern einverstanden erklären könnte, weil sie die Beeren, Pilze und Kräuter in den Paragraphen aufgenommen hat; ich würde doch meinem Antrage den Vorzug geben, weil er allgemeiner gefaßt ist. Ich halte es überhaupt immer für einen Vorzug eines Gesetzes, wenn es sich nicht zu sehr in Kasuistik einläßt. Der Begriff „Walderzeugnisse“ ist vollkommen klar, und kann nicht zweifelhaft sein. Er paßt auch auf alle Verhältnisse; wenn aber im Gesetz steht: „insbesondere die und die Walderzeugnisse“, so gewinnt es den Anschein, als ob man auf diejenigen Walderzeugnisse, die hier erwähnt sind, ein besonderes Gewicht legen und deren Entwendung besonders scharf ahnden wollte, auf die Entwendung anderer Produkte, die in dem Paragraphen nicht erwähnt sind, aber weniger Werth legte. Ich will da

nur an verschiedene Walderzeugnisse erinnern, die nicht erwähnt sind, die aber doch von hervorragender Bedeutung sind, wie Torf, Rohr und Schilf. Ich glaube daher, es ist zweckmäßig, ganz allgemein zu sagen: „andere Walderzeugnisse“ Es mögen sich dann die Kulturmethoden, die Benutzungsarten in der Folge ändern, wie sie wollen, der Begriff ist immer fixirt. Also bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag an, Sie werden dann wohlerworbene Rechte schützen und werden sich verdient machen um die Pflege unserer Waldkultur.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Meine Herren! Die bisherigen Verhandlungen haben mich überzeugt, daß über den hier fraglichen Gegenstand in den verschiedenen Provinzen durchaus verschiedene Rechtsanschauungen bestehen, — wohl nach uralter Gewohnheit. In einzelnen Provinzen scheint es durchaus nicht dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu widerstreben, daß der Eigenthümer seinen Wald schließt und sagt, es darf auch nicht das geringste Walderzeugniß ohne meinen Willen genommen werden, Alles gehört mir, und Jeder, der sich Etwas nimmt, entwendet es mir. In anderen Provinzen, und zwar gerade in denjenigen, glaube ich sagen zu können, in denen von Urzeiten an deutsche Bevölkerung ist, ist die Rechtsanschauung eine ganz andere, dort besteht eine tiefgehende Gewohnheit, und ich glaube als Jurist sagen zu können, in der That ein Gewohnheitsrecht, daß die hier fraglichen geringsten Waldprodukte jeder beziehen kann, der sie beziehen will. In diesem Sinne ist nach dem Rechtsbewußtsein unseres Volkes der Wald noch heute Gemeingut des Volkes. (Zuruf: Leider!)

Das kommt auf Anschauungen an, ob man sagt: leider, oder: Gott sei Dank; ich sage nicht leider.

Für das eben von mir Angeführte haben Sie in Folgendem einen Beweis. Man hat hier deduzirt, es sei der Bezug jener Waldprodukte schon jetzt verboten, denn der § 2 des Gesetzes von 1852 bedrohe die Entwendung aller Waldprodukte anderer Art mit Strafe. Nun frage ich aber die Herren und die Herren Regierungsvertreter: Sind denn jemals in den Provinzen, in welchen jene Anschauung besteht, Fälle dieser Art zur Strafe gekommen? Ich glaube niemals! Warum haben die Polizeibehörden keine Anzeige gemacht, warum hat der Staatsanwalt nicht verfolgt, und warum hat nie ein Gericht eine Strafe erkannt? Läßt sich annehmen, alle diese Behörden hätten pflichtwidrig gehandelt? Das ist ja nicht zu denken, vielmehr ist es nur geschehen, weil es im vollsten Bewußtsein des Volkes lag, daß man diese geringen Erzeugnisse, die für den Wald, als solchen, keinen Werth haben, gar nicht als „Waldprodukte“ im Sinne des Gesetzes ansehe. Diese Differenz in der Anschauung zwischen den verschiedenen Provinzen klingt auch entschieden durch in einer der Reden, welche ein Regierungsvertreter in dem Herrenhause, der Landforstmeister Müller als Vertreter des Finanzministers gehalten hat. Ich will nur eine kurze Stelle daraus vorlesen, er sagt:

> „Es ist gegen das (dem Eigenthümer zugewiesene) Verbot eingewendet worden, daß dem Waldbesitzer ein Odium treffen soll, wenn er das Beerensammeln verbiete. Dagegen ist geltend zu machen, daß da, wo schon jetzt seitens des Waldbesitzers selbst die Beeren benutzt werden, wo derselbe schon jetzt eine Einnahme daraus erzielt, von einem Odium gar keine Rede sein kann, wenn ein solches Verbot ergeht. — In den Gegenden, wo das bisher nicht geschehen ist, nun

da — fragt es sich, ob es von vornherein wünschenswerth ist, das dies geschieht?

An anderer Stelle hebt er noch hervor, daß gerade für die ärmsten Schichten der Bevölkerung, welche durch das Beerensammeln einen Arbeitsverdienst sich schaffen, die Befugniß hierzu zu erhalten sei. Bei dieser durchaus verschiedenen Sachlage in den verschiedenen Landestheilen halte ich es für ein glückliches Auskunftsmittel, das die Kommission getroffen hat, daß nämlich diese Bestimmung aus dem Forstdiebstahlsgesetz ausgeschieden werde und man statt dessen gesagt hat: Das unbefugte Sammeln unterliegt den Forstpolizeibestimmungen.

Ich bin freilich zweifelhaft, ob dies heißen soll: es bleibt dem Forstpolizeigesetz vorbehalten, hierüber Bestimmungen zu treffen, oder ob es heißen soll: es soll auf administrativem Wege durch Polizeiverordnung die Sache angeordnet werden. Würde sich der Satz auf eine gesetzliche Regelung dieser Vorschrift beziehen, so wird uns die Frage noch vorbehalten bleiben, wie wir diese regeln sollen. Soll aber durch Polizeiverordnung die Sache geordnet werden, so kann ich die Regierung nur dringend bitten, auf diesem Wege nicht in denjenigen Landestheilen Vorschriften zu machen, in welchen bisher dieses Beerensuchen völlig freigegeben ist. Es würde das, meiner Ansicht nach, ein Unrecht und ein Fehler sein; ein Unrecht, weil dadurch ein Recht genommen wird für die ärmsten Theile der Bevölkerung; ein Fehler, weil dadurch eine Aufregung in unsere ländliche Bevölkerung hineingeworfen werden würde, welche zu dem Interesse, welches sich an diese Sache knüpft, gar nicht im Verhältniß steht. Ich bitte Sie deswegen den Kommissionsantrag anzunehmen, empfehle Ihnen aber zugleich den Antrag des Kollegen Reichensperger, den ich für durchaus zweckmäßig halte.

Ich möchte hier noch auf eine juristische Frage zurückkommen, die so eben auch in den Worten des Herrn Vorredners eine Berührung gefunden hat. Es findet sich in dem Bericht als Ansicht eines Regierungsvertreters ausgesprochen: „Was Diebstahl sei, definire das Reichsgesetz, man müsse jedem Richter zutrauen, daß er zu unterscheiden wissen werde, ob eine Handlung die Merkmale des Diebstahls an sich trage oder nicht. Wenn wiederholt auf Fälle hingewiesen worden sei, wie die, daß ein Spaziergänger sich einen Stock abschneidet oder einen Zweig abbricht, um ihn auf den Hut zu setzen oder ein Botaniker Pflanzen sammelt, so seien diese Handlungen nicht Forstdiebstahl, weil das Erforderniß einer gewinnsüchtigen Absicht fehle und kein Richter werde deshalb eine Strafe aussprechen.“ Da eine solche Aeußerung sich in einem offiziellen Bericht findet, muß ich meinerseits erklären, daß diese Ansicht — ich weiß nicht, welcher Regierungsvertreter diese Ansicht ausgesprochen hat — juristisch völlig unhaltbar ist. Ich begreife nicht, wie man dazu kommt, die „gewinnsüchtige Absicht“ als ein Erforderniß des Forstdiebstahls hinzustellen. Mit dieser gewinnsüchtigen Absicht verhält es sich historisch folgendermaßen. Es ist in früheren Definitionen des Diebstahls öfters gesagt worden, es sei dazu eine gewinnsüchtige Absicht nöthig, man übersetzte so einige Worte des römischen Rechts, die Worte „lucri faciendi causa“, welche in einer Definition des Diebstahls vorkamen. Die Wissenschaft ist aber niemals zweifelhaft gewesen, daß unter der „gewinnsüchtigen Absicht“ nichts anderes zu verstehen sei, als die mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verbundene Absicht, sich die Sache anzueignen, und deswegen ist nicht allein das preußische Strafgesetzbuch sondern auch das Reichsstrafgesetzbuch davon ausgegangen, die gewinnsüchtige Absicht nicht als Erforderniß des Diebstahls in dem Gesetze

aufzunehmen sei. Nun versteht man unter gewinnsüchtiger Absicht entweder die rechtswidrige Aneignung, dann ist die Behauptung, daß in den in dem Berichte aufgeführten Fällen diese Absicht fehle, unrichtig; oder man versteht etwas anderes darunter, dann ist eine solche Absicht nicht erforderlich. Ich kann es mir als möglich denken, daß jener Ausführung vielleicht ein ganz anderer Gedanke zu Grunde liegt, der aber keinen korrekten Ausdruck gefunden hat. Es kann vorkommen, daß der Gegenstand des Diebstahls so absolut geringfügig ist, daß man deshalb keine Strafe erkennen mag, nach dem allgemeinen Grundsatz: minima non curat praetor. Wenn also Jemand im Walde geht und ein Blatt vom Baume bricht, so wird ihn in dieser Beziehung keine Strafe treffen. Ist das gemeint, so kann ich mich dem nur anschließen. Aber ich möchte doch davor warnen, daß nicht etwa eine Anschauung sich geltend macht, als ob der Spaziergänger, wenn er Waldprodukte sich aneigne, frei sei, aber derjenige, der aus Noth die Waldprodukte sammelt, bestraft werde. Das wäre doch in der That eine sehr bedenkliche Jurisprudenz. Meine Herren, ich empfehle Ihnen also den Antrag der Kommission in Verbindung mit dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger.

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Meine Herren! Trotzdem ich mir nicht verhehle, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen gegenüber der Geschäftslage des Hauses der Rücksicht, welche auf die Kommissionsbeschlüsse hier genommen zu werden pflegt, — und auch der Rücksicht, welche im Interesse der Durchbringung des Gesetzes, auf die Bestimmungen des anderen Hauses in diesem Hause obwalten wird, — obgleich ich mir also sage, daß es unter diesen Umständen schwierig sein wird, irgend einen Abänderungsantrag durchzubringen, habe ich doch geglaubt, bei den von mir gestellten Anträgen stehen bleiben zu müssen, weil ich sie nach meiner festen Ueberzeugung für gerechtfertigt halte. Gestatten Sie mir eine ganz kurze Begründnug des ersten Antrages, aber vorher noch wenige allgemeine Bemerkungen.

Man hat gesagt, daß viele der Fragen, die heute in der Debatte hervortreten werden und die Gegenstand der auch von anderen Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge ja bisher schon geltendes Recht gewesen sind, und daß in der Praxis ihre Anwendung eine äußerst geringfügige, fast niemals vorgekommene sei. Ja, das ist richtig. Es ist namentlich zum Beispiel bezüglich der Beeren, Pilze und Kräuter nach dem Holzdiebstahlsgesetz von 1852 geltendes Recht gewesen, daß die Wegnahme derselben zu bestrafen sei; aber in der Praxis ist dieses Strafgesetz fast niemals angewendet worden, weil es von einem großen Theile, selbst der Forstbeamten, gar nicht gekannt wurde. Man hat nicht gewußt, daß die Strafbarkeit vorhanden ist, man hat nicht davon gesprochen. Jetzt sind aber diese Fragen angeregt worden und es ist dringend nothwendig, dieselben zum Austrag zu bringen, weil das Rechtsbewußtsein des Volkes auf das Allerempfindlichste dadurch berührt wird. Ich bin im Allgemeinen durchaus kein Anhänger einer Verflachung und Verwässerung der Strafgesetze. Ich halte auch namentlich vom liberalen Standpunkt es durchaus nicht für geboten, überall dafür einzutreten, daß die Lage unserer Verbrecherwelt gegenüber der Verurtheilung und in dem Gefängniß immer angenehmer sich gestaltet. Aber das verhindert mich nicht, allen Härten entgegenzutreten, wo ich sie finde, und namentlich kann ich nicht in den allgemeinen Ruf mit einstimmen, daß eine bedeutende Verschärfung der Forstdiebstahlsstrafe geboten sei. Man rechtfertigt diese Verschärfung — und

die Kommissionsvorlage thut das — aus einer bedeutenden Zunahme der Forstdiebstähle. Das ist unrichtig; die Diebstähle haben abgenommen. — (Sehr richtig!)

Wenn ich annehme, daß im Jahre 1852, wie unser Kommissionsbericht es sagt, 325,000 Diebstähle vorhanden sind, und im Jahre 1875 400,000, so entspricht diese anscheinende Zunahme durchaus nicht der Zunahme der richterlichen Geschäfte im Allgemeinen, die beinahe 100 Prozent beträgt, und auch nicht der Zunahme der Bevölkerung. Ich behaupte, es ist auch eine Zunahme der Werthobjekte durchaus nicht vorhanden. Sie wollen nur berücksichtigen, daß der Holzwerth im Allgemeinen um beinahe 100 Prozent gestiegen ist. Diese Gründe der Verschärfung der Forstdiebstahlsstrafe treffen meines Erachtens nicht zu; ich sehe vielmehr eine Hilfe gegen eine etwaige Vermehrung des Forstdiebstahls in der Zukunft in einer energischen und geeigneten Handhabung des Gesetzes. Mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen war in dieser Beziehung sehr gut auszukommen. Das weiß ich aus eigener Praxis. Ich bin seit langen Jahren Forstrichter und habe viele tausend Fälle jährlich abgeurtheilt und gesehen, daß man mit einer geeigneten Handhabung auch der bisherigen Bestimmungen sehr leicht im Stande ist, die Holzdiebstahlsfälle um mehr als die Hälfte herunter zu bringen, wie es mir thatsächlich gelungen ist, namentlich durch eine strenge Kontrole der Rückfälle, schnelle Verurtheilung und Bestrafung. Dieser letzteren steht nun ganz entschieden entgegen der Umstand, daß die Gefängnißstrafen vollstreckt werden können in Arbeit. Es ist das nach dieser Richtung hin eine sehr bedenkliche Sache; denn die Vollstreckung des Erkenntnisses wird dadurch auf Jahre verzögert, so daß die Wirksamkeit der Strafe vollständig abgeschwächt wird. Andererseits aber ist die Einrichtung eine sehr humane, und wenn die Königliche Staatsregierung nur darauf Bedacht nimmt, daß die Forstverwaltungen angewiesen werden, in allen Fällen, in denen sie keine Arbeit für die Forststräflinge haben, die Listen sofort zurückzugeben, dann wird sich dieser Uebelstand vermeiden lassen.

Außer allen diesen Umständen ist nun aber auch bei Beurtheilung der vorliegenden Fragen zu berücksichtigen, daß durch die ganze Natur des Eigenthums am Walde sich eine Rechtsanschauung im Volke gebildet hat, die nach manchen Seiten hin den Wald als etwas betrachtet, an dem die Allgemeinheit einige Rechte hat. In gewissem Sinne ist diese Auffassung ja auch berechtigt. Sie werden es zum Beispiel niemals verwehren dürfen, daß Jemand sich im Walde erfrischt und dort spazieren geht, während Sie ihn aus ihrem Eigenthum sonst überall herauswerfen können. Dann bestehen noch sonstige intensive Beziehungen der Allgemeinheit zum Walde in sanitären, klimatischen und anderen Hinsichten, die das Waldeigenthum in höchster Weise beeinflussen und beschränken.

Dieser Rechtsanschauung im Volke, die thatsächlich eine Rechtsanschauung ist und nicht etwa blos eine Mißbildung, muß eine Gesetzgebung Rechnung tragen. Es besteht die Gesetzgebung auf dem rechtlichen Gebiet ja nur in der Fixirung des im Volke lebendigen Rechtes. Wo man es versucht hat, dem entgegenstehende Bestimmungen zu treffen, da hat dies sich in der Regel gerächt, weil es unklug und unrecht ist.

Nun, meine Herren, die Regierungsvorlage, auch die Kommissionsvorlage, hat ja diesem, nach verschiedenen Richtungen hin zielenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen gesucht. Die Frage ist aber eine so äußerst schwierige, daß es gar nicht Wunder nehmen kann, wenn man nicht überall das Richtige getroffen

haben sollte. Am schwierigsten war die Begriffsbestimmung des Forstdiebstahls, und diese beschäftigt uns beim § 1. Wenn es richtig wäre, was im Herrenhause gesagt ist, daß das Eigenthum am Walde ganz gleich wäre mit dem Eigenthum an einem Rock oder an einem Hause, dann wäre diese Frage gar nicht aufgestellt worden, dann wäre es gar nicht zu begreifen daß in einer parlamentarischen Versammlung eine solche Frage zur Beachtung gelangt, und daß Bestimmungen, wie sie in den Kommissionsvorlagen sich finden, angenommen sind. Die Bestimmungen wegen der Beeren, Pilze und Kräuter wären einfach nichts weiter, als ein ganz widerrechtlicher, unbegreiflicher Eingriff in die Eigenthumssphäre. Das ist nun eben nicht der Fall, sondern es finden diese Bestimmungen eine vielseitige und im Volke fast allgemeine Zustimmung. Soweit es sich um das Haupterzeugniß des Waldes handelt, das heißt, um das Holz und um Alles, was mit der Holzerzielung in unmittelbarem Zusammenhange steht, also was in Nummer 4 des Paragraphen im Einzelnen aufgeführt ist: Sämereien, Streuwerk, Nadelholz, Saft, — ich bemerke, daß ich dieses letztere Wort hinzugesetzt habe, indem es in der Kommissionsvorlage fehlt, — darüber ist man nirgends zweifelhaft, daß in der Wegnahme dieser Gegenstände ein Holzdiebstahl zu finden ist. Die Schwierigkeit liegt in den anderen Erzeugnissen, die der Wald nebenbei hervorbringt und zwar auch nicht einmal überall gleichmäßig und in gleicher Weise. Da hat nun die Kommission schon die Beeren, Pilze und Kräuter ausgenommen, indem sie sehr richtig sagt: dadurch, daß derartige Gegenstände im Walde ungenutzt verkommen, werde kein bedeutender volkswirthschaftlichen Schaden verursacht, indem eine Menge von Nährstoffen verloren gehen, andererseits werde an verschiedenen Stellen der Monarchie die Entnahme dieser Gegenstände für etwas Wohlberechtigtes und Erlaubtes gehalten. Dieselben Gründe aber, welche bezüglich der genannten drei Erzeugnisse angeführt wurden, treffen auch hinsichtlich der anderen Nebenerzeugnisse des Waldes, namentlich auch hinsichtlich des Grases zu. Auch das Gras ist oft so sporadisch vorhanden, daß es vom Eigenthümer nicht geworben wird, obwohl es ein wichtiges Fütterungsmittel ist. Auch diese Erzeugnisse werden von den Waldeigenthümern in sehr vielen Fällen nicht geworben, weil sie in zu geringfügigen Massen vorkommen, und die Waldeigenthümer, zum Beispiel Rittergutsbesitzer, nicht selbst die Einsammlung vornehmen, während die Werbung durch bezahlte Arbeiter nicht lohnt. Nun meine ich, man muß einen allgemeinen Gesichtspunkt finden, von dem aus diese Fragen bezüglich dieser Nebenerzeugnisse des Waldes beurtheilt werden, und diesen allgemeinen Gesichtspunkt, diesen Rechtsgrundsatz finde ich darin, daß ich sage: der Waldeigenthümer soll überall da, wo diese Nebenerzeugnisse an sich im Walde einen allgemeinen Werth, sei es einen Verkaufs-, sei es einen Verpachtungswerth haben, so zu sagen einen Werth auf den Halm, auf den Stiel, in seinem Eigenthumsrecht geschützt werden, denn in diesem Falle ist die Wegnahme, meiner Ueberzeugung nach, in der That Diebstahl, wo aber diese Gegenstände erst dadurch überhaupt einen Werth erhalten, daß arme Weiber und Kinder oder andere Personen sie sammeln, und wo dieser Werth sich lediglich erst dadurch berechnet, daß diese Arbeit des Werbens darauf verwandt ist, da soll man diese Erzeugnisse dem Volke freigeben. Meines Erachtens läßt sich nur in dieser Weise ein allgemein durchschlagender Grundsatz aufstellen und man erlangt dadurch zugleich, daß man diese Bestimmungen der Polizeiwillkür entzieht.

Es ist meinem Vorschlage an anderer Stelle entgegengesetzt worden, daß, weil die Anschauungen und die thatsächlichen Verhältnisse in diesen Beziehungen in den einzelnen Provinzen verschieden seien, durch eine allgemeine Strafbestimmung an der einen Stelle des Landes straffrei wird, was an einer anderen Stelle bestraft wird. Ich halte es gerade für einen Vorzug der Fassung, die ich ihnen vorgeschlagen habe, daß sie auf alle Verhältnisse paßt nnd daß sie sich den thatsächlichen örtlichen Verhältnissen anpaßt. Außerdem hat sie den Vorzug daß sie mit der fortschreitenden Entwickelung der Intensivität des Waldeigenthums in den einzelnen Gegenden sich dennoch anwenden läßt. Wenn heute die Beeren irgendwo einen allgemeinen Werth erhalten, den sie bisher nicht hatten, dann ist die Bestimmung sofort anwendbar. Ich bin der Meinung, daß die Sache praktisch durchaus nicht schwierig anzuwenden ist. Es weiß in den bezüglichen Gegenden jedes Kind, ob solche Gegenstände einen Werth an Ort und Stelle haben oder nicht, das weiß auch der, welcher sie einsammelt, das weiß auch der Richter ebensowohl; sollte dieser es nicht wissen, so kann die Thatsache durch Vernehmen von Auskunftspersonen sofort festgestellt werden. In der Gegend, in welcher ich Forstrichter bin, sind die Königlichen Oberförster und auch die Privatbesitzer alle der Ueberzeugung, daß solche Produkte werthlos sind; da tritt zum Beispiel kein Mensch der Beerensammlung entgegen. Daß diese Beurtheilung der Frage dem polizeilichen Ermessen entzogen wird, ist von meinem Standpunkt aus gleichfalls ein Vorzug, den mein Antrag hat. Derselbe läßt im Uebrigen die drei ersten Nummern der Kommissionsvorlage unberührt; in Numme 4 führt er alle diejenigen Erzeugnisse auf, die mit der Holzerzeugung unmittelbar zusammenhängen und konstituirt an denselben einen Diebstahl; in § 5 werden alle die Erzeugnisse aufgeführt, die nebenher im Walde vorkommen und an diesen konstituirt er den Diebstahl nur, wenn sie den von mir bezeichneten allgemeinen Werth haben. Ich bitte den Antrag anzunehmen.

Abgeordneter **Loewenstein:** Meine Herren! Es will mir so scheinen, als wenn die Diskussion sich etwas in Theorien bewegte. Ich glaube nämlich, der Diebstahl an allen diesen Produkten, von welchen hier die Rede ist, wird in keiner Weise deshalb abnehmen oder zunehmen, weil wir ihn unter besondere polizeiliche Vorschriften oder unter das Forstdiebstahlsgesetz stellen. Meine Herren, die Entwendung der Beeren und Pilze steht bis jetzt unter den Strafen des Holzdiebstahlsgesetzes. Es ist aber von vielen Seiten glaubhaft berichtet worden, daß die Forstpolizeibeamten zum großen Theil selbst keine Kenntniß von dieser Anwendbarkeit haben. Was beweist das? Meine Herren, das beweist, daß Gesetze unwirksam bleiben, sofern sie nicht auf dem Rechtsbewußtsein des Volkes beruhen. Wir erzeugen nicht das Recht durch unsere Gesetze, sondern wir suchen das Recht auf und bestrafen das, und nur was nach einem richtigen Volksbewußtsein für strafbar gilt. Als Holzdiebstahl wird die Entwendung der Beeren und Pilze in dem größten Theile von Preußen zur Zeit nicht angesehen und ich bezweifle, daß wir durch das vorliegende Gesetz in dieser Beziehung eine Aenderung bewirken würden. Wie ist man denn überhaupt dazu gekommen, bei dem vorliegenden Gesetze sich diese Frage nochmals vorzulegen? Einfach deshalb, weil die Strafe im Allgemeinen verschärft werden soll, weil wir statt des 4fachen den 5, statt des 8 den 10fachen Werth einführen, und weil wir in den Rückfallstrafen entschieden über das bestehende Recht hinausgehen. Da war es in der That an der Zeit, sich die Frage vorzulegen, ob die Entwendung von Beeren und Pilzen

künftig als Forstdiebstahl anzusehen sein soll, und, ich glaube, die Kommission hat gut gethan, dies zu verneinen.

Meine Herren, es fragt sich dann blos, ob wir uns begnügen können bei der allgemeinen Bestimmung, daß die Sache mit den Polizeivorschriften allgemein abgemacht werden soll, oder ob wir, dem Antrage des Kollegen Reichensperger folgend, schon jetzt bestimmen wollen, daß die künftigen Polizeivorschriften die Strafe, welche wir hier festgesetzt haben, nicht überschreiten dürfen. Ich meinerseits möchte mich gegen den Antrag des Kollegen Reichensperger erklären. Meine Herren, wenn das Forstdiebstahlsgesetz in diesem Jahre zu Stande käme, so würde es überhaupt einer solchen Vorschrift nicht bedurft haben, denn das Forstpolizeigesetz würde dann die Entwendung von Beeren und Pilzen unter eine besondere Strafe gestellt haben. Leider ist die Geschäftslage eine derartige, daß wir das Feldpolizeigesetz in diesem Jahre nicht mehr zu Stande bringen können, und es würde nun eine Lücke entstehen, wenn das Feldpolizeigesetz künftig nicht so zeitig zu Stande käme, daß es mit diesem Gesetz zusammen in Kraft treten könnte. — Ich halte es deshalb für nothwendig, daß zur Zeit nur auf polizeiliche Bestimmungen allgemein verwiesen und dahin gestellt gelassen wird, ob dieselben im Feldpolizeigesetz stehen oder auf dem gewöhnlichen Wege der Polizeiverordnung ergehen sollen. Nun, meine Herren, gebe ich ja zu, es liegt die Gefahr vor, daß diese Polizeiverordnungen über das uns billig scheinende Maaß hinausgehen könnten, und ich halte es deshalb an sich für einen richtigen Gedanken, daß der Kollege Reichensperger dem vorbeugen will. Indessen, ich möchte doch auf Zweierlei aufmerksam machen. Einerseits ist ja die Strafe, welche durch Polizeiverordnung festgesetzt werden kann, im Allgemeinen keine unbeschränkte, sondern es sind gesetzliche Normen, welche vorschreiben, wie weit das Verordnungsrecht einer jeden Polizeibehörde in dieser Beziehung geht. Wollten wir bei Gestattung von Polizeiverordnungen in jedem Falle auch noch innerhalb des Strafmaßes vorprüfen, ob eine Strafe von 1 oder 3 oder 5 Mark die richtige ist, so glaube ich, würden wir in der That von dem richtigen Standpunkte des Gesetzgebers gegenüber den Polizeiverordnungen uns entfernen. Ich bin aber außerdem der Meinung, daß wir durch den Antrag Reichensperger ein ganz neues Element in die Polizeiverordnungen hineinbringen würden. Das Holzdiebstahlsgesetz hat nämlich keine Strafen, wie sie sonst in allen unseren Polizeiverordnungen bestehen, Strafen mit einem Minimum und einem Maximum von Geldbuße oder Freiheitsstrafe, sondern es setzt die Strafe ohne Spielraum fest mit einer Berücksichtigung des Werthes des Entwendeten. Meine Herren, ich würde es in der That für unzweckmäßig halten, wenn Sie für die Polizeiverordnungen eine gleiche Art der Strafberechnung anführen wollten. Sie würden dann dasselbe Werthermittlungsverfahren nöthig machen, Sie würden dann erst durch den Oberförster bei jeder einzelnen polizeilichen Verfolgung den Werth feststellen lassen müssen, Sie würden im Falle des Widerspruchs gegen das polizeiliche Strafmandat auch vor dem Richter immer erst den Werth abschätzen lassen müssen. Ich glaube danach, daß es vorzuziehen ist, die polizeilichen Verordnungen in dieser Beziehung nicht zu beschränken. Meine Herren, ich mache auch darauf aufmerksam, daß, wenn die Polizeibehörde eine wirksame Verordnung erlassen will, sie stets gut thun wird, die Strafe nicht zu hoch anzudrohen, denn je höher in der Polizeiverordnung die Strafe bestimmt wird, desto seltener werden die Anzeigen erfolgen, und desto geringer werden nachher, wenn es zur richterlichen Entscheidung kommt, nach

einem allgemeinen Erfahrungssatze, die Verurtheilungen erfolgen. Meine Herren es ist nun einmal psychologisch so, auch der Richter läßt sich bei der Beurtheilung der Sache sehr leicht verführen, etwas schwieriger in der Gewinnung der Ueberzeugung zu sein, wenn er der Ansicht ist, daß die angedrohte Strafe entschieden der Straftthat nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung nicht entspricht.

Ich möchte mich nun noch zum Schluß mit einigen Worten gegen die Amendements des Kollegen Schröter (Barnim) wenden. Meine Herren, es steht der Antrag unter I, 5 in genauem Zusammenhang mit dem Antrag unter II. Der Kollege Schröter (Barnim) ist wohl, glaube ich, im Irrthum seinem eigenen Antrag gegenüber, wenn er meint, daß durch die Annahme seines Antrages die Entwendung derartiger Produkte den polizeilichen Vorschriften entzogen würde. Der Kollege Schröter scheint dabei übersehen zu haben, daß es in Nr. 2 seines Antrages heißt: „eine strafbare Handlung ist, abgesehen von einer etwaigen Uebertretung polizeilicher Vorschriften, nicht vorhanden, wenn der weggenommene Gegegenstand seiner Quantität u. s. w. nach erfolgt ist." Daraus folgt also, daß neben dem Antrage Schröter noch immer, auch für die unerheblichsten Gegenstände, polizeiliche Verordnungen erlassen werden können. Also diese polizeilichen Verordnungen schließt der Kollege Schröter in keiner Weise aus, so daß ich glaube, daß dieser Theil seiner Ausführung wohl blos auf einen augenblicklichen Irrthum beruhte.

Was nun aber den Antrag im Einzelnen betrifft, so meine ich in der That, es giebt kaum eine unglücklichere Definition, als wenn man davon sprechen will, daß die Walderzeugnisse einen allgemeinen Werth haben. Herr Kollege Schröter hat zwar mit großer Sicherheit gesagt, es wisse das jeder, ob die Sache einen allgemeinen Werth habe; indessen Sie haben eben schon hier sehr verschiedene Ansichten darüber gehört; der eine Herr hält es für unerheblich, ob die Sache im Walde einen allgemeinen Werth hat, der andere, ob sie in der Stadt einen allgemeinen Werth hat. Ja, meine Herren, wo fängt der allgemeine Werth an und wo hört er auf? Lägen die Gegensätze stets so schroff, wie es vielleicht zwischen den Forsten der Stadt Görlitz und zwischen einem Walde besteht, in dem vereinzelt ein paar Beeren wachsen, dann wäre die Entscheidung ja leicht. Aber die meisten Fälle liegen in der Mitte. Und nun verlangen Sie nicht blos vom Richter und nicht blos von Forstbeamten, daß er die Frage beantwortet, sondern Sie fordern auch noch weiter den thatsächlichen Nachweis, daß der Thäter sich bei der strafbaren Handlung bewußt gewesen ist, daß diese Produkte einen allgemeinen Werth haben. Das ist eine solche Schwierigkeit, daß schon daran das Gesetz scheitern muß, indem der Richter in jedem Falle freisprechen kann und in den meisten Fällen freisprechen muß, weil er bei dem Thäter das Bewußtsein vermissen wird, daß die Sachen einen allgemeinen Werth haben.

Nun würde es sich weiter um den folgenden Satz handeln:

> Eine strafbare Handlung ist abgesehen von einer etwaigen Uebertretung polizeilicher Vorschriften, nicht vorhanden, wenn der weggenommene Gegenstand seiner Quantität, wie seinem Werthe nach ganz unerheblich und die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist.

Ja, meine Herren, diesem Satze liegt an sich wohl ein richtiger Gedanke zu Grunde, wenn dieser Gedanke auch mit den Worten „gewinnsüchtige Absicht", wie Herr Kollege Baehr auseinandergesetzt hat, nicht glücklich ausgedrückt ist. Aber

meine Herren, ich halte jeden Ausdruck für völlig überflüssig. Wir könnten bei dem Diebstahlsparagraphen, der viel schwerere Strafen verhängt, ganz gleiche Befürchtungen haben. Es ist beispielsweise erwähnt worden, daß ein Mann sich einige Halme Stroh aus einem Wagen zieht, ich habe selbst gesehen, daß einzelne Herren aus öffentlichen Lokalen gerne Zündhölzer mitnahmen. Ja, meine Herren, das paßt unter den Diebstahlsparagraphen so vollständig, wie nur irgend etwas; Sie können jedes Wort feststellen und wenn Sie unvernünftige Staatsanwälte und unvernünftige Richter voraussetzen, dann würde auch eine Verurtheilung erfolgen. Aber, meine Herren, Sie erfolgt nicht, ganz einfach, weil man sich sagt: die Absicht, sich eine Sache rechtswidrig zuzueignen, erfordert es, daß der Richter prüft, ob der strafrechtliche Dolus vorhanden ist. Man darf da nicht von „gewinnsüchtiger Absicht" reden, die erste Frage für den Richter ist aber die, ob ein strafrechtlicher Dolus anzunehmen ist, ob nach der allgemeinen Auffassung in der That ein Eigenthum an dem einzelnen entwendeten Gegenstande anerkannt wird und ob die Wegnahme dieses Gegenstandes als ein Eingriff in fremdes Eigenthum anzusehen ist. Wo diese Frage verneint wird, wird kein Staatsanwalt die Anklage erheben und kein Richter verurtheilen. Sollte das einmal vorkommen — ja, meine Herren, dagegen schützt uns kein Gesetz! Wenn einmal ein verkehrtes Urtheil gesprochen wird, dagegen haben wir Rechtsmittel, und auch, wenn Sie besondere Bestimmungen hierüber nicht annehmen, habe ich die Zuversicht, daß solche Fälle nicht zur Bestrafung kommen werden.

Daß die „gewinnsüchtige Absicht" nicht stehen bleiben kann, darauf hat Herr Kollege Baehr mit vollem Recht schon aufmerksam gemacht. Denn wenn wir sie hier erwähnen wollten, dann würde es so aussehen, als ob überhaupt beim Diebstahl die gewinnsüchtige Absicht vorhanden sein müßte. Da aber, wie schon bemerkt, die „gewinnsüchtige Absicht" im technischen Sinne **nicht** erfordert wird so darf auch hier diese „gewinnsüchtige Absicht" nicht besonders hervorgehoben werden.

Meine Herren, ich meinerseits stehe hiernach auf den Standpunkt — ohne mich weiter auf Einzelheiten einlassen zu wollen, daß die Kommission in allen Beziehungen das Richtige getroffen hat — und ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, die Anträge der Kommission anzunehmen, indem ich meinerseits die Hoffnung habe, daß auch das andere Haus diesen Beschlüssen zweifellos zustimmen wird.

Abgeordneter **Reichensperger:** Meine Herren! Ich will kein Wort mehr sagen über die Anschauungen, die der Herr Abgeordnete Seydel hier vertreten hat; ich glaube, daß sie hinreichend widerlegt sind durch den Herrn Abgeordneten Beleites. Ich erkläre, daß ich mit der Tendenz der Kommissionsvorschläge vollkommen einverstanden bin und begreife auch, daß dadurch nicht alles das erreicht worden ist, was ich erreicht sehen möchte. Die Kommission konnte mit der bloßen Streichung der Worte: „Kräuter, Beeren und Pilzen" wie sie durch das Herrenhaus votirt worden sind, nicht auskommen, weil mit dieser bloßen Streichung der einfache Diebstahlsbegriff übrig geblieben wäre, solange die Eingangsworte der Nummer 4 bestehen, die von allen anderen Walderzeugnissen spricht. Es konnten auch diese Worte „andere Walderzeugnisse" wiederum nicht gestrichen werden, weil alsdann der Diebstahlsbegriff für Pilze 2c. übrig geblieben wäre.

Nun hat also die Kommission in dem Zusatz die Entwendung der Pilze und

Beeren besonders behandelt, und damit sind diese Entwendungen aus dem Bereiche der allgemeinen Diebstahlsbestimmungen des Strafgesetzbuches ausgeschieden; es bedarf erst der Erlassung forstpolizeilicher oder forstgesetzlicher Bestimmungen, um die desfallsige Strafbarkeit wieder eintreten zu lassen. Damit bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ich erkläre aber hiermit laut, ohne zu meinen, dem Vorwurf kommunistischer Tendenzen zu verfallen, daß ich gewünscht hätte, man wäre noch etwas weiter gegangen, indem man die unbefugte Aneignung von Beeren, Pilzen und Kräutern nur dann für strafbar erklärt hätte, wenn nicht blos ein Verbot des Waldeigenthümers dagegen erlassen ist, sondern wenn der Waldeigenthümer selber sich diese Walderzeugnisse aneignet.

Das, meine Herren, scheint mir durch die Natur der Sache bedingt zu sein. In der Regel gehen diese Walderzeugnisse ohne jeden Vortheil für den Nationalwohlstand verloren, sie bleiben werthlos, sie vergehen im Walde, während andernfalls — und so ist es die bisherige Praxis in den weitesten Theilen der Monarchie gewesen — diese Waldprodukte von den ärmsten Klassen unserer Mitbürger, durch unbeschäftigte Kinder und Frauen gesammelt und verwerthet werden. Das, meine Herren, wünsche ich aufrecht zu halten! Ich bedauere, daß es schwer sein wird, hier den rechten Mittelweg zu finden. Ich sage aber, daß dieser mein Standpunkt, soweit mir Land und Leute bekannt sind, dem vollen Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes entspricht. Der Wald ist gewiß und mit Recht nicht mehr ein Gesammteigenthum Aller, — er ist Sondergut geworden, aber noch kein Gesetzgeber der Welt hat sich zu dem Fehler verstiegen, daß er dieses Sondergut des Waldes wie jedes andere Eigenthum behandelt! Wir würden doch Alle einen Gesetzgeber, der das Spazierengehen im Walde unter Strafe stellen wollte, nicht blos dem Vorwurf der Gehässigkeit, sondern geradezu der Lächerlichkeit verfallen sehen! Das kann doch kein Mensch wünschen, daß in der Weise der Waldboden ebenfalls als ganz exklusives Sondergut behandelt werde, und das will ja auch unser Gesetz nicht.

Nun, meine Herren, ist desfalls in der Kommission die Frage gestellt worden, — vom Spazierengehen ist gar keine Rede gewesen, — ob denn das Abbrechen eines Zweiges, um den Hut, vielleicht der Begleiterin, zu schmücken, oder ob ein Botaniker, der im Walde einige Pflanzen sammelt und sie in seine Botanisirbüchse steckt, nach dem Wortlaut des Gesetzes der Forstdiebstahlsstrafe nicht unterliege. Da hat denn, worauf bereits Herr Kollege Baehr aufmerksam gemacht hat, der Herr Regierungskommissar einen sehr bedenklichen und mir verwunderlichen Trostgrund abgegeben. Er sagte: es könne nicht die Rede davon sein, daß da die Diebstahlsstrafe eintrete, denn es fehlte hier das Hauptkriterium des Diebstahls, nämlich die gewinnsüchtige Absicht! Leider, meine Herren, sage ich, und nicht zu meiner Befriedigung, wie Herr Baehr gesagt hat, ist aus unserm Strafgesetzbuch bei der Diebstahlsfeststellung der Begriff der gewinnsüchtigen Absicht vollständig ausgeschieden worden. Das war schon im preußischen Strafgesetzbuch der Fall, und ich habe mitgewirkt bei dem Plenarbeschluß des preußischen Obertribunals vom Jahre 1869 und habe gegen meinen Wunsch mit zustimmen müssen, daß das preußische Strafgesetzbuch es bereits für unzulässig erklärt hat, die gewinnsüchtige Absicht als eine Voraussetzung des Diebstahls zu behandeln. Es kann eben nach den klaren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, namentlich im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Felddiebstahl im preußischen Strafgesetzbuch nicht zweifelhaft sein, daß die gewinnsüchtige Absicht

nicht zum Begriff des Diebstahls gehört, sondern nur das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Dasselbe besagt auch das jetzige Reichsstrafgesetzbuch. Also, meine Herren, mit dem Trostgrund des Herrn Regierungskommissars ist es gar nichts!

Nun kann ich es aber auch nicht für richtig anerkennen, wenn der Herr Kollege Baehr und der Kollege Loewenstein sich so lebhaft gegen den Antrag Schroeter (Barnim) ausgesprochen haben und meinten, daß hiermit ein ganz falscher Begriff in das Gesetz gebracht würde, wenn der Herr Abgeordnete Schroeter (Barnim) beantragt, daß auf die gewinnsüchtige Absicht bei der Entwendung von solchen Beeren und Pilzen Rücksicht genommen werden soll. Es ist dies deshalb schon ganz einfach durch unsere bestehende Gesetzgebung widerlegt, weil unsere Feldpolizeiordnung von 1847 diesen Standpunkt schon zur Geltung gebracht hat. Diese Feldpolizeiordnung sagt, die Entwendung von solchen Produkten unterliege nur dann der Diebstahlsstrafe, wenn gewinnsüchtige Absicht zugleich mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Aneignung verbunden ist. Das halte ich für einen ganz berechtigten Gedanken; ich bedaure nur, daß der Herr Abgeordnete Schroeter in seinem Antrag noch das Wort „ganz unerheblich" aufgenommen hat, ich bin der Meinung, daß es vollständig genügen würde, wenn gesagt wird: „einen unerheblichen Werth hat."

Wenn ich mich nun also schließlich dem Zusatzantrag unserer Kommission zuwende, dann habe ich schon angedeutet, daß mir der viel lieber ist, als die Annahme des Herrenhausbeschlusses oder das Bewendenlassen bei den Worten der Nummer 4 „an anderen Walderzeugnissen". Es wird hier die Anerkennung ausgesprochen, daß diese drei Kategorien: Pilze, Beeren und Kräuter unter einen andern Gesichtspunkt fallen, als die anderen Walderzeugnisse. Aber ich muß sagen, daß mir dieser Zusatz auf der andern Seite im höchsten Grade antipathisch ist, weil er nicht bloß auf das Forstpolizeigesetz verweist, sondern auch forstpolizeiliche Verordnungen zuläßt. Da kann ich aber nur sagen, und ich sage es nicht bloß für mich, sondern im Geiste meiner Kollegen im Obertribunal, daß es keine odiösere Gesetzgebung giebt, als diese immer weiter sich ausdehnende Gesetzgebung unserer Herren Bürgermeister, ja auch unserer Regierungen mittelst der Polizeiverordnungen. Ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß diese Polizeiverordnungen dem obersten Gerichtshofe mehr Arbeit und Qual bereiten, als die Behandlung aller anderen Gesetze. Denn die Leistungen der betreffenden Gesetzgeber sind, ich sage es, durchweg unter aller Mittelmäßigkeit, man vermißt jede Kenntniß der allgemeinen Bestimmungen unseres Strafrechts, — es werden Bestimmungen in die Welt geschickt, von denen kein oberster Gerichtshof mehr weiß, was er daraus machen soll, — er kann keinen Reim darauf machen. Aber es liegt auch noch eine weitere und größere materielle Härte darin, daß dieser Polizeigesetzgeber, der Bürgermeister, seine Verordnung mit Strafe bis zu 3 Thalern, die Regierung bis zu 10 Thalern erlassen kann, nach dem Gesetz von 1852, — von den neuen Verwaltungsgesetzen will ich hier nicht sprechen, die haben ja verschiedene Milderungen gebracht; ich denke zunächst an die Wirkung des Zusatzes in den westlichen Provinzen, wo die neuen Gesetze noch nicht gelten. Da würden also, wie ich nicht zweifle, die Polizeiverordnungen in Masse regnen, denn die Herren Waldbesitzer wissen ihre Interessen und ihren Einfluß geltend zu machen; wir würden durchweg weit höhere Strafen erhalten durch die Annahme des Zusatzes der Kommission, als wenn die Leute als Forstdiebe bestraft

werden. Denn es sagt der § 2, es soll nur eine Strafe, die dem fünffachen Werthe entspricht, und wenigstens eine Mark gezahlt werden; die Polizeiverordnungen würden also künftig weit höher gehen. Der Herr Abgeordnete Loewenstein hat nun gesagt, mit der Werthbestimmung hat es seine Bedenken; aber ich frage, wie kann das der Herr Abgeordnete sagen, wenn er den § 2 unserer Gesetzvorlage liest, die überall die Feststellung des Werthes erfordert, warum soll das nicht auch hier möglich sein?

Aus diesen Gründen, meine Herren, habe ich noch den Zusatzantrag zu dem Kommissionsbeschlusse gestellt, daß in den Polizeiverordnungen eine höhere Strafe, als im § 2 nicht ausgesprochen werden dürfe. Ich glaube, meine Herren, das ist sehr berechtigt. Es wird namentlich damit ausgeschlossen, daß auch die Schärfungsparagraphen 3, 6, 8 bei dieser Entwendung zur Anwendung kommen, und ich glaube, darüber kein weiteres Wort mehr verlieren zu sollen. Ich glaube, es wäre ausreichend, wenn die betreffenden Strafen, wie ich sie bezeichnet habe, hier zur Anwendung kommen, und es würde damit das allgemeine Rechtsbewußtsein und das materielle Recht des Waldbesitzers in Einklang kommen.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren! Die Anträge sind bereits so eingehend besprochen worden, daß ich glaube, mich kurz fassen zu können. Ich bitte Sie, sämmtliche Amendements abzulehnen und den Antrag der Kommission anzunehmen. Ich hoffe, daß dann sowohl die Staatsregierung in der Lage sein wird, mit Ihrem Beschlusse sich einverstanden zu erklären, als auch, daß es möglich sein wird, die Zustimmung des Herrenhauses zu erlangen. Dagegen habe ich nicht die gleiche Hoffnung für den Fall, daß Sie das eine oder das andere von den — zu diesem Paragraphen gestellten Amendements annehmen sollten. So weit dieselben forstwirthschaftlich technischer Natur sind, will ich sie der sachkundigen Beurtheilung Ihres Herrn Referenten überlassen, der ja in Aussicht gestellt hat, am Schlusse der Diskussion sich darüber noch zu äußern. Ich wende meinerseits mich sofort gegen die beiden Anträge Reichensperger und Schroeter, die auch vom juristischen Standpunkte aus manchen Bedenken Raum geben. In der Hauptsache muß ich da allem dem mich anschließen, was von dem Herrn Abgeordneten Loewenstein bereits angeführt worden ist. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß der Antrag Schroeter bei Nr. 4 und 5 zu einer gefährlichen Argumentation führt. Denn wenn von den Waldprodukten in Nr. 5 gesagt wird, daß dieselben einen allgemeinen Werth haben müssen, um Gegenstand eines Forstdiebstahls sein zu können, so folgt e contrario für die Entwendung der unter Nr. 4 aufgeführten Waldprodukte (Gras, Haide und Moos), daß sie als Forstdiebstahl auch dann sich darstellt, wenn die entwendeten Produkte gar keinen Werth haben. Damit würde aber für die Charakterisirung des Forstdiebstahls ein ganz bedenkliches Moment hineingetragen werden, welches in enger Beziehung steht zu dem Einwande, den der Herr Abgeordnete Baehr gegen eine in dem Kommissionsberichte aufgeführte Erklärung des Regierungskommissars vorgebracht hat. Es findet sich allerdings in dem Kommissionsberichte die Bemerkung, daß seitens der Regierung betont worden sei, zum Begriffe des Diebstahls gehöre stets eine gewinnsüchtige Absicht. Allein diese Bemerkung beruht wohl auf einem Mißverständnisse. Ich bin leider verhindert gewesen an der für die Feststellung des Berichts bestimmten Kommissionssitzung mich zu betheiligen, und so ist es gekommen, daß das Mißverständniß in den gedruckten Bericht mit übernommen wurde. Was ich in der Kommission

erklärt habe, läuft durchaus auf dasjenige hinaus, was der Herr Abgeordnete Baehr in dieser Beziehung als seine Auffassung hingestellt hat. Ich habe nur erklärt oder doch erklären wollen — vielleicht habe ich mich undeutlich in der Kommission ausgedrückt — daß der Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes alle Requisite des Diebstahls zur Voraussetzung habe, und daß es Sache des Richters sei, im einzelnen Falle diese Requisite zu prüfen, genau so wie er dies auch bei dem gewöhnlichen Diebstahl zu thun habe. Bei der Gelegenheit habe ich dann mit Rücksicht auf einige von anderer Seite vorgebrachte Beispiele weiter ausgeführt, daß zum Begriffe des Diebstahls unter allen Umständen das Bewußtsein einer rechtswidrigen Zueignung nothwendig sei. Wenn also beispielsweise ein Angeklagter dem Richter gegenüber zu seiner Entschuldigung vorbringe, er habe sich nichts Böses bei der That gedacht, und der Richter schenke dieser Entschuldigung Glauben, so sei schon damit wegen des mangelnden rechtswidrigen Bewußtseins der Thatbestand des Diebstahls ausgeschlossen. Das könne sogar in einem Falle zutreffen, wo der Gegenstand noch gar nicht absolut werthlos sei. Das ungefähr war der Inhalt jener meiner Erklärung in der Kommission, auf welche der Bericht sich bezieht.

Gegenüber dem Antrage Reichensperger habe ich dasselbe zu erinnern, was Seitens des Herrn Abgeordneten Loewenstein herorgehoben worden ist. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß ja die Aburtheilung der Entwendung von Beeren, Kräutern und Pilzen nunmehr einem anderen Verfahren als dem hier geordneten unterliegen wird, und daß es in jenem anderen Verfahren mit Schwierigkeiten und auch mit Kosten für den Angeklagten verknüpft sein würde, wenn jedesmal der Werth des gestohlenen Objektes genau festgestellt werden müßte. Hier in diesem Gesetze ist die Feststellung des Werthes des Entwendeten so geordnet, daß dem Angeklagten dadurch Mehrkosten nicht erwachsen; wenn aber bei dem gewöhnlichen polizeirichterlichen Verfahren der Richter jedesmal gehalten sein soll, den Werth des gestohlenen Objektes festzustellen, — nicht etwa auf Grund der Forsttaxe, wie das hier geschehen kann, sondern durch Vernehmung von Sachverständigen, — so erwachsen allerdings Mehrkosten, welche mit der in Aussicht stehenden geringfügigen Strafe nicht im richtigen Verhältniß stehen.

Es wäre gewiß der Staatsregierung angenehmer gewesen, statt auf das polizeiliche Verordnungsrecht zu rekurriren, auf daß Forstpolizeigesetz sich stützen zu dürfen, welches mit diesem Gesetze gleichzeitig dem Landtage vorgelegt worden und welches die Entwendung von Beeren und Pilzen mit polizeilicher Strafe bedroht. Da aber eine Aussicht, dieses letztere Gesetz noch in der gegenwärtigen Session zu vereinbaren, nicht besteht, so will die Regierung nöthigenfalls bis zur Emanation eines Forstpolizeigesetzes sich auf das Polizeiverordnungsrecht beschränken. Immerhin ist ja noch die Hoffnung vorhanden, daß das Forstpolizeigesetz zu gleicher Zeit mit diesem Gesetze in Kraft tritt; denn dieses Gesetz soll ja erst in Kraft treten mit dem Gerichtsverfassungsgesetze, also nicht vor dem 1. Oktober 1879. Wenn die Regierung nichtsdestoweniger den dringenden Wunsch hat, dieses Gesetz schon jetzt zu vereinbaren, so liegt der Grund dafür darin, daß auch dieses Gesetz zur Ausführung der Reichsjustizgesetze unbedingt nothwendig ist, und daß in der nächsten Sitzungsperiode noch sehr viele Gesetze vorgelegt werden müssen, die ebenfalls zur Ausführung der Justizgesetze nothwendig sind. Wenn Sie nun, meine Herren, die engen Strafgrenzen berücksichtigen, welche das Gesetz vom 11. März 1850 den polizeilichen Verordnungen ohnehin vorzeichnet, so wer-

den Sie kaum ein Bedürfniß konstatiren können für eine noch weitere Beschränkung der Strafkompetenz; vielmehr glaube ich, daß Sie kein Bedenken tragen werden, unter Ablehnung des Antrages Reichensperger den Vorschlägen Ihrer Kommission zuzustimmen. Von den übrigen Anträgen will ich nur noch denjenigen des Herrn Abgeordneten v. Fürth kurz berühren, der auch die Entwendung von Gras aus diesem Gesetze ausgeschieden wissen will. Ich glaube, daß diesem Antrage seitens der Regierung entschiedener Widerstand entgegengesetzt werden müßte, weil das Gras in den Wäldern ein ganz bedeutendes Werthobjekt bildet.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Loewe**: Ich wollte im Anschluß an die letzte Bemerkung meines verehrten Kollegen mir nur noch anzuführen erlauben, daß allerdings für die Forstwirthschaft im allgemeinen die Grasnutzung sehr wichtig ist, und daß das Amendement wesentlich nur auf Unterschätzung des Werthes dieser Nutzung zu beruhen scheint. Die Forstverwaltung hat sich auch, worauf einer der Herren Vorredner Gewicht gelegt hat, gerade dieses Produkt des Waldes besonders und ausdrücklich angeeignet; es wird nämlich fast regelmäßig und fast durchweg die Grasnutzung in den Wäldern förmlich verpachtet und es wird theils durch diese Operation, theils durch die Eigennutzung ein Ertrag gewonnen, der sehr bedeutend ist, im Ganzen auf hunderttausende von Mark sich beläuft. Es kann der Regierung nur in hohem Grade wünschenswerth sein, und muß sie dringend bitten, dieses Amendement zu verwerfen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Wagener (Stralsund) und Graf Schack. Diejenigen, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus; die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich mit einer Erklärung anknüpfe an dasjenige, was der Herr Regierungskommissar Geheimrath Oehlschläger gesagt hat. Ich gehöre nach der Unterscheidung, die der Kollege Rauthe gemacht hat, nur zu den Menschen und nicht zu den Juristen. Es ist daher möglich, daß ich dasjenige, was der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung in Bezug auf die begrifflichen Erfordernisse des Diebstahls gesagt hat, nicht richtig aufgefaßt habe. Ich denke, die Sache ist durch die Verhandlungen so vollkommen klar gestellt worden, daß ich nur noch vor Ihnen, meine Herren, zu erklären habe, daß ich dasjenige Maß von Schuld, was mich dabei trifft, reuig über mich nehme.

Meine Herren, was die Amendements betrifft, welche zu dem § 1 gestellt sind, so darf ich von vornherein erklären, daß die Kommission, wenn ihr der Antrag des Herrn Abgeordneten Niederschabbehard vorgelegen hätte, welcher statt „Holzpflänzlinge setzen will „Holzpflanzen", meiner Meinung nach wahrscheinlich diesem Antrag zugestimmt haben würde. Ich halte allerdings diesen Ausdruck technisch für den besten und stelle deshalb anheim, dem Antrage zuzustimmen.

Durchaus nicht ein Gleiches kann ich nun betreffs des Antrags des Kollegen Rauthe thun. Herr Kollege Rauthe hat hier wie in der Kommission ganz wesentlich nach Görlitzer Verhältnissen exemplifizirt. Er hat gesagt: Die Beeren und Pilze haben einen großen Werth für das Land Preußen, denn sie haben in Görlitz einen großen Werth; es giebt durchaus kein solches Volksbewußtsein von gewissen unveräußerlichen Rechten Aller am Walde, wie es der Herr Kollege

Baehr geschildert hat, denn in Görlitz kennen wir so etwas nicht. Ja, meine Herren, ich muß sagen, wir machen doch wirklich das Gesetz für den Umfang der preußischen Monarchie, und wenn sich Kollege Rauthe über das Verhältniß, in welchem Beeren und Pilze zur Waldwirthschaft stehen, so wie über den Verkaufswerth dieser kleinen Walderzeugnisse im ganzen Lande mit Ausnahme vielleicht von Görlitz Kenntniß verschaffen will, so will ich ihm ganz kurz einige Daten mittheilen. Der größte Waldbesitzer in Preußen ist der Staat. Der Staat hat immer gewußt, daß bei einer weiteren Auslegung des Gesetzes von 1852 man Denjenigen, der sich Beeren und Pilze in dem Forst rechtswidrig aneignet, als Holzdieb verfolgen kann. Was hat bei diesem Bewußtsein die Staatsbehörde denn gethan? Durch eine Zirkularverfügung des Finanzministers vom 12. November 1858 an sämmtliche Regierungen im Lande ist ausgesprochen worden, daß in Bezug auf die Beeren und Pilze in den einzelnen Regierungsbezirken so verschiedene Anschauungen und ein so verschiedenartiger Zustand vorhanden sei, daß man endlich einmal eine einheitliche Regelung schaffen müsse. In vielen Theilen würden sie vollständig preisgegeben, Niemand kümmere sich darum, ob die Bevölkerung diese kleinen Waldprodukte entnehme; in anderen Theilen habe man Zettel eingeführt, unentgeltlich oder gegen die Druckkosten von 3 Pfennigen pro Stück, oder endlich gegen die sehr kleine Gebühr von $2^1/_2$ Sgr. während des Jahres. Man müsse die Sache regeln. Darauf hin wurde sie geregelt. Meine Herren, und während der Geltung des Gesetzes von 1852, ja nur 6 – 7 Jahre nach dem Erlaß desselben erließen die Regierungen Polizeiverordnungen, durch welche das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen mit Geldstrafen bis zu 3 Thaler u. d. m. belegt wurde. Also, während das Gesetz bestand, erkannte man selbst seitens der größten Waldbesitzer das Gesetz als so wenig anwendbar an, daß man glaubte, gegen diejenigen, welche ohne Zettel derartige kleine Waldprodukte sammelten, auf dem Wege der Polizeiverordnung vorgehen zu sollen.

Diese Polizeiverordnungen sind von einer ganzen Reihe von Regierungen anerkannt, und ich bin sehr gern erbötig, darüber nähere Auskunft zu geben, wenn sie gewünscht werden sollte.

Meine Herren, der Antrag des Abgeordneten Rauthe beabsichtigt lediglich, die Kräuter, vor allen Dingen aber die Waldbeeren und Pilze unter die Strafen dieses Gesetzes zu stellen; daß die große Mehrheit dieses Hohen Hauses das nicht will, bin ich meinerseits vollkommen überzeugt, und ich darf mich deshalb einer jeden weitern Bemerkung über diesen Gegenstand enthalten.

Der Antrag des Herrn Kollegen Schroeter (Barnim) hat der Kommission in dieser Form nicht vorgelegen. Wenn ich jedoch die Stimmung in der Kommission einigermaßen richtig zu beurtheilen im Stande bin, so darf ich konstatiren, daß dieser Antrag gar keine Aussicht auf Annahme in der Kommission gehabt haben würde und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kommission in allen Fällen aus praktischen Gesichtspunkten geurtheilt hat und sich durch noch so feine Unterscheidungen niemals hat verführen lassen, diesen praktischen Gesichtspunkt aus dem Auge zu verlieren. Nun will der Antrag des Kollegen Schroeter (Barnim), daß man die zahlreichen Nebennutzungen, die Waldprodukte außer dem Holze, in zwei Kategorien sondern, in solche, die an und für sich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen und in solche, bei denen zuvor der Nachweis erbracht werden muß, daß sie einen sogenannten erntekostenfreien Werth

haben. Ja, meine Herren, ich bitte mir das Rezept aus, wie man das machen soll. Ich erinnere an einen Fall aus der Praxis. Es werden Plaggen, Rasenstücken mit dem anhaftenden Humus entwendet; diese Plaggen haben in der Gegend absolut keinen Verkaufswerth, Niemand entnimmt sie gegen Zahlung an die Forstkasse oder die Kasse des Waldbesitzers. Die Entnahme dieser Rasenstücke aber ist im höchsten Grade schädlich, weil die Bodenkraft damit hinweggenommen wird. Nach der Absicht des Herrn Kollegen Schroeter würde diese rechtswidrige Aneignung von Plaggen in die zweite Kategorie fallen, in diejenige, wo nur dann, wenn eine Polizeiverordnung besteht, überhaupt eine Strafe eintritt. Meine Herren, ich glaube, ich darf mich auf diesen einen praktischen Hinweis beschränken, um Ihnen vollkommen klar zu machen, daß wir mit der Annahme dieses Antrages ganz unhaltbare Zustände schaffen würden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Fürth war in der Kommission gestellt, und ich darf auf das hinweisen, was in dem Bericht darüber auf Seite 7 zu dem dort bezeichneten Antrag V gesagt ist; das eine aber muß ich wiederholen: man kann die Grasnutzung in den Forsten, die regelmäßig wiederkehrt und hohe Werthe darstellt, unmöglich auf dieselbe wirthschaftliche Stufe stellen, wie Kräuter, Beeren und Pilze. Es handelt sich hierbei um ein wirkliches Waldprodukt, — nicht um solche angebliche Waldprodukte, wie sie der Abgeordnete Rauthe bezeichnet hat, Schilf und Rohr, bei denen es mir denn doch sehr zweifelhaft ist, ob sie Waldprodukte sind, ebenso Torf — es handelt sich also beim Waldgras um ein wirklich spezifisches Waldprodukt, um deswillen, weil auf den periodisch abgeholzten Flächen eine ganz bestimmte Spezies von werthvollen Futtergräsern wachsen, die auf den Wiesen entweder gar nicht oder nur in schwacher Menge vorkommen. Diese Gräser nun, meine Herren, bilden ein äußerst werthvolles Objekt der waldwirthschaftlichen Benutzung, und indem Sie etwa diese Produkte gleichstellen wollten den Kräutern, Beeren und Pilzen, würden Sie von dem Hauptgrundsatze, welchen die Kommission befolgt hat, abweichen, Sie würden ein überall mit einem Marktpreis ausgestattetes Produkt außer Schutz des Gesetzes stellen, während bei den Beeren und Pilzen gerade dieser Punkt durchschlagend ist, daß sie einen geringen privatwirthschaftlichen Werth besitzen.

Was endlich den Antrag des Abgeordneten Reichensperger betrifft, so bin ich weder in der Lage noch verpflichtet, meine Herren, gegen diesen Antrag hier aufzutreten, da ein ähnlicher Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat, ich aber nicht an dieser Stelle stehe, um eine subjektive Meinung zu vertreten, sondern diejenigen Anschauungen, die in der Kommission die maßgebenden und überwiegenden gewesen sind. Ich darf deshalb die Beschlußfassung über diesen Antrag lediglich Ihrem Ermessen anheimgeben.

Präsident: Meine Herren! Es liegt eine Reihe von speziellen Anträgen zu den einzelnen Theilen des Paragraphen vor; über diese wird zunächst eventuell abgestimmt werden. Hiernach wird über den § 1 der Kommission abgestimmt werden, sollte derselbe abgelehnt werden, über den § 1 der Vorlage. Wir werden eventuell abstimmen über die Nr. 1 des Paragraphen, deren Streichung der Abgeordnete Seydel in Nr. 282 beantragt hat. Zu den Nr. 2 und 3 liegen Amendements nicht vor, dagegen verschiedene zu der Nr. 4, in ihren beiden Absätzen. Zunächst wird abgestimmt werden über den Antrag des Abgeordneten Niederschabbehard, welcher statt des Wortes „Holzpflänzlinge“ gesagt wissen will „Holzpflanzen“. Unabhängig davon wird abgestimmt werden über

den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, welcher in dem ersten Alinea das Wort „Gras" gestrichen wissen will und dann in dem zweiten Alinea der Nr. 4 hinter „Pilzen" die Worte eingeschaltet wissen will: „sowie das unbefugte Grasschneiden". Endlich wird eventuell abgestimmt werden über den Zusatz des Abgeordneten Reichensperger, welcher am Schluß des zweiten Absatzes zu Nr. 4 hinzugefügt wissen will die Worte: „in welchen jedoch eine höhere Strafe, als die in § 2 des Gesetzes bestimmte, nicht angedroht werden darf".

Hat sich durch diese eventuellen Abstimmungen über die beiden Sätze der Nr. 4 herausgestellt, wie diese Nr. 4 eventuell lauten soll in dem Kommissionsvorschlage, dann werde ich abstimmen lassen, ob die Nr. 4 angenommen werden soll nach der Fassung des Abgeordneten Rauthe unter Nr. 270 der Drucksachen. Wird sie abgelehnt, nach der Fassung des Abgeordneten Schröter (Barnim) in seinen Nr. 4 und 5 zusammen. Wird auch das abgelehnt, so wird abgestimmt werden über die Nr. 4 nach dem Vorschlage der Kommission in der Gestalt, wie die beiden Absätze aus der bisherigen Abstimmung hervorgegangen sind. Sollte es gewünscht werden, so kann über diese beiden Absätze getrennt abgestimmt werden.

Nach diesen verschiedenen eventuellen Abstimmungen wird dann der Kommissionsvorschlag § 1 im Ganzen, falls er abgelehnt werden sollte, der § 1 der Vorlage zur Abstimmung gebracht werden. Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte die Nr. 1 des Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Delius**:

> An Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist.

Präsident: Diejenigen, welche im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten Seydel eventuell die eben verlesene Nummer in dem Paragraphen aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Seydel ist abgelehnt.

Ich ersuche jetzt Diejenigen, welche nach dem Vorschlage des Abgeordneten Niederschabbehard in der Nr. 4 eventuell statt „Holzpflänzlinge" sagen wollen „Holzpflanzen", sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Aenderung ist eventuell angenommen.

Ich bitte, jetzt den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Delius**:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> In § 1 Nr. 4 Alinea 1 das Wort „Gras" zu streichen, dagegen in Alinea 2 des § 1 Nr. 4 nach dem Worte „Pilzen" einzuschalten die Worte: „sowie das unbefugte Grasschneiden".

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diese Aenderung des Freiherrn v. Fürth annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt zu verlesen den Antrag des Abgeordneten Reichensperger, Nr. 279 A.

Schriftführer Abgeordneter **Delius**:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Dem § 1 am Schlusse beizufügen:
>
> „in welchen jedoch eine höhere Strafe, als die im § 2 dieses Gesetzes bestimmte, nicht angedroht werden darf."

Präsident: Diejenigen, welche eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt. Es ist also eventuell die Nr. 4 in ihren beiden Absätzen nur geändert in Gemäßheit des Antrags Niederschabbehard.

Jetzt wollen wir uns über diese Nr. 4 selbst schlüssig machen, wie ich vorhin angekündigt habe, zuerst in der Fassung Rauthe, dann in der Fassung Schröter (Barnim). Sind beide abgelehnt, wird sie in der Fassung vorläufig feststehen, wie sie in Gemäßheit des Kommissionsvorschlags und des Antrags des Abgeordneten Niederschabbehard angenommen ist.

Ich bitte den Vorschlag des Abgeordneten Rauthe Nr. 270 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Delius:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Den letzten Absatz des § 1 zu streichen und Nr. 4 dieses Paragraphen an Stelle des Kommissionsbeschlusses dahin zu fassen:

„4) an anderen Walderzeugnissen, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind."

Präsident: Diejenigen, welche eventuell mit Beseitigung des Vorschlags Schröter (Barnim) 4 und 5 und des Kommissionsvorschlages zu Nummer 4 beschließen wollen nach dem Antrage des Abgeordneten Rauthe, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte jetzt zu verlesen die Nr. 4 und 5 des Antrags des Abgeordneten Schröter (Barnim), 279 B. I.

Schriftführer Abgeordneter **Delius:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den § 1 folgendermaßen zu fassen:

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück verübte Diebstahl:

4) an Holzpflänzlingen, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Saft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind;

5) an anderen noch nicht geworbenen oder eingesammelten Walderzeugnissen, soweit dieselben, abgesehen von der auf die Werbung oder Einsammlung verwendeten Arbeit, einen allgemeinen Werth haben.

Präsident: Diejenigen, welche die eben verlesenen beiden Nummern 4 und 5 aus dem Antrage des Abgeordneten Schröter (Barnim) eventuell an Stelle der Nummer 4 der Kommission in beiden Absätzen annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Meine Herren! Zur Zeit ist also eventuell nur geändert die Nr. 4 nach dem Vorschlage des Abgeordneten Niederschabbehard. Ich frage: ob noch eine besondere Abstimmung verlangt wird über den zweiten Absatz der Nr. 4 der Kommission?

Das ist nicht der Fall; wir können also jetzt über den Kommissionsvorschlag

mit der Aenderung nach dem Vorschlag Niederschabbehard der Nr. 4 definitiv abstimmen.

Eine Verlesung verlangen Sie nicht. Diejenigen, welche den § 1 der Kommission mit der erwähnten kleinen Aenderung definitiv annehmen und damit den § 1 der Vorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Majorität. Der § 1 der Kommissionsvorlage ist angenommen.

Meine Herren, es sind zwei neue Paragraphen vorgeschlagen zwischen dem § 1 und 2 der Kommission, ein Paragraph vom Abgeordneten Schröter (Barnim) 279 B II und ein anderer Paragraph von dem Abgeordneten Freiherrn v. Fürth 236 I. Diese beiden Paragraphen werden getrennt von einander diskutirt und zur Abstimmung gebracht werden. Ich eröffne zunächst die Diskussion über den Antrag Schröter (Barnim) und ertheile das Wort dem Abgeordneten Schröter (Barnim).

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Es ist bereits mehrfach in diesem Hause in der ersten Lesung, außerdem in den Kommissionsberathungen und auch im Herrenhause selbst, darauf hingewiesen worden, daß eine ganz bedeutende Härte darin liegt, wenn die Wegnahme unbedeutender Gegenstände im Walde unter Umständen, die die Absicht eines Diebstahls augenscheinlich ausschließen, trotzdem mit den Diebstahlsstrafen belegt wird, z. B. wie das so vielfach angeführt ist, wenn Jemand sich eine Blume pflückt oder ein Bowlenliebhaber sich Maikräuter sammelt u. s. w. Diese Absicht, so unschuldige Handlungen vor der harten Strafe des Diebstahls zu schützen, liegt den zu diesem Paragraphen gestellten Anträgen zu Grunde. So viel ich übersehen kann, beruht auch der Antrag, welcher beabsichtigt, die Bestrafung des Holzdiebstahls nur auf Antrag eintreten zu lassen, auf diesem Prinzip. Ich habe früher auch auf dem Standpunkte der Antragsteller gestanden und gemeint, darin, daß man die Bestrafung des Holzdiebstahls von dem Antrag abhängig macht, eine Aushilfe zu finden. Ich habe meine Ansicht geändert, da ich die Schwierigkeiten nicht verkenne, die der Ausführung einer derartigen gesetzlichen Bestimmung entgegentreten würden. Namentlich werden ja die Waldbesitzer dadurch in eine sehr schwierige Lage gebracht, und es wird der Willkür Thor und Thür geöffnet. Aus diesem Grunde namentlich glaube ich, daß der Punkt gesetzlich bestimmt geregelt werden muß. Es handelt sich dabei um Handlungen, die geradezu in den meisten Fällen aus der Lust, Liebe und Freude am Walde entspringen, und es scheint mir doch Aufgabe der Gesetzgebung zu sein, diese Gefühle beim Volke zu erhalten, da, wenn sie durch eine ungerechtfertigte Härte und Strenge gestört werden, dies dem Walde nur den allergrößten Schaden bringen kann. (Sehr richtig!)

Man hat nun auch in der Kommission dies ernst in Erwägung gezogen und es ist, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger Ihnen vorher ausgeführt hat, dagegen angeführt worden, daß es ja in solchen Fällen immer an gewinnsüchtiger Absicht fehlen wird und deshalb nicht gestraft werden könnte. Der Herr Reichensperger hat ferner bereits dargelegt, wie das ein großer Irrthum sei, weil das Holzdiebstahlsgesetz eine besondere Definition des Diebstahlsbegriffes nicht aufstellt und sich dabei lediglich an die Definition des Strafgesetzes anlehnt. Schon das preußische Strafgesetz und das Reichsstrafgesetz desgleichen erfordern zum Begriff des Diebstahls nicht das Moment der gewinnsüchtigen Absicht, son-

dern begnügen sich mit der Absicht einer rechtswidrigen Zueignung. Der Diebstahl nach dem Strafrecht ist bereits vorhanden, selbst wenn eine Sache ohne jeden Vermögensvortheil erworben wird. Wenn z. B. Jemand eine Sache wegnimmt, um sich für eine viel größere Schuld zu befriedigen, oder wenn er den Verkaufswerth, den allgemeinen Vermögenswerth, in baarem Gelde sofort an die Stelle legt: in allen diesen Fällen ist ein Diebstahl vorhanden. Eine rechtswidrige Zueignung, meine Herren, ist doch nun augenscheinlich unter allen Umständen vorhanden, wenn etwas in einem fremden Walde weggenommen wird, denn, was da vorher gesagt ist, daß der Thäter erklärt: „ich habe mir nichts dabei gedacht," das ist eine Redensart, die unseren Strafrichtern alle Augenblicke vorkommt. Man kann doch nicht sagen, daß man sich nichts denkt, wenn man etwas da wegnimmt, wo man keine Berechtigung dazu hat. Der Richter wird also niemals in die Lage kommen, auf Grund solcher Redensarten freizusprechen, er wird immer verurtheilen müssen und es wird lediglich von der Willkür der Anzeigenden abhängen und von dem Ermessen des Amtsanwalts, ob eine Verfolgung eintritt oder nicht. Diese Willkür auszuschließen und so harmlose Handlungen, deren Bestrafung dem allgemeinen Rechtsgefühl total zuwiderläuft, vor der harten Strafe des Diebstahls gesetzlich zu schützen, bezweckt der Zusatzantrag, den ich gestellt habe. Es ist gesagt worden, daß etwas ganz Neues in in das Strafrecht eingeführt würde, wenn die gewinnsüchtige Absicht zum Begriff des Diebstahls in diesem Falle erfordert wird. Das ist gar nicht richtig. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat Ihnen schon gesagt, daß bezüglich geringer Produkte des Feldes die Feldpolizeiordnung in § 42 ausdrücklich bestimmt, daß, wenn geringwerthige Produkte dieser Art unter Umständen genommen werden, die eine gewinnsüchtige Absicht ausschließen, dann eine polizeiliche Uebertretungsstrafe eintritt und nicht die des Diebstahls. Diese Bestimmung besteht heute noch zu Recht; es hatte etwas Gleiches das preußische Strafrecht in den beiden letzten Paragraphen des alten Strafgesetzbuchs, in welchen es sagt, daß, wenn Eßwaaren unter Umständen entwendet werden, die eine gewinnsüchtige Absicht ausschließen, dann eine Uebertretungsstrafe eintreten soll und nicht die des Diebstahls, oder, wenn ein Knecht oder Kutscher Futter entwendet, um die Pferde seines Herrn zu füttern, daß dann auch die Strafe der Uebertretung eintreten soll, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht vorliegt. Es ist die gewinnsüchtige Absicht daher keineswegs etwas Neues, etwas Undefinirbares. Es ist die Absicht, sich einen bestimmten Vermögensvortheil zu verschaffen, wie wir etwas Aehnliches in der Definition des Betruges haben. Nun hat man ferner gesagt, das Moment, daß die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht ausgeführt sei, könne wegen des allgemeinen Grundsatzes: „minima non curat praetor" entbehrt werden, das heißt also, es handelt sich um sehr kleine Objekte; und darum könne sich der Richter nicht kümmern; dieser Grundsatz paßt für die Forstsachen nicht, denn gerade in Forstsachen hat man es meistentheils mit ganz geringen Werthen zu thun und muß doch strafen. Ich könnte Ihnen aus meinen Forstlisten Beispiele anführen, wo 30 bis 40 Nummern hintereinander vorkommen, die unter einem Silbergroschen sind, das heißt, die meisten Fälle, in denen Frauen Streu oder Raff- und Leseholz genommen haben. Man hat ein Beispiel angeführt: ein Freund besucht den andern, findet ihn nicht zu Hause, steckt sich eine vorgefundene Cigarre des Freundes an und schreibt auf einem demselben gehörigen Briefbogen einen Brief, nimmt desgleichen ein Kouvert und bringt den

Brief zur Post; das sei ein Fall, wo der Thäter nicht wegen Diebstahls verurtheilt werden könne, weil die weggenommenen Gegenstände einen zu geringen Werth hätten. Das ist jedoch nicht der Grund, weshalb die That straflos bleibt und bleiben muß; ein Diebstahl liegt vielmehr nur deshalb nicht vor, weil der Betreffende voraussehen konnte, daß sein Freund ihm die Wegnahme resp. Benutzung der Gegenstände bereitwillig gestatten würde. Wenn nun aber der Thäter sich bezüglich seines Freundes irrt, wenn dieser ein peinlicher Mann ist und sagt: mir paßt das nicht, wir stehen gar nicht so zu einander, daß du das nehmen kannst, — und wenn er dann den Thäter anzeigt, dann dürfte es doch fraglich sein, ob derselbe nicht verurtheilt würde. Oder nehmen Sie an, daß dieselbe Cigarre, dasselbe Papier von einem Dienstmädchen, einem Barbier oder sonst einem Fremden, der die Wohnung betreten hat, genommen wird, dann liegt dasselbe geringfügige Objekt vor und der Thäter wird ohne Zweifel verurtheilt werden. Nehmen Sie einen andern Fall. Es geht ein Vater mit seinen Kindern im Walde spazieren und letztere sammeln sich mehrere Taschentücher voll Moos, um sich Mooskränze zu machen. Nachher kommt ein Anderer, nimmt ebenso große Quantitäten Moos, benutzt sie aber, wie das ja jetzt häufig geschieht, zu Putzgegenständen, die er verkauft, also zu seinem Gewerbe. Dann ist der Fall ein ganz anderer und man wird ihn unter Umständen bestrafen können, weil die Absicht eines Gewinns vorliegt. Oder aber es schneidet ein Vater seinen Kindern im Wald Weideruthen ab, damit sie während des Spazierganges Ritter und Räuber oder dergleichen spielen können. Später kommt ein Korbmacher und schneidet eine gleiche Quantität Weideruthen ab, die er den Kindern giebt, um sie zur Benutzung in seinem Gewerbe mit nach Hause zu nehmen. Sie sehen, es sind das ganz verschiedene Handlungen, die lediglich durch das Moment der gewinnsüchtigen Absicht ihren verschiedenen Charakter erhalten. Es ist also durchaus gerechtfertigt, wenn Sie den Zusatzparagraphen annehmen, um derartige harmlose und wirklich nach jedes Menschen Ueberzeugung nicht verwerfliche Handlungen auch gesetzlich vor Strafe zu schützen.

Präsident: Es ist Niemand weiter gemeldet, die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren, ich bitte den Antrag Schröter abzulehnen. Ich halte diesen einzuschiebenden § 1a für gänzlich überflüssig und es ist das auch die herrschende Stimmung in der Kommission gewesen, wo ähnliche Vorschläge gemacht worden sind nach verschiedenen Richtungen. Wir müssen nothwendigerweise das Vertrauen zu dem erkennenden Richter haben, daß er weiß, was Diebstahl ist. Wenn er dies nicht weiß, meine Herren, dann wird ihn weder eine Fassung, wie die des Herrn Abgeordneten Schröter, die ich außerdem wegen des Hineinbringens der gewinnsüchtigen Absicht in formeller Beziehung für nicht sehr glücklich halte, darüber hinausbringen, noch irgend ein anderes Gesetz, sondern dann wird er seine Fehler machen und das Gesetz gegen den Willen des Gesetzgebers anwenden. Ich glaube aber nicht, daß wir, indem wir Gesetze berathen, es in's Auge zu fassen haben, daß eine große Ungeschicklichkeit des Richters aus diesem Gesetz falsche Konsequenzen ziehen wird, und deshalb bitte ich Sie, aus diesen einfachen praktischen Erwägungen dem Antrage nicht Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Antrag Schröter zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Delius:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zwischen § 1 nnd 2 des Entwurfs einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschieben:

„Eine strafbare Handlung ist, abgesehen von einer etwaigen Uebertretung polizeilicher Vorschriften nicht vorhanden, wenn der weggenommene Gegenstand seiner Quantität, wie seinem Werthe nach ganz unerheblich und die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist.“

Präsident: Diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Paragraph ist abgelehnt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über den von dem Abgeordneten Freiherrn von Fürth vorgeschlagenen Paragraphen in Nr. 236, I.*)

---

*) Die Anträge Nr. 236 lauten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Zwischen dem § 1 und dem § 2 des Entwurfes einen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.

Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstählen, welche in Königlichen Forsten begangen werden, den Strafantrag

II. In § 2 des Entwurfes statt der Worte: „fünffachem Werthe“ zu setzen: „vierfachem Werthe“.

III. In § 3 anstatt der Worte „zehnfachem Werthe“ zu setzen „sechsfachem Werthe“.

IV. In demselben Paragraphen anstatt der Worte „zwei Mark“ zu setzen: „eine Mark fünfzig Pfennige“.

V. Im Absatze sub 3 desselben Paragraphen zu streichen die Worte „oder seiner Gehülfen“ und die Worte „oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt“.

VI. Im Absatze sub 4 desselben Paragraphen nach den Worten „eines schneidenden“ einzuschalten die Worte „nicht zum Hauen gebräuchlichen“.

VII. In demselben Paragraphen zu streichen den Absatz sub 5, falls die unten beantragte Streichung des § 15 beschlossen wird.

VIII. Im § 5 anstatt der Worte „fünffachen Werthe„ zu setzen „vierfachen Werthe“.

IX. Im Eingange des § 6 anstatt der Worte „sechs Monaten“ zu setzen „sechs Wochen“.

X. Dem § 8 folgende Fassung zu geben:

Wer wegen eines der in dem § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 7, 8, 9 vorgesehenen Vergehen als Thäter oder Theilnehmer (§ 4), Begünstiger oder Hehler oder wegen des Versuchs eines dieser Vergehen von einem preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, darauf abermals einen der erwähnten Forstdiebstähle begangen hat und deshalb rechtskräftig verurtheilt ist, befindet sich, wenn er innerhalb der nächsten zwei Jahre eine dieser Handlungen begangen hat im wiederholten Rückfalle und wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem oder zwei Jahren erkannt werden.

Beträgt jedoch die gegen den wiederholt Rückfälligen auszusprechende Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine zusätzliche Geldstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

XI. § 15 und § 16 wegfallen zu lassen.

Falls aber § 15 beizubehalten beschlossen wird, in diesem Paragraphen anstatt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ zu setzen: „sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören“.

Falls § 16 beibehalten wird, dem zweiten und dritten Absatze folgende Fassung zu geben: „Die gepfändeten Transportmittel werden unbeschadet der Rechte des bei dem

Der Abgeordnete Freiherr von Führt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Führt:** Ich habe dem Kollegen Dulheuer den Vorrang eingeräumt.

Präsident: Ich sehe eben, daß nach der Rednerliste der Abgeordnete Dulheuer zunächst das Wort hat.

Abgeordneter **Dulheuer:** Meine Herren! Die unter Nr. 236 der Drucksachen Ihnen vorliegenden Anträge sind von mir und mehreren anderen Mitgliedern schon in der Kommission zur Vorberathung des vorliegenden Gesetzentwurfs gestellt worden, um die Härten zu mildern, welche entstehen, wenn Sie den Entwurf in der Vorlage annehmen.

Auf dem gesammten Gebiete des Strafrechts, bei allen gemeinen Verbrechen und Vergehen ist man seit neuerer Zeit der Ansicht gewesen, daß es nothwendig, zweckmäßig und zeitgemäß sei, die harten Strafen des alten Strafrechtes zu mildern, und es liegt nun wahrlich kein Grund vor, bei einem Vergehen, welches in den Augen und im Rechtsbewußtsein des Volkes nicht als ein gemeines Vergehen, nicht als eine infamirende That betrachtet wird, solche Strafverschärfung eintreten zu lassen, wie die Kommission Ihnen vorschlägt; es liegt dazu um so weniger Grund vor, als die Regierung selbst auf Seite 10 der Motive ausdrücklich anerkennt, daß die materiellen Strafbestimmungen des bisher geltenden Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 sich als zweckentsprechend bewährt haben. Meine Herren, durch solche harte Strafen, wie Sie die Vorlage vorschlägt, werden Sie meines Erachtens den Holzdiebstahl nicht aus der Welt schaffen, denn durchschnittlich und in der Regel ist es die Noth und Armuth, welche den Thäter dazu treibt. Wir wenigstens kennen im Westen nicht derartige Zustände, wie sie nach Mittheilungen in der Kommission im Osten der Monarchie vorkommen sollen, daß dort in der Regel Eigennutz und Gewinnsucht die Triebfeder bilden und daß es viele Ortschaften giebt, deren sämmtliche Bewohner, selbst die Schulzen nicht ausgenomen, bereits wegen Holzdiebstahls bestraft sein sollen. Ich kann mir nicht denken, daß diese Mittheilung richtig, ich glaube vielmehr annehmen zu dürfen, daß sie übertrieben sind; möchten sie aber auf Wahrheit beruhen, dann kann ich nicht glauben, daß solche Mißstände, wie sie in einzelnen Gegenden vorkommen, einen Grund abgeben können, für die ganze Monarchie derartige verschärfte Strafbestimmungen zu erlassen.

Meine Herren, ich bin und bleibe aber der Ansicht, daß es in der Regel nicht Eigennutz und Habsucht sind, welche den Holzdieb zum Holzdiebstahle reizen, sondern daß es durchschnittlich und in 99 von 100 Fällen die Armuth ist, die

---

Forstdiebstahle unbetheiligten Eigenthümers dem nächsten Ortsvorstande überliefert, welcher sie so lange zurückzubehalten hat, bis ihm ein den muthmaßlichen Betrag der in Aussicht stehenden Strafe, des zu leistenden Schadenersatzes und der Kosten gleichkommender Geldbetrag, der jedoch keines Falles den Werth der gepfändeten Gegenstände zu übersteigen braucht, hinterlegt worden ist.

Ist die Zahlung in einer Frist von 14 Tagen nicht erfolgt und hat sich auch während dieser Zeit kein Dritter als Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände gemeldet, so kann der Amtsrichter die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Gegenstände verfügen.

XII. Im zweiten Absatz des § 19 hinter den Worten „verwaltenden Forstbeamten“ und vor dem Worte „übertragen“ einzuschieben das Wort „nicht“.

Berlin, den 1. Februar 1878.

Freiherr v. Führt. Hüffer. Dulheuer. Bromm.

den Holzfrevler dazu treibt, und gerade darum, weil in den meisten Fällen durch die Härten dieses Gesetzes die Armuth getroffen würde, habe ich mich für verpflichtet gehalten, den bereits früher in der Kommission gestellten Antrag sub I in Nr. 236 der Drucksachen hier zu wiederholen und ich bitte Sie dringend, meinem Antrage stattzugeben und einen § 1a einzuschalten, dahin lautend:

> Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.
>
> Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstählen, welche in Königlichen Forsten begangen werden, den Strafantrag.

Nur wenn Sie diesen Antrag annehmen, können Sie die Härten mildern und beseitigen, welche sonst in vielen Fällen entstehen werden, wenn Sie meinem Antrage nicht zustimmen.

Ich muß wieder auf den Spaziergänger zurückkommen, meine Herren, von dem heute schon so häufig die Rede gewesen ist. Der Spaziergänger, der sich im Walde einen Stock abschneidet oder einen frischen Trieb abpflückt, um ihn an den Hut zu stecken, wie es im Kommissionsbericht heißt, die armen Leute, welche im strengen Winter in den Wald gehen, um dort ein Bündel trockenes Holz zu lesen, begehen offenbar einen Diebstahl im Sinne des § 1 dieses Gesetzes und unterliegen der Strafe des Forstdiebstahls, denn Diebstahl ist Wegnahme einer fremden Sache in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung. Meine Herren, diese Leute begehen ebenso gut einen Forstdiebstahl, wie derjenige einen gemeinen Diebstahl begeht, der dem Verhungern nahe in ein Haus eindringt und sich Eß- oder Trinkwaaren wegnimmt. Es ist juristisch absolut unrichtig, was heute wieder ausgeführt worden ist, daß derartige Fälle nicht als Diebstahl anzusehen seien, denn wissenschaftlich ist das Kriterium des Diebstahls nicht gewinnsüchtige Absicht, sondern die Absicht der rechtswidrigen Aneignung.

Meine Herren, ich komme nun zu einem anderen Punkt. Der vereidigte Forstschutzbeamte ist auf Grund seines Eides, dessen Norm in § 24 fixirt ist, verpflichtet, jedwede Uebertretung des Gesetzes, also auch Fälle so milder Art wie die eben angedeuteten, pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen; er muß nach § 26 diese Anzeige direkt dem Amtsanwalt erstatten, der seinerseits nach § 27 verpflichtet ist, die Anklage zu erheben, mag der Bestohlene die Bestrafung wollen oder nicht.

Meine Herren, es führt das zu Härten und Rigorositäten, welche mit der milderen Auffassung des deutschen Strafgesetzbuchs und mit den Rechtsanschauungen des Volkes nicht im Einklange stehen, denn, meine Herren, wenn der Bestohlene selbst kein Interesse daran hat, daß der Holzdieb bestraft wird, dann hat offenbar der Staat auch kein Interesse daran, um so weniger, als nach § 14 des Entwurfs diese Strafgelder nicht dem Staat, sondern dem Bestohlenen zufließen sollen. Meine Herren, ich will deshalb auch, daß der Bestohlenene bei der Bestrafung wenigstens insofern mitwirke, als er den Strafantrag stellt, und ich will nicht, daß es lediglich von dem größeren oder geringeren Pflichtbewußtsein und Pflichteifer eines untergeordneten Forstschutzbeamten abhängt, ob Fälle solcher milder Art wie die angedeuteten zur strafgerichtlichen Verfolgung gebracht werden sollen. Meine Herren, das Strafgesetzbuch statuirt ja Antragsdelikte bei mindestens 20 bis 30 schweren und gemeinen Vergehen, es läßt ja unter anderem bei der Körperverletzung, bei vorsätzlicher Vermögensbeschädigung, bei Hausfriedensbruch u. s. w. die Anklage nur auf Antrag des Gekränkten, des Verletzten zu.

Warum soll man da nun nicht auch den Forstdiebstahl, bei dem das staatliche Interesse offenbar nur ein sehr untergeordnetes ist, der sich vielmehr ganz und gar als ein Privatdelikt charakterisirt, zu den Antragsvergehen rechnen? Das Einzige, was mir in der Kommission entgegengehalten ist, sind die angeblichen Schwierigkeiten, die entstehen sollen, wenn man den Forstdiebstahl auch zu einem Antragsdelikte macht. Aber ich bin der Ueberzeugung, daß dadurch, daß man beim Forstdiebstahl den Strafantrag des Bestohlenen verlangt, nicht mehr Schwierigkeiten entstehen können, als bei jedem anderen Antragsdelikte; ich behaupte sogar, daß gar keine Schwierigkeiten entstehen werden.

Meine Herren, mein Antrag verlangt nämlich nichts weiter als daß der untergeordnete Forstschutzbeamte, bevor er die Holzdiebstahlsliste, welche er nach § 26 einzureichen hat, dem Amtsanwalt einreicht, er diese, wenn es sich um einen Diebstahl in der Königlichen Forst handelt, dem betreffenden Oberförster, wenn es sich um einen Diebstahl in einem Privatwalde handelt, dem betreffenden Privatwaldbesitzer zur Verfolgung vorlegt, damit Beide zunächst prüfen können, ob sie den Fall, den der untergeordnete Beamte zur Anzeige gebracht hat, wirklich zur Verfolgung geeignet erachten oder nicht, damit namentlich dem Privatwaldbesitzer die Gelegenheit und Möglichkeit gegeben wird, Fälle so milder Art, wie sie von mir und Anderen der Kollegen bereits angedeutet sind, von der strafgerichtlichen Verfolgung ausschließen zu können.

Ein derartiges Verfahren ist so einfach, die Mühe für den Forstschutzbeamten und den Bestohlenen so geringfügig, daß sie wahrlich nicht im Verhältniß steht zu den großen Unzuträglichkeiten, welche andererseits entstehen werden, wenn Sie mein Amendement ablehnen möchten; ich bitte deshalb dringend um dessen Annahme.

Abgeordneter **Hoffmann** (Liegnitz): Meine Herren! Ich bitte Sie nur, die Vorschläge der Kommission anzunehmen. Es ist ja der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Dulheuer soeben gemacht hat, im Schooße der Kommission reiflich erwogen worden, aber die Mehrheit war der Ansicht, daß es vom höchsten Uebel sein würde, wenn die Strafe für den Forstdiebstahl vom Antrage des Bestohlenen abhängig gemacht würde. Es gab ja eine Zeit, sie ist noch nicht lange vorbei, wo man es für etwas besonders Segensvolles hielt, Vergehen und Verbrechen nur auf Antrag strafbar zu machen. Ich glaube, es ist ja längst eine Reaktion in dieser Beziehung eingetreten, die Juristen wenigstens sind längst schlüssig darüber und auch im Volke besonders hat sich die Ueberzeugung wohl gefunden, daß es von dem höchsten Unsegen gewesen ist, den Strafantrag entscheiden zu lassen. Aber gerade bei den Uebertretungen der vorliegenden Art — denn die Forstdiebstähle sind Uebertretungen — wäre es besonders schlimm, wenn hier der Strafantrag entscheiden sollte. Von allen Uebertretungen, die überhaupt das Reichsstrafgesetzbuch aufführt, sind es nur zwei, die in Nr. 5 und 6 in § 370 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, die auf Antrag verfolgt werden können, sonst keine einzige andere Uebertretung. Nun schiene es mir ungeheuerlich, wenn die zahllosen Uebertretungen des Forstdiebstahlsgesetzes jetzt auch auf Antrag verfolgt werden dürfen. Aber welche Ungleichheit vor dem Gesetz wird konstruirt in der Praxis, wenn das, was in einem Revier bestraft werden soll, in dem andern straflos bleibt. Was entscheidet in solchen Fällen? lediglich die Laxheit und Schlaffheit der Waldeigenthümer, — ich rede hier von den Privateigenthümern — denn es ist mir ganz unzweifelhaft, daß es dem Oberförster nicht gestattet sein

würde, den Antrag nach seinem Belieben etwa zu stellen, es würde sehr bald ein Riegel vorgeschoben werden, da würde sehr bald die Oberforstbehörde kommen und sagen, der Oberförster muß in allen Fällen den Antrag stellen. Wenn aber in dem einen Waldrevier der Antrag nicht gestellt wird von einem schlaffen Waldeigenthümer, der vielleicht in seinen Verhältnissen zurückgeht, der keinen Sinn hat für wirkliche Ordnung im Walde, in welche schiefe Richtung kommt der benachbarte Waldeigenthümer, der darauf hält, daß derjenige bestraft wird, welcher Unfug in seinem Walde treibt? Das Odium wird sich sehr bald auf ihn werfen, es wird sein Forst vielleicht angezündet werden, weil er dafür sorgt, daß derjenige bestraft wird, der in seinem Walde stiehlt. Und, meine Herren, wo ist denn der Antragsberechtigte? Es ist in vielen Fällen im höchsten Grade zweifelhaft, wer der Antragsberechtigte ist; mit der bloßen Stellvertretungsfrage ist es nicht abgethan. Wenn der Waldeigenthümer nach Italien reist, wird dann der Richter annehmen, daß ein Anderer als ein Generalbevollmächtigter den Antrag stellt? Und auch die Forstbeamten würden demoralisirt werden, denn wenn ein tüchtiger Forstbeamter heute etwas anzeigt und die Untersuchung in Fluß gebracht hat und im letzten Moment wird die Strafe geschenkt, so wird es allerdings sehr bald dahin kommen, daß das Interesse an der Verfolgung der Forstfrevel schwindet. Wenn der Herr Abgeordnete Dulheuer sagt, nur arme Leute stehlen im Walde, so ist das nicht der Fall, es giebt ganze Dörfer, die von dem Forstdiebstahl leben, es giebt eine Unmasse von Pantoffelmachern, die niemals einen Pantoffel aus gekauftem Holze machen; wer im praktischen Leben gestanden hat, weiß in solchen Dingen Bescheid. Ich habe als Staatsanwalt in der Neumark in einer Untersuchung konstatirt, daß der Besenlieferant einer Eisenbahn seine sämmtlichen Besen von Birken gemacht hatte, die im Kreise Arnswalde und Friedeberg gestohlen waren. Sämmtliche Forstdiebe hatten bei diesem Lieferanten ihren Stapelplatz. Wie kann man nun in so hyper-idealer Weise sagen, nur arme Leute stehlen! Das ist einfach nicht wahr, da kennt man die Wirklichkeit nicht, derartige Uebertreibungen schaden der besten Sache.

Nun, meine Herren, ist auf das Dilemma hingewiesen worden, was vorhanden sein soll, wenn der Bestohlene selbst nicht will, daß gestraft wird in einem bestimmten Falle. Ich glaube doch, meine Herren, daß dieses Dilemma keine Veranlassung sein kann, für den Antrag zu stimmen. Es ist wohl denkbar, daß es einem bestimmten Mann unbequem ist, daß sein Förster einen Holzdieb angezeigt hat, aber es ist sehr gut, daß weich geschaffene Seelen, die nicht dazu befähigt sind, die Ordnung aufrecht zu halten, nicht erst in dies Dilemma gebracht werden, darum kann ich Sie nur dringend bitten, lassen Sie dem Amendement das allein passiren, was es verdient, das heißt verwerfen Sie das Amendement.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Der Antrag, welcher in diesem Augenblick zur Verhandlung steht, ist in der Kommission eingehend erörtert worden. Sie finden in dem Berichte auf Seite 7—9 die Gründe und Gegengründe, welche dort entwickelt worden sind. Ich könnte deshalb verzichten, auch hier noch ein Wort nur über diesen Antrag zu sagen, um so mehr, als der Herr Vorredner Kollege Hoffmann in so beredter und auf dem Boden einer überaus praktischen verständigen Anschauung stehenden Weise den Antrag widerlegt hat. Allein, meine Herren, erlauben Sie mir noch einen einzigen Hinweis auf die praktischen Folgen, die die Annahme des Antrags v. Führt-Dulheuer

haben müßten. Sie würden durch Annahme desselben auf der einen Seite die Beamten des größten Waldbesitzes im Lande in die Lage setzen, entweder ihre Pflicht zu verletzen oder dem Volk hart zu erscheinen; Sie würden die amtliche Thätigkeit dieser viel geplagten Männer noch um ein Erhebliches mehr kompliziren, als sie es heute schon ist, ja, ihnen oft geradezu das Leben verbittern, und Sie würden auf der anderen Seite das, was bisher — man darf dies mit hoher Befriedigung aussprechen — in Preußen bestanden hat, die volle moralische Integrität der unteren Forstbeamten auf das Spiel setzen in einer Weise, welche, wie ich glaube, Niemand vor dem Lande verantworten kann. Ich will nicht nochmals darauf hindeuten, was für den Privatwaldbesitzer die Folge sein wird, wenn sein Besitzvorgänger eine laxe Praxis gehandhabt hat, und er streng eingreifen zu müssen glaubt. Meine Herren, der Wald hat Feinde nicht in den Holzdieben allein und vor allen Dingen nicht in den armen Leuten allein, sondern in einer großen Zahl gewinn- und rachsüchtigen Menschen, die sich nicht scheuen, die Brandfackel in die Schonung eines Andern zu werfen, wenn sie glauben, daß er zu hart mit ihnen verfahren sei. Wollen Sie den Besitzer in die Lage bringen, daß er dem Volke hart erscheint, dann nehmen Sie den Antrag Dulheuer und v. Fürth an; — ich aber bitte Sie dringend, es bei den Beschlüssen der Kommission zu belassen und den Antrag abzulehnen.

Präsident: Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Delius:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Zwischen dem § 1 und dem § 2 des Entwurfes einen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.

Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstählen, welche in Königlichen Forsten begangen werden, den Strafantrag.

Präsident: Diejenigen, welche diesen Paragraphen nach dem Antrage v. Fürth annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über den § 2 und den Antrag des Abgeordneten v. Fürth Nr. 236 II. (s. d. Anmerkung auf Seite 245).

Abgeordneter **Bromm:** Meine Herren! Der vorliegende von mir mit unterzeichnete Antrag bezweckt die Minderung der Strafen. Von dem Herrn Abgeordneten Schröter sowohl wie von dem Herrn Abgeordneten Dulheuer ist die Begründung des Antrages schon in hinreichender Weise ausgeführt worden, und ich kann mich deshalb wohl auf weniges beschränken, was der Herr Abgeordnete Hoffmann vorgebracht hat. Derselbe hat dem Herrn Abgeordneten Dulheuer bestritten, es seien nicht die armen Leute, die den Forstfrevel begingen. Ich halte die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dulheuer aufrecht; es ist bei uns fast nur die ärmste Volksklasse, die Forstdiebstähle ausführt, und wenn es bei Ihnen anders ist, so ist das eine Unsitte, die Sie schwerlich durch schwerere Bestrafung verbessern. Glauben Sie das aber zu erreichen, so giebt der § 8 hinreichende Gelegenheit, den wirklichen Forstfrevel zu bestrafen, aber das schließt nicht ein, daß Sie für Waldprodukte, die nach den Erklärungen des Herrn Abgeordneten Rauthe, welcher sogar für Beeren und Pilze schwärmt, werthlos sind, für solche Uebertretungen diese harte Strafe schaffen. Ich bleibe dabei, so lange

die Regierung nicht in der Lage ist, nachzuweisen, solche Strafen sind nothwendig, solange man nicht behaupten kann, daß die Armuth und nothleidende Bevölkerung durch verschärfte Strafen gebessert wird, solange soll sich eine Gesetzgebung hüten, die Strafverschärfung ohne Noth eintreten zu lassen. Ich bitte Sie deshalb, stimmen Sie für unseren Antrag auf Herabsetzung der Strafe auf den vierfachen Werth.

Präsident: Die Diskussion kann ich schließen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Wenn wiederum von dem Herrn Abgeordneten Bromm hervorgehoben worden ist, daß es die ärmere Volksklasse sei, welche durch die geringe Straferhöhung des § 2 getroffen werde, so muß ich dem doch einige Worte erwidern. Es macht doch im Lande einen sonderbaren Eindruck, daß hier wiederholt die Dinge so dargestellt worden sind, als ob wir ein Gesetz machten, welches sich wesentlich gegen die ärmeren Leute richte. Meine Herren, dieses Gesetz richtet sich gegen Gesetzesverletzungen, mögen sie kommen, von welcher Seite sie wollen. Ich bestreite aber auch dem Abgeordneten Bromm die Thatsache, daß es wesentlich die ärmeren Bevölkerungsklassen sind, welche die schädlichen und das Waldeigenthum bedrohenden Forstdiebstähle begehen. Wenn er wünscht, daß ich ihm hierüber Beweise gebe, so bin ich gern erbötig, sie ihm aus meiner Praxis, und zwar aus einem Landstrich, der seiner spezifischen Heimath außerordentlich nahe liegt, zu geben. Ich bin dabei gewesen mehr als einmal, wenn die wohlhabenden Bauern mehrere starke Baumstämme gestohlen haben. Wer will behaupten, es sind die ärmeren Leute, die etwas Brennholz holen? Wer weiß nicht, daß in der ganzen Welt die höchste Duldung besteht der Forstbeamten mit einem alten Weibe, daß sich etwas trocknes Reisig holt? Wer weiß nicht, daß es keinem Forstschutzbeamten einfällt, mit aller Strenge des Gesetzes gegen eine solche alte Person vorzugehen? Außerdem werden für diese geringen Walderzeugnisse überall in Preußen Zettel ausgegeben und von einer Bedrückung der ärmeren Volksklassen — das muß ich mit aller Bestimmtheit konstatiren — ist nimmer und nirgend die Rede.

Meine Herren, was die geringe Erhöhung der Strafe anbelangt, so ist sie von keiner Seite angefochten worden; Sie finden in dem Bericht im Eingange die allgemeinen Erwägungen, welche die Kommission in ihrer Mehrheit veranlaßt haben, voll bewußt dieser geringen Erhöhung dieser Strafe zuzustimmen. Ich darf mich auf den Bericht beziehen. Nur eins muß ich hervorheben, was gegen den Bericht und gerade in Bezug auf diese Argumentirung, welche hier zu Grunde liegt, gesagt worden ist. Der Abgeordnete Schröter hat die Statistik bemängelt, welche zu Grunde gelegt worden sei und hat schlankweg, ohne das zu behaupten, die Forstdiebstähle hätten sich vermindert. Es wäre mir interessant gewesen, den statistischen Beweis zu hören; den hat sich der Abgeordnete Schröter geschenkt. Meine Herren, wenn man über solche Dinge spricht, muß man sie auch ganz gründlich behandeln; ich will Ihnen ganz offen gestehen, wenn Sie mich als Statistiker fragen, ob eine solche absolute Statistik, wie sie im Bericht abgedruckt ist, erschöpfend und vollkommen richtig ist, so antworte ich: nein. Denn allerdings muß die Bevölkerungsbewegung in Relation zu der Zunahme irgend einer Kategorie von Delikten gestellt werden, aber, meine Herren, wenn Sie diese Rechnung machen, zu welchem Ergebniß kommen Sie? Ich habe Sie gemacht, Sie kommen zu dem Ergebniß, daß die Forstdiebstähle in Preußen im wesentichen nach ihrem ganzen Gang sich in gleichem Verhältniß entwickelt haben,

wie die Bevölkerung. Außerdem, meine Herren, hätte ich denn doch wohl erwarten dürfen, wenn man die Aufzeichnungen des Gerichts bemängelt, daß man da etwas Besseres an die Stelle gesetzt hätte; will man statistisch richtig verfahren, so muß man durch Zahlen den Nachweis führen, meine Herren, in welchem Verhältnisse sich diejenigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt haben nach ihrer Mitgliederzahl und ihrem Erwerbsstande, aus denen erfahrungsmäßig vorzugsweise die Forstdiebe hervorgehen, und in welchem Verhältnisse sich dem gegenüber die Forstdiebstähle vermehrt haben. Erst dann werden wir eine Statistik haben, die einen vollen Werth und Nutzen hat. Im übrigen hat die Kommission gar nicht daran gedacht, auf diese Statistik einen so hervorragenden Werth zu legen, daß sie ihre Beschlußfassung darauf begründet hätte. Bewahre! Das, was der Herr Abgeordnete Schröter gar nicht hervorgehoben hat, das war das Bestimmende für die Kommission, nämlich die qualitative Zunahme in der Schwere des Objektes der Diebstähle, und dann, meine Herren, haben wir es überhaupt mit einer hochwichtigen Entwickelungsfrage der Forstwirthschaft zu thun, die für sich die Forderung aufstellen darf, daß bei der steigenden Intensivität der Bodenwirthschaft der gesetzliche Schutz in gleichem Maße steigt, und das sind die Motive gewesen, welche die Majorität in der Kommission veranlaßt haben, dieser schwachen Straferhöhung zuzustimmen. Ich bitte Sie im Einverständniß mit der Kommission durch die Annahme der Kommissionsvorschläge das gleiche zu thun.

Präsident: Wir werden zunächst eventuell abstimmen über den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth: In diesem Paragraphen statt der Worte „fünffachen Werth" zu setzen „vierfachen Werth". Diejenigen, welche eventuell den Antrag v. Fürth annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wird noch eine Abstimmung über den Paragraphen verlangt?

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Niederschabbehard das Wort.

Abgeordneter **Niederschabbehard:** In Konsequenz des bei § 1 gefaßten Beschlusses möchte ich bitten, beim § 3 Nr. 7 statt „Pflänzlinge" zu sagen „Holzpflanzen".

Präsident: Wir werden gleich darauf kommen.

Also ich darf feststellen, daß der § 2 unverändert angenommen ist.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr v. Fürth.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth:** Meine Herren! In Betreff des zu § 3 gestellten Antrages, anstatt der Worte „zehnfachen Werth" zu sagen „sechsfachen Werth" bitte ich nunmehr in Uebereinstimmung mit den Herren, die mit mir den Antrag gestellt haben, statt der Worte „zehnfachen Werth" zu sagen „achtfachen Werth".

Präsident: Zu dem § 3, welchen wir jetzt diskutiren, liegen verschiedene Anträge von dem Abgeordneten Freiherrn v. Fürth Nr. 236 III bis VII (s. die Anmerkung auf S. 245) vor. Zu denselben hat soeben der Abgeordnete Freiherr v. Fürth hinsichtlich der Nr. III eine Modifikation vorgenommen, indem es nicht heißen soll „zehnfachem Werth", sondern „achtfachem Werth".

Außerdem hat der Abgeordnete Schröter (Barnim) verschiedene Anträge zu diesem Paragraphen eingebracht unter 279 B. III und IV (s. die Anmerkung auf S. 245).

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth unter VII Nr. 236 steht in Verbindung mit einem späteren Antrag desselben Herrn zu § 15, welchen

Freiherr v. Fürth prinzipaliter gestrichen, eventuell modifizirt haben will. Dieser § 15 und der dazu gestellte Antrag Fürth wird jetzt gleichzeitig mit dem § 3 diskutirt; also in einer Diskussion die §§ 3 und 15.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Ich hatte zuerst den Antrag gestellt, statt der Worte „zehnfachen Werth" zu sagen „achtfachen Werth". In Bezug auf die Höhe der im Entwurfe bestimmten Strafe beziehe ich mich zunächst auf dasjenige, was die Kollegen Bromm und Dulheuer vorgetragen haben. Ich erlaube mir nur, meine Herren, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß Sie heute nicht blos ein Gesetz erlassen für Oberschlesien oder einige wenige Gegenden, wo sich der Holzdiebstahl in letzter Zeit vermehrt hat, sondern für die ganze Monarchie, daß nicht ein Gesetz erlassen werden soll gegen jene reichen Bauern, die, wie der Herr Referent hier erwähnt hat, ihre Knechte in den Wald schicken, um dort zu stehlen, sondern auch gegen die armen Frauen, die sich eine Schürze voll Gras genommen haben, um ihre Ziege zu füttern, oder etwas Holz geholt haben, um Kaffee zu kochen und es fragt sich, ob Sie auch für diese die Strafe so sehr erhöhen wollen, wie jetzt beabsichtigt wird. Zu Nr. 3 dieses Paragraphen habe ich mit den anderen Herren Antragstellern das Amendement gestellt, die Worte: „oder seiner Gehülfen" auszustreichen. Man will es als erschwerenden Umstand charakterisiren, wenn ein Holzdieb über den Namen und Wohnort seiner Gehilfen falsche Angaben macht. Wir alle sind darüber einverstanden: man darf Niemanden dazu zwingen, daß er der Verräther und Denunziant seiner Genossen wird. Nun, meine Herren, haben aber blos wenige Leute die Energie, daß sie dem Beamten, wenn er sie in barschem Tone fragt, wer ihr Gehülfe gewesen, nun ganz offen antworten: „das brauch' ich nicht zu sagen!" die große Mehrzahl der Leute, namentlich Frauen und Kinder, werden durch Angst verleitet, eine Nothlüge zu gebrauchen. Ich will eine solche Nothlüge gewiß nicht rechtfertigen, aber, meine Herren, wenn Sie dieselbe als erschwerenden Umstand festsetzen, so erschweren Sie dadurch die Strafe nicht für die verstockten und gefährlichen Diebe, denn diese sind in der Regel frech genug. Sie werden vielmehr einen erschwerenden Umstand festsetzen für diejenigen, welche schüchtern und vielleicht am allerwenigsten gefährlich sind.

Man hat ferner als erschwerenden Umstand in der Regierungsvorlage auch das Fluchtergreifen festgesetzt; dagegen hat schon die Kommission des Herrenhauses erwidert, das Fluchtergreifen sei oft eine ganz unwillkürliche Folge des Schreckens vor dem Beamten, man dürfe Keinen dafür verantwortlich machen. Das Herrenhaus hat aber darin einen erschwerenden Umstand gesehen, wenn Holzdiebe auf Anrufen des Beamten oder des Bestohlenen nicht stehen bleiben.

Nun, meine Herren, halte ich diese Bestimmung zunächst für ganz unpraktisch. Es wird in den meisten Fällen gar nicht möglich sein, dem Forstdiebe zu beweisen, daß er das Rufen gehört hat. Er wird auch wirklich, wenn er von Furcht erfüllt ist, häufig das Rufen überhören. Dann aber auch, meine Herren, muß ich darauf aufmerksam machen, daß Sie hier einen erschwerenden Umstand für Holzdiebe statuiren, der dem schwersten Verbrecher gegenüber nicht stattfindet. Der schwerste Verbrecher wird nicht deshalb strenger bestraft, weil er auf Anrufen der Gensdarmen oder des sonstigen Polizeibeamten nicht stehen geblieben ist, der arme Holzdieb, der Mann aber, der aus Armuth und aus Noth gehandelt hat, soll deshalb, weil er auf das Anrufen der Polizei nicht stehen geblieben ist, härter bestraft werden. Meine Herren, ich halte das für ganz widernatürlich.

Der Herr Präsident hat verfügt, daß wir jetzt auch über § 15 diskutiren sollen. Der § 15 bestimmt die Konfiskation der Werkzeuge, welche der Holzdieb gebraucht hat. Wir haben prinzipaliter beantragt, daß § 15 ganz ausfallen solle, und für den Fall, daß Sie ihn beibehalten wollen, daß Sie denselben wenigstens in dem von uns angegebenen Sinne abändern. Meine Herren, die Konfiskation der Werkzeuge ist in dem Holzdiebstahlsgesetze von 1821 nicht verordnet; sie findet sich zuerst im Gesetze von 1852 und dieses Gesetz wurde durch die Aufnahme dieser Bestimmung in Uebereinstimmung gebracht mit den damals noch geltenden preußischen Strafgesetzbuche, welches in § 17 ebenfalls die Vorschrift enthielt, daß die Werkzeuge, die bei einem Vergehen oder Verbrechen gebraucht worden, konfiszirt werden sollten. Diese Vorschrift ist nun durch das Strafgesetzbuch von 1869 aufgehoben worden. Das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, das jetzige Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, bestimmt in § 40 nicht, es soll die Konfiskation der Werkzeuge stattfinden, sondern die Konfiskation könne stattfinden, es soll also der Richter in jedem einzelnen Fall darüber befinden, ob die Werkzeuge zu konfiszjiren seien oder nicht. Diese Neuerung, meine Herren, diese Abänderung des früheren Rechts hatte, wie in den von der Regierung gegebenen Motiven des Strafgesetzbuches gesagt ist, ihren Grund darin, daß die Werkzeuge verschiedener Art seien, und daß oft die Konfiskation mit dem Zweck des Gesetzgebers nicht im Entferntesten zu vereinigen sei. Meine Herren, wenn einem Diebe seine Brechwerkzeuge, wenn einem wegen Mordversuchs Verurtheilten sein Dolch konfiszirt wird, wenn einem Wilddiebe seine Schlingen konfiszirt werden, dann ist diese Konfiskation nicht so sehr eine Strafe, als ein Sicherungsmittel für die bürgerliche Gesellschaft, es wird dann ein Werkzeug konfiszirt, das entweder objektiv gemeingefährlich ist, oder doch in den Händen des jetzigen Besitzers als gemeingefährlich erscheint. Aber anders verhält es sich, wenn einem Manne dasjenige Werkzeug konfiszirt wird, welches er zu seinem ehrlichen berufsmäßigen Erwerbe bedarf, wenn ihm das Werkzeug genommen wird, womit er sich und seine Familie ernährt. In diesem Falle, meine Herren, ist die Konfiskation nur dann begründet, wenn man sie als eine Art Vermögensstrafe betrachtet, als einen Zusatz zu der regelmäßigen gesetzlichen Strafe. Gegen diesen Zusatz läßt sich aber zuerst einwenden, daß er eine ganz unverhältnißmäßige Strafe ist, denn derjenige, der mit einem Instrument von kostbarem Werth ein unbedeutendes Vergehen begeht, wird schwerer bestraft als derjenige, der mit einem Instrument von sehr geringem Werthe ein schweres Vergehen begeht. Dann widerspricht es auch den Regeln einer richtigen Kriminalpolitik, einem Manne, der seine Strafe einmal abgebüßt hat, den ehrlichen Erwerb dadurch zu erschweren, daß man ihm das Werkzeug, welches er dazu bedarf, vorenthält. Das waren die Gründe, weshalb man in dem § 40 des Strafgesetzbuches eine Abänderung des früheren Rechts aufgenommen hat. Man wollte die Konfiskation als Sicherungsmittel für die bürgerliche Gesellschaft, aber nicht mehr als Vermögensstrafe. In einem Holzdiebstahlsgesetze, meine Herren, würde es durchaus unpraktisch sein, gerade wie im § 40 des Allgemeinen Strafgesetzbuches, es von der jedesmaligen Entscheidung des Richters abhängig zu machen, ob konfiszirt werden soll, oder nicht. Man würde dadurch die Forsthüter, welche dasjenige, was der Konfiskation anheimfallen kann, wenn sie den Forstdieb im Walde treffen, in Beschlag nehmen müssen, in die Lage bringen, daß sie oft etwas in Beschlag nehmen würden, dessen Rückgabe nachher der

Richter anordnete. Die Regierung hat darin ganz Recht, daß sie eine allgemeine Regel aufstellt, aber nach meiner Ansicht müßte diese allgemeine Regel so normirt werden, wie sie demjenigen angemessen ist, was in den meisten Fällen stattfindet. In den meisten Fällen ist nun das Werkzeug, dessen sich die Forstfrevler bedienen, nicht ein Werkzeug, welches sie sich zu dem Zwecke angeschafft haben, um damit Forstfrevel zu begehen; ich sage nicht in allen, aber in den meisten Fällen ist es vielmehr ein Werkzeug, welches die Leute zu ihrem ehrlichen berufsmäßigen Erwerb gebrauchen und bedürfen. Die Forstfrevler gehören der Mehrzahl nach der ärmeren ländlichen Bevölkerung an; sie arbeiten für andere Leute und haben daneben eine kleinere Wirthschaft, die oft darin besteht, daß sie sich eine Kuh oder Ziege halten oder einen kleinen Acker bestellen. Die Harke, die eine arme Frau gebraucht hat, um Streu zu sammeln, sie bedarf derselben in ihrer Wirthschaft; sie bedarf sie, wenn sie als Tagelöhnerin für reichere Leute arbeitet, die Sichel, womit sie Gras geschnitten hat, ist ihr nöthig für die Ernährung ihres Viehes. Nehmen Sie einem armen Holzhacker seine Axt, nehmen Sie einem Mann, der sich mit Schreinerarbeiten ernährt, seine Säge, weil er sie zu einem Forstdiebstahl gebraucht hat, dann nehmen Sie ihm das Werkzeug, womit er sich und seine Familie ehrlich ernährt.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß unsere rheinische Zivilprozeßordnung, sowie auch die allgemeine preußische Gerichtsordnung die Bestimmung enthalten, daß bei Exekutionen die Werkzeuge des Handwerkers freigelassen werden sollen, daß den Leuten nicht dasjenige genommen werden soll, womit sie sich ernähren. Meine Herren, wenn diese Schonung dem Gesetzgeber angemessen erscheint, warum soll man eine analoge Schonung nicht den Forstfrevlern zu Gute kommen lassen. Sie haben zwar gefehlt, aber warum sollen sie auch dann, wenn sie ihre Strafe vollständig verbüßt haben, das Werkzeug, welches sie zu ihrer Ernährung bedürfen, verlieren? Ist es nicht inkonsequent, daß, wenn Jemand einen Spaten braucht, um im Walde etwas Moos zu stechen, ihm der Spaten konfiszirt werden soll, während, wenn derselbe Mann mit diesem Spaten ein großes Vergehen begangen hätte, etwa einen Damm durchstochen oder eine Grenze verwirrt, der Richter darüber befindet, ob ihm der Spaten genommen werden soll; und wenn er einsehen würde, daß der Mann des Spatens bedarf zu seiner ehrlichen Ernährung, dann das Recht hätte zu erkennen, es solle der Spaten nicht konfiszirt werden.

Meine Herren, auch in einer anderen Beziehung zeigt sich die Vorschrift der Konfiskation als unpraktisch. Ich habe schon gesagt, was konfiszirt werden soll, muß auch der Forsthüter, wenn er die Leute im Walde trifft, in Beschlag nehmen. Nun ist aber dieses „in Beschlag nehmen" für die Beamten eine ganz exorbitante Last. Denken Sie sich den Fall, wo ein Forsthüter an einem Morgen zehn Forstfrevler getroffen und ihnen Harken, Sicheln und so weiter abgenommen hat. Nun muß der Mann, der auch noch ein Gewehr oder einen Hirschfänger bei sich hat, alle diese in Beschlag genommenen Werkzeuge mehrere Stunden weit nach Hause tragen, um sie der Ortsobrigkeit zu übergeben. Das ist eine Belastung der Beamten, die nach meiner Meinung mit demjenigen, was man dadurch erzielt, in keinem Verhältniß steht.

Dann, meine Herren, muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß gerade diese Konfiskation der Werkzeuge sehr häufig dasjenige ist, was die Leute dahin bringt, größere Vergehen zu begehen und sie auf diese Weise für ihre Zukunft

unglücklich macht. Es ist natürlich, daß die Leute in dem Augenblick, wo sie das Werkzeug hergeben müssen, nun recht empfinden, wie werthvoll dasselbe für sie ist, und da sie sich häufig im Walde mit den Forstarbeitern ganz allein befinden, so liegt es sehr nahe, daß sie sich das Werkzeug dadurch zu retten suchen, daß sie es nicht freiwillig hingeben, sondern sich der Beschlagnahme widersetzen; — dann werden aber die Leute wegen Widerstand gegen einen Beamten vor Gericht gestellt, sie bekommen wochenlanges Gefängniß, sie werden wegen der Kosten exequirt und vielleicht finanziell, und in Folge dessen auch moralisch ruinirt. Ich kann keinem Gesetze meine Zustimmung geben, das solche Folgen für die Leute hat, keinem Gesetze, das zur Folge hat, daß die Leute zu Vergehen angereizt werden. Für den Fall, daß Sie unsern Antrag auf Streichung des § 15 nicht annehmen, haben wir Sie gebeten, wenigstens die Schlußworte desselben „ohne Unterschied, ob Sie dem Thäter gehören oder nicht" abzuändern in der von uns angegebenen Weise.

Meine Herren, nach der Fassung des § 15, wie sie vorliegt, wird das Werkzeug konfiszirt, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Uebelthäter gehört oder einem Anderen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Andere schuldig oder gänzlich unschuldig ist. Es soll selbst alsdann, wenn ein Werkzeug dem Eigenthümer wider sein Wissen und Willen weggenommen und zum Holzdiebstahl gebraucht wird, dasselbe konfiszirt werden. Also, meine Herren, wenn einem armen Holzhacker, der während der Arbeit einen Augenblick pausirt, die Axt weggenommen und damit ein Holzfrevel begangen wird, so wird die Axt konfiszirt und der Mann hat nicht mehr das Werkzeug, womit er sich und seine Familie ernährt.

Auch im Jahre 1852 enthielt der damals von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Holzdiebstahlsgesetzes, wie ihn die Regierung vorgelegt hatte, dieselbe Bestimmung, welche wir im jetzigen Entwurf finden. Damals hat die erste Kammer, das jetzige Herrenhaus, diese Bestimmung wenigstens so weit modifizirt, daß nicht derjenige durch Konfiskation benachtheiligt werden kann, dem sein Werkzeug wider Wissen und Willen genommen ist.

Wir haben nun angetragen, den § 15 in Uebereinstimmung zu setzen mit dem § 40 des allgemeinen Strafgesetzbuches, welcher die Konfiskation nur dann zuläßig erklärt, wenn das Werkzeug dem Thäter oder Theilnehmer gehört. Das allgemeine Strafgesetzbuch enthält von dieser Regel, abgesehen von den Fällen, wo irgend ein Gegenstand schon objektiv gemeingefährlich ist: wie verfälschtes Gewicht, verfälschtes Maß oder Gifte, nur eine einzige Ausnahme, nämlich es wird den Wilddieben gegenüber verfügt, daß das von ihnen gebrauchte Jagdgeräth auch dann eingezogen werden soll, wenn es einem Fremden gehört. Bevor Sie dieser Ausnahme nun noch eine zweite zusetzen, erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß jene auf die Wilddiebe bezügliche Bestimmung im Reichstage des norddeutschen Bundes nur mit vielem Widerspruche angenommen worden ist. Man hatte sich damit zu rechtfertigen gesucht, daß man sagte, es sei in einzelnen Fällen sehr schwer, den Beweis zu führen, ob der Eigenthümer des Jagdgeräthes mitschuldig sei oder nicht, und der Abgeordnete Lasker hat damals den Herren sehr klar auseinandergesetzt, daß es den Grundregeln des Kriminalrechts widerspricht, wenn man, um dem verfolgenden Beamten den Beweis zu erleichtern, oder die Mühen des Beweises zu ersparen, auch einem Unschuldigen einen Nachtheil zufüge. Meine Herren, ich erlaube mir ferner darauf aufmerksam zu machen, daß in der Regel dieser Nachtheil einen Landbewohner

treffen wird. Gerade die ärmeren Landbewohner sind es, unter denen es leichter als bei anderen möglich ist, daß der eine das Werkzeug des anderen braucht und gerade diese Leute wird es sehr schwer treffen, wenn ihnen, ohne das ihnen eine Schuld zur Last fällt, nun das Werkzeug genommen wird. Ich bitte Sie, meine Herren, erwecken Sie diesen Leuten gegenüber nicht den Schein, als ob wir, um das Eigenthum des reichen Besitzers zu schützen, das Eigenthum des armen Mannes an seinen Werkzeugen mißachten wollen. Lassen Sie uns das Eigenthum des armen Mannes an seinem Werkzeuge eben so heilig halten, als das Eigenthum des Reichen. (Bravo!)

Präsident: Ich bitte einen Antrag des Abgeordneten Kummer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Delius**:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, im § 3 Nr. 3 die Worte: „oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten" und so weiter bis zum Schluß zu streichen und dafür zu sagen „oder wenn er der Ergreifung sich durch die Flucht entzogen oder zu entziehen versucht hat."

Abgeordneter **Schroeter** (Barnim): Ich habe zu diesem Paragraphen einen Antrag gestellt, der, wie ich glaube, sich selbst rechtfertigt und der entgegen dem Schicksal meines früheren Antrags vielleicht Annahme finden wird. Er ist wesentlich redaktioneller Natur. Es handelt sich hier um einen erschwerenden Umstand, den der Richter thatsächlich feststellen muß und bezugs dessen er nicht eine ausdehnende Anwendung eintreten lassen darf. Ich glaube nun, daß, indem ich beantragt habe, den betreffenden Passus dahin zu fassen, daß gesagt wird: „dem Bestohlenen resp. dessen Vertreter oder zuständigen Beamten" ich der Absicht des Gesetzes näher gekommen bin als die Vorlage, denn es wird in den seltensten Fällen der Bestohlene selbst sein, der den Holzfrevler ertappt. Denken Sie an alle diejenigen Güter, die von Inspektoren und Administratoren verwaltet werden, auf denen der Besitzer gar nicht wohnt, oder an diejenigen Besitzungen, deren Eigenthümer augenblicklich hier im Hause oder im Herrenhause sich befinden.

Es ist nun gesagt worden, daß der Begriff „Vertreter" zweifelhaft sei. Das ist eine Frage der thatsächlichen Feststellung, die der Richter leicht wird entscheiden können. Ferner ist gesagt worden, daß die Vertreter den Holzdieben vielleicht nicht bekannt sind, und daß es erst festgestellt werden müßte, daß der Holzdieb den Vertreter als solchen gekannt hat. Das ist gleichfalls Sache der thatsächlichen Feststellung. In vielen Fällen, namentlich da, wo der Besitzer gar nicht am Ort wohnt, wird der Vertreter den Holzdieben mehr bekannt sein als der Besitzer; denn die Holzdiebe reisen nicht weit, sie sind aus der Gegend, wo sie den Diebstahl ausführen. Was nun den Ausdruck „Forstbeamten" anlangt, so glaube ich, daß mein Antrag eigentlich noch weniger Widerspruch finden kann, denn es sind ja nicht immer die Forstbeamten, die den Forstschutz ausüben, sehr häufig sind es die Gensdarmen, die ihr Weg oft durch den Wald führt und die bei diesen Gelegenheiten Forstfrevler ertappen. Die fallen nicht unter diese Bestimmung nach der Fassung der Vorlage, denn sie sind keine Forstbeamten. Außerdem bedenken Sie die ländlichen Gemeindeforsten, in denen der Forstschutz nicht durch Forstbeamte ausgeübt wird, sondern in den allermeisten Fällen durch Feldhüter. Nun glaube ich, daß die Fassung „zuständigen Beamten" ganz zutreffend ist. Ich möchte aber noch die Frage mir erlauben, ob ich die nächste

Nummer des Paragraphen noch berühren soll, oder ob es bei dieser Nummer hier sein Bewenden behalten soll.

Präsident: Nein, es ist der ganze Paragraph zur Diskussion gestellt.

Abgeordneter **Schroeter** (Barnim) (fortfahrend): Zu Nr. 6 habe ich noch einen Antrag gestellt, der auch theils begrifflicher, theils redaktioneller Natur ist. Die Vorlage führt als erschwerenden Umstand an, wenn ein Fuhrwerk, ein Lastthier oder ein Kahn zum Zwecke des Forstdiebstahls mitgebracht wird. Nun meine ich aber, daß es auf das Mitbringen nicht ankommt. Das ist keineswegs genügend, sondern es kommt darauf an, daß das Fuhrwerk 2c. benutzt ist zur Ausübung des Forstdiebstahls.

Denken Sie sich, meine Herren, daß Jemand mit einem Fuhrwerk in den Wald fährt, um einen Forstdiebstahl auszuüben, inzwischen aber von der Benutzung des Fuhrwerks Abstand nimmt und das Gestohlene nach Hause trägt, man hat in diesem Falle gesagt, daß dann das Fuhrwerk gar nicht zum Zweck des verübten Forstdiebstahls mitgebracht sei. Es ist dies doch eine sehr gewagte Deduktion, die vielleicht nicht jeder Richter eintreten läßt. Ich will Ihnen ein Beispiel geben. Es fährt ein Landmann vor Weihnachten durchs Holz, sieht eine Gruppe von Tannen stehen und beschließt diese Gruppe zu holen, um sie als Weihnachtsbäume zu verkaufen; er fährt mit seinem Knecht und seinem Sohn dorthin und da findet er, daß die Tannen zu groß oder schlecht gewachsen sind; er nimmt nur zwei davon, und geht damit, ohne den Wagen zu benutzen, nach Hause. Dann ist doch das Mitbringen des Wagens augenscheinlich kein erschwerender Umstand. (Widerspruch.)

Andererseits liegt ein erschwerender Umstand aber auch darin vor, wenn ein Wagen zufällig unterwegs getroffen und zum Zweck des Holzdiebstahls benutzt wird. Wie ich aus den Herrenhausverhandlungen gesehen habe, ist dies Moment gerade der Grund gewesen, weswegen man dort von dem ursprünglichen Text der Regierungsvorlage abgegangen ist und das Wort „mitgebracht" hineingenommen hat. Man hat gemeint, man solle nicht diejenigen treffen, die einen zufälliger Weise angetroffenen Wagen beim Holzdiebstahl benutzen. Ich glaube, diese Auffassung ist nicht ganz richtig. Nehmen Sie zwei Fälle: Es hat Jemand einen Baum abgesägt, nimmt ihn auf, trägt ihn aus dem Forst und trifft 20 Schritte von der Diebstahlsstelle einen Wagen an, der Führer des Wagens thut ihm den Gefallen und nimmt den Baum mit. In diesem Fall war der Forstdiebstahl schon dadurch begangen, daß der Mann den Baum abgesägt und in seinen Gewahrsam genommen hat, dadurch, daß er den Wagen nachher zum Transport benutzte, benutzte er ihn immerhin nicht zur Ausführung des Diebstahls. Andernfalls aber trifft Jemand unterwegs den Wagen eines Bekannten im Forst an und benutzt ihn, um nunmehr an Stelle eines von ihm beabsichtigten kleinen Diebstahls einen sehr bedeutenden Diebstahl an ganz großen Bäumen auszuüben; oder aber er fährt in der Schonung mit dem Wagen umher und ruinirt das Unterholz, und schließlich setzt er sich drauf und entflieht mit dem Wagen dem verfolgenden Beamten. Dann hat er den Wagen an der Stelle des Diebstahls zufällig getroffen, er hat ihn also nicht mitgebracht, und es treffen doch alle Umstände zu, die die Regierungsvorlage zur Begründung des erschwerenden Umstandes anführt, Beschädigung des niedrigen Bestandes, Möglichkeit der Flucht und die größere Gefährlichkeit, indem der Diebstahl durch die Fuhrwerksbenutzung viel bedeutender sein kann. Sie sehen also, der Ausdruck

„mitgebracht" ist nicht zutreffend. Es kommt in der That auf die Benutzung beim Diebstahl an, und deshalb halte ich die Fassung, wie die Regierungsvorlage sie ursprünglich gehabt hat, die da sagt, wenn der Forstdiebstahl mit dem Fuhrwerk begangen ist, — für vollkommen ausreichend und zutreffend. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag gleichfalls annehmen zu wollen.

Abgeordneter **Kummert:** Der § 3 Nummer 3 hat den Zweck, den Holzdieb schärfer zu bestrafen, wenn er auf Anrufen des Bestohlenen oder des Forstbeamten die Flucht ergriffen hat, überhaupt sich der Ergreifung durch die Flucht zu entziehen versucht. Wie die Bestimmung jetzt lautet, kann sie unmöglich im Gesetz stehen bleiben. Nehmen Sie an, die Anklage behauptet, der Forstdieb sei angerufen worden, aber davon gelaufen. Er wird dann erwidern: ich habe es nicht gehört. Es muß ihm nun erst bewiesen werden, daß er den Anruf gehört hat. Nun kann sogar der Fall vorkommen, daß er taub ist, daß er also den Anruf gar nicht zu hören im Stande ist. Bleibt diese Bestimmung im Gesetz, so wird die Folge oft sein ein umständlicher Beweis, ein recht schwieriger Beweis. Die Regierungsvorlage hatte ursprünglich bestimmt, daß es einen Strafverschärfungsgrund schon abgeben solle, wenn der Holzdieb die Flucht ergriffen hat; und dieses Faktum ist einfach und leicht zu konstatiren.

Mein Antrag geht dahin, hier die Regierungsvorlage, die bei weitem besser als die Fassung des Herrenhauses oder der Vorschlag der Kommission ist, wieder herzustellen und ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Die Abgeordneten Wagener (Stralsund) und Hildebrand haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Bei der großen Zahl von Anträgen, die zu § 3 vorliegen, freue ich mich, auch hier darauf hinweisen zu können, daß der größte Theil dieser Anträge in der Kommission verhandelt ist, und ich darf mir gestatten, bei den einzelnen Anträgen einfach auf diejenigen Stellen des Berichts zu verweisen, wo Sie die Darstellung der bezüglichen Kommissionsverhandlungen finden können.

Der Antrag des Herrn Freiherrn von Fürth, welcher die Einziehung der Geräthschaften beseitigen will, unter Streichung des § 15 der Vorlage nnd unter Wegfall des betreffenden Alinea des § 3, ist in der Kommission des Breiten erörtert worden. Man hat darauf aufmerksam gemacht — und dies eine möchte ich wiederholen — daß es gerade bei der Schwierigkeit der Verfolgung von Forstdiebstählen, bei der Undurchsichtigkeit des Terrains, um welches es sich handelt, als ein wesentliches, die Verfolgung der Forstdiebstähle wesentlich erleichterndes Moment aufzufassen ist, wenn die Werkzeuge weggenommen und eingezogen werden können.

Wenn nun der Herr Abgeordnete v. Fürth bei Begründung seines Antrages gesagt hat: ja, da geht so eine arme Frau hinaus mit einem Rechen, um ein wenig Streu oder kleines Holz zusammenzusuchen, nun werde der Rechen eingezogen nnd sie habe ihn nicht mehr, — so ist das vollkommen richtig. Das ist genau eben so richtig, als daß ein Mann, der mit der Axt Holz gestohlen hat und dem die Axt eingezogen ist, dieselbe auch nicht mehr hat. Ja, meine Herren die Werkzeuge sind weg! Die Werkzeuge, mit denen der Betreffende noch weiter gestohlen hätte, hat er nicht mehr! Ich glaube aber nicht, daß man vom Stand-

punkte eines energischen Eigenthumsschutzes aus darüber gerade in eine sehr sentimentale Stimmung zu gerathen nöthig hat.

Wenn dann wiederum gesagt worden ist, es sind die Armen, denen das begegnet, es sind diejenigen, die vielleicht nicht einmal eine Axt haben, weil sie ihnen vor kurzer Zeit konfiszirt worden ist, und die vielleicht die Axt des Nachbarn mitnehmen, — so gebe ich vollkommen zu, daß es seine traurigen Seiten hat, wenn der Nachbar dem Nachbar die Axt wegnimmt, um damit einen Gesetzesbruch zu begehen, und wenn nun das Gesetz über den Unschuldigen kommt, dem die Axt gehört und der sie ohne eigenes Verschulden verliert. Aber, meine Herren, haben wir denn ein Recht, in dieser Beziehung eine Abänderung gegen das, was bei uns Rechtens ist und an sich zweckmäßig und nothwendig ist, gesetzlich festzustellen? Haben wir nicht vielmehr die eine Pflicht, einen energischen Rechtsschutz herzustellen für die Waldeigenthümer?

Nun ist wiederholt auf die Bestimmungen des Reichsstrafrechts verwiesen, es ist gesagt, daß die Begriffsbestimmungen der Einziehung eine ganz andere geworden sei, daß man namentlich nicht Geräthe im Allgemeinen, wenn sie dem Thäter nicht gehören, einziehen könne. Dabei mußte zugegeben werden, daß in einer Anzahl von Fällen, namentlich auch bei Jagdvergehen, genau dasselbe durch das Reichsstrafgesetzbuch angeordnet ist, was dieser Entwurf, so wie ihn die Kommission Ihnen vorgelegt, will.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß jene Bestimmung des Strafgesetzbuchs betreffs der Gewehre nur mit einer kleinen Majorität durchzubringen gewesen sei, ja, meine Herren, so liegt doch darin immer der Beweis, das die Majorität für die Fassung war, wie sie uns im Reichsstrafgesetzbuch vorliegt, und so denke ich, braucht die Majorität in diesem hohen Hause auch kein Bedenken zu tragen, die ganz analoge Bestimmung in diesem Gesetz zu treffen. Ich kann also nur bitten, meine Herren, daß Sie es bei den Ihnen von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen belassen, namentlich auch den § 15 in der Fassung der Kommission annehmen wollen.

Nun liegen von dem Herrn Kollegen von Fürth noch weitere Anträge vor, der eine, daß man den Ausdruck „schneidende Werkzeuge" erweitern möge in „solche, die nicht zum Hauen gebräuchlich sind". An und für sich ist das vollkommen richtig. Es ist im Bericht ausgeführt, daß es die nicht im Allgemeinen zum Hauen gebräuchlichen Werkzeuge sein sollen, aber ich muß doch an eins erinnern. Sehr erhebliche Forstdiebstähle werden mit der Sichel an schwächeren, aber werthvollen jungen Holzstämmen ausgeführt; die Sichel ist ein sehr zweifelhaftes Geräth, zum Hauen und Schneiden verwendbar, und ich möchte nicht daß man sie von den schärferen Strafen des § 3 ausschlösse. Dies würde aber vielleicht die Folge sein, wenn man in der Begriffsbestimmung „schneidende Werkzeuge" noch weiter geht als wir gegangen sind. Ein Zweifel darüber, daß hier nur die Axt und ihr ähnliche Haugeräthe ausgeschlossen sein sollen, kann auch wohl kaum aufkommen.

Herr Abgeordneter Schröter hat Ihnen ferner vorgeschlagen, an die Stelle des Wortes „Bestohlenen" zu setzen: „dem Bestohlenen respektive dessen Vertreter" auch den Ausdruck „zuständigen Beamten" an die Stelle des „Forstbeamten" zu setzen. Ich glaube nicht, daß in der Kommission, wenn ihr dieser Antrag vorgelegt worden wäre, ein lebhafter Widerspruch erfolgt wäre. — Ich stelle

deshalb dem Hohen Hause anheim, diesen ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Schröter anzunehmen.

Leider bin ich aber nicht in der Lage, betreffs des zweiten Antrages desselben Herrn Abgeordneten das Gleiche zu thun. Meine Herren, wenn Sie verlangen, daß das Fuhrwerk wirklich benutzt, daß der Kahn wirklich beladen wird, so werden Sie die Anwendung des Gesetzes in den allermeisten Fällen unmöglich machen. Ich glaube, es ist doch wirklich genug, wenn der Wagen oder der Kahn zu dem Zweck des Forstdiebstahls mitgebracht ist. Nebenbei glaube ich dem Herrn Abgeordneten Schröter die Geschichte von dem Bauer mit den zwei Weihnachtsbäumen nicht; nämlich wer den Bauer kennt, der weiß ganz genau, daß er, wenn er einen Wagen hat, nicht einmal eine Nadel von einem Weihnachtsbaum trägt, geschweige denn einen ganzen Weihnachtsbaum, er legt sie dann ruhig auf den Wagen und setzt sich sogar wahrscheinlich selbst auf denselben.

Nun aber, meine Herren, glaube ich, und in dieser Beziehung wende ich mich namentlich an die rechtsverständigen Mitglieder dieses Hauses, daß es im höchsten Maße bedenklich wäre gegenüber den späteren Feststellungen über die Gleichstellung des Versuchs mit der vollendeten That hier die versuchte Benutzung des Wagens von der wirklichen Benutzung zu trennen; meiner Ansicht nach — ich bin ja nicht Jurist, ich bescheide mich — bedeutet dies nichts weiter, als hier einen Unterschied zu machen zwischen dem Versuch und der vollendeten That. Da wir dies nicht wollen bei dem Forstdiebsthl selbst, so dürfen wir es auch nicht bei denjenigen Nebenumständen, die den Forstdiebstahl begleiten und die wir als erschwerende und eine Strafverschärfung bedingende Umstände ansehen. Ich bitte also aus diesem Grunde, den Antrag des Kollegen Schröter abzulehnen.

Nun habe ich mich noch über den Antrag des Kollegen Kummert auszusprechen, der soeben erst handschriftlich eingereicht wurde und den ich hoffentlich richtig aufgefaßt habe. Wenn ich richtig meine, so hat der Herr Kollege Kummert die Absicht, im Wesentlichen die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen, welche das Anrufen des Waldeigenthümers oder des Beamten durchaus nicht für erforderlich erachtet, um die Ergreifung der Flucht durch den Forstdieb als einen Strafverschärfungsgrund anzusehen. Wenn ich mich ferner darin nicht irre, so glaube ich, daß, wenn der Antrag in der Kommission gestellt worden, und dort diejenigen praktischen Gründe, welche der Herr Abgeordnete Kummert hier vorgeführt hat, zum Vortrag gelangt wären, die Mehrzahl der Stimmen sich für den Antrag erklärt hätten, ich kann also in Bezug auf diesen Antrag dem Hohen Hause nur anheimgeben, ihn anzunehmen.

Präsident: Meine Herren! Ich will zunächst mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß in Konsequenz der Annahme der kleinen Aenderung auf Grund des Vorschlages Niederschabbehardt bei § 1 auch in § 3 statt „Holzpflänzlinge“ gesetzt werden muß „Holzpflanzen“. Wir werden abstimmen bei § 3 über die einzelnen Vorschläge zu der Einleitung und zu den verschiedenen Nummern in Gemäßheit des Amendements der Abgeordneten Freiherr von Fürth, Schröter (Barnim) und Kummert. Diese Anträge werden bei den einzelnen Theilen des Paragraphen zur Abstimmung gebracht werden. Im Uebrigen ist eine Aufzählung in diesem Augenblicke wohl nicht nöthig; ich will nur bemerken hinsichtlich der Fragestellung, daß eine Abstimmung über die einzelnen Nummern der Beschlüsse des Herrenhauses nur soweit erfolgen wird, als etwa die abweichenden Vorschläge

der Kommission bei den einzelnen Nummern abgelehnt werden sollten. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß hinsichtlich des Vorschlages des Abgeordneten Freiherrn von Fürth zu Nummer 5 auf Streichung derselben vorher eine Abstimmung erfolgen muß über den § 15 der Vorlage, weil der Streichungsantrag v. Fürth davon abhängig gemacht ist, daß der § 15 vorher abgelehnt ist. Beim § 15 werden wir abstimmen, wenn wir an diese Nummer 5 kommen, zunächst und zwar eventuell über den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von Fürth, eine Aenderung im § 15 vorzunehmen, und dann, ganz gleichgültig, ob diese Aenderung angenommen ist oder nicht, werden wir abstimmen über den § 15 selbst, welchen der Abgeordnete Freiherr v. Fürth definitiv gestrichen wissen will. Sollte der § 15 im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth aufrecht erhalten werden, so kommt der Antrag desselben Abgeordneten auf Streichung der Nummer 5 des § 3 nicht mehr zur Abstimmung. Hinsichts der Nummer 3 müßten wir uns auch wegen der Fragestellung im Einzelnen schlüssig machen. Es hat also der Abgeordnete Schröter (Barnim) vorgeschlagen, im Eingang die Worte; „dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten" zu ändern in die Worte: „dem Bestohlenen respektive dessen Vertreter oder dem zuständigen Beamten". Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, so kommt der weitere Antrag desselben Herrn Abgeordneten Schröter, zu setzen: „auf Anrufen des Bestohlenen respektive dessen Vertreters oder des zuständigen Beamten" nicht mehr zur Abstimmung. Ferner wird man sich schlüssig zu machen haben bei dieser Nummer über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, die Worte:

> „oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat."

zu streichen. Vorher aber, ehe man sich entscheidet wegen dieses Antrages auf Streichung, wird man eventualissime nach der Praxis des Hauses diese Worte selbst in ihrer Fassung festzustellen haben entweder nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kummert oder nach dem Vorschlage der Kommission; ist vorher der Antrag Schröter (Barnim) angenommen, mit der Aenderung Schröter (Barnim) auch hier.

Ich wiederhole also, selbst wenn man eventuell sich schlüssig gemacht hat über die Fassung dieser Worte, wird man nach dem Antrage des Abgeordneten v. Fürth sich noch schlüssig machen müssen, ob man sie nicht überhaupt streichen will. Ich glaube, soweit ist die Fragestellung vom Hause genehmigt.

Ich bitte zunächst sich schlüssig zu machen über den Vorschlag v. Fürth:

> in § 3 im Eingange zu setzen anstatt der Worte „zehnfachen Werthe" die Worte „achtfachen Werthe",

sowie es heute mündlich modifizirt ist.

Diejenigen, welche diesen Vorschlag von Fürth eventuell annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Dann bringe ich zur Abstimmung den weiteren Vorschlag desselben Abgeordneten:

> im Eingang des § 3 anstatt der Worte „zwei Mark" zu setzen die Worte „eine Mark fünfzig Pfennige".

Diejenigen, welche eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Minderheit.

Die Nummern 1 und 2 sind übereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses, eine eventuelle Abstimmung ist über dieselben nicht erforderlich.

Bei Nummer 3 frage ich zunächst, ob Sie in Gemäßheit des Vorschlages des Abgeordneten Schröter (Barnim) im Eingange statt der Worte: „dem Bestohlenen oder dem Forstbeamten“ setzen wollen:

„Dem Bestohlenen respektive dessen Vertreter oder dem zuständigen Beamten“.

Diejenigen, welche eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt und der weitere Antrag zu dieser selben Nummer infolge davon ausgefallen.

Nun kommt der Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Führt, der gestrichen wissen will die Worte: „oder seiner Gehülfen“; es ist das unabhängig von dem Antrag, die Worte zu streichen: „oder auf Anrufen“ und so weiter am Schluß; ich will dies also besonders zur Abstimmung bringen.

Diejenigen von Ihnen, welche in Nr. 3 der Kommission im Widerspruch mit dem Antrag v. Fürth auf Streichung in der dritt-vierten Zeile die Worte „oder seiner Gehülfen“ aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag v. Fürth auf Streichung ist abgelehnt.

Nun, meine Herren, haben wir uns nach dem von mir vorhin gemachten Vorschlag eventualissime schlüssig zu machen, ob hinsichtlich der Worte: „oder auf Anrufen“ bis „fortgesetzt“ die Worte treten sollen, welche handschriftlich von dem Abgeordneten Kummert vorgeschlagen sind, vorbehaltlich der weiteren Abstimmung über den Antrag v. Fürth auf Streichung dieser ganzen Stelle.

Also diejenigen von Ihnen, welche am Schluß der Nr. 3 an Stelle der Worte: „oder auf Anrufen des Bestohlenen oder Forstbeamten stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat“ eventuell setzen wollen die Worte im Vorschlage des Abgeordneten Kummert; „oder wenn er der Ergreifung sich durch die Flucht entzogen oder zu entziehen gesucht hat,“ ersuche ich aufzustehen. — (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag des Abgeordneten Kummert ist auch abgelehnt.

Jetzt ersuche ich Diejenigen von Ihnen, meine Herren, welche im Widerspruch mit dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth auf Streichung die eben von mir verlesenen Worte: „oder auf Anrufen u. s. w.“ bis zum Schluß diese Worte in Nr. 3 aufrecht erhalten wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind aufrecht erhalten, der Streichungsantrag ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir bei Nr. 4 zu dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth: nach den Worten „eines schneidenden“ einzuschalten die Worte: „nicht zum Hauen gebräuchlichen.“

Diejenigen, welche eventuell diese Worte einschalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist nicht angenommen.

Zu der Nr. 5 wird also nach dem vorhin von mir Ausgeführten vorab die Abstimmung zu erfolgen haben über § 15 und den zu demselben gestellten Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, welcher prinzipaliter den § 15 gestrichen wissen will, eventuell aber wünscht, daß in diesem Paragraphen anstatt

der Worte: „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht," gesetzt werde: „sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören". Also Diejenigen, welche eventuell in diesem Paragraphen vorbehaltlich der Abstimmung über den Paragraphen selbst die eben von mir mitgetheilte Abänderung des Abgeordneten Freiherrn von Fürth beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Nun bringe ich den § 15 nach der Vorlage zur Abstimmung, und Diejenigen, welche denselben trotz des Streichungsantrages des Herrn v. Fürth annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Der § 15 ist angenommen, und damit ist der Antrag des Abgeordneten v. Fürth auf Streichung der Nr. 5 in dem § 3 ausgefallen.

Bei Nr. 6 des § 3 haben wir abzustimmen über den Vorschlag des Abgeordneten Schröter (Barnim) Nr. 279 IV (s. die Anmerkung auf Seite 214) prinzipaliter und eventuell. In erster Linie wünscht der Abgeordnete die Nr. 6 dahin zu fassen: „wenn der Forstdiebstahl mittelst eines bespannten Fuhrwerks, eines Kahns oder Lastthiers begangen ist."

Diejenigen, welche diesem prinzipalen Antrag gemäß die Nr. 6 so, wie ich eben verlesen habe, redigiren wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

(Abgeordneter Schröter [Barnim]: Ich ziehe meinen eventuellen Antrag zurück.)

Der eventuelle Antrag ist zurückgezogen.

Bei Nr. 7 ist die Aenderung in Konsequenz der Beschlüsse zu § 1 bereits von mir angegeben.

Nr. 8 und 9 sind ohne Amendements geblieben.

Meine Herren, sämmtliche Anträge sind abgelehnt worden; es kommt also der § 3 zur Abstimmung unverändert nach dem Vorschlage der Kommission, und Diejenigen, welche ihn definitiv mit Beseitigung der Vorschläge des Herrenhauses so annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist eine große Mehrheit, der § 3 ist unverändert nach den Kommissions-Vorschlägen angenommen.

Zu § 4 hat der Abgeordnete Dr. Baehr (Kassel) unter Nr. 281*) Ziffer 1 eine andere Formulirung vorgeschlagen.

---

*) Die Anträge unter Nr. 281 lauten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Den § 4 des Entwurfs dahin zu ändern:

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme an einem Forstdiebstahle oder an einem Versuche desselben, soweit sie in Mitthäterschaft oder Anstiftung besteht, werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

Die Beihülfe zu einem Forstdiebstahle wird mit einer Strafe belegt, welche nach der Strafbarkeit der Handlung, zu welcher wissentlich Hülfe geleistet worden, jedoch milder als die für diese Handlung bestimmte Strafe zu bemessen ist.

Die Bestimmungen der §§ 46 und 50 des Reichsstrafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Den § 5 in folgende zwei Paragraphen zu zerlegen:

§ 5.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Meine Herren! Ich bedauere unter der gegenwärtigen Stimmung des Hauses nach einer langen, ermüdenden Diskussion noch einen Antrag begründen zu müssen, der vielleicht von vornherein nicht so allgemeines Interesse erregt.

Ich möchte zuvörderst nur darauf hinweisen, daß mein Antrag durchaus nicht mit der größeren oder geringeren Höhe der Strafe, die man für Forstdiebstähle bestimmt, zusammenhängt; man kann diese Strafe hoch oder niedrig bemessen und doch auf den Gedanken meines Antrags eingehen. Deswegen erachte ich denselben, sowie auch den folgenden Antrag zu § 5, nicht für präjudizirt durch die Abstimmung, die Sie getroffen haben zu den §§ 2 und 3. Es handelt sich hier nur um das relative Verhältniß, die Strafbarkeit der verschiedenen bei einem Forstvergehen Betheiligten. Wenn wir die Regierungsvorlage richtig würdigen wollen, müssen wir auf die historischen Verhältnisse dieser Lehre zurückgehen.

Das preußische Strafgesetz von 1851 ging, abweichend von den meisten und vielleicht allen deutschen Strafgesetzgebungen davon aus, daß der Versuch und die Theilhaberschaft, worunter es auch die Beihülfe mitbegriff, mit der nämlichen Strafe zu belegen sei, wie das Hauptvergehen. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß auch das Forststrafgesetz von 1852 sich diesen Grundsätzen anschloß. Das deutsche Strafgesetzbuch hat aber in dieser Beziehung andere Grundsätze aufgestellt. In Uebereinstimmung mit der gesammten deutschen Strafrechtswissenschaft hat es bestimmt, daß Versuch und Beihülfe mit der milderen Strafe bestraft werden sollen als das Hauptvergehen. Gleichwohl weist der gegenwärtige Entwurf diese Grundsätze von sich; er sagt, es sei unpraktisch, beim Forstdiebstahl so zu unterscheiden. Jeder, der in irgend einer Weise dabei mitwirkt, soll mit der vollen Strafe des Hauptvergehens belegt werden. Nun gehe ich auf diesen Gedanken insoweit ein, als ich annehme, daß bei der eigenthümlichen Natur der Forstdiebstähle eine Unterscheidung zwischen Versuch und der Hauptthat sehr schwierig und deshalb unpraktisch ist, und ich verzichte darauf, einen Unterschied in dieser Beziehung bei Forstfreveln festzuhalten. Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß auch die Beihilfe, welche ja unter Umständen ganz geringfügiger Natur sein kann, mit der vollen Strafe des Hauptvergehens belegt werden müsse.

Denken Sie sich, daß ein Vater mit seinem Sohn in den Wald geht und sich vielleicht von dem letztern die Axt tragen läßt; dann soll Vater und Sohn, jeder mit der vollen Strafe belegt werden, oder vielmehr der Vater, welcher für den Sohn haftet, wird doppelt bestraft. Darin finde ich eine Abweichung von

---

§ 5a.

Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

3) Im § 7 statt der Worte: „welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt“ zu setzen:

„welche dem achtfachen, in den Fällen des § 3 aber dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt.“

4) Im § 11 Absatz 1 die Worte: „oder des § 361 Nr. 9 des Straafgesetzbuchs“ zu streichen und statt dessen als Absatz 3 zuzufügen:

„Die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn auf Grund des § 361 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs Bestrafung erfolgt.“

Berlin, den 13. März 1878.

Dr. Baehr (Cassel).

den Grundsätzen der übrigen Strafgesetzgebung und eine völlig übertriebene Härte. Ich möchte Sie daher bitten, in dieser Beziehung die Unterscheidung zwischen Beihilfe und Hauptthäterschaft festzuhalten und meinem Antrage beizutreten. Ich will noch bemerken, daß die Formulirung meines Antrages, wie ich glaube, sich genau an die Fassung des Strafgesetzbuches anschließt.

Wenn es der Herr Präsident erlaubt, möchte ich meinen mit diesen verwandten Antrag zu § 5 gleich mit in die Diskussion ziehen.

Präsident: Ich habe meinerseits nichts dagegen zu erinnern, daß der § 5 mit diskutirt wird. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß zu dem § 5 außer dem Antrage des Abgeordneten Baehr (Kassel) Nr. 281 II auch noch vorliegt der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth Nr. 236 VIII (s. die Anmerkung S. 245) und der Antrag Schröter (Barnim) 279 B V (s. die Anmerkg. S. 245). Also beide Paragraphen mit den eben von mir erwähnten Amendements stehen jetzt zur Diskussion.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Was die Bestrafung der Begünstigung betrifft, meine Herren, so müssen wir auch hier das deutsche Strafgesetzbuch in Vergleichung ziehen. Dasselbe unterscheidet wesentlich zwischen einfacher Begünstigung und Hehlerei, — Begriffe, die ich hier nicht näher zu erörtern brauche; sie sind jedem Juristen bekannt. Die einfache Begünstigung wird erheblich leichter bestraft, wie die Hehlerei. Der gegenwärtige Entwurf verläßt auch diese Grundsätze, und will Begünstigung und Hehlerei vollständig gleichmäßig bestrafen. Es ist dies um so auffallender, als selbst das ältere Forststrafgesetz von 1852 in dieser Beziehung mildere Grundsätze enthält. Auch dieses behandelt die einfache Begünstigung von der Hehlerei verschieden und wollte sie nur mit einer Strafe belegen, welche das Zweifache des Werthes des Entwendeten erreicht. Ich bin nun der Ansicht, daß es ein Verlassen aller gerechten Grundsätze wäre, wenn wir die Begünstigung ganz gleichmäßig mit dem Hauptvergehen, mit der vollen Strafe des Fünffachen bestrafen wollten. Ich bitte Sie in dieser Beziehung auch meinem Antrage, welcher sich dem Forststrafgesetz von 1852 anschließt, Folge zu geben. Nachdem jedoch durch die Anträge zu dem § 1 statt des vierfachen der fünffache Betrag als Strafe des einfachen Forstdiebstahl hingestellt ist, finde ich mich genöthigt, meinen Antrag zu § 5 in der Weise abzuändern, daß ich in dem von mir formulirten Paragraphen statt „doppelten" Werthes den „dreifachen" und bei § 5a statt den „vierfachen" des „fünffachen" sage. Es ist das nichts weiter, als ein Anschließen an den bereits gefaßten Entschluß. Schließlich möchte ich noch einige Worte sprechen — und wünsche da namentlich die Ansicht der Regierungsvertreter zu hören — über den von mir beantragten dritten Absatz zu § 4. Ich bin darauf gekommen, daß dieser Zusatz nöthig sei in Folge des Zusatzes, welchen die Kommission zu § 5 gestellt hat. Es kann ja überhaupt die Frage entstehen, inwieweit die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches in dieses Gesetz hineingetragen werden sollen. Geht man davon aus, daß diese Grundsätze sich von selbst verstehen, so kann man von allen diesen Zusätzen absehen. Sagt man aber bei § 5 „es finden die Bestimmungen des § 257, Absatz 2 und 3 Anwendung", dann meine ich, wäre es konsequent, daß man auch in dem Paragraphen, welcher von dem Versuche und der Theilnahme handelt, Bezug nehme auf die §§ 46 und 50 des Strafgesetzbuches, welche sagen, daß ein freiwillig aufgegebener Versuch nicht strafbar sei, und die Strafbarkeit bei der Theilnahme lediglich nach

den persönlichen Verhältnissen dessen bemessen werde, der die Theilnahme vollführt hat.

Präsident: Ich will wiederholen, daß die §§ 4 und 5 mit den dazu gestellten Anträgen gemeinsam diskutirt werden.

Regierungskommissar: Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren! Ich werde sofort anknüpfen an den Schlußsatz des Herrn Vorredners. Die Frage, die er mir gestellt hat, glaube ich dahin beantworten zu können, daß seitens der Staatsregierung der von ihm zu dem § 4 vorgeschlagene Absatz 3 als selbstverständlich angefochten wird. Es wird also davon ausgegangen, daß die Bestimmungen der §§ 46 und 50 des Reichsstrafgesetzbuches allerdings auch für dieses Gesetz Anwendung finden. Wenn ferner der Herr Abgeordnete Baehr zur Motivirung dieses Theiles seines Antrages darauf Bezug genommen hat, daß an einer anderen Stelle, nämlich im § 5, Absatz 2, seitens der Kommission des Hohen Hauses ebenfalls ein Zusatz vorgeschlagen sei, der sich von selbst verstehe, so gebe ich auch das zu. Die Staatsregierung ist aber auch dort davon ausgegangen, daß es einer Bezugnahme auf § 25, Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches nicht bedürfe. Immerhin hat es mit diesem Beschlusse Ihrer Kommission zu § 5 eine andere Bewandniß, die nämlich, daß die Auffassung des Herrenhauses über diese Frage eine entgegengesetzte ist. Nach der Auffassung des Herrenhauses würde die Bestimmung des Strafgesetzbuches, wonach die Seitens eines Angehörigen geleistete Begünstigung straflos sein soll, in diesem Gesetz nicht ohne Weiteres Anwendung finden. Dieser Auffassung gegenüber hat Ihre Kommission es für nöthig erachtet, den Absatz 2 dem § 5 hinzuzufügen.

Für den vom Abgeordneten Baehr vorgeschlagenen Zusatz 3 zum § 4 besteht aber ein gleiches Bedürfniß nicht, und ich würde deswegen auch vorschlagen, den Zusatz wegzulassen, weil wir sonst auch noch an vielen anderen Stellen auf die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches zurückgreifen müßten. Materiell kann ich mich mit diesem Zusatze einverstanden erklären. Auch gegen Absatz 1 des Antrages Baehr habe ich nichts zu erinnern; eigentlich giebt er ja dasselbe wieder, was auch die Kommission beschlossen hat. Ingleichen finde ich gegen den ersten Theil des Absatzes 2 nichts zu erinnern. Denn auch das folgt schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches, daß der Gehülfe nur soweit strafbar ist, als er wissentlich Hilfe geleistet hat. Nur dem letzten Theile des Absatzes 2 in dem Antrage Baehr, welcher fordert, daß die Beihilfe regelmäßig milder zu strafen sei als die Hauptthat, muß ich widersprechen, und da nehme ich Bezug auf alles das, was hierüber in dem Kommissionsberichte enthalten ist. Jedenfalls ist diese Frage ganz eingehend in der Kommission erörtert worden, und Ihre Kommission hat sich auf Grund jener Erörterungen dahin entschieden, die Beihilfe gleich der That zu bestrafen. Der Beschluß ruht wesentlich auf praktischen Gesichtspunkten. Es erschien nicht durchführbar, die anzeigenden Forstbeamten und den anklagenden Amtsanwalt zur Produzirung desjenigen Materials anzuhalten, welches geboten wäre, um dem Richter in allen Fällen die Unterscheidung zwischen Thäterschaft und Beihülfe und damit den Erlaß des zutreffenden Strafbefehls zu ermöglichen. Aber, meine Herren, selbst wenn Sie diesen praktitchen Gesichtspunkt nicht gelten lassen wollten, so werden Sie sich überzeugen, daß auch davon abgesehen der Antrag Baehr uns in Ungelegenheiten führt. Das vorgelegte Gesetz beruht, soweit nicht die §§ 6 und 8 in Frage kommen, auf dem Systeme der absoluten Strafen; es ist dem Richter ein Ar-

bitrium innerhalb gewisser Strafgrenzen nicht gelassen, sondern die Strafe ist von vornherein als eine in sich bestimmte festgesetzt: Dieses System der absoluten Strafen wird hier im Antrage Baehr aufgegeben; dem Richter wird für die Bemessung der Strafe nach unten hin freier Raum gelassen, er kann die Strafe bestimmen, so niedrig er will; zur Pflicht ist ihm nur gemacht, die Beihülfe stets milder zu strafen als die That. Da wirft sich nun denn zunächst die Frage auf: sollen durch den Antrag Baehr zugleich die allgemeinen im Strafgesetzbuch sowohl als auch hier anerkannten Grundsätze über den Mindestbetrag der Geldstrafen von 1 Mark und das Mindestmaß der Gefängnißstrafen von 1 Tage verworfen sein? Wollen Sie den Richter ermächtigen, allenfalls bis auf 1 Pfennig Geldstrafe hinabzugehen oder bis auf 1 Stunde Gefängniß? Nach der Fassung des Antrages Baehr würde man das annehmen müssen. Wollten Sie aber diese Auslegung des Antrages durch eine Fassungsänderung etwa vorbeugen und an der Mindeststrafe von 1 Mark beziehungsweise 2 Mark festhalten, nun, meine Herren, dann würde der Antrag Baehr seine praktische Bedeutung fast ganz einbüßen; denn unter 100 Fällen sind sicher 70, in denen nur die Minimalstrafe von 1 Mark bis 2 Mark zur Anwendung gelangt. Aber noch ein fernerer Gesichtspunkt ist gegenüber dem Antrage Baehr in Erwägung zu nehmen, der nämlich, daß das absolute Strafensystem in enger Beziehung steht zu dem Strafverfahren, welches in diesem Gesetze verordnet ist, und daß, sobald Sie von dem absoluten Strafensystem abgehen, auch dieses Verfahren unpraktisch wird. Denn wenn Sie dem Richter freie Hand geben in Beziehung auf die Bemessung der Strafe, so muß auch natürlich der Amtsanwalt dieselbe freie Hand haben in Beziehung auf die Stellung des Strafantrages, und es wird recht häufig sich ereignen, daß Amtsanwalt und Richter in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit der That mit einander differiren. Sobald dieser Fall eintritt, ist der Richter nicht in der Lage, Strafbefehl zu erlassen, sondern dann muß er jedesmal Verhandlungstermine ansetzen. Auch das ist ein Gesichtspunkt, der gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr spricht.

Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen und den Antrag Baehr zu verwerfen.

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Nur wenige Worte! Es handelt sich bei dem von mir gestellten Antrag zu § 5 durchaus nicht um die Höhe der Strafe an sich, um fünf- oder vierfachen Werth, — ich lege darauf kein so großes Gewicht — es handelt sich nur um die Worte „des Entwendeten“ und „des Gehehlten“. Während die Begünstigung eine Fortsetzung des Diebstahls, eine Vollendung der Strafthat des Diebstahls ist, ist die Hehlerei eine ganz besondere That, die mit dem Diebstahl nur insofern in Zusammenhang steht, als der Gegenstand, den der Hehler an sich bringt, gestohlen ist. Es liegt auf der Hand, daß der Gegenstand der Hehlerei unter diesen Umständen nicht immer zusammentrifft mit dem Gegenstand des Diebstahls. Die Fassung des Paragraphen: Wer in Beziehung auf einen Diebstahl sich der Hehlerei schuldig macht, soll mit dem fünf- oder vierfachen Werth des Entwendeten bestraft werden, scheint mir deshalb nicht gerechtfertigt. Es würde dann der Hehler, welcher nur einen kleinen Theil des Gestohlenen an sich bringt, mit einer Strafe belegt, welche bemessen ist nach dem gesammten Werth des Gestohlenen. Nehmen Sie an, es stiehlt Jemand 100 Weihnachtsbäume, und er verkauft einen davon an Jemand unter Umständen, die es diesem ersichtlich machen, daß dieser Weihnachtsbaum gestohlen ist, so würden Sie

doch sagen müssen, daß die Strafe des Hehlers nicht nach dem Werth der 100 Weihnachtsbäume bemessen werden kann.

Ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Auch hier bedarf es meinerseits nur weniger Worte, um den Standpunkt der Kommission vor Ihnen zu vertreten.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Baehr anlangt, so finden Sie in dem Berichte die Gründe, welche die Mehrheit der Kommission veranlaßt haben, eine jede Unterscheidung zwischen versuchter Theilnahme, Anstiftung und Beihülfe zu unterlassen, vollständig verzeichnet. Wenn durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr der volle Anschluß an das Reichsstrafgesetz erreicht werden könnte, dann verkenne ich nicht, daß gewichtige Gründe dafür geltend gemacht werden könnten, ihn anzunehmen. Dieser Anschluß aber wird nicht erreicht, denn nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist der Versuch, den der Abgeordnete Baehr hier mit der vollendeten That in Beziehung auf das Strafmaß gleichstellen will, mit einer milderen Strafe bedroht, ja bei den Uebertretungen, zu welchen ein sehr großer Theil der Forstdiebstähle gehören, ist der Versuch straflos. Wir werden also auf diesem Wege den Anschluß an das gemeine Strafrecht nicht erreichen, der auch nach meiner Ueberzeugung gar nicht mit Aengstlichkeit gesucht zu werden braucht, weil dieses Recht selbst uns die Wege für die Forstdiebstahlsgesetzgebung freigegeben hat. Im Uebrigen wiederhole ich die Gründe und Gegengründe nicht, die im Berichte stehen.

Was den Antrag Schröter (Barnim) anlangt, so halte ich denselben für außerordentlich unschuldig, aber auch vollkommen entbehrlich; (Ruf: sehr richtig!) denn das, was der Kollege Schröter will, meine Herren, das wird nach dem Gesetze geschehen, auch wenn sein Antrag verworfen wird. Es wird Niemandem einfallen, Jemanden, der bewiesenermaßen nur einen Weihnachtsbaum gekauft hat, wissend, das er gestohlen ist, in die volle Strafe für eine ganze Masse von Weihnachtsbäumen, die der Forstdieb etwa innerhalb mehrerer Tage gestohlen hat, zu nehmen. Daran wird kein Richter denken. — Diese Fälle können ja vorkommen, sie können auch einmal falsch beurtheilt werden, aber ich wiederhole: Wir dürfen nicht Rücksicht nehmen auf eine unverständige Auslegung der Gesetze. Ich bitte also, diesen Antrag abzulehnen und den §§ 4 und 5 unverändert in der Fassung der Kommission Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Meine Herren, wir werden getrennt abstimmen über die §§ 4 und 5.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Köhler (Göttingen).

Abgeordneter Dr. **Köhler** (Göttingen): Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Baehr, in seinem Antrage sub 1 über den dritten Passus „die Bestimmungen der §§ 46 und 50 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung" getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat mir schon mitgetheilt, was ich gerade im Begriff war zu verkünden, daß er diese beiden letzteren Zeilen seines Antrages zu § 4 fallen lassen will.

Abgeordneter Dr. **Köhler** (Göttingen): Dann will ich diesen Satz wieder aufnehmen.

Präsident: Es kann darüber besonders abgestimmt werden.

Also bei § 4 wird abgestimmt werden über den Antrag des Dr. Baehr in den von ihm aufrecht erhaltenen beiden Absätzen; werden diese beiden Absätze angenommen, so fällt § 4 der Kommission fort. Nach dem eben gemachten Vorschlage des Abgeordneten Köhler, wird noch besonders abgestimmt werden über die beiden letzten Zeilen. Bei § 5 werden wir zunächst abstimmen über den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Baehr (Kassel), diesen Paragraphen der Kommission zu ersetzen durch seine §§ 5 und 5a mit der Modifikation in seinem Vortrage § 5, zu sagen „dreifach" statt „doppelt" und im § 5a zu sagen „fünffachen" statt „vierfachen Werth". Werden diese beiden Paragraphen, die ich zusammen zur Abstimmung bringen werde, nach den Vorschlägen des Herrn Dr. Baehr angenommen, so fällt der § 5 der Kommission aus; im anderen Falle wird eventuell abgestimmt werden zunächst über den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, anstatt der Worte: „fünffachen Werth" zu sagen „vierfachen", und dann wird abgestimmt werden eventuell über den Vorschlag des Abgeordneten Schröter (Barnim), welcher Ihnen vorliegt unter Nr. 279 V, und endlich definitiv über den Paragraph.

Diejenigen von Ihnen, welche beim § 4 an Stelle des Vorschlags der Kommission annehmen wollen die beiden ersten Absätze in dem Vorschlage des Abgeordneten Baehr (Kassel) Nr. 281 I, deren Verlesung Sie mir erlassen, ersuche ich aufzustehen. (Geschieht)

Das ist die Minderheit; diese beiden Absätze sind ausgefallen.

Nun kommt der dritte Absatz im Antrage von Baehr (Kassel), von ihm aufgegeben, vom Abgeordneten Köhler (Göttingen) wieder aufgenommen, zur Abstimmung als ein Zusatz zu dem Paragraphen der Kommission.

Diejenigen, welche folgenden Zusatz aufnehmen wollen: „die Bestimmungen der §§ 46 und 50 des Strafgesetzbuches finden Anwendung", ersuche ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Abgeordneter Dr. **Lasker:** Ich bitte um Abstimmung über § 4, damit ich Gelegenheit habe, dagegen zu stimmen.

Präsident: Es wird eine Abstimmung gewünscht. Der § 4, übereinstimmend mit dem Vorschlage der Kommission und den Beschlüssen des anderen Hauses, liegt Ihnen gedruckt vor. Diejenigen, welche diesen § 4 der Vorlage annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist jedenfalls die Majorität. — Der Paragraph ist angenommen.

Meine Herren, ich bringe jetzt zur Abstimmung den § 5 nach dem Vorschlage des Dr. Baehr (Kassel), in zwei Paragraphen 5 und 5a getheilt, mit der von mir bereits angeführten Aenderung „dreifachen Werth" statt „doppelten" in § 5 und „fünffachen" statt „vierfachen".

Abgeordneter Dr. **Köhler** (Göttingen): Ich bitte über die Bestimmungen, die die Kommission hineingebracht hat, besonders abstimmen zu lassen. Es ist eine Konsequenz des eben gefaßten Beschlusses.

Präsident: Darüber würde das Haus zu entscheiden haben. Ich frage, ob Widerspruch erhoben wird, daß die getrennte Abstimmung stattfindet in dem Vorschlage der Kommission. — Das ist nicht der Fall.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Ich will darauf aufmerksam machen, daß ich in meinem Antrag diesen Satz der Kommission auch aufgenommen habe,

und daß daher das Bemerkte in gleicher Weise auch auf meinen Antrag Anwendung findet.

Präsident: Eine getrennte Abstimmung über den Antrag Baehr (Kassel) ist von demselben nicht zugestanden.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Ich gestehe sie hiermit zu.

Präsident: Diejenigen, welche eventuell in dem Vorschlage des Abgeordneten Baehr (Kassel) § 5 die Worte: „Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuches finden Anwendung“ eventuell aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Also diese Worte sind aufrecht erhalten und der Antrag kommt jetzt unverändert im Uebrigen, nur mit der Aenderung „dreifachen“ und „fünffachen Werth“ zur Abstimmung in seinen beiden §§ 5 und 5a. Diejenigen, welche ihn so annehmen und damit den § 5 der Vorlage beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Es kommt jetzt der § 5 der Kommission zur Abstimmung und zwar getrennt in seinen beiden Absätzen. Ich will zunächst den ersten Absatz zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche den ersten Absatz nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche auch den zweiten Absatz des § 5 der Kommission annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Beide Sätze sind angenommen und damit der Paragraph definitiv festgestellt.

Wir gehen jetzt über zum § 6.

Meine Herren, ich habe allerdings eben ein Versehen gemacht, abweichend von dem Vorschlage hinsichtlich der Abstimmung, den ich selbst gemacht hatte.

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Nachdem das Haus mit großer Majorität die Kommissionsvorlage einfach angenommen hat, kann ich nicht voraussetzen, daß es diesem Beschluß entgegen noch mein Amendement annehmen wird. Bei dieser Sachlage bleibt mir nichts übrig, als mein Amendement zurückzuziehen.

Präsident: Meine Herren! Nachdem das Amendement zurückgezogen ist, sind wir aus der Verlegenheit; sonst würde möglicherweise, da offenbar ein Versehen meinerseits vorlag, eine Abstimmung noch zugestanden sein; ich nehme aber an, daß ein definitives Aufgeben des Amendements erfolgt ist. Der § 5 ist also so angenommen, wie die Kommission vorgeschlagen hat.

Wir kommen jetzt zum § 6 und dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth zu diesem Paragraphen, im Eingang statt der Worte „6 Monate“ zu setzen „6 Wochen“.

Abgeordneter **Loewenstein**: Ich vermuthe, daß im § 6 Nr. 3 ein Druckfehler ist, indem ich annehme, daß die Kommission die Worte „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig“ nicht in „gewerbs- oder gewohnheitsgemäß“ hat verwandeln wollen; ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, meine Vermuthung dahin zu bestätigen, daß hier ein Druckfehler vorliegt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter ist damit einverstanden, daß lediglich in Folge eines Druck- oder Schreibfehlers in Nr. 3 statt „gewohnheitsmäßig“

sich abgedruckt findet „gewohnheitsgemäß“, die Bemerkung war also ganz zutreffend.

Zum § 6 wird das Wort nicht verlangt. Ich bringe also zur eventuellen Abstimmung, indem ich die Diskussion schließe, den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, im Eingang statt „6 Monate“ zu setzen „6 Wochen“.

Diejenigen, welche eventuell so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Wird eine Abstimmung über die Paragraphen der Kommission verlangt? — Das ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Zu § 7 hat der Abgeordnete Dr. Baehr (Kassel) unter Nr. 281 ad 3 (s. die Anmerkung S. 265) ein Amendement eingebracht, desgleichen der Abgeordnete Schröter (Barnim) unter Nr. 279 B. VI (s. Anmerkg. S. 215).

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Kassel): Da ich nach den bereits gefaßten Beschlüssen mein Amendement für aussichtslos halten muß, ziehe ich es zurück.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr (Kassel) ist zurückgezogen.

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Zwar nicht ganz aus diesen Gründen, aber weil ich mich schließlich überzeugt habe, daß jeder Abänderungsantrag aussichtslos ist, — eine Ahnung davon hatte ich schon im Anfange der Debatte ausgesprochen — ziehe ich auch meinen mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Baehr im Wesentlichen übereinstimmenden Antrag zurück.

Präsident: Es liegt also zum § 7 kein Antrag mehr vor.

Wird eine Abstimmung verlangt? —

Das ist nicht der Fall, der Paragraph ist angenommen.

Zu § 8 hat der Abgeordnete Freiherr von Fürth eine andere Fassung vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter **Bromm:** Meine Herren! Nach meiner Ansicht liegt hier der einschneidenste Paragraph vor, der in dem ganzen Gesetze vorkommt. Die Kommissionsvorlage enthält nicht nur eine Verschärfung des bestehenden Rechts, sondern sie geht viel weiter, sie enthält noch eine Verschärfung der Beschlüsse des Herrenhauses. Unser Antrag geht dahin, den wirklichen Holzfrevel in angemessener Weise zu strafen, ausgeschlossen aber sollen werden diejenigen kleinen Uebertretungen, von denen Niemand ernstlich behaupten wird, daß sie den Wald schädigen. Wohin soll es denn führen, wenn wir hier ein Gesetz machen, wonach ein armer Dorfbewohner, der vielleicht in unwirthlicher Gegend, auf der Höhe mitten im Walde wohnt, ein Läftchen Strauchzeug oder Gras sich holt, und wenn er das in 2 Jahren drei Mal gethan hat, der Möglichkeit verfällt, zwei Jahre eingesperrt zu werden? Wenn wir, meine Herren, solche Strafbestimmungen — drakonische muß ich sie nennen — treffen sollten, denn möchte ich wissen und ich frage Jeden: was haben wir dann noch für ein Recht, denjenigen heute Vorwürfe zu machen, die der armen Volksklasse vorreden: ihr habt eine Volksvertretung nicht!? (Oho! und Murren.)

Ja, meine Herren, diesen Eindruck wird es machen, ich lasse mir das nicht bestreiten; selbst auf die Gefahr hin, für einen Sozialdemokraten gehalten zu werden. — Meine Herren, vor solchen Bestimmungen möchte ich warnen, wir haben in der That sonst kein Recht mehr diejenigen zu tadeln, welche den

Armen sagen: es geht nicht mehr mit dieser Gesellschaft, für euch erwächst nur Heil auf einem anderen Wege. Ich bitte Sie, sollten Sie unseren Antrag nicht annehmem, wenigstens die Fassung des Herrenhauses anzunehmen. So weit wie die Kommissionsvorlage geht, ist selbst das Herrenhaus nicht gegangen.

Nach den heutigen Erfahrungen habe ich zwar wenig Hoffnung, daß Sie unserem Antrage zustimmen werden; ich will aber meinestheils doch nicht unterlassen, die Gesetzgebung vor so weitgehenden Bestimmungen zu warnen, die Folgen werden sonst nicht ausbleiben, Sie werden erleben, daß vielleicht Mancher, der heute noch der Partei, die auf Umsturz hinarbeitet, entgegensteht, anderer Ansicht werden wird. Wenn wir solche Gesetze schaffen, dann sind wir es, die den Sozialdemokraten in die Hände arbeiten. Ich bitte Sie, unseren Antrag anzunehmen.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren! Ich will dem Antrage v. Fürth gegenüber zunächst ein redaktionelles Bedenken berühren. Nach der Fassung des Antrags würde der § 8 nur bei sehr wenigen Holzdiebstählen zur Anwendung gelangen können, denn der Antrag erstreckt sich nur auf „Vergehen", während die meisten Holzdiebstähle „Uebertretungen" sind. Ich glaube nun zwar, daß es nicht die Absicht der Herren Antragsteller gewesen ist, die Anwendung des § 8 bei „Uebertretungen" auszuschließen, jedenfalls würde es aber nothwendig sein, eine Fassungsänderung vorzunehmen, falls der Antrag aufrecht erhalten werden sollte.

Von dem Herrn Vorredner ist darauf hingewiesen worden, daß der Beschluß der Kommission zum § 8, welcher zum Theil die Regierungsvorlage wieder herstellt, eine ganz besondere Verschärfung sowohl des bestehenden Rechts, als auch des Herrenhausbeschlusses enthalte. Meine Herren, das ist meiner Auffassung nach unrichtig. Anscheinend liegt dem bestehenden Rechte gegenüber allerdings eine geringe Verschärfung darin, daß neben der Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren die ordentliche Holzdiebstahlstrafe Platz greifen soll, während bisher nur eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren Anwendung fand. Und den Beschlüssen des Herrenhauses gegenüber könnte eine Verschärfung vielleicht darin erblickt werden, daß bei der Frage des Rückfalls keine Rücksicht weiter genommen ist auf das Objekt, welches entwendet wird, während die Beschlüsse des Herrenhauses eine solche Rücksicht aufrecht erhalten haben.

Aber, meine Herren, diese beiden Gesichtspunkte treten vollständig in den Hintergrund gegenüber einem anderen Gesichtspunkte, welcher den Beschluß Ihrer Kommission nicht nur im Verhältnisse zu den Beschlüssen des Herrenhauses, sondern sogar im Verhältnisse zum Antrage v. Fürth als die mildere Vorschrift kennzeichnet. Meine Herren, die Beschlüsse des Herrenhauses und der Antrag wollen mit der Strafe des § 8 den wiederholten Rückfall bestrafen, das heißt den zweiten Rückfall, beziehungsweise den dritten Holzdiebstahl; die Regierungsvorlage und die Beschlüsse Ihrer Kommission wollen aber die Strafe des § 8 erst gelten lassen für den dritten Rückfall, beziehungsweise den vierten Holzdiebstahl. Darin liegt meines Erachtens eine viel größere Schärfe — (Rufe: Milde!) ich meine die Schärfe auf der Seite der Herrenhausbeschlüsse und des Antrags v. Fürth, eine Schärfe, welche die Milde weit überwiegt, die man darin finden will, daß nur die Entwendung bestimmter Objekte bei der Berechnung des Rückfalles in Betracht kommen soll. Ich meinerseits erblicke aber gerade in der Beseitigung dieser Rücksicht eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Rechts, denn

es kann auf Grund der Erfahrungen, die man in der Handhabung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 gemacht hat, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Feststellung der Rückfälle außerordentlich schwierig ist, wenn immer berücksichtigt werden muß das Objekt, welches in dem früheren Falle gestohlen wurde, und dasjenige, welches in dem späteren Falle gestohlen wird.

Diese Unterscheidung führt außerdem auch noch andere praktische Inkonvenienzen mit sich. Meine Herren, wie geht es denn im Leben zu? Wenn ein mehrfach bestrafter Holzdieb in dem Augenblick, wo er im Begriffe ist, wiederum Holz zu stehlen, den Forstbeamten ankommen sieht, dann greift er, um den Anschein zu erregen, daß er blos auf Leseholz ausgegangen sei, schnell nach einem Stücke Leseholz, und entgeht auf diese Weise der Bestrafung wegen Rückfalles; nimmt er aber nichts, dann wird er, wenn er etwa mit der Axt in der Hand neben einem Baum gestanden hat, unter Umständen, die eine begonnene Ausführungshandlung angezeigt erscheinen lassen, dann wird er wegen Versuchs eines Diebstahls an stehendem Holze angezeigt und unterliegt der Strafe des Rückfalles. So kommt denn auf Grund der Unterscheidung bezüglich des Objekts der Entwendung der schlaue Dieb besser weg, als der dumme. (Sehr richtig! Heiterkeit.)

Meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit gegenüber dem bestehenden Rechte noch auf einen bisher gar nicht in Betracht gezogenen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der deutlich erkennen läßt, wie wenig gerechtfertigt es ist, die Regierungsvorlage und die Beschlüsse Ihrer Kommission einer besonderen Härte zu beschuldigen. Uebersehen Sie doch nicht, daß der Forstdiebstahl im dritten Rückfalle in seinem strafrechtlichen Charakter wesentlich anders gekennzeichnet ist; es gilt nicht mehr als Diebstahl, sondern er verbleibt unter dem Begriff des Forstdiebstahls. Ziehen Sie aber auch weiter in Betracht, daß die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte künftig in Wegfall kommt. Auf diese Strafe kann der Richter gegenwärtig noch erkennen, weil er die Strafe des Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuches zur Anwendung bringen darf. Meine Herren, das allein dürfte doch wohl genügen, der künftig im Falle des § 8 zu der Gefängnißstrafe hinzutretenden gewöhnlichen Holzdiebstahlsstrafe, die in den wenigsten Fällen den Betrag von 1 oder 2 Mark übersteigen wird, reichlich die Waage zu halten.

Präsident: Ich will zunächst mittheilen, daß der Abgeordnete Bromm beantragt hat, den § 8 nach Maßgabe der Beschlüsse des Herrenhauses anzunehmen. Ein formeller Antrag ist übrigens nicht erforderlich, es versteht sich von selbst, daß darüber abgestimmt wird, wenn der Kommissionsvorschlag abgelehnt werden sollte.

Abgeordneter **Loewenstein:** Meine Herren! Ich möchte Sie auch in diesem Falle bitten, den Beschlüssen Ihrer Kommission im Wesentlichen beizutreten. Diese Beschlüsse haben gegenüber den Beschlüssen des Herrenhauses eine wesentliche Milderung herbeigeführt und der Antrag der Kollegen Fürth und Genossen will diese Milderung wieder fortfallen lassen. Nach dem bestehenden Holzdiebstahlsgesetz, meine Herren, ist der dritte Rückfall besonders schwer zu strafen, das heißt also der vierte Holzdiebstahl. Die Königliche Staatsregierung war in ihrer Vorlage dem bestehenden Recht treu geblieben und hatte ebenfalls den dritten Rückfall unter die höhere Strafe gestellt. Dagegen hat die Herrenhauskommission — aus dem Bericht ist nicht klar ersichtlich, ob mit Absicht, — nach

ihrer Definition schon den zweiten Rückfall, das heißt also den dritten Holzdiebstahl mit der schweren Strafe belegt und, meine Herren, in diesem Punkte liegt eine ganz erhebliche Verschärfung des bestehenden Rechts, und eine solche tritt noch in einem anderen Punkte hervor, der nicht ganz leicht zum Verständniß zu bringen ist. Während nämlich nach der Vorlage der Rückfall überhaupt voraussetzt, daß die neue Strafthat innerhalb zweier Jahre nach der vorigen Verurtheilung begangen wird, in jedem Fall also für jeden folgenden Rückfall erforderlich ist, daß nur ein zweijähriger Zeitraum dazwischen liegt, haben die Beschlüsse des Herrenhauses dieses Erforderniß für den wiederholten Rückfall beseitigt und liegt nach diesen Beschlüssen die Sache also so: Es hat Jemand einmal Holz gestohlen, nach 10 Jahren stiehlt er zum zweiten Mal, dann kann er wegen dieses zweiten Diebstahls nicht als Rückfälliger angesehen werden, nach wiederum 2 Jahren stiehlt er zum dritten Mal, dann wird nach dem Herrenhausbeschluß dieser zweite Diebstahl, der bei der früheren Verurtheilung nicht als Rückfall angesehen wurde, als Rückfall mit berechnet. Es tritt nun also dieser zweite Diebstahl wieder in verschärfter Gestalt hervor, und der erste, der bei dem zweiten vergessen war, wird bei dem dritten jetzt wieder hervorgesucht, um den Holzdieb mit einer härteren Strafe zu belegen. Es ist dies offenbar eine Verschärfung gegenüber den bestehenden Gesetzen, die vielleicht von der Kommission des Herrenhauses nicht beabsichtigt ist. Allerdings lehnt sich die Fassung der Herrenhauskommission an eine Fassung des Strafgesetzbuchs an, indessen diese Fassung ist auch keine glückliche. Ich glaube, die Redaktoren des Strafgesetzbuchs haben bei der Definition des wiederholten Rückfalls nicht daran gedacht, daß man ihre Bestimmung so auffassen würde, das Obertribunal hat sich aber genöthigt gesehen, die abermalige Verurtheilung so zu verstehen, wie ich mir erlaubt habe sie eben darzustellen. Ich möchte bitten, dem Beschluß der Kommission beizutreten.

Dagegen finde ich allerdings, daß in dem Antrage von Fürth und Genossen der Gedanke richtig ist, daß man die Befugniß des Gerichts bezüglich der zusätzlichen Gefängnißstrafe etwas weiter ausdehnen muß und, wie es auch das Herrenhaus wollte, statt der 5 Mark hier 10 Mark setzt. Sie müssen dabei namentlich berücksichtigen, meine Herren, daß der Versuch, die Theilnahme, die Begünstigung, daß dies Alles hier gleichmäßig behandelt werden soll, und das wäre bedenklich, wenn man nicht dem Richter einen gewissen Spielraum läßt und zu dem Richter das Vertrauen hat, daß er bei dem dritten Rückfalle sich die einzelnen Fälle genau ansehen wird, und bei geringerem Werthe in leichteren Fällen auf eine zusätzliche Gefängnißstrafe nicht erkennen wird. Ich glaube, daß es unbedenklich ist, wenn Sie hier sagen: beträgt die Geldstrafe weniger als 10 Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu 100 Mark erkannt werden. Ich würde an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, daß er die beiden Sätze des § 8 gesondert zur Abstimmung brächte und den zweiten Satz des § 8 gegenüberstellen wollte dem zweiten Absatze des Antrages v. Fürth und Genossen.

Präsident: Wegen der etwaigen Abänderung von 5 in 10 Mark müßte der Antrag noch schriftlich eingereicht werden.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Es wird unserem Antrag vorgeworfen, daß er eine bedeutende Verschärfung desjenigen, was die Kommission beschlossen hat, enthalte. In einem Punkte ist er allerdings schärfer; aber darin unterscheidet er sich wesentlich von dem Kommissionsbeschluß, daß der

Kommissionsbeschluß auf jede Art des Forstfrevels sich bezieht, während wir eine so strenge Strafe, wie sie in dem Paragraphen ausgesprochen ist, unmöglich auf Diejenigen ausdehnen zu können glauben, die nur etwas Borke, Gras und Leseholz gestohlen haben. Das ist das Wesentliche, worin unser Antrag sich von dem Kommissionsantrag unterscheidet und ich bitte deshalb, ihn anzunehmen.

Abgeordneter **Bromm**: Meine Herren! Was nach meiner Ansicht das Wesentliche, das Erschwerendste ist, das hat weder der Herr Regierungskommissar, noch der Herr Abgeordnete Loewenstein hervorgehoben, ich glaube, die Sache wird klar, wenn ich mir erlaube, den § 7 des alten Gesetzes vorzulesen; da heißt es:

> Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter 15 Silbergroschen sein; im Falle des § 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleich kommen und nicht unter 20 Silbergroschen sein.

Nun kommt die zweite Alinea:

> Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

Sodann kommt der Schlußsatz des § 8:

> Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne des Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Darin liegt der Unterschied, wie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Fürth eben schon richtig hervorgehoben hat. Heute zählt jede Last Gras oder Streuzeug, jeder unbedeutende Diebstahl für einen Wiederholungsfall, was nach dem alten Gesetz ausgeschlossen war. So weit war das Herrenhaus nicht gegangen. Aus § 7 der Herrenhausbeschlüsse geht hervor, daß immer die nächsten 2 Jahre verflossen sein sollen — ich bin nicht Jurist, ich kann dem Herrn Abgeordneten Loewenstein nicht entgegentreten, ich muß das gelten lassen, was er als Jurist sagt. Mein Antrag ist ein eventueller, ich will, wenn unser Antrag abgelehnt werden sollte, mindestens die Herrenhausvorlage wieder herstellen, die in ihrem Schlußsatz lautet:

> Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Strafen finden nicht Anwendung, wenn der Gegenstand der Zuwiderhandlung in Raff- und Leseholz besteht, oder wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Zuwiderhandlung ausgesprochen wurde. In diesen Fällen bewendet es bei der im § 7 vorgesehenen Strafe.

Darin liegt der Unterschied, daß jetzt alles als Rückfall bestraft wird, während früher das Gesetz nur den wirklichen Holzdiebstahl als Rückfall gelten läßt. Die Wirkung davon wird sich Jedem klar machen, der jemals mit solchen Sachen zu thun gehabt hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich will noch bemerken, daß der Antrag Loewenstein, im zweiten Satz des Vorschlags der Kommission zu sagen „zehn Mark" statt „fünf Mark", inzwischen schriftlich übergeben worden ist.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Es ist wahr, was der Herr Abgeordnete Bromm gesagt hat, der Gesetzentwurf, wie er Ihnen

von der Kommission vorgelegt wird, will fernerhin eine Unterscheidung nach den Objekten in Bezug auf den dritten Rückfall nicht machen. Aber, meine Herren, es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Herrenhausfassung eine mildere gewesen sei, wie die, die wir Ihnen vorschlagen. Denn, meine Herren, das Herrenhaus wollte Ehrenstrafen, das Herrenhaus wollte den dritten Verübungsfall, den zweiten Rückfall, mit der hohen Strafe belegen. Wir glaubten, es bei der früheren Uebung bewenden lassen zu sollen, nach der erst der vierte Verübungsfall oder dritte Rückfall härter bestraft wird. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht und hat damals dem Herrn Abgeordneten Bromm in dieser Beziehung sehr mißfallen, daß man allerdings in den Fällen hartnäckigen Festhaltens an der Gesetzesverletzung den Muth haben müsse, die Leute härter zu strafen. Glauben Sie doch nicht, daß eine Volksvertretung deshalb in Mißachtung kommen kann bei einem vernunftbegabten Volke, weil sie den Eigenthumsschutz auf ihre Fahne schreibt; derartige Dinge, meine ich, sollten hier gar nicht ausgesprochen werden, und ich sollte nicht in die Lage kommen, sie widerlegen zu müssen.

Fernerhin hat Herr Abgeordneter Bromm darauf hingewiesen, daß die soziale Bewegung dadurch in ihrem Gange beeinflußt und der Sozialismus gefördert würde, daß man derartige drakonische Gesetze mache. Wo sind denn die drakonischen Gesetze? Und glauben Sie, daß die Ordnung im Lande, unter dem Volk, und der Sinn für die Gesetzlichkeit dadurch gepflegt wird, daß in der Vertretung des Landes die Gesetze, die wir berathen, als drakonische bezeichnet werden? Im Gegentheil, dadurch wird der Unordnung, der Verachtung der Gesetze Thür und Thor geöffnet. (Zuruf.)

Meine Herren, das werde ich abwarten, ich werde es so machen, wie ich es für recht halte. (Ruf: Wir auch!)

Meine Herren, die Kommission war weit entfernt davon, — (Wiederholte Zurufe. Glocke des Präsidenten.)

Ich glaube, daß es Sache des Herrn Präsidenten des Hauses und nicht des Herrn Abgeordneten Dr. Hänel ist, sich über die Art, wie ich spreche, hier auszulassen. Ich verbitte mir das, Herr Abgeordneter Dr. Hänel. (Oho! Unruhe links. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich habe den Zwischenruf nicht verstanden; ich bitte, den Referenten ruhig weiter sprechen zu lassen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Die Kommission ist sich voll bewußt gewesen, daß die Fälle, in welchen sich ein hartnäckiger Wille ergiebt, das Eigenthum zu verletzen, scharf bestraft werden müssen. Sie hat dabei nicht verkannt, daß, wenn eine Trennung nach den Objekten stattfinden soll, dies eine Schwierigkeit in das ganze Verfahren hineinwirft, welche dem Grundgedanken dieses Verfahrens nicht entspricht, und sie hat sich deshalb entschieden, Ihnen den Vorschlag so vorzulegen, wie er Ihnen vorliegt. Wenn der Herr Abgeordnete Loewenstein Ihnen vorgeschlagen hat, 10 Mark statt 5 Mark zu setzen als den Maximalbetrag der Strafe, bei welchem noch auf eine zusätzliche Geldstrafe erkannt werden kann, so ist ein solcher Vorschlag der Kommission nicht gemacht worden; ich glaube aber, daß er auf einen erheblichen Widerstand nicht gestoßen sein würde, und stelle dem Hohen Hause anheim, in dieser Beziehung Beschluß fassen zu wollen.

Abgeordneter Dr. **Lasker**: Ich habe gegen den Vortrag des Herrn Refe-

renten festzustellen, daß die Kommission gegen den Beschluß des Herrenhauses 10 Mark in 5 Mark abgeändert hat.

Abgeordneter **Bromm:** Meine Herren! Dem Herrn Referenten hat es beliebt, in einer Art und Weise mir zu entgegnen, die auf mich den Eindruck gemacht hat, als stände ich noch vor meinem Schulmeister in der Schule. Ich kann dem Herrn Referenten versichern, ich weiß ganz gut, was ich gesagt habe, und mit vollem Bewußtsein, und er hätte, meiner Ansicht nach, anstatt sich herauszunehmen mich gewissermaßen — ich muß mich dieses Ausdrucks bedienen — schulmeistern zu wollen, widerlegen sollen.

Präsident: Meine Herren! Wir werden uns zuerst eventuell darüber schlüssig machen, ob in Gemäßheit des Vorschlages des Abgeordneten Loewenstein in dem zweiten Satz des § 8 der Kommission statt „fünf Mark" gesetzt werden soll „zehn Mark". Nachdem dies eventuell festgestellt ist, werden wir definitiv abstimmen, und zwar zunächst über § 8 nach dem Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth und Genossen, wird er abgelehnt, nach dem Vorschlage der Kommission, und wird auch dies abgelehnt, nach dem Beschluß des Herrenhauses.

Das Haus ist damit einverstanden.

Also Diejenigen, welche eventuell in dem zweiten Satz des Kommissionsvorschlages in Gemäßheit des Antrages Loewenstein statt „fünf Mark" setzen wollen „zehn Mark", bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; eventuell ist diese Aenderung vorgenommen.

Ich ersuche jetzt diejenigen von Ihnen, welche den § 8 definitiv annehmen wollen in der Fassung nach den Vorschlägen der Abgeordneten Freiherrn v. Fürth und Genossen unter Nr. 236 X (s. die Anmerkung S. 245) aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Es kommt jetzt der Vorschlag der Kommission zur Abstimmung mit der eben eventuell angenommenen Aenderung, „zehn Mark" statt „fünf Mark" im zweiten Satze.

Diejenigen, welche den § 8 in dieser Fassung unter Beseitigung der Beschlüsse des Herrenhauses definitiv annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 8 der Kommission ist definitiv mit der Aenderung fünf Mark in zehn Mark angenommen.

Jetzt kommen wir zu den §§ 9 und 10, welche unverändert vorgeschlagen werden, — auch ohne formelle Abstimmung vom Hause genehmigt sind.

Beim § 11 hat der Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) ein Amendement eingebracht unter Nr. 281 ad 4 (s. Anmerkung S. 265).

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Meine Herren! Die Strafgesetznovelle von 1857 bestimmt, daß der Vater — ich nenne nur ihn, meine aber dabei jeden Gewalthaber —, welcher sein Kind nicht abhält, einen Forstdiebstahl zu begehen, mit einer Gefängnißstrafe zu belegen ist. Das preußische Gesetz bestimmt, daß der Vater für das Kind haften solle, für die von dem Kinde verwirkte Strafe, wenn er nicht nachwiese, daß er das Kind von dem Forstdiebstahle nicht hätte abhalten können. Der vorliegende Paragraph will beide Strafen kombiniren, dergestalt, daß der Vater einmal nach der Reichsstrafnovelle, weil er sein Kind von dem Forstdiebstahl nicht abgehalten habe, mit einer Gefängnißstrafe, und zweitens, weil er nicht nachweisen kann, daß er sein Kind nicht habe abhalten

können, mit einer Geldstrafe belegt werden soll. Das ist meiner Ansicht nach für ein und dasselbe Vergehen die doppelte Strafe. Es ist ein alter Grundsatz des Strafrechts: non bis in idem, und ich halte es deshalb für eine Ungerechtigkeit, zu sagen, die Haftbarkeit des Vaters tritt auch dann ein, wenn er nach der Reichsstrafgesetznovelle bestraft wird.

Meine Herren, der Herr Referent hat soeben mit großer Emphase gesagt, man müsse sich nicht scheuen, auch mit ernster Strafe gegen diejenigen aufzutreten, welche die Gesetze verletzen. Meine Herren, ich bin der Letzte, der sich in dieser Beziehung scheut. Ich verlange aber von einem Gesetz, es mag die Strafe an sich so hoch oder gering bemessen sein, wie man soll — man kann ja über das Maß der Strafe, welche man treffen will, vielfach streiten — ich verlange von einem Gesetze, daß es die Strafe relativ gerecht bemißt. Ich muß nun gegen diesen Paragraphen, so wie überhaupt gegen dieses Gesetz den Vorwurf erheben, daß es das nicht thut, und wenn ein Gesetz das nicht thut, so nenne ich es auch meinerseits ein drakonisches. (Hört!)

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren! Ich will dem Antrage nur die eine kurze Bemerkung entgegenstellen, daß die hier angeregte Frage bereits bei der Berathung der Strafgesetznovelle im Reichstage zur Sprache gekommen ist, und daß der Reichstag mit vollem Bewußtsein eine Kumulation der Bestrafung hier hat gelten lassen wollen, indem er in dem § 361 Nr. 9 ausdrücklich hervorgehoben hat, daß die Vorschriften der Forststrafgesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen durch die Haftstrafe des § 361 nicht absorbirt werden solle. Ich meine, Sie handeln durchaus nicht gegen das Reichsstrafgesetz sondern ganz im Sinne desselben, wenn Sie dem Beschlusse Ihrer Kommission zustimmen.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Daß die Fassung des Paragraphen der Strafgesetznovelle formell das zuläßt, das muß ich zu meinem Bedauern anerkennen. Wer aber bei dieser Strafgesetznovelle und besonders bei diesem Paragraphen, einem der letzten derselben, mitgewirkt hat, wird sich erinnern, wie es dabei hergegangen ist. Niemand war mit diesem Paragraph zufrieden; er wurde gewissermaßen mit Haut und Haaren aufgezehrt, weil man eben etwas zu Stande bringen wollte. Und wenn nun jetzt der Herr Regierungskommissar sagt, die doppelte Bestrafung entspricht nicht dem Reichsstrafgesetzbuch, so sage ich, sie widerspricht aber jeder Gerechtigkeit. (Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Der gleiche Antrag ist in der Kommission eingebracht, und Sie finden auf Seite 22 des Berichts die Gründe und Gegengründe, welche dort zur Erörterung gelangt sind. Ich habe dem nichts Neues hinzuzufügen und darf Sie auf diese Stelle des Berichts verweisen.

Präsident: Wir werden zunächst eventuell abstimmen über den Antrag Baehr, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter **Delius:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In § 11 Absatz 1 die Worte: „oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs" zu streichen und statt dessen als Absatz 3 zuzufügen:

„Die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn auf Grund des § 361 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs Bestrafung erfolgt.

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diese Aenderung vornehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wird noch eine Abstimmung verlangt über den Paragraphen der Kommission? — Das ist nicht der Fall; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 13 und 14. — Dieselben werden genehmigt.

§ 15 ist bereits früher angenommen.

Zu § 16 liegt ein Antrag vor des Abgeordneten Freiherrn von Fürth, Nr. 236 XI (s. die Anmerkung S. 245), ein prinzipaler Antrag auf Streichung, ein eventueller Antrag auf Aenderung.

Abgeordneter **Reichensperger:** Wir haben bereits in § 15 die Konfiskation der Werkzeuge angeordnet, und jetzt handelt es sich darum, die Erfindungsobjekte zu bezeichnen. Da meine ich nun, daß vor diesem § 16 nur der erste Satz aufrecht erhalten werden dürfe und sämmtliche folgende Sätze gestrichen werden müssen. Es wird hier auch die Pfändung des Viehes, der Wagen und der Kähne ꝛc. angeordnet; ich bin aber der Meinung, daß das ein klares Unrecht und eine wahre Mißhandlung der betreffenden Personen ist, auch derjenigen, welche sich eines Forstdiebstahls wirklich schuldig gemacht haben. Am allerunzweifelhaftesten aber ist es, daß es eine Mißhandlung darstellt, wenn dieser eingreifende Akt der Pfändung geschehen kann, bevor die Person noch verurtheilt ist. Es soll hier aber gar innerhalb 8 Tagen nach der Pfändung und vor jeder Verurtheilung zur Versteigerung des Viehes geschritten werden! Ich bin der Meinung, daß man auf diesem Wege viel weiter geht, als die Natur der Dinge es erheischt. Ich sehe in dieser ganzen Behandlung der Sache nur einen neuen Beweis für die alte Wahrnehmung, daß der Verfasser eines Spezialgesetzes nur zu leicht bei dem Streben zur Erreichung seines augenblicklichen, speziellen Zieles alle anderen Rücksichten außer Augen setzt. (Sehr richtig!)

Hier würde durch jene Pfändung selber ein Erfolg eintreten, der unendlich bedenklicher und schlimmer für das öffentliche Wohl wäre, als das Reat selbst, welches bestraft werden soll. Das Reat ist doch ein verhältnißmäßig unbedeutendes, vielfach in gar keinem Verhältniß stehendes zu der Wegnahme des hier zu pfändenden Viehes, der Wagen und Kähne, — alles Objekte, die zur weiteren Existenz der betreffenden Person unerläßlich sind. Diese sollen ohne Weiteres vor jeder Verurtheilung von dem protokollirenden Subalternbeamten mit Beschlag belegt und dem Ortsvorsteher übergeben werden; das Vieh soll also auf Kosten des Eigenthümers ernährt werden. Diese Verpflegung muß also vom Eigenthümer bezahlt werden, während das Vieh sonst durch den Delinquenten selbst ernährt wird, der auch die Nutzung desselben bezieht. Ich frage Sie, meine Herren, ob dies Vorgehen denn nicht an sich und namentlich dann, wenn darauf nun gar die Versteigerung folgt, weil der Betrag der Geldstrafe, des Werthsersatzes und der Kosten nicht in 8 Tagen baar erlegt werden kann, der wirkliche Ruin solcher Personen ist, die außer Stande gesetzt werden, sich ferner selbstständig zu ernähren. Ich erinnere daran, meine Herren, daß selbst bei der förmlichen gerichtlichen Exekution, bei der Vollstreckung von definitiven Urtheilen es nicht erlaubt ist, die letzte Kuh dem Manne wegzunehmen. Das verbieten unsere Gesetze, obschon der Gläubiger doch ein natürliches Anrecht hat auf Befriedigung; die Gesetze verbieten aber eine solche Pfändung. Es will das einfach sagen: über

dem Recht des Gläubigers auf Befriedigung stehen noch andere Interessen, die der Fortexistenz des Mannes, der andernfalls mit seiner Familie der Kommune zur Last fällt. Ebenso wird durch § 16 das Interesse aller anderen Gläubiger in einer meiner Ansicht nach unqualifizirbarsten Weise verletzt. Damit der beschädigte Waldeigenthümer zu seinem Rechte komme, soll das Objekt für ihn allein vinkulirt sein, — alle anderen Gläubiger sollen dabei leer ausgehen. Meine Herren, ich kann das nicht als gerechtfertigt anerkennen, ich meine, es ist genug, wenn die Werkzeuge, womit das Vergehen geübt worden ist, gepfändet werden, nicht aber die Thiere und der Wagen, welche bei dem Delikte benutzt werden sollen. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Ich werde mich in der späten Stunde kurz fassen. Die Regierungsvorlage hatte die Bestimmung, es müßten die Transportmittel in Beschlag genommen werden, das Herrenhaus hat geglaubt, diese Bestimmung dadurch bedeutend zu mildern, daß es sagte: es können die Transportmittel mit Beschlag belegt werden. Aber, meine Herren, wer hat darüber zu entscheiden, ob gepfändet werden soll oder nicht? Natürlich der Forstbeamte in dem Augenblick, wo er den Forstdieb abgefaßt hat. Nun werden die Forstbeamten — und es geschieht dies auch gegenwärtig mit der größten Härte — immer pfänden. Meine Herren, wenn eine arme Frau in ihrer Schürze Gras nach Hause trägt und der Forstbeamte faßt sie ab, dann wird ihre Schürze als Transportmittel gepfändet und der Frau abgenommen. (Rufe: Nein!)

Das geschieht allerdings. Die Forstbeamten verstehen das Gesetz in der Weise, wie ich sage.

Dasjenige, was ich zu § 15 bemerkt habe, daß nämlich den Leuten in Folge des § 15 das Werkzeug genommen wird, was sie zur Ernährung für sich und ihre Familie nöthig haben, das, meine Herren, gilt in erhöhtem Maße von demjenigen, was im gegenwärtigen Paragraphen über die Pfändung vorgesehen ist, denn die Transportmittel sind werthvoller und für den Forstfrevler schwerer zu ersetzen. Nun frage ich Sie, ist es vernünftig, daß man einem Manne, der Strafe und Kosten zu bezahlen hat, dasjenige nimmt, was er absolut nothwendig hat, um Geld zu verdienen, obgleich man bei diesem Manne die Zahlung dadurch gesichert hat, daß, wenn er nicht bezahlt, Gefängnißstrafe gegen ihn verhängt wird.

Meine Herren, für den Fall, daß Sie den Paragraphen beibehalten, bitte ich Sie, doch wenigstens im gegenwärtigen Falle die Rechte des Eigenthümers der gepfändeten Sachen, wenn er unschuldig ist, zu respektiren. So wie der Paragraph gefaßt ist, kommt es gar nicht darauf an, ob der Forstfrevler Eigenthümer der Transportmittel ist, oder ein Dritter, auch wenn letzterer ganz unschuldig sein sollte. Also, meine Herren, ein angesehener Gutsbesitzer schickt seinen Knecht mit seinem Karren durch den Wald. Der Knecht, der einen besonderen Haushalt hat, findet es gut, Holz zu stehlen und das auf den Karren zu werfen, um es zu transportiren. Nun kommt der Forstbeamte. Da wird der Karren mit dem Pferd fortgeführt zum Ortsvorsteher. Der Gutsbesitzer muß sich erkundigen, wo sein Karren geblieben und muß nicht allein die Kosten, welche durch die Pfändung entstanden sind, bezahlen, sondern auch Strafe und Kosten für den Knecht, sonst wird der Karren verkauft. Ich hatte schon in der Kommission auf diese Ungerechtigkeit aufmerksam gemacht; da hat mir der Regierungskommissar erwidert,

der Gutsbesitzer habe ja den Regreß gegen den Knecht. Nun, meine Herren, ich will mal annehmen, der Knecht wäre nicht zahlungsfähig, wie wollen Sie es rechtfertigen, daß nun der unschuldige Besitzer und Eigenthümer des Karrens für den Knecht eintreten muß und nicht der durch den Diebstahl Beschädigte direkt gegen den Forstfrevler selbst die Entschädigung für den Forstfrevel zu suchen hat. Solche Fälle der Härte werden unzählich viele vorkommen, wenn Sie, damit nicht gegen den Eigenthümer der verpfändeten Sachen der Beweis der Schuld geführt zu werden braucht, ohne Rücksicht auf dessen Unschuld oder Schuld, Pfändung verordnen. Für den Fall, daß Sie auch hinsichtlich § 16 unsere beiden Anträge verwerfen, dann habe ich allerdings das drückende Gefühl, daß heute alle unsere Anträge durchgefallen sind und dann gestatten Sie mir zum Trost eine Bitte.

Meine Herren, im Jahre 1814 oder 15 logirte in meiner Vaterstadt Aachen im Hause einer mir verwandten Dame ein russischer Stabsoffizier, dem durch einen Dienstboten geklagt wurde, es sei der Hausfrau ein silberner Löffel gestohlen. Der Offizier dachte, er könne nicht untersuchen, wer von einer zahlreichen Dienerschaft der schuldige sei und ohne sich für die Beweisführung zu bemühen, ließ er ein Paar Unteroffiziere kommen und ließ von seiner ganzen zahlreichen Dienerschaft Einem nach dem Anderen durchprügeln. Nun, meine Herren, für den Fall, wenn Sie in Betreff der im § 16 verhängten Pfändung wieder dasjenige nicht annehmen, was wir beantragt haben, bitte ich, gestatten Sie mir zum Troste, daß ich zwar nicht sage, aber doch denke, daß, wenn in dem Falle, welchen ich erzählte, nicht ein silberner Löffel, sondern ein Stück Holz wäre gestohlen gewesen, zwar nicht die russischen Prügel aber doch die russische Beweistheorie einige Sympathie hier im Hause finden würde.

Präsident: Der Abgeordnete Seyffardt hat den Schluß der Diskussion beantragt. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! In der Kommission ist, wie Sie auf Seite 24 des Berichts gefälligst ersehen wollen, der Punkt nicht sehr eingehend berührt worden, um den es sich hier handelt. In zweiter Lesung wurde zwar beantragt, die Transportmittel nur so weit der Pfändung zu unterwerfen, als sie das Eigenthum des Gepfändeten seien. Es wurde aber darauf weder aus der Kommission noch seitens des Herrn Vertreters der Regierung eingegangen und der Gedanke nicht weiter verfolgt. Ich bin somit in der Lage Ihnen pure die Annahme der Kommissionsbeschlüsse empfehlen zu müssen als Referent derselben. Ich will Ihnen aber dabei nicht verhehlen, meine Herren, daß allerdings die Pfändung der Transportmittel in der unbegrenzten Ausdehnung, wie sie das Gesetz hier zuläßt, zu Unzuträglichkeiten, wie dies von vielen Seiten in der Kommission nicht verkannt worden ist, führen kann, und daß man wohl, wenn man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Pfändung der Transportmittel nicht absolut nothwendig ist in der Gesammtheit des Verfahrens, nicht absolut nothwendig zur Verfolgung der Strafthat selbst, wie dies in vielen Fällen wohl nicht zutreffend sein wird, daß man dann zu dem Entschluß gelangen kann, die Bestimmungen dieses Paragraphen zu modifiziren. In diesem Sinne, da eine ausgiebige und erschöpfende Diskussion in der Kommission

nicht stattgefunden hat, kann ich Ihnen nur die Beschlußfassung über diesen Paragraphen mit Hinblick auf die Anträge der Herren Reichensperger und Freiherrn v. Führt anheimgeben.

Präsident: Meine Herren! Wir werden also abstimmen eventuell darüber, ob der zweite und dritte Absatz des Paragraphen angenommen werden soll in der Fassung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Freiherrn von Fürth. Wird er abgelehnt, so würde über den Paragraphen selbst abgestimmt werden, falls nicht etwa der Abgeordnete Reichensperger wünscht, daß auch über den Absatz 2 und 3 noch besonders abgestimmt werde.

Abgeordneter **Reichensperger:** Ich habe bei meinem Vortrage den Antrag gestellt, daß besonders abgestimmt werden möge über sämmtliche Sätze des § 16, nachdem der erste Satz bis zu den Worten „in Beschlag zu nehmen" erledigt sein wird. Ich bestreite nämlich sämmtliche folgenden Bestimmungen des Paragraphen und bitte, darüber besonders abstimmen zu lassen, also im ersten Absatze von den Worten an: „In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere und anderen Gegenstände gepfändet werden."

Präsident: Den zweiten Satz im ersten Absatz wünschen Sie auch gestrichen zu sehen?

Abgeordneter **Reichensperger:** Ja!

Präsident: Dann werden wir zunächst abstimmen eventuell, ob im ersten Absatz im Widerspruch mit dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger der zweite Satz aufrecht erhalten werden soll. Wenn dieser Satz gestrichen wird nach dem Vorschlag Reichensperger, so werden die beiden folgenden Absätze ganz wegfallen, sowohl in der Fassung des Freiherrn v. Fürth wie in der Fassung der Kommission. Wird dagegen der zweite Satz des ersten Absatzes aufrecht erhalten, so werde ich abstimmen lassen hinsichtlich des zweiten Absatzes erst in der Fassung des Freiherrn v. Fürth, wird diese abgelehnt, in der Fassung der Vorlage, ebenso beim dritten Absatz.

Also Diejenigen, welche im Widerspruch mit dem Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger auf Streichung den zweiten Satz im ersten Absatz der Kommission aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die jetzt stehenden die Mehrheit bilden; dieser zweite Satz des ersten Absatzes ist ausgefallen.

Damit sind die beiden folgenden Absätze beseitigt; wir kommen also jetzt zur Abstimmung des ersten Satzes im ersten Absatz.

Diejenigen, welche denselben definitiv annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Der Paragraph besteht definitiv lediglich aus dem ersten Satz des ersten Absatzes der Kommission. — Ich eröffne jetzt die Diskussion über § 17.

Abgeordneter **Niederschabbehard:** Im Anschluß an diesen Paragraphen möchte ich nur eine Auskunft von der Königlichen Staatsregierung erbitten. — Es heißt hier nämlich: „wenn bei einem bereits bestraften Individuum nicht forstwirthschaftlich zugerichtetes Holz gefunden wird, so kann solches Holz gepfändet werden zum Nutzen der betreffenden Armenkasse". Ich möchte mir hierbei die Anfrage erlauben und hinzufügen, daß das Gefundensein sich doch nicht allein auf zufälliges Auffinden beziehen kann, sondern auf sogenannte Haussuchungen.

Nun wird in dem Gesetz von 1852 im zweiten Abschnitt von dem Verfahren bei Ermittelung und Verfolgung von Holzdiebstählen gesprochen, es kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850, in Anwendung. Es ist namentlich für die Ortspolizeibehörden, die doch am meisten mit der Verfolgung bei Privatverhältnissen zu thun haben, sehr erwünscht zu wissen, ob diese Bestimmung aufrecht erhalten bleibt oder nicht; in den Motiven, wie sie dem Herrenhause zugegangen sind, ist keine Andeutung weiter davon geschehen, auch in den Kommissionsverhandlungen nicht. Nun verbietet aber das Gesetz vom 12. Februar 1850 das widerrechtliche Eindringen in eine Wohnung; es darf also von der betreffenden Behörde ohne gesetzlichen Grund eine Haussuchung nicht geschehen. Es bestimmt der § 12 Nr. 3 dieses Gesetzes vom 12. Februar 1850: Wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in der Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden ist, ob die daselbst vorhandenen Beweismittel bei Seite gebracht oder gefährdet werden können, wenn diese Fälle zutreffen, so kann die Ortspolizeibehörde auch nach dem Gesetz vom 12. Februar 1850 eine Haussuchung vornehmen. Es ist dazu befugt in den westlichen Provinzen der Ortsvorsteher, und im ganzen Lande sonst die Ortspolizeibehörde. — Ich möchte mir nun die Bitte um Auskunft von der Königlichen Staatsregierung erlauben, ob durch dieses Gesetz diese Bestimmung des § 12 Nr. 3 irgendwie berührt wird?

Regierungskommissarius Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren! Was den ersten Theil der an die Regierung gerichteten Frage betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß der § 17 nicht nur solches Holz im Auge hat, welches bei Gelegenheit von Haussuchungen gefunden wird, sondern daß er überall Platz greifen soll, wo Holz gefunden wird, in Betreff dessen die aufgeführten Voraussetzungen zusammentreffen.

Wenn dann weiter gefragt worden ist, weshalb in diesem Gesetz nicht ähnlich wie in § 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 hinsichtlich der abzuhaltenden Haussuchungen auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 verwiesen sei, so habe ich darauf zu erwidern, daß das gegenwärtige Forstdiebstahlsgesetz gleichzeitig mit der deutschen Strafprozeßordnung in Kraft tritt, und daß mit demselben Zeitpunkte das Gesetz vom 12. Februar 1850, soweit es von den im Strafverfahren zulässigen Haussuchungen handelt, außer Kraft tritt, weil die betreffenden Bestimmungen darüber von Reichswegen in der Strafprozeßordnung getroffen sind. Nach § 20 des vorgelegten Forstdiebstahlsgesetzes sollen nun die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch für das hier geregelte Strafverfahren gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen im Forstdiebstahlsgesetze festgesetzt sind. In Betreff der Haussuchungen enthält das gegenwärtige Gesetz keinerlei Bestimmungen, mithin sind dafür die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; eine Abstimmung wird nicht verlangt. — Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18. — Er ist ohne Widerspruch angenommen.

Bei § 19 ist ein Antrag eingebracht vom Freiherrn v. Fürth 236 XII (s. die Anmerkung Seite 246) und handschriftlich ein Antrag vom Abgeordneten Köhler (Göttingen) im ersten Absatz die Worte „dieselben verhandeln“ und so weiter bis zum Schluß zu streichen.

Abgeordneter Dr. **Köhler** (Göttingen): Wir sind jetzt in dem Gesetzentwurf dahin gekommen, daß wir nunmehr den Prozeß zu reguliren haben, nachdem wir bisher die Strafen festgesetzt haben. — Was das Verfahren angeht, so wird den Herren bekannt sein, daß bis jetzt das Strafverfahren vom Einzelrichter erledigt, das Mandatsverfahren aber ausgeschlossen war. Die Regierungsvorlage bestimmte, daß das Mandatsverfahren einzuführen und die Schöffen auszuschließen seien. Das Herrenhaus hat die Aenderung vorgenommen, daß die Schöffen in den Rückfallsfällen zugelassen werden. Das ist auch der Antrag unserer Kommission. Mein Antrag geht dahin, daß wir den Passus, den ich näher bezeichnet habe, streichen, und würde die Folge davon sein, daß in den Sachen, die überhaupt zur gerichtlichen Verhandlung kommen, die Schöffen zuzuziehen sind. Ich kann mir zwar sagen, das geht schon aus den Motiven hervor — daß mein Antrag von Seiten der Königlichen Staatsregierung Widerspruch finden wird. Sie hat gesagt, es würden die Sachen so massenhaft sein, daß mein Vorschlag unannehmbar sei. Ich glaube, daß man das unmöglich behaupten kann, da bisher das Mandatsverfahren unzulässig war, man also nicht wissen kann, wie viele Sachen in diesem Verfahren erledigt werden. Ich glaube, sämmtliche Herren, die der Sache näher stehen, werden mir Recht geben, daß eine Unmasse Sachen nur in dem Mandatsverfahren zur Verhandlung kommen, daß damit die Sache erledigt ist. Ich kann aus Erfahrung bezeugen, daß die Zuziehung der Schöffen früher in Hannover den wohlthätigsten Einfluß gehabt hat. Daß die Schöffen durch die preußische Gesetzgebung beseitigt wurden, ist allgemein und namentlich auch von vielen Richtern beklagt. In diesen Sachen, die ein großes Odium an sich tragen, wo es uns nicht gelungen ist, das Gesetz in der von Vielen gewünschten Weise zu mildern, hätte das volksthümliche Element der Schöffen einen sehr wohlthätigen Einfluß. Es wird auch namentlich den Einfluß haben, daß die Leute sich viel eher bei dem Erkenntniß, was von ihren Mitbürgern ausgesprochen ist, beruhigen, und insofern haben wir den Vortheil, daß wir die Berufungen, die sich sonst erheblich vermehren würden, in vielen Fällen abschneiden, wo die Schöffen mitgewirkt haben. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, daß Sie meinen Antrag, den ich, da er nur die Streichung eines Satzes bezielt, eigentlich nicht hätte besonders formuliren brauchen, annehmen, und daß Sie es bei der Regel belassen, daß in Polizeisachen die Schöffen mit urtheilen. Es ist ja bekannt, daß das Reichsgesetz uns die Erlaubniß giebt, davon abzuweichen; allein ich glaube, man soll es doch bei der Regel lassen und namentlich in diesen Sachen, in welchen erhebliche Gefängnißstrafen erkannt werden können. Ich bin überhaupt der Ansicht und stimme darin mit dem Abgeordneten Windthorst (Meppen) überein, daß vielleicht die Reichsgesetzgebung darin zu weit gegangen sei, daß sie dem Einzelrichter eine zu erhebliche Strafbefugniß beilegte. Das ist nicht zu ändern. Ich wünsche aber, daß wir da, wo wir es können, es bei der Komponirung lassen, die das Reichsgesetz als Regel anwendet, und deshalb bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen, der, ich widerhole es, dahin geht, daß in allen Fällen die Schöffen zugelassen werden. Die straffälligen Personen werden sich von selbst schon hüten, ohne Grund Widerspruch zu erheben. Es wird das nur geschehen, wenn die Sache in der einen oder anderen Beziehung zweifelhaft ist. Da ist es aber zu wünschen, daß das gewöhnliche Gericht seine Entscheidung abgiebt.

Präsident: Es verlangt Niemand weiter das Wort. Die Diskussion ist geschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt:** Die Frage, ob man die Schöffen überall zuziehen soll, ist in der Kommission lebhaft erörtert worden. Die Mehrheit der Kommission hat davon Abstand genommen, weil man fürchtete, daß eine sehr starke Ueberlastung der Schöffen bei der sehr großen Zahl der Forstdiebstähle eintreten würde, wenn man sie in allen Fällen heranzöge. Aus diesen praktischen Bedenken hat man sich der Auffassung der Vorlage angeschlossen, welche nur für die wichtigeren, schwereren und mit höherer Strafe bedrohten Fälle bei der kontradiktorischen Verhandlung die Schöffen will, und ich ersuche Sie, bei dieser Auffassung der Mehrheit der Kommission stehen zu bleiben und den Antrag Köhler (Göttingen) abzulehnen.

Sehr tief einschneidend meiner Ueberzeugung nach ist nun der Antrag v. Fürth, welcher die verwaltenden Forstbeamten von der Funktion als Amtsanwalt ein für alle Mal ausschließen will. In der Kommission ist dieser Gegenstand eingehend erörtert, und Sie finden das Material in dem Berichte. Wenn von einer Seite damals hervorgehoben wurde, man wolle den Förster vor Gericht nicht unter die Kontrole seines Vorgesetzten stellen, der ihn, wenn auch nur moralisch, immerhin beeinflussen würde in Bezug auf seine Aussagen, so halte ich dies zunächst an und für sich für gänzlich unzutreffend, denn ich traue den unteren Forstbeamten soviel Charakterstärke zu, daß sie wissen, was sie zu sagen haben. Wäre das aber auch hier so, daß hier und da eine Menschlichkeit vorkäme, eine unbedingte Garantie kann Niemand übernehmen, so würde das durch die Annahme des Antrages durchaus nicht geändert. Der Oberförster würde nämlich nachher ebenso gut das Recht haben oder sich das Recht verschaffen können, der Verhandlung beizuwohnen, wenn nicht als Amtsanwalt, — in welcher Eigenschaft er nebenbei gesagt, ja nicht zu entscheiden, sondern nur Strafanträge zu stellen hat — aber doch als Verwalter des Vermögensobjekts, um welches es sich handelt. In dem Augenblicke also, wo der Förster seine Angabe macht oder wo er eine schriftlich gemachte Angabe mit seinem Amtseide bekräftigt, wird der ihm vorgesetzte Oberförster oder sonstige verwaltende Beamte immerhin zugegen sein, und dieser wichtigste Grund, welcher gegen die Uebertragung der Amtsanwaltschaft an die verwaltenden Forst-Beamten vorgebracht wurde, dürfte hiernach hinfällig sein. Auf der anderen Seite aber muß es als ein dringendes Erforderniß einer geordneten Verwaltung erscheinen, daß der Vorgesetzte des Försters in steter Kenntniß von dem Verhalten seiner Untergebenen gerade in dieser wichtigen Funktion vor Gericht bleibt, und aus diesem Grunde wünsche ich recht lebhaft, trotzdem ich weiß, daß es im Lande hier und da verwaltende Forstbeamte vielleicht auch in der Staatsforstverwaltung giebt, die die Uebertragung der amtsanwaltlichen Funktion persönlich nicht wünschen, weil sie schwierig und zeitraubend ist und auch ein gewisses Odium unter Umständen auf die Beamten ladet, so muß ich dennoch im wohlverstandenen Interesse der Staatsforstverwaltung wie auch der Privatwaldbesitzer lebhaft wünschen, daß die gebildeten verwaltenden Forstbeamten, wo es die Umstände gestatten, — überall wird es so wie so nicht gehen — mit der Funktion des Amtsanwalts betraut werden, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Fürth abzulehnen.

Präsident: Ueber die beiden Anträge Dr. Köhler (Göttingen) und von Fürth wird eventuell getrennt abgestimmt werden, und dann definitiv über den § 19.

Also diejenigen von Ihnen, welche im Widerspruch mit dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Köhler in dem ersten Absatz des § 19 die Worte: „Dieselben verhandeln" u. s. w. bis „Zuziehung von Schöffen" eventuell beibehalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Worte sind aufrecht erhalten.

Jetzt ersuche ich diejenigen von Ihnen, welche eventuell nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Fürth im zweiten Absatz hinter dem Worte „Forstbeamten" das Wort „nicht" einschieben wollen, sich zu erheben. — (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Paragraph unverändert zur Abstimmung.

Diejenigen, welche gegen den Paragraphen stimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Paragraph ist unverändert angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 20 bis 26. — Zu allen diesen Paragraphen liegen Meldungen nicht vor, es wird auch keine Abstimmung verlangt, — bis 26 einschließlich angenommen.

Bei den §§ 27 und 28 hat der Abgeordnete Wachler (Schweidnitz) die Streichung beantragt.*)

Abgeordneter **Wachler** (Schweidnitz): Ich darf vielleicht den § 29 gleich mit hinzunehmen?

Präsident: Ich will die Diskussion über § 29 und dem dazu gestellten Antrag des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) (Nr. 278 2) mit eröffnen.

Abgeordneter **Wachler** (Schweidnitz): Meine Herren! Ich kann es vielleicht als ein günstiges Omen erachten, daß der Vertagungsantrag, für den ich übrigens selbst gestimmt habe, abgelehnt worden ist; jedenfalls bitte ich Sie, das Odium, daß ich in so später Stunde noch das Wort ergreife, auf meine Person abzuwälzen, nicht aber auf den Antrag.

Mein Antrag ist ein rein praktischer, wirklich sachlicher und dem Kommissionsbeschluß vorzuziehender. Ich habe wiederholt mit aktiven Forstrichtern gesprochen, ich habe selbst in dem einen Kreise, der zu meinem Verwaltungsbezirk gehört, zehn Königliche Oberförstereien, ebenso viel Forstrichter und ebenso viel Forstgerichtstage, und alle Herren, mit denen ich darüber gesprochen habe, halten den Vorschlag, den ich Ihnen unterbreitet habe, für bedeutend praktischer als den der Kommission. Nach dem bisherigen Verfahren wurden Forstdiebstahlssachen in einem besonderen Gerichtstage erledigt, das erforderte eine Menge von Zustellungen, wer nicht kam, wurde kontumazirt, diese Kontumazialurtheile mußten ausgefertigt und jedem einzelnen insinuirt werden. Gegenwärtig wird von der Regierung und von der Kommission vorgeschlagen, das Mandatsverfahren zu acceptiren, — ein Wunsch, der schon lange in den Kreisen der Forstrichter laut geworden ist, —

---

*) Die Anträge lauten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Die Alinea 3 und 5 des § 27 und den § 28 zu streichen.

2) Dem § 29 hinzuzufügen:

Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, so gilt der Einspruch als nich angebracht, ohne daß es der Ausfertigung und Zustellung eines Urtheils bedarf.

Im Uebrigen finden die §§ 447—452 der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich entsprechende Anwendung.

Wachler (Schweidnitz)

aber *mit einem Vehikel*: Es wird nämlich in dem Verfahren, wie es die Kommission vorschlägt, gesagt, daß ein solches Mandatsverfahren mit Strafandrohung erlassen werde mit der Klausel: Das Mandat wird vollstreckbar, wenn Du nicht in einem anzuberaumenden Termin vor dem Amtsrichter erscheinst und Einspruch erhebst. Außerdem wird von der Kommission vorgeschlagen, daß zu diesem Termin, den der Amtsrichter ansetzt, sämmtliche Forstbeamte, die eine Anzeige eingereicht haben und darin als Beweiszeugen genannt sind, vorgeladen werden.

Der Antrag dagegen, den ich unter Nr. 278 Ihnen unterbreitet habe, geht dahin, das an sich ganz richtige Mandatsverfahren zu acceptiren, *aber es so zu gestalten, wie die Reichsstrafprozeßordnung für alle übrigen Fälle*, die ihm zu subsumiren sind, *es angewendet hat, und dieses Vehikel wegzulassen, also dem Angeschuldigten zu sagen: innerhalb acht Tagen von der Insinuation an schriftlich oder vor dem Gerichtsschreiber Einspruch zu erheben.* Ich bin der Ansicht, daß dieser Vorschlag bedeutende Vortheile hat und sich auch in seinen Einzelheiten in Uebereinstimmug mit der Reichsstrafprozeßordnung hält. Wenn wir das alte Verfahren doch einmal über Bord werfen und ein neues nehmen, dann bin ich der Ansicht, daß wir es mindestens konform mit den Bestimmungen, die die Reichsjustizgesetzgebung geschaffen hat, einrichten müssen, daß wir aber nicht ohne zwingenden Grund eine Abweichung konstruiren. Der § 3 des Einführungsgesetzes zur Reichstrafprozeßordnung gestattet zwar ein besonderes Verfahren zu konstruiren auch ohne Schöffen, aber trotzdem müssen wir uns möglichst an die Reichsjustizgesetzgebung anlehnen. Dieses Gesetz aber, was wir heute beschließen, statuirt schon eine solche Menge von Abweichungen von der neuen Reichsstrafprozeßordnung, daß wir diese neue Abweichung nicht noch hinzuzunehmen brauchen. Es soll also hier ohne Schöffen verhandelt werden, in allen anderen Sachen mit Schöffen; die Vereidigung der Forstbeamten ist für alle Sachen zulässig, sonst nur bei einzelnen; der Strafbefehl geht bis zu einem gewissen Limitum, während hier ein unbegrenzter Strafbefehl erlassen werden soll; es findet nur eine Hauptverhandlung statt; die Strafvollstreckung erfolgt nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Amtsrichter u. s. w.

Ich glaube aber auch, daß das von mir vorgeschlagene Verfahren *praktischer und einfacher ist*. Die Sache gestaltet sich so: der Amtsrichter setzt einen Termin an; — die Königliche Staatsregierung hat noch nicht einmal gesagt, wo der Termin abgehalten werden soll, ob im Forum des Amtsrichters oder auf dem sogenannten Forstgerichtstage. Aber der Amtsrichter kann doch nicht alle 8 Tage einen solchen Termin ansetzen, sondern blos alle 4 Wochen. Es wird dem Angeklagten in dem Strafbefehl nun gesagt: innerhalb 4 Wochen hast Du Einspruch zu erheben. Nach meinem Vorschlage bekommt der Angeklagte das Mandat: innerhalb 8 Tagen mußt Du schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben! Geschieht dies nicht, dann sind alle diese Mandate rechtskräftig und können vollstreckt werden.

Gerade das Gegentheil als man beabsichtigt, wird durch die Kommissionsbeschlüsse erreicht; *durch die zu lange Frist* werden die Leute gereizt, Winkelkonsulenten zu gebrauchen. Der Einfluß dieser Winkelkonsulenten ist überhaupt wie sie aus dem Berichte sehen, eigentlich *der einzige Grund*, weshalb die Regierung auf diesem mündlichen Termin besteht. Diese Furcht ist aber unbe-

gründet; wir haben die Erfahrung gemacht, daß gerade in Holzdiebstahlssachen überhaupt der Einfluß von Winkelkonsulenten nicht stattfindet, daß das gerade die Materie ist, der sie sich absolut nicht bemächtigt haben.

Dann statuirt der Kommissionsbeschluß auch eine Rechtsungleichheit. Wir gestatten ja, auf das Mandat im Zivilprozeß bis zu 300 Mark in Bagatellsachen schriftlich Einspruch zu erheben, warum sollen wir den Leuten nicht diese Erleichterung verschaffen, auch hier den Einspruch schriftlich zu erheben? Außerdem scheint mir die Kommission ganz zu übersehen, daß die einfachen Leute auf dem Lande nichts so sehr scheuen, wie Unbequemlichkeiten, und daß sie gewiß nicht, auch nicht schriftlich Einspruch erheben werden, wenn sie nicht wirkich etwas zu ihren Gunsten anzuführen haben; sie sind froh, wenn sie aus dem Mandat ersehen, so und so viel hast Du zu bezahlen. — Die Leute scheuen die Terminsreisen und die Terminskosten. Man warte daher erst die Erfahrung ab und ändere dann wieder das Verfahren.

Ferner aber liegt mein Antrag auch im Interesse des Angeschuldigten. Es scheint mir eine ungeheure Belästigung desselben zu sein, ihn zu zwingen, 3 Meilen weit zu gehen und vor dem Amtsrichter Einspruch zu erheben, während er das bequem in seiner Wohnung oder bei gelegentlicher Anwesenheit an der Gerichtsstelle abmachen kann. Nach dem Kommissionsvorschlage muß ja der Beschuldigte zweimal erscheinen; einmal muß er antreten, um den Einspruch zu erheben, auf diesem Termin kann nicht verhandelt werden, es sind seine Entlastungszeugen nicht da, und mitbringen thun sich die Leute ihre Zeugen nicht, weil die Zeugen ohne Ladung nicht kommen und sie der Kostenerstattung nicht trauen. Also der Angeklagte kommt und erklärt, ich bin an dem Tage nicht im Walde gewesen, oder es hat eine Personenverwechselung stattgefunden. — Alle solche Fälle kommen tagtäglich vor. Da muß der Amtsrichter wieder einen neuen Termin ansetzen, dazu wird der Angeklagte wieder vorgeladen und die Entlastungszeugen. Das macht eine doppelte Belästigung, während nach dem Verfahren, was ich vorschlage, der Forstrichter die schriftlichen Einsprüche sammelt, und wenn er eine hinreichende Menge von Einsprüchen hat, dann setzt er einen Termin an und verhandelt über die Sachen.

Endlich kommt noch hinzu, daß die Art, wie es die Kommission beschlossen hat, eine außerordentliche Beschwerung der Staatskasse mit sich führt und die Interessen des Waldbesitzes durch die Entblößung der Forsten schädigt. Denken Sie sich, meine Herren, die Forstgerichtstage werden so abgehalten, daß 200 Fälle angesetzt werden, zur Aburtheilung dieser Fälle setzt der Forstrichter einen Termin in loco inmitten des Königlichen Forstes an, dazu werden vielleicht 20 Forstbeamte vorgeladen, es erscheint von 200 Angeklagten aber nur ein Einziger, der sich nicht kontumaziren läßt. Die 20 Forstbeamten aber, die vorgeladen sind und Zeugengebühren erhalten, sind ganz umsonst vorgeladen worden, und es ist eine bekannte Thatsache, daß niemals mehr im Forst gestohlen wird, als wenn die Forstbeamten zur Gerichtsstelle geladen sind. — (Sehr richtig!)

Also wir können doch unmöglich auf diese Weise zur Vermehrung des Holzdiebstahls beitragen. Und nun noch etwas. Die Kommission hat, wie mir scheint, wesentlich das Interesse des Königlichen Dienstes im Auge gehabt, aber wo bleiben die Privatwaldbesitzer? Es ist gesagt worden in dem Bericht, der Forstbeamte wird mehrere Fälle haben, in deren einem er doch er-

scheinen muß; aber ich habe da wieder einen Kreis, darin sind vielleicht 25 Privatforsten, der Eine hat wohl fünf Jäger, die Anderen blos einen, und wenn die zwanzig zum Termin sind, dann ist das ganze Terrain frei, von den Angeschuldigten kommt keiner, und die Leute stehlen wie die Raben, während, wenn es nach meinem Vorschlage geht, nur diejenigen wesentlichen Forstschutzbeamten vorgeladen zu werden brauchen, welche in denjenigen Fällen als Beweiszeugen genannt sind, wo Einspruch erhoben worden ist. Meine Herren, der Vorschlag ist wirklich praktisch und mindestens der Erwägung werth, ich bitte Sie ihn anzunehmen.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren! Was der Herr Antragsteller mit seinem Antrage intendirt, ist allerdings — wie er selbst zutreffend hervorgehoben hat — der Erwägung werth, es liegt aber auch so nahe, daß es nicht übersehen, sondern reiflich erwogen worden ist. Schon bei den Seitens der betheiligten Ministerien veranstalteten Berathungen haben eingehende Erörterungen darüber stattgefunden, namentlich zwischen dem Finanzministerium und dem Justizministerium, welches letztere von vornherein geneigt war, dem in dem Antrage enthaltenen Gedanken Rechnung zu tragen. Später ist in der Kommission des Herrenhauses ein ähnlicher Antrag eingebracht worden, ebenso im Plenum des Herrenhauses. Auch bei den Berathungen Ihrer Kommission tauchte ein gleicher Gedanke auf. Immer aber kehrte man schließlich zu dem Gedanken der Vorlage zurück, und ich hoffe, daß auch heute wir zu demselben Abschluß gelangen werden. Meine Herren, wir haben auf Grund des jetzt geltenden Verfahrens in Holzdiebstahlsuntersuchungen die Erfahrung gemacht, daß von 100 Angeklagten etwa 90 sich kontumaziren lassen und nur 10 im Verhandlungstermin vor dem Forstrichter erscheinen, gegen die alsdann das kontradiktorische Verfahren eintritt.

Es liegt im Interesse der Strafrechtspflege, dieses Verhältniß der fügsamen Schuldigen gegen die unfügsamen aufrecht zu erhalten. Nach der übereinstimmenden Ansicht vieler Forstrichter und Forstbeamten ist aber der Grund für die Fügsamkeit der rechtsmäßig zur Anzeige gebrachten Holzdiebe nicht zum geringsten Theile darin zu suchen, daß die Winkelkonsulenten bei den Holzdieben keinen Einfluß gewinnen; und der Grund hierfür wird wiederum darin gefunden, daß das jetzige Verfahren den Angeklagten nöthigt, persönlich vor dem Forstrichter zu erscheinen, mit der Aussicht, dort auch den Forstbeamten zu finden, der ihn — wie das doch die Regel ist — bei der That betroffen hat.

Die Staatsregierung legt deshalb Werth darauf, gerade hierin eine Aenderung nicht eintreten zu lassen, sondern den direkten Verkehr zwischen dem Angeklagten und dem Strafrichter soweit als möglich aufrecht zu erhalten. Sie hofft damit auch fernerhin zu vermeiden, daß Unberufene sich zwischen dem Richter und dem Angeklagten einschieben, um auf Kosten der Angeklagten und zugleich zum Schaden der Strafjustiz Vortheile für sich zu erreichen.

Nun, meine Herren, sind aber dieser Erwägung gegenüber auch diejenigen Gründe, welche der Herr Antragsteller im Interesse der Forstverwaltung vorgeführt hat, nicht unbeachtet geblieben, und ich bin in der Lage, zur Beruhigung des Herrn Antragsstellers versichern zu können, daß mehr noch als die Justizverwaltung die Forstverwaltung es gewesen ist, die nicht von dem jetzigen Verfahren sich trennen mochte. Dieselbe geht dabei von folgender Erwägung aus: der Vortheil, welcher durch Beseitigung des Einspruchstermins, und Einführung einer Einspruchsfrist insoweit angeboten wird, als nur diejenigen Forstbeamten

zum Forstgerichtstage geladen werden sollen, welche bei den auf Grund des Einspruchs zur Verhandlung gestellten Fällen betheiligt sind, ist nun deshalb ein illusorischer, weil jeder Forstbeamte so viele Angeklagte auf seiner Liste hat, daß er wegen des einen oder anderen, welcher Einspruch erhoben hat, dennoch geladen werden muß. Und, meine Herren, dasselbe gilt auch von den Forstbeamten der Privatwaldbesitzer, namentlich von denjenigen, welche in ihrem Revier keine Hülfsbeamten zur Seite haben. Es ist nicht anzunehmen, daß auf der Liste, die ein solcher Förster einreicht, nicht mindestens ein Angeklagter verzeichnet ist, der Einspruch gegen den richterlichen Strafbefehl erhebt. Es ist das nicht eine bloße Vermuthung meinerseits, sondern es gründet sich diese Voraussetzung auf bestehende Erfahrungen. Sofern man nämlich aus der Zahl der jetzigen Kontumazialfälle sich die Zahl derjenigen Fälle herstellt, in denen später der Einspruch unterbleibt, steht die Sache thatsächlich so, daß auch bei einem Verfahren im Sinne des Herrn Antragstellers nur in seltenen Fällen ein Förster nicht zum Termin geladen werden würde. Andererseits aber könnten wir, wenn der schriftliche Einspruch, wie ihn die Strafprozeßordnung ohne jede Einschränkung bezüglich der Form gewährt, hier gestattet würde, sehr leicht in ganz andere Verhältnisse gerathen. — Wir könnten möglicherweise dahin kommen, daß umgekehrt von 100 Angeklagten 90 Einspruch erheben und nur 10 vielleicht sich bei dem richterlichen Strafbefehle beruhigen. Ja, meine Herren, man kann dergleichen Einflüsse, wie ich sie vorhin andeutete, nicht berechnen, und die Gefahr des Experimentirens kann die Staatsregierung am allerwenigsten hier auf sich nehmen, wo es sich um eine so große Zahl von Untersuchungen handelt.

Der Herr Antragsteller hat betont, daß es nicht gut sei, von der Strafprozeßordnung ohne Noth abzuweichen, zumal dieses Gesetz schon in so vielen anderen Richtungen sich von der Strafprozeßordnung entfernt, zunächst indem es ein Verfahren ohne die Zuziehung von Schöffen gestattet, sodann indem es eine Zeugenbeeidigung konzedire, die in der Strafprozeßordnung nicht zugegeben sei; endlich indem es dem Amtsrichter die Strafvollstreckung zuschreibe. Meine Herren, alle diese Abweichungen sind in der That in unserem Gesetz enthalten, aber alle Punkte, auf welche diese Abweichungen sich beziehen, sind auch bei Emanation der Strafprozeßordnung als solche speziell bezeichnet worden, derentwegen man der Landesgesetzgebung die Befugniß ertheilte, für Forstrügesachen ein abweichendes Strafverfahren zu konstruiren.

Es ist weiter hervorgehoben seitens des Herrn Antragstellers, daß das in der Vorlage geregelte Verfahren zu einer Belästigung des Angeklagten führt; allein die Gründe, auf welche der Herr Antragsteller diesen Einwurf stützt, sind wohl nicht zutreffend. Er geht davon aus, daß im Falle des Einspruchs immer zwei Hauptverhandlungstermine würden statthaben müssen. Das ist aber durchaus nicht nothwendig; dem Angeklagten wird ja in dem Strafbefehl angekündigt, daß der Termin in dem er den Einspruch zu erheben habe, zugleich als Hauptverhandlungstermin gelten soll; will er also Entlastungszeugen geladen haben, so hat er sich an den Amtsrichter zu wenden, genau so, wie er nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung es thun müßte, wenn auf Grund seines schriftlich erhobenen Einspruchs der Hauptverhandlungstermin anberaumt würde; auch dann müßte er die Entlastungszeugen dem Amtsrichter anzeigen, oder sie direkt durch den Gerichtsvollzieher laden lassen. Das Recht der direkten Ladung ist auch hier ihm nicht verwehrt. Der Angeklagte hat also durchaus nicht nöthig, zweimal vor

dem Richter zu erscheinen; er kann seine Rechte in einem Termine genau so gut wahrnehmen, wie bei einem im Sinne des Herrn Antragstellers konstruirten Verfahrens.

Auch darauf ist hingewiesen worden, daß dieses Gesetz keine Bestimmung darüber enthalte, in welchen Bezirken die Hauptverhandlungstermine abgehalten werden, und ob namentlich die bisher üblichen Forstgerichtstage statthaft sein sollen. Allein, meine Herren, darüber hat doch dieses Gesetz nicht zu befinden, darüber haben Sie ja bereits die nothwendigen Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetze gegeben. Dennoch werden Forstgerichtstage ebenso wie andere Gerichtstage auch fernerhin zulässig sein, und soweit die Forstgerichtstage sich praktisch bewährt haben, wird es dabei wohl auch sein Bewenden behalten.

Zum Schlusse, meine Herren, gestatten Sie mir noch, den Antrag auch in seinem Wortlaute zu prüfen. Auch wenn ich mich kurz fasse, wird mir, meine ich, der Nachweis gelingen, daß so, wie der Antrag gestellt ist, er nicht angenommen werden kann, weil er sich nicht einfügt in die Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Es heißt in dem Antrage:

> Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, so gilt der Einspruch als nicht angebracht, ohne daß es der Ausfertigung und Zustellung eines Urtheils bedarf.

Man sieht nicht klar, ob der Herr Antragsteller beabsichtigt hat, unter Aenderung der Vorschriften der Strafprozeßordnung hier zwei wesentliche Rechte des Angeklagten zu eliminiren; thatsächlich sind sie eliminirt. Nach der Strafprozeßordnung kann der vom Angeklagten erhobene Einspruch nur verworfen werden beim Ausbleiben des Angeklagten, wenn dieses Ausbleiben ein unentschuldigtes gewesen ist. Diese Bedingung würde nach dem Antrage fortfallen. Das Ausbleiben allein soll entscheiden; auch im Falle eines entschuldigten Ausbleibens würde also der Richter den Einspruch als nicht angebracht zu erachten haben. — Nach der Strafprozeßordnung würde in den hier fraglichen Fällen dem Angeklagten gestattet sein, persönlich wegzubleiben, sich aber im Termine durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen, auch dieses Recht würde ihm durch den Antrag Wachler genommen sein.

Allein, was ich als den hauptsächlichsten Mangel des Antrages ansehe, ist, daß darin nicht ausgesprochen ist, wie die Hauptverhandlung ihren Abschluß finden soll. Es wird nur gesagt: es bedürfe nicht der Ausfertigung und der Zustellung eines Urtheils. Man fragt sofort: soll es auch der Fällung des Urtheils nicht bedürfen? Die Strafprozeßordnung ihrerseits kennt keine Hauptverhandlung, die sich im Sande verläuft, jede Hauptverhandlung muß ihren Abschluß finden in einem Urtheile oder in einem Beschlusse, also jedenfalls in einer richterlichen Entscheidung. Sollte nun eine richterliche Entscheidung durch den Antrag nicht ausgeschlossen sein — und ich bin geneigt anzunehmen, daß der Herr Antragsteller sie nicht hat ausschließen wollen, daß er nur die Ausfertigung des Urtheils und die Zustellung desselben nicht aber den Erlaß des Urtheils für entbehrlich hat erklären wollen — so entsteht die fernere Frage: welche Bewandniß es mit den Rechtsmitteln haben solle? Von wann läuft die Rechtsmittel-Frist? Läuft sie von der Verkündigung des Urtheils? Die Strafprozeßordnung ihrerseits schreibt vor, daß ein Urtheil, welches in Abwesenheit des Angeklagten verkündet wird, ihm zugestellt werden müsse, und von der Zeit der Zustellung läuft dann die Frist

des zugelassenen Rechtsmittels. Ferner: wie soll es gehalten werden mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und mit dem Wiederaufnahmeverfahren? Alle diese Dinge sind in dem Antrage in keiner Weise geregelt, namentlich findet sich gar kein Anhalt für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Setzen Sie den Fall, daß der Angeklagte auf dem Wege zum Hauptverhandlungstermin verunglückt; er kann im Termine nicht erscheinen und sich auch nicht vertreten lassen. Soll ihm dann jede Möglichkeit, sein Recht geltend zu machen, abgeschnitten sein? Was soll mit den Worten ausgedrückt sein: „der Einspruch wird als nicht angebracht angesehen“? Sollte damit dieselbe Folge bezeichnet sein, welche die Strafprozeßordnung an den Ablauf der Einspruchsfrist knüpft, daß nämlich der Einspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt? In welchen Zeitpunkt ist dann aber die Rechtskraft zu verlegen? Soll sie zurückdatirt werden auf den Endpunkt der Einspruchsfrist, oder soll sie in den versäumten Verhandlungstermin verlegt werden? Auf alle diese Fragen bleibt der Antrag die Antwort uns schuldig. Wenn also der Gedanke des Herrn Antragstellers dahin geht, das Verfahren im engeren Anschluß an die Strafprozeßordnung zu ordnen, aber die Zustellung von Kontumazialurtheilen zu vermeiden, dann bedarf es jedenfalls zur Regelung eines solchen Verfahrens noch vieler anderer Bestimmungen, namentlich einer Bestimmung, welche das Wiedereinsetzungsverfahren ordnet, einer anderen, welche vorschreibt, daß ein für nicht angebracht geltender Einspruch im Zeitpunkte des versäumten Termins die Kraft eines rechtskräftigen Urtheils erlange; sowie einer Bestimmung darüber, wie es mit den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Rechtsmitteln hier zu halten sei. So, wie der Antrag jetzt lautet, würde der Gedanke des Herrn Antragstellers gar nicht zur Geltung gelangen. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Löwe:** Ich habe den juristischen Ausführungen, die so eben dem Hohen Hause vorgetragen sind bei der Vollständigkeit derselben nichts hinzuzufügen; kann aber nicht auch die Stellung näher bezeichnen, welche die Verwaltung der Staatsforsten zu der Vorlage eingenommen hat. Der ursprüngliche Wunsch der Forstverwaltung ist es gewesen, das bisherige Verfahren lediglich beizubehalten, weil es sich in der Praxis vollkommen bewährt hatte, dem hatte zwar aus anderen Rücksichten nicht entsprochen werden können, es ist aber zwischen den beiderseitigen Ressorts diejenige Vereinbarung zu Stande gekommen, die ihren Ausdruck in der Vorlage gefunden hat. Auf Seiten der Forstverwaltung ist es ein Hauptinteresse, dahin zu wirken, daß ihre Beamten so wenig wie möglich dem Waldschutz entzogen werden. Daß sie demselben durch Wahrnehmung gerichtlicher Termine entzogen werden, ist unumgänglich und es muß die Forstverwaltung sich dem fügen. Es kam hier nur darauf an, dieses Uebel so viel wie möglich abzuschwächen. Nun ist allerdings das Hauptargument zugegeben, welches von Seiten des Herrn Antragstellers vorgebracht ist, daß zu dem einen, nach der Vorlage anzusetzenden Termine viele Beamten vorgeladen werden müssen; der Vorschlag aber, den der Herr Antragsteller gemacht hat, läßt dies zwar vermeiden, dagegen führt er unabweislich dahin, daß zahlreiche einzelne Termine angesetzt werden und zu jedem derselben zwar nur wenig, im Ganzen aber ungleich mehr Forstbeamten vorgeladen werden, als es bei dem bisherigen Verfahren der Fall ist. Bei dem reinen Mandatsverfahren wird unvermeidlich eine große Anzahl von Widersprüchen erhoben werden, muß eine große Anzahl von Terminen angesetzt werden. Es ist aber

auch ebenso unvermeidlich, daß es unmöglich sein wird, diese Termine auf einen einzigen Tag zusammenzulegen, wie es bei dem bisherigen Verfahren geschehen ist. Dies alles sind praktische Uebelstände, welche es im höchsten Grade wünschenswerth machen, daß nach denjenigen Vorschlägen verfahren werde, die in dem Entwurfe dem Hohen Hause unterbreitet werden.

Abgeordneter **Wachler** (Schweidnitz): Die Zeit ist zu kurz, um die juristischen Bedenken, die der Herr Regierungs-Kommissar vorgeführt hat, zu widerlegen, obwohl ich glaube, daß ich sehr wohl dazu im Stande gewesen wäre, da ich ja gerade im Interesse der Königlichen Staatsregierung den angefochtenen Theil des Antrages gemacht habe. Ich ziehe daher hiermit, um jedes Bedenken gegen meinen Antrag zu beseitigen, der sich ja sonst der Zustimmung zu erfreuen scheint, diesen von dem Herrn Regierungskommissar angefochtenen Passus meines Antrages sub 2 hiermit zurück.

Berichterstatter Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Nach den erschöpfenden Erörterungen, die namentlich durch die beiden Vertreter der Königlichen Staatsregierung uns zugänglich gemacht worden sind, bin ich in der glücklichen Lage, Sie einfach auf die Diskussion und auf den Bericht Seite 27, wo die Gründe und Gegengründe ebenfalls verzeichnet sind, verweisen zu dürfen und kann mich jeder weiteren Begründung der Kommissionsbeschlüsse, die ich Ihrer Annahme empfehle, enthalten.

Präsident: Wir werden getrennt abstimmen über die §§ 27, 28 und 29. Bei § 27 wird eine gesonderte eventuelle Abstimmung über Alinea 3 und 5, welche beiden der Abgeordnete Wachler (Schweidnitz) gestrichen wissen will. Dann wird bei § 29 eine eventuelle Vorabstimmung erfolgen über den Zusatz des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) Nr. 278 ad 2, von welchem jedoch nur der zweite Absatz aufrecht erhalten ist; der erste ist zurückgezogen.

Also Diejenigen von Ihnen, meine Herren, welche im Widerspruch mit dem Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) in § 27 den dritten Absatz, beginnend mit: „Der Strafbefehl muß u. s. w." aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Passus ist aufrecht erhalten. Ich ersuche jetzt diejenigen Herren, welche im Widerspruch mit dem Vorschlage des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) den fünften Absatz im § 27 aufrecht erhalten wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; der § 27 ist unverändert angenommen. Wird noch eine formelle Abstimmung verlangt? — das ist nicht der Fall; — auch nicht bei § 28. Bei § 29 hat der Abgeordnete Wachler (Schweidnitz) folgenden Zusatz beantragt . . . . .

Abgeordneter **Wachler** (Schweidnitz): Den ziehe ich nunmehr zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Eine besondere Abstimmung über § 29 ist nicht erforderlich. — Es sind alle drei Paragraphen unverändert angenommen.

Jetzt eröffne ich die Diskussion über die §§ 30 bis 39 — Ueberschrift und Einleitung; — Alles im Einzelnen ohne formelle Abstimmung genehmigt.

D. Dritte Berathung.

67. Sitzung am 16. März 1878.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, den Forstdiebstahl betreffend.

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Meine Herren! Ich habe mich an der Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend den Forstdiebstahl, bisher nicht betheiligt, weil es mir, einem spezifischen Waldbesitzer, antipathisch war, in einer Sache zu sprechen, bei der man versucht sein könnte, mir ein persönliches Interesse unterzuschieben. Ich habe jedoch aus der Debatte des vorigen Tages den Eindruck bekommen, daß die meisten der Herren, die sich über den Gegenstand geäußert haben, nur in einem geringen lebendigen Verkehr mit Forstbesitzern einerseits und mit Forstdieben andererseits gestanden haben, (Heiterkeit) — und da wir Forstdiebe in unserer Mitte glücklicher Weise nicht haben, scheint es mir doch am Platze, von Seiten eines Forstbesitzers, der auch mit der andern Kategorie von Menschen in täglicher lebendiger Berührung gestanden hat, einige Worte darüber zu sagen.

Die Anschauungen der Herren Amendementssteller sind hauptsächlich von zwei Gesichtspunkten ausgegangen, einmal davon: das landschaftliche Interesse an den Forsten schonend zu unterstützen, das andere Mal aber den Forst nach Maßgabe früheren Herkommens bis zu einem gewissen Grad von dem andern Eigenthum zu unterscheiden, als ein Eigenthum, welches einen etwas kommunistischen Beigeschmack hat, welches bis zu einem gewissen Grade juris communis zu betrachten ist.

Was das erste Motiv anlangt, so sympathisire ich als Waldfreund mit demselben auf das lebhafteste; ich meine aber, daß eine Schonung des landschaftlichen Interesses der Wanderer durch die Praxis besser gewahrt werden wird, als durch irgend welche legislative Maßregel. Es giebt in Deutschland wenige Besitzer größerer Parks, welche engherzig genug sind, dieselben dem Publikum zu verschließen, und noch seltener, glaube ich, würde sich ein Forstbesitzer finden lassen, der die Spaziergänger wegen ein paar kleiner Blätter oder Stäbchen, die sie sich annektiren, mit juristischen Verfolgungen vexiren würde. Aber was das andere Motiv anlangt, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß in der Vorzeit der Wald in vielen Gegenden Deutschlands als gemeinsames Eigenthum, wenn auch nicht der Gesammtheit, so doch der gesammten Gaugenossen betrachtet wurde. — Aehnliche Anschauungen hat es aber auch bezüglich einer ganzen Menge anderer Dinge gegeben. Wem würde es früher eingefallen sein, die Gräben an den Wegen zu verpachten, was jetzt jede Chausseeverwaltung auch dann thut, wenn das Terrain von den früheren Besitzern unentgeltlich zur Disposition gestellt ist? Es wird nicht blos die Chaussee selbst Eigenthum der Gesellschaft, es wird auch die sogenannte Lichtruthe, die Gräben und Böschungen direkt Eigenthum der Gesellschaft, daß sie einen Theil ihres Gewinnes aus diesen Nutzungen zieht. Eine ähnliche noch einschneidendere Veränderung ist mit dem Eigenthum des Forstes

vorgegangen. In der Provinz, in welcher ich lebe, haben wir leider sehr wenige sogenannte uralte Besitzer; die meisten Forstbesitzungen sind, wenn nicht in dieser, doch in einer nicht zu lange rückwärts liegenden Generation, von dem gegenwärtigen Eigenthümer oder von dem Erblasser angekauft, sie sind voll, wie jedes andere Eigenthum bezahlt, sie sind in vielen Fällen von der Landschaft als verpfändbares Objekt betrachtet und beliehen worden. Ein Theil der Disposition ist dem Eigenthümer entzogen, er ist in dieser Disposition beschränkt, wenn er sich nicht den Konsequenzen aussetzen will, welche die Deteoration auch bei Landgütern nach sich zieht. Es haben auch umfassende Ablösungen stattgefunden, und diejenigen Gegenstände, welche hier seitens der Herren Amendementsteller als vollkommen werthlos betrachtet werden: Waldstreu, Raff- und Leseholz, Gras rc. sind von den damaligen Besitzern den Gemeindemitgliedern, welche zu deren unentgeltlicher Entnahme berechtigt waren, entschädigt worden durch Geld und Geldeswerth, es sind dieselben durch Kompensationen zum Theil von Frohndiensten abgelöst worden, welche die Berechtigten an die sogenannte Herrschaft zu leisten hatten, und dadurch ist die Bewirthschaftung der betreffenden, mit den Forsten verbundenen Landgüter um ein entsprechendes vertheuert worden. In den meisten Fällen sind sie freien Besitzern gegenüber in baarem Gelde, in Rentenbriefschulden oder in Land, also durch unstreitige Werthobjekte abgegolten worden. Nun, meine Herren, soll dieses einmal an sich gekaufte und dann intensiv vermehrte und verbesserte Eigenthum noch einmal dem Besitzer gegenüber in seinem ganzen Umfange bestritten werden. Wenn Sie die Forsten betrachten, meine Herren, in ihrem Zustande, welcher vor der Ablösung stattgefunden hat, und welcher seitdem in allen den Forsten sich eingefunden hat, so werden Sie finden, welche Vortheile für das Nationalvermögen der einzige Umstand hat, daß das beliebige freie Betreten der Forsten seitens der Adjazenten untersagt ist und untersagt werden kann. — Meine Herren, das Eigenthum an der Forst und seinen Erzeugnissen unterscheidet sich von anderem nur dadurch, daß die Versuchung für die Bevölkerung, sich dasselbe anzueignen, eine größere ist, und daß die Kontrolle, diese Aneignung zu wehren, eine viel schwerere ist. Meine Herren, die Gesetze, die wir hier haben und die Ihnen zu streng erscheinen, werden in Ihren Augen an Strenge verlieren, wenn Sie bedenken, daß von Hundert Forstdiebstählen, welche geschehen, höchstens einer zur Anzeige kommt, die andern aber unentdeckt bleiben. Es läßt sich volkswirthschaftlich allerdings behaupten, daß z. B. der Werth des Raff- und Leseholzes, welches früher von den Leuten in ihrem eigenen Nutzen verwandt wurde, dem Nationalvermögen entfällt. Dieser Entfall würde höchstens für den Besitzer eintreten, welcher dieses Material zu nichts anderem verwerthen kann, als zur Bereitung von Humus oder zur Düngung seines Forstes. Für die Leute selbst, für die früher Berechtigten aber behaupte ich, daß die Ablösung gerade dieses Servituts für alle ehrlichen Leute ein reines, wenn auch von mir im höchsten Grade gebilligtes Geschenk war; denn in der That hatten diejenigen Bezüge an Raff- und Leseholz, welche sich innerhalb der Berechtigungen hielten, wenn die Leute dabei Abstand nahmen, werthvolle Sortimente sich anzueignen, für die Betreffenden einen viel geringeren Werth als der Zeit- und Arbeitsverlust, welcher durch das Sammeln entsteht. Der Forstbesitzer seinerseits wird aber auch für den Verlust reichlich entschädigt durch die Möglichkeit, Ordnung in seiner Forst herzustellen und die niederen Sortimente, Abraum oder Schläge und die geringen Durchforstungshölzer besser als bisher zu verwerthen. Dieser ist in der Lage,

sie seinen Insassen entweder, soweit sie im Dienstverhältniß zu ihm stehen, unentgeltlich bei freier Abfuhr zu übergeben oder sie ihnen zu einem so billigen Preise abzugeben, daß der Preis derselben weit geringer ist, als der frühere Arbeitsverlust durch das Einsammeln des Raff- und Leseholzes, die Leute dagegen ein wirklich werthvolles Brennmaterial gewinnen, was sie bei den früheren Sortimenten niemals erlangen konnten.

Meine Herren, nur dadurch, daß Sie offen hier den Grundsatz anerkennen: Forsteigenthum ist jedem anderen Eigenthum gleichzustellen, können Sie eine geordnete und einträgliche Forstwirthschaft erhalten, können Sie das Interesse der Eigenthümer an diese werthvollen Objekte lebendig machen. Wenn Sie auf der anderen Seite Resolutionen machen, denen ich aus vollem Herzen zugestimmt habe, durch Verkauf von Domänen und anderen Staatsobjekten die Staatsforsten zu vergrößern, wenn Sie den Forstschutz und seine Erhaltung bezweckende Gesetzesvorlagen entgegengenommen haben: dann schädigen Sie den Forst nicht dadurch, daß sie die schon bestehenden Forsten in ihrer Nachhaltigkeit beeinträchtigen! Es gilt, wie mir scheint, erst den im Lande vorhandenen Forstbesitz zu erhalten, das Interesse der Eigenthümer an dieser nachhaltigen, dauernden und geordneten Kultur aufrecht zu erhalten und sich danach erst damit zu beschäftigen, diesen Forstbesitz in den Händen des Staats und der Privaten zu vermehren.

Abgeordneter **Seydel**: Meine Herren! Wenn wir in die dritte Lesung des Gesetzentwurfs jetzt eintreten, so habe ich, trotzdem die Lesungen schnell auf einander gefolgt sind, doch noch die stille Hoffnung, daß dieses Gesetz in der Session nicht fertig wird. (Oh, oh! rechts.) Meine Herren, es ist der Kommission unseres Hauses mit diesem Gesetz zusammen die Feld- und Waldpolizeiordnung überwiesen worden, und, meine Herren, ich meine, die Sachen hingen so zusammen, daß es wohl geboten gewesen wäre, etwa in den Kommissionsberathungen die erste Lesung über beide Gegenstände erst vorzunehmen, ehe man auch nur diesen Gesetzentwurf in zweiter Lesung anfaßte.

Meine Herren, was wird in diesem Gesetzentwurf uns geboten? Die äußere Veranlassung dazu giebt ja die Einführung der Reichsjustizgesetze. Die Justizverwaltung hat ein Interesse daran, daß das Verfahren geändert wird, es muß geändert werden; so große Eile hat es ja aber nach Anerkenntniß der Herren auch nicht, daß es nicht bis zur nächsten Session bleiben könnte, und, meine Herren, was sonst das Gesetz enthält, die materiellen Bestimmungen, unterscheiden sich so wenig von dem, was das Jahr 1852, ja, was das Jahr 1821 gebracht hat, daß es denn doch der Erwägung werth ist, ob wir im Jahre 1878 noch dieselben Rechtsanschauungen uns gegenüber haben, wie im Jahre 1821. Meine Herren, ob der Begriff des Holzdiebstahls heute noch festzuhalten ist, das ist mir höchst zweifelhaft; ich meine, in diesen über 50 Jahren haben sich auch die Rechtsbegriffe in soweit geändert, daß man das Ding auch von der anderen Seite anschauen soll und anschauen kann, ohne irgend welche berechtigte Interessen oder auch nur Anschauungen zu verletzen. Meine Herren, welchen Erfolg das Gesetz von 1852 in meiner Heimathprovinz gehabt hat, habe ich Ihnen schon ausgeführt. Der Abgeordnete Graf Bethusy hat erklärt, es wäre ihm schwer, als Forstbesitzer zu sprechen; er hat sich aber doch dazu genöthigt gesehen. Meine Herren, das ganze Gesetz und die Debatte in zweiter Lesung, die Sie hier gehört haben, würde einen, der nicht wüßte, daß wir erhebliche Privatwaldungen haben, wohl zu der Annahme führen können, daß es sich bei der ganzen Sachlage nur um Staats-

forsten zwischen dem Fiskus und den Holzdieben handelt, von Privatbesitzern ist kaum die Rede gewesen. Nun, meine Herren, kann ich darauf aufmerksam machen, daß nach der Statistik des Jahres 1875 unsere Staatsforsten im Ganzen 27 Prozent des gesammten Besitzes betragen, die Institut- und Gemeindeforsten zusammen 14 Prozent und die alleinigen Privatforsten 59 Prozent. Meine Herren, ich meine, es wäre doch wesentlich, nicht nur immer von Forstgerichtstagen zu sprechen und von Allem, was damit zusammenhängt, von den 400,000 Fällen. Meine Herren, das sind alles fiskalische Sachen, wenigstens zum sehr großen Theil; fragen wir doch die Herren Forstrichter, wie viel Strafanträge von Privaten sie zu verhandeln haben. Meine Herren, das gebe ich zu, die Verbesserungen gegen das Gesetz von 1852 sind groß genug, um große Privatforsten zu erhalten, die Privatbesitzer großer Wälder sind ebenso gut gestellt wie die Staatsforsten und können ihren Besitz erhalten, aber die kleinen Waldbesitzer sind genöthigt, den Besitz aufzugeben, sie sind nicht in der Lage, ihn zu halten, wenn Sie nicht Wandel schaffen, und daher, meine Herren, möchte ich Sie bitten, dieses Gesetz in dieser Session nicht fertig zu stellen, sondern in der nächsten Session genauer nachzusehen, ob überhaupt ein Forstdiebstahlsgesetz nothwendig ist, ob nicht die Vergehen, die da gestraft werden sollen, entweder mit Polizeigesetzen sich abmachen lassen, oder aber die Handlungen ihrer ganzen Qualität nach sehr wohl unter das Strafgesetz subsumirt werden können.

Meine Herren, ich habe Ihnen noch eins anzuführen. Zunächst sehen Sie in meiner Provinz, daß der Grundbesitz vertheilt ist in große Güter, zum sehr großen Theil aber auch in Dörfern und einzelnen kleinen Besitzungen. Meine Heeren, das ist ein sehr glückliches Verhältniß, um das uns andere Provinzen beneiden. Was hat das aber zur Folge in Bezug auf den Waldbesitz? Wo sich als Abbaue von den Dörfern einzelne Besitzungen gebildet haben, ist es naturgemäß, daß ein guter Wirth, der seinen Grundbesitz erhalten und seinen Kindern überkommen will, den absoluten Waldboden oder vom Wirthschaftshof weit entfernte Grundstücke aufzuforsten, oder, wenn er kleinere Waldstücke besitzt, sie zu konserviren versucht. Meine Herren, was soll er nun bei solchen gesetzlichen Bestimmungen, wie wir sie bisher gehabt haben, und wie Sie sie fixiren wollen durch dies Gesetz? Denn die kleinen Verschärfungen, die eingeführt sind, thuen wirklich wenig zur Sache. Wie wollen Sie es möglich machen, daß der Waldbesitz erhalten wird? Er wird von Jahr zu Jahr und fortgesetzt verringert.

Wir haben in den verschiedenen Sessionen uns bemüht, das Abgeordnetenhaus hat verschiedene Anträge angenommen, die dahin gerichtet waren, den Waldbesitz im Großen und Ganzen zu vermehren und das Vorhandene festzuhalten; dem gegenüber wollen Sie nun durch diesen Gesetzentwurf sanktioniren einen gesetzlichen Zustand, der den kleinen Waldbesitz geradezu unmöglich macht. Meine Herren, ich möchte Sie daher bitten anzuhalten. Es ist richtig, ich habe vorhin gesagt, daß wir wesentlich diese Gesetzesvorlage zu danken haben dem Umstande, daß die Reichsjustizgesetzgebung eine andere Regelung in Bezug auf das Verfahren verlangt; ich meine aber, diesen Zeitpunkt sollten wir auch festhalten, und den Moment, wo das nothwendig wird, wollen wir doch auch benutzen und uns da die Grundsätze ansehen, ob der Begriff des Forstdiebstahls, wie er überkommen ist aus einer Zeit, die der jetzigen um 57 Jahre fern liegt, heute noch zutreffend ist.

Meine Herren, das wollte ich zur Generaldebatte anführen. Außerdem habe ich bereits hervorgehoben, daß es mir unzweckmäßig erscheint, von den zusammengehörigen 3 Gesetzentwürfen einen herauszunehmen. Meine Herren, der Provinzialausschuß der Provinz Preußen hat sich bewogen gefunden, seinen Dotationsfonds zu verwenden zur Prämiirung von Anlegung von Wald. Meine Herren, das sind natürlich keine großen Waldbesitzer, die in dieser Weise prämiirt werden, sondern man wünscht überall in der Provinz kleine Waldanlagen, damit der Waldbesitz sich über die ganze Provinz verbreite; das wäre ein ganz vergebliches Beginnen, und das Geld wäre weggeworfen, wenn man diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben wollte. Ich bitte Sie, meine Herren, die Sache nach allen Seiten hin zu verhandeln; es ist sehr wünschenswerth, daß alles Mögliche genau durchgenommen wird; das Schlußresultat wird aber, hoffe ich, doch sein, daß wir den Gesetzentwurf für diese Session ablehnen.

Präsident: Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 der Vorlage und den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth und Genossen, derselben ist bereits ausreichend unterstützt – zu § 1 Nr. 286 Ziffer 1, dann über den Antrag des Abgeordneten Bernhardt Nr. 285 ad 1*). Dieser Antrag bedarf der Unterstützung. Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Freiherr v. Fürth hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth:** Meine Herren! Ich ergreife das Wort blos, um den von mir gestellten Antrag zu rechtfertigen. Bei der zweiten Lesung war es mir beschieden, daß ich vom Worte ausgeschlossen worden bin und mein Amendement nicht rechtfertigen konnte, aber hören mußte, wie die demselben zu

---

*) Die Anträge Nr. 286 u. 285 lauten:

Nr. 286. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) In § 1 Nr. 4 Alinea 1 das Wort: „Gras" zu streichen. Dagegen dem Alinea 2 des § 1 Nr. 4 zuzusetzen:

„Auch die unbefugte Wegnahme des Grases wird nach den Bestimmungen des Forst- und Feldpolizeigesetzes bestraft."

2) Zwischen § 1 und § 2 des Entwurfs einen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen.

„Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.

Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstählen, welche in Königlichen Forsten begangen werden, den Strafantrag."

3) Dem § 8 zuzusetzen: „Bei Feststellung des Rückfalles bleiben außer Betracht die Verurtheilungen wegen Forstdiebstähle, welche Raff- und Leseholz zum Gegenstande hatten."

4) Die §§ 15 u. 16 wegfallen zu lassen.

Falls aber § 15 beibehalten wird, anstatt der Worte:

„ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehöre oder nicht" zu setzen: „sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehöre."

Berlin, den 15. März 1878.

Freiherr v. Fürth. Bromm. Dulheuer.

Nr. 285. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1) Im § 1 Nr. 4 zwischen den Worten „Waldsämereien" und „und" einzuschalten: „Baumsaft".

2) Im § 3 Nr. 8 statt des Wortes „Saft" zu setzen: „Baumsaft".

Berlin, den 15. März 1878.

Bernhardt.

Grunde liegenden Intentionen gänzlich mißverstanden wurden. Es ist mir durchaus nicht eingefallen, die Entwendung der Grasnutzung mit dem Sammeln von Beeren und Pilzen in eine Kategorie zu stellen; ich habe nur verlangt, daß die Bestrafung des Grasschneidens durch das Forstpolizeigesetz bestimmt werde. Meine Herren, das Grasschneiden außerhalb des Waldes soll bestraft werden nach den Bestimmungen des Forstpolizeigesetzes, und ich sehe aber nicht ein, wie man es vertheidigen kann, daß das Schneiden von Gras innerhalb der Räume eines Waldes als ein ganz anderes Vergehen qualifizirt werden soll als das Grasschneiden außerhalb desselben. Wenn Sie meinen Antrag verwerfen, so wird das zur Folge haben, daß, wenn zum Beispiel zwei Weiber ausgehen, um Gras zu schneiden, und die eine schneidet außerhalb des Waldes, die andere geht ein paar Schritte weiter unter die Bäume, dann werden sie beide nach ganz verschiedenen Gesetzen bestraft, und ihr Vergehen wird ganz verschieden qualifizirt. Eine solche Unterscheidung, meine Herren, kann ich wenigstens nicht rechtfertigen. Dann aber muß ich doch darauf aufmerksam machen: in vielen Fällen ist es namentlich bei Laubholzwaldungen schwer festzustellen oder wenigstens zweifelhaft, wo der Wald aufhört und die Flur anfängt. Nun wird der Richter, wenn von dem Beschuldigten behauptet wird, es sei das Gras nicht innerhalb des Waldes, sondern außerhalb am Rande abgeschnitten worden, in die Nothwendigkeit versetzt, darüber Untersuchungen anzustellen; eine solche Untersuchung darüber aber ist so viel als möglich zu verhüten, wenn es sich von solchen Prozeduren handelt wie diejenigen, welche Forstdelikte zum Gegenstande haben und daher summarisch abgemacht werden müssen. Glauben Sie nicht, daß, wenn Sie meinen Antrag annehmen, dadurch diejenigen, welche innerhalb des Waldes Gras gestohlen haben, so sehr leicht davon kommen. Der Richter, der nach dem Forstpolizeigesetze entscheidet, wird freies Arbitrium haben, und ich hoffe, daß er auch darauf Rücksicht nehmen wird, daß das Grasschneiden innerhalb des Waldes manchmal die jungen Baumpflanzen gefährdert, und daß er in solchen Fällen, wo eine derartige Gefährdung stattgefunden hat, eine schwere Strafe aussprechen wird. Meine Herren, Sie haben nichts dagegen eingewendet, daß die unbefugte Weide innerhalb des Waldes ebenso wie die außerhalb desselben stattgefunden nach dem Forstpolizeigesetz bestraft wird, und die Weide ist doch materiell nichts anderes als eine Art von Grasdiebstahl. Ich sehe, meine Herren, nicht ein, warum Sie nun eine Unterscheidung machen wollen zwischen einem Grasdiebstahl außerhalb und innerhalb des Waldes, wenn der Mann anstatt seine Ziege zu einem Walde zu treiben, das Gras geschnitten hat, um es dem Vieh zu Hause zu geben. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode**: Meine Herren! Die Beharrlichkeit, mit welcher der Antrag des Freiherrn v. Fürth auch in der dritten Lesung wiederholt wird, veranlaßt mich demgegenüber einige kurze Bemerkungen aus der Praxis heraus zu machen. Was zunächst die finanzielle Seite der Sache anbetrifft, den Werth des Grases für die Waldungen, so ist schon bei unserer letzten Verhandlung von Seiten der Königlichen Regierung hervorgehoben worden, daß die Staatsforstverwaltung nicht unwesentliche Einnahmen aus diesem Waldprodukt erzielt, daß also hier thatsächlich nicht unbedeutende Werthe vorliegen und zu schützen sind. Dem erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß derselbe Umstand auch für die Privatforstbesitzer in vielen Provinzen schon heute nicht minder zutrifft. Mir sind Fälle aus Schlesien bekannt, wo ein nicht unwesentlicher Theil

der Waldeinnahmen sich mit zusammensetzt aus den Erträgen der Grasbenutzung in den Forsten, nicht der Wiesen, sondern der Grasbenutzung innerhalb der Bestände selbst. Ich füge weiter hinzu, daß es auf der Hand liegt, wie mit der steigenden Bevölkerung natürlich auch der Werth dieser Produkte wachsen muß und daß in den Provinzen des Ostens, z. B. in Ostpreußen, meiner heimathlichen Provinz, wo zur Zeit dieses Verhältniß noch nicht hervortritt, mit der steigenden Bevölkerung auch der Werth des Grases in den Waldungen gewinnen wird, daß damit auch die Gefahr der Entwendung steigen und gleichzeitig die Nothwendigkeit eines erhöhten gesetzlichen Schutzes sich ergeben muß.

Das ist aber nur die eine Seite der Sache. Ich möchte mir auch vom praktisch forstlichen Standpunkte aus noch einige einschlagende Bemerkungen erlauben. Die Hauptkreszenz des Grases findet sich bekanntlich nicht in den geschlossenen älteren Beständen, sondern gerade in den Schonungen. Dort wo eben der Bestand abgeräumt ist, bringt die Natur besonders üppig ihre Flora hervor, also gerade da, wo ein neuer Bestand gegründet werden soll, ist auch die Grasvegetation am lebhaftesten. Daraus ergeben sich zwei Gefahren, wenn man eine rücksichtslosere Ausbeutung dieser Nutzungen zugestehen sollte. Einmal auf armem Boden ist die Grasvegetation, die spontan entsteht, ein wesentlicher Schutz der Kultur mit, (Sehr richtig.) ein Seitenschutz, wie sich der Forstmann ausdrückt, ein Schutz nicht blos gegen Wind und Wetter, sondern auch gegen die Sonne. Wenn Sie nun sich vorstellen, daß eine rücksichtslose Hand ohne verständige Anleitung sich daran vergreifen kann, so sind nachhaltige Beschädigungen grade da zu befürchten, wo eben erst mit großen Kosten der Versuch gemacht wird, einen neuen Wald zu begründen. Etwas anders liegt das Verhältniß, wenn auch eine ähnliche Gefahr hervortritt, auf schwerem reichem Boden. Hier ist die Grasvegetation in Schonungen besonders üppig, es dauert hier oft 3, 4 auch 5 Jahre, bis die Holzpflänzlinge über diese üppige Vegetation hinaus die Köpfe recken. Wenn Sie sich da vergegenwärtigen, daß da eine ungeschickte Hand bei der Grasnutzung sich geltend macht, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß mit der eiligen Grasnutzung — und das Gefühl des Unrechts Seitens des Nutzenden wird ihn zur Uebereile drängen — auch eine wesentliche Schädigung für die Holzpflänzlinge innerhalb der Kultur naturgemäß im Gefolge sein wird. Das Interesse der Schonungen fordert in erster Linie demgemäß einen Schutz der Grasnutzung, und das Interesse der Schonungen ist doch das Interesse unseres Zukunftwaldes, des Fortbestehens unserer Forsten überhaupt. Demgemäß bin ich nicht im Stande, mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Fürth anzuerkennen, daß die Grasnutzung in unseren Wäldern als etwas ganz Nebensächliches in die gleiche Kategorie zu stellen ist, wie die Nutzung von Kräutern, Beeren und dergleichen, die wir ja nicht unter die strengen Bestimmungen dieses Gesetzes stellen, sondern die nur den milderen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen sollen. Was schließlich die gleichfalls zu diesem Paragraphen beantragte redaktionelle Aenderung des Herrn Abgeordneten Bernhardt betrifft, so versteht sich dieselbe wohl von selber, sie ist nur der Konsequenz der Fassung des § 3, in welchem der Begriff „Saft", Baumsaft, schon ausdrücklich bisher mit eingeführt ist. Wir müssen deshalb denselben auch hier in § 1 mit einfügen. Ich bitte Sie demgemäß unter Ablehnung der Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth, bei den Beschlüssen der zweiten Lesung stehen zu bleiben, einschließlich der Einfügung des redaktionellen Antrages des Abgeordneten Bernhardt.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth:** Meine Herren, nur eine kurze Bemerkung! Ich habe durchaus nicht verkannt, daß die Grasnutzung zuweilen einen sehr bedeutenden Werth hat; aber die Grasnutzung auf einer Wiese ist noch mehr werth und, wenn die eine nach dem Forstpolizeigesetze bestraft werden kann, kann auch die andere nach dem Forstpolizeigesetze bestraft werden. Ich weiß wohl, daß das Grasschneiden im Walde den jungen Pflanzen schädlich ist; das Viehtreiben ist aber noch schädlicher. Nichtsdestoweniger hat man kein Bedenken getragen, die Bestrafung der unbefugten Viehweide, auch wenn sie im Walde stattgefunden hat, dem Forstpolizeigesetze zu überlassen.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Zur Empfehlung meines kleinen Antrages brauche ich wohl kein Wort hinzuzufügen, da er lediglich eine nothwendige redaktionelle Aenderung ist. Gestatten Sie mir nur wenige Worte in Erwiderung dessen, was der Abgeordnete Freiher v. Fürth soeben geäußert hat.

Er meint, man solle doch zwischen Wald und Feld, zwischen Wiesen und Wäldern die Gleichheit vor dem Gesetze herstellen. Ja, meine Herren, wenn Sie von diesem Grundsatze ausgehen, dann müssen Sie allerdings dieses ganze Gesetz verwerfen, denn es giebt doch auch auf den Feldern eine Holznutzung und es wird doch auch auf den Feldern ein Diebstahl ausgeübt an Nutzbäumen; so gut, wie es in Wäldern Gräser giebt, giebt es auf den Feldern Holz, und dann können Sie auch von einem besonderen Forstdiebstahlsgesetz nicht mehr reden. Meine Herren, dieses Gesetz hat in seinem ganzen System den Grundsatz befolgt, sich auf die werthvollen, allgemein mit einem Verkaufswerth ausgestatteten Walderzeugnisse und auf deren unbefugte Entnahme zu richten, und ich glaube, an diesem Grundsatze wird das Hohe Haus nichts ändern wollen. Wenn Sie das aber nicht wollen, meine Herren, so können Sie unmöglich den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth in Betreff des Grases annehmen, aus den Gründen, die Ihnen nicht einmal sondern wiederholt, wie ich glaube, in ihrer ganzen Vollständigkeit vorgetragen worden sind. Wenn Sie diesen § 1, wie ich hoffe, mit großer Mehrheit in dritter Lesung annehmen, meine Herren, so werden Sie dem Lande zu erkennen geben, daß Sie nicht der Ansicht sind, das Gesetz werde jetzt besser überhaupt fallen gelassen; Sie werden vor dem Lande feststellen, daß dies Gesetz — und das möchte ich doch dem Herren Kollegen Seydel, so sehr ich auch in vielen Punkten mit seinen Anführungen sympathisire, entgegenhalten — wirklich eine Reihe wesentlicher Verbesserungen der seitherigen Zustände herbeiführt, daß dasselbe durchaus nicht die Existenz der Privatwaldungen unmöglich machen wird. Ich für mein Theil bin dessen ganz sicher, daß auch in der Heimathprovinz der Kollege Seydel zu der Erhaltung der dort besonders wichtigen Privatwaldungen das Seinige beitragen wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, mit meinem redaktionellen Amendement dem § 1 Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ehe ich die Diskussion schließe, will ich noch mittheilen, daß der Abgeordnete Seydel, unterstützt von fünf anderen Mitgliedern, den Antrag zur zweiten Lesung, die Nr. 1 in diesem Paragraphen zu streichen, wiederholt hat. Eine formelle Unterstützung ist nicht nöthig; ich werde über die Nr. 1 besonders abstimmen lassen.

Die Diskussion ist jetzt geschlossen; wir werden event. abstimmen über die Nr. 1, deren Streichung der Abgeordnete Seydel beantragt hat. Dann werden wir nicht weiter abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Bern-

hardt, in Nr. 4 zwischen den Worten „Waldsämereien" und „und" einzuschalten das Wort „Baumsaft", und endlich über den Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth 286 ad I schließlich wird definitiv abgestimmt werden über den Paragraphen.

Diejenigen von Ihnen, meine Herren, welche im Widerspruche mit dem Antrage Seydel die Nr. 1 in dem § 1 aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Streichung ist abgelehnt.

Ich ersuche jetzt Diejenigen, welche in Gemäßheit des Vorschlages Bernhardt in der Nr. 4 nach dem Wort „Waldsämereien" einschieben wollen das Wort „Baumsaft", aufzustehen. (Geschieht.)

Diese Aenderung ist eventuell angenommen.

Ich bitte jetzt den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 Alinea 1 das Wort: „Gras" zu streichen. Dagegen dem Alinea 2 des § 1 Nr. 4 zuzusetzen:

„Auch die unbefugte Wegnahme des Grases wird nach den Bestimmungen des Forst- und Feldpolizeigesetzes bestraft."

Präsident: Diejenigen, welche event. diese Aenderung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Vorschlag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der § 1 zu einer definitiven Abstimmung mit dem Zusatz des Abgeordneten Bernhardt, den Sie eben event. angenommen haben. Diejenigen, welche den Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist mit der Aenderung des Abgeordneten Bernhardt angenommen.

Jetzt kommt zur Diskussion der besondere Paragraph, den der Abgeordnete Freiherr v. Fürth eingeschoben wissen will zwischen die §§ 1 und 2. Abgedruckt ist der Antrag unter 286 Ziffer 2. (s. d. Anmerk. S. 299.)

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Bevor ich zur Sache komme, muß ich mir doch erlauben, einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc entgegenzutreten. Derselbe hat, wie mir scheint, über die Entstehung des Waldeigenthums doch einen Begriff, der nicht ganz richtig ist.

Nachdem in Deutschland die Könige zuerst dasjenige gethan hatten, was man damals forestare nannte, und die Wälder für sich in Anspruch nahmen, als darauf dies Eigenthum an den Wald in die Hände der geistlichen und weltlichen Großen und anderer Personen übergegangen war, sich auch in vielen Gegegenden Genossenschaften gebildet hatten, die ein ausschließliches Recht am Walde für sich in Anspruch nahmen, da hat Jahrhunderte hindurch noch die Ansicht bestanden, daß die sogenannten kleineren Waldnutzungen kein ausschließliches Eigenthum Einzelner seien, sondern jeder sie für sich beziehen dürfe. Die Nutzungen der in der Nachbarschaft der Wälder liegenden Gemeinden, die in Folge dessen in vielen Gegenden sich ausgebildet hatten, waren ebenso berechtigt, als das Recht, welches die Waldeigenthümer an den bedeutenderen Waldnutzungen ausübten. Sie sind theilweise mit großem Unrecht verloren gegangen.

20*

Ich kann bei der Begründung unseres Antrages mich heute kurz fassen, da derselbe schon gründlich vorgestern durch den Kollegen Dulheuer erörtert worden ist.

In der vorgestrigen Sitzung ist erwähnt worden, daß schon das Gesetz von 1852 alle vegetabilischen Produkte des Waldbodens als Gegenstand des Forstdiebstahls aufstellt, daß aber eine Anwendung des Gesetzes, wie sie dem Wortlaute nach hätte stattfinden können, niemals stattgefunden hat, weil dieses mit den Rechtsansichten des Volks zu sehr in Widerspruch gestanden hätte. Wenn nun das gegenwärtige Gesetz publizirt wird, so wird die neue Einschärfung desjenigen, was im Jahre 1852 schon dekretirt war, wahrscheinlich diejenigen Inkonveniemzen zur Folge haben, die wir befürchten, und die bei der vorgestrigen Sitzung mehrmals vorgeführt worden sind. Lassen Sie mich zur Bestätigung des von mir Gesagten nur eine Thatsache anführen. Es ist in der letzten Zeit hier in unserer Nachbarschaft vorgekommen, daß ein gelehrter Botaniker, dessen Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiet ich hochschätze, und in dessen Lob, wenn ich seinen Namen anführte, diejenigen im Hause, die überhaupt über botanische Leistungen ein Urtheil haben, sofort mit mir einstimmen würden, nachdem er in einem hier benachbarten Walde botanisirt hatte, vor Gericht gestellt und wegen Forstfrevel mit Geldstrafe von einer Mark bestraft worden ist. Es ist betrübend, daß wissenschaftliche Bestrebungen, die unserem Lande zur Zierde gereichen, auf solche Hindernisse stoßen. Wir glauben nun, daß derartigen Vorfällen am besten dadurch entgegengetreten werden kann, daß dem Waldeigenthümer selbst anheim gestellt wird, darüber zu entscheiden, ob in einem einzelnen Falle eine gerichtliche Verfolgung stattfinden solle oder nicht. Es ist hiergegen erwidert worden, es könne, wenn es wirklich vorkomme, daß jemand von den Forstbeamten wegen Wegnahme eines werthlosen Objektes denunzirt werde, der Amtsanwalt die Untersuchung unterlassen, oder es sei zu erwarten, daß der Amtsrichter in solchen Fällen freisprechen würde. Was das letztere betrifft, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß es für einen Mann höheren Standes sehr unangenehm ist, vor Gericht des Forstdiebstahls beschuldigt zu sein, auch dann, wenn er freigesprochen wird. Denken Sie sich nur, wenn einem Lehrer das passirte; auch dann, wenn er freigesprochen wird, wäre sein Ansehen bei den Schülern untergraben. Was nun ferner die Behauptung betrifft, der Amtsanwalt werde in einem solchen Falle die Einleitung der gerichtlichen Prozedur unterlassen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Amtsanwälte theilweise durchaus nicht auf dem wissenschaftlichen Standpunkte stehen werden, worauf unsere Staatsanwälte bei den höheren Gerichten stehen, und ihnen nicht immer ebenso viel Einsicht als den letztern zuzutrauen sein wird, daß es auch für den Einzelnen, der das Unglück gehabt hat, ohne schuldig zu sein wegen eines Forstdeliktes denunzirt zu werden, viel unangenehmer ist, zum Amtsanwalt gehen zu müssen, als sich mit dem Waldeigenthümer zu verständigen. Gegen die Auffassung des Herrn Kollegen Dulheuer ist gestern von einem anderen Kollegen zuerst erwidert worden, es habe sich die Bestimmung, daß einzelne Vergehen oder Verbrechen nur auf Antrag zu bestrafen seien, in der Praxis nicht bewährt. Es ist richtig, meine Herren, es sind Fälle vorgekommen, wo ein Vergehen stattgefunden hat oder ein Verbrechen, dessen Straflosigkeit das Rechtsbewußtsein des Volkes aufs Aeußerste verletzte, während dem Staatsanwalt die Arme gebunden waren, weil diejenigen, von deren Antrag die Bestrafung abhing, von dem Ver-

brecher durch Geld abgefunden waren und daher den Antrag unterließen. Für solche Fälle hat nun die bekannte Novelle zum Strafgesetzbuche eine Rectifikation geschaffen. Es verletzt aber durchaus nicht das Rechtsgefühl des Volkes, wenn Einer, der etwas aus dem Walde an sich genommen hat, mit Einwilligung des Eigenthümers unbestraft bleibt. Ein großer Theil der vegetabilischen Produkte des Waldes sind derart, daß der Eigenthümer wenig Gewicht darauf legen wird, wenn Jemand etwas davon in geringer Quantität nimmt, und diese Toleranz des Eigenthümers wird blos nur dann aufhören, wenn sie entweder zu oft oder von zu vielen Personen in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist der Eigenthümer des Waldes aber der Einzige, der sagen kann, wo dasjenige beginnt, was als ein abzuwehrender Eingriff in seine Rechte zu erachten ist. Der Herr Kollege Dulheuer hat ganz Recht gehabt, wenn er gesagt hat, daß, wenn Sie unseren Antrag verwerfen, es in vielen Fällen vorkommen wird, daß Jemand bestraft wird, obgleich der Eigenthümer des Waldes ganz einverstanden war, daß derselbe dasjenige genommen hat, was jetzt als Gegenstand des Deliktes betrachtet wird. Man hat ferner gesagt, wenn unser Antrag angenommen würde, dann würden einzelne Waldeigenthümer, die strenger als Andere sind und häufiger Strafanträge bringen würden, verhaßt werden. Meine Herren, auch gegenwärtig, wo unsere Königliche Forstverwaltungen mit einer anerkennenswerthen Freigebigkeit in Zeiten der Noth insbesondere bei strengem Winter kleinere Waldpunkte unter die Armen vertheilen nnd manche Privateigenthümer in dieser Beziehung den Königlichen Forstverwaltungen rühmlichst nacheifern, sind andererseits einzelne Geizhälse dadurch ausgezeichnet, daß sie auch nicht das unbedeutenste Waldprodukt dem Armen zu Gute kommen lassen; daß solche Menschen, welche selbstredend diejenigen sein werden, welche die meisten Strafanträge stellen, verhaßt werden können wir nicht verhüten, und brauchen wir auch nicht zu verhüten, das Volk ist im allgemeinen, wenigstens in unseren Provinzen, einsichtsvoll genug, um es Niemand übel zu nehmen, wenn er innerhalb vernünftiger Grenzen sein Eigenthum zu wahren bedacht ist, und es wird keinem Waldeigenthümer deshalb mit Feindseligkeit begegnet werden, weil er Strafanträge da genommen hat, wo sie vernünftig waren. Der Herr Referent hat ferner befürchtet, es werde die Annahme unseres Antrages eine Art moralischen Ruin für die unteren Forstbeamten herbeiführen, dabei ist aber vergessen worden, daß nach unserem Antrag nicht die Unterforstbeamten sondern die oberen die Bestrafung beantragen sollen. Das, meine Herren, war das, was ich gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Hoffmann und des Herrn Referenten zu bemerken habe.

Ich möchte nur noch zum Schluß wiederholt darauf hinweisen, daß Sie nicht dies Gesetz verfassen für einzelne Gegenden, die eines strengeren Waldschutzes bei den obwaltenden Verhältnissen bedürfen mögen, sondern für die ganze Monarchie, und daß bei uns in den westlichen Provinzen durchaus kein Bedürfniß ist, einen strengeren Schutz des Waldes zu erhalten.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc**: Meine Herren! Ich habe zunächst eine persönliche Bemerkung dem Herrn Vorredner zu entgegnen. Er hat mir die Behauptung unterlegt, als habe ich gesagt, die sogenannten kleinen Forstnutzungen seien von den umliegenden Gemeindemitgliedern per nefas ausgeübt worden. Ich habe das in keiner Weise gesagt, vielmehr habe ich nur behauptet, daß dies ihnen früher gesetzlich und anerkannt zustehende Recht abgelöst worden sei oder

in der Ablösung begriffen sei in den wenigen Fällen, wo dieselbe nicht beende ist, und daß jetzt ein Recht, für welches Sie formell auf Grund der Gesetze von 1851 entschädigt worden sind, ihnen in keiner Weise mehr inne wohnt. Was im Uebrigen das Amendement des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Fürth betrifft, so, meine ich, ist dasselbe begründet worden mit lauter Motiven, die aus den Ausnahmen genommen sind, nicht mit Motiven, welche aus der Regel hergeleitet sind. Als Ausnahme muß ich es bezeichnen, wenn ein gelehrter Botaniker durch ein Mißverständniß des Gendarmen die Unannehmlichkeit hat, vor Gericht zu kommen. Solche kleine Mißbräuche können aber bei jedem Gesetz vorkommen und enthalten gar kein Argument gegen das Gesetz selbst. Als Ausnahme muß ich es ferner bezeichnen, wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Fürth meint, es können, wenn der Forstdiebstahl nicht als Antragsdelikt anerkannt werde, Fälle eintreten, wo der Forstbesitzer die Anzeige und Bestrafung nicht wünsche. Die Regel ist doch die, daß der Forstbesitzer selbst oder eine von ihm beauftragte Person der Anzeigende des Forstdiebstahls sein wird. Im Forste selbst hat Niemand etwas zu suchen als der Forstbesitzer und seine Arbeiter, seine von ihm Beauftragten; es wird also immer die Voraussetzung da sein, daß, wenn eine Anzeige erfolgt, dies mit Genehmigung des Forstbesitzers geschieht, zumal da, wenn dieselbe von den Untergebenen desselben ausgeht und er sich um seine Angelegenheiten bekümmert, diese Untergebenen ihm Anzeige von der beabsichtigten Anzeige bei Gericht machen werden. Bekümmert er sich aber um seine Angelegenheiten nicht, ist er abwesend, oder kümmert er sich überhaupt nicht darum, dann liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung Anderen ob, und es würde nur eine Verwirrung der Begriffe eintreten, wenn der Diebstahl in Forsten, wo eine solche Cura nicht waltet, freigegeben würde.

Als Ausnahme muß ich es ferner bezeichnen, was heute nicht von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Fürth angeführt worden ist wohl aber von dem Herrn Abgeordneten Dulheuer, auf den er sich berufen hat, daß die Forstdiebstähle meist begangen würden von Leuten, die in bitterer Armuth sich dazu genöthigt sehen, um ihre Nahrung zu kochen oder um sich selbst zu wärmen. Nach meiner Erfahrung kommen solche Fälle allerdings vor und genießen, wenn sie nachgewiesen werden, in der Regel — und an Regeln können wir uns nur halten — die billige Nachsicht der betreffenden Forsteigenthümer, und die Anzeige unterbleibt. Die Regel ist aber die, daß die Diebstähle von Bummlern ausgeübt werden, die es vorziehen, im Walde herumzubummeln, um sich dort weniger zusammenzustehlen, als sie sonst durch ehrliche Arbeit verdienen könnten.

Meine Herren, der ganze Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Fürth zielt wieder darauf ab, den Diebstahl von Forsterzeugnissen zu trennen von anderen Diebstählen, ja mehr noch, durch ein Gesetz einen Unterschied zu machen zwischen diesem Eigenthum und anderem Eigenthum, und dieser Auffassung muß ich im Prinzip entgegentreten. Ich thue dies soweit, daß ich mit dem Abgeordneten Seydel vollkommen harmonire und mich seinen Anträgen anschließen würde, wenn ich nicht in diesem Falle wie in anderen dem Grundsatze huldigen zu sollen glaubte: das Bessere ist der Feind des Guten. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Seydel ist, wenn ich die Stimmung dieses Hauses richtig beurtheile, zur Zeit unausführbar, und da ist mir ein Sperling in der Hand lieber, als zwei Sperlinge auf dem Dache, und deshalb bitte ich Sie, für das Gesetz zu stimmen und gegen den Antrag des Herrn Freiherrn v. Fürth.

Präsident: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Zwischen § 1 und § 2 des Entwurfs einen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

Der Forstdiebstahl ist nur auf Antrag des Bestohlenen strafbar.

Die Einreichung des Verzeichnisses (§ 26) durch den verwaltenden Forstbeamten ersetzt bei Forstdiebstählen, welche in Königlichen Forsten begangen werden, den Strafantrag.

Präsident: Diejenigen, welchen den Paraprapheu annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; — der Paragraph ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — ohne Diskussion angenommen, über den § 3 und den Antrag des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) unter Nr. 290:

In § 3 Nr. 3 statt „dem Forstbeamten" und „Forstbeamten" zu setzen: „der mit dem Forstschutz betrauten Person".

Der Antrag ist noch nicht genügend unterstützt. Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ein Antrag des Abgeordneten Bernhardt Nr. 285 2 ist zurückgezogen.

Abgeordneter **Seydel:** Meine Herren! Bei § 3 beabsichtige ich nur eine kurze Anfrage an den Herrn Referenten resp. die Mitglieder der Kommission. — Unter Nr. 3 gilt nämlich als erschwerendes Moment, wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist. Nun, meine Herren, was ein Pflanzgarten oder Saatkamp ist, ist Allen bekannt und steht fest. Was wird aber unter einer Schonung verstanden? Ich möchte den Herrn Referenten bitten, darüber vielleicht eine Interpretation zu geben, ob es von dem Belieben des Besitzers abhängt, wie lange er den Wald in Schonung legen kann, wenn er etwa eine Tafel anhängt, oder ob ein bestimmtes Kriterium für den Begriff der Schonung in der Kommission festgestellt worden ist.

Abgeordneter **Wachler** (Schweidnitz): Meine Herren! Der Antrag, den ich unter Nr. 290 der Drucksachen Ihnen unterbreitet habe, ist lediglich ein redaktioneller, um etwaige Zweifel, die aus der Fassung des Gesetzes hervorgehen könnten, zu beseitigen. Es ist nämlich der Zweifel möglich, daß unter „dem Forstbeamten", der in § 3 Nr. 3 zweimal genannt ist, und ebenso im § 27 Alinea 5, lediglich die Königlichen Forstbeamten gemeint sein können, und daß penible Richter diese Bestimmung nicht auch auf Kommunal- und Privatförster anwenden würden. Der Zweifel ist auch bereits im Hause durch das gestrige Amendement des Herrn Abgeordneten Schröter (Barnim) angeregt worden, und hatte derselbe beantragt, an der bezüglichen Stelle im § 3 zu setzen: „dem Bestohlenen oder dessen Vertreter oder dem zuständigen Beamten gegenüber". Meine Fassung, die auch das Herrenhaus adoptirt hat, indem es in § 27 Alinea 5 statt „Dienstbehörde" „Vorgesetzten" gesagt, also diese Bestimmung ausgedehnt hat auch auf Privatförster und Aufseher — meine Fassung entspricht der Fassung, wie sie der § 117 des Strafgesetzbuchs enthält, wo nicht blos die Forstbeamten, sondern auch die von dem Waldeigenthümer bestellten Aufseher genannt sind, und sie entspricht ferner der Fassung des Gesetzes in den §§ 23 und 26. Ich bitte

Sie, meine Herren, zur Beseitigung etwaiger Zweifel meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter **Bernhardt:** Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich die Anfrage, welche der Herr Abgeordnete Seydel an die Kommission gerichtet hat, meinerseits beantworte, wie ich glaube unter stillschweigender Zustimmung der übrigen Herren Kommissionsmitglieder.

Der Begriff „Schonung" ist enstanden aus der Regelung des Weiderechts und der Weideverhältnisse im Walde, und die natürliche Schonung dauert so lange, bis das Holz dem Maule des Weideviehes vollkommen entwachsen ist. — Rechtlich jedoch und namentlich strafrechtlich kann dieser Begriff nicht als vollkommen zutreffend und ausreichend betrachtet werden, wenigstens nicht in allen Fällen und nicht ohne das Hinzutreten eines äußerlichen Merkmals. Ein solches erscheint erforderlich und ist auch wohl immer erforderlich gewesen, um das betreffende Waldstück als eine Schonung kenntlich zu machen. Dieses äußere Zeichen besteht meist in Strohwischen oder in einer Holztafel, auf der das Wort „Schonung" steht, kann aber nach Ortsgebrauch anderer Art sein. Ich glaube, daß auch in Zukunft jede Schwierigkeit verschwinden wird, wenn die Waldbesitzer gegenüber dem neuen Gesetz die noch in der jugendlichen Entwickelung begriffenen und dem Vieh noch nicht entwachsenen Distrikte oder Theile des Waldes ausdrücklich auf diesem Wege als Schonung bezeichnen. Auch meine ich, daß der erkennende Richter dies als ein Erforderniß betrachten wird.

Was nun den Paragraphen selbst anbelangt, meine Herren, so bitte ich Sie auch meinerseits dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wachler (Schweidnitz), den ich für eine wesentliche Verbesserung der Fassung halte, zuzustimmen. Ich bin schon deshalb dieser Ansicht, weil wir uns denjenigen Bezeichnungen, welche das Reichsrecht in ähnlichen Fällen gewählt hat, weit mehr anschließen. In dem Paragraphen des Strafgesetzbuchs über die Widersetzlichkeit ist der Ausdruck „Forstbeamte" vermieden, und es ist dort nur die Rede von dem Waldeigenthümer und dem von ihm bestellten Aufseher.

Man darf auch bei bei dem Antrag nicht die Befürchtung hegen, die von einer Seite mir soeben mitgetheilt wurde, daß nämlich bei dieser Fassung die höheren Forstbeamten von der Fähigkeit der Verfolgung solcher Strafthaten ausgeschlossen wären. Dies ist durch die reglementären Vorschriften in unserer Verwaltung wenigstens ausdrücklich ausgeschlossen, denn es ist in der bezüglichen Instruktion den Oberförstern der ausdrückliche Auftrag ertheilt, auch ihrerseits, soweit es ihre übrigen Amtsgeschäfte zulassen, den Forstschutz auszuüben; sie sind also in diesem Falle für ihren Bezirk im Sinne dieses Gesetzes mit dem Forstschutz beauftragte Personen.

Ich glaube demnach, meine Herren, daß nach allen diesen Richtungen der Antrag des Herrn Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) den Vorzug vor der jetzigen Fassung verdient, und bitte ich um dessen Annahme.

Präsident: Es ist Niemand mehr gemeldet, die Diskussion ist geschlossen.

Der Antrag des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) kommt zunächst zu einer eventuellen Abstimmung; derselbe geht dahin, an zwei Stellen in der Nr. 3 statt „Forstbeamte" zu sagen „der mit dem Forstschutz betrauten Person".

Diejenigen, welche eventuell diese Aenderung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Wachler (Schweidnitz) annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — (Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich kann wohl konstatiren, daß der § 3 mit dieser Aenderung vom Hause angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über den § 4. — Derselbe ist ohne Abstimmung angenommen.

Bei § 5 hat das Wort der Abgeordnete Schröter (Barnin).

Abgeordneter **Schröter** (Barnim): Meine Herren! Ich hatte zu diesem Paraphen in zweiter Lesung den Abänderungsantrag gestellt, die Worte „des Entwendeten" in die Worte: „des Gehehlten" zu verwandeln; dieser Antrag ist abgelehnt worden. Die Erklärung, welche der Herr Berichterstatter bei der Berathung abgegeben hat und von der ich erst Kenntniß erhalten habe durch Lesung des stenographischen Berichtes, da ich wegen der Unruhe im Hause von hier aus die Worte des Herrn Berichterstatters nicht verstehen konnte, veranlaßt mich, heute noch einmal mit kurzen Worten auf die Sache zurückzukommen.

Der Herr Berichterstatter nannte meinen Antrag unschuldig und überflüssig, indem er dieses Urtheil dadurch begründete, daß er ausführte, es würde keinem Richter einfallen, der Verurtheilung wegen Hehlerei ein Werthsobjekt zu Grunde zu legen, welches aus Diebstählen herrühre, die der Dieb während einer ganzen Woche ausgeführt habe. Nun, meine Herren, diese Auffassung meiner Anschauung ist allerdings unschuldig, denn das hat mir niemals einfallen können, daran zu denken, daß der Richter einen Hehler verantwortlich machen könnte für eine Reihe von Thaten, die mit seinem Vergehen durchaus nichts zu thun haben. Ich gehe sogar soweit, daß ich annehme, man will in allen denjenigen Fällen, wo dem Hehler das Objekt des Diebstahls selbst nicht bekannt ist, keinen Zweifel darüber haben, daß der Hehler nicht verantwortlich gemacht werden kann für das durch den Diebstahl Entwendete, und daß die Strafe danach nicht bemessen werden darf. Anders liegt aber die Sache — und das veranlaßt mich zu meinem Antrage — wenn dem Hehler zufällig die Höhe des Objektes des Gestohlenen bekannt gewesen ist, ob auch dann der Hehler nur bestraft werden soll nach Maßgabe des Werthes desjenigen, was er aus dem Diebstahl an sich gebracht hat? Da möchte ich denn doch konstatiren, daß über die Entscheidung dieser Frage allerdings auch unter den Juristen des Hauses die Ansichten sehr verschieden sind, indem ein Theil annimmt, es müsse dann der Hehler nach der Höhe des Entwendeten bestraft werden, während ein anderer Theil meint, es sei, weil die Hehlerei eine selbstständige Handlung sei und nicht eine Fortsetzung des Diebstahls, auch in einem solchen Falle der Hehler nur nach Maßgabe des Werthes des Objekts zu bestrafen, welches er an sich gebracht hat. Meine Herren, es ist das augenscheinlich eine Frage, die legislatorisch hätte entschieden werden müssen. Die entgegenstehenden Ansichten werden von beiden Seiten mit den besten Gründen vertheidigt, und sind es diese Zweifel, die mich zu dem meiner Anschauung entsprechenden Antrage bewogen haben. Ich habe nach den gemachten Erfahrungen keine Veranlassung, meinen Antrag heute wieder aufzunehmen; ich wollte nur die angegebenen Bedenken hier konstatiren und zu gleicher Zeit bemerken, daß es sehr wünschenswerth wäre, über die angeregte Frage für die künftige Anwendung des Gesetzes hier aus dem Hause etwas zu vernehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der § 5 kommt zur Abstimmung. Diejenigen, welche gegen den Paragraphen stimmen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der § 5 ist **angenommen.**

Auch der § 6 ist ohne Widerspruch vom Hause **genehmigt.**

Zum § 7 hat der Abgeordnete Bromm das Wort.

Abgeordneter **Bromm:** Meine Herren! Wenn ich mich entschlossen habe, heute nochmals an der Debatte mich zu betheiligen, so seien Sie versichert, ich habe das nicht ganz frohen Herzens gethan, ich glaube aber damit einer Pflicht zu genügen. die mir als Vertreter aus den westlichen Provinzen obliegt. Ich will durchaus nicht die Gründe verkennen, die von den Herren aus den östlichen Provinzen geltend gemacht werden für ihre Ansichten, aber ich möchte doch auch bitten, meine Herren, verkennen Sie doch die Gründe nicht ganz, die wir geltend machen für unsere Ansichten. Es liegt darin die Schwierigkeit, daß wir wieder ein Gesetz für das Allgemeine machen wollen, was in seinen Wirkungen für die einzelnen Provinzen ganz verschieden sein wird. In Einem sind wir doch wohl Alle einverstanden, wir Alle wollen Schutz des Waldes, und ich bin derjenige, der trotz der gemachten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Bernhardt, die ich in der Donnerstagsitzung nicht so genau gehört hatte, wie ich sie jetzt in dem stenographischen Berichte finde, einverstanden mit einem kräftigem Waldschutz. — Ich muß mit einigen Worten auf die Ausführung des Herrn Referenten, Abgeordneter Bernhardt, zurückkommen. Dem Herrn Abgeordneten Bernhardt beliebte es in seiner Entgegnung zu sagen:

> Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht und hat damals dem Abgeordneten Bromm in dieser Beziehung sehr mißfallen, daß man allerdings in den Fällen hartnäckigen Festhaltens an der Gesetzesverletzung den Muth haben müsse, die Leute härter zu bestrafen.

Ich will annehmen, daß dem Herrn Abgeordneten Bernhardt in der Hitze des Gefechts diese Aeußerung entfallen ist, daß sie unmöglich den Sinn haben soll, wie er hieraus entnommen werden könnte. Der Herr Abgeordnete Bernhardt bezichtigt mich damit, als hätte ich Nachsicht für wirkliche Frevler verlangt. Ich kann mich auf das Zeugniß aller Mitglieder der Kommission berufen, daß ich gerade das Gegentheil verlangt habe, ich habe nur plaidirt für eine mildere Auffassung im Ganzen, namentlich für eine mildere Auffassung derjenigen Uebertretungen, die kaum strafbar sein können. Und wenn der Herr Abgeordnete Bernhardt an meinem persönlichen Muthe Zweifel hegt, so hat er bis jetzt mich nicht auf die Probe gestellt.

Der hier speziell vorliegende Antrag, meine Herren, ist, glaube ich, das Geringste, was man billiger Weise fordern kann. Der Antrag verlangt nur für ein Objekt, nicht Straffreiheit, sondern nur den Ausschluß der erhöhten Strafe, für ein Objekt, das allseitig, selbst von denjenigen die große Verehrer von Beeren und Pilzen sind, als werthlos bezeichnet worden ist, das Raff- und Leseholz. — Ich habe bei der vorigen Berathung schon darauf hingewiesen, daß selbst das Herrenhaus diese Bestimmung nothwendig gehalten hat, und ich denke, das Abgeordnetenhaus wird heute in vielleicht etwas ruhiger Stimmung sein als am Donnerstag und ich hoffe, Sie nehmen wenigstens diesen einen kleinen mildernden Zusatz an.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr v. Fürth hat mir eben mitgetheilt, daß sein Antrag Nr. 286 Ziffer 3 (s. d. Anm. S. 299) als Zusatz nicht zum § 8, sondern zum § 7 gestellt ist. Dieser Antrag steht also mit zur Diskussion.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Ich würde den Antrag den ich sub 3 gestellt habe, dahin rektifiziren, daß der Zusatz nicht zu § 8, sondern zu § 7 beantragt wird und daß am Schlusse das Wort „hatten" in „haben" verwandelt werden muß.

Was die Begründung des Antrags betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Bromm gesagt hat.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren! Ich bitte den Antrag abzulehnen. Bereits vorgestern in der zweiten Berathung habe ich zu erläutern versucht, weshalb die Staatsregierung einen ganz besonderen Werth darauf legt, daß bei der Feststellung des Rückfalls fernerhin nicht Rücksicht genommen werde auf das Objekt, welches entwendet wird. Es führt eine solche Unterscheidung zu Schwierigkeiten in der Rechtsprechung, die zur Folge haben, daß die Rückfallsstrafe in den wenigsten Fällen zur Geltung gelangt. Ich will heute auf die früheren Ausführungen nicht zurückkommen, es ist ja auch der Antrag heute in sofern ein anderer, als er sich beschränkt auf ein einzelnes Entwendungsobjekt, welches bei Berechnung des Rückfalls ausgeschlossen bleiben soll, nämlich das Raff- und Leseholz. Allein gerade dieses Forstdiebstahlsobjekt ist es, welches vornehmlich in der Praxis Schwierigkeiten hervorruft, weil der Begriff des Raff- und Leseholzes gar nicht fixirt ist; in einzelnen Provinzen kennt man das Wort gar nicht, und da, wo man es kennt, legt man in der einen Provinz ihm eine andere Bedeutung bei als in der anderen. Das Allgemeine Landrecht zwar gibt aus dem Gesichtspunkte der Servitutberechtigungen eine Definition, die übrigens doch nur für diejenigen Provinz Werth hat, in welchem das Allgemeine Landrecht in Geltung steht, gerade diese Definition ist es, die zu Schwierigkeiten in der Praxis führt, weil sie einerseits nicht übereinstimmt mit dem t e c h n i s c h e m Begriffe „Raff- und Leseholz", andererseits auch nicht mit dem Begriffe, den der gewöhnliche Sprachgebrauch an die Hand giebt. Nach dem Allgemeinen Landrechte würde unter Raff- und Leseholz auch das fallen, was im § 1 dieses Gesetzes unter Nr. 2 als „Abraum" betrachtet wird. Eine dem Antrage entsprechende Vorschrift würde sonach auf der einen Seite Zweifel in das Gesetz hineinbringen, auf der anderen ungleiches Recht in der Monarchie schaffen. Ich bitte Sie, bei Ihrem früheren Votum stehen zu bleiben.

Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! An dem persönlichen Muthe des Herrn Abgordneten Bromm habe ich, gegenüber seiner äußerst imposanten Natur (Oho!) und seinem Gesammtverhalten gegenüber den schwierigsten Verhältnissen nie gezweifelt. Ich wüßte auch garnicht, welche Veranlassung ich haben könnte, bei Gesetzgebungsarbeiten mich auf den persönlichen Muth des einen oder anderen Gesetzgebers zu beziehen. Wenn ich die Aeußerung gethan habe, welche der Abgeordnete Bromm Ihnen verlesen hat, so habe ich sie durchaus nicht in der Hitze des Gefechts, sondern mit vollem Vorbedacht gethan.

Wenn ich sagte, es sei dem Herrn Abgeordneten Bromm mißfällig gewesen, daß die Kommission bei Feststellung des Rückfallparagraphen mit Schärfe vorgegangen sei, so weit es ihr nothwendig erschienen habe, so muß ich doch daran erinnern, daß die Rede, die der Abgeordnete Bromm uns hier vorgestern gehalten hat, über diesen Paragraphen doch wohl zu erkennen gab, daß er nicht willens war, der Kommission auf diesem Wege in allen Konsequenzen zu folgen; allerdings war er nicht der Ansicht, und das möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß man den eigentlichen Holzdiebstahl das heißt den Diebstahl an Holz und Bäumen

im Rückfalle nicht mit der hohen Strafe belegen solle, wohl aber hat der Abgeordnete Bromm damals wie vorgestern und, ich glaube, auch heute die Auffassung vertreten, daß man die übrigen Waldprodukte ausschließen solle von dieser höheren Strafe, und insofern, glaube ich, war ich berechtigt, darauf hinzudeuten, daß die Kommission weiter gegangen sei, als es dem Abgeordneten Bromm sympathisch gewesen sei. Etwas anderes wollte ich nicht sagen, und wenn der Wortlaut einen anderen Gedanken zuläßt, so ist er ja hiermit klar gestellt.

Ueber das Raff- und Leseholz, welches neuerdings beantragt ist, von den höheren Strafen des Rückfalls auszuschließen, hat der Herr Vertreter des Justizministers bereits die Einzelheiten Ihnen gegeben. Ich möchte das nur nach allen Richtungen bestätigen und noch darauf aufmerksam machen, daß der Begriff Raff- und Leseholz überhaupt gar kein feststehender, nicht allein in den einzelnen Provinzen verschieden ist, sondern auch in der Zeit sich ändert, nämlich nach der Intensität der Holzausnutzung überhaupt. Was wir Raff- und Leseholz nennen, setzt sich zusammen aus natürlich abgefallenen Baumtheilen, Zweigen und Aesten, und aus dem, was bei der Ausnutzung und dem Ausformen des Holzes in Stämmen, Stangen und Klafterstößen liegen bleibt von schwächeren Holztheilen, die nicht zu verwerthen sind. Wo man bei der Holznutzung weiter geht und schwaches Reisig verwerthet, wird der Begriff von Raff- und Leseholz im wesentlich negativem Sinne verändert. Schon diesen Verhältnissen gegenüber erscheint es äußerst bedenklich, ohne eine ganze strikte Definition einen Begriff in das Gesetz einzuführen, der zu einer Menge von Verwirrungen und Verschiedenheiten in der Auslegung und Anwendung der Gesetze führen müßte, und ich bitte Sie deshalb, aus diesen Gründen den Antrag abzulehnen und den Paragraphen unverändert annehmen zu wollen.

Abgeordneter **Bromm:** Meine Herren! Weder die Ausführung des Herrn Regierungskommissars noch die Ausführung des Abgeordneten Bernhardt kann ich für zutreffend halten. Es hat sich — bis jetzt wenigstens ist das nicht nachgewiesen — nicht herausgestellt, daß über den Begriff Raff- und Leseholz ein Zweifel wäre. Ich will auf die Sache nicht weiter eingehen, da die Diskussion zur Erbaulichkeit des ganzen Hauses nicht beiträgt. Ich will nur noch daran erinnern, daß das Motiv meines Antrages ist, ich will Milde und Humanität, und das sollten selbst die Herren nicht außer Acht lassen, die dem Waldbesitzer ein striktes Recht zugestehen, in dem Sinne, wie Herr Graf Bethusy sich hier geäußert hat, ich will das auch durchaus nicht einmal bestreiten, ich appellire aber an Ihre Humanität. Vergessen Sie doch nicht, wie die Sache im Laufe der Jahrhunderte gekommen ist, daß Hunderttausende von Menschen rechtlos am Wald, am Grund und Boden geworden sind. (Oh! Oh!)

Abgeordneter **Beleites:** Ich erlaube mir zu den Gründen, welche der Herr Regierungskommissar bereits gegen den Antrag angeführt hat, noch zwei hinzuzufügen. Erstens scheint mir die Fassung die Absicht des Herrn Antragstellers nicht vollständig auszudrücken, insofern er bei Rückfällen nur die Verurtheilungen berücksichtigt wissen will. Es würde dies zur Folge haben, daß wenn der neue Fall ein Raff- und Leseholzfall ist, die Rückfallstrafe eintritt, wenn nur die früheren Verurtheilungen wegen anderer Straffälle ausgesprochen sind.

Ferner wollte ich darauf aufmerksam machen, daß nach der jetzigen Fassung des § 8 in allen Fällen des Rückfalls, selbst wo der dritte Rückfall vorliegt, eine

Geldstrafe festgesetzt werden kann und das Minimum dieser Strafe eine Mark ist. Das Strafmaß, welches also für die von dem Antragsteller vorzugsweise befürworteten Fälle vorliegt, wird eine Zusatzstrafe von 1 Mark neben der ordentlichen Strafe sein; im Ganzen wird also der Richter auf eine Strafe von 2 Mark selbst im dritten Rückfalle heruntergehen können. Auf eine niedrigere Strafe wird er schon auf Grund des § 7 nicht heruntergehen können, und nun meine ich, daß es dem Kontravenienten gleichgiltig sein wird, wenn er diese Strafe von 2 Mark zu zahlen hat, ob er sie als Zusatzstrafe neben der einfachen Strafe oder nur als einfache Strafe nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Fürth zahlt. Wenn Sie diese im ganzen doch sehr zweifelhaften und geringfügigen Vortheile, die Sie dem Kontravenienten zuwenden wollen, mit dem Nachtheil vergleichen, die der Antrag herbeiführen würde und die der Herr Kommissar bereits vorgeführt hat, so werden Sie sich um so mehr veranlaßt fühlen können, den Antrag abzulehnen.

Ich mache noch dabei aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, es nothwendig ist, daß der Amtsanwalt in seinem Verzeichnisse für jeden der vielen Fällen, die darin angeführt sind, nicht bloß das Datum des Erkenntnisses anzuführen hat, sondern auch den Gegenstand der früheren Kontraventionsfälle, und daß sich das auf alle Strafbefehle, die der Richter zu erlassen hat und alle Erkenntnisse, und daß in jedem einzelnen Falle eine besondere Feststellung nothwendig sein wird. Ich glaube daher, daß Sie damit eine Mehrarbeit den Beschlüssen der Kommission und der zweiten Lesung gegenüber schaffen würden, welche in keinem Verhältniß steht zu den sehr zweifelhaften Erfolgen, die im Interesse der Kontravenienten nach dem Sinne des Herrn Antragstellers herbeigeführt werden sollen.

Ich kann Sie daher nur bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Schlußantrag ist wiederholt durch die Abgeordneten Wagener (Stralsund) und Hildebrand. Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist geschlossen.

Es wird eventuell abgestimmt über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Fürth und dann über den Paragraphen definitiv.

Ich bitte den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Freiherr **v. d. Goltz**:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem § 7 zuzusetzen: „Bei Feststellung des Rückfalls bleiben außer Betracht die Verurtheilungen wegen Forstdiebstähle, welche Raff- und Leseholz zum Gegenstande hatten.

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diesen Zusatz beschließen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt jetzt der Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen, welche für den § 7 stimmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Beim § 8 hat das Wort der Abgeordnete Beleites.

Abgeordneter **Beleites:** Meine Meldung zum Wort bezog sich auf den Antrag des Abgeordneten von Fürth, der ursprünglich zu dem § 8 gestellt war. Nachdem der Antrag bei § 7 verhandelt ist, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete verzichtet auf das Wort. Der § 8 ist ohne Diskussion angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 9—13. — Die §§ 9—13 sind genehmigt.

Zum § 14 hat das Wort der Abgeordnete Seydel.

Abgeordneter **Seydel:** Meine Herren! Wie bei § 3 wollte ich mir nur noch eine Anfrage erlauben, die vielleicht, da wir ja einen Referenten in dritter Lesung nicht mehr haben, durch irgend ein Kommissionsmitglied erledigt wird. In § 14 heißt es:

> „statt der im § 13 vorgeschriebenen Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte zu Forst- und Gemeindearbeiten angehalten werden“.

Meine Herren, dabei erhebt sich doch unwillkürlich die Frage: „er kann dazu angehalten werden“, von wem heißt das hier? Geschieht das auf Antrag des Beschädigten, ist es lediglich in das Ermessen des Richters gesetzt, ob er den Fall dafür angemessen hält und wie ist ein Privatwaldbesitzer in der Lage, Forst- und Gemeindearbeiten zu beanspruchen, wenn er, ich will sagen, einen kleinen Waldbesitz hat, wie hier das sehr häufig ist, ein paar Morgen etwa 20, welche Forstarbeiten und Gemeindearbeiten soll er in Anspruch nehmen? Soll die Strafe so lange aufgeschoben werden, bis er einmal in der Forst etwas zu thun hat und dann die Forstarbeiten in Anspruch nehmen können?

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Die Staats-Regierung faßt die Bestimmung des § 13 dahin auf, daß der Richter darüber zu befinden hat, ob an Stelle der Gefängnißstrafe eine Arbeit eintreten soll. — Meine Herren, in das Belieben des Beschädigten kann die Entscheidung hierüber schon um deswillen nicht gelegt werden, weil der Bestrafte möglicherweise nicht in der Lage ist, Arbeiten zu leisten. Es kann ja der Fall sein, daß der Verurtheilte ein Krüppel oder ein Kind oder ein arbeitsunfähiger Greis ist; es muß also jedenfalls der Richter darüber befinden, ob an der Stelle der Gefängnißstrafe im konkreten Falle die Arbeitsstrafe Platz greifen soll. Andererseits wird aber der § 13 auch ergänzt durch die Bestimmung im § 34, wonach entsprechende Rücksicht genommen werden soll auf die Wünsche des Beschädigten. Es heißt im § 34 Absatz 2:

> Wenn der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, nachweist, so soll der Verurtheilte zu solchen Leistungen angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit einer anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

Darin liegt also die Anweisung des Gesetzes an den Richter, daß er, sofern im konkreten Falle die Arbeitsstrafe überhaupt als angemessen erachtet worden ist, auf die Wünsche des Beschädigten entsprechende Rücksicht zu nehmen habe. Hierbei will ich bemerken, wie ich meinerseits der Ansicht bin, daß, wenn der Richter erkannt hat, es dürfe an Stelle der Gefängnißstrafe eine Arbeitsstrafe eintreten, und wenn der Beschädigte seinerseits Arbeiten nicht nachweist, der Richter den Verurtheilten zu anderweit nachgewiesenen Arbeiten, die etwa in einer anderen Gemeinde oder zu Staatszwecken ausgeführt werden, heranziehen kann.

Abgeordneter **Beleites**: Ich hatte nur die Absicht, die Auskunft zu ertheilen, die der Abgeordnete Seydel begehrt hat und die von dem Herrn Regierungskommissar bereits ertheilt ist.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, diejenigen, welche gegen den § 14 stimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Pause.)

Der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 15 und 16 gemeinschaftlich und über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Fürth Nr. 286, Ziffer 4.

Der Abgeordnete Freiherr v. Fürth hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **v. Fürth**: Meine Herren! Unser jetziger Antrag den wir schon in der zweiten Lesung gestellt hatten, ist, wie ich aus dem stenographischen Bericht ersehen habe, von unserem verehrten Herrn Referenten in einer bedauernswerthen Weise mißverstanden worden. Der Herr Referent hat geglaubt, wir wollten das Recht der Forstschutzbeamten in einzelnen Fällen, die Instrumente der Forstfrevler in Beschlag zu nehmen, um sie als Ueberführungsstücke zu gebrauchen, aufheben. Meine Herren, einen derartigen Antrag einzubringen, würde ich, als Jurist, mich geschämt haben; auf das Recht der Forstbeamten in einzelnen Fällen, die Instrumente in Beschlag zu nehmen, um sie später als Ueberführung zu brauchen, hat mein Antrag nicht den mindesten Einfluß. Ich habe zur Begründung meines Antrages darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des früheren preußischen Strafgesetzbuches hinsichtlich der Konfiskation der zu einem Vergehen gebrauchten Werkzeuge durch den § 40 unseres jetzigen Strafgesetzbuches abgeändert worden ist, und daß diese Abänderungen darin ihren Grund haben, daß der Gesetzgeber selbst dem schwersten Verbrecher gegenüber nicht statuiren wollte, daß ihm, nachdem er seine Strafe bestanden, das Werkzeug, dessen er in der Arbeit, womit er sich und seine Familie ernährt, bedarf, vorbehalten werde. Ich hatte darauf hingewiesen, wie unsere Prozeßordnungen vorschreiben, daß bei Exekutionen das Werkzeug des Handwerkers geschont werden soll, damit dem Manne die Mittel, sich und seine Familie zu ernähren, erhalten werden. Ich habe sodann darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Werkzeuge der Forstfrevler, ihre Axt, Säge, Harken, in der Regel Werkzeuge sind, deren sie zu ihrem berufsmäßigen Erwerbe bedürfen. Meine Herren, Sie haben meine Gründe nicht widerlegt. Es ist einfach darüber zur Tagesordnung übergegangen. Nun erlaube ich mir, Sie zu bitten, daß Sie sich einmal die Frage vorlegen: wenn sich in der Nähe Ihrer Güter oder Ihrer Waldungen ein Wohlthätigkeitsverein gebildet hätte, der sich zur Aufgabe gemacht hätte, die Forstfrevler moralisch zu heben und sie zu ehrlichen Leuten heranzubilden, wenn ein solcher Wohlthätigkeitsverein für einzelne Leute, die kein Arbeitsgeräth, kein Werkzeug zur Arbeit mehr haben, kollektirte, um jenen Leuten Sägen, Aexte und anderes Arbeitszeug zu verschaffen, — ich glaube, meine Herren, Sie würden alle bereit sein, einen solchen Verein zu unterstützen, und zu den Kollekten, die er anstellte, beitragen; das würden Sie nicht nur aus religiösen oder Humanitätsgründen, Sie würden dies auch deshalb thun, weil es in Ihrem eigenen Interesse läge. Nun, meine Herren, frage ich: wie können Sie es damit vereinigen, daß Sie in einem anderen Falle demjenigen, der einmal seine Werkzeuge zu einem Frostfrevel mißbraucht hat, dieselben abnehmen lassen wollen und ihn dadurch, daß Sie ihm sein Werkzeug zur ehrlichen Arbeit nehmen lassen, erst recht zum Diebe machen? Meine Herren, ich habe ferner darauf angetragen, wenigstens

diejenige Aenderung des § 15, die in unserem Antrage angegeben ist, vorzunehmen, und als ich darüber sprach, habe ich darauf hingewiesen, daß die Regierung auch im Jahre 1852 eine Vorlage gleichen Inhalts gemacht hat, daß aber damals die erste Kammer, das jetzige Herrenhaus, die Vorlage ganz bedeutend gemildert hat und wenigstens in denjenigen Fällen, wo Jemandem sein Werkzeug ohne sein Wissen und wider seinen Willen weggenommen worden ist, die Konfiskation gegen ihn ausgeschlossen hat. Ich hätte mich zu erwarten berechtigt halten können, daß, wenn Sie meinen Antrag nicht zustimmten, sich aus Ihrer Mitte Jemand erhoben und den Antrag stellen würde, es bei dem bestehenden Rechte des Gesetzes von 1852 zu belassen und nun den jetzigen Paragraphen ebenso abzufassen, wie § 17 des Gesetzes von 1852. Ich will mir erlauben, denselben Ihnen vorzulesen. Es heißt nämlich in § 17:

> „Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von anderen überlassen sind, für confiszirt erklärt werden."

Es wird also hier allerdings auch in gewissen Fällen der dritte Eigenthümer, obgleich er am Forstfrevel ganz unschuldig ist, durch die Konfiskation benachtheiligt; aber es wird wenigstens nicht derjenige benachtheiligt, dem die Sachen ohne sein Wissen und Willen weggenommen worden sind. Man benachtheiligte nur in dem Falle den Eigenthümer, wenn er sein Werkzeug, obgleich zu erlaubten Zwecken, dem Thäter übergeben hat. In einem solchen Falle hat sich derselbe die Konfiskation in so fern selbst zuzuschreiben, als er so unvorsichtig gewesen ist, einem Manne, der das Werkzeug mißbrauchen konnte, dasselbe zu leihen. Ich kann auch den in § 17 ausgesprochenen Grundsatz nicht billigen; ich hätte aber erwarten können, daß denjenigen Herren, die meinem Antrag nicht beigetreten sind, vielleicht eine Milderung des Entwurfes im Sinne des verlesenen § 17 beliebt hätte.

Meine Herren, der Herr Referent hat noch, um mich zu widerlegen, sich auf die Analogie der Bestimmung berufen, die in unserem Strafgesetzbuche hinsichtlich der in Händen eines Wilddiebes befindlichen Jagdgeräthe enthalten ist. Ich habe bereits gesagt, daß diese Bestimmung im Jahre 1869 im Reichstag des norddeutschen Bundes mit großem Widerspruch der liberalen Parteien durchgegangen ist. Der Herr Referent hat aber meiner Meinung nach geirrt, wenn er zwischen dem Forstdiebstahl und Wilddiebstahl eine Analogie angenommen. Allerdings werden sie beide im Walde verübt und machen beide dem Forstbeamten viel zu schaffen. Dies ist aber nur eine äußere accidentielle Gleichheit, aber keine innere wesentliche Analogie. Man hat, als im Jahre 1869 im Reichstage des norddeutschen Bundes jene Bestimmung hinsichtlich des Wilddiebstahls angenommen wurde, hauptsächlich darauf hingewiesen, was die Wilddiebe und diejenigen, die mit ihnen verkehrten, für gefährliche Leute seien. Man hat sogar damals die Debatte mit schrecklichen Mordgeschichten gewürzt; ich glaube aber, das, was man von der Gefährlichkeit der Wilddiebe gesagt hat, paßt nur in einzelnen Fällen auch auf Forstfrevler, im Allgemeinen aber nicht. Ich wenigstens kann die armen Weiber, die sich Gras im Walde holen und Holz zum Kartoffelkochen, noch nicht für so schrecklich gefährliche Leute halten. Dann muß ich noch darauf aufmerksam machen. Es wird seltener vorkommen, daß ein Wilddieb einem Anderen ohne dessen Wissen die Flinte aus dem Schranke genommen oder die

Schlingen aus dem Hause geholt hat, als daß Jemand das ländliche Arbeitszeug eines Anderen ohne dessen Wissen und Willen gebraucht. Sie wissen, wie dergleichen Werkzeuge auf dem Lande ganz häufig umherliegen ohne Verschluß, und wie auch bei der Art und Weise, wie die ärmeren Leute auf dem Lande untereinander wohnen, es leicht geschehen kann, daß einer des anderen Werkzeug gebraucht.

Ich bitte Sie nun noch einmal, meinen Antrag anzunehmen.

Regierungskommissarius Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Ich bitte Sie, die beiden Anträge v. Fürth abzulehnen. Was den eventuellen Antrag anlangt, der nicht die vollständige Streichung der §§ 15 und 16, sondern nur eine Einschränkung der darin enthaltenen Bestimmungen in Aussicht nimmt, so will ich nicht näher auf denselben eingehen, weil bereits bei der zweiten Lesung das Genügende darüber gesagt ist und weil ich zuversichtlich annehme, daß das Hohe Haus auch hier bei seinen früheren Beschlüssen stehen bleiben werde. In Betreff des prinzipalen Antrages aber, welcher die vollständige Streichung des § 15 in Aussicht nimmt, glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Herrn Antragsteller wohl die Tragweite ihres Antrages nicht vollständig übersehen. Was würde nämlich die Folge sein, — wenn der Antrag zur Geltung käme, wenn also der § 15 gestrichen würde? Nach einer gewissen Richtung hin würden ja die Herren Antragsteller ihre Absicht erreichen, daß nämlich die Konfiskation beschränkt würde auf solche Gegenstände, die dem Thäter oder Theilnehmer gehören. Aber in einer anderen Richtung würde gerade das Gegentheil eintreten von dem, was die Herren Antragsteller anstreben. Denn wenn die Bestimmungen über die Konfiskation hier gestrichen würden, dann treten an ihre Stelle die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches, es würde dann also Platz greifen die Bestimmung des § 40 des Strafgesetzbuches, daß heißt, es würden dann der Konfiskation auch die Thiere und die Transportmittel unterliegen, wenn schon allerdings nur die dem Thäter oder Theilnehmer gehörigen. In dieser Beziehung enthält ja der § 15 gerade eine Abschwächung der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches zu G u n s t e n der Forstdiebe. Die Herren Antragsteller scheinen dies wohl nur übersehen zu haben.

Abgeordneter **Bernhardt:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Fürth hat mir nicht einen Vorwurf gemacht, aber mir gegenüber doch hervorgehoben, daß ich ihn mißverstanden zu haben scheine. Ich will dies gern zugeben; bei der theilweise im Hause herrschenden Unruhe war es mir allerdings auf dem Stuhle des Referenten nicht immer möglich, jedes Wort zu verstehen; aber einer Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Fürth möchte ich doch mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Wenn er davon geredet hat, daß wir durch die Einziehung den arbeitenden Klassen nothwendige Geräthe entziehen, und daß es wohl eine Wohlthätigkeitsanstalt geben könnte, welche Aexte wiederanschaffte, um sie den Holzdieben wiederzugeben, so muß ich sagen, ich würde mich an einer solchen Wohlthätigkeitsanstalt nicht betheiligen. Ich würde sie halten für ein Leihinstitut für Forstdiebstahlgeräthe.

Meine Herren! Wir haben in den §§ 15 und 16, wie ich meine, durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Reichensperger eine sehr wesentliche Verbesserung der Vorlage bewirkt. Lassen Sie uns dabei stehen bleiben, und nehmen Sie nun unverändert die beiden Paragraphen in der Fassung der zweiten Lesung wieder an.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist geschlossen.

Wir werden über die Paragraphen getrennt abstimmen bis § 15 zunächst über den Vorschlag des Freiherrn von Fürth. Ich bitte den letzteren zu verlesen.

Abgeordneter Schriftführer Dr. Freiherr **v. d. Goltz:**

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Falls § 15 beibehalten wird, anstatt der Worte:

„ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht" zu setzen: „sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören."

Präsident: Diejenigen, welche eventuell diese Aenderung in § 15 vornehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

§ 15 kommt unverändert zur Abstimmung. Diejenigen, welche denselben annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Ich kann wohl ohne Abstimmung konstatiren, daß auch § 16 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 17.

Abgeordneter **Hoffmann** (Liegnitz): Das, was ich zu sagen habe, hätte sich vielleicht auch bei einem anderen Paragraphen anschließen lassen. Dieser jetzige § 17 ist eine genaue Wiederholung der gleichen Bestimmungen des alten Forstdiebstahlsgesetzes und da stand er eingereiht unter die Bestimmungen zur Verhütung des Diebstahls. Es scheint mir nun nicht unwichtig, an dieser Stelle auch noch auf Etwas hinzuweisen, was sehr kräftig den Holzdiebstahl verhüten könnte. Es wird dies auch den humanitären Bestrebungen, die so häufig den Anträgen, die gefallen sind, zu Grunde gelegen haben, gewissermaßen Rechnung tragen. Ich glaube auch, daß das, was ich sage, vielleicht nicht ganz wirkungslos verhallt, weil es eben in diesem Hause, von dieser Stelle aus gesprochen wird. Ich bin für meinen Theil der Ueberzeugung, daß besonders strenge Strafen im Sinne einer Abschreckungstheorie einen besonderen Effekt nicht haben. Das findet sich ja überall. Wohl aber bin ich allerdings der pflichtmäßigen Ansicht, daß eine energische Handhabung der vernünftigen Strafgesetze noth thut. Am ehesten schwindet nach meiner Meinung der Forstdiebstahl mit der steigenden Kultur. Wenn es sich zeigt, daß derjenige, der bis dahin in den Wald lief, Gelegenheit hat, einen lohnenden Tagesgewinn zu erzielen durch Arbeit, so wird allerdings am raschesten der Forstdiebstahl abnehmen. Wenn es damit auch gute Wege hat, und fromme Wünsche in dieser Richtung die Hauptsache sind, so meine ich doch, meine Herren, daß auch die Forstverwaltung Manches thun kann, um den Forstdiebstahl mehr zu verhüten, mehr als bisher und nicht etwa blos im Sinne eines besonders strengen Forstschutzes, denn ich bin der Ansicht, daß doch die erste Voraussetzung ist für das Aufhören des Forstdiebstahls die Möglichkeit der Beschaffung des Brennmaterials. — Es giebt ja Gegenden, in denen das leicht möglich ist, weil Torf und Kohlen genügend vorhanden sind, aber es giebt auch in der That Gegenden, wo es sehr schwierig ist, sich gutes Brennholz zu

beschaffen, weil jene Surrogate fehlen. Ich bin der Ansicht, daß eine gesunde Forstverwaltung in erster Linie zu sorgen hat, daß immer genügendes Brennmaterial auch für unbemittelte Käufer bereit gestellt wird. Mir sind Fälle bekannt, in denen, weil die Verwaltung eine büreaukratische und ungeschickte war, oder weil althergebrachter Schlendrian herrschte, die Auktionen entweder blos mitten im Winter abgehalten wurden oder in der Art und Weise, daß die unbemittelten Leute sich kaum betheiligen konnten. Dann ist die Klage allerdings wohlberechtigt, wenn die Leute sagen, wir wohnen mitten im Walde und wir möchten gerne Holz kaufen, aber wir können es nicht, denn es werden nur viele Raummeter auf einmal oder so und so viel Stämme verkauft, so daß nur Holzhändler mitbieten können oder Leute, die einen Zwischenhandel treiben, der das Holz vertheuert. Ich habe zum Beispiel die Bemerkung gemacht, daß auch der Modus, wie solche Auktionen in den Gemeinde- und Staatsforsten statthaben, sehr verschieden ist. Manchmal bieten die Herren Oberförster nur in irgend einem Wirthshaus das Holz aus, während die Gemeinden hingegen an Orten mitten im Walde das Auktionsgeschäft vornehmen und dabei bessere Resultate erzielen und den Bietern näher treten. Nun glaube ich, daß es Sache einer gesunden Forstverwaltung ist, geringwerthige Hölzer, wie Reisige, gerodete Stöcke und so weiter in genügender Anzahl bereit zu stellen für die Bedürfnisse der Konsumenten. Dann müßten auch die Auktionstermine so eingerichtet werden, daß sie vor Beginn des Winters geschehen. Diese Bemerkungen sind nicht ganz zwecklos; ich weiß, daß Beschwerden in dieser Beziehung stattgefunden haben. Ich bin der Ansicht, wenn in solcher Weise den Personen, welche dem Walde schaden und die Neigung zu Forstdiebstählen haben, jeder Einwand, jeder Vorwand genommen wird, der aus der Bedürfnißfrage sich ableiten läßt, daß dann mit gutem Gewissen um so strenger der Forst- und Waldschutz gehandhabt werden kann. Sorgen doch die Forstverwaltungen in sehr ähnlicher Weise für ihre Holzschlägerfamilien. Ich möchte nur, daß das Feld dieser Sorge ein größeres würde. Daß es viele wohlwollende Privatwaldeigenthümer giebt, die heute schon so denken, weiß ich sehr genau; ich wünschte nur, daß diese Anregungen, die von dieser Stelle gegeben werden, noch weiteren Anklang finden möchten, dann wäre ich ganz zufriedengestellt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. — Wird eine Abstimmung verlangt? (Wird verneint.)

Der Paragraph wird ohne Abstimmung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 18—26, bis inklusive 26 angenommen.

Beim § 27 ist wohl in Konsequenz desjenigen Antrages des Abgeordneten Bachler (Schweidnitz), den wir beim § 3 angenommen haben, der Antrag desselben Herren zu dem fünften Absatz des Paragraphen anzunehmen, also statt „Forstbeamten" zu setzen „die mit dem Forstschutz betrauten Personen". Das Haus erkennt das als eine einfache Konsequenz des Beschlusses zu § 3 hiermit an.

§§ 28—33 — ohne Diskussion angenommen.

Zu § 34 hat der Abgeordnete Bernhardt das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Bernhardt:** Ich möchte den Herrn Präsident bitten, über die beiden Worte im ersten Absatz „Absatz 2" getrennt abstimmen zu lassen. Nachdem nämlich der § 8 in einen einzigen Absatz ausgeformt ist, glaube ich,

21*

müssen wir diese beiden Worte aus dem Gesetz herausbringen, und wir können das, indem wir sie verwerfen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert annehmen.

Präsident: Meine Herren, dazu wird es wohl keiner Abstimmung bedürfen, daß ist eine redaktionelle Konsequenz. Die beiden Worte „Absatz 2" werden gestrichen.

Zu § 34 und 35, über welche die Diskussion vereinigt wird, hat der Abgeordnete Windthorst (Bielefeld) das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Gestatten Sie mir, an dieser Stelle einen kurzen Versuch, in diesem eben so wichtigen als in manchen Bestimmungen bedenklichen Gesetz eine nach meiner Ansicht wesentliche Verbesserung anzubringen Ich erlaube mir nämlich, Ihnen den Vorschlag zu machen, die §§ 34 und 35 zu streichen. Ich werde bei der Begründung dieses Antrages kurz sein können und zwar deswegen, weil es nach meiner Auffassung nur einer Erwähnung der Entstehungsgeschichte dieser Paragraphen bedarf, um Sie mit meinem Antrage zu befreunden. Sie werden sofort erkennen, daß die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen total von allen Rechtsprinzipien, wie sie unseren sonstigen allgemeinen und speziellen Gesetzen zu Grunde liegen, abweichen. Es ist darin die Bestimmung ausgesprochen, daß die Geldstrafen, welche wegen Uebertretung des Holzdiebstahlsgesetzes von den Gerichten verhängt werden, nicht der Klasse, dem Fiskus, sondern dem Geschädigten zufließen sollen, wobei Sie berücksichtigen müssen, daß jedes Mal neben der Geldstrafe zu gleicher Zeit auf Ersatz des Werthes des Entwendeten erkannt werden muß. Nun, meine Herren, wenn Sie sich fragen, wie wir zu dieser von den allgemeinen Rechtsprinzipien abweichenden Bestimmung kommen, so werden Sie den Grund in der Vorlage und den bisherigen Berathungen vergeblich suchen. Die Vorlage, welche dem Herrenhause gemacht worden ist, enthält zu den §§ 32 und 33, welche den jetzigen §§ 34 und 35 entsprechen, nur die kurze Bemerkung: „In den §§ 32 und 33 sind die bewährt befundenen Bestimmungen der §§ 42 und 43 des Gesetzes von 1852 wiedergegeben." — Wir werden also auf das Gesetz von 1852 zurückgehen müssen, um die Ursache zu ergründen, weshalb sich damals der Gesetzgeber veranlaßt gesehen hat, Bestimmungen, die von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen so auffallend abweichen, aufzunehmen. In der Vorlage des Gesetzes von 1852, welches auch wie das gegenwärtige zuerst dem Herrenhause vorgelegt worden ist, finden Sie folgende Begründung. Es wird zunächst ausgeführt, daß bereits das Gesetz vom 7. Juni 1821, welches über den Holzdiebstahl bisher geltend war, die Geldbußen, welche wegen Holzdiebstahls erkannt wurden, dem Waldeigenthümer zugesprochen habe, dann heißt es wörtlich:

> Hierin liegt zwar eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzipe, daß die Strafen als eine Nutzung der Jurisdiktion dem Gerichtsherrn zufallen. In Erwägung jedoch, daß der gedachte Vortheil den Beschädigten einigen Ersatz gewähren soll für die Verwüstungen, welche durch die in vielen Fällen unentdeckt bleibenden Holzdiebstähle entstehen, und für die Fälle, in welchen die Verurtheilten zur Erlegung des Werthersatzes unvermögend sind, scheinen nicht hinreichende Gründe dafür zu sprechen, den Waldeigenthümern diese ihnen seit 1821 gesetzlich zugebilligte Entschädigung zum Vortheil der Staatskassen zu entziehen.

Diese Bestimmung, welche selbverständlich damals den gesetzgebenden Körpern

auffallen mußte, ist auch zum Gegenstande der Erörterung gemacht worden. In dem Bericht der Herrenhauskommission finden Sie allerdings nur angeführt, daß sich gegen die Fortdauer dieser gesetzlichen Bestimmung von 1821 Widerspruch erhoben habe und daß dieser Widerspruch namentlich damit begründet sei, daß nach dem damaligen Strafgesetzbuch nicht mehr die Verfolgung der Holzdiebstähle auf Antrag erfolge und die Geldstrafe nicht mehr erlassen werden könne. Meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß wir heute den Antrag, der von einigen Kollegen gestellt ist, den Holzdiebstahl nur auf Antrag verfolgen zu lassen, abgelehnt haben; darum schon scheint es mir dringend nothwendig zu sein, gerade diese Vorschrift scharf in's Auge zu fassen.

Es ist dann allerdings, nachdem dieser Bericht des Herrenhauses erlassen war, — also, ein Bericht, der sich im wesentlichen mit der Regierungsvorlage einverstanden erklärt, — von einem der hervorragendsten Mitglieder der ersten Kammer, dem früheren preußischen Justizminister Kisker, der Antrag gestellt worden, diese Bestimmung zu streichen und an Stelle des Beschädigten das Geld der Ortsarmenkasse zufließen zu lassen. Ich habe bei Durchsuchung der stenographischen Berichte nicht finden können, daß dieser Antrag zurückgezogen ist, es hat aber ganz sicher eine Debatte darüber nicht stattgefunden, und ist derselbe also jedenfalls stillschweigend zurückgezogen.

In der zweiten Kammer, in welche dieses Gesetz darauf gelangte, haben wir eine auffallende Aehnlichkeit mit den Verhandlungen der letzten Tage gehabt. Es ist ein Bericht der zweiten Kammer erstattet worden, der über die von mir angeregte Frage sich garnicht ausspricht, wohl aber erklärte der Berichterstatter der damaligen Kommission beim Eingang der Diskussion in der Sitzung vom 17. Mai 1852, daß die Sachlage, weil die Session übermorgen geschlossen würde, die Kommission gewissermaßen in Verlegenheit setze und mit Rücksicht auf diese eigenthümliche Zwangslage sie zwinge, auf alle Anträge und Abänderungsvorschläge zu verzichten. (Hört! Hört!)

Aus diesem Grunde, meine Herren, kann das Gesetz von 1852 in seinen Motiven für uns in keiner Weise maßgebend sein, denn eine Prüfung in diesem Hause hat damals nicht stattgefunden, weil eben die Zeit drängte, das Gesetz auch ohne Abänderung anzunehmen.

Im Uebrigen ist die Diskussion, die damals stattfand, insofern interessant, als sich auch ein Abgeordneter damals bereits veranlaßt gesehen hat, Milderungen zu beantragen und sich gegen den Vorwurf kommunistischer Anschauungen zu vertheidigen.

Nun, meine Herren, welches sind die Gründe, welche damals den Gesetzgeber bestimmt haben, diese auffallende Abweichung von den allgemeinen Strafrechtsprinzipien zu sanktioniren? Einmal ist es der Grund, weil eine Reihe von Holzdiebstählen unentdeckt bleiben und dafür, wenn einmal einer entdeckt wird, der betreffende Thäter verantwortlich gemacht werden soll, als ob er die unentdeckt gebliebenen auch begangen habe, also eine Präsumtion, die allen sonstigen Präsumtionen, die das Recht gestattet, vollständig zuwiderläuft. Der zweite Grund ist der, daß dieser Thäter, der gefaßt wird und zufällig sich in so günstigen Vermögensverhältnissen befindet, daß er die Geldstrafe zahlen kann, sie auch zahlen soll mit dem vier- oder fünffachen Werth für alle diejenigen Fälle, in denen der Thäter unvermögend gewesen ist. Meine Herren, daß sind Anschauungen, die unserer Zeit vollkommen widersprechen, und ich glaube nicht, daß wir es mit unserem

Rechtsgefühle vereinigen können, diese Paragraphen aufrecht zu erhalten. Wenn Sie dieselben streichen, wie ich es beantrage, dann wird die einfache Folge die sein, daß die Geldstrafen, wie alle Geldstrafen, die wegen Uebertretung der Gesetze erkannt werden, der Staatskasse zufließen. Das ist ein normaler Zustand, den ich auch bei diesem Gesetze herstellen möchte.

Ungesund ist der andere Zustand deswegen hauptsächlich, weil der Betreffende gar nicht in der Lage ist, auf diese Strafe zu verzichten. Es ist eine eigenthümliche Sache; wenn der Holzeigenthümer, der seinerseits die Strafe garnicht beantragt haben würde, gezwungen wird, vielleicht Zeugniß abzulegen, wenn er gezwungen wird, es zu dulden, daß wegen Uebertretungen in seinem Privatwalde der abgefaßte Dieb, dem er verziehen haben würde, vor Gericht gestellt und bestraft wird, und nun soll er noch den vier- oder fünffachen Werth für sich als Privatmann annehmen, einen Werth, der weit über den Ersatz des Schadens hinausgeht, der wirklich zugefügt ist. Der Werth des Schadens wird ihm besonders zuerkannt und ersetzt, auch die Rechte bei sonstigen Beschädigungen im Walde werden im Gesetz dem Eigenthümer vorbehalten. Ich meine, wir sollten uns zu derartigen abnormen Vorschriften nicht verleiten lassen, vielmehr die Gelegenheit benutzen, einen alten Zopf abzuschneiden.

Regierungskommissar Geheimer Justizrath **Oehlschläger**: Meine Herren! Wenn die von dem Herrn Antragsteller angekündigte Folge des Streichens des Paragraphen die wäre, daß fortan die Forstdiebstahlsstrafen in die Staatskasse flössen, und wenn ich andrerseits nur fiskalische Interessen hier zu vertreten hätte, so könnte ich vielleicht mit dem Antrage mich einverstanden erklären. Ich glaube indessen, daß nicht die angekündigte Folge eintreten würde, sondern vielmehr eine andere, welche seitens des Herrn Abgeordneten Seydel heute als Wunsch ausgesprochen worden ist, die nämlich, daß das Gesetz nicht zu Stande käme. Und da ich übrigens auch nicht ausschließlich fiskalische Interessen hier zu vertreten habe, so glaube ich dem Antrage widersprechen zu müssen.

Meine Herren, der Antrag greift sehr tief in bestehende Rechtszustände ein, in Rechtszustände, in die wir seit einem halben Jahrhundert uns hineingelebt haben, und ich möchte schon deshalb es für mißlich halten, dem Antrage, der in so später Zeit, gewissermaßen en passant in dritter Lesung eingebracht ist, Folge zu geben.

Meine Herren, ich bin nicht gewillt, die Motive des Gesetzes vom Jahre 1852, welche seitens des Herrn Antragstellers herangeführt und bekämpft worden sind, mir zu eigen zu machen. Es bestehen aber außerdem andere Rücksichten, welche die hier fragliche Bestimmung wohl rechtfertigen. Jenen angeblichen Grund, meine Herren, daß der Privatwaldbesitzer entschädigt werden soll seitens des einen betroffenen Holzdiebes für alle Schäden, die ihm andere nicht ermittelte Holzdiebe zugefügt haben, den kann auch ich nicht als zutreffend anerkennen. Wohl aber scheint mir die Rücksicht Beachtung zu verdienen, daß der Holzwerth, welcher als Maßstab für die Strafe zu Grunde gelegt wird, nicht übereinstimmt mit dem thatsächlich zugefügten Schaden, das heißt, daß der forsttaxmäßige Werth gestohlenen Holzes, nach welchem sich die Strafe bestimmt, nicht annähernd kongruent ist mit dem Schaden, der dem Bestohlenen durch den Diebstahl zugefügt wird. Diese Vorschrift des Gesetzes stellt sich dar gewissermaßen als Ableiter für Civilprozesse. Zu welchen Unzuträglichkeiten würde es wohl führen, wenn Sie den Beschädigten darauf anweisen wollten, seinen Schaden jedesmal im Civilpro-

zesse zur Geltung zu bringen? Die vom Abgeordneten Windthorst bekämpfte Bestimmung ist ein Stück Adhäsionsprozeß; sie verwirklicht im Gebiete der Holzdiebstahlsuntersuchungen einen Gedanken, den man bei der Berathung der Reichsstrafprozeßordnung von gewisser Seite für alle Untersuchungen anstrebte, aber nicht durchzuführen vermochte. Wie gesagt, es besteht dieser Rechtszustand seit einem halben Jahrhundert, und ich glaube, wir thun gut, ihn auch in das neue Gesetz zu übernehmen.

Abgeordneter **Windthorst** (Bielefeld): Meine Herren! Ich glaube der letzte Grund trifft doch wohl nicht zu, daß mein Antrag die Civilprozesse in erheblicher Weise vermehren könnte, denn nach dem Gesetz steht auch nach wie vor, abgesehen von dem Ersatz der Geldstrafe, dem Beschädigten das Recht zu, seinen Schaden gegen den Holzdieb geltend zu machen. Ich bitte zu berücksichtigen, zu welchen Eigenthümlichkeiten wir gelangen. Nach der Vorlage soll der Beschädigte die Geldstrafe bekommen; ist der Holzdieb aber unvermögend, dann hat er das Recht nach § 14 und nach § 34 von dem Holzdieb zu fordern, daß er Wald- und sonstige Arbeiten leistet, also in beiden Fällen soll dem Beschädigten das Geld respektive die Arbeitskraft des Holzdiebes zufallen. Hat aber der Betreffende vielleicht keine Arbeit, oder der Holzdieb ist gar nicht fähig dazu wegen seiner Körperkonstitution, was tritt dann ein? Die Gefängnißstrafe, die aber vom Staate vollstreckt werden muß. Der Staat muß ihn einsperren und die Beköstigung übernehmen, während alle Rechte dem Beschädigten zufallen, der nicht die geringste Verpflichtung übernimmt. Ich meine, wir kommen aus dieser Lage nicht anders heraus, als daß wir diese Abnormität streichen, die in anderen Ländern nicht besteht und in Preußen erst seit dem Jahr 1821 bestanden hat. Soviel mir bekannt ist, ist diese Vorschrift in einem ganz ähnlichen Falle, bei dem Feldpolizeigesetz, wo bisher die Strafe der Gemeinde zufiel, aufgehoben und dem Fiskus zugewendet worden; ich weiß in der That nicht, warum wir hier nicht ebenso verfahren sollen, und bitte Sie deshalb dringend, meinen Antrag anzunehmen.

Abgeordneter **Bernhardt**: Meine Herren! Bei der außerordentlichen Schärfe der Begründung, die dem Herrn Vorredner eigen ist, muß ich fürchten, daß Sie wirklich dem Antrage Folge geben und die beiden Paragraphen streichen, was ich im höchsten Maße bedauern würde. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Vorredners in einer Beziehung vollkommen anschließen. Ich verkenne nicht, daß es etwas sehr Bedenkliches hat, die Geldstrafe dem Bestohlenen zufließen zu lassen, aber, meine Herren, indem Sie diesen Paragraphen streichen, beseitigen Sie auch das äußerst humane Prinzip der Ersatzarbeit, die dem Beschädigten geleistet wird. Das möchte ich unter keinen Umständen. Aber doch Eins: Der Herr Vorredner betrachtet doch, wie ich glaube, diejenigen Strafthaten, um die es sich hier handelt, nicht ganz richtig. Gerade der Forstdiebstahl enthält sehr wesentliche Merkmale der Sachbeschädigung neben seinem rein strafrechtlichen Charakter. Gerade der Forstdiebstahl wird überall begleitet von einem mittelbaren, sehr schwer in Ziffern auszudrückenden, aber in sehr vielen Fällen schwerwiegenden Schaden, der dem Waldbesitzer erwächst durch die rücksichtslose und unwirthschaftliche Entnahme von jüngeren Holzwüchsen, die an ihrer Stelle noch nicht dasjenige geleistet haben, was von ihnen in Bezug auf Schluß und Wuchs der ganzen Bestände erwartet werden muß. Wenn Sie dies ins Auge fassen, so werden Sie doch verstehen, warum der Gesetzgeber bei Feldpolizeiübertretungen

von anderen Gesichtspunkten ausgeht, als bei Forstdiebstählen, denn, meine Herren, auf dem Felde handelt es sich meist nur um unberechtigte Entnahme eines Objekts von einem gewissen Werthe, hier handelt es sich um die Zerstörung des Zusammenhanges, des Schlusses und normalen Wuchses der Bestände, es handelt sich um Dinge, welche nachweisbar durch Werthschätzungen nicht zu fixiren sind und welche durch Zivilklagen allerdings zu verfolgen sind. Aber bedenken Sie doch die außerordentlichen technischen Schwierigkeiten, die die Begründung einer solchen Entschädigungsklage in den meisten Fällen hat, bedenken Sie, daß es sich um Berechnungen handelt, die auf einen langen Zeitraum hinaus Erträge ins Auge fassen müssen, die wir nicht genau kennen, die durch Diskontrechnungen gefunden werden, unter Anwendung eines Zinsfußes, den wir nur mit großen Schwierigkeiten herleiten können. Alle diese Dinge machen es unmöglich, daß der Waldbesitzer für den Schaden, den er neben der direkten Entnahme eines Werthobjektes erleidet, durch ein zivilrechtliches Verfahren entschädigt wird, und gerade deshalb, meine ich, ist es doch wohl begreiflich, warum man bei der besonderen Natur dieser Delikte den ungewöhnlichen Weg gewählt hat, die Strafe als eine allgemeine, nicht im einzelnen Falle ziffermäßig genau festzustellende, aber im großen ganzen vollkommen gerechte Kompensation für die mannigfachen Zerstörungen des Waldeigenthums durch Forstdiebstähle den Waldeigenthümern zufließen zu lassen. Sollten Sie aber dem Antrag soweit Folge geben, daß die Forstarbeit wegfiele, die im Interesse des Beschädigten und, wie ich gleich hinzufügen will, nach meiner Ueberzeugung auch im Interesse des Forstdiebes liegt, denn es ist besser, für den Forstdieb, daß er seine Strafe durch einige Tage Arbeit verbüßt als im Gefängniß — meine Herren, wollen Sie soweit gehen, so würde ich unter keinen Umständen in der Lage sein, Ihnen folgen zu können. Ich würde es aufs äußerste beklagen, denn ich halte es für einen Vorzug unseres Gesetzes, daß es in so humaner Weise dem armen Manne die immerhin peinliche und selbst für eine nicht sehr feinfühlige Empfindungsart doch immer sehr bedrückende Gefängnißstrafe erspart und die Forststrafarbeit gestattet.

Alle diese Gründe und namentlich das Stadium unserer Berathung in der dritten Lesung, wo es wirklich kaum möglich ist, prinzipiell tief einschneidende Punkte einer ausreichenden Erörterung noch zu unterziehen, veranlassen mich, Sie zu bitten, es bei der Beschlußfassung der zweiten Lesung belassen zu wollen. (Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Die Diskussion ist geschlossen.

Es kommt der § 34 zur Abstimmung. Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bringe den § 35 zur Abstimmung.

Diejenigen, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über die §§ 36—39, Ueberschrift und Einleitung — im Einzelnen von der Mehrheit angenommen.

Meine Herren, abgesehen von einer rein redaktionellen Aenderung im § 34 sind, soweit ich mich erinnere, nur Anträge, welche gedruckt vorlagen, angenommen: beim § 1, wo das Wort „Baumsaft" hinzugefügt ist in der Nr. 4; dann beim § 3, ebenso beim § 27, wo statt des Wortes „Forstbeamten" eine andere Bezeichnung, „mit dem Forstschutz betrauten Personen" gewählt ist. Es liegt wohl nichts im Wege, daß wir gleich ohne eine Zusammenstellung über das Ganze abstimmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Also Diejenigen, welche den Entwurf in dritter Lesung in Gemäßheit der Beschlüsse im Einzelnen nunmehr im Ganzen annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist eine erhebliche Mehrheit, der Entwurf ist im Ganzen angenommen.

E. Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den Forstdiebstahl, in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

   Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen

oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

§§ 9 und 10. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr 9 des Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der

Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von Einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag, der Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§§ 14 und 15. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§§ 20 bis incl. 26. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Werthersatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehl anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§§ 28 und 29. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§ 31. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 33. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogenene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

§§ 35 und 36. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§§ 38 und 39. Uebereinstimmend mit den Beschlüssen des Herrenhauses.

15.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl.

Einmalige Schlußberathung.

22. Sitzung am 18. März 1878.

Präsident: Wir kommen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung:

Einmalige Schlußberathung über den Gesetzentwurf, betreffend den Forstdiebstahl in der vom Hause der Abgeordneten abgeänderten Fassung.

Herr Weber ist Berichterstatter. Ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Weber:** Meine Herren, das andere Haus hat in wenigen Punkten die Beschlüsse dieses Hauses abgeändert, wenigstens in viel geringerer Anzahl von Punkten, als es sich nach den ersten Zeitungsberichten erwarten ließ.

Ich bin der Ansicht, daß, so wie das Gesetz von dem andern Hause beschlossen worden ist, es auch von diesem Hause recht wohl angenommen werden kann und daß namentlich kein Grund vorliegt, an den wenigen Abänderungen, die das andere Haus getroffen hat, das Gesetz in dieser Session scheitern zu lassen. Das Gesetz ist auch von uns als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden und ich glaube, es wird im Großen und Ganzen ein Vortheil sein, wenn es auch so zu Stande kommt, wie es im anderen Hause vorgeschlagen worden ist.

Ich kann mich, glaube ich, auf diese allgemeinen Bemerkungen vorerst beschränken und abwarten, ob in Beziehung auf einzelne Paragraphen noch nähere Aufklärungen gewünscht werden. Jedenfalls würde ich mich darauf beschränken, nur diejenigen Paragraphen einzeln zur Sprache zu bringen, bei denen abändernde Beschlüsse im andern Hause gefaßt sind.

Ich habe den Antrag gestellt, der Ihnen auch mitgetheilt worden ist,

> daß das Hohe Haus beschließen wolle, der Vorlage in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldiskussion.

Graf **von Keyserlingk-Rautenburg:** Ich bedauere, dem Antrage des Herrn Referenten, das Gesetz, wie es aus dem Abgeordnetenhause zu uns herübergekommen ist, anzunehmen, nicht beitreten zu können und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst hat das Abgeordnetenhaus beliebt, in § 3 Passus 4 des Gesetzes eine Kategorisirung oder Exemplifizirung derjenigen Werkzeuge hinzuzufügen, welche bei dem Holzdiebstahl das Strafmaaß erhöhen sollen. Es hat im § 3 ad 4 gesagt:

> wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat.

Es hat also hinzugefügt: „insbesondere die Säge, die Scheere und das Messer."

Ihre Kommission hat in weiser Vorsicht in diesem Paragraphen in diesem Passus sich lediglich darauf beschränkt, von schneidenden Werkzeugen zu reden, und es bleibt somit dem Forstrichter überlassen, unter das Rubrum der schneidenden Werkzeuge zu zählen, was er für gut finde. Das Abgeordnetenhaus hat aber diese drei Werkzeuge hinzugefügt, was nach meiner Ansicht überflüssig, wenn nicht gar nachtheilig ist. Ich erinnere hier nur an ein Werkzeug, welches dann auch den schneidenden Werkzeugen hinzutreten müßte: das ist der für die Forstbesitzer sehr schädliche sogenannte Aesthaken. Der Aesthaken ist ein schneidendes Werkzeug, es ist eine krumme Sichel, die an einer langen Stange befestigt ist, mittelst welcher die Holzdiebe die Aeste der Bäume von den Bäumen trennen und zwar ebenso geräuschlos, wie mit der Säge oder dem Messer, nur durch den Fall des Astes auf den Boden wird ein Geräusch verursacht. Das wird aber auch verursacht durch das Fällen des Baumes mittelst der Säge. Das ist es eben, was das Strafmaß erhöhen soll, daß beim Gebrauch von schneidenden Werkzeugen die That weniger hörbar ist und also für den Forstbeamten schwerer entdeckbar wird. Deshalb hat man ja eben ad passus 4 der schneidenden Werkzeuge Erwähnung gethan als solcher, welche das Strafmaß erhöhen sollen. Ich halte also dafür, daß diese Zusätze, die das Abgeordnetenhaus beliebt hat, in Wegfall kommen müssen, und es bleiben muß bei den Beschlüssen Ihrer Kom-

mission, die da lediglich sagt: „schneidende Werkzeuge". Es bleibt in diesem Falle dem Urtheil des Forstrichters überlassen, unter schneidenden Werkzeugen anzusehen, was er für gut findet, und diese Urtheilsfähigkeit müssen wir dem Forstrichter doch zutrauen und überlassen.

In demselben Paragraphen hat aber das Abgeordnetenhaus einen Zusatz gemacht, den ich dankbar anerkenne; es hat in Passus 6 gesagt: „Wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder ein Lastthier mitgebracht wird." Diese Transportmittel hat Ihre Kommission vergessen hinzuzufügen. Ich hatte selbst die Ehre, in Ihrer Kommission zu sitzen, war aber leider durch Krankheit verhindert, damals an der Sitzung Theil zu nehmen, sonst hätte ich jedenfalls diese beiden wesentlichen Transportmittel hinzugefügt, weil sie namentlich in gewissen Provinzen bevorzugte Mittel sind, um Holz oder Forstprodukte fortzuschaffen, beispielsweise der Kahn im Spreewalde, und das Lastthier, der getreue Esel, im Gebirge. Ich beantrage also, ad passus 4 diese Zusätze wegzulassen, ad passus 6 aber die Zusätze anzunehmen.

Zu § 8 erstens muß ich erwähnen, daß unsere Kommission den § 8 ganz neu kreirt hat; der Paragraph in dieser Fassung war sehr klar und zweckmäßig. Der § 8 ist vom Abgeordnetenhause leider sehr kurz abgespeist und nur mit vier Zeilen das gesagt worden, was unsere Kommission sehr wohl und weislich und in größerer Ausdehnung mit mehr Klarheit gesagt hat. Ich muß mir erlauben, den Paragraphen, wie er aus unserer Kommission hervorgegangen ist, vorzulesen, sonst könnte mein Vortrag nicht verständlich sein.

> Wer wegen eines im § 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder im § 3 Nr. 7, 8 oder 9 bezeichneten Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen solchen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben rechtskräftig verurtheilt worden ist, befindet sich, wenn er innerhalb der nächsten zwei Jahre eine dieser Handlungen begeht, im wiederholten Rückfalle und wird neben der Geldstrafe mit Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu zwei Jahren erkannt werden.
>
> Beträgt in dem Falle des Absatz 1 die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.
>
> Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Strafen finden nicht Anwendung, wenn der Gegenstand der Zuwiderhandlung in Raff- und Leseholz besteht, oder wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Zuwiderhandlung ausgesprochen wurde. In diesen Fällen bewendet es bei der im § 7 vorgesehenen Strafe.

Das Haus der Abgeordneten hat diesen Paragraphen kurz abgespeist mit den Worten:

§ 8.

> Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle be-

findet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

Es hat also das Abgeordnetenhaus zunächst weggelassen: „es kann auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentliches Amts erkannt werden." Das halte ich schon für wesentlich nöthig in diesem Paragraphen, daß neben der Geldstrafe auch auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes erkannt werde. — Ferner hat das Abgeordnetenhaus weggelassen — hier muß ich einmal eintreten als Mandatar für die Holzdiebe, die nicht meine Freunde sind, aber im vorliegenden Falle muß ich sie schützen! — Ferner hat das Abgeordnetenhaus das Wichtigste weggelassen, nämlich den Passus: „wenn der Gegenstand der Zuwiderhandlung in Raff- oder Leseholz besteht oder wenn eine der früheren in Betracht kommenden Verurtheilungen wegen einer solchen Zuwiderhandlung ausgesprochen wurde.

Es wird also nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses der unschuldige Raff- und Leseholzdieb gleich schwer bestraft mit dem sehr schuldigen Sägeholzdieb, oder sonstigen Holzdieb, der überhaupt Holz unter erschwerenden Umständen entwendet. Ich halte das für eine Härte, denn Raff- und Leseholz zu stehlen ist meiner Ansicht nach kein schwerer Diebstahl, ich erkenne ihn als solchen nicht an; es ist ein Nothbehelf der Armuth, das Holz, was im Walde noch übrig daliegt, aufzulesen, und ich in meinen Forsten — ich besitze auch ziemich ausgedehnte Forsten — ich ahnde dieses Vergehen fast gar nicht, oder nur in einzelnen flagranten Fällen. Also muß ich auch hier wieder bitten, daß der Paragraph wiederhergestellt werde in der Fassung, wie er aus unserer Kommission sehr zweckentsprechend hervorgegangen ist, und den Paragraphen, wie er aus dem Abgeordnetenhause beliebt wird, zu verwerfen. Es ist noch ein dritter Paragraph, zu dem ich das Wort ergreifen muß. Es ist § 16. Dieser Paragraph ist unendlich abgekürzt wiedergegeben in drei Zeilen und heißt:

> Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

Der Paragraph unserer Kommission, ich bitte um die Erlaubniß, ihn verlesen zu dürfen, lautet also:

> Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere und anderen Gegenstände gepfändet werden.
>
> Die gepfändeten Transportmittel werden zur Aufbewahrung auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers dem nächsten Ortsvorstande überliefert, welcher sie so lange zurückzubehalten hat, bis ein von ihm unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Strafe, des Werthersatzes und der Kosten zu bestimmender Geldbetrag, der den Werth der gepfändeten Gegenstände nicht übersteigen darf, bei dem Ortsvorstande eingezahlt wird.

Erfolgt die Einzahlung des Geldbetrages nicht innerhalb einer Woche, so kann der Amtsrichter die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Gegenstände verfügen.

Das ist der Paragraph, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist und wie ich ihn durchweg sehr billige. Es wird also in § 16 seitens des Abgeordnetenhauses gänzlich geschwiegen: erstens von den zu pfändenden Transportmitteln, von der Aufbewahrung und dem Verfahren, welches mit demselben seitens der Behörde zu geschehen hat. Meiner Ansicht nach wäre dies eine große Lücke, die dieser § 16 haben würde, wenn er so, wie er zu uns aus dem Abgeordnetenhause herübergekommen ist, durchgehen sollte. Deshalb beantrage ich auch bei diesem § 16, ihm in der Fassung, wie er aus unserer Kommission hervorgegangen ist, wörtlich beizutreten.

Endlich zu § 27. Das ist die zweite Anerkennung, die ich dem Abgeordnetenhause zolle, daß es in diesem Paragraphen eine Veränderung vorgenommen hat. Im § 27 heiß es im letzten Alinea „die mit dem Forstschutz betrauten Personen", in unserem Paragraphen hieß es: „die Forstbeamten", und ich finde das eine gute Verbesserung, indem es gar keine Forstbeamten zu sein brauchen, sondern jeder Feldhüter, den ich in meinen Forst schicke und der da pfändet, gehört eben dann zu den aufsichtführenden Beamten. Deshalb ist der Zusatz gut und ich werde ihm meinerseits zustimmen.

Ich beantrage also, daß das Hohe Haus nach Erwägung meines Vorschlages beschließen wolle, daß § 3 ad 4, § 8, § 16 in der Fassung wieder hergestellt werden, wie sie aus unserer Berathung hervorgegangen sind. Ich weiß wohl, daß ich mich vielleicht dem Unwillen oder Mißbehagen einiger der verehrten Mitglieder dieses Hohen Hauses preisgebe, wenn ich das hier beantrage, weil, wenn mein Antrag durchginge, das Gesetz ja noch einmal zurück nach dem anderen Hause gehen müßte; aber ich glaube und hoffe von der Lebensfähigkeit und Lebensdauer unserer jetzigen Session, daß noch so viel Zeit sein wird, um eins unserer wichtigsten Gesetze noch einmal an das andere Haus zur Berathung zurückgehen zu lassen.

Präsident: Ich möchte den Herrn Grafen bitten, wenn er Anträge, die er uns angekündigt hat, bei den Paragraphen stellen will, sie schriftlich einreichen zu wollen.

Freiherr **von Mirbach:** Meine Herren, ich bin heute hierher gekommen in der Erwartung, daß ich gar nicht das Wort zu ergreifen nöthig haben würde und die Stimmung des Hauses dahin gehen würde, daß wir uns sehr bald über eine en bloc-Annahme dieses Gesetzes schlüssig machen würden. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus ich ein paar Worte, und ich glaube in Uebereinstimmung mit der großen Zahl meiner Gesinnungsgenossen, Ihrer Beurtheilung unterbreiten möchte. Ich habe vorhin die Rednerliste eingesehen, und es ist für mich allerdings bedenklich, das Wort zu nehmen, als nach mir zwei hervorragende Mitglieder meiner politischen Gesinnungsgenossen gegen die Fassung des Abgeordnetenhauses plaidiren werden. Sie werden von mir nicht annehmen, daß ich ein schwärmerischer, blinder Anhänger aller Beschlüsse des anderen Hauses bin, und daß die Beschlüsse des anderen Hauses für mich ein sacrosanctum sind. Aber allerdings muß ich konstatiren, ohne mich auf eine besondere Kritik der Verhandlungen des anderen Hauses einzulassen, daß mich die Beschlüsse desselben in dem vorliegenden Falle in hohem Grade befriedigt haben.

Ich glaube, wir sind namentlich dem Referenten des anderen Hauses großen Dank schuldig dafür, daß er unpraktische und aus einer falschen Humanitäts- oder doktrinären Anschauungen herrührende Anträge geschickt zurückgewiesen hat, und daß dadurch das Gesetz drüben wesentlich nach den Beschlüssen unserer Kommission und dieses Hauses angenommen worden ist. Wie ich bereits angedeutet, befriedigt mich die gegenwärtige Gesetzesvorlage nach fast allen Richtungen hin. Es sind nur ein paar ganz unerhebliche Punkte, über die es noch einer Verständigung bedarf. Um nicht in die Spezialdiskussion überzugreifen, will ich mich nun ganz kurz fassen. — Was zunächst die Beeren und Pilze anbetrifft, so können wir uns im Bereiche der Kreisordnung in dieser Hinsicht schützen durch Polizeimaßregeln, die die Amtsausschüsse mit Genehmigung des Kreisausschusses für ihre Bezirke emaniren. Es gibt auch noch eine Anzahl kleiner Mittel, die der Selbsthülfe, die man ohne Nachtheil handhaben kann, um Unberechtigte aus seinem Terrain zu verweisen und das Sammeln von Beeren und Pilzen zu verhindern. Wir werden uns auf diese Weise zu helfen wissen, bis das Forstpolizeigesetz ins Leben tritt, das uns in dieser Hinsicht allgemein gültige und hoffentlich gute Vorschriften geben wird.

Vor allen Dingen bin ich in hohem Grade darüber befriedigt, daß das Abgeordnetenhaus das Eigenthumsrecht an dem Walde klar und deutlich ausgesprochen hat. Wenn diese Anschauung klar ist und in unserer Gesetzgebung zweifellos dasteht, so wird es uns nicht schwer fallen, überall unberechtigte Eingriffe in das Waldeigenthum abzuwehren. Ich bedauere allerdings — und das wird namentlich dem Fiskus viel Schwierigkeiten bereiten, daß im § 16 die Pfändung der Transportmittel abgelehnt worden ist. Aber praktisch werden hoffentlich nicht gar zu oft Schwierigkeiten entstehen. Denn abgesehen von Kähnen, so ist auch bei Pferden und Fuhrwerken eine Pfändung möglich, wenn diese Transportmittel außerhalb der öffentlichen Wege gefunden werden. Man hat dann einfach die Pfändungsklage bei dem Kreisausschusse einzubringen und außerdem die Klage wegen des Holzdiebstahls bei dem Amtsgericht; allerdings hat der Fiskus in manchen Distrikten mit Holzdiebstählen in erheblichem Umfange zu thun, wobei den Beamten die Verfolgung wesentlich erschwert werden wird, wenn sie nicht in der Lage sind, das Fuhrwerk ohne Weiteres zu pfänden. Etwas rigoroser Maßregeln in der Auffassung desjenigen Publikums, das hiervon nichts versteht, bedarf es allerdings, um den Wald wirksam zu schützen, und ich glaube, wir sind darin annähernd weit genug gegangen. Das andere Haus hat in seiner Majorität anerkannt, daß unsere Beschlüsse gut und zweckmäßig gewesen sind und nicht über das berechtigte Maß hinausgehen. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir das Gesetz en bloc annehmen können, und ich bitte Sie auf das Dringendste, diesem meinem Antrage zu entsprechen.

Graf **zur Lippe**: Meine Herren, wir befinden uns in der heutigen Berathung über das Forstdiebstahlsgesetz wieder in articulo mortis. Wir sollen in der Geschwindigkeit zu den Beschlüssen des anderen Hauses, wie sie uns jetzt produzirt werden, die Zustimmung geben, damit eine Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtages über diese Gesetzesmaterie erzielt werde. Ich muß mir noch einmal die Situation im Ganzen klar zu machen suchen. Die Königliche Staatsregierung hat uns zwei parallel laufende Gesetzentwürfe vorgelegt; der eine Gesetzentwurf betrifft den Holzdiebstahl und der andere die Forst- und Feldpolizeiordnung. Beide Gesetzentwürfe standen in einem so innigen Zusammen-

hange, daß das Hohe Haus beschlossen hat, sie derselben Kommission zu überweisen. Die Kommission hat sofort Beschluß gefaßt, sie dergestalt in Verbindung mit einander zu berathen, daß die zweite Lesung erst eintrat, nachdem die erste Lesung beider Gesetzentwürfe stattgefunden hatte. Die Kommission hat diese Gesetzentwürfe demnächst in bald auf einander folgenden Berichten dem Hohen Hause vorgelegt; gegen Mitte Dezember, den 16. oder 17. Dezember, sind sie zusammen von diesem Hause an das andere Haus gelangt. Wir haben von den beiden Gesetzentwürfen nur den einen zurückbekommen. Damit wird schon der innige Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzentwürfen schwer alterirt, und zwar besonders noch bei einer Materie alterirt, d. i. bei der Bestrafung wegen Entwendung von Beeren und Pilzen. — Ich komme vielleicht darauf noch zurück; jedoch will ich hier schon Folgendes bemerken.

Diejenige Strafbestimmung, die wir hier in den § 1 aufgenommen hatten, hat das andere Haus gestrichen. In diesem Augenblicke würde in dem Gesetzentwurfe eine Strafbestimmung über die an Beeren u. s. w. begangenen Entwendungen nicht vorhanden sein. Es wird darauf Bezug genommen, daß diese Strafen in dem Forstpolizeigesetze angeordnet werden können. Meine Herren, den Forstpolizeigesetzentwurf haben wir eben noch nicht. Wie die Entwendung von Beeren zu bestrafen sei, das ist eine Frage, die kontrovers ist, und ich bin gern bereit, darüber in eine Einigung einzugehen, wenn nur an irgend einer Stelle festgestellt wird, wie die Bestrafung stattfinden soll. Aber hier eine Lücke zu lassen und die Regelung nicht vorzunehmen, das verstehe ich nicht. Wenn nun Herr v. Mirbach darauf hingewiesen hat, die Sache ließe sich durch Polizeiverordnungen regeln, so meine ich doch, daß diese Entwendungen von Beeren u. s. w. im ganzen Lande gleichmäßig geahndet werden müssen und ich kann nicht für zulässig erachten, wenn bezirks- oder kreisweise verschiedene Strafbestimmungen eingeführt werden. Die Kreisausschüsse würden eine Strafe in einer gewissen Höhe festsetzen und die höheren Instanzen würden die Strafe wieder in einem höheren Maße festsetzen, so daß eine Ungleichheit der Strafe herauskommen würde, die mir nicht zusagen kann. Davon abgesehen. Wir haben das andere Gesetz nicht vom anderen Hause herüberbekommen und sollen dieses Gesetz allein berathen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in zwei Theile; der eine Theil beschäftigt sich mit dem Verfahren und der andere enthält die materiellen Strafbestimmungen über den Forstdiebstahl. Nun, meine Herren, es lag nur die Nothwendigkeit vor, Bestimmungen über das Strafverfahren hier zur gesetzlichen Sanktionirung vorzulegen wegen der Aenderung in dem Reichsstrafgesetze und der Prozeßordnung. Das umfaßt das Nothwendige. Bis auf kleine Punkte, bei denen eine Uebereinstimmung beider Häuser leicht zu erzielen sein wird, sind hier beide Häuser mit der Königlichen Staatsregierung schon einverstanden. Anders aber steht es mit der materiellen Bestimmung. Da liegt noch ein Differenzpunkt vor, der für mich von großer Bedeutung ist. Das ist nämlich der, daß in der Vorlage der Staatsregierung der Rückfall des Holzdiebstahls für alle Fälle gleich behandelt worden ist, es mag ein Diebstahl an stehendem Holz oder an Raff- oder Leseholz vorliegen. In der Kommission haben wir gefunden, daß die Entwendung von Raff- und Leseholz eine milder zu beurtheilende Art des Diebstahls ist, wie der Diebstahl an stehendem Holze, und haben es deswegen für angemessen erachtet, daß auch bei rückfälligem Diebstahl an einfachem Raff- und Leseholz die schwere Diebstahlsstrafe für Entwendung an stehendem Holz nicht zur Anwendung kommen soll. Es ist das eine Milderung, die wir gegenüber den

Vorschlägen der Königlichen Regierung haben eintreten lassen. Nun, meine Herren, wir haben diese Milderung eintreten lassen in Berücksichtigung der Verschiedenheit der realen Verhältnisse. Diese Bestimmung, meine Herren, hat das andere Haus wiederum umgestoßen und sich der Regierungsvorlage darin angeschlossen, daß die Bestrafung im Rückfall eine ganz gleiche sein soll, mag nun Entwendung von stehendem Holz oder von Raff- oder Leseholz vorliegen. Das ist ein Punkt, bei dem ich nicht nachgeben kann. Ich will diese harte Bestrafung für Diebstähle an Raff- und Leseholz, die aus Noth begangen sind und den Charakter mildernder Umstände eigentlich in sich selber tragen, nicht aufrecht erhalten. Ich will aber auf der anderen Seite, wenn ich den rückfälligen Diebstahl an stehendem Holz bestrafe, meinerseits nicht, daß wiederum mit einem Tage Gefängnißrafe angefangen werde, sondern ich will mit einem Minimum von drei Tagen Gefängniß die Strafe beginnen, wie wir es damals vorgeschlagen haben und wie es das Hohe Haus beschlossen hat. Dann werden die verschiedenen Diebstähle nach ihrer verschiedenen Qualifikation richtig beurtheilt und angemessen geahndet und, wenn ich eine solche angemessene Ahndung nicht herbeiführen kann, dann verzichte ich auf das ganze Gesetz. Und wenn ich jetzt auf die Aenderungen bei den materiellen Strafbestimmungen verzichten will und dadurch das Gesetz in dieser Session nicht zu Stande kommt, so ist der Schaden wahrhaftig nicht groß, denn die materiellen Bestimmungen unseres Gesetzes vom 2. Juni 1852 haben sich, je länger und je mehr in den beiden Häusern über diesen neuen Entwurf verhandelt worden ist, im Ganzen als sehr zuträglich dargestellt, auf Grund dieser Gesetze hat sich ein ganz befriedigender Rechtszustand im ganzen Lande gebildet. Das Gesetz gilt im ganzen Umfang der Monarchie. Es ist nicht nöthig, wegen Einführung gleicher Strafbestimmungen im Lande ein neues Gesetz zu machen. Es handelt sich eigentlich, wenn die Bedürfnißfrage gestellt wird, also nur noch darum, was wir an den Bestimmungen über das Verfahren ändern müssen. Wir würden uns in Betreff der Bestimmungen über das Verfahren ganz außerordentlich leicht verständigt haben. Das ist aber bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Es hätte der Weg eingeschlagen werden müssen, daß die Vorlage wieder an eine Kommission zurückverwiesen wurde und daß in der Kommission diejenigen Bestimmungen, die sich auf das Verfahren und einige Bestimmungen, die sich auf Ergänzungen, welche durch das neue Strafrecht und das Prozeßrecht nothwendig geworden sind, beschränkten — ich meine auf die Bestimmungen von § 10 an — neu zusammengestellt und richtig kodifizirt würden. Dann würde dem wirklich vorhandenen Bedürfniß durch ein solches Gesetz Abhülfe verschafft worden sein. Ein wirklich dringendes Bedürfniß für materielle Aenderungen in den Bestimmungen unseres Holzdiebstahlsgesetzes liegt nicht vor und das hat die Königliche Regierung eigentlich auch anerkannt. Sie hat es nur für angemessen gefunden, bei dieser Gelegenheit einige Aenderungen vorzunehmen, und diese sind für mich bei den Bestimmungen über den Diebstahl an Raff- und Leseholz unannehmbar. Nun könnten wir vielleicht unsere früheren Beschlüsse zu § 8, die wir in diesem Hause ziemlich einmüthig gefaßt haben, — die Kommission hat wenigstens den Paragraphen, wie er Ihnen vorgeschlagen ist, einstimmig zur Annahme empfohlen — wieder aufnehmen und nochmals durchzuführen suchen. Ich weiß aber sehr gut, daß das in der Sache selbst auf dasselbe herauskommt, als ob wir das ganze Gesetz ablehnten, denn die Zeit ist nicht gegeben, daß wir uns über diese Frage mit dem andern Hause noch verständigen können. Welchen Weg Sie ein-

22*

schlagen sollen, muß ich Ihnen anheimgeben. Wollen Sie den § 8 in der früheren Fassung wieder herstellen — ich will das gern thun, aber es hat dieselbe Wirkung, als wenn Sie den ferneren Antrag annehmen, zur Zeit dies Gesetz abzulehnen und abzuwarten, bis die Königliche Staatsregierung im nächsten Jahre uns den Gesetzentwurf — und hoffentlich nur mit der Beschränkung auf das Verfahren in den Forstdiebstahlssachen — wieder vorlegt, dann wird sich eine Verständigung finden lassen. Zeit genug ist dazu, es drängt nicht, denn das ganze Gesetz soll erst am 1. Oktober 1879 in Gültigkeit und Wirksamkeit treten. Wir haben also noch sehr viel Zeit, uns auch in der nächsten Sitzung die Sache zu überlegen, und brauchen nicht in dem letzten Augenblicke, wo wir hier versammelt sind, uns noch gewissermaßen einen Zwang anthun zu lassen, und in dieser Zwangslage Bestimmungen anzunehmen, die wir später materiell für unerträglich erachten.

Regierungskommissar, Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Meine Herren, die Königliche Staatsregierung legt schon Werth darauf, daß das Gesetz noch in dieser Session vereinbart werde. Es läßt sich nicht übersehen, in welche Lage die Regierung gelangt, wenn sie dieses Gesetz in der nächsten Session nochmals einzubringen hat, und eingebracht müßte es in der nächsten Session wieder werden, denn es ist in Bezug auf das Verfahren ein Nothgesetz; wir würden mit der neuen Strafprozeßordnung im Gebiete der hier fraglichen Untersuchungen nicht auskommen. Meine Herren, wahrscheinlich würde die Regierung Abstand davon nehmen, in der nächsten Session wieder mit einem vollständigen, die ganze Materie erschöpfenden Gesetze hervorzutreten, denn wenn es nicht möglich sein sollte, in Beziehung auf die materiellen Strafbestimmungen eine Einigung der beiden Häuser des Landtages zu erzielen, obschon sofort bei Eröffnung des Landtages das Gesetz vorgelegt worden ist, obschon ferner gleich der Regierung diesmal beide Häuser des Landtages noch ihre freie Entschließung hatten, welche in der künftigen Session unter dem Drucke der Nothwendigkeit einer Vereinbarung des Gesetzes stehen würde, und obschon endlich die Regierung diesmal ebensowohl diesem Hohen Hause gegenüber erklärt hat, mit seinen Beschlüssen einverstanden zu sein, wie sie jetzt erklärt, den Beschlüssen des anderen Hauses zustimmen zu können — wenn, sage ich, trotz alledem eine Einigung diesmal nicht zu erzielen sein sollte, so würde voraussichtlich noch weniger in der nächsten Session eine Einigung zu erzielen sein, und es würde deshalb die Regierung das nächste Mal sich beschränken müssen auf den Vorschlag einiger weniger Paragraphen, zur Regelung des Verfahrens. Allein selbst dies vorausgesetzt: wie sollte das andere Haus oder dieses Hohe Haus behindert sein, in den Gesetzentwurf doch wieder materielle Bestimmungen hineinzubringen? Und würde nicht gerade derjenige Punkt, der gewissermaßen der Brennpunkt der diesmaligen Berathung gewesen ist, — ich meine die Bestrafung der Entwendung von Waldbeeren und Pilzen, — wieder von Neuem aufgenommen werden? Abgesehen davon würde aber auch eine bloße Novelle zum Holzdiebstahlsgesetze — das ist in diesem Hohen Hause bei der früheren Berathung allseitig anerkannt worden — Verwirrung in die Rechtsübung hineinzubringen, weil nicht ausschließlich Juristen, sondern auch die zur Amtsanwaltschaft berufenen Forstbeamten bei der Handhabung des Gesetzes mitzuwirken haben. Diese würden sich schwer in eine novellenartige Bearbeitung des Stoffes hineinfinden, es erscheint vielmehr geboten, ihnen die ganze Materie in einem einheitlichen abgerundeten Gesetze geordnet vorzuführen. Und, meine

Herren, welcher Art sind denn die materiellen Differenzpunkte, die von den Herren Vorrednern, die gegen das Gesetz gesprochen haben, betont worden sind? Nach meiner Auffassung sind es nur drei Punkte, die überhaupt in Betracht kommen können: beim § 1 die Bestrafung des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen, beim § 8 die Bestrafung des dritten Rückfalls, beim § 16 die Pfändung der Transportmittel. Ich halte es nicht an der Zeit, bei der Generaldiskussion auf diese einzelnen Punkte näher einzugehen; ich behalte mir vielmehr vor, dies erforderlichenfalls bei der Spezialdiskussion zu thun. Nur darauf möchte ich schon an dieser Stelle hinweisen, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande doch ganz bedeutende Vortheile bietet, und auch daran möchte ich hier vorweg erinnern, daß das andere Haus sich in Betreff seiner Wünsche nicht nur wesentliche Beschränkungen auferlegt hat. In der Kommission sowohl als bei der Plenarberathung wurden vielseitig Anträge eingebracht, welche eine Abschwächung der bisherigen Strafbestimmungen intradirten, und manche dieser Anträge sind nur mit geringen Majoritäten zurückgewiesen worden. Vergleichen Sie die jetzige Vorlage mit dem bestehenden Gesetze, so treten Ihnen Strafverschärfungen entgegen bei den §§ 2, 3, 6 und 13. Es ist für den einfachen Holzdiebstahl die Strafe vom vierfachen auf den fünffachen Werthbetrag erhöht. Beim qualifizirten Holzdiebstahl ist die Strafe statt auf den sechsfachen auf den zehnfachen Werthbetrag normirt; bei dem Holzdiebstahl, der von drei oder mehr Personen gemeinsam ausgeführt oder zum Zwecke des Verkaufs verübt wird, ist die Strafe von 6 Wochen auf 6 Monate Gefängniß erhöht worden, und bei der Umwandlung der Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe ist ebenfalls eine Schärfung vorgenommen. Sehr wichtig ist ferner die bezüglich der Verjährung herbeigeführte Veränderung; die Verjährungsfrist ist von 3 Monaten auf 6 Monate ausgedehnt worden. Dieser letzteren Reform legt die Staatsregierung einen hohen Werth bei, weil die bisherige kurze Verjährungsfrist in der Rechtsübung zu vielen Unzuträglichkeiten geführt hat.

Das andere Haus hat seinerseits sich Resignation auferlegt hinsichtlich der Bestimmung, welche die Konfiskation obligatorisch vorschreibt, während nach dem allgemeinen Grundsatze des Strafrechts die Konfiskation nur fakultativ verordnet wird; ebenso hinsichtlich der Vorschrift, daß die Konfiskation ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht eines Dritten stattzufinden habe, während nach allgemeinen Grundsätzen nur solche Gegenstände konfiszirt werden dürfen, welche dem Schuldigen gehören. Gegenüber dem bestehenden Rechte ist ferner eine Strafschärfung eingetreten hinsichtlich der Begünstigung. Auch diese Frage hat im anderen Hause Bedenken hervorgerufen, man hat diese Bedenken aber schließlich fallen lassen. Durchaus unsympathisch war dem anderen Hause die Bestimmung, welche eine Kumulation der Strafe des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches mit der subsidiären Haftpflicht vorschreibt; aber auch darüber ging man hinweg. Weitere Bedenken waren angeregt bezüglich der Vereidigung der Forstbeamten. Auch darin hat man nachgegeben. Einigen Ihrer Beschlüsse sind im anderen Hause sogar Verschärfungen hinzugefügt worden. Einzelnes darüber hat der Herr Graf Kospoth hervorgehoben. Während nach den Beschlüssen dieses hohen Hauses nur der mittelst eines bespannten Fuhrwerks verübte Diebstahl schwerer bestraft wird, hat man im anderen Hause derselben schwereren Strafe noch dem unter Anwendung eines Lastthieres oder Kahnes verübten Diebstahl unterstellt.

Ich füge dem hinzu, daß auch beim § 6 Nr. 2, welcher eine Zusatzstrafe

von 2 Monaten Gefängniß gestattet, eine Verschärfung vom andern Hause insofern beschlossen worden ist, als die Strafe des § 6 nicht nur dann Anwendung finden soll, wenn die Absicht des Thäters auf den Verkauf des entwendeten Holzes gerichtet war, sondern auch dann, wenn in erster Linie der Thäter beabsichtigte, das Holz zur Herstellung von Fabrikaten zu verwenden und dann diese Fabrikate zu verkaufen. Man hat damit eine sehr gefährliche Kategorie von Holzdieben, wie Besenbinder und dergleichen, der härteren Strafe des § 6 unterstellt. Es dürften diese Hinweisungen genügen, um darzuthun, daß man im anderen Hause nicht Anstand genommen hat, da, wo die Nothwendigkeit einer Schärfung der Beschlüsse dieses Hohen Hauses erkannt wurde, eine solche Schärfung auch eintreten zu lassen, und daß eine auf die Abschwächung Ihrer Beschlüsse gerichtete Tendenz keineswegs vorherrschend gewesen ist.

Ich wiederhole, meine Herren, daß die Staatsregierung einen hohen Werth darauf legt, dieses Gesetz zur Vereinbarung zu bringen. Es werden ohnehin in der künftigen Session noch recht viele Gesetze nothwendig sein, um die Ausführung der Reichs-Justizgesetze zu ermöglichen.

Regierungskommissar, Geheimer Ober-Finanzrath **Löwe:** Ich kann nicht umhin, zu bestätigen, daß auf Seiten der Staatsregierung der dringende Wunsch obwaltet, das vorliegende Gesetz zu Stande gebracht zu sehen. Das Interesse, welches sie daran hat, und der Wunsch, der sich daran knüpft, beziehen sich weniger auf den das materielle Recht, als vielmehr auf den das formelle Strafverfahren betreffenden Theil desselben. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei strafbaren Handlungen der vorliegenden Art es vor allen Dingen darauf ankommt, daß nicht minder die Festsetzung als die Vollstreckung der Strafe der That auf dem Fuße folge. In dieser Beziehung hält die Regierung es für wesentlich, daß das neue Gesetz einen bedeutenden Fortschritt enthält gegen das bestehende Gerichtsverfahren, ein Fortschritt, der fortfallen würde, wenn das gegenwärtige Gesetz nicht zu Stande käme. Ich kann daher im Interesse der Forstverwaltung nur dringend bitten, das Gesetz, wie es gegenwärtig vorliegt, anzunehmen Das Interesse, welches die Königliche Regierung hieran hat, ist so überwiegend, daß sie glaubt, auf eine nähere Erörterung der einzelnen Veränderungen und der Frage, ob darin Verbesserungen oder Verschlechterungen enthalten sind, nicht eingehen, sondern nur den Wunsch wiederholen zu sollen, das Gesetz so bald wie möglich zu Stande gebracht zu sehen.

von Knebel-Doeberitz: Ich beabsichtigte, nur mit wenigen Worten, aber entschieden, mich für die Annahme der Vorlage des anderen Hauses auszusprechen und zwar aus folgenden allgemeinen Rücksichten. Die Sache ist in der Kommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, sehr gründlich durchgearbeitet worden, und es sind dabei die praktisch hervorgetretenen Bedürfnisse sehr klar ins Auge gefaßt worden, so daß ich im Sinne dessen, was die Herren von Mirbach und Graf zur Lippe bereits ausgeführt haben, es dringend gewünscht hätte, daß man im Abgeordnetenhause nicht so wesentlich von unseren Kommissionsbeschlüssen abgewichen wäre. Dennoch bin ich der Meinung, es ist unter Umständen politische Weisheit, daß man sich an den alten Satz erinnere, das Beste ist immer der Feind des Guten. Ich bin also der Meinung, daß es besser gewesen wäre, wenn das Abgeordnetenhaus sich unseren Beschlüssen mehr akkommodirt hätte. Ich erkenne aber in der Vorlage des Abgeordnetenhauses aus den Rücksichten, die Ihnen die Herren Regierungskommissarien bereits vorgeführt haben, offenbar eine Ver-

besserung gegen den jetzigen Zustand. Ich vermisse im Sinne der Herren Vorredner manche Details in Bezug auf das Verfahren, und vermisse auch manche Berücksichtigung der praktisch hervorgetretenen Bedürfnisse, bin aber vorweg der Meinung, daß ein Gesetz gut ist, wenn es nur in allgemeinen großen Hauptzügen sich bewegt, ohne sich zuviel in die Details zu vertiefen. Wenn wir uns noch so sehr Mühe geben, die praktischen Details alle zu erfassen, es wird uns das doch nicht gelingen. Die einzelnen praktisch hervortretenden Nothwendigkeiten sind einmal bei solchen Gelegenheiten nicht zu übersehen.

Wenn ich da einen besonderen Punkt noch hervorheben darf, so ist es die vom Vorredner betonte Nothwendigkeit, daß der Diebstahl an Raff- und Leseholz anders behandelt werden möge, als der an anderem Holze. Meine Herren, da liegen denn doch die praktischen Verhältnisse sehr verschieden. Es ist nicht richtig, daß der Diebstahl an Raff- und Leseholz überall nur aus bitterer Noth hervorgehe, sondern es giebt ebensoviel Fälle, wo ihnen nicht die bloße Noth zu Grunde liegt, sondern die Willkür und eine Art schlechter Gewohnheit. So sehr ich nun gewünscht hätte, daß auch hinsichtlich des Raff- und Leseholzes die von der diesseitigen Kommission betonten Details und näheren Unterscheidungen ihre Geltung gefunden hätten, so halte ich es doch nicht für indizirt, an diesen Bedenken das vorliegende Gesetz scheitern zu lassen.

In zwei Punkten möchte ich aber, in der Hoffnung, daß mir der Herr Präsident nicht den Vorwurf machen wird, ich greife bereits auf die Spezialdiskussion ein, bei der ich mich nicht zu betheiligen beabsichtige, in zwei Punkten möchte ich doch mein Gewissen wahren, insofern ich zwei Vorschriften gefunden habe, die sofort zu einer Menge von praktischen Zweifeln Veranlassung geben werden. Es ist das die Vorschrift, wonach Diebstahl an Gras anders behandelt werden soll, als Diebstahl an Kräutern. Das ist eine praktisch unausführbare Unterscheidung. Raufen Sie eine Hand voll Gras aus, so werden Sie darunter gleich so und soviel Kräuter mit fortnehmen. Also, das ist praktisch unausführbar und wird im konkreten Falle zu verschiedenen Zweifel Anlaß geben. Ich hätte daher gewünscht, daß diese Unterscheidung nicht gemacht worden wäre.

Der andere Punkt, der nur eine gewisse prinzipielle Tragweite für die Ausführung des Gesetzes hat, ist die Vorschrift in § 13, und da wäre es mir sehr interessant, wenn von Seiten der Herren Regierungskommissarien meine desfallsigen Gewissensskrupel beseitig werden könnten. Die Vorschrift des § 13, wonach bei Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe 1 bis 5 Mark gleich sein sollen einer eintägigen Gefängnißstrafe, steht mit andern Worten schon im früheren Gesetze von 1852, und ich weiß von langjähriger Erfahrung, daß sie vielfach Zweifel hervorgerufen hat. Ich habe auch in dieser Beziehung in der Kommission schon einen Abänderungsantrag gestellt, aber das Unglück gehabt, damit in der Minorität zu bleiben. Es wird mir nicht einfallen, jetzt ein Amendement zu stellen. Wenn das Damoklesschwert des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens eines Gesetzes über Einem schwebt, ist das Stellen von Amendements ein wenig erfreuliches Geschäft und selten mit Resultaten begleitet. Wie aber hier die Wortfassung einmal lautet: 1 bis 5 Mark sind einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten, so behaupte ich, daß der Richter gar nicht in der Lage ist, sobald er 5 Mark festgesetzt und das Unvermögen sich herausgestellt hat, anders zu erkennen, als auf eintägige Gefängnißstrafe, und diese Strafe wird die große Majorität der Holzdiebe sich sehr viel lieber gefallen lassen, als die

5 Mark Geldstrafe. Das Geldzahlen ist der Kategorie von Menschen, die sich dem Holzdiebstahl gewidmet haben, viel unbequemer, als 24 Stunden Gefängniß, und daher glaube ich, daß diese Vorschrift, wenn sie nicht deklarirt wird, sehr bald zu Anträgen auf Deklaration führen wird und andererseits auch dahin führen wird, daß möglicherweise sich die Gefängnisse von denen überfüllen, denen 5 Mark Geldstrafe viel empfindlicher sind, als ein Tag Gefängniß. Ich würde daher wünschen, daß der Herr Regierungskommissar die Güte hätte, mir in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung zu geben.

Im Allgemeinen bin ich entschieden der Meinung, daß ein Fortschritt und eine Verbesserung gegen den jetzigen Zustand trotz aller Mängel, die von dem Herrn Vorredner betont sind, in der Vorlage enthalten ist, und ich kann zum Schluß meiner Darlegung nur den alten Erfahrungssatz wiederholen, daß das Beste ewig der Feind des Guten bleiben wird.

Regierungskommissar, Geheimer Justizrath **Oehlschläger:** Das Bedenken, welches der Herr Vorredner bezüglich des Maßstabes für die Umwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe erhoben hat, ist schon früher hier zur Sprache gebracht worden.

Auch seitens Ihrer Kommission ist diese Frage eifrig debattirt worden, und man hat sich Mühe gegeben, eine andere als die jetzige Fassung für den Absatz 2 des § 13 zu gewinnen. Indessen es war das sehr schwer, und man entschloß sich, bei dieser Fassung zu bleiben, weil sie im Wortlaute genau sich anschließt an die entsprechende Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches, und weil zu besorgen war, daß, wenn man eine abweichende Fassung wählte, in erhöhtem Maße Bedenken in der Rechtsprechung hervortreten könnten. Denn die von dem Herrn Vorredner als möglich hingestellte Auffassung dürfte kaum noch irgendwo zur Geltung gelangt sein, seitdem in einer durch das Justiz-Ministerialblatt bekannt gemachten allgemeinen Verfügung auf die richtige Auslegung des Gesetzes aufmerksam gemacht worden ist, die dahin geht, daß nicht etwa jedesmal 5 Mark Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichkommen sollen, sondern daß der Richter, wenn er über eine Geldstrafe zwischen 1 und 5 Mark zu befinden hat, für 5 Mark ebensogut 5 Tage wie einen Tag wählen kann. Es ist das dieselbe Auslegung, welche für das Strafgesetzbuch in dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Reichstages ausdrücklich konstatirt ist. Gegenüber dieser gleichlautenden Bestimmung des Strafgesetzbuches kann jetzt eine Deklaration, wie sie vor Erlaß des Strafgesetzbuches in Beziehung auf das Gesetz von 1852 vielleicht noch nothwendig war, sicher entbehrt werden.

Graf **von Brühl:** Meine Herren, ich werde vielleicht noch in der Spezialdebatte mehrfach um Ihre Aufmerksamkeit bitten müssen, und ich will deswegen von hier aus gar nicht auf die Spezialdebatte eingehen, sondern will mich im Allgemeinen bloß an die Prinzipien halten, in denen wir mit dem Abgeordnetenhause differiren, oder, besser gesagt, ich möchte konstatiren, daß ich in den abändernden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses eben ein Prinzip nicht finde. — Wenn der Herr Regierungskommissar gesagt hat, das Abgeordnetenhaus hätte eine bedeutende Selbstverleugnung ausüben müssen, um so weit mit uns übereinzustimmen, so glaube ich, hat er eine Kritik über das Abgeordnetenhaus ausgeübt, bei der ich ihm nicht folgen möchte. Nach seinen Ausführungen wird man beinahe gezwungen, zu glauben, das Abgeordnetenhaus sei im Ganzen mehr dem Holzdiebe geneigt wie den Forstbesitzern und habe sich nur mit

großer Selbstüberwindung dazu herbei gelassen, die Forstdiebe doch einigermaßen zu strafen.

Diese Ansicht kann ich von dem Abgeordnetenhause nicht hegen und kann meinerseits allerdings nicht unterlassen, meine Verwunderung auszudrücken, daß das Abgeordnetenhaus, eben weil es bloß so wenig geändert hat, überhaupt ändern zu müssen geglaubt hat, wenn uns das Gesetz in einem Augenblick zugeht, wo wir dem Schlusse wieder sehr nahe stehen, wo weitere Unterhandlung wohl nicht mehr nöthig ist. Wenn ich nun diese Aenderungen und das Resultat dieser Aenderung lediglich als Forsteigenthümer ins Auge faßte, so würde ich sehr geneigt sein, dem geehrten Herrn Vorredner von Knebel-Doeberitz und Herrn von Mirbach beizustimmen und zu sagen, das Gesetz ist eine Verbesserung gegen den bisherigen Zustand, wir wollen zugreifen und annehmen. Ich glaube aber doch nicht, daß wir hier in diesem Hause als Forsteigenthümer sitzen, ich glaube, daß wir uns immerhin als ein Stück von Gesetzgebern zu betrachten haben, wenn auch jeder Einzelne Gesetzgeber in einer homöopathischen Dosis ist. Aber wir haben die Verpflichtung, Gesetze möglichst gut und so zu beschließen, wie sie mit unserer Ueberzeugung übereinstimmen. Nun habe ich mir erlaubt, schon als die Forst- und Feldpolizeiordnung in diesem Hause berathen wurde, darauf hinzuweisen, daß ich sie als einen Wegweiser für die Diebe in dem Walde betrachten müsse; ich fand darin viel strengere Grundsätze, wie in dem Forstdiebstahlsgesetz.

Indessen ich konnte da mit einem bekannten Faktor rechnen, eben mit diesem uns vorliegenden Forst- und Feldpolizeigesetz, und konnte dennoch beurtheilen, inwieweit diese Grundsätze verschieden sind. Jetzt liegt uns aber das Holzdiebstahlsgesetz allein vor. Die Forst- und Feldpolizeiordnung ist unter den Tisch gefallen; die werden wir in diesem Jahre wohl nicht mehr zu sehen bekommen, ob in dem nächsten Jahre und in welcher Gestalt wir sie zu sehen bekommen werden, ist dahingestellt. Wir sollen jetzt beschließen über ein Gesetz über den Holzdiebstahl; über eine Menge von ganz ähnlichen Vergehen, welche die Bevölkerung auf eine Linie mit dem Holzdiebstahl stellt, vertrauensvoll der Zukunft ins Auge sehen, und sollen von ihr Abhülfe und Verbesserung erwarten. Nun hat Herr von Knebel gesagt, das Bessere wäre der Feind des Guten. Meine Herren, wenn es sich um Gesetzgebung handelt, glaube ich, lautet es anders: man darf etwas Mittelmäßiges nicht beschließen, wenn man damit weiß, dem Besseren das Thor zu verschließen. Geben wir heute dieses Gesetz, so glaube ich, werden wir alle einverstanden sein, daß ein anderes Gesetz, eine wesentliche Aenderung dieses Gesetzes nicht so bald eintritt. Damit ist die Materie abgeschlossen auf längere Zeit.

Wenn nun Herr Graf zur Lippe schon wesentliche Bedenken ausgesprochen hat, wonach er in eine sehr bedeutende Verschärfung, die das andere Haus beschlossen hat, nicht willigen kann, so kann ich das zugestehen, und ich muß mein Interesse als Forsteigenthümer opfern, um nicht ein Gesetz zu beschließen, von dem ich glaube, daß es sehr wesentliche und nicht gerechtfertigte Härten enthält. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie diesem Gesetz, wie es vorliegt, nicht bei. Die Zeit wird uns dann vielleicht ein besseres und gutes bringen, währenddem wir jetzt ein solches haben, in welchem ich in der Art, wie es zu uns zurückgekommen ist, ein Prinzip nicht sehe; der eine Paragraph ist geschärft, der andere gemildert, darin kann ich ein Prinzip nicht erkennen; noch viel weniger würden die Holzdiebe darin ein Prinzip erkennen, und die Holzdiebe werden sich die

Paragraphen aussuchen, gegen die sie fehlen können. Ich bitte Sie, nehmen Sie das Gesetz in der jetzigen Fassung nicht an.

von Winterfeld: Nachdem bereits verschiedene Redner für das Gesetz gesprochen haben, könnte ich auf das Wort verzichten; gestatten Sie mir indessen einige Gesichtspunkte geltend zu machen.

Mir ist das Gesetz, wie es aus dem Abgeordnetenhause herausgekommen ist, in einigen Bestimmungen auch nicht sympathisch; ich erkenne aber die Zwangslage an, in der wir uns befinden. Es ist, was das Verfahren betrifft, unerläßlich, daß dasselbe geregelt werde vor der Einführung der Gerichtsorganisation und ich bezweifle, daß, wenn in dieser Session die Regelung nicht erfolgt, sie in späteren Sessionen in entsprechender Weise erfolgen könne. Wenn nun mit dieser formellen Behandlung der Forstrügesachen auch eine Revision der materiellen Gesetzgebung verbunden gewesen ist, so muß ich diese Revision der materiellen Bestimmungen allerdings als eine absolut nothwendige nicht bezeichnen; ich bin aber überzeugt, daß sie wünschenswerth ist und daß diejenigen Bestimmungen, die materiell in den vorliegenden Entwurf gekommen sind, ganz zweckentsprechende sind, daß es wünschenswerth ist, dieselben eingeführt zu sehen.

Ich vergegenwärtige mir, daß, wenn in dieser Session das Gesetz nicht zu Stande kommt, dann in der nächsten Session, wo vielleicht das Gesetz in dieser oder in einer anderen Form wieder vorgebracht werden wird, diese ganze Musterkarte von Abänderungsanträgen, die im anderen Hause gestellt worden sind, wieder zum Vorschein kommen wird; und ich bezweifle sehr, daß dann das Gesetz diejenige gute und runde Fassung behalten wird, die dasselbe jetzt besitzt. Die Abänderungsanträge des anderen Hauses zielen theilweise auf eine ganz erhebliche Abschwächung des Gesetzes im Großen und Ganzen hin, auf eine Abschwächung des Gesetzes sowohl in materieller, wie in formeller Beziehung, und ich habe gar keine Veranlassung, irgend etwas dazu zu thun, mich der Befürchtung aussetzen zu müssen, daß diese Abschwächung späterhin stattfinden wird. Ich erkenne also an, daß wir uns in einer gewissen Zwangslage befinden, daß wir wohlthun, das Gesetz jetzt anzunehmen und ich würde daher durch mein Votum meine Hand dazu bieten.

Meine Herren, ich kann dabei aber nicht verkennen, daß es für mich etwas Auffälliges hat, daß dieses Gesetz und das mit demselben im unmittelbaren Zusammenhange stehende Forstpolizeigesetz, was in den ersten Tagen der Session eingebracht worden ist, nachdem wir beinahe sechs Monate getagt haben, in beiden Häusern des Landtages nicht gleichzeitig hat zum Abschluß gebracht werden können, obwohl wir es nach sechswöchentlicher Arbeit dem anderen Hause übergeben haben und obgleich es im anderen Hause schon seit Monaten und zwar in dem Berichte der Kommission, geruht hat. Wenn wir durch eine derartige Behandlung der Sache in die Lage versetzt werden, eine so wichtige eingreifende Gesetzgebung in einer Zwangslage annehmen zu müssen, so ist das ein befriedigendes Gefühl für kein Mitglied des Hohen Hauses. Die Nothwendigkeit der Behandlung der Sache mit dieser Langsamkeit kann ich nicht einsehen, auch nicht verstehen, und ich habe mich für verpflichtet gehalten, von meinem Standpunkte aus dies hervorzuheben.

Meine Herren, wenn ich nun vorhin gesagt habe, daß mir die Fassung des Gesetzentwurfes, wie es aus dem anderen Hause zu uns herübergelangt ist, im Allgemeinen nicht sympathisch ist, so finde ich diesen Mangel an Sympathie in

denjenigen Bestimmungen, die eine **absolute Verschärfung** unserer Beschlüsse enthält. Das sind wesentlich zwei Bestimmungen: das ist der Ausschluß des Diebstahls an Beeren und Pilzen aus dem § 1 Nr. 4 und die Bestimmungen des § 8 wegen des Rückfalls. Es hat das Abgeordnetenhaus hier also den Diebstahl an diesen kleinen Waldprodukten verwiesen in das Forstpolizeigesetz. Das Forstpolizeigesetz hat das andere Haus aber nicht fertig berathen. Was darin stehen wird, wissen wir heute noch nicht, und so lange dasselbe noch nicht existirt, ist die Bestrafung der Endwendung dieser Objekte nicht ausgeschlossen, sondern sie fällt nach wie vor unter das Strafgesetz.

Ich glaube, daß das Abgeordnetenhaus den Entwendern dieser kleinen Waldprodukte keinen Gefallen gethan hat. Denn das kann ich nicht annehmen, daß das Abgeordnetenhaus überhaupt die Aneignung derartiger Objekte in den freien Willen zu legen beabsichtigt hat. Wenn das der Fall wäre, dann würde kein Waldeigenthümer das Recht haben, überhaupt zu erklären, daß er Eigenthümer dieser Produkte sein und darüber zu anderen Zwecken verfügen wolle, und deshalb auch Lesezettel, gegen eine kleine Abgabe, zu ertheilen. Allein ich finde darin daß die Bestimmung von dem anderen Hause angenommen worden ist, eine Gefährdung derjenigen, welche sich in Gefahr versetzen, aus dem Walde derartige Gegenstände zu nehmen. Denn diese Gegenstände fallen unter allen Umständen unter die Rubrik der Waldprodukte und sind als solche unter Strafe gestellt, so lange nicht das Polizeigesetz da ist. Ich kann mich irren und erwarte in diesem Falle eine Belehrung von den hervorragenden Juristen dieses Hauses. Das ist aber **meine** Auffassung, und es liegt eine Verschärfung darin. Die zweite Verschärfung liegt in den Bestimmungen wegen des Rückfalles, worauf schon von verschiedenen Seiten aufmerksam gemacht ist.

Wir haben allerdings nicht anerkennen können, was in einer früheren Session dieses Hauses hervorgehoben worden ist, daß der Wald gewissermaßen ein Gesammteigenthum des Volkes repräsentirt. Wir müssen aber anerkennen, daß das Privateigenthum an dem Walde, und der Begriff davon sich erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts, also viel später entwickelt hat, als der Begriff des Eigenthums an anderem Besitze. Das liegt darin, daß die Ablösung der Servitute am Walde erst im Laufe dieses Jahrhunderts vorgenommen wurde, und daß erst dadurch das spezielle Eigenthum am Walde ein eminentes geworden ist. Aber wir haben vollständig anerkannt, daß in Folge dieser, durch lange Mitbenutzung des Waldes hervorgegangener Begriffsverwirrung im Publikum sich deshalb noch in dem Zustand befindet, wo es sich für berechtigt hält, kleine und unbedeutende Gegenstände aus dem Walde zu nehmen, ohne dies als Diebstahl oder sonstiges Vergehen anzusehen, sondern als eine durch die Gewohnheit sanktionirte Handlung. Wenn das der Fall ist, so kann ich in der Entwendung so kleiner Gegenstände, welche für den Eigenthümer gar keinen Werth haben, und die er häufig im Walde verfaulen läßt, keine dem Holzdiebstahl gleichzustellende Handlung erkennen und als gleichwerthig ansehen mit der Entwendung von grünem Holze, welches eine Devastation von Forsten in sich schließt. Deshalb haben wir aber nicht annehmen können, wie es die Regierungsvorlage thut, daß die Entwendnng dieser Gegenstände gleich zu erachten sei mit der Entwendung an grünem Holz.

Wenn das Abgeordnetenhaus trotzdem alle diese Entwendungen gleichgestellt hat, z. B. wer sich also Gras schneidet, Kräuter sammelt u. s. w., mit dem Diebstahl an Holz, da begeht es eine Härte gegen die armen Leute, die ich nicht für

gerechtfertigt halten kann. Als wir damals das Gesetz berathen haben, da ging durch die ganze liberale Presse ein Schrei des Unwillens, daß das an und für sich schon drakonische Gesetz hier noch drakonischer gemacht würde und es wurde die Insinuation laut, daß dies geschehen sei, weil hier im Hause sich eine Anzahl von Forstbesitzern befände. Meine Herren, gerade diejenigen, welche betheiligt waren, haben dafür gestimmt, daß diese Härte nicht stattfinden möge. Sie haben sich nicht mit der Staatsregierung einverstanden erklärt, daß man mit gleicher Härte gegen diese Handlungen einschreiten müsse, wie gegen diejenigen, welche eine Devastation des Forstes enthalten. Meine Herren, wenn ich das hier zu konstatiren mich verpflichtet fühle und daß das Abgeordnetenhaus den entgegengesetzten Entschluß gefaßt hat, so will ich doch einmal sehen, ob die Presse das andere Haus dafür ansehen will.

Jetzt sind wir in der Nothlage, das Gesetz anzunehmen. Ich halte mich für verflichtet, wiederholt zu konstatiren, daß hier in diesem Hause zu keiner Zeit die Meinung obgewaltet hat, daß man gegen die Armuth sich wenden und wegen unbedeutender Handlungen eine Strafe verhängen soll, die über das Maß hinausgeht. — Wenn wir trotzdem das Gesetz annehmen, so thun wir es, weil wir uns in einer Zwangslage befinden. Denn wenn wir das Gesetz nicht annehmen, so ist es möglich, daß es in der nächsten Session vielleicht noch schlechter wird. Wir müssen aber dies Gesetz haben, wenn wir überhaupt die Gerichtsorganisation einführen wollen. Ich bitte, nehmen Sie den Gesetzentwurf an.

Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf:** Wenn der Graf Brühl gesagt hat, wir stehen hier als Gesetzgeber, nicht als Forstbesitzer, so erkenne ich dies vollständig an; auf der anderen Seite aber wird Herr Graf Brühl mir zugeben, daß auf dem weiten Gebiete der Gesetzgebung es immer einige Felder giebt, die der Gesetzgeber von Hause aus besser versteht, als die anderen; und wenn wir als Waldbesitzer unsere bessere Kenntniß hier verwenden, so halte ich das nicht für einen Fehler, sondern für geboten, und ich halte es nicht für unerheblich, daß alle Waldbesitzer, mit Ausnahme des Grafen Kospoth, sich für Erlaß dieses Gesetzes ausgesprochen haben. Ich erkenne vollständig an, was von dem Herrn Vorredner herzorgehoben ist, daß wir das Gesetz nur annehmen, weil wir uns in einer Zwangslage befinden. Aber weil wir uns in der Zwangslage befinden, müssen wir es annehmen, um doch etwas zu haben. Das Gesetz ist immerhin ein erheblicher Fortschritt auf dem Gebiete dieser Gesetzgebung, denn es erkennt zum ersten Male an, daß auch der Wald unter den Schutz genommen werden muß, den sonst der Staat dem Privateigenthum zuerkennt.

Herr von Winterfeld hat hervorgehoben, daß der Wald bisher diesen Schutz in dem Maße nicht genossen hat, und das liegt in der Geschichte des Waldes, in den zahlreichen Servituten, in dem Weidegange. Der Wald stand der Bevölkerung, der Gemeinde, in deren Nähe er lag, meistens offen und im Volke bricht sich das Bewußtsein langsam Bahn, daß durch die Ablösung der Servitute es nichts mehr im Walde zu suchen hat. Wenn von dem Grafen Kospoth hervorgehoben ist, daß die Strafe wegen Entwendung von Raff- und Leseholz zu hart sei, so muß ich dem entgegenhalten, daß die Entwendung von Raff- und Leseholz je nach der Lage der Forsten auch einen sehr verschiedenen Werth repräsentirt. Es gibt Forsten, wo das Raff- und Leseholz keinen Werth hat und es nur zur Brutstätte von Insekten und zur Vermehrung der Feuersgefahr dient; da möchte man noch etwas zugeben, daß es nur fortgetragen wird; es gibt aber auch andere

Forsten, die so im Gebiet der Kommunikation liegen, daß auch das Raff- und Leseholz einen nicht unbedeutenden Werth hat. Es ist ferner nicht ungefährlich, durch Freigabe des Raff- und Leseholzes ein Passepartout für die Bevölkerung auszustellen, in den Forst zu gehen; es knüpfen sich daran eine Menge Forstfrevel, namentlich das Besenschneiden im Revier, was nach und nach in gewissen Gegenden es unmöglich macht, im Forst Birkenbestände zu erziehen.

Denjenigen Herren, die gegen diese Strafe für den Diebstahl an Raff- und Leseholz eingenommen sind, möchte ich ganz einfach empfehlen, ihre Beamten dahin zu instruiren, daß sie dergleichen Vergehen nicht zur Anzeige bringen und daß dies nach wie vor unentgeltlich geschehen könne. Dann kommen Sie über die Härten des Gesetzes einfach hinweg.

Ich glaube entschieden, daß wir Gewicht legen müssen auf das, was von den beiden Herren Regierungskommissarien gesagt ist, nämlich, daß wenn das Gesetz nicht erlassen wird, ein hiatus entsteht und ein Zustand eintritt vermöge der Komplikation unserer Gesetzgebung, wo der Wald sich ganz ohne gesetzlichen Schutz befindet. Ferner haben wir darauf Werth zu legen, was der eine der Herren Regierungskommissarien sagte, daß die Forstverwaltung den Erlaß dieses Gesetzes als eine dringend unumgängliche Nothwendigkeit erachtet. Denn, meine Herren, der Fiskus ist der größte Waldbesitzer im ganzen Staat; also man muß glauben, daß er sich durch die Organe der Forstverwaltung über diese Materie ein sicheres Urtheil gebildet hat, und ich empfehle Ihnen daher, das Gesetz womöglich en bloc anzunehmen. Wenn wir wieder in die Spezialdiskussion eintreten, Amendements gestellt und wieder diejenigen Punkte hervorgehoben werden, in denen wir mit dem Abgeordnetenhause auseinandergehen, dann wird in der That ein Zustandekommen des Gesetzes kaum möglich werden. Ich bin in diesem Falle vollständig der Ansicht: le mieux est l'ennemie du bien.

Bredt: Nachdem ich höre, daß auch Herr Graf von der Schulenburg-Beetzendorf sich für das Gesetz ausgesprochen, verzichte ich aufs Wort. Ich habe geglaubt, er würde sich gegen das Gesetz aussprechen. Ich mache nur darauf aufmerksam und konstatire, daß bis jetzt von dieser Seite des Hauses (rechts) Herr Graf von Kospoth (allerdings mit einigen Amendementsanträgen unbedeutender Art), ferner Herr von Mirbach, Herr v. Knebel-Doeberitz, Herr v. Wintersfeld und Herr Graf von der Schulenburg-Beetzendorf sich für das Gesetz ausgesprochen haben. Auch ich bin willens, dem Gesetze die Zustimmung zu geben, und befürworte die en bloc-Annahme desselben, weil ich dasselbe in Betreff des durch die neue Justizgesetzgebung bedingten Verfahrens als Nothgesetz namentlich betrachte.

Berichterstatter **Weber:** Die Generaldebatte sollte meiner Meinung nach sich nicht auf die einzelnen Paragraphen beziehen; im Wesentlichen hat sie sich aber auf die speziellen Paragraphen allein bezogen, mit einziger Ausnahme, wenn ich recht verstanden habe, des Herrn Grafen zur Lippe, der um deswillen das Gesetz nicht angenommen haben will, theils, weil nicht gleichzeitig auch das Forstpolizeigesetz zur Annahme kommt, und theilweise auch, weil einige ihm erheblich scheinende Abänderungen gegen unsere Beschlüsse im anderen Hause angenommen sind. Ja, meine Herren, was die gleichzeitige Behandlung dieses und des Forstpolizeigesetzes betrifft, so haben wir schon in der Kommission des Herrenhauses, als die Gesetze vorgelegt wurden, es sehr bedauert, daß diese beiden Entwürfe nicht in Einem Guß, nicht beide von Einem Ministerium ausgegangen waren.

Es wurde schon damals das Bedürfniß anerkannt, daß beide Gesetze in einem genauen Einklang gebracht werden müssen, und gerade der Umstand, daß sie aus verschiedenen Ministerien hervorgegangen waren, machte es uns in der Kommission sehr schwer, eine gewisse Uebereinstimmung hervorzubringen.

Es scheint, daß auch im anderen Hause das Forstpolizeigesetz, was viel weitläufiger und umständlicher ist, als das Forstdiebstahlsgesetz, große Schwierigkeiten erzeugt hat. Ich gebe nun zu, daß es zweckmäßiger wäre, wenn wir über beide Gesetze gemeinschaftlich verhanndeln und beschließen könnten. Das ist aber für diese Periode der Gesetzgebung nicht möglich, und ich halte diesen Umstand nicht für so bedeutend, daß wir auch diese auf das Forstdiebstahlsgesetz verwendete Arbeit sollten nutzlos werden lassen. Ich glaube sogar andererseits, daß es nützlich sein wird für die Behandlung des Forstpolizeigesetzes, wenn man einmal das Holzdiebstahlsgesetz in seiner neuen Form und Fassung feststellt, denn dann wird sich das später wieder neu vorzulegende Forstpolizeigesetz nothwendig an dieses Gesetz anreihen müssen. Ich halte daher den allgemeinen Grund, das Gesetz jetzt abzulehnen, nicht für durchschlagend, im Gegentheil, ich glaube, daß das Forstdiebstahlsgesetz in der Form, wie es gegeben ist, auch jetzt genügt und ausgeführt werden kann; daß dies Gesetz ein Bedürfniß sei, das ist von vielen Seiten anerkannt worden.

Herr Graf zur Lippe hat nun noch ferner hervorgehoben, daß es vielleicht zweckmäßiger sei, die beiden Theile des Forstdiebstahlsgesetzes zu trennen, den materiellen und den formellen Theil. In Bezug auf den formellen Theil würde es sehr leicht sein, mit dem anderen Hause eine Uebereinstimmung herbeizuführen, was gerade bei dem materiellen Theil schwieriger geworden wäre. Ja, meine Herren, wenn von vornherein nur der formelle Theil des Gesetzes vorgelegt worden wäre, dann würde man viel leichter damit fertig geworden sein, aber es wurde von allen Seiten behauptet, und namentlich von der Königlichen Staatsregierung, daß in materieller Beziehung das bisherige Holzdiebstahlsgesetz, wenn es auch im Großen und Ganzen als zweckmäßig sich bewährt habe, doch einer Verbesserung und Veränderung bedürfe und jetzt, nachdem wir diese Verbesserung und Veränderung in beiden Häusern durchberathen haben, muß schon ein sehr erheblicher Grund vorliegen, um all diese Arbeit für nutzlos zu erklären.

Gehe ich nun auf einzelne wesentliche Abweichungen ein, so ist es wieder zunächst die unglückliche Bestimmung, die schon so vielen Spektakel gemacht hat, über Beeren und Pilze. Ja, meine Herren, ich bin der Meinung, daß das andere Haus ein sehr gutes Auskunftsmittel gefunden hat. Wir hatten konsequent nur ausgesprochen, daß, wenn die Entwendung von Beeren und Pilzen nicht besonders in einem anderen Gesetz regulirt würde, dann nach dem Forstdiebstahlsgesetz die Entwendung von Beeren und Pilzen Holzdiebstahl sei. Weiter hat Ihre Kommission und das Hohe Haus nichts gethan, als ausgesprochen, was sich von selbst versteht; hätten wir es nicht ausgesprochen, dann wäre der große Lärm nicht entstanden, aber die Sache dieselbe geblieben. Jetzt hört man von allen Seiten, ja Waldbeeren und Erdbeeren, die hat doch Jeder einmal in seinem Leben im Walde gesammelt, ohne das Gefühl zu haben, daß dies Holzdiebstahl sei, und diesem Gefühl hat das andere Haus Rechnung getragen, dadurch, daß es die Entwendung von Beeren und Pilzen nicht als Forstdiebstahl behandeln will, sondern sagt, das wollen wir forstpolizeilich behandeln. Nun, meine Herren, meine ich, daß die meisten Herren, auch Herr Graf zur Lippe und der letzte Herr

Redner, von der falschen Ansicht ausgegangen sind, als wenn das andere Haus beschlossen habe, es sollen über Beeren und Pilze nun in dem künftig zu erwartenden Forstpolizeigesetze neue Anordnungen getroffen werden. Die Bestimmung des anderen Hauses lautet:

das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

Forstpolizeiliche Bestimmungen kann jede Regierung, jeder Bezirk erlassen, sie sollen in Bezug auf Beeren und Pilze schon in vielen Regierungsbezirken erlassen sein, weil selbst die Regierungen es theilweise nicht für möglich erachten, daß das Entwenden und Sammeln der Beeren und Pilze Forstdiebstahl sei, obgleich es nach dem bisherigen Holzdiebstahlsgesetz nicht zu bezweifeln war. Das ist meiner Ansicht nach ein glückliches Auskunftsmittel, besser als dasjenige, was in diesem Hause beantragt war. Daß die Regierung nicht unterlassen werde, eine solche forstpolizeiliche Bestimmung zu treffen da, wo sie gewünscht wird von den Forstbesitzern und nothwendig ist, das ist kaum zu bezweifeln; es wird also künftig derjenige, der Beeren und Pilze ohne Erlaubniß sammelt, forstpolizeilich bestraft werden, gleichviel ob er vielleicht eine härtere Strafe erhält als für einen Forstdiebstahl; er hat das Gefühl, ich bin kein Dieb, ich habe nur eine Polizeikontravention begangen, der sich schon mancher in seinem Leben schuldig gemacht hat, ohne darüber große Gewissensbisse zu haben.

Das zweite wesentliche Bedenken ist von dem Herrn Grafen Kospoth erhoben. Auf sein Bedenken zu § 3 lege ich weniger Gewicht. Man hat die schneidenden Instrumente etwas exemplifizirt. Das wäre vielleicht nicht nothwendig gewesen, aber jedenfalls schadet es nichts, zu sagen: schneidende Instrumente, insbesondere die und die; der allgemeine Satz, betreffend die schneidenden Instrumente, ist geblieben. Ob nun der Graf Kospoth noch gern den Zusatz hätte, daß auch Aesthaken als schneidende Instrumente angesehen werden sollen, so lege ich darauf kein Gewicht; ich glaube, wenn ein Aesthaken schneidet, dann wird der Richter die Anwendung desselben auch als den Gebrauch eines schneidenden Instrumentes behandeln. Bedeutender ist die Abänderung im § 8, wo es sich um Wiederholungsfälle handelt. Der Beschluß des andern Hauses hat wenigstens den großen Vorzug bedeutender Abkürzung. Auf diesen lege ich allerdings kein Gewicht. Die Fassung des § 8 hat in Ihrer Kommission große Schwierigkeiten gemacht; das andere Haus hat die Schwierigkeiten sehr kurz abgeschnitten. Wenn man nun sagt, es ist zu strenge, was das andere Haus beschlossen hat, so ist dem gegenüber wieder zu berücksichtigen, daß neben dieser Strenge auch eine große Milde obgewaltet hat.

Das Hohe Haus hatte beschlossen, daß der dritte Fall schon als Rückfall, der mit schwererer Strafe belegt werden soll, angesehen werden müsse; das andere Haus beschließt, daß erst der vierte Fall, nämlich der dritte Rückfall mit dieser schweren Strafe belegt werden solle. Das Hohe Haus hatte bei dem Rückfall eine Gefängnißstrafe vorgeschlagen von mindestens 3 Tagen bis zu 2 Jahren. Das andere Haus hat dies Minimum der Strafe beseitigt, und damit hat es dem Richter die Befugniß gegeben, in den leichten Fällen, z. B. wenn es sich um das Sammeln von Raff- und Leseholz handelt, oder um alte Leute, die im Wiederholungsfalle etwas Holz geholt haben, sich mit einer Gefängnißstrafe von einem Tage zu begnügen. Darin liegt für den Holzdieb eine große Härte nicht; zu Geld- und eventueller Gefängnißstrafe wird er jedoch verurtheilt; ob nun

auch ein oder zwei Tage direkter Gefängnißstrafe verhängt werden, kommt als Erschwerung nicht gar zu sehr in Betracht. Man erschreckt vor dem Gedanken, daß bis zu zwei Jahren Gefängniß erkannt werden kann; aber man muß doch annehmen, daß ein Richter, wenn es sich bloß um das Sammeln von Raff- und Leseholz handelt, selbst in Wiederholungsfällen, nicht auf so exorbitante Strafen erkennen wird.

Dann hatte das Herrenhaus auch beschlossen, daß erkannt werden könne auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter während der Dauer eines Jahres. Ich habe mich damals sehr entschieden gegen die Aufnahme dieser Bestimmung ausgesprochen, weil es etwas ganz Ungewöhnliches sei, daß ein einzelner Richter auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkennen könne. Der einzige Grund für diese Bestimmung war der, daß in Gegenden, wo Viele wegen Forstdiebstahls bestraft werden, man vielleicht Schöffen bekommen könnte, welche sich gleichfalls des Forstdiebstahls schuldig gemacht hätten. Ja, meine Herren, wenn wir das durch das Forstdiebstahlsgesetz beseitigen wollen, dann kommen wir zu keinem Resultat. Ich glaube, meine Herren, es liegt in keiner Beziehung in den Beschlüssen des anderen Hauses eine wesentliche Verschlechterung unseres Beschlusses vor, und ich glaube, daß man in mancher Beziehuug jenen als eine Verbesserung ansehen kann.

Endlich ist noch zu erwähnen der vielbesprochene § 16. In § 16 hatten wir unterschieden zwischen Beschlagnahme und Pfändung. Im andern Hause scheint man diese Unterscheidung nicht scharf aufgefaßt zu haben und daran ist meines Erachtens auch die ursprüngliche Regierungsvorlage schuld. In dem Holzdiebstahlsgesetze von 1852 wird genau unterschieden zwischen Beschlagnahme, die zur Konfiskation oder Einziehung führt, und Pfändung, welche die Beweismittel sichern und die event. Entschädigung sicher stellen soll. Die Vorlage der Regierung hatte diesen Unterschied fortgelassen, sie sprach nur von Beschlagnahme, aber in unserer Kommission wurde für nothwendig befunden, das Recht der Pfändung in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Holzdiebstahlsgesetz von 1852 wieder aufzunehmen.

Mein Vorschlag, dies in besonderen Paragraphen zu thun, wurde nicht beliebt, und so ist es bei ein und demselben Paragraphen geblieben. Das hat veranlaßt, daß man im anderen Hause kein besonderes Gewicht auf diesen Unterschied gelegt und so die ganze Pfändung beseitigt hat. Das wäre meiner Ueberzeugung nach der wesentlichste Mangel in den Beschüssen des anderen Hauses; aber es scheint mir vorläufig anderweite Aushülfe vorhanden zu sein. Wenn wir nämlich in diesem Gesetz von der Pfändung gar nicht sprechen, die im Holzdiebstahlsgesetze von 1852 geordnet ist, dann bin ich der Meinung, daß in dieser Beziehung das alte Gesetz von 1852 noch zur Anwendung kommen muß, bis durch das Feldpolizeigesetz die Sache näher regulirt wird. Jedenfalls ist vorläufig kein Grund vorhanden, wegen dieses Mangels, gegen den sich die Praxis schon helfen wird, das ganze Gesetz abzulehnen. Ich wiederhole daher meinen Antrag, das Gesetz so anzunehmen, wie es vom anderen Hause zurückgekommen ist.

Präsident: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme des ganzen Gesetzes von dem Freiherrn von Mirbach gestellt worden.

Die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wir kommen zur Abstimmung

Der Herr Berichterstatter hat beantragt:

das Herrenhaus wolle beschießen:

dem vorgenanten Gesetzentwurf in der vom Hause der Ageordneten beschlossenen Fassung unveränderte verfassungsmößige Zustimmung zu ertheilen.

Ich ersuche die Herren, welche diesen Gesetzentwurf en bloc annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die große Majorität, der Antrag ist angenommen.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

16.

Deklaration einer Bestimmung in den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Circular-Verfügung der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc., für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen excl. zu Cassel und an die Königliche Landdrosteien. F.-M. IIb. 3020. IV. 2550. M. f. d. l. A. 3238. M. f. H. III. 3030. VI. 3671.

Berlin, den 18. März 1878.

In Veranlassung eines Specialfalls wird der Ausdruck der Circular-Verfügung vom 11. Juni 1873*), die Zeit des 2½jährigen Besuches einer Forstakademie sei den Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes auf das praktische Feldmesser-Biennium mit 1 Jahre anzurechnen, dahin deklarirt, daß unter dem 2½jährigen Besuche einer Forstakademie nicht ein genauer 2½jähriger Zeitraum, sondern nur die Zeit vom Beginn des 1. bis zum Schluß des 5. Studiensemesters inclusive der zwischen diesen Semestern liegenden Ferien zu verstehen ist.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Hagen.

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. Art. 2. S. 2.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen.

17.

Fortgewährung mehrjähriger Pensionszuschüsse an pensionirte Forstbeamte.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. IIb. 15,122 und II. 15,490.

Berlin, den 13. September 1878.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 25. Mai d. J. (I. 6473) ist die Königliche Regierung ermächtigt worden, die aus Kap. 63 Titel 6 des Staatshaushalts-Etats für pensionirte Beamte zahlbar gemachten mehrjährigen Pensionszuschüsse bei Ablauf ihrer Bewilligungszeiten im Falle fortdauernder Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Pensionaire ohne Begrenzung auf bestimmte Zeitdauer, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufes, selbstständig fortzahlen zu lassen.

Diese Ermächtigung, wie auch die übrigen in der bezeichneten Cirkular-Verfügung getroffenen Bestimmungen werden hiermit auf die aus Kap. 4 Titel 3 des Staatshaushalts-Etats an pensionirte Forstbeamte als Zuschüsse zu den Pensionen bewilligten laufenden Unterstützungen ausgedehnt.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Hagen.

18.

Ueberfüllung, resp. Mangel an forstversorgungsberechtigten Jägern bei mehreren Königlichen Regierungen.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. IIb. 15676.

Berlin, den 15. September 1878.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl

---

*) S. Jahrb. Bd. VI. S. 110.

der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Aachen.

Vorstehendes ist durch das Amtsblatt alsbald zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Hagen.

Diäten und Reisekosten.

19.

Deklaration einer Bestimmung bezüglich des Nachweises der Verwendung der Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigung der Oberforstmeister und der Forstmeister.

Circ.-Verfg. des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien (excl. Sigmaringen) und an den Präsidenten der Königlichen Finanz-Direktion Herrn Lentz Hochwohlgeboren, zu Hannover. IIb. 6118.

Berlin, den 12. April 1878.

Zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit der, durch Cirkular-Verfügung vom 21. Februar d. J.*), F. M. I. 1717. IIb. 23,123 und 519, M. d. J. I. B. 1064/65, M. f. d. l. A. 2320 und 21 an die Königlichen Regierungs-Präsidien der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen getroffenen Anordnung wegen der Ansätze der Königlichen Forstbeamten für Waldtouren bei Dienstreisen in Waldungen der Gemeinden, Korporationen pp. jener Provinzen, wird der Abschnitt 2 der Circular-Verfügung vom 21. Februar 1874 (IIb. 3370**) wegen des Nachweises der Verwendung der Fuhrkosten-Aversa der Oberforstmeister und der Dienstaufwands-Entschädigung der Forstmeister, welche von der Haltung eigener Dienstequipage dispensirt sind, so abgeändert, daß statt desselben vom 1. April d. J. ab die nachfolgende Bestimmung in Kraft tritt:

2, die Fuhrkosten werden ebenfalls nach den gesetzlichen Sätzen berechnet, soweit die Meilenzahl festzustellen und maßgebend ist. Soweit letzteres, wie bei den in der Forst selbst zur Erledigung der Geschäfte gemachten Touren, nicht der Fall ist, erfolgt die Berechnung nach Waldtouren, und zwar die volle Waldtour zum Ansatze von Achtzehn Mark. Dabei sind für eine auf die Waldbereisung verwendete Zeit von:

über 7 Stunden eine volle Waldtour,
„ 5 bis 7 Stunden 0,8 Waldtouren,
„ 3 „ 5 „ 0,5 „
von 1/2 „ 3 „ 0,3 „

zu rechnen. Es darf aber, wenn eine volle Waldtour zum Ansatz gelangt, für den Weg vom Nachtquartier zum Walde und zurück eine besondere Wegelänge nur dann noch in Ansatz kommen, wenn dieselbe in einem Eisenbahnweg besteht, oder wenn die auf die ganze

*) S. den Art. 1. S. 1. dies. Bds.
**) S. Jahrb. Bd. VII. Art 9. S. 10.

Tagereise verwendete Zeit mehr als 10 Stunden gedauert hat und zugleich die Entfernung des Nachtquartiers vom Walde 4 Kilometer und mehr beträgt. Außer in diesen Fällen dürfen für denselben Tag neben einer vollen Waldtour nicht noch Landweg-Entfernungen berechnet werden, oder wenn für außerhalb des Waldes zurückgelegte Strecken Landweg-Entfernungen in Rechnung gestellt werden, dann darf für denselben Tag keine volle Waldtour, sondern nach Maßgabe der oben angegebenen Zeitmaße nur bis höchstens 0,8 Waldtour in Ansatz kommen.

In den Verwendungs-Nachweisungen ist die auf die Waldtouren, und bei einem Ansatze von vollen Waldtouren neben Landweg-Entfernungen auch die auf die ganze Tagereise verwendete Stundenzahl, und zwar nicht unter Zusammenfassung von mehreren Tagen wie hin und wieder geschehen, jedesmal anzugeben.

Diese Bestimmung ist auch für die als Taxations-Kommissarien fungirenden Forstmeister rücksichtlich solcher Dienstreisen in Taxations-Angelegenheiten, für welche ihnen zur besonderen Liquidirung von Tagegeldern und Reisekosten die Befugniß ertheilt ist, für Reisen vom 1. April d. J. ab, welche beim Eingange dieser Verfügung noch nicht zur Liquidation gebracht waren, maßgebend.

(Zusatz für Arnsberg). Der Bericht vom 26. v. Mts. (Pr. 356) findet hierdurch seine Erledigung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Hagen.

Forst-Abschätzungs- und Vermessungswesen.

20.

Die jährlich einzureichenden Nachweisungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgeführten resp. im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Forstvermessungs- und Einrichtungs-Arbeiten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen (exc. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. IIb. 11,146.

Berlin, den 30. Juli 1878.

Für die Folge sind die jährlich einzureichenden Nachweisungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten und der Plan und Kostenanschlag zu den im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Arbeiten gleicher Art nach den in der Anlage beifolgenden Schemas aufzustellen.

In der Rubrik des Plans und Kostenanschlags „Beschreibung und Specialisirung der auszuführenden Arbeiten" sind die Kosten soviel als möglich gesondert auszubringen für

a. geometrische Arbeiten,
b. Polygon-, Districts- und Schlagversteinung und
c. taxatorische Arbeiten.

Kommen in einer Oberförsterei mehrere dieser Arbeitskategorien in Betracht, so ist jeder derselben eine besondere laufende Nummer zu geben.

Die Rubrik des Plans und Kostenanschlags „Gesammtkostenbetrag pro Hektar u. s. w." ist, um die nothwendige Uebersicht über die Höhe der gesammten Kosten zu erlangen, dergestalt auszufüllen, daß die Summe der Rubriken „Bisher aufgewendete Kosten" und „Zur völligen Fertigstellung der Arbeiten sind erforderlich" durch die zu vermessende resp. einzurichtende Fläche dividirt wird.

Der Termin für die Einreichung der vorgedachten Nachweisung, sowie des Planes und Kostenanschlags, der 15. Mai j. Js., ist pünktlich einzuhalten.

Der Plan und die Nachweisung sind nur brevimanu mit einem Umschlage einzureichen, wenn zur Erstattung eines Begleitberichts nicht besondere Veranlassung vorliegt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
v. Strantz.

---

a.

Nachweisung

über die im Rechnungsjahre 1. April . . . . . ausgeführten Forst-Vermessungs- und Einrichtungs-Arbeiten im Regierungs-Bezirke.

Berechnung des bei Kap. 2 Tit. 18b verbliebenen Bestandes:

1. Aus dem vorigen Rechnungsjahre waren im Bestande verblieben	Mk.
2. Durch Ministerial-Rescript vom ist ein Zuschuß bewilligt worden von	"
Mithin standen im Ganzen zur Disposition	"
Es sind verausgabt worden	"
Also verbleibt ein Bestand von	"

Laufende Nummer dieser Nachweisung.	Des festgestellten Plans und Kostenanschlags laufende Nummer.	Oberförsterei.	Beschreibung und Specialisirung der ausgeführten Arbeiten.

Für das laufende Jahr veranschlagte Kosten		Für das laufende Jahr verausgabte Kosten		Bemerkungen namentlich Begründung etwaiger Ueberschreitungen des Kostenanschlags unter Angabe der letztern genehmigenden Ministerial-Rescripte und Angabe der bei den Arbeiten beschäftigten Forsttechniker resp. Feldmesser.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Plan

von den im Regierungs-Bezirke . . . . . während des Rechnungsj

Berechnung des erforderlichen Zusc
1. Der Kostenanschlag schließt a
2. Aus dem vorigen Rechnungs
3. Also ist ein Zuschuß erford

Laufende Nummer.	Oberförsterei.	Flächeninhalt der ganzen Oberförsterei. Hect.	Flächeninhalt der zu vermessenden resp. einzurichtenden Fläche. Hect.	Beschreibung und Specialisirung der auszuführenden Arbeiten.
				A. Begonnene und fortzuführende Arbeite
1	N.	3,000	3,000	Beendigung der geometrischen Arbei vollständige Neumessung . . . . .
2	„			Beendigung der Districts- und Schlag steinung nach dem genehmigten Anschlag
3	„			Fertigstellung der taxatorischen Arbeiten
				Sa. Oberförsterei N .
				B. Neu zu beginnende Arbeiten.
18	N.	3,000	3,000	Neumessung und Eintheilung der d Ankauf zugetretenen 1000 Hect. und Beri gung der Karten und Vermessungsschri von den übrigen Theilen der Oberförst nach neuer Districtseintheilung, Aufstell der General-Vermessungstabelle und Fertig der reducirten Karte . . . .
19				Versteinung der Districte und Beschaffung Polygonsteine für die Neumessungsfläche .
20				Aufstellung des Betriebplans und der ermittelung . . . .
				Sa. Oberförsterei N . .
21	N.	4,000	4,000	Ausführung einer Taxations-Revision n d. Minist.-Rescript v. 2./6. 1878 IIb. 516 Die Arbeiten bestehen in Berichtigung Karten, Ergänzung der Eintheilung, Aufstellu einer neuen General-Vermessungstabelle, richtigung des Grenzvermessungswerks, gänzung des Betriebsplans und Ermittelu eines neuen Abnutzungssatzes.
22				Ergänzung der Districtsversteinung . .
				Sa. Oberförsterei N . .

...enanschlag

...ril . . . . auszuführenden Forst-Vermessung- und Einrichtungs-Arbeiten.

...Fonds Kap. 2 Tit. 18b.
...umme von . . . Mk.
...Bestand verblieben von „
. . . . Mk.

...her aufgewendete Kosten		Zur völligen Fertigstellung der Arbeiten sind noch erforderlich		Davon sind pro Rechnungsjahr . . . . . aufzuwenden		Gesammtkostenbetrag pro Hektar der zu vermessenden resp. einzurichtenden Fläche.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
2,000	.	1,000	.	1,000	.	1	.	Durch den Geometer N.
510	.	300	.	300	.	.	27	
400	.	2,000	.	1,500			80	Durch d. Oberförsterkandidaten N
2910	.	3,300	.	2,800	.	2	07	
.	.	1,800	.	1,800	.	.	60	Ein Oberförsterkandidat und ein Forstkandidat sind dazu noch zu überweisen.
.	.	900	.	900	.	.	30	
.	.	2,100	.	400	.	.	70	
.	.	4,800	.	3,100	.	1	60	
.	.	2,400	.	1,400	.	.	60	Der Oberförsterkandidat N. wird nach Beendigung der Arbeiten in der Oberförsterei X hierzu verwendbar. Außerdem ist die Zuweisung von zwei Forstkandidaten als Gehülfen wünschenswerth.
.	.	400	.	400	.	.	10	
.	.	2,800	.	1,800	.	.	70	

21.

Abkürzende Bezeichnung bei der Unterscheidung von fester Holzmasse und Schichtmaß.

Verfg. des Finanz=Ministers an eine Königl. Regierung und zur Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz=Direktion zu Hannover. IIb 9715.

Berlin, den 11. Juni 1878.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 22. v. M. (B II. J. No. 1217) wird genehmigt, daß bei der Forstverwaltung in denjenigen Fällen, wo es sich um die Unterscheidung von fester Masse und Schichtmaß handelt, für

Festmeter . . . . . fm.

und für

Raummeter. . . . . rm.

als abkürzende Bezeichnung gebraucht werden kann.

Im Uebrigen verbleibt es bei der allgemein vorgeschriebenen Abkürzung cbm. für Kubikmeter.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Hagen.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

22.

Unentgeltliche Aufnahme der Bekanntmachungen der Licitations-Termine, in denen Eichenrinde aus den Königl. Forsten zum Verkaufe gelangt, in der Gerber-Zeitung.

Circ=Verfg. des Finanz=Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen excl. der zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz=Direktion zu Hannover. IIb 5.464.

Berlin, den 9. April 1878.

In Folge eines Antrages der Redaction der Gerber-Zeitung (Ed. Krause) hierselbst, Französische Straße No. 51, wird die Königl. Regierung veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß die Bekanntmachungen der Licitations=Termine, in denen Eichenrinde aus den Königl. Forsten zum Verkaufe gelangt, der genannten Redaction zur unentgeltlichen Insertion direkt portofrei, und nicht wie es vorgekommen ist, durch Vermittelung von Annoncen=Bureaus, zugesendet werden. Für Bekanntmachungen, welche der Redaction fernerhin auf dem letztgenannten Wege zugehen, hat dieselbe die unentgeltliche Aufnahme abgelehnt.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz. v. Hagen.

Personalien.

23.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. September 1878.

(Im Anschluß an den Art. 10, S. 40 d. Bd.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hofjagdamt.

Der Oberforstmeister von Kleist zu Magdeburg ist mittelst A. C. O. vom 20. April 1878 zum Mitgliede des Hofjagdamtes ernannt worden.

II. Bei der Central-Forst-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der Dr. phil. Schmidt ist als Assistent des Professors der Mathematik an der Forst-Akademie Eberswalde angestellt worden.

An Stelle des bisherigen Assistenten beim chemischen Laboratorium der Forst-Akademie Eberswalde Dr. Daube ist seit dem 1. Juni der Pharmaceut Emil Ramann getreten.

Der Direktor der Forst-Akademie Münden, Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Heyer, sowie

der Professor Dr. Hartig von der Forst-Akademie Eberswalde scheiden am 1. Oktober c. aus dem Preuß. Staatsdienste aus.

An Stelle des Ersteren ist der bisherige Forstmeister Bernhardt zu Eberswalde unter Beförderung zum Oberforstmeister m. d. R. der Räthe 3 Kl. zum Direktor der Forst-Akademie Münden,

an Stelle des Letzteren der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin, Dr. phil. Oscar Brefeld zum Professor der Botanik an der Forst-Akademie Eberswalde ernannt worden.

Der Oberförster-Kandidat Weise in Eberswalde ist zum Oberförster für die Oberförster-Stelle Nassaven, R.-B. Gumbinnen ernannt worden, unter Belassung in seinem bisherigen Verhältniß als Hülfsarbeiter bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Der Forst-Assessor von Bornstedt ist von Schleswig nach Berlin als Hülfsarbeiter bei den Forsteinrichtungs-Arbeiten im Finanz-Ministerium berufen worden.

Der bisherige Förster Blumberg im Forsteinrichtungs-Bureau ist zum Geheim-Secretair ernannt worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Oberforstmeister von Bibra in Wiesbaden.
Oberförster Schuster in Carrenzien, Prov. Hannover.
" Kleinschmidt in Siegburg, R.-B. Cöln.
" Scheurer in Nassau, R.-B. Wiesbaden.
" Helbron in Trier, R.-B. Trier.
" Alberti in Hadamar, R.-B. Wiesbaden.
" Jungklaß in Schloppe, R.-B. Marienwerder.
" Kuchenbecker in Rosenthal, R.-B. Cassel.

B. Pensionirt.

Forstmeister Peters zu Marienwerder.
Oberförster Richter zu Stepenitz, R.-B. Stettin.
„ Göhren zu Lietzegöricke, R.-B. Frankfurt.
„ Kiene zu Reinfeld, R.-B. Schleswig.
„ Keller zu Driedorf, Reg.-B. Wiesbaden.
„ Neuenhagen zu Gießen (Königsberg) R.-B. Wiesbaden.
„ Sotzmann zu Falkenwalde, R.-B. Stettin.
„ Knust zu Freren (Lingen), Prov. Hannover.
„ Gerstner zu Entenpfuhl, R.-B. Coblenz.
„ Pfaff zu Oberrosphe, R.-B. Cassel.

C. Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergetreten.

Lange, Oberförster in Zehdenick, R.-B. Potsdam, durch Uebertritt in den Fürstl. von Bismarck'schen Privatforstdienst.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspections-Bezirke).

Die Oberförsterei	Altenhof,	R.-B. Posen,	wird künftig den Namen	Braetz
„ „	Rosenthal,	„ „	„ „ „ „	Schwerin a. W.
„ „	Rodewald,	Prov. Hann.,	„ „ „ „	Mariensee
„ „	Ehlen,	R.-B. Cassel,	„ „ „ „	Naumburg
„ „	Eichelbach	„ Wiesbaden,	„ „ „ „	Rod a. d. Weil
„ „	Wallau,	„ „	„ „ „ „	Hofheim
„ „	Langenschwalbach	„ „	„ „ „ „	Schwalbach
„ „	Königsberg,	„ „	„ „ „ „	Strupbach
„ „	Bludau,	„ Königsberg,	„ „ „ „	Kobbelbude

führen.

Die Revierförsterstellen zu Kerstenhausen (Naumburg) und Wilhelmsthal R.-B. Cassel, gehen als solche ein.

Dem Schutzbezirk Scharne in der Obeförsterei Wirthy, R.-B. Danzig, soll künftig mit dem dort zu errichtenden Försterdienst-Etablissement der Name Uhlenhorst beigelegt werden.

Der Schutzbezirk Berzischken, F.-R. Klooschen, R.-B. Königsberg, wird künftig Jonischken heißen.

Der bisherige Schutzbezirk Kassawoniniwa in der Oberförsterei Rittel, R.-B. Marienwerder, wird künftig Friedenthal genannt werden.

Der Forstmeister Lenders in Battenberg verlegt seinen Wohnsitz nach Wiesbaden.

Die bisherige Forstmeister-Wohnung zu Battenberg ist dem Oberförster des Reviers Elbrighausen übergeben worden.

In der Oberförsterei Wellerode, R.-B. Cassel, ist eine neue Revier-Försterstelle Wellerode eingerichtet worden.

Der aus dem Privat- wieder in den Staatsforstdienst übernommene Oberförster Schirmacher ist vom 1. Juli ab mit der kommissarischen Verwaltung der Forstmeisterstelle Marienwerder Straßburg beauftragt worden.

Versetzt sind die Oberförster:

Otto von Gertlauden nach Puppen, R.-B. Königsberg.
Schmidtborn von Rennerod nach Driedorf, R.-B. Wiesbaden.
Surminski von Purden nach Gertlauden, R.-B. Königsberg.
Kolbe von Warnow nach Stepenitz, R.-B. Stettin.
Keerl von Hohenbucko, R.-B. Merseburg, nach Carrenzien, Prov. Hannover.
Dannenberg von Turoscheln, R.-B. Gumbinnen, nach Hohenbucko, R.-B. Merseburg.
Meyer von Mehlauden, R.-B. Königsberg, nach Lietzegöricke, R.-B. Frankfurt.
Heldt von Schleswig nach Reinfeld, R.-B. Schleswig.
v. Schütz von Nassaven, R.-B. Gumbinnen, nach Zehdenick, R.-B. Potsdam.
Schmitz von Mahlberg, R.-B. Trier nach Trier.
Jäger von Haiger nach Nassau, R.-B. Wiesbaden.
Müller von Rambach nach Haiger, R.-B. Wiesbaden.
Cöster von Osburg, R.-B. Trier, nach Hadamar, R.-B. Wiesbaden.
Klemme von Johannisburg, (F.-R. Wolfsbruch) R.-B. Gumbinnen, nach Oberrosphe, R.-B. Cassel.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Bernhardt, bisher Forstmeister und Dirigent der forstlichen Abtheilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde, zum Oberforstmeister und Direktor der Forst-Akademie Münden (s. oben sub. II.)
Mühl, bisher Oberförster zu Födersdorf, R.-B. Königsberg., zum Forstmeister für die Inspektion Wiesbaden-Weilburg.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die bisherigen Oberförster-Kandidaten:

Schwieger zu Birnbaum, R.-B. Posen.
Kleyensteuber zu Dingken, R.-B. Gumbinnen.
Waldner zu Mehlauken, R.-B. Königsberg.
Roeder, Oberjäger im Reit-Feldj.-Corps, zu Purden, R.-B. Königsberg.
Roloff zu Warnow, R.-B. Stettin.
Weise in Eberswalde, s. oben sub II.) für Nassawen, R.-B. Gumbinnen.
Wesener, Lieut. im Reit-Feldj.-Corps, zu Schleswig.
Graf Bethusy-Huc zu Entenpfuhl, R.-B. Coblenz.
Westermeier, Lieut. im Reit-Feldj.-Corps, zu Falkenwalde, R.-B. Stettin.
Haberkorn zu Trappönen, R.-B. Gumbinnen.
Zinnius zu Födersdorf, R.-B. Königsberg.

Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung.

Reusch zu Siebengebirge (Siegburg), R.-B. Cöln.
Baumann zu Strupbach, R.-B. Wiesbaden.
Gorges zu Osburg, R.-B. Trier.
Schöndorf zu Bambach, R.-B. Wiesbaden.

G. Zu interimistischen Revier-Verwaltern wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Bewersdorf nach Rennerod, R.-B. Wiesbaden.
v. St. Paul nach Nassawen, R.-B. Gumbinnen.
Scheuer nach Balesfeld, R.-B. Trier.

H. Zu Hülfsarbeitern bei den Regierungen wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Tiburtius nach Hannover.
Schede, Lieut. im Reit-Feldj.-Corps, nach Bromberg.
von Hertell nach Schleswig.

J. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Pich zu Rederitz, Oberf. Schönthal, R.-B. Marienwerder.
Gorges zu Weferlingen, Oberf. Bischofswald, R.-B. Magdeburg.
Goohs zu Saal, Oberf. Schuenhagen, R.-B. Stralsund.
Naumann zu Gorden, Oberf. Elsterwerda, R.-B. Merseburg.
Sienang zu Whingst, Oberf. Bederkesa, Prov. Hannover.

K. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Fuisting, Oberf.-Kand., nach Oberscheld, R.-B. Wiesbaden.
Möhring, Oberf.-Kand., nach Spiegel, F.-R. Massin, R.-B. Frankfurt.
Wickel, Oberf.-Kandidat, nach Lengenfeld, F.-R. Wachstedt, R.-B. Erfurt.
Zais, Oberf.-Kand., nach Siebertshausen, R.-B. Wiesbaden.
Schwerdtfeger, Oberf.-Kand., nach Goldlauter, F.-R. Suhl, R.-B. Erfurt.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Tietze, Förster zu Söllichau, Oberf. gl. N. R.-B. Merseburg.
Bartel, Förster zu Lauterbach, Oberf. Carlsbrunn, R.-B. Trier.
Mainoné, Förster zu Uelmen, Oberf. Adenau, R.-B. Coblenz.
Schultz, Förster zu Röcke, Oberf. Pflastermühl, R.-B. Marienwerder.
Delion, Förster zu Wellmühle, Oberf. Fuhrberg, Prov. Hannover.

24.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Sept. 1878.*)

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 11, S. 43.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden.

A. Der Rothe Adler-Orden III. Cl.

Dem Forstmeister Peters zu Marienwerder.
„ Oberförster Gebauer „ Greiben, R.-B. Königsberg } mit der Schleife und
„ „ Körner „ Rehhorst „ Potsdam } der Zahl 50.

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Cl.

Dem Oberförster Göhren in Lietzegöricke, R.-B. Frankfurt.
„ „ Neuenhagen in Gießen, „ Wiesbaden.
„ „ Lange in Zehdenick (jetzt Friedrichsruh, Hzgth. Lauenburg).
„ „ Knust in Freren, Prov. Hannover.
„ „ Pfaff in Oberrosphe, R.-B. Cassel.

---

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordens-Empfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

C. Der Kronen-Orden IV. Cl.

Dem Hegemeister Knischefsky zu Stablack, Oberf. Pr. Eylau R.-B. Königsberg.
" " Runnebaum zu Dörpel, Oberf. Diepholz, Prov. Hannover.
" " Hibsch zu Coritten, Oberf. Lagow, R.-B. Frankfurt.

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Förster Meyer zu Altenwald, R.-B. Trier } mit der Zahl 50.
" " Schiers zu Schönwald, R.-B. Frankfurt. } mit der Zahl 50.
" Privatforst-Secretair Hanff in Schmiedefeld.
" Förster Lange zu Buchwald, Oberf. Marienwalde, R.-B. Frankfurt.
" Hegemeister Stein zu Haaren, Oberf. Böddecken, R.-B. Minden.
" " Werner zu Grunewald, Oberf. Zanderbrück, R.-B. Marienwerder.

E. Anderweitige Auszeichnungen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portépées verliehen worden:

Dem Förster Spengler zu Retzow, Oberf. Rothenfier,	R.-B. Stettin.
" " Scheer zu Torgelow, Oberf. gl. N.	R.-B. Stettin.
" " Uteg zu Buchholz, Oberf. Mühlenbeck.	R.-B. Stettin.
" Hegemeister Schon zu Battingen, Oberf. Lebach, R.-B. Trier.	
" Förster Vogelberg zu Braack, Oberf. Neumünster.	R.-B. Schleswig.
" " Birch zu Fohlenkoppel, Oberf. Reinfeld.	R.-B. Schleswig.
" " Will zu Großendorf, Oberf. Quickborn.	R.-B. Schleswig.
" " Hoffmann zu Birkenmoor, Oberf. Ilfeld.	Prov. Hannover.
" " Seebohm zu Nienstedt, Oberf. Westerhof.	Prov. Hannover.
" " Breyding zu Altenau, Oberf. Altenau.	Prov. Hannover.
" " Rautenberg zu Hankenberg, Oberf. Iburg.	Prov. Hannover.
" " Huth zu Stelle, Oberf. Winsen.	Prov. Hannover.
" " Hintze zu Fredelslohe, Oberf. Rotenkirchen.	Prov. Hannover.
" " Lehne zu Hackenstedt, Oberf. Wehrstedt.	Prov. Hannover.
" " Wendeborn zu Festenburg, Oberf. Schulenburg.	Prov. Hannover.
" " Pieper zu Kirchwehren, Oberf. Dedensen.	Prov. Hannover.
" " Picht zu Fulde, Oberf. Walsrode.	Prov. Hannover.
" " Nicolai zu Weißuhnen, Oberf. Guszianka.	R.-B. Gumbinnen.
" " Adamski zu Antschwenten, Oberf. Schmalleningken.	R.-B. Gumbinnen.

Organisation. Dienst-Instructionen.

25.

Neues Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 1. Mai 1878.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

1. aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
2. aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2. Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

1. auf die Provinz Ostpreußen:
   - a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masuren . . . . 1 Mitglied,
   - b) für den ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Verein 1 „
   - 2 „
2. auf die Provinz Westpreußen:
   - Haupt-Verein westpreußischer Landwirthe . . . . . . 1 „
3. auf die Provinz Pommern:
   - a) für die Pommersche ökonomische Gesellschaft . . . . . 1 „
   - b) für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft . . . . 1 „
   - 2 „
4. auf die Provinz Posen:
   - für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Posen 1 „
5. auf die Provinz Brandenburg:
   - a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam . . . . 1 „
   - b) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a./O. . . . . 1 „
   - 2

6. auf die Provinz Schlesien:
für den landwirthschaftl. Central-Verein für Schlesien 2 Mitglieder,
7. auf die Provinz Sachsen:
für den landwirthschaftlichen Central-Verein für die Provinz Sachsen . . . . 2 „
8. auf die Provinz Westfalen:
für den landwirthschaftl. Provinzial-Verein f. Westfalen 1 „
9. auf die Rheinprovinz:
für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein . . . 2 „
10. auf die Provinz Schleswig-Holstein:
für den Schleswig-Holsteinschen landwirthschaftlichen General-Verein . . . . 1 „
11. auf die Provinz Hannover:
für die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft . . . 1 „
12. auf die Provinz Hessen-Nassau:
a) für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel . . . .
b) für den Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe } 1 „
13. auf die Hohenzollernsche Lande:
für die Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollerschen Landen 1 „

zusammen 19 Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben angeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2. Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten.

Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums besondere Kommissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur berathende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereins-Vertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem den Jahren nach ältesten Mitgliede ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die

absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

Sie können durch Akklamation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Referenten und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Oekonomie-Kollegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenar-Sitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisediäten.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Kollegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

26.

Deklaration des § 8. Abs. 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen. F.-M. I. 10878. II. 13596. III. 9423. IV. 9964.
M. d. J. I. A. 5891.

Berlin, den 27. August 1878.

Die Königliche Regierung erhält anbei 50 Exemplare des, den § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869*) deklarirenden Staatsministerial-Beschlusses vom 24. d. Mts. mit dem Auftrage, sowohl Ihrerseits nach Maaßgabe der darin getroffenen Bestimmungen zu verfahren, als auch die Ihr untergebenen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten zur sorgfältigen Befolgung derselben anzuweisen.

Der Finanz-Minister. Hobrecht.

Der Minister des Innern. J. A.: Ribbeck.

---

*) S. Jahrb. Bd. II. S. 114. Art. 68

Beschluß
ad St. M. No. 1458/78.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung. „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877*) zu übernehmenden, von Königl. Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier, zwischen Behörden und Beamten, in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente. Pensionirungen.

27.

Rangerhöhung der Königlichen Oberförster.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. II b. 17.932 I. 14.736.

Berlin, den 28. Oktober 1878.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. d. Mts. zu genehmigen

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 478. Art. 69.

geruht haben, daß für die Königlichen Oberförster fortan der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (§ 5 der Verordnung vom 7. Februar 1817, Ges.-Samml. S. 61) anerkannt wird.

Die Königliche Regierung wolle die Königlichen Oberförster Ihres Bezirks hiervon in Kenntniß setzen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Diäten und Reisekosten.

28.

Die den Kgl. Oberförstern in Folge Rangerhöhung zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, Umzugskosten und Wohnungsgeldzuschüsse.

Bescheid des Finanz-Ministers an eine Königliche Regierung und abschriftlich an die übrigen Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. II. b. 21,545. I. 17,339.

Berlin, den 3. Januar 1879.

Auf den Bericht vom 7. v. Mts. und Js. wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Königlichen Oberförster, nachdem ihnen mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Oktober v. Js. (S. den vor. Art.) der Rang der Beamten der fünften Rangklasse zuerkannt worden, bei solchen Dienstreisen, für welche sie Tagegelder und Reisekosten zu liquidiren überhaupt befugt sind, auch die den Beamten dieser Rangklasse gesetzlich zukommenden Sätze liquidiren können. Ebenso haben sie bei Versetzungen Anspruch auf Gewährung der allgemeinen Umzugs- und Transportkosten nach den Sätzen für Beamte der fünften Rangklasse und bei eintretender Pensionirung auf Anrechnung des Durchschnitts der Sätze der Servisklassen 1—5 zu pos. III. des Tarifs; Alles jedoch erst vom Tage des Erlasses der Allerhöchsten Ordre ab.

Den Oberförstern sind von jenem Tage ab vorkommenden Falles also zu gewähren:

A. An Tagegeldern und Reisekosten (Verordnung v. 15. April 1876, G.-S. S. 107):*)

Tagegelder . . . . 12 Mk.

Reisekosten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gemacht werden können pro Kilometer . . . . . 13 Pf.
und für jeden Zu- und Abgang zusammen, . . . 3 Mk

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können pro Kilometer . 60 Pf.

---

*) S. Jahrb. Bd. VIII. S. 391. Art. 51.

B. An Umzugskosten (Gesetz vom 24. Februar 1877, G.-S. S. 15):*)
a) auf allgemeine Kosten . . . . 300 Mk.
b) auf Transportkosten für je 10 Kilometer der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung . . . . 8 Mk.

und bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringen:

C. An Wohnungsgeldzuschuß (Gesetz vom 12. Mai 1873, Ges.-Samml. Seite 209)**) . . . . 492 Mk.

Bis zum Tage des Erlasses der Allerhöchsten Ordre behalten dagegen die bisherigen Sätze Gültigkeit.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, die Oberförster Ihres Bezirks hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

29.

Verrechnung der eingezahlten Kaufgelder für abgetretene Domainen und Forstgrundstücke vor definitivem Abschluß des Kaufkontraktes.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an die Königlichen Regierungen (excl. der zu Magdeburg), an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover und an den Königlichen Geh. Reg.-Rath Kühlenthal zu Berlin. II. 21,906.

Berlin, den 21. Januar 1878.

Wenn Domainen- und Forstgrundstücke zu Deichen, Kanälen, Eisenbahnen ꝛc. abgetreten werden, kommt häufig der Fall vor, daß die Kaufgelder mit diesseitiger Genehmigung nach einem bestimmten Preise pro Hectar oder Ar ꝛc. verabredet, und für die nach vorläufiger Ermittelung zu veräußernde Fläche zur Königlichen Kasse eingezahlt werden, der Abschluß des Kaufkontraktes aber bis zur definitiven Feststellung dieser Fläche und der dafür zu entrichtenden Kaufgelder vorbehalten wird.

In dergleichen Fällen sind, was bisher nicht immer geschehen ist, die Kaufgelder künftig sogleich nach ihrer Einzahlung auf Grund der die Abtretung genehmigenden Ministerial-Rescripte bei dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds zu vereinnahmen, nicht aber etwa bis zum Abschluß der Kaufkontrakte in Asservation zu nehmen.

Die nach definitiver Feststellung der veräußerten Flächen etwa erforderlichen Ausgleichungen sind, falls die Uebersichten, in denen die Veräußerungen nachgewiesen, bereits abgeschlossen sind, in der Art zu bewirken, daß diejenigen Flächen, welche gegen die vorläufige Festsetzung mehr abgetreten werden, mit den darauf fallenden Kaufgelder-Raten in der Domainen-Veräußerungsgelder-Uebersicht des

---

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 411. Art. 46.
**) S. Jahrb. Bd. VI. S. 5. Art. 5.

laufenden Rechnungsjahres unter den neuen Veräußerungen nachgewiesen werden, die etwa zu viel gezahlten Kaufgelderbeträge aber im geordneten Wege bei der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Rückerstattung liquidirt werden.

Selbstverständlich ist stets darauf hinzuwirken, daß die endgültige Feststellung der abzutretenden Flächen und der Abschluß der Kaufkontrakte möglichst beschleunigt werde.

Finanz-Ministerium. Abtheilung für Domainen und Forsten.
v. Strantz.

30.

Die Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres betr.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königlichen Regierungen, die Königliche Ministerial- ꝛc. Kommission zu Berlin und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Circular-Erlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlasses bestimmt, daß auch in der preußischen Verwaltung künftig die Rechnungs-Quartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1tes Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

31.

Die alljährlich zu erstattende Anzeige über den Betrag der mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren Passivrenten der Forstverwaltung betr.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.
IIb. 12,257.

Berlin, den 17. Juli 1878.

Das Ministerium wünscht die Höhe der mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren Passivrenten der Forstverwaltung, also ausschließlich der zu einem

höheren als dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren und der Amortisationsrenten, alljährlich zu den Vorarbeiten für den nächsten Staatshaushalts-Etat zu kennen.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, den Betrag dieser gegenwärtig zahlbaren Renten pünktlich bis zum 15. August c., für die Folge aber alljährlich pünktlich zum 15. Juni und zwar die am 1. desselben Monats zahlbar gewesenen dergleichen Renten anzuzeigen.

In der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forst-Verwaltung bedarf es deren besonderen Angabe unter den für Rechnung des Fonds Kap. 4 Tit. 2 geleisteten Ausgaben ferner nicht mehr.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.

v. Strantz.

Etatswesen und Statistik.

32.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1879—80.

Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
1.	Für Holz, aus dem Forstwirthschaftsjahr 1. Okt. 1878/79	45,200,000
2.	Für Nebennutzungen	4,500,000
3.	Aus der Jagd	341,714
4.	Von Torfgräbereien	402,274
5.	Von Flößereien	35,925
6.	Von Wiesen-Anlagen	84,558
7.	Von Brennholz-Niederlagen	37,525
8.	Vom Sägemühlen-Betriebe	651,000
9.	Von größeren Baumschulen	27,976
10.	Vom Thiergarten bei Cleve u. dem Eichholz bei Arnsberg	16,714
	Summa Tit. 4 bis 10 . .	1,255,972
11.	Verschiedene andere Einnahmen	352,614
12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	9,900
13.	„ „ „ „ Münden	9,200
	Summa Tit. 12 und 13 . .	19,100
	Summa der Einnahme . .	51,669,400

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mk.
	A. Dauernde Ausgaben.	
	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.	
	Besoldungen.	
1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mark bis 6,000 Mk., im Durchschnitt 4,800 Mark. Außerdem künftig wegfallend 1,500 Mark persönliche Zulage, welche ein Oberforstmeister als Ersatz für frühere Dienstbezüge über das normale Maximalgehalt bezieht	616,800
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig.	
	(2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
2.	685 Oberförster, darunter 1 künftig wegfallend, mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mk., und 750 Mark, künftig wegfallend, persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge; einschließlich 43,000 Mark an Stellen-Zulagen	1,747,500
	Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
3.	3,351 Förster incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,350 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 Mk. und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 11,9[illegible]5 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 64,370 Mark incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 145,944 Mark für 353 Waldwärter, davon 245 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 108 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark; 923 Mark persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend	3,440,062
	Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsma-	
	Latus . .	5,804,362

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
	Transport . .	5,804,362
	terial oder Geldvergütung dafür, und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Kassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 35 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 35 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter, zusammen mit 11,028 Mark, davon 17 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 18 nebenamtlich beschäftigt mit 36 bis 324 Mark	57,978
	Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die drei verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
	(Ein Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung und gegen Zahlung von 100 Mark Feuerung.)	
	Summa Tit. 1 bis 4 . .	5,862,340
4a.	**Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten**	103,000
	Andere persönliche Ausgaben.	
5.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion zu Hannover .	65,000
6.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1,161,530
	Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür, und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
7.	Kosten der Geldeŕhebung und Auszahlung, Tantièmen und Aversa	780,000
	Das Maximum des den Forstrendanten zu bewilligenden Tantième-Antheils beträgt 3,300 Mark.	
	Diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigtes Hauptamt und nicht blos	
	Latus . .	2,006,530

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
	Transport . .	2,006,530
	kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeld-Zuschuß.	
8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassen-Beamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
	Summa Tit. 5 bis 8 . .	2,174,530
	Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
9.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Mark für jeden	295,200
10.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2,100 Mark für jeden	1,101,800
11.	Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter à 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster, bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungs-Zulagen von je 20 Mark	287,032
12.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1,200 Mark für jeden, und Stellen-Zulagen für diese Beamten von à 50 Mark bis 300 Mark	14,423
13.	Zu Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister bis zu 225 Mk. für jeden	101,010
	Summa Tit. 9 bis 13 . .	1,799,465
	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
14.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1878/79 und von anderen Forstprodukten	7,200,000
15.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienst-Gebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienst-Gebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte . .	2,024,000
16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,200,000
17.	Zu Wasserbauten in den Forsten	37,440
	Summa Tit. 16 und 17 . .	1,237,440
18.	Zu Forstkulturen und Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege	

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
	im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1878/79 und zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . .	3,670,200
	(Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 4 [Allgemeine Ausgaben] dieses Etats).	
19.	Jagdverwaltungs-Kosten	76,000
20.	Betriebskosten für Torfgräbereien	128,000
21.	Betriebskosten für Flößereien	29,000
22.	Betriebskosten für Wiesen-Anlagen	24,000
23.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	33,000
24.	Betriebskosten der Sägemühlen	616,000
25.	Betriebskosten für größere Baumschulen	32,000
26.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	11,424
	Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
	Summa Tit. 20 bis 26 . .	873,424
27.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . .	180,000
28.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung . . .	132,000
29.	Druckkosten	56,000
30.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	190,000
31.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben	400,001
	Summa Tit. 29 bis 31 . .	646,001
	Summa Tit. 14 bis 31 . .	16,039,065
	Summa Kap. 2 . .	25,978,400
	Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
	Besoldungen.	
1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde:	
	1 Direktor mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker	

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
	für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretair mit 1500 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster	36,150
2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6,900 Mark, 4 Professoren mit 3,300 Mk. bis 6,000 Mk., im Durchschnitt 4,650 Mk.; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 600 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster .	28,800
	Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. (Die Direktoren, ein Professor und der Gärtner in Münden haben freie Dienstwohnung.)	
	Summa Tit. 1 und 2 . .	64,950
2a.	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	4,440
	Andere persönliche Ausgaben.	
3.	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen	29,000
4.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien .	2,400
	Summa Tit. 3 und 4 . . .	31,400
	Sächliche Ausgaben.	
5.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen, zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben	69,510
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden.	
	Summa Kap. 3 . .	170,300
	Allgemeine Ausgaben.	
1.	Real- und Kommunal-Lasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	530,000

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1879/80. Mark.
2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben	686,000
3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
	Bestände können zur Verwendung für das nächste Jahr reservirt werden.	
4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . .	1,050,000
	Bestände können zur Verwendung für die folgenden Jahre reservirt werden. Die zur Verstärkung des Kultur-Fonds (Kap. 2 Tit. 18) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.	
	Summa Kap. 4 . .	2,476,000
	Hierzu: " " 3 . .	170,300
	" " 2 . .	25,978,400
	Summa A. Dauernde Ausgaben . .	28,624,700
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	1,200,000
2.	Prämien zu Chausseen, deren Anlage von dem wesentlichsten Interesse für die Forst-Verwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden, desgleichen Beihülfen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	50,000
3.	Zur Beschaffung fehlender Förster-Dienstwohnungen (Extraordinairer Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 15 des Ordinariums)	300,000
4.	Zur Ablösung von Passivrenten für aufgehobene Forstberechtigungen	2,200,000
	Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3,750,000
	Abschluß.	
	Die Einnahmen betragen	51,669,400
	Die dauernden Ausgaben betragen	28,624,700
	Mithin Ueberschuß . .	23,044,700
	Hiervon ab:	
	Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	3,750,000
	Bleibt Ueberschuß . .	19,294,700

33.

Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1879—80 und Einnahme Titel 1 für Holz.

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Summa.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Material. controlfähiges	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Material. nicht controlfähiges	Geld-Einnahme. Titel 1. Für Holz. Mark.	Pf
1.	Königsberg	181,905	61,562	243,467	38,767	389,371	85,760	2,318,130.	—
2.	Gumbinnen	181,055	54,500	235,555	19,919	377,429	81,090	1,935,365.	—
3.	Danzig	95,232	12,553	107,785	5,696	134,859	22,253	787,675.	—
4.	Marienwerder	172,944	16,764	189,708	7,679	341,665	47,005	1,925,027.	—
5.	Potsdam	199,412	16,996	216,408	8,889	113,688	34,233	4,000,000.	42
6.	Frankfurt a. O.	171,159	10,745	181,904	5,262	154,120	30,068	3,534,582.	—
7.	Stettin	113,258	9,630	122,888	2,321	237,448	47,687	2,452,263.	—
8.	Cöslin	46,149	5,322	51,471	1,371	91,633	16,124	602,783.	—
9.	Stralsund	24,804	3,673	28,477	1,401	54,949	48,727	660,873.	—
10.	Posen	65,331	6,376	71,707	1,992	167,394	29,996	910,150.	—
11.	Bromberg	94,810	7,349	102,159	3,806	37,328	13,210	1,030,002.	—
12.	Breslau	57,053	4,034	61,087	948	223,845	55,436	1,467,162.	—
13.	Liegnitz	20,519	1,465	21,984	540	372,626	84,052	421,500.	—
14.	Oppeln	73,322	3,597	76,919	641	357,168	83,130	1,530,140.	—
15.	Magdeburg	60,332	4,403	64,735	1,517	84,043	69,049	1,696,644.	—
16.	Merseburg	73,149	5,588	78,737	1,294	155,843	82,146	2,287,660.	—
17.	Erfurt	35,514	1,133	36,647	430	112,529	52,349	1,263,750.	—
18.	Schleswig	29,091	7,500	36,591	402	6,955	2,041	951,970.	—

№	Regierungs-Bezirk.	Flächen-Inhalt nach Hektaren. Zur Holzzucht bestimmter Waldboden.	Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden.	Summa.	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festkubikmetern. Material. controlfähiges	Material. nicht controlfähiges	Geld-Einnahme. Titel 1. Für Holz. Mark.	Pf.
19.	Hannover (Provinz)	234,297	20,575	254,872	7,903	72,826	39,901	6,605,036.	—
	Gemeinschaftliche Waldungen	4,660	—	4,660					
20.	Münster	2,228	234	2,462	21	42,293	19,438	103,000.	—
21.	Minden	34,743	1,492	36,235	673	45,960	49,141	667,310.	—
22.	Arnsberg	19,638	752	20,390	298	27,547	12,922	388,580.	—
23.	Kassel	191,717	7,004	198,721	1,870	19,181	6,316	3,451,800.	—
	Gemeinschaftliche Waldungen	22,909	295	23,204	111				
24.	Wiesbaden	49,661	2,290	51,951	1,196	158,911	55,227	1,622,690.	—
	Gemeinschaftliche Waldungen	862	2	864	1				
25.	Koblenz	26,072	736	26.808	196	47,190	36,404	853,250.	—
26.	Düsseldorf	15,864	2,130	17,994	748	65,785	31,555	459,840.	—
27.	Cöln	11,708	487	12,195	114	589,235	244,154	358,800.	—
28.	Trier	61,223	1,607	62,830	615	389,649	267,906	1.856,920.	—
29.	Aachen	28,286	737	29,023	417	122,377	66,707	507,812.	—
	Summa	2,370,476	271,234	2,641,710	116,926	4,993,847	1,714,027	46,650,714.	42
	Gemeinschaftliche Waldungen	28,431	297	28,728	112		ab	1,450,714.	42
								45,200,000.	—
30.	Muthmaßliche Mehr-Einnahme in Folge höherer Verwerthung der Nebennutzungen 2c. gegen die Annahme der Spezial-Etats	—	—	—	—	—	—	—	
31.	Bei der Central-Verwaltung	—	—	—	—	—	—	—	

34.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1879—80.

(22. Sitzung vom 19. Dezember 1878.)

Präsident: Wir gehen über zum **Etat der Forstverwaltung.**

Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Graf Matuschka hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **Matuschka**: Auch der Forstetat ist von der Budgetkommission einer eingehenden Berathung unterzogen worden. Als Regierungskommissar hat derselben der Landforstmeister Ulrici beigewohnt. Gestatten Sie mir zunächst ein paar Worte zum Kapitel 2 Titel 1 der Einnahme.

Aus den Bemerkungen zu diesem Titel ist ersichtlich, daß die Einnahme in den Jahren 1875 und 1876 annähernd sich gleich geblieben war, sogar im Jahre 1876 eine Steigerung vorhanden ist. In dem Jahre vom 1. April 1877/78 ist sie plötzlich sehr bedeutend gesunken, von 52,600,000 Mark in runder Summe auf 45,000,000 Mark. Das liegt nun natürlich an den sehr ungünstigen Verhältnissen, die wir schon seit einigen Jahren zu beklagen haben. Wenn nun in der Bemerkung der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, die Verhältnisse werden in dem Etatsjahr 1878/79 sich wieder etwas günstiger gestalten, oder doch wenigstens denen des Etatjahres 1877/78 gleichkommen; wenn aber ferner dennoch in diesem Jahre 3,800,000 Mark Wenigereinnahme angesetzt sind, als der vorige Etat aussetzt, so könnte man auf die Vermuthuug kommen, daß diese Wenigereinnahme in einem geringeren Einschlage ihren Grund habe. Dies ist aber nicht der Fall meine Herren. Aus der Uebersicht, die als Beilage A. dem Forstetat beigegeben ist, geht hervor, daß der Einschlag für das künftige Etatsjahr angenommen ist auf 4,993,847 Kubikmeter kontrolfähiges Material; im vorigen Jahre war der Einschlag auf 4,939,523 Kubikmeter projektirt; es findet also an kontrolfähigem Material ein Mehreinschlag statt. Ebenso findet ein Mehreinschlag statt an nicht kontrolfähigem Material; es sind ausgeworfen im künftigen Etat 1,714 027 Kubikmeter, im vorigen Etat waren ausgeworfen 1,694,189 Kubikmeter. Also ebenfalls ein Mehreinschlag!

Die Differenz liegt darin, daß im vorigen Jahre noch ein Plus von 2,802,940 Mark als muthmaßliche Mehreinnahme in Folge höherer Verwerthung und höheren nachhaltigen Naturalertrages gegen die Annahme des Spezialetats angesetzt werden konnte, ein Plus, welches in diesem Jahre in Folge der ungünstigen Verhältnisse nicht mehr hat angenommen werden können. Deshalb das Weniger. In Uebereinstimmung mit der Thatsache des Mehreinschlages befindet sich die Erhöhung des Schlagelohnes um 105,000 Mark. Wir haben also mehr Einschlag, aber weniger Geldertrag als im vorigen Etat.

Bei Titel 15 der Ausgaben: zur Unterhaltung und zum Neubau von Forstdienstgebäuden 2c. erlaube ich mir nur zu bemerken, daß wir mit diesen Bauten noch ziemlich weit im Rückstande sind. Nach einer oberflächlichen Berechnung fehlen noch etwa 84 Oberförsteretablissements und 578 Försteretablissements, ganz abgesehen von den Waldwärteretablissements, die hier und da noch zu beschaffen bleiben. Es ist uns in Aussicht gestellt, daß, soweit irgend möglich, mit der Beschaffung von Dienstetablissements weiter vorgegangen werden wird, wie das auch im letzten Jahre in anerkennenswerther Weise der Fall gewesen ist.

Bei dem Titel 18 der Ausgaben zu Forstkulturen und Verbesserungen der Forstgrundstücke ꝛc. wurde hingewiesen auf den großen Werth, welchen rechtzeitige Durchforstungen für den zukünftigen Zustand der Waldungen haben, und es wurde namentlich ausgeführt, daß die Durchforstungen besonders in den östlichen Provinzen in ganz jungen Nadelholzbeständen noch außerordentlich im Rückstande sind, aus dem Grunde, weil sich das Durchforstungsmaterial äußerst schwer absetzen läßt. Nun ist zwar seither von der Regierung die Hand dazu geboten worden, diesen Durchforstungen größere Ausdehnung zu geben; gewisse Summen sind bewilligt worden zur Bewirkung der unaufschieblichsten Durchforstungen in ganz jungen Hölzern. Es ist nun von Mitgliedern der Kommission auch noch der Vorschlag gemacht worden, ob nicht den Durchforstungen eine größere Ausdehnung dadurch werden könnte, daß eine gewisse Pression auf die Verwaltungsbeamten insofern ausgeübt würde, als regelmäßig in den Kulturplänen ein besonderer Titel für Durchforstungen vermerkt würde. Das könnte sich selbstredend nur auf solches Material beziehen, was absolut nicht zu verwerthen ist, so zwar, daß alljährlich eine Summe zu bewilligen wäre, lediglich zum Ausziehen des ganz schwachen unterdrückten und nicht absetzbaren jungen Holzes. Eine solche Summe würde sich aber gut verzinsen dadurch, daß die durchforsteten Bestände in sehr ausgedehnter Weise an Zuwachs gewinnen.

Bei Titel 20: Betriebskosten für Torfgräbereien, findet sich die Bemerkung, daß 13,000 Mark mehr behufs größerer Ausdehnung des Betriebes angesetzt worden seien. In der darauf folgenden Bemerkung heißt es aber, daß ungeachtet des größeren Betriebes die Einnahme aus den Torfgräbereien keine Steigerung nachweist; das beruhe auf den gesunkenen Torfpreisen. Mit Bezug hierauf wurde in der Kommission die Bemerkung gemacht, wenn die Preise so gesunken wären, ob es sich nicht dann empfehlen dürfte, von dem Betriebe zeitweilig abzusehen oder ihn einzuschränken. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß die Mehrkosten von 13,000 Mark voll wieder gedeckt würden durch den Verkauf des hierbei gewonnenen Torfes. Von anderer Seite wurde aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth sei, den Betrieb der Torfgräbereien aus landesökonomischen Rücksichten fortzusetzen, daß man durch Wegschaffung der Torf- und Moordecke einen Boden freilege, der dann zu besseren Kulturen zu benutzen ist, daß man also den Betrieb der Torf- und Moorbrüche durchaus nicht einstellen möchte.

Bei den Ausgaben Kapitel 3 Titel 3 ist ein Betrag ausgeworfen zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen. Dieser Betrag ist mit inbegriffen in der Ausgabesumme von 29,000 Mark zur Remunerirung von Hülfslehrern und Assistenten und zu Remunerationen zu Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen. Der Titel „zur Unterweisung der für den Forstdienst sich ausbildenden Personen" erscheint in diesem Jahr zum zweiten Male. Ich glaube, daß im vorigen Jahre es übersehen worden ist, darauf aufmerksam zu machen. Es ist zu erwähnen, daß dies vorläufig nur ein Versuch ist, hauptsächlich dadurch begründet, daß in den verschiedenen forstwissenschaftlichen Vereinen, z. B. im Verein deutscher Land- und Forstwirthe, mehrfach schon darauf hingewiesen ist, daß solche Versuche endlich einmal angestellt werden möchten. Es steht somit noch keineswegs fest, daß diese Summe einen dauernden Ausgabeposten bilden wird; vielmehr wird abzuwarten sein, welchen Erfolg dieser Versuch haben wird.

Bei Titel 4 des Kapitels 4 „zum Ankauf von Grundstücken zu Forsten"

wird es dem Hause interessant sein, eine Mittheilung zu hören, die sich auf weitere Ergebnisse bezieht, welche der Ankauf von Grundstücken zur Vermehrung der Forsten gehabt hat. Ich erlaube mir das vorzulesen, was uns von dem Herrn Regierungskommissar mitgetheilt worden ist:

> Bestand aus dem Jahre vom 1. April 1877/78 für notirte aber noch nicht ganz abgeschlossene Ankäufe 423,153 Mark. Etatsbetrag pro 1877/78 1,050,000 Mark, zusammen pro 1. April 1878/79 disponibel 1,473,153 Mark. Darauf sind zur Aufforstung der angekauften Grundstücke ꝛc. verwendet respective reservirt 360,000 Mark, verbleiben zum Ankauf 1,113,153 Mark. Die eingeleiteten Ankäufe umfassen an Areal 4900 bis 5000 Hektar und erfordern an Ankaufsgeld ca. 1,040,000, so daß bei dem fraglichen Fond gegenwärtig noch ein Bestand von ca. 73,153 Mark vorhanden ist.

Dieser Bestand wäre längst verwendet, wenn nicht einzelne Offerten hätten zurückgestellt werden müssen. Es hat sich nämlich die Gelegenheit geboten, Grundstücke im Preise von 100,000 Mark zu acquiriren. Nun durfte aber die Forstverwaltung nicht Vorgriffe machen auf Summen, die noch nicht bewilligt waren, es hat also der Ankauf dieser Grundstücke sistirt werden müssen. Wie viel Fläche für die 100,000 Mark zu acquiriren sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht genau feststellen; ebenso ist der Geldbetrag von 100,000 Mark nur ungefähr festgestellt, da über das Kaufgeld pro Hektar gegenwärtig noch verhandelt wird. Jedenfalls geht aus diesen Mittheilungen hervor, wie nothwendig es ist, daß wir bei Bewilligung von Geldern zum Ankauf von Forstgrundstücken nicht zu karg sind. Wir müssen der Regierung Gelegenheit geben, so viel zur Disposition zu haben, daß sie, sobald ihr eine vortheilhafte Offerte gemacht wird, auch in der Lage ist, darauf eingehen zu können, damit nicht der günstige Zeitpunkt für solchen Ankauf ungenützt vorübergeht.

Ich erlaube mir, gleich die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben mit zu erwähnen. Da ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Titel 1 Kap. 4 zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten 1,200,000 Mark ausgeworfen sind und bei Titel 4 zur Ablösung von Passivrenten für aufgehobene Forstberechtigungen nochmals 2,200,000 Mark, diese letzteren als Mehrausgabe gegen den vorigen Etat. Hierauf ist uns eröffnet worden, daß jene erste Summe von 1,200,000 Mark die regelmäßig wiederkehrende extraordinäre Ausgabe ist, daß aber diese zweite Summe von 2,200,000 Mark gewissermaßen eine außerordentliche Ausgabe im Extraordinarium ist. Das sind nämlich Passivrenten für Forstberechtigungen, von denen beiden Theilen die Ablösung zum zwanzigfachen Betrage zusteht. Es ist nun damit nicht gesagt, daß diese Summe jedenfalls werde ausgegeben werden, aber die Regierung hat sich vorbehalten müssen, dieselbe zur Disposition zu haben, weil auch dem anderen Theil die Kündigung freisteht und die Regierung stets gewärtig sein muß, daß von diesem Kündigungsrechte Gebrauch gemacht wird. Außerdem würde auch, wenn Seitens der Staatsregierung die Kündigung erfolgt, ein möglicherweise erheblicher Vortheil für die Regierung daraus hervorgehen können.

Weiteres hatte Ihre Kommission zum Etat im Wesentlichen nicht zu bemerken. Sie trägt darauf an:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Etat der Forstverwaltung in sämmtlichen Titeln der Einnahme, der dauernden Aus-

gaben und der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu genehmigen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die Einnahme Kapitel 2 Titel 1 bis 13 und ertheile das Wort dem Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren! Es ist vorher geäußert worden, daß der Minister Camphausen kein besonderes Interesse für Kultur und Kolonisation im Osten gehabt hätte. Dieser Bemerkung gegenüber führe ich an, daß unter dem Minister Camphausen zum Ankauf von Forstland und außerdem zur Kultivirung von Forstländereien die Summe der Ausgaben von 150,000 Mark sich allmählich auf 1,050,000 Mark gesteigert hat. Sie sehen hieraus, daß die Angabe, soweit sie sich auch auf die Forstverwaltung bezieht, eine unrichtige ist. Ich kann nun nicht, meine Herren, darauf eingehen, nachzuweisen, was sonst im weiteren Sinne der Finanzminister Camphausen für die Kultur Preußens geleistet hat. Ich darf Sie nur auf die großen Summen aufmerksam machen, welche für Kunst und Wissenschaft, für die Universitäten, das höhere Schulwesen, außerdem zur Belebung des Verkehrs für die Eisenbahnen, für die Verbesserung der Wasserstraßen, für den Ausbau von Häfen, durch den Etat durch ihn überwiesen sind. Wir heben hervor, daß der genannte Minister mit staatsmännischem Blick seiner großen Aufgabe im Landes- und Reichsinteresse bewußt gewesen ist, und seine Finanzverwaltung die glänzendsten Lichtblicke gewährt.

Gehe ich nun auf den Etat, speziell auf die Einnahme aus dem Holze, ein, so ist es bekannt, daß in anderen Verkehrsländern, mögen Sie nach Canada, nach Oesterreich oder nach Schweden gehen, die Einnahmen aus dem Holze zurückgegangen sind. Man kann die geringere Einnahme nur lokal mit deren Differentialtarife auf gewissen Eisenbahnstrecken in Verbindung bringen. Schon immer ist viel fremdes Holz, namentlich aus Russisch-Polen, zu Wasser ins Ausland von preußischen Häfen verschifft, namentlich aus Danzig, Stettin u. s. w. Da aber seit einigen Jahren die Baulust abgenommen hat, außerdem die Holzhändler ihre Spekulationen für Bildung von Lägern beschränken, die Kohle auch bei den letzten milderen Wintern dem Brennholze eine große Konkurrenz gemacht hat, so ist die Folge gewesen, daß die Einnahmen zurückgegangen sind und es wird Niemand der Verwaltung der Forsten deshalb einen Vorwurf machen können. Für das nächste Etatsjahr ist, wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, ein stärkerer Einschlag vorgesehen, und muß man deshalb die Erwartung aussprechen, daß jene Maßregeln nicht auf Kosten der Nachhaltigkeit ausgeführt werden möge. Auf die Einnahmen aus dem Holze wirkt es wesentlich ein, daß die Holztermine in den gelesensten Blättern und Zeitungen veröffentlicht werden, damit namentlich das ländliche Publikum, die kleinen Holzhändler sich der Konkurrenz wegen zahlreich einstellen. Es kann irgend ein Blatt eine große Anzahl gebildeter Leser in den höheren Gesellschaftsschichten haben, aber für Holztermine würde ein Inserat wenig nutzen, und bleibt es wünschenswerth, daß eine frühere Verfügung, wenn ich nicht irre, aus den ersten Jahren der sechsziger, von allen Regierungen beachtet werden möchte, nach welcher für die Anzeige von Holzterminen die gelesensten Blätter verwendet werden sollen.

Es hat der jetzige Herr Finanzminister Hobrecht unter dem 28. September die Rangverhältnisse der Oberförster verändert, er hat letztere nach einer Anregung, die wiederholt in diesem Hohen Hause gegeben ist, in die 5. Rangklasse gesetzt, und muß diese Maßregel auch einen Einfluß auf die Tagegelder und die

Reisеunkosten haben. Zugleich haben wir erfahren, daß auch der Justizminister geneigt ist, die Rangverhältnisse in seiner Verwaltung zu verändern, die Amtsrichter den Landrichtern gleichzustellen. Die alte Rangordnung von 1817 mit ihren späteren Zusätzen, welche von höheren Beamten meist „Mandarinenordnung" genannt wird, ist durchlöchert, und wird die Staatsregierung für alle Ministerien und alle Verwaltungen jene alte Rangordnung verändern und verbessern müssen. Entsprechend muß die Rangordnung auch für die Reichsbeamten geändert, und sollte solche durch Kaiserliche Verordnung festgestellt werden, letzteres ist aber bis heute noch nicht geschehen.

Meine Herren, ich stimme dem Herrn Referenten in dem Antrage bei, die Einnahmen zu bewilligen. Es sind im Einzelnen auch Einnahmen aus den beiden Forstakademien in Eberswalde und in Hannöversch Münden angegeben. Im vorjährigen Etat befindet sich eine Differenz zwischen dem Gehalte des Directors in Eberswalde und dem Gehalte des Directors in Münden. Der letztere in Münden hatte 9000 Mark und der erste nur 6900 Mark. Nachdem der frühere Director in Münden, Heyer, nach München übergesiedelt war, an seine Stelle ein anderer Director, Herr Bernhardt, berufen ist, der früher Mitglied des Hohen Hauses war, so hat sich das Verhältniß nun anders gestaltet, indem der Director in Eberswalde seinem Dienstalter nach jetzt 600 Mark mehr Gehalt als der in Münden bezieht.

Ich führe noch an, daß das Ministerium, wie ich in der Budgetkommission hörte, eine Fortbildungsschule in unserer Nähe eingerichtet hat, die allerdings nicht den Namen Försterschule, sondern Fortbildungsschule führt. Ob sie aber nicht bestimmt ist, auch für den niederen Forstdienst Knaben vorzubereiten, das lasse ich auf sich beruhen. (Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Seydel hat das Wort.

Abgeordneter **Seydel:** Meine Herren! Sie gestatten wohl, daß ich bei dem Forstetat mit wenigen Worten auf die Kolonisationsfrage zurückkomme. Ich bin den Verhandlungen darüber in diesem Hause seit mehreren Jahren mit großem Interesse gefolgt. Nun wollte ich mir aber erlauben, dem Herrn Minister den Vorschlag zu machen, ob er es nicht versuchen wollte, anstatt der Domainengrundstücke unter passenden Verhältnissen Forstgrundstücke zur Kolonisation zu verwenden. Meine Herren, für die Ausbreitung des Forstbesitzes des Staates bin ich im höchsten Grade, aber es giebt auch so große Flächen absoluten Forstlandes, die noch erst kultivirt werden sollen, daß für den Ackerbau besser geeignete Flächen sehr wohl der Landwirthschaft und speciell der Kolonisation überwiesen werden könnten. Von dem Herrn Abgeordneten v. Meyer ist meiner Ansicht nach mit großem Recht die Schwierigkeit hervorgehoben, die bei der Parzellirung von Domainen darin liegt, daß ein bedeutendes Gebäudekapital einmal erst beschafft werden muß für die Kolonen, andererseits verloren geht mit der Aufhebung des Gutshofes. Meine Herren, außerdem liegt aber noch eine Schwierigkeit bei der Parzellirung von Domainen darin, daß der Kulturzustand der Aecker regelmäßig ein sehr ungleichmäßiger ist, daß also die verschiedenen Parzellen nicht gleichwerthig sind und zum Theil der Kolonisation sehr schwierig zuzuführen sind. Nehmen Sie dem gegenüber ein günstig gelegenes Forstgrundstück, was abgeholzt wird, so ist einmal eine gleichmäßige Kultur in der ganzen Fläche vorhanden, die ersten Ernten sind gleich dem Kolonen sicher; zweitens ist der Aufbau von Gebäuden erheblich erleichtert, weil regelmäßig das Holz wenigstens da ist.

Meine Herren, ich will diesen Gedanken hier nur so hineinwerfen, ich meine, der Herr Minister, der jetzt die Domainen und Forsten übernommen hat, ist als Landwirth und Großgrundbesitzer vielleicht gerade die Person, die derartige Verhältnisse am richtigsten zu beurtheilen wissen wird. Ich wünsche, daß der Staat in dieser Beziehung so vorgeht, wie etwa ein recht großer Grundbesitzer seine verschiedenen Grundstücke am zweckmäßigsten benutzen würde.

Präsident: Die Diskussion kann ich schließen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf **Matuschka:** Nur einige Worte, um den Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin) wegen seiner Bedenken zu beruhigen. Ich glaube nicht, daß eine Ursache vorhanden ist, anzunehmen, daß der Mehreinschlag in diesem Jahre auf Kosten der Nachhaltigkeit erfolgen dürfte. Es ist die Rücksicht auf die Nachhaltigkeit gerade bei der Forstverwaltung eine sehr vorherrschende, und es würde gewiß nicht ein Mehreinschlag im Etat aufgenommen worden sein, wenn sich nicht aus den Nachweisungen, die das Kontrolbuch liefert ergeben hätte, daß in den letzten Jahren soviel eingespart worden ist, daß der Mehreinschlag ohne jedes Bedenken erfolgen kann. Auf der andern Seite hat aber die Forstverwaltung die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Einnahmen nicht in allzu auffälliger Weise zurückbleiben. Sie hat in diesem Jahre das Hiebssoll so normiren müssen, um die diesjährigen Einnahmen gegen die Einnahmen des vorigen Jahres nicht zu gedrückt erscheinen zu lassen.

Was den Einfluß der Rangordnung der Oberförster auf die ihnen gebührenden Reisekosten und Diäten betrifft, so, glaube ich, ist die geäußerte Befürchtung auch unbegründet, da die betreffenden Reisekosten und Diäten bereits in den einzelnen Sätzen festgestellt sind und eine Aenderung kaum vorgenommen werden wird.

Präsident: Titel 1 bis 13 werden genehmigt.

Dauernde Ausgaben Kapitel 2, Titel 1 bis 31 — ohne Widerspruch bewilligt.

Kapitel 3, Titel 1 bis 5: Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken, — ebenfalls bewilligt.

Allgemeine Ausgaben, Kapitel 4, Titel 1 bis 4 — sind bewilligt.

Wir kommen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, Kapitel 4, Titel 1 bis 4, — ebenfalls bewilligt.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domainen- und Forstgrundstücken.

35.

Abänderung einer Bestimmung in den allgemeinen Bedingungen zur Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an die Königl. Regierungen, an die Kgl. Finanz-Direction in Hannover und an den Königl. Geh. Reg.-Rath Kühlenthal in Berlin.
II. 11,358. I. 10,012.

Berlin, den 23. Juli 1878.

In den allgemeinen Bedingungen zur Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ist, und zwar bei allen Regierungen im Wesentlichen gleichlautend (§ 10 resp. 9)*) folgende Bestimmung aufgenommen worden:

*) cfr. Jahrb. Bd. VI. S. 34. Art. 22.

„Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung und der Licitation, die Kosten der Vollziehung und Ausfertigung des Kaufkontrakts, die gesetzlichen Stempel und die Kosten der Uebergabe berichtigt der Fiskus allein. Zur Bestreitung dieser Kosten hat der Käufer von jedem Thaler des Kaufpreises Einen Silbergroschen (jetzt von jeden 3 Mark 10 Pf.) vor der Uebergabe an die Königliche Kasse zu zahlen außer dem Kaufgelde und ohne Unterschied, ob die Kosten in der Wirklichkeit mehr oder weniger betragen. Jede vom Käufer auf Grund des Kontrakts geleistete Zahlung wird zunächst und ohne Rücksicht auf etwaige anderweite Bestimmungen desselben auf diese Kosten und erst nach deren Berichtigung auf die sonstigen vertragsmäßigen Zahlungen gerechnet und vereinnahmt."

Es ist für angezeigt erachtet worden, unter Aufhebung der nach vorstehender Bestimmung bestehenden Einrichtung in Zukunft den Käufern von Domainen- und Forstgrundstücken, statt der Uebernahme des bisherigen Beitrags die Verpflichtung aufzuerlegen, bei freihändigen Verkäufen alle Kosten des Geschäfts,

bei Verkäufen im Wege der Licitation alle von der Abhaltung der Licitation ab entstehenden Kosten, also namentlich die Kosten der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung und Ausfertigung des Kontraktes, der gesetzlich zur Verwendung kommenden Stempel, die Kosten der Uebergabe, der abzugebenden Auflassungs-erklärung, der Besitztitel-Berichtigung, der Eintragung etwa rückständiger Kaufgelder und sonst vom Käufer übernommener einzutragender Verpflichtungen aller Art, zu tragen.

Die Königliche Regierung wird hiernach veranlaßt,

I. bei Veräußerungen im Wege der Licitation,

dem Eingangs gedachten Paragraphen der allgemeinen Bedingungen folgende Fassung zu geben:

„Käufer trägt sämmtliche, von der Abhaltung der Licitation ab entstehende Kosten des Geschäftes allein, wogegen dem Fiskus die vorher entstandenen, bis einschließlich der Licitation erwachsenden Kosten zur Last fallen.

Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich indeß nicht auf diejenige eigenen Ausgaben des Käufers, welche demselben an Reisekosten, Portoauslagen und dergleichen mehr etwa erwachsen sind."

II. Bei freihändigen Veräußerungen, bei welchen die allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen ebenfalls zum Grunde zu legen sind, ist in die speciellen Veräußerungs-Bedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„In Abänderung des (vorgedachten) Paragraphen (00) der allgemeinen Bedingungen wird bestimmt, daß Käufer sämmtliche Kosten des Geschäfts allein zu tragen hat."

So lange die bisherigen Druckformulare der bestehenden allgemeinen Bedingungen noch nicht verbraucht sind, event. bis zu einer neuen Redaction dieser allgemeinen Bedingungen ist übrigens auch die vorstehend für Veräußerungen im Wege der Licitation vorgeschriebene neue Fassung in die speciellen Veräußerungs-Bedingungen aufzunehmen.

Die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 27. Januar 1849 — II. 23,309*) — über die Verrechnung der nach dem bisherigen Verfahren mit 1 Sgr. pro Thaler des Kaufgeldes (jetzt 10 Pf. von je 3 Mark) erhobenen Bei-

---

*) In den Verfügungen an die Regierungen zu Cassel, Wiesbaden und Schleswig und an die Finanz-Direction in Hannover ist zu setzen: 9. Juni 1871 II. 4442.

träge zu den Veräußerungskosten sind in Folge dieser anderweiten Einrichtung gegenstandslos geworden.

Was nunmehr die vom Fiskus nach ad I. bei Veräußerungen im Wege der Licitation zu tragenden, bis zur Abhaltung des Licitationstermins entstandenen Kosten, also namentlich die Kosten der etwaigen Vermessung und Kartirung der zu veräußernden Grundstücke, der Bekanntmachung und Abhaltung des Licitationstermins, anbetrifft, so sind dieselben nach dem Inkrafttreten des neuen Verfahrens für die Domainen-Verwaltung bei Kap. 1 Tit. 18, beziehungsweise Titel 24, und für die Forst-Verwaltung bei Kap. 2 Titel 31 zu verausgaben.

Die vorstehenden Bestimmungen sind für alle freihändigen Veräußerungen, welche vom 1. September d. Js. ab stattfinden, und für alle Veräußerungen im Wege der Licitation, für welche der Licitationstermin am 1. September d. Js. und später stattfindet, maßgebend, während für alle noch vor dem 1. September c. veräußerten resp. zur Licitation gestellten Kaufobjecte die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Im Uebrigen empfielt es sich, wenn die Königliche Regierung, wenigstens in ersterer Zeit, die Kaufbewerber auf die abgeänderten Bestimmungen wegen der Veräußerungskosten im Licitations-Termine noch besonders aufmerksam machen läßt.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

36.

Betr. die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Forstkulturfonds.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen — excl. Sigmaringen — und die Königl. Finanz-Direction zu Hannover II b 21,498.

Berlin, den 22. Dezember 1878.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. Mai 1877 II b 9096*) veranlasse ich die Königl. Regierung, die Zusammenstellung des Forstkulturgelderbedarfs für jedes Jahr künftig auch in dem Falle bis zum 15. November j. J. hierher einzureichen, daß es eines Zuschusses zu Ihrem etatsmäßigen Forstkulturfonds nicht bedarf.

In den Zusammenstellungen ist künftig unter dem Namen jeder Oberförsterei in runder Zahl der Flächeninhalt derselben, abzüglich der ertraglosen Fläche, zu notiren.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Rubrik „darunter für durch Kauf, Tausch oder sonstige Veranlassung erworbene Flächen" gehörig auszufüllen und aufzusummiren ist, um übersehen zu können, wie sich die Kulturgelderausgabe für die dem Forstareale neu zugetretenen Flächen stellen.

Der Finanz-Minister.
J. A.: v. Hagen.

---

*) S. Jahrb. Bd. IX. S. 467. Art. 63.

Versuchswesen.

37.

Die Organisation der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim, Königreich Württemberg.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens. (No. 26 des Regierungs-Blatts f. d. Königr. Württemberg.)

Stuttgart, den 14. Oktober 1878.

An der Stelle der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Juni 1872, betreffend die Einrichtung einer forstlichen Versuchsstation in Hohenheim und die Organisation derselben (Reg.-Blatt S. 228 ff.) wird, im Einverständnisse mit dem hiebei mitbetheiligten Finanz-Ministerium, zufolge Höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Die forstliche Versuchsstation hat den Zweck, durch Anstellung von Versuchen theoretischer und praktischer Natur, sowie durch Sammlung und Vergleichung anderwärts gewonnener Untersuchungs-Resultate sowohl zur Entwickelung der Forstwissenschaft, als auch zu einem rationelleren Betriebe der Forstwirthschaft beizutragen.

Diesen Zweck sucht sie theils für sich, theils und hauptsächlich in Gemeinschaft mit dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, welchem sie als Mitglied angehört, zu erreichen.

§ 2.

Die forstliche Versuchsstation bildet einen Bestandtheil des Instituts in Hohenheim und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige des letzteren, der Institutsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§ 3.

Die von der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim auszuführenden Versuche zerfallen in

1) Versuche im forstlichen Versuchsgarten in Hohenheim,
2) Versuche im Hohenheimer Forst-Revier (vergl. Minist.-Verf. vom 9. September 1865 § 97, Reg.-Blatt S. 415),
3) Versuche im chemischen Laboratorium der Akademie,
4) Versuche in der Hohenheimer forstlichen Werkstätte zur Ermittlung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer, und
5) Versuche, welche in einer Anzahl von Staatsforstrevieren im Einverständnisse mit der K. Forstdirektion ausgeführt werden.

§ 4.

Nach der dermaligen Vertheilung der forstlichen Lehrfächer an der Akademie werden die in § 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche von dem ersten, die in § 3 Ziff. 1 und 5 genannten Versuche von dem zweiten Forstprofessor derselben besorgt.

Die in § 3 Ziff. 3 erwähnten Arbeiten werden unter der Leitung des Professors der Chemie durch den Assistenten am chemischen Laboratorium der Akademie ausgeführt.

§ 5.

Der erste Forstprofessor ist zugleich erster Vorstand der forstlichen Versuchsstation in dem Sinne, daß er diese Anstalt in ihren allgemeinen Angelegenheiten nach außen zu vertreten hat.

Dagegen ist, was die speziellen Versuchs-Angelegenheiten betrifft, jeder der beiden Forstprofessoren in seinem Theile (vergl. § 4 Abs. 1) vollkommen selbstständig, weshalb insoweit auch dem zweiten Forstprofessor der unmittelbare Verkehr mit Behörden und Privaten, insbesondere der Verkehr mit der K. Forstdirektion und mit den Lokal-Forstbeamten, sowie die Bearbeitung, Berichterstattung und Veröffentlichung seiner Versuchs-Ergebnisse zukommt. Ebenso ist die Vertretung der Versuchsstation in dem Vereine der deutschen forstlichen Versuchsanstalten hinsichtlich der in § 3 Ziff. 5 bezeichneten Versuche ausschließlich Sache des diese Versuche behandelnden zweiten Forstprofessors.

Alles Nähere wird durch besondere Dienst-Instructionen bestimmt.

§ 6.

Den beiden Forstprofessoren als Versuchsdirigenten bleibt überlassen, des Beiraths der an der Akademie angestellten Professoren der Chemie, der Physik und der Pflanzen-Physiologie sich zu bedienen.

§ 7.

Bei Ausführung der in § 3 Ziff. 2 und 4 genannten Versuche wird der erste Forstprofessor, welcher zugleich Verwalter des Forstreviers Hohenheim ist (vergl. Min.-Verf. vom 9. Sept. 1865 § 97, Reg.-Blatt S. 415) von seinem Reviergehilfen unterstützt.

Für die Ausführung der in § 3 Ziff. 1 und 5 erwähnten Versuche wird ein hiezu geeigneter jüngerer Forstmann in der Eigenschaft eines Assistenten der forstlichen Versuchsstation auf den Vorschlag des betreffenden Forstprofessors und weiterhin der Institutsdirektion in Hohenheim von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angestellt.

Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§ 8.

Inwieweit und in welcher Weise bei der Ausführung der in § 3 Ziff. 5 erwähnten Versuche die Forstbeamten des Landes sich zu betheiligen und in welches Verhältniß sie dabei zu den betreffenden Beamten der forstlichen Versuchsstation (vergl. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) zu treten haben, wird von der K. Forstdirektion im Einvernehmen mit dem betreffenden Versuchsdirigenten durch besondere Verfügung bestimmt.

§ 9.

Die forstliche Versuchsstation in Hohenheim tritt nicht nur mit der Staatsforstverwaltung in Verbindung, sondern auch mit Privatwaldbesitzern, welche Versuche anzustellen geneigt sind.

Geßler.

38.

Verbreitung des forstlich-meteorologischen Jahres-Berichts pro 1877 des Professors Dr. Müttrich.

Circular-Verfügung des Finanz-Ministers an sämmtliche Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. II b 19,301.

Berlin, den 21. November 1878.

Im Interesse des forstlichen Versuchswesens sind von der Schrift des Professors an der Forst-Akademie zu Eberswalde und Dirigenten der meteorologischen Abtheilung des forstlichen Versuchswesens Dr. A. Müttrich:

„Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der im Königreich Preußen und in den Reichslanden eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Dritter Jahrgang. Das Jahr 1877"

eine Anzahl Exemplare angekauft worden, um diese Beobachtungen dem Forstverwaltungs-Personale zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Königlichen Regierung werden Exemplare dieser Schrift mit der Veranlassung hierbei übersandt, jedem Oberförster Ihres Bezirks ein Exemplar derselben zur Kenntnißnahme und Inventarisation mitzutheilen und die überschießenden Exemplare für den dortigen Gebrauch zurückzubehalten.

Der Finanz-Minister.

J. A.: v. Hagen.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen.

39.

Betr. die Frage, ob es nach gemeinrechtlichen Grundsätzen (cfr. Nassauische Gesetze vom 6. October 1849 und 6. Januar 1860) dem Jagdberechtigten und seinem Vertreter erlaubt ist, einen im Jagdbezirk unbeaufsichtigt umherlaufenden Hund zu tödten.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu W. erhobenen Konflikt in der bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst anhängigen Untersuchungssache wider den Gemeindeförster K. zu W., betreffend Sachbeschädigung, erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Gemeindeförster K. in W. ist durch Urtheil der Strafkammer des Königl. Kreisgerichts daselbst vom 29. Oktober v. J., weil er am 9. Mai v. J. in der Nähe von W. zwei dem Rentner von R. daselbst gehörende Hühnerhunde vorsätzlich und rechtswidrig getödtet hat, wegen Sachbeschädigung auf Grund des

§ 303 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 150 Mark, für welche im Falle des Zahlungsunvermögens für je 10 Mark ein Tag Gefängniß tritt, verurtheilt. Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urtheil ist von dem Königl. Appellationsgerichte zu W. am 12. Dezember v. J. zurückgewiesen. Der Angeklagte hat darauf die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet.

In Folge des gleichzeitig von der Königl. Regierung zu W. mittelst Plenarbeschlusses vom 17. Dezember v. J. auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 erhobenen Konflikts hat das Königl. Kreisgericht daselbst das Rechtsverfahren eingestellt und die betheiligten Personen, nämlich den Königl. Staatsanwalt, den Angeklagten und den beschädigten von R., hiervon benachrichtigt. Von diesen Personen hat nur der Letztere eine Erklärung über den Konflikt eingereicht, in welcher er den Antrag stellt, den Rechtsweg für zulässig zu erkennen.

Die beiden Instanzgerichte halten den erhobenen Konflikt für unbegründet.

Die vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache erfolgte Erhebung des Konflikts ist, obwohl die Königl. Regierung auf eine an sie von der Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Anklage gerichtete Anfrage erklärt hatte, den Konflikt nicht erheben zu wollen, für zulässig zu erachten, da durch eine solche stets widerrufliche Erklärung die Befugniß der Regierung zur späteren Erhebung des Konflikts nicht aufgehoben wird.

Der Konflikt ist aber im vorliegenden Falle nicht begründet.

In dem strafgerichtlichen Verfahren hat der Angeklagte geleugnet, die Hunde getödtet zu haben, er ist aber von den Gerichten beider Instanzen dieser That für schuldig erachtet. Die Verurtheilung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Ermittelungen. Die beiden Jagdhunde des Rentners von R. sind am Abende des 9. Mai v. J. von dessen Wohnung weggelaufen und wurden demnächst in oder bei einem Walde, unweit der Trauereiche, todt und zwar erschossen aufgefunden. Der Angeklagte, städtischer Gemeindeförster ist nach seiner eigenen, mit der Aussage mehrerer Zeugen übereinstimmenden Erklärung an jenem Abende, mit einer Flinte versehen, in der Nähe des Orts gewesen, wo später die getödteten Hunde gefunden sind. Nach der Aussage eines Zeugen hatte er schon früher geäußert, jene Hunde, wenn er sie wieder im Walde antreffe, todtschießen zu wollen. An jenem Abende hat er einen Zeugen, welcher im Walde gewesen war, gefragt, ob er zwei Jagdhunde habe herumjagen sehen, und nach erfolgter Bejahung dieser Frage erklärt, daß er später noch einmal herausgehen wolle, um die Hunde aufzusuchen, oder, wie ein anderer Zeuge angiebt, um sie zu erschießen. Diesen letzteren Zeugen hat er an jenem Abend aufgefordert, wenn er im Walde ein Paar Hunde sehe, ihm dieselben zuzutreiben. Ein Zeuge hat an dem gedachten Abend einen Schuß in der Richtung nach der Trauereiche fallen hören. Zwei andere Zeugen hörten an dem Abend in der Nähe der Trauereiche einen Hund jammern und bald darauf den Angeklagten aus derselben Gegend herkommen.

Nach diesen thatsächlichen Ermittelungen haben beide erkennende Gerichte für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte die Hunde vorsätzlich todt geschossen habe. Beide Gerichte haben ferner angenommen, daß der Angeklagte als städtischer Förster zum Erschießen der Hunde nicht befugt gewesen sei. In dieser Hinsicht ist in dem Urtheile des Appellationsgerichts zu W. ausgeführt, in dem § 24 des Nassauischen Edikts über Forst-, Jagd- und Fischereivergehen vom 9. November 1816 sei bestimmt, daß der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen dürfe, jage oder ohne seinem Herrn herumlaufe, eine Geldstrafe von 3 Fl.

zu erlegen habe und außerdem der Jagdberechtigte befugt sei, einen solchen Hund zu tödten; in dem späteren, dieses Edikt aufhebenden Nassauischen Gesetze vom 6. Oktober 1849 und in dem jetzt noch in Geltung befindlichen Nassauischen Gesetze vom 6. Januar 1860 sei aber nur für den Besitzer eines in fremdem Jagdbezirk jagenden Hundes eine Geldstrafe angedroht, mithin stehe gegenwärtig dem Jagdberechtigten und dessen Jagdhüter die Befugniß zur Tödtung eines in seinem Jagdbezirk umherlaufenden Hundes nicht zu, eine solche Befugniß sei auch rechtlich nicht zu begründen. Während der Angeklagte in erster Instanz ausdrücklich anerkannt hatte, daß er eine Befugniß dieser Art nicht habe, ist dieses Anerkenntniß von seinem Vertheidiger in zweiter Instanz als ein irrthümliches zurückgenommen. Der Konfliktsbeschluß der Königl. Regierung zu W. behauptet nun, nach den gerichtlichen Verhandlungen sei thatsächlich festgestellt, daß die beiden Jagdhunde an dem Tage, an welchem sie erschossen wurden, in einem fremden Jagdreviere, woselbst der Angeklagte den Jagdschutz und die Jagdaufsicht auszuüben hatte, andauernd gejagt haben; nach den vorliegenden Umständen könne auch nicht angenommen werden, daß die Hunde durch Abrufen oder in anderer Weise von fernerem Jagen hätten abgehalten werden können, der Angeklagte sei daher als Jagdaufseher in Folge des jedem Eigenthümer zustehenden Rechts zur Selbsthülfe befugt gewesen, die Hunde unschädlich zu machen, und falle ihm deshalb durch das Erschießen derselben eine Amtsüberschreitung nicht zur Last.

Der erhobene Konflikt ist aber nicht für begründet zu erachten.

Zunächst ist die Behauptung der Regierung, es sei in den gerichtlichen Verhandlungen festgestellt, daß die herrenlos umherlaufenden Hunde zur Zeit der Tödtung wirklich gejagt haben, nicht zutreffend, und ferner ist nicht erwiesen, daß die Tödtung in dem Jagdreviere der Gemarkung von W., in welchem der Angeklagte den Jagdschutz oder die Jagdaufsicht zu führen hatte, und nicht in der benachbarten Gemarkung von S., wie von den Instanzgerichten als wahrscheinlich bezeichnet wird, erfolgt ist. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Zulässigkeit der Selbsthilfe dem Jagdberechtigten und dessen Vertreter die Befugniß zusteht, einen fremden in dessen Jagdreviere jagenden Hund zu tödten, sofern dieser Hund weder einzufangen, noch abzurufen und der durch denselben entstehende Schaden für den Jagdberechtigten ein unwiderbringlicher oder durch staatliche Hilfe nicht abzuwenden ist. Die Voraussetzungen, unter denen diese Selbsthülfe gestattet sein würde, sind in dem vorliegenden Falle durch die gerichtlichen Verhandlungen nicht nachgewiesen und die Königl. Regierung hat keine neuen Thatsachen anzuführen vermocht, durch welche dieser Nachweis erbracht werden könnte. Nach den in dem gerichtlichen Verfahren stattgehabten Ermittelungen muß vielmehr angenommen werden, daß der Angeklagte durch Tödtung der Hunde seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Nach den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 war daher wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 14. September 1878.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Grimm.

Personalien.

40.

Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October 1878 bis 1. Februar 1879.

(Im Anschluß an den Art. 23, S. 357 d. Bd.)

I. Bei der Central-Forst-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der Oberförster Weise in Eberswalde ist mit der interimistischen Vertretung der Stelle des Dirigenten der forstlichen Abtheilung bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens betraut worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben.

Oberforstmeister Olberg zu Cöslin.
Oberförster v. Wrede in Langenselbold, R.-B. Cassel.
" Boden in Mollenfelde, Prov. Hannover.
" Blankenburg in Kottwitz, R.-B. Breslau.
" Rath in Tauer, R.-B. Frankfurt.

B. Pensionirt.

Forstmeister Stüver zu Hannover.
" Olberg zu Magdeburg.
Oberförster Menges zu Wiedelah, Prov. Hannover.
" Thoma zu Bartelsee, R.-B. Bromberg.
" Staevie zu Grimnitz, R.-B. Potsdam.
" Schmidt zu Mützelburg, R.-B. Stettin.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit Angabe über neu gebildete Verwaltungs- und Inspektions-Bezirke).

Der Oberforstmeister Frhr. von der Reck in Liegnitz ist nach Düsseldorf,
" " Tramnitz von Düsseldorf nach Liegnitz versetzt worden.
Dem Forstmeister Schimmelfennig zu Hannover ist der durch Pensionirung des Forstmeisters Olberg (s. oben II. B.) erledigte Forstmeister-Bezirk Magdeburg-Magdeburg übertragen worden.
Oberförster Bandow von Dambrowka, R.-B. Oppeln, nach Schleusingen, R.-B. Erfurt,
" Fischer von Frankenau, R.-B. Cassel, nach Rosenthal, R.-B. Cassel,
" Rörig von Mauche, R.-B. Posen, nach Frankenau, R.-B. Cassel,
" Göbels von Wannfried, R.-B. Cassel, nach Langenselbold, R.-B. Cassel,
" Hartung von Rittel, R.-B. Marienwerder, nach Schloppe, R.-B Marienwerder.

Die bisherige Oberförsterei Altengronau im R.-B. Cassel hat den Namen „Marjoß" erhalten.

Die Oberförsterei Langenhain in demselben Bezirk wird künftig „Reichensachsen" benannt werden.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters.

Schwarz, bisher Forstmeister in Erfurt, zum Oberforstmeister in Cöslin.
Deckert, bisher Oberförster zu Schleusingen, R.-B. Erfurt, zum Forstmeister für die Inspection Hannover-Nienstedt.
Danckelmann, bisher Oberförster in Rumbeck, R.-B. Minden, zum Forstmeister für die Inspection Hannover-Osnabrück.
Constantin, bisher Oberförster in Neuhaus, R.-B. Frankfurt, zum Forstmeister für die Inspection Erfurt-Schleusingen.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die bisherigen Oberförster-Kandidaten:

Reuter, Lieut. im Reit.-Feldj.-Corps zu Wolfsbruch (in Johannisburg), R.-B. Gumbinnen.
Barth zu Mauche, R.-B. Posen.
Todt zu Wannfried, R.-B. Cassel.

Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät:

Schneidewind zu Rumbeck, R.-B. Minden.
Ulrici zu Kottwitz, R.-B. Breslau.

F. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltene Bestallung haben erhalten:

Frhr. v. Nordenflycht zu Rominten, R.-B. Gumbinnen.
Baumann zu Strupbach, R.-B. Wiesbaden.
Stahl zu Dambrowka, R.-B. Oppeln.

G. Zu Hülfs-Arbeitern bei den Regierungen wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Bublitz von Danzig nach Posen.
Hüffer nach Frankfurt a. O.
Dreger nach Danzig.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Siegfried zu Steinbinde, Oberf. Cöpenick, R.-B. Potsdam.
Eichel zu Dingwalde, Oberf. Pr. Eylau, R.-B. Königsberg.
Jurany zu Grünthal, Oberf. Buchberg, R.-B. Danzig.
Mamsch zu Luccabude, Oberf. Neußwalde, R.-B. Königsberg.
Grau in Berlin, zu Wickenrode, Oberf. Lichtenau, R.-B. Cassel, unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Beschäftigung beim Forsteinrichtungs-Büreau in Berlin.

J. Als interimistische Revierförster wurden berufen die Oberförster-Kandidaten:

Keßler I. nach Lüpzow, Oberf. Warnow, R.-B. Stettin.
Prömpeler nach Wickenrode, Oberf. Lichtenau, R.-B. Cassel.
Behrendt nach Reinbeck, Oberf. Trittau, R.-B. Schleswig.

K. Zu wirklichen Hegemeistern wurden befördert die Förster:
Perdelwitz zu Neuhakenberg, Oberf. Rehhoff, R.-B. Marienwerder.
Birlehm zu Seebruch, Oberf. Grünfelde, R.-B. Marienwerder.
Müller zu Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, R.-B. Breslau.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten die Förster:
Stein zu Nammen, Oberf. Hausberge, R.-B. Minden.
Andermann zu Neustadt I., Oberf. Hoyerswerda, R.-B. Liegnitz.
Scholz zu Königsdamm, Oberf. Tegel, R.-B. Potsdam.
Schlüßler zu Wildfang, Oberf. Pechteich, R.-B. Potsdam.
Keerl zu Lüthorst, Oberf. Dassel, Prov. Hannover.
Knop zu Wallerholz, Oberf. Miele, Prov. Hannover.
Kanert zu Wilhelmsberg, Oberf. Proskau, R.-B. Oppeln.

41.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October 1878 bis 1. Februar 1879 *).

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 24, S. 360 d. Bds.)

Von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige ist Allergnädigst verliehen worden:

A. Der Kronen-Orden I. Kl.

Dem Wirklichen Geheimen Rath von Hagen, Oberlandforstmeister und Ministerial-Director im Finanz-Ministerium zu Berlin.

B. Der Rothe Adler-Orden II. Kl. mit der Zahl 50:

Dem Forstdirektor Dr. Burckhardt in Hannover.

C. Der Rothe Adler-Orden III. Kl. mit der Schleife:

Dem pens. Forstmeister Olberg zu Magdeburg.
„ Oberforstmeister Blankenburg in Marienwerder.

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Kl.:

Dem Forstmeister Dehnert in Cassel.
„ „ Frhr. v. Massenbach in Wiesbaden.
„ Oberförster Cornelius in Rengshausen, R.-B. Cassel.
„ „ Fuchs in Montabaur, R.-B. Wiesbaden.
„ „ Kirchner in Giesel, R.-B. Cassel.
„ „ Stosch in Börnichen, R.-B. Frankfurt
„ „ Flindt in Fasanerie bei Wiesbaden
„ „ Behrensen in Weste hof, Prov. Hannover.

*) Die Chargen und Wohnörter der Ordensempfänger sind angegeben, wie sie zur Zeit der Verleihungen waren.

Dem Forstmeister v. Binzer zu Königsberg i. Pr.
" " v. Blumen zu Potsdam.
" Oberförster v. Hanstein in Thale, R.-B. Magdeburg.
" " Grafen d'Haussonville in Cunersdorf, R.-B. Potsdam.
" " Keber in Leipen, R.-B. Königsberg.
" " Koch in Potsdam.
" Forstmeister Kraff in Hannover.
" Oberförster Lagrange in Dieuze (Lothringen).
" " Schmalz in Jacobshagen, R.-B. Stettin.
" " Wegner in Neubrück, R.-B. Frankfurt.

E. Der Kronen-Orden III. Kl.:

Dem Oberförster Passow in Sitzenroda, R.-B. Merseburg.

F. Der Kronen-Orden IV. Kl.:

Dem Oberförster v. Schlebrügge in Ohlau, R.-B. Breslau.
" Revierförster Kemnitz zu Beutel, Oberf. Himmelpfort-Ost, R.-B. Potsdam.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Den Förstern:
Heeger in Linsingen, Oberf. Todenhausen, R.-B. Cassel.
Kircher in Thiergarten, Oberf. Todenhausen, desgl.
Möller in Ehlen, Oberf. Elgerhausen, desgl.
Staubach in Gichenbach, Oberf. Gersfeld, desgl.
Achenbach in Tranenweyer, Oberf. Tronecken, R.-B. Trier.
Ebers in Salchau I, Oberf. Letzlingen, R.-B. Magdeburg, (mit der Zahl 50.)
Dem Oberjagdaufseher Dehnecke zu Dolle, Oberf. Letzlingen, R.-B. Magdeburg.
" Hegemeister Bölter zu Neuhoff, Königl. Prinzl. Forstrev. Flatow, R.-B. Marienwerder.
" Revierförster Eckert zu Mölln-Medow, Oberf. Werder, R.-B. Stralsund.
Den Förstern:
Erdmann in Camminke, Oberf. Friedrichsthal, R.-B. Stettin.
Florian in Pellkawen, Oberf. Nassawen, R.-B. Gumbinnen.
Gartschock in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, R.-B. Frankfurt.
Grebe in Grund, Oberf. Grund, Prov. Hannover.
Habeck in Güstebiese, Oberf. Lietzegöricke, R.-B. Frankfurt.
Häuffler in Seeberg, Oberf. Ludwigsberg, R.-B. Posen.
Höppe in Genskeu, Oberf. Jablonken, R.-B. Königsberg.
Kahle in Lakenhaus, Oberf. Neuhaus, Prov. Hannover.
Labesius in Leipening, Oberf. Padrojen, R.-B. Gumbinnen.
Mießner in Dusterlake, Oberf. Reiersdorf, R.-B. Potsdam.
Prieme in Alt-Karmunkau, Hausfideikommiß-Oberf. Karmunkau, R.-B. Oppeln.
Purrmann in Rogelwitz, Oberf. Scheidelwitz, R.-B. Breslau.
Rodner in Ellguth, Oberf. Proskau, R.-B. Oppeln.
Spree in Kl. Fließ, Oberf. Gertlauken, R.-B. Königsberg.
Böge in Kjelstrupholz, Oberf. Glücksburg, R.-B. Schleswig.

H. Ausländische Orden und die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung derselben haben erhalten:

Oberförster Dr. Borggreve in Bonn, das Ehrenritter-Kreuz I. Kl. des

Großherzogl. Oldenburgischen Haus-Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Forstdirector Dr. Burckhardt in Hannover, daß Komthurkreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

I. Anderweitige Auszeichnungen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portépés verliehen worden:

Dem Förster Wolf zu Sachau, Oberf. Glinke, R.-B. Bromberg.
„ „ Körth zu Mühlgrund, Oberf. Mierau, desgl.
„ „ Pernow zu Sandau, Oberf. Stronnow, desgl.
„ „ Kröger zu Kirschgrund, Oberf. Stronnow, desgl.
„ „ Giese zu Bremerhagen, Oberf. Abtshagen, R.-B. Stralsund.
„ „ Bernsee zu Kl. Barnekow, Oberf. Abtshagen, desgl.
„ „ Cornand zu Camitz, Oberf. Schuenhagen, desgl.
„ „ Fintz zu Ziegelei, Oberf. Waice, R.-B. Posen.
„ „ Maeder zu Buchwald, Oberf. Eckstelle, desgl.
„ „ Jaeger zu Hasenwerder, Oberf. Nimkau, R.-B. Breslau.
„ „ Küttner zu Grunewald II., Oberf. Reinerz, desgl.
„ „ Müller zu Neuheide, Oberf. Nesselgrund, desgl.
„ „ Baumann zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, R.-B. Oppeln.
„ „ Grund zu Grudschütz, Oberf. Bodland, desgl.
„ „ Friebe zu Finkenstein, Oberf. Kupp, desgl.
„ „ Rosenberg zu Tannenwald, Oberf. Hornburg, R.-B. Wiesbaden.
„ „ Dietrich zu Weißenbach, Oberf. Dillenburg, desg
„ „ Rencker zu Sinn, Oberf. Herborn, desgl.
„ „ Rech zu Kahlenberg, Oberf. Johannisburg, desgl.
„ „ Tillmann zu Nister, Oberf. Kroppach, desgl.
„ „ Abraham zu Baerbach, Oberf. Catzenelnbogen, desgl.
„ Revierförster Schön zu Siebenborn, Oberf. Wadern, R.-B. Trier.
„ Förster Tesch zu Hüttgeswasen, Oberf. Tronecken, desgl.
„ Hegemeister Ketzer zu Ernzen, Oberf. Trier, desgl.
„ Förster Schutzeichel zu Differten, Oberf. Carlsbrunn, desgl.
„ „ Steffens zu Schönholz, Oberf. Biesenthal, R.-B. Potsdam.
„ „ Engel zu Glambeck, Oberf. Glambeck, desgl.
„ „ Schlieben zu Lottsche, Oberf. Liebenwalde, desgl.
„ „ Thielemann zu Steinstücken, Oberf. Potsdam, desgl.
„ „ Lindenberg zu Tegelgrund, Oberf. Tegel, desgl.
„ „ Bock zu Maienpfuhl, Oberf. Liepe, desgl.
„ „ Siegloch zu Bornim, Oberf. Potsdam, desgl.
„ „ Barnewitz zu Jaeglitz, Oberf. Falkenhagen, desgl.

42.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (X.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen etc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im IX. Bande, Seite 536).

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX–XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs).

Berichtigung.

Im Artikel 23 Seite 357 dies. Bds., den Passus die Beförderung des Forstmeisters Bernhardt betr. muß es heißen: zum Oberforstmeister m. d. R. der Ober-Regierungs-Räthe.



